

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu

Magdeburg.





Jahrgang 1852.

(Preis 15 Sgr., und mit dem alphabetischen Namen- und Sach- und chronologischen Register 18 Sgr. 9 Pf.)

Magdeburg, 1852.
Gedruckt in der Pansa'schen Buchdruckerei (Giesau & Otto.)


Bayerische
Staatsbibliothek
München

Alphabetisches

Namen- und Sach-Register

zum Jahrgange 1852 des Amtsblattes
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Namen-Register.

Erklärung der im Register vorkommenden Abkürzungen:

Appell. Ger. Appellations-Gericht; **Aff.** Assessor; **Ausk.** Auskultator; **Baukond.** Baukondukteur; **Bürg. M.** Bürgermeister; **Chir.** Chirurgus; **Fldm.** Feldmesser; **K. d. Pr.** Kandidat des Predigtamts; **K. d. Sch.** Kandidat des Schulamts (Literat); **Kr. Ger.** Kreis-Gericht; **Med.** Medicinal; **Oek. K.** Oekonomiekommissarius; **Pr.** Prediger; **R.** Rath; **Ref.** Referendarius; **Schak.** Schulamtskandidat; **Schll** Schullehrer; **Sup.** Superintendent; **Tax.** Taxator; † gestorben.

Sach-Register.

Chronologische Uebersicht

der im Jahre 1852 im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Magdeburg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Datum der Verordnungen.		Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
		I. Allgemeine Verwaltungs-Angelegenheiten.		
1851.				
Dec.	15.	Belegung von Geldern bei der Königlichen Bank	1	1
„	22.	Bildung einer Prüfungs-Commission für den Stadtkreis Magdeburg für Gerber aller Art	2	9
1852.				
Jan.	10.	Befugnisse der Prüfungs-Commissionen für Handwerker	4	21
März	15.	Convention mit der Fürstl. Schaumburg-Lippeschen Regierung wegen wechselseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen	15	129
„	23.	Die Außercourssetzung fremden Papiergeldes	15	130
„	30.	Die Prüfung von Heilgehülfen und die denselben zu ertheilende Concession zur Ausübung chirurgischer Verrichtungen	16	142
April	30.	Schließung der Eichsfeldschen Tilgungskasse	20	189
Mai	7.	Die Außercourssetzung Großherzogl. Badenscher Geldstücke	20	191
„	18.	Desgleichen einiger Kais. Oesterreichischen Scheidemünzen	22	206
Juni	19.	Den Transport von Mineralsäuren auf Eisenbahnen	26	237
„	19.	Die Außercourssetzung der Würtembergeschen halben Kronenthaler	27	244
Juli	3.	Einsendung der Orden von Verstorbenen	30	276

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
Juni 24.	Die Stempelpflichtigkeit der Vollmachten für die Feuerverf. Agenten .	6	41
Febr. 2.	Ermäßigung des Elbzolls	6	42
„ 10.	Die theilweise Aufhebung der Waaren-Controle im Binnenlande . .	7	58
April 17.	Abänderung des Musters zu den Branntweinausfuhr-Anmeldungen .	17	160
„ 22.	Einschätzung des Tabackslandes zur Tabacksteuer pro 1852—1854 .	18	165
Juni 10.	Regulativ für die Erhebung der Stempelsteuer von inländischen, po-	25	223
„ 21.	litischen und Anzeigeblättern	27	245
Oct. 18.	Anmeldung des diesjährigen Weingewinns	43	462
Nov. 2.	Regulativ über die Behandlung des Güter- und Effecten-Transportes auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen	46	499
	IX. Justizsachen.		
1851.			
Dec. 24.	Veränderungen bei der Gerichts-Commission zu Gr. Salze	1	4
„ 30.	Abhaltung der Gerichtstage pro 1852 in Hadmersleben . . .	2	9
1852.			
Febr. 21.	Portofreiheit der gerichtlichen Insinuationen	9	71
„ 25.	Auflösung der Gerichts-Deputation zu Osterwieck und Bildung dreier Gerichts-Commissionen daselbst	10	84
April 2.	Zahlungen zu den Depositorien der Gerichte	15	136
Juli 8.	Gerichtsferien während der Erntezeit	28	263
Nov. 26.	Jurisdictions-Veränderung des Kreisgerichts zu Burg und der Kreisgerichts-Commissionen zu Gommern und Loburg	49	548
	X. Kassen- und Pensionssachen.		
1851.			
Dec. 11.	Kassen- und Rechnungswesen in Domainen-Renten-Amortisations-Angelegenheiten	1	3
„ 27.	Atteste über die Dienst- und Einkommens-Verhältnisse der im Civildienst angestellten oder beschäftigten Militair-Invaliden hinsichtlich ihrer aus Civil-Fonds zu beziehenden Pensionen	2	9
1852.			
März 5.	Vereinigung der Haupt-Instituten- und Communalkasse mit der Regierungs-Hauptkasse zu Potsdam	11	90
Dec. 8.	Vereinigung des Domainen-Rentamts und der Forstkasse zu Loburg mit der Kreiskasse daselbst	51	570
„ 14.	Vereinigung des Rentamts Calbe a. S mit dem Rentamte Magdeburg	51	570

XV. Polizei-Angelegenheiten.

XVI. Postsachen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 1.

Magdeburg, den 3. Januar 1852.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 42ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3468. das Privilegium wegen Emission von 1,900,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 5. November 1851.

„ 3469. die Bestätigungs-Urkunde, die zusätzlichen Bestimmungen zum Statut der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft betreffend. Vom 5. November 1851.

„ 3469 a. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. November 1837, betreffend die Bestätigung des Statuts für die Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft.

„ 3469 b. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. März 1840, betreffend die Erhöhung des Actien-Capitals der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft um 700,000 Thlr. und die Bestätigung des Nachtrags zum Statute dieser Gesellschaft.

„ 3469 c. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Januar 1842, betreffend die Vermehrung des Gesellschafts-Capitals der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft um 1,100,000 Thlr. und die Bestätigung des ferneren Nachtrags zum Statute dieser Gesellschaft.

Bekanntmachung.

Die fortdauernde Vermehrung der bei der Preußischen Bank belegten Gelder, hat die Nothwendigkeit herbeigeführt, die Annahme von Kapitalien zur

Belegung von Geldern bei der

Königl. Bank betreffend. III. L. 1671. Verzinsung rücksichtlich derjenigen Gelder, zu deren Annahme die Bank nach §. 25. der Bank-Ordnung vom 5. October 1846 (Gesetz-S. p. 435.) nicht verpflichtet ist, verhältnißmäßig zu beschränken.

Wir haben daher sämmtliche Provinzial-Bank-Stellen und auch die Haupt-Bank-Depositen-Kasse hierselbst angewiesen, die Gelder, ohne Unterschied des Betrages, welche zum Zwecke der zinsbaren Belegung zu 2 Prozent mit dreimonatlicher Kündigung von Königlichen Behörden und Kassen, aus provinzialständischen und ritterschaftlichen Fonds, von Provinzial-Feuer-Societäten, Kreis-, Kommunal- und Stadt-Kassen, Gemeinden und Magisträten, von Eisenbahn-Verwaltungen, Korporationen und Privat-Vereinen angeboten werden, bis auf Weiteres abzulehnen.

Sollte es den Interessenten nicht auf die Verzinsung, sondern nur darauf ankommen, ihre müßigen Gelder sicher zu verwahren und jederzeit darüber verfügen zu können, so wird die Annahme der Gelder — in Beträgen von mindestens 50 Thalern und in durch Zehn theilbaren höhern Summen — zwar ohne Ausnahme erfolgen, jedoch ist alsdann in den betreffenden Einsendungsschreiben die Ertheilung einer unverzinslichen Bank-Obligation (§. 27. der Bank-Ordnung) ausdrücklich zu beantragen. Den Privat-Personen stehen dergleichen unverzinsliche Belegungen bei der Bank ebenfalls frei.

Berlin, den 15. December 1851.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

gez. v. Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 1. Den Gebrauch gußeiserner Gewichte beim Verkaufe betreffend. I. H. 537. Durch die Circular-Verfügung des vormaligen Ministerii des Innern für Handel und Gewerbe vom 6. April 1823 ist bestimmt worden, daß gußeisernen Gewichten, die an ihrem Boden mit einem Loche zum Ajustiren und Aichen versehen sind, die Aichung zu versagen sei. Dies Verbot ist später durch die Circular-Verfügung vom 4. Januar 1824 dahin declarirt worden, daß dasselbe nicht auf solche Gewichte Anwendung finde, durch deren Mitte ein senkrechtes pyramidales Loch gehe, welches zum Einsetzen und Vergießen des eisernen Griffes diene.

Die Erfahrung hat indeß ergeben, daß Gewichte mit Löchern am Boden, mögen dieselben nun mit Blei vergossen sein oder nicht, der Verfälschung ausgesetzt sind, indem zum Gebrauche beim Verkaufe das eingegossene Blei auf eine im Verkehre nicht leicht bemerkbare Weise herausgeschält und bei Gewichten ohne Bleieinguß für die Benutzung beim Einkauf das Loch mit andern Substanzen gefüllt und demnächst mit einem Pfropfen verstopft werden kann. Da die Beibehaltung der in dem Erlasse vom 4. Januar 1824, beschriebenen Art von Gewichten weder durch Gründe der Zweckmäßigkeit noch durch constructive Bedingungen geboten ist, so bestimme ich, daß vom 1. Januar 1855 ab überhaupt alle Gewichte mit Löchern am Boden, mögen diese ganz oder nur theilweise mit Zink, Blei rc. ausgefüllt sein, von den Aichungs-Behörden zurückzuweisen und nur solche Gewichte zur Ajustirung und Aichung zuzulassen sind, in welchen der schmiedeeiserne Griff — wie dies bei den Zollgewichten geschieht, — mit eingegossen ist, und in denen sich neben dem Griffe eine solche Vertiefung findet, welche zur Ausführung der Ajustirung und der Stempelung des einzusetzenden Bleipfropfens geeignet ist.

Berlin, den 26. November 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

Vorstehende Bestimmung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird hierdurch zur Kenntnißnahme und Nachachtung der dabei Betheiligten gebracht. Magdeburg, den 13. December 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 2. Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Magdeburg. I. 3261. K.

Auf den Grund des §. 156. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J. wird hierdurch von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 28. v. Mts. die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Magdeburg beendigt worden ist. Magdeburg, den 14. December 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft das Kassen- und Rechnungswesen in Domainen-Renten-

Auf die in der außerordentlichen Beilage zu diesem Stücke des Amtsblatts enthaltene Instruction, betreffend das Kassen- und Rechnungswesen in Domainen-Renten-Amortisations-Angelegenheiten unsers Verwaltungsbezirks wer-

ten-Amortisations-Angelegenheiten. III. A. 706.

den die betheiligten Behörden und Leistungspflichtigen hierdurch zur Nachachtung verwiesen. Magdeburg, den 14. December 1851.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg.

Veränderungen bei der Gerichts-Commission zu Groß-Salze.

Unsere Bekanntmachung vom 12. December, die Organisation dreier Gerichts-Commissionen in Gr. Salze betreffend, wird hierdurch dahin vervollständigt, daß zur dritten Gerichts-Commission auch die Ortschaften Welsleben, Biere und Eggersdorf gehören.

Magdeburg, den 24. December 1851.

Königliches Appellations-Gericht.

Vermischte Nachrichten.

Ertheilte Patente.

Dem Kaufmann J. H. F. Brillwitz zu Berlin ist unter dem 9. December 1851 ein Patent

auf einen Bohrer für Kanonen-Bohr-Maschinen, um ellipsenförmige Querschnitte herzustellen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne die Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenmeister L. Schwarzkopff zu Magdeburg ist unter dem 12. December 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Vorrichtung, durch welche bei Apparaten zur Neutralisation des Kalks im Rübensafte durch Kohlensäure die Wiederbenutzung der nicht resorbirten Kohlensäure bezweckt wird, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu hindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Postengang.

Die Personenpost von Rabegast nach Stumsdorf wird jetzt
aus Rabegast täglich um 5 Uhr 30 Minuten früh
und „ 11 „ 30 „ Vormittags
abgefertigt.

Magdeburg, den 22. December 1851.

Königliche Ober-Post-Direction.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Bänsch'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Außerordentliche Beilage

zum Amtsblatte № 1.

der Königlichen Regierung zu Magdeburg

vom 3. Januar 1852.

Instruction

betreffend das Kassen- und Rechnungswesen in Domainen-Renten-Amortisations-Angelegenheiten des Regierungsbezirks Magdeburg.

Von dem Königlichen Finanz-Ministerio ist auf Grund des §. 64. des Gesetzes über die Einrichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 unter dem 1. August 1850 ein Reglement wegen Ablösung und Amortisation der dem Domainen-Fiscus als Berechtigten zustehenden Reallasten erlassen, mit Bezugnahme darauf aber unter dem 26. April 1851 eine Geschäfts-Anweisung für die Königlichen Regierungen, betreffend das Kassen- und Rechnungswesen in Domainen-Renten-Amortisations-Angelegenheiten, ertheilt worden.

Nach dieser Geschäfts-Anweisung und dem Rescripte, mittelst dessen wir dieselbe zugefertigt erhalten haben, ist bestimmt, daß die specielle Erhebung sämmtlicher, zur Amortisation übernommenen Domainen-Renten, durch die Local-Erheber der directen Steuern bewirkt werden soll, welche die aufgekommenen Beträge an die betreffende Kreis-Kasse abzuliefern haben.

In Folge dieser Bestimmungen wird den betheiligten Behörden und Leistungspflichtigen des hiesigen Regierungsbezirks Nachstehendes zur Beachtung eröffnet.

I. Führung der Renten- und Kassenbücher.

1. Die Kreiskassen haben in Bezug auf diese Verwaltung zu führen: Bezeichnung der Bücher.

a) für jede rentenpflichtige Ortschaft

1) ein Renten-Kataster;

2) einen Artikel-Anzeiger.

b) ein Einnahme- und Ausgabe-Journal;

c) ein Einnahme- und Ausgabe-Manual.

Das Kataster wird auch bei uns geführt und wir werden davon, sobald die Bestätigung des ersten Recesses, wodurch für eine Ortschaft Domainen-Amortisations-Renten stipulirt werden, erfolgt ist, doppelte Exemplare aufstellen lassen und die Duplicate, unter Beifügung eines Neben-Exemplars des Artikel-Anzeigers der Kreiskasse zur Fortführung zufertigen.

Beginn der Erhebung. 2. Die erste Erhebung von Domainen-Renten kann nur mit dem 1. April oder dem 1. October beginnen. So wie ein Receß, wodurch dergleichen Renten stipulirt werden, bestätigt ist, werden wir der betreffenden Kreiskasse eine specielle Soll-Einnahme-Ordre ertheilen, welcher die bei der Renten-Buchführung benöthigten Tabellen werden beigefügt werden.

Diese Soll-Einnahme-Ordres sind für jede Ortschaft in einem besonderen Actenstücke aufzubewahren, welches die Aufschrift: „Betreffend die Ueberweisung und Tilgung der der Königlichen Kasse zustehenden Domainen-Renten aus (Name der Ortschaft)", erhält.

II. Renten-Kataster.

Einrichtung. 3. Das Renten-Kataster (Schema I.) ist nach den Besitzern der rentenpflichtigen Grundstücke der betreffenden Ortschaft geordnet. Dasselbe hat bei jedem Artikel die gesammten rentenpflichtigen Grundstücke eines und desselben Besitzers mit den darauf haftenden Renten und den etwa festgesetzten Renten für Rückstände nachzuweisen.

Die Renten-Kataster können nicht sofort eingebunden, sondern zunächst nur in der Form eines sorgsam zu haltenden Actenhefts in Gebrauch genommen werden, indem bei der ersten Uebernahme von Renten aus einer Ortschaft nicht leicht zu übersehen sein wird, wie viel Artikel in dem Renten-Kataster späterhin, bei nachträglicher Uebernahme von Renten aus derselben Ortschaft erforderlich werden möchten.

Fortführung. 4 Bei Fortführung des Renten-Katasters ist außer den auf dem Titelblatte des Schemas enthaltenen Andeutungen noch Folgendes zu beachten:

a) die Eintragung neu übernommener Renten bei den betreffenden Artikeln erfolgt stets sogleich nach dem Eingange der bezüglichen Soll-Einnahme-Ordre.

b) Ebenso werden die Abgänge durch Kapitalzahlungen bald nach dem Eingange der von uns zu ertheilenden Benachrichtigungen über die gekündigten resp. gezahlten Kapitalien und von dem hierdurch entstandenen Ausfalle der abgelösten Renten eingetragen.

c) Die Ab- und Zuschreibung bei den einzelnen Artikeln in Folge von Besitz-Veränderungen findet auf Grund der Umschreibungs-Protocolle statt.

Sind die gesammten rentenpflichtigen Grundstücke, Grundstücke eines Conto's, in den Besitz einer einzigen andern Person übergegangen, und hat der neue Besitzer bis dahin noch keinen Artikel im Renten-Kataster gehabt; so ist nichts weiter erforderlich, als daß in der Ueberschrift des bisherigen Artikels die Namen des alten Besitzers leserlich durchstrichen, und daneben die Namen des neuen Besitzers eingetragen werden.

d) Um bei jedem Artikel diejenigen Grundstücke und Renten, welche demselben nach den eingetretenen Veränderungen wirklich noch angehören, ohne Schwierigkeit übersehen zu können, sind

aa) die in Folge von Besitz-Veränderungen abzuschreibenden, so wie die durch vollständige Kapital-Ablösung wegfallenden Grundstücke und Renten, bei dem bisherigen Artikel leserlich zu durchstreichen;

bb) alle diejenigen Einschreibungen von Worten und Zahlen, welche bloß zum Zwecke des Abschlusses gemacht werden, roth zu schreiben.

e) Das Renten-Kataster wird für jedes Jahr, Behufs der Feststellung der Heberolle, bald nach dem 1. October abgeschlossen.

Bleibt bei einem Artikel die alte Abschlußsumme unverändert, so ist dieselbe zu belassen und ein neuer Abschluß bis dahin, wo durch eintretende Veränderungen die alte Abschlußsumme alterirt wird, nicht vorzunehmen.

Artikel-Anzeiger. (Register.)

5. Der Artikel-Anzeiger (Schema II.) zum Renten-Kataster wird zur Erleichterung der Nachschlagungen in dem Kataster selbst geführt.

II.

III. Verfahren bei Ablösung der Renten durch Kapitalzahlung.

Befugniß zur Ablösung und Normen derselben.

6. Die Rentenpflichtigen sind berechtigt, die von ihnen zu entrichtenden Renten vor Ablauf der gesetzlichen Amortisations-Periode durch Kapitalzahlung abzulösen. Es wird in dieser Hinsicht auf die näheren Vorschriften der §§. 23. bis 25. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 (Gesetzsammlung de 1850 Nr. 10. pag. 77) und auf die dem Gesetze angehängten Tabellen verwiesen, aus denen der Betrag der Ablösungs-Kapitalien hervorgeht, den die Rentenpflichtigen für die abzulösenden Rentenbeträge, je nach der Anzahl der seit der ersten Entrichtung der Renten verflossenen Jahre, zu entrichten haben.

In den gedachten Tabellen sind jedoch einige vorgekommene Druckfehler nach Maßgabe der Bekanntmachung des Königlichen Ministerii für landwirthschaftliche Angelegenheiten vom 10. August 1850 (Gesetzsammlung de 1850 Nr. 30. pag. 364) zu berichtigen.

Zuständige Behörden für Kündigung und Zahlung.

7. Kapitalkündigungen können nur an die Regierung gerichtet werden; jedoch sind die Kreiskassen und Ortserheber verpflichtet, über dergleichen Kündigungen eine Verhandlung nach dem beiliegenden Formular (Nr. III) aufzunehmen und von den Pflichtigen vollziehen zu lassen.

III.

Werden dergleichen Verhandlungen von den Orts-Erhebern aufgenommen, so sind selbige sogleich an die Kreiskasse zu befördern.

Kapitalzahlungen dürfen nur an die Regierungs-Hauptkasse und gegen deren Quittung erfolgen, insofern nicht diesseits eine Abweichung von dieser Regel ausdrücklich nachgelassen wird.

Wenn die die Renten erhebenden Kreiskassen zur Annahme solcher Ablösungs-Kapitalien von uns in einzelnen Fällen besonders und ausdrücklich autorisirt werden, müssen sie die erhobenen Kapitalien sofort mittelst besondern Lieferscheins zur Regierungs-Hauptkasse abführen.

Ueber dergleichen bei den Kreiskassen ausnahmsweise zur Einzahlung gelangende Kapitalien, ertheilen selbige einstweilen Interims-Quittungen und dergleichen Quittungen erhalten demnächst die Kreiskassen auch von der Regierungs-Hauptkasse.

8. Die aufzunehmenden Kündigungs-Verhandlungen werden von den Kreiskassen monatlich mittelst Verzeichnisses an uns eingereicht. Einreichung der Kündigungs-Verhandlungen.

Es ist dabei auf Grund der von den betreffenden Rentenpflichtigen vorzulegenden Rentenquittungen anzuzeigen: ob und welche Beträge auf die Rente restiren.

Sind in dem Laufe eines Monats Kündigungen nicht vorgekommen, so ist solches anzuzeigen.

In Bezug auf die Kapitalzahlungen ist noch Folgendes zu beachten: Nähere Vorschriften über Zahlung, Quittirung und Verrechnung.

a) Nach §. 20. des Eingangs gedachten Reglements dürfen Kapitalzahlungen als solche nur dann zum vollen Betrage vereinnahmt werden, wenn der Verpflichtete zuvor die bereits fälligen Rentenzahlungen geleistet hat, und es müssen eingehende Kapitalzahlungen zunächst auf die etwa noch rückständigen Renten verrechnet werden.

   Die Verpflichteten haben daher, wenn sie Kapitalzahlungen leisten wollen, die über die Renten-Zahlung erhaltenen Quittungen (cfr. der nachstehende §. 21.) mit vorzulegen, um dadurch die Regierungs-Hauptkasse von der vollständigen Abtragung der fällig gewesenen Renten zu überzeugen.

b) Ueber die bei Einleitung der Amortisation oder im Laufe der Amortisationsperiode erfolgenden Kapitalzahlungen, jedoch mit Ausschluß derjenigen Kapitalien, welche auf solche Renten gezahlt werden, die zur Tilgung von Rückständen übernommen sind, ertheilt die Regierungs-Hauptkasse Interims-Quittungen und führt die gezahlten Beträge in der gewöhnlichen Art mit den Domainen-Veräußerungsgeldern an die Staatsschulden-Tilgungskasse ab, welche über jeden hiernach eingezahlten Betrag eine, von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu legalisirende Quittung (Löschungsquittung) ausstellt.

Nach Eingang der von der Haupt-Verwaltung legalisirten Quittungen werden diese von der Regierungs-Hauptkasse an die betreffenden Kreiskassen zur Aushändigung an die Einzahler gegen Rückgabe der denselben ertheilten Interims-Quittungen übersendet. Daß dies geschehen, soll vierteljährlich durch das Amtsblatt, oder nach Umständen auch anderweitig, den Pflichtigen bekannt gemacht werden.

Bei denjenigen Kapitalzahlungen, die auf Rückstandsrenten geleistet sind, wird der eingezahlte Betrag nicht zur Staatsschulden-Tilgungskasse abgeführt, sondern von der Regierungs-Hauptkasse, welche hierüber eine von der Regierung zu bescheinigende Löschungsquittung ertheilt, bei den Rest-Einnahmen der Domainen-Verwaltung verrechnet.

In solchen Fällen, wo durch das eingezahlte Kapital nicht die ganze Amortisationsrente abgelöst ist, wird bei uns unter den Quittungen über die Kapital-Einzahlung vermerkt werden, wie viel die verminderte Rente noch beträgt, und zu welchem Termine dieselbe zum Erstenmale noch zu entrichten ist.

c) Capitalien, welche ohne vorherige Kündigung gezahlt worden sind, werden bei der Regierungs-Hauptkasse vorläufig nur als Asservate geführt, bis dahin, daß gesetzlich die volle Wirkung der Capitalszahlung eintritt. Die Quittungen, durch welche der Verpflichtete bleibend entlastet wird (Löschungs-Quittungen), werden für dergleichen Capitalien erst nach Eingang des vorgedachten Zeitpunkts ausgestellt.

Die über das Asservat ausgestellte Quittung vertritt einstweilen die Stelle der ad b. erwähnten Interims-Quittung.

IV. Prüfung und Feststellung der bei den rentenpflichtigen Grundstücken eintretenden Besitz-Veränderungen.

Mitwirkung der Gemeinde-Vorsteher und Orts-Erheber.

10. Die ordnungsmäßige Führung der Kataster bedingt nothwendig die pünktliche und richtige Feststellung der bei den rentenpflichtigen Grundstücken eintretenden Besitz-Veränderungen.

Mit Rücksicht auf die §§. 21. und 64. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wird die bei diesem Geschäfte nöthige locale Mitwirk ng fü

jede Ortschaft dem Gemeinde-Vorsteher unter Beihülfe des Orts-Erhebers übertragen.

Der Gemeinde-Vorsteher hat durch öffentlichen Anschlag, oder auf andere der Oertlichkeit und dem Herkommen entsprechende Art die Besitzer der rentepflichtigen Grundstücke in der Gemeinde aufzufordern, jede mit solchen Grundstücken vorgehende Besitz-Veränderung bei ihm anzuzeigen, und dabei die Besitz-Documente vorzulegen.

Bei dieser Aufforderung ist zu bemerken: daß nur auf Grund des Nachweises über die Besitztitelberichtigung, welcher durch den darüber ertheilten Recognitionsschein oder ein sonstiges Zeugniß des Hypothekenrichters zu führen sei, die Umschreibung des Katasters bewirkt werden könne. Bis auf etwa erfolgende allgemeine Verpflichtung der Hypothekenbehörden in dieser Hinsicht haben die Gemeinde-Vorsteher auch das betreffende Hypothekengericht um Mittheilung jeder Besitzveränderung, sobald in Folge derselben ein anderer Besitzer in das Hypothekenbuch eingetragen wird, zu ersuchen.

11. Ueber die zur Anzeige kommenden Besitz-Veränderungen wird eine Control-Nachweisung, sogenanntes Umschreibungs-Protocoll (Schema IV.) geführt, zu welcher der Gemeinde-Vorsteher die nöthigen Formulare durch die Kreiskasse zugestellt erhält. Umschreibungs-Protocolle. IV.

Die Umschreibungs-Verhandlungen werden für jede einzelne Gemeinde besonders zusammengefaßt.

In das Umschreibungs-Protocoll werden die vorgekommenen Veränderungsfälle auf Grund der von den Pflichtigen vorgelegten Besitz-Documente, als: Kaufverträge, Hypothekenscheine ꝛc. eingetragen, wobei der neue Besitzer die stattgehabte Besitz-Veränderung durch Namens-Beischrift in der letzten Rubrik anzuerkennen hat.

12. Alljährlich im Anfange des Monats October ist das Umschreibungs-Protocoll an die Kreiskasse einzureichen. Jährliche Einreichung derselben.

Das ausgefüllte Umschreibungs-Protocoll verbleibt bei der Kreiskasse, welche dasselbe, nach Berichtigung des Renten-Katasters und nachdem das fragliche Protocoll uns mit der Heberolle zur Einsicht vorgelegt und dem-

nächst remittirt worden ist, für jede Ortschaft in einem Actenhefte besonders aufzubewahren hat, damit dessen Einsicht nöthigenfalls noch in späterer Zeit ohne Schwierigkeit möglich ist.

Vertheilung und Ablösung der Renten in Dismembrationsfällen.

13. Bei Zerstückelung von Grundstücken, auf denen Domainen-Renten haften, finden auf letztere nach den §§. 20. und 64. des Rentenbank-Gesetzes die gesetzlichen Vorschriften über die Staatssteuern mit der Maßgabe Anwendung, daß die Regierung in solchem Falle die sofortige Capital-Ablösung von Rentenbeträgen, welche nach der vorzunehmenden Vertheilung der Rente jährlich weniger als fünf Silbergroschen betragen, fordern kann.

Es wird das Nöthige dieserhalb, sowie wegen der Berichtigung des Katasters in jedem einzelnen Falle von uns bestimmt werden, sobald uns der von dem Kreislandrathe aufzustellende Vertheilungsplan überreicht wird.

V. Alljährliche Aufstellung und Einreichung der örtlichen Heberollen.

Erste Einrichtung.

14. Bei der ersten Uebernahme von Renten aus einer Ortschaft wird die Heberolle gleich bei der Regierung aufgestellt, und auf diejenigen Monate, für welche die Rente im Laufe des Rechnungsjahres zu zahlen ist, zur Erhebung für vollstreckbar erklärt. Sie wird dann der Kreiskasse zur weiteren Beförderung an den Orts-Erheber übersendet.

Ueber die gegen die Beträge der Heberolle eintretenden Ab- und Zugänge werden dem Orts-Erheber von der Kreiskasse Ab- und Zugangs-Ordres ertheilt.

Jährliche Berichtigung des Renten-Katasters und Festsetzung der Heberollen.

V.

15. Die Kreiskasse stellt auf Grund des Renten-Katasters, unserer Benachrichtigungen über die gekündigten, resp. gezahlten Capitalien und der Umschreibungs-Verhandlungen, für jede Gemeinde die Heberolle nach dem beiliegenden Formulare auf, und reicht solche mit den Umschreibungs-Verhandlungen, vor dem Beginn des neuen Rechnungsjahres, spätestens bis zum 15. November des vorhergehenden Jahres, uns zur Prüfung und Festsetzung ein.

16. Bei uns wird, auf Grund der Umschreibungs-Verhandlungen, das bei uns zu führende Renten-Kataster berichtigt, die abgehenden Beträge werden abge-

abgesetzt und die einzelnen Contos der Pflichtigen geschlossen; auch werden alsdann die eingereichten Heberollen nach den einzelnen Contos geprüft und die Ersteren, mit dem Festsetzungs-Decrete versehen, nebst den Umschreibungs-Verhandlungen der Kreiskasse zurückgegeben.

17. Die Heberollen haben eine solche Einrichtung, daß sie zum Gebrauch auf mehrere Jahre geeignet sind. Die Orts-Erheber müssen dieselben daher alljährlich in der ersten Hälfte des Monats October Behufs Eintragung des neuen Jahres-Solls, an die Kreiskasse einreichen, bis dahin aber dieselben sorgfältig aufbewahren, und sich jeder Abänderung darin durchaus enthalten.

Die neu festgestellten Heberollen müssen jedesmal zum 1. Januar des betreffenden Jahres in den Händen des Orts-Erhebers sein.

18. Nach Ablauf der Jahre, für welche jede Heberolle zum Gebrauche eingerichtet ist, bewirkt die Kreiskasse deren neue Aufstellung, wogegen die alte Heberolle zur Aufbewahrung von ihr zurückbehalten wird. Erneuerung der Heberollen.

VI. Einziehung und Ablieferung der Renten.

19. Die Domainen-Renten sind allmonatlich mit den Staatssteuern zu erheben. Die Einziehung von den Pflichtigen erfolgt daher durch den Orts-Erheber für die directen Steuern, der dabei Seitens der Gemeinde einer gleichen Beaufsichtigung und Controle unterliegt, wie bei Erhebung der Staatssteuern. Monatliche Einziehung durch den Orts-Erheber

20. Der Orts-Erheber führt ein Hebe-Register, nach dem Schema VI., welches für jedes Rechnungsjahr neu anzulegen, und worin die Soll-Einnahme bei jedem Debenten zuerst nach der Heberolle und bei vorkommenden Ab- und Zugängen nach den von der Kreiskasse zu ertheilenden Zu- und Abgangs-Ordres vorzutragen ist. Heberegister. VI.

21. Ueber den erhobenen Rentenbetrag hat der Orts-Erheber dem Rentenpflichtigen jedesmal sofort Quittung zu leisten. Es wird beabsichtigt, zu dieser Quittungsleistung besondere Quittungsbücher einzuführen, welche den Rentenpflichtigen gegen Erstattung der Druckkosten verabfolgt, und worin die wesentlichsten Bestimmungen über die Zahlung der Renten, Amortisation derselben, und Capital-Ablösungen &c. vorgedruckt werden sollen. Quittirung.

Die näheren Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Vorausbezahlung. 22. Wollen Rentenpflichtige ihre Renten, um deren allmonatliche Ablieferung zu vermeiden, vorauszahlen, so darf ihnen solches innerhalb des Rechnungsjahres nicht verweigert werden, über den Monat December hinaus sind jedoch Vorauszahlungen nicht statthaft.

Abführung an die Kreiskassen. 23. Die eingegangenen Renten hat der Orts-Erheber allmonatlich zugleich mit den Staatssteuern und mit einem doppelten Lieferzettel, welcher den Namen der Gemeinde und die eingezahlten Renten, und zwar:

1) eigentliche Renten,
   a. Renten nach Abzug von $^1/_{10}$,
   b. volle Renten,
2) Renten für Rückstände,
   a. Renten nach Abzug von $^1/_{10}$,
   b. volle Renten,

ersehen läßt, nebst einer Nachweisung der verbliebenen Reste an die Kreiskasse abzuliefern. Ein Exemplar des Lieferzettels erhält er quittirt zurück.

Einziehung der Rückstände. 24. Sind Rückstände verblieben, so werden dieselben ohne Verzug, nach den für executivische Einziehung der Steuerreste bestehenden Vorschriften, durch die angestellten Steuer-Executoren eingezogen.

Wegen des Verfahrens in den Fällen, wo temporäre unbeibringliche Renten-Rückstände, aller Bemühungen für deren Vermeidung oder Beseitigung ungeachtet, verbleiben, werden noch nähere Vorschriften erfolgen.

VII. Ressortverhältniß der Kreiskassen und deren Buchführung.

VII. 25. Die Regierung und die Regierungs-Hauptkasse stehen nicht mit den Local-Erhebern, sondern nur mit den Kreiskassen in unmittelbarem Verkehr.

Das Special-Einnahme- und Ausgabe-Journal für die Domainen-Renten wird von der Kreiskasse nach dem Schema VII. besonders geführt. Um aber den Zustand der Kreiskasse jederzeit vollständig übersehen zu können, hat die Kreiskasse am Schlusse jeden Tages die Tages-Einnahme und Ausgabe in Bezug auf die Domainen-Renten summarisch in ihr Haupt-Einnahme-

und Ausgabe-Journal und ebenso in eine besondere Spalte desselben einzutragen und in dem Special-Journale bei dem Tages-Abschlusse die betreffenden Nummern des Haupt-Journals zu bezeichnen.

Ebenso ist über diese Verwaltung ein besonderes Manual zu führen und bei den Einnahmen das sub VIII. beigefügte Schema zu beachten. VIII.

Zu den Ausgaben, deren Buchung ganz einfach ist, kann eine beliebige Form gewählt werden.

Das Manual wird vierteljährlich, zu Ende des Rechnungsjahres aber für das ganze Jahr abgeschlossen.

Die Ablieferung der von den Local-Steuer-Erhebern eingezahlten Beträge an die Regierungs-Hauptkasse geschieht monatlich mittelst der Schluß-Ablieferung, wobei diese Beträge nach der oben ad §. 23. enthaltenen Andeutung zu declariren sind.

Ueber sämmtliche, zur Amortisation übernommenen Domainen-Renten, werden nicht von den Kreiskassen, sondern nur von der Regierungs-Hauptkasse besondere Rechnungen abgelegt.

Die mit den Quittungen der Regierungs-Hauptkasse über die an selbige abgeführten Renten versehenen Lieferscheine sind daher bei den Kreiskassen Behufs ihres Ausweises aufzubewahren.

Die am Jahresschlusse auszustellenden Haupt-Quittungen über die Tantieme sind dagegen der Regierungs-Hauptkasse als Rechnungsbeläge zuzustellen.

VIII. Erhebungsgebühren.

26. In Folge des §. 21. der Eingangs gedachten Geschäfts-Anweisung vom 26. April d. J. und gemäß Circular-Verfügung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 19. October d. J. $\frac{\text{II. 19031.}}{\text{III. 24430.}}$ werden bis auf Weiteres an Erhebungsgebühren für die eingezogenen Renten überhaupt zwei Procent der Brutto-Einnahme gewährt, und zwar:

- a) für die örtliche Renten-Erhebung 1⅙ Procent oder 4 Pf. vom Thaler,
- b) für die Erhebung durch die Kreiskasse der Rest der gesammten Tantieme mit ⅚ Procent.

Eine Erhebungsgebühr oder sonstige Vergütung für Renten-Ablösungs-Capitalien, welche ausnahmsweise bei der Kreiskasse zur Zahlung kommen, findet nicht statt, da nach §. 8. der Geschäfts-Anweisung vom 26. April d. J., wie nach älteren Vorschriften, Capital-Zahlungen zur Ablösung von Dominal-Renten in der Regel nur an die Regierungs-Hauptkasse und gegen deren Quittung erfolgen können.

Der Orts-Erheber setzt den ihm zustehenden Tantieme-Antheil bei der monatlichen Renten-Ablieferung ab, ohne daß eine weitere Quittungsleistung desselben nöthig ist.

Die Kreiskasse erhebt den, von der Regierungs-Hauptkasse zu gewährenden Gesammtbetrag an Tantieme für die abgelieferten Renten durch Anrechnung als baar bei der Ablieferung, fügt jedoch eine besondere Quittung darüber bei, welche am Jahresschlusse gegen eine von ihr auszustellende General-Quittung umzutauschen ist.

IX. Quartal- und Final-Abschlüsse.

27. Nach Ablauf jedes Quartals hat die Kreiskasse einen vollständigen Special-Extract über ihre sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben an Domainen-Amortisations-Renten aufzustellen und mit den Special-Nachweisungen der etwa verbliebenen Einnahme-Reste zu den für die Extracte der Steuer-Verwaltung vorgeschriebenen Terminen, jedoch mittelst besonderen Couverts, an uns einzureichen.

Der Abschluß für das IV. Quartal bildet zugleich den Final-Abschluß für das Rechnungsjahr.

Bei Anfertigung dieser Extracte und Abschlüsse sind die von der Königlichen Direction der Provinzial-Rentenbank zu Magdeburg unter dem 30. Mai d. J. ertheilten Vorschriften mit den sich von selbst verstehenden Abänderungen anzuwenden.

Namentlich müssen daraus die Beträge der verschiedenen Renten in der oben ad 23. angegebenen Weise zu ersehen sein.

X. Kassen-Revisionen.

28. Die Herren Curatoren der Kreiskassen haben die bei den letzteren

abzuhaltenden ordentlichen und außerordentlichen Revisionen zugleich auf die Verwaltung für die Domainen-Renten auszudehnen, und die desfallsigen Ergebnisse in die Kassen-Revisions-Protocolle mit aufzunehmen.

Etwa nothwendig werdende Abänderungen und Ergänzungen dieser Verfügung bleiben vorbehalten, bis dahin aber sind die Vorschriften derselben überall genau zu befolgen.

Magdeburg, den 14. December 1851.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

No. I.

Kreis . . . .
Steuerempfangs-Bezirk . . . . .
Gemeinde . . . .

Renten-Cataster.

Artikel (oder Nr.) 1. Arens Franz Joseph

Laufende Nr.	Bezeichnung des Grundstücks.						4. Hierauf ruhen an Renten und sind übernommen am 1. October (April) 18 . . laut Receß vom . . Acten-Zeichen . . .			Durch 5.
	Des Haus-Flur-Buchs oder Cataster-Nr.	des Hypothekenbuchs Vol.	Fol.	Nr. od. Litt.	Benennung, Benutzung, Culturart 2c.	Flächen-Inhalt M. QR. QF.	Renten nach Abzug von $\frac{1}{18}$. $56\frac{1}{12}$ Jahre hindurch Rt. Sgr.	Volle Renten $41\frac{1}{12}$ Jahr hindurch Rt. Sgr.	Renten für Rückstände. Rt. Sgr.	Termin, an welchem die Zahlung erfolgen muß, oder als erfolgt anzusehen ist. Tag Mt. Jahr

Haus Nr. 8. zu Arendsee.

Kapitalzahlung ist getilgt				8.			9.	Die Grundstücke sind				12.
6.	7. Rente und zwar			Mithin bleiben			und sind über- tra- gen nach Pos.	10. über- nommen		11. abgesetzt		Bemer- kungen.
Kapital	Rente nach Ab- zug von $\frac{1}{10}$	volle Rente	Rente für Rück- stände	Rente nach Ab- zug von $\frac{1}{10}$	volle Rente	Rente für Rück- stände		im Jahre	von Num- mer (Arti- kel)	im Jahre	von Num- mer (Arti- kel)	
Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr.	Rt. Sgr.	Rt. Sgr.	Rt. Sgr.	Rt. Sgr.	Rt. Sgr.						

No. II.

Kreis . . . .
Steuerempfangs-Bezirk . . . . . .
Gemeinde . . . .

Artikel-Anzeiger
(oder Register)
zu dem Renten-Cataster.

Gemeinde

Bezeichnung des Grundstücks				Artikel oder Nr. im Renten-Cataster.	Bezeichnung des Grundstücks				Artikel oder Nr. im Renten-Cataster.
des Haus-Flurbuchs oder Catafter Nr.	des Hypothekenbuchs				des Haus-Flurbuchs oder Katafter Nr.	des Hypothekenbuchs			
	Vol.	Fol.	Nr. oder Litt.			Vol.	Fol.	Nr. oder Litt.	

No. III.

No. III.

Kündigungs-Verhandlung

verhandelt zu . . . . den ten 18 . . .

Es erschien heute

der . . . .

persönlich bekannt und dispositionsfähig und erklärte, daß er die (von der) auf seinem, in der Gemeinde . . . . Kreis . . . . . belegenen und in nachstehender Nachweisung näher bezeichneten Grundstücke ruhende (n) Rente (n), als:

Des Renten Catasters		Bezeichnung des Grundstücks				Betrag der überhaupt auf dem Grundstücke ruhenden Renten, und zwar:				Betrag der Renten wofür das Kapital eingezahlt werden soll und zwar:				Datum wann die Rente zur Amortisation übernommen ist.	Anzahl d. Jahre seit d. Uebernahme.	Betrag				
		des Haus-Flurbuchs oder Catasters Nr.	des Hypothekenbuchs			eigentliche Renten		Renten für Rückstände		eigentliche Renten		Renten für Rückstände				der zu leistenden Kapitalzahlung	der noch verbleibenden Rente u. zwar:			
																	eigentliche Rente		Renten für Rückstände	
Art.	Laufende Nr.		Vol.	Fol.	Nr. oder Litt.	Rente nach Abzug von 1/18	volle Rente	Rente nach Abzug von 1/18	volle Rente	Rente nach Abzug von 1/18	volle Rente	Rente nach Abzug von 1/18	volle Rente				Rente nach Abzug von 1/18	volle Rente	Rente nach Abzug von 1/18	volle Rente
						Rt. Sgr.	Rt. Sgr.	Rt. Sgr.	Rt. Sgr.	Rt. Sgr.	Rt. Sgr.	Rt. Sgr.	Rt. Sgr.	Tg. Mon. J.		Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr.	Rt. Sgr.	Rt. Sgr.	Rt. Sgr.

ablösen, das reglementsmäßige Capital, sowie solches darin ausgeworfen, hiermit kündigen wolle, und sich verpflichte, dasselbe mit . . . . . . geschrieben . . . . . bis zum 31. März (30. September) 18 . . an die Regierungs-Haupt-Casse in . . . . unerinnert einzuzahlen.

Die Kündigung wurde von dem Unterzeichneten, im Auftrage der Königlichen Regierung zu . . . . . acceptirt und dem Comparenten bemerklich gemacht, daß er die Kündigung nicht wieder zurücknehmen könne, daß vielmehr, im Falle nicht pünktlich geleisteter Zahlung des gekündigten Capitals, dasselbe von ihm beigetrieben, und nöthigenfalls das verpflichtete Grundstück zur Subhastation gebracht werden müsse.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

No. IV.

Umschreibungs=Protocoll.

Des seitherigen Rentepflichtigen			Bezeichnung der Grundstücke								Hierauf ruhen an Renten und sind übernommen							
			Des Haus-Flurbuchs oder Catasters Nr.	Des Hypothekenbuchs			Benennung oder Culturart.	Größe			am 1ten . . . 18 . . laut Rezeß vom . . . Actenzeichen.				am 1ten . . . 18 . . laut Rezeß vom . . . Actenzeichen.			
											eigentliche Renten		Renten für Rückstände		eigentliche Renten		Renten für Rückstände	
Namen.	Haus-Nr.	Wohnort.		Vol.	Fol.	Nr. oder Litt.		M.	QR.	QF.	Rente nach Abzug von 1/18 Rl. Sgr.	volle Rente Rl. Sgr.	Rente nach Abzug von 1/18 Rl. Sgr.	volle Rente Rl. Sgr.	Rente nach Abzug von 1/18 Rl. Sgr.	volle Rente Rl. Sgr.	Rente nach Abzug von 1/18 Rl. Sgr.	volle Rente Rl. Sgr.

Die Grundstücke sind veräußert oder übertragen					Anerkennung der Besitzveränderung und Renten-Uebernahme durch Namens-Beischrift des jetzigen Besitzers.	
	an den Grundstücks-Erwerber.					
laut Urkunde vom	Artikel oder Nr. des Renten-Catasters	Namen.	Haus-Nr.	Wohnort.	Datum.	

No. V.

Landräthlicher Kreis . . . .
Steuerempfangs-Bezirk . . . . . :
Gemeinde . . . . :

Heberolle

der aufkommenden Domainen-Amortisations-Renten

für das Jahr 18 . . .

Laufende Nr.	Art oder Nr. des Renten-Catasters.	Der Pflichtigen: Namen und Vornamen.	Haus-Nr.	Wohnort.	1851 Jahresrenten: Eigentliche Renten: Rente nach Abzug von 1/10 Rt.	Sgr.	volle Rente Rt.	Sgr.	Renten für Rückstände: Rente nach Abzug von 1/10 Rt.	Sgr.	volle Rente Rt.	Sgr.	in Summa Rt.	Sgr.	1852 Jahresrenten: Eigentliche Renten: Rente nach Abzug von 1/10 Rt.	Sgr.	volle Rente Rt.	Sgr.	Renten für Rückstände: Rente nach Abzug von 1/10 Rt.	Sgr.	volle Rente Rt.	Sgr.	in Summa Rt.	Sgr.
		A. Renten welche am 1. October 1850 übernommen sind:																						
1	1.	Albers, Bernard	76	Arendsee	4	15	5	—	2	15	.	.	12	—	4	15	5	—	2	15	.	.	12	—
2																								
3																								
4																								
5																								
6		Berendes, Anton	25	Arendsee	.	.	3	—	.	.	.	.	3	—	.	.	3	—	.	.	.	.	3	—
7																								
8		Summa A.			4	15	8	—	2	15	.	.	15	—	4	15	8	—	2	15	.	.	15	—
rc.		B. Renten, welche am 1. April 1851 übernommen sind:																						
100		N. N Joseph	8	Arendsee	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	—	.	.	.	.	.	.	1	—
101																								
rc.		C. rc.																						
		Summa oder Latus																						

1853 Jahresrenten	1854 Jahresrenten	1855 Jahresrenten	Bemerkungen.
ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	

Vorstehende Heberolle wird für das Jahr 18 . . auf die Summe von
. . . .
hiermit festgestellt und zur Erhebung für vollstreckbar erklärt.
. . . . den ten 18 . .
Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Vorstehende Heberolle wird für das Jahr 18 . . auf die Summe von
. . . .
hiermit festgestellt und zur Erhebung für vollstreckbar erklärt.
. . . . . . den ten 18 . .
Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Vorstehende ꝛc.

No. VI.

Hebe-Register

des

Ortssteuer-Erhebers zu . . . .
Kreis-Kassen-Bezirk . . . .
über Domainen-Renten
für die Königliche Regierungs-Haupt-Kasse zu Magdeburg pro 18 . .

I. Laufende Nr.	II. Artikel-Nummer der Heberolle.	III. Familien- und Vornamen des Debenten.	IV. Sollbetrag der Renten nach der Heberolle und vorkommenden Falls verändertes Soll bei Ab- und Zugängen. 1. jährlich 4½ % (Rl. Sgr. ₰)	IV. 1. jährlich 5 % (Rl. Sgr. ₰)	IV. 2. monatlich 4½ % (Rl. Sgr. ₰)	IV. 2. monatlich 5 % (Rl. Sgr. ₰)	IV. 3. bei eingetretenen Veränderungen von welchem Monat ab.	Es sind 1. Januar 4½ % (Rl. Sgr. ₰)	1. Januar 5 % (Rl. Sgr. ₰)	2. Februar 4½ % (Rl. Sgr. ₰)	2. Februar 5 % (Rl. Sgr. ₰)	3. März 4½ % (Rl. Sgr. ₰)	3. März 5 % (Rl. Sgr. ₰)	4. April 4½ % (Rl. Sgr. ₰)	4. April 5 % (Rl. Sgr. ₰)
1	1	Anders, Joh. Heinrich.	1 10 –		– 3 4			– 3 4		– 3 4		– 3 4			
			1 – –		– 2 6		April							– 2 6	
2	3	Kühne, Theod.	4 12 –		– 10 –			1 3 –		Vorausbezahlt				1 3 –	
3	4	Müller, Christ. Friedrich.		6 – –		– 15 –			– 15 –		– 15 –		– 15 –		– 15 –
4	10	Winter, Gottfried Heinr.													
				6 8 –		– 15 8	Octob.								
5	10	Derselbe Renten für Rückstände.													

Kolonnen - Erläuterungen.

1. Die Kolonne I. bis IV. werden bei der jedesjährigen Anlegung des Heberegisters ausgefüllt. Verändert sich im Laufe des Jahres das Soll durch Abgänge oder Zugänge, so ist das berichtigte Soll in den Kolonnen IV. 1. 2. 3. unter dem alten Soll aufzuführen und hierzu die nächste leere Querlinie zu benutzen.
2. Sind Domainen-Renten für Rückstände stipulirt, so müssen solche bei den betreffenden Pflichtigen auf einer besonderen Linie nachgewiesen werden.
3. Werden Renten auf nachfolgende Monate vorausbezahlt, so ist der ganze gezahlte Betrag in die Kolonne desjenigen Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, einzutragen und dagegen die Vorausbezahlung durch Eintragung eines Vermerks (vergleiche das Schema ad Nr. 2. und 3.) ersichtlich zu machen.
Ueber das laufende Jahr hinaus dürfen Vorausbezahlungen nicht angenommen werden.

V

für das Kalender-Jahr 18 . . gezahlt worden.

5. Mai		Juni		7. Juli		8. August		9. September		10. October		11. November		12 December	
4½ %	5 %	4½ %	5 %	4½ %	5 %	4½ %	5 %	4½ %	5 %	4½ %	5 %	4½ %	5 %	4½ %	5 %
Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.
2 6		2 6		2 6		2 6		2 6		2 6		2 6		2 6	
Vorausbezahlt				11		11		11		11		11		11	
	15		15		3		Voraus					bezahlt			
											15 8		15 8		15 8

No. VII.

Journal
über
Einnahme und Ausgabe
der Kreis-Kasse zu . . . .
an Domainen-Amortisations-Renten
pro . .

Laufende Nr.	Datum.	Namen der einzahlenden Erheber und der betreffenden Ortschaften.	Fol. des Manuals.	Betrag		Summa.	Rückstände eigentliche Rente	
				durch Anrechnung von Hebegebühren.	baar		nach Abzug von $\frac{1}{10}$	volle Rente
				Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.

Darunter sind									
Renten						Ablösungs-Kapitalien	Afservate	Hebegebühren.	Vorschüsse.
aus den Vorjahren		aus dem laufenden Jahre							
Renten für Rückstände		eigentliche Renten		Renten für Rückstände					
nach Abzug von $\frac{1}{10}$	volle Rente	nach Abzug von $\frac{1}{18}$	volle Rente	nach Abzug von $\frac{1}{18}$	volle Rente				
Rtl. Sgr. Pf.	Rtl. Sgr. Pf.	Rtl. Sgr. Pf.	Rtl. Sgr. Pf.	Rtl. Sgr. Pf.	Rtl. Sgr. Pf.	Rtl. Sgr. Pf.	Rtl. Sgr. Pf.	Rtl. Sgr. Pf.	Rtl. Sgr. Pf.

No. VIII.

Manual

der Kreis-Kasse zu . . . .
über
die Domainen-Amortisations-Renten
für das Jahr 18 . .

Jährliches Soll nach der Heberolle										Dagegen ist				Rechnungsmäßige Soll-Einnahme										laufende Nr.	Gemeinde	monatlich zu zahlen $\frac{1}{12}$		
eigentliche Renten				Renten für Rückstände				in Summa						eigentliche Renten				Renten für Rückstände				in Summa						
Rente nach Abzug von $\frac{1}{10}$		volle Rente		Rente nach Abzug von $\frac{1}{10}$		volle Rente				Zugang		Abgang		Rente nach Abzug von $\frac{1}{10}$		volle Rente		Rente nach Abzug von $\frac{1}{10}$		volle Rente								
Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.			Rt.	Sgr.	Pf.
																									A. Renten, welche am 1. October 1850 übernommen sind.			
																								1.	Gemeinde N. N.			
																								2.	Gemeinde ꝛc.			
																									Summa A.			
																									B. Renten, welche am 1. April 1851 übernommen sind.			
																								1.	Gemeinde ꝛc.			
																								2.	Gemeinde ꝛc.			
																									Summa B.			
																									C. Renten ꝛc.			

Ist Einnahme									Rest					Bemerkungen.
I	im Quart	II	im Quart	III.	im Quart	IV.	im Quart.		eigentliche Rente		Renten für Rückstände			
Nr. des Journals.		Nr. des Journals.		Nr. des Journals.		Nr. des Journals.		in Summa	Rente nach Abzug von 1/6	volle Rente	Rente nach Abzug von 1/6	volle Rente	in Summa	
	Rl Sgr Pf		Rl Sgr Pf		Rl Sgr Pf		Rl Sgr Pf	Rl Sgr Pf	Rl Sgr Pf	Rl Sgr Pf	Rl Sgr Pf	Rl Sgr Pf	Rl Sgr Pf	

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 2.

Magdeburg, den 10. Januar 1852.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 43ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3470. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. October 1851, betreffend die Bestätigung des Nachtrags zu dem Statut der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

„ 3471. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. November 1851, betreffend den Tarif für das zu Ueckermünde zu erhebende städtische Bohlwerks-, Hafen- und Winterlage-Geld.

„ 3472. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. November 1851, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. December 1849 aufzunehmende Staatsanleihe von sechszehn Millionen Thalern.

„ 3473. Die Bekanntmachung über den Beitritt der Herzogl. Braunschweigschen Regierung zu dem Vertrage d. d. Gotha den 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 14. December 1851.

Bekanntmachung.

Betrifft die Nachweisung der heimatlichen Provinzial-Landwehr-Brigade- und Bataillons-Commandos.

Um den Beamten der Staatsanwaltschaft, welche verpflichtet sind, von den Verurtheilungen beurlaubter Militärpersonen den Landwehr-Brigade- und Bataillons-Commandos Nachricht zu geben, eine ausreichende Kenntniß darüber zu verschaffen, wohin sie diese Mittheilungen zu richten haben, ist auf Anregung des Königlichen Justiz-Ministeriums die nachfolgende Nachweisung den

heimathlichen Provinzial-Landwehr-Brigade- und Bataillons-Commandos von dem Königlichen Kriegs-Ministerium aufgestellt worden, welche den betreffenden Beamten hierdurch zur Beachtung bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 30. December 1851.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

v. Witzleben.

Nachweisung

der Standquartiere der Provinzial-Landwehr-Brigade und Bataillons-Commandos.

Armee-Corps.	Landwehr-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Bataillon.	Stabs-Quartier.	Bemerkungen.
1. Königsberg.	1. Königsberg	1stes	1. Bat. (Königsberg)	Königsberg	
			2. „ (Wehlau)	Wehlau	
			3. „ (Tilsit)	Tilsit	
		3tes	1. „ (Insterburg)	Insterburg	
			2. „ (Gumbinnen)	Gumbinnen	
			3. „ (Angerburg)	Angerburg	
		33. Inf.-Rg.	Ldw.-Bat. (Bartenstein)	Bartenstein	
		34. „	Ldw.-Bat. (Ortelsburg)	Ortelsburg	
	2. Danzig	4tes	1. Bat. (Osterode)	Osterode	
			2. „ (Pr. Holland)	Pr. Holland	
			3. „ (Graudenz)	Graudenz	
		5tes	1. „ (Danzig)	Danzig	
			2. „ (Marienburg)	Marienburg	
			3. „ (Pr. Stargard)	Pr. Stargard	
2. Stettin	3. Stettin	2tes	1. Bat. (Stettin)	Stettin	
			2. „ (Stralsund)	Stralsund	
			3. „ (Anclam)	Anclam	
		9tes	1. „ (Stargard)	Stargard	
			2. „ (Cöslin)	Cöslin	
			3. „ (Schievelbein)	Schievelbein	
	4. Bromberg	14tes	1. „ (Gnesen)	Gnesen	
			2. „ (Bromberg)	Bromberg	
			3. „ (Schneidemühl)	Schneidemühl	
		21stes	1. „ (Conitz)	Conitz	
			2. „ (Stolp)	Stolp	
			3 „ (Neustettin)	Neustettin	

Armee-Corps.	Landwehr-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Bataillon.	Stabs-Quartier.	Bemerkungen
3. Berlin.	5. Frankfurt	8tes	1. Bat. (Frankfurt)	Frankfurt	
			2. ⸗ (Soldin)	Soldin	
			3. ⸗ (Landsberg)	Landsberg	
		12tes	1. ⸗ (Croffen)	Croffen	
			2. ⸗ (Spremberg)	Spremberg	
			3. ⸗ (Sorau)	Sorau	
	6. Brandenburg zur Zeit in Berlin.	20stes	1. ⸗ (Spandau)	Spandau	z. Zeit i. Berl
			2. ⸗ (Treuenbrietzen)	Treuenbrietzen	
			3. ⸗ (Königs-Wusterhausen)	Königs-Wusterhausen	z. Zeit in Berlin.
		24stes	1. ⸗ (Neu-Ruppin)	Neu-Ruppin	
			2. ⸗ (Prenzlau)	Prenzlau	
			3. ⸗ (Havelberg)	Havelberg	
		35. Inf.-Rg	Ldw.-Bat. (Wrietzen)	Wrietzen	
4. Magdeburg.	7. Magdeburg	26stes	1. Bat. (Stendal)	Stendal	
			2. ⸗ (Burg)	Burg	
			3. ⸗ (Neuhaldensleb.)	Neuhaldensleben	
		27stes	1. ⸗ (Halberstadt)	Halberstadt	
			2. ⸗ (Halle)	Halle	
			3. ⸗ (Aschersleben)	Aschersleben	
	8. Erfurt	31stes	1. ⸗ (Erfurt)	Erfurt	
			2. ⸗ (Mühlhausen)	Mühlhausen	
			3. ⸗ (Sangerhausen)	Sangerhausen	
		32stes	1. ⸗ (Merseburg)	Merseburg	
			2. ⸗ (Torgau)	Torgau	
			3. ⸗ (Naumburg)	Naumburg	
5. Posen	9. Glogau	6tes	1. Bat. (Görlitz)	Görlitz	
			2. ⸗ (Freistadt)	Freistadt	
			3. ⸗ (Glogau)	Glogau	
		7tes	1. ⸗ (Jauer)	Jauer	
			2. ⸗ (Hirschberg)	Hirschberg	
			3. ⸗ (Löwenberg)	Löwenberg	
	10. Posen	18tes	1. ⸗ (Posen)	Posen	
			2. ⸗ (Samter)	Samter	
			3. ⸗ (Unruhstadt)	Unruhstadt	
		19tes	1. ⸗ (Poln. Lissa)	Poln. Lissa	
			2. ⸗ (Schrimm)	Schrimm	
			3. ⸗ (Krotoszyn)	Krotoszyn	

Armee-Corps	Landwehr-Brigade	Landwehr-Regiment	Bataillon.	Stabs-Quartier	Bemerkungen.
6. Breslau	11. Breslau	10tes	1. Bat. (Breslau)	Breslau	
			2. ſ (Oels)	Oels	
			3. ſ (Schweidnitz)	Schweidnitz	
		11tes	1. ſ (Glatz)	Glatz	
			2. ſ (Brieg)	Brieg	
			3. ſ (Münsterberg)	Münsterberg	
		38. Inf.-Rg.	Lndw.-Bat. (Woblau)	Woblau	
	12. Neiße	22stes	1. Bat. (Gleiwitz)	Gleiwitz	
			2. ſ (Cosel)	Cosel	
			3. ſ (Ratibor)	Ratibor	
		23stes	1. ſ (Neisse)	Neisse	
			2. ſ (Gr. Strehlitz)	Gr. Strehlitz	
			3. ſ (Oppeln)	Oppeln	
7. Münster	13. Münster	13tes	1. Bat. (Münster)	Münster	
			2. ſ (Borken)	Borken	
			3. ſ (Warendorf)	Warendorf	
		15tes	1. ſ (Minden)	Minden	
			2. ſ (Paderborn)	Paderborn	
			3. ſ (Bielefeld)	Bielefeld	
	14. Düsseldorf	16tes	1. ſ (Soest)	Soest	
			2. ſ (Iserlohn)	Iserlohn	
			3. ſ (Meschede)	Meschede	
		17tes	1. ſ (Wesel)	Wesel	
			2. ſ (Düsseldorf)	Düsseldorf	
			3. ſ (Geldern)	Geldern	
		36. Inf.-Rg.	Lndw.-Bat. (Essen)	Essen	
		37. ſ	ſ ſ (Attendorn)	Attendorn	
		39. ſ	ſ ſ (Neuß)	Neuß	
		40. ſ	ſ ſ (Gräfrath)	Gräfrath	
8. Coblenz	15. Cöln	25stes	1. Bat. (Aachen)	Aachen	
			2. ſ (Jülich)	Jülich	
			3. ſ (Malmedy)	Malmedy	
		28stes	1. ſ (Cöln)	Cöln	
			2. ſ (Brühl)	Brühl	
			3. ſ (Siegburg)	Siegburg	
	16. Trier	29stes	1. ſ (Neuwied)	Neuwied	
			2. ſ (Andernach)	Andernach	
			3. ſ (Simmern)	Simmern	
		30stes	1. ſ (1. Trier)	Trier	
			2. ſ (Saarlouis)	Saarlouis	
			3. ſ (2. Trier)	Trier	

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 4. Kreis-Prüfungs-Commission für Gerber aller Art. I. 2992. E.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 3. November 1849 (Amtsblatt de 1849, Seite 371 bis 379) und vom 11. d. Mts. (Amtsblatt Seite 486) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für den Stadtkreis Magdeburg eine Kreisprüfungs-Commission für die Gerber aller Art unter dem Vorsitze des Stadtraths Funk in Magdeburg errichtet worden.

Magdeburg, den 22. December 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 5. Betrifft die Ausstellung von Attesten über die Dienst- und Einkommens-Verhältnisse der im Civil angestellten oder beschäftigten Militair-Invaliden. I. C. 5613.

Mit Bezugnahme auf unsere amtsblattliche Bekanntmachung vom 18. August c. machen wir noch darauf aufmerksam, daß das vorgeschriebene Verfahren in Betreff der Ausstellung von Attesten über die Dienst- und Einkommens-Verhältnisse der im Civil angestellten oder beschäftigten Militair-Invaliden, welche ihre Invaliden-Pension aus Militair-Fonds zu beziehen haben, auch auf diejenigen Militair-Invaliden anzuwenden ist, denen die Invaliden-Pension in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 20 bis 22 des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 30. Mai 1844 aus Civil-Fonds gewährt wird.

Magdeburg, den 27. December 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg.

Gerichtstage in Hadmersleben.

Nachträglich zu unserer Bekanntmachung vom 19. d. Mts., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die monatlichen Gerichtstage in Hadmersleben, Kreisgerichts Wanzleben, Gerichts-Commission II. zu Egeln, im Laufe des Jahres 1852 am

8. Januar,	1. Juli,
5. Februar,	5. August,
4. März,	2. September,
1. April,	7. October,
6. Mai,	4. November,
3. Juni,	2. December,

werden abgehalten werden. Magdeburg, den 30. December 1851.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Bergamts.

Betrifft die Aspiranten für das Berg-, Hütten- oder Salinenfach.

Nachdem öfters vorgekommen, daß sich Schüler von solchen Realschulen, deren Maturitätszeugnisse denen der Gymnasien gleich zu achten sind, als Aspiranten für das Berg-, Hütten- oder Salinenfach gemeldet, ohne dem lateinischen Unterricht in den höheren Klassen beigewohnt zu haben, so wird auf Veranlassung diesfallsiger Ministerial-Bestimmung hierdurch bekannt gemacht, daß von jetzt ab, die zum Probejahr in den erwähnten Fächern sich meldenden jungen Leute den für den Lehrplan auf gedachten Realschulen gültigen Bestimmungen vollständig nachgekommen sein müssen.

Halle, den 29. December 1851.

Königliches Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Bekanntmachung.

Betrifft die Einführung der Gemeinde-Ordnung in den Gemeinden Dodendorf, Beiendorf, Kl. Germersleben, Kl. Rodensleben und Domersleben.

Auf den Grund des §. 156. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J., wird hierdurch von mir zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einführung dieser Gemeinde-Ordnung

1) in der Gemeinde Dodendorf am 24. v. Mts.
2) = = = Beyendorf = 24. = =
3) = = = Kl. Germersleben am 18. v. Mts.
4) = = = Kl. Rodensleben = 20. = =
5) = = = Domersleben = 20. = =

beendigt worden ist, und demgemäß von diesem Zeitpunkte ab, für die genannten Gemeinden die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinde außer Kraft getreten sind.

Wanzleben, den 19. December 1851. Der Königl. Landrath von la Vière.

Vermischte Nachrichten.

Neue Schulstelle.

In Buckau bei Magdeburg ist eine neue Schulstelle mit einem jährlichen Einkommen von 300 Thlr. gegründet worden, deren künftiger Inhaber das Rectorat über die Schule führen wird.

Qualificirte Bewerber haben sich unter Einreichung der vorschriftsmäßigen Zeugnisse mit ihren Gesuchen an die Königliche Regierung zu wenden.

Magdeburg, den 5. Januar 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Personal-Chronik.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Dalldorf, in der Diöces Gröningen, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Johann Christian Bährecke verliehen worden.
Magdeburg, den 18. December 1851.
Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die evangelische Pfarr-Adjunctur zu St. Servatii in Quedlinburg, in der Diöces Quedlinburg, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Eduard Albert Kratzenstein verliehen worden. Magdeburg, den 18. December 1851.
Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die durch die Emeritirung des Pastors Kommer erledigte evangelische Pfarrstelle an der Kreuzkirche zu Suhl, in der Diöces Beushausen, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten, Rector Engelbrecht zu Suhl, als Adjunct sine spe succedendi verliehen worden. Magdeburg, den 18. December 1851.
Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Neukirchen, in der Diöces Werben, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Julius Warneier berufen worden.
Magdeburg, den 18. December 1851.
Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Helfta, in der Diöces Eisleben, ist dem bisherigen Pfarrer zu Freist, in der Diöces Gerbstedt, Superintendenten Winzer, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Freist mit Bösenburg und Elben ist Königlichen Patronats. Magdeburg, den 19. December 1851.
Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Grumbach, in der Diöces Langensalza, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Cubäus verliehen worden.
Magdeburg, den 19. December 1851.
Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Mügeln, in der Diöces Seyda, ist dem bisherigen Candidaten des Predigtamts, Johann Julius Ferdinand Wichmann, verliehen worden. Magdeburg, den 19. December 1851.
Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Cröffuln, in der Diöces Lissen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat, Moritz Friedrich Schumann, berufen worden.
Magdeburg, den 22. December 1851.
Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Pastor Schulze an der St. Petri-Pfarrstelle zu Nordhausen ist in Ruhestand getreten. Patron der Stelle ist der Magistrat zu Nordhausen.
Magdeburg, den 24. December 1851.
Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Frühpredigerstelle an der Hauptkirche zu Suhl, in der Diöces Suhl, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector Julius Hermann Härter verliehen worden. Magdeburg, den 31. December 1851.
Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Polizei-Anwalt. Der Rathmann Duncker zu Osterburg ist von dem Amte eines Stellvertreters des Polizei-Anwalts Rückmann daselbst auf seinen Antrag entbunden worden. Wir haben an dessen Stelle in Uebereinstimmung mit der Königl. Ober-Staats-Anwaltschaft den Bürgermeister Brandt daselbst zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts ernannt.

Magdeburg, den 24. December 1851.

Das Regierungs-Präsidium.

Kreis-Taxator. In Stelle des bisherigen Kreis-Taxators, Oberamtmann Zersch zu Ferchland, ist der Ritterguts-Besitzer Himburg zu Hohengöhren zum Kreis-Taxator für den 2ten Jerichow'schen Kreis ernannt worden.

Magdeburg, den 20. December 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die durch den Tod des Königlichen Polizeiraths Schlumberger bei dem hiesigen Königlichen Polizei-Directorio erledigte Polizei-Inspector-Stelle ist dem mit der commissarischen Verwaltung derselben bisher beauftragt gewesenen Königlichen Polizei-Inspector Uterwedde definitiv von uns übertragen worden.

Magdeburg, den 28. December 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Asmund Reinhold Nitzsch zu Gr. Ottersleben ist zugleich als Geburtshelfer approbirt worden.

Der Schulamts-Candidat Ferdinand Eduard Albert Germann aus Lachstädt ist zum Küster und Schullehrer in Rimbeck, Diöces Hornburg, provisorisch bestellt worden.

Der Domainen-Rentamts-Verweser Gottgetreu zu Egeln ist gestorben.

Mittelst Rescripts des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Excellenz vom 11. December c. ist der bisherige Calculator Löw beim Königlichen Bergamte zu Wettin, zum Buchhalter beim Königlichen Salzamte zu Schönebeck vom 1. Januar 1852 ab, ernannt worden.

Halle, den 28. December 1851.

Königliches Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Unterm 8. December c. haben des Königs Majestät Allergnädigst geruht, den Bergamts-Director Küper zu Halberstadt den Amts-Charakter als „Bergrath" zu verleihen und das darüber lautende Patent auszufertigen.

Halle, den 19. December 1851.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 3.

Magdeburg, den 17. Januar 1852.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors.

Durch einen, von den sämmtlichen Zollvereins-Regierungen ratificirten Beschluß der neunten General-Conferenz in Zollvereins-Angelegenheiten ist jeder Vereins-Regierung freigestellt worden, die auf die Waaren-Controle im Binnenlande bezüglichen Vorschriften in §§. 93. bis 97. der Zollordnung vom 23. Januar 1838 in Ansehung sämmtlicher im §. 93. a. a. O. unter Nr. 1 bis 6. aufgeführten Artikel, also: Zollvereins-Angelegenheiten.

1) baumwollener und dergleichen mit andern Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeuge,
2) Zucker aller Art,
3) Kaffee,
4) Tabacksfabrikate,
5) Wein und
6) Branntwein aller Art,

oder in Ansehung einzelner derselben entweder allgemein oder nur für einzelne Districte bis auf Weiteres außer Kraft treten zu lassen. In Verfolg dessen ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz angeordnet worden, daß die zuvor gedachten Vorschriften §§. 93 bis 97. der Zollordnung vom 23. Ja-

nuar 1838 vom 1. Februar d. J. ab bis auf Weiteres in dem zum Bezirke der Provinzial-Steuer-Verwaltung der Provinz Sachsen gehörigen Theilen derselben in Ansehung der zuvor unter Nr 1. bis 5. benannten Artikel allgemein, außerdem in nachstehend benannten landräthlichen Kreisen:

Jerichow I. und II., Bitterfeld, Delitzsch, Liebenwerda, Torgau, Schweinitz und Wittenberg

auch in Ansehung der zuvor unter Nr. 6. bezeichneten Branntweine aller Art außer Anwendung bleiben sollen, dergestalt, daß die mehrerwähnten Vorschriften §§. 93. bis 97. der Zollordnung fernerhin und bis auf Weiteres nur noch in nachstehend aufgeführten Kreisen:

Osterburg, Salzwedel, Gardelegen, Stendal, Calbe, Wanzleben, Magdeburg, Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Oschersleben, Aschersleben, Halberstadt, Wernigerode, Saalkreis, Stadt Halle, Mannsfelder Seekreis, Mannsfelder Gebirgskreis, Sangerhausen, Eckartsberga, Querfurt, Merseburg, Weißenfels, Naumburg, Zeitz, Nordhausen, Worbis, Heiligenstadt, Mühlhausen, Langensalza und Weißensee

in Ansehung der Branntweine aller Art in Kraft bleiben werden.

Indem dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird zur Beseitigung jeglichen Zweifels zugleich ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht:

1) daß Versendungen von Branntwein in controlpflichtiger Menge aus binnencontrolfreien Bezirken, nach oder durch binnencontrolpflichtige Bezirke Behufs des Transports durch letztere, den mehrerwähnten Vorschriften der Binnen-Controle gleichfalls unterworfen bleiben;

2) daß die im §. 36. unter Nr. 1. und 4. des Zollgesetzes enthaltenen Vorschriften, wonach

a) die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke in das Innere des Landes übergehenden Waaren mit den im Grenzbezirke empfangenen Abfertigungsscheinen bis zum Bestimmungsorte begleitet sein müssen,

b) Waarenführer und Handeltreibende bei dem Transporte zollpflichtiger fremder oder gleichnamiger inländischer Waaren auch außer-

halb des Grenzbezirks den Zoll-, Steuer- und Polizei-Beamten über die transportirten Waaren aufrichtige Auskunft zu geben haben,

so wie die auf denselben Gegenstand bezügliche Bestimmung des §. 92. der Zollordnung durch gegenwärtige Anordnung nicht aufgehoben, sondern auch fernerhin allgemein in Kraft bleiben.

Magdeburg, den 12. Januar 1852.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director Landmann.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Bergamts.

Unter dem 8. d. M. ist die Braunkohlengrube „Columbus" bei Hamersleben mit 1 Fundgrube und 878 Maaßen an den Lehrer Franz Wittenberg zu Hamersleben verliehen und die Verleihungs-Urkunde unter dem 22. d. M. höhern Orts confirmirt worden, — was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Verleihung einer Braunkohlengrube.

Halle, den 25. December 1851.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Bekanntmachungen.

Auf den Grund des §. 156. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 26. d. Mts. die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Gemeinde Schleibnitz beendigt ist, und demgemäß von diesem Zeitpunkte ab, für die Gemeinde Schleibnitz die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinde außer Kraft getreten sind. Einführung der Gemeinde-Ordnung in Schleibnitz.

Wanzleben, den 27. November 1851. Der Königl. Landrath von la Vière.

Auf den Grund des §. 156. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J. wird hierdurch von mir zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 5. December c. die Einführung der gedachten Gemeinde-Ordnung in der Ge- Einführung der Gemeinde-Ordnung in Tangermünde.

meinde Tangermünde beendigt worden ist, und demgemäß von diesem Zeitpunkte ab für die Gemeinde Tangermünde die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinde außer Kraft getreten sind.

Stendal, den 7. December 1851. Der Landrath Schrader.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung eines Agenten.

Der Stadt-Secretair Carl Daniel Andreas Jacob Pfannschmidt in Stendal ist als Agent der Thüringischen Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Weimar bestätigt worden. Magdeburg, den 3. Januar 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigung eines Agenten.

Der Rathmann Freiesleben in Wolmirstedt ist als Agent der Berlinschen Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 3. Januar 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigung eines Agenten

Der Kaufmann Wilhelm Wegert in Calbe a. M. ist als Agent der Aachener-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft diesseits bestätigt worden.

Magdeburg, den 3. Januar 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die Gemeinde Barneburg hat zwei neue Zifferblätter an der Thurmuhr mittelst einer Collecte mit einem Kostenaufwande von fünf Thalern machen und den Thurmknopf mit einem Kostenaufwande von mehr als zwanzig Thalern vergolden lassen.

Die Ackermanns-Wittwe Frau Rothe hat eine neue Thurmfahne für fünf bis sechs Thaler der Kirche verehrt.

Der Halbspänner Bremer daselbst hat bei der Confirmation seiner einzigen Tochter der Kirche eine Weinkanne von plattirtem Zinn geschenkt.

Schon früher hat der Krüger Spädt eine Kanzelpultdecke von Sammet mit goldenen Franzen und eine dergleichen mit silbernen Franzen über das Altarpult verehrt.

Der Ackermann Goedecke hat zum Andenken an die Confirmation seiner ältern Tochter Sophie der Kirche eine Kniebank, mit Sammet überzogen, geschenkt.

Die im Ganzen nicht wohlhabende Gemeinde Päckefitz, Dióces Gardelegen, hat aus eigenen Mitteln 286 Thlr. und einige Silbergroschen aufgebracht, um die Kosten des nothwendig gewordenen Umbaues und der Vergrößerung ihrer Kirche zu bestreiten.

Der Herr Landrath von Kröcher hat der Gemeinde zu diesem Zwecke eine Unterstützung von 20 Thlr. zukommen lassen, auch die wieder hergestellte Kirche mit einem eisernen Crucifix und zwei eisernen Altarleuchtern beschenkt.

Ferner haben die Tochter des Schulzen und Ackermanns Röhl, die Tochter des Ackermanns Schmicker und die Stieftochter des Ackermanns Isensee zu Päckefitz zur Ausschmückung der Kirche eine geschmackvolle Krone und ein Ungenannter zur Bedeckung des Taufsteines eine weiße Dammastdecke gegeben.

Die Kirche in Schlagenthin, Dióces Altenplathow, ist mit zwei Altarwachskerzen beschenkt worden.

Die St. Marienkirche der Altstadt Salzwedel ist mit zwei großen Altarwachskerzen beschenkt worden.

Die Erben des kürzlich zu Quedlinburg verstorbenen Particuliers Ludwig Balthasar Hasse haben der dortigen Kleinkinder-Bewahranstalt ein Geschenk von 100 Thlr. gemacht.

Magdeburg, den 31. December 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen

Nachweisung der in den Monaten September, October, November und December 1851 im Regierungsbezirk Magdeburg über die Landesgrenze geschafften Vagabonden.

In den Monaten September, October, November und December 1851 sind mit der Weisung die Königlichen Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unserm Verwaltungsbezirke über die Landesgrenze geschafft worden:

1) Christian Blücher, Musikus, evangelisch, Geburts- und Wohnort Salzgitter im Königreich Hannover, Alter 31 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: eine Narbe auf der rechten Hand. Bestimmungsort: Salzgitter, im Königreich Hannover. Tag der Fortweisung: der 6te September 1851. Fortweisende Behörde: Magistrat in Groß-Salze, auf Requisition der Direction der Zwangsarbeitsanstalt. Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

2) Andreas Wunderling, Arbeiter, evangelisch, Geburts- und Wohnort Wulffen im Anhalt-Cöthenschen, Alter 29 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare schwarz, Stirn bedeckt, Augenbraunen schwarz, Augen blau, Nase etwas dick, Mund breit, Bart rasirt, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch. Bestimmungsort: Wulffen bei Cöthen. Tag der Fortweisung: der 16te September 1851. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Groß-Salze, auf Requisition der Direction der Zwangsarbeitsanstalt. Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

3) Johannes Kopp, Arbeiter, katholisch, Geburts- und Wohnort Bollshausen, Amts Gieboldehausen im Königreich Hannover, Alter 17 Jahr, Größe 4 Fuß, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch. Bestimmungsort: Bollshausen, im Königreich Hannover. Tag der Fortweisung: der 6te October 1851. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Groß-Salze, auf Requisition der Direction der Zwangsarbeitsanstalt. Grund der Verweisung: ausländischer Vagabond.

4) Andreas Künne, Bursche, evangelisch, Geburts- und Wohnort Jerrheim, Amts Helmstädt, im Herzogthum Braunschweig, Alter 15 Jahr, Größe 4 Fuß, Haare braun, Stirn gewölbt, Augenbraunen braun, Augen blaugrau, Nase und Mund klein, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: Sommersprossen im Gesicht. Bestimmungsort: Jerrheim, im Herzogthum Braunschweig. Tag der Fortweisung: der 23ste October 1851. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Groß-Salze, auf Requisition der Direction der Zwangsarbeitsanstalt. Grund der Verweisung: ausländischer Vagabond.

5) David Pfeiffer, jüdischer Bursche, Geburtsort Piatkow Tribunalsky in Russisch Polen, Wohnort Biatkowo in Russisch Polen, Alter 14 Jahr, Größe 4 Fuß,

Haare schwarz, Stirn bedeckt, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase stumpf und klein, Mund klein, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt klein, Sprache hochdeutsch. Bestimmungsort: Ostrowo an der Polnischen Grenze. Tag der Fortweisung: der 27. November 1851. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Groß-Salze, auf Requisition der Direction der Zwangsarbeitsanstalt. Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

6) Christiane Maertens, unverehelichte, evangelisch, Geburts- und Wohnort Bernburg, im Herzogthum Anhalt-Bernburg, Alter 27 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn oval, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch. Bestimmungsort: Bernburg, im Herzogthum Anhalt-Bernburg. Tag der Fortweisung: der 9te December 1851. Fortweisende Behörde: Landrathsamt zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: ausländische Diebin,

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 8. Januar 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Zu der erledigten evangelischen Pfarr-Adjunctur zu Bollstedt, in der Diöces Mühlhausen, ist der bisherige Diaconus zu Thamsbrück, Carl Friedrich August Landmann, berufen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Diaconatstelle zu Thamsbrück sind der Magistrat daselbst, die Rittergutsbesitzer von Hopfgarten zu Schlotheim und Backhaus zu Thamsbrück, der Gutsbesitzer Fleischhauer und der Herr von Goldacker daselbst. Magdeburg, den 29. December 1851.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Den Lehrern an dem Gymnasio zu Salzwedel, Dr. Gerhardt und Dr. Besler, ist das Prädicat „Oberlehrer" beigelegt. Magdeburg, den 5. Januar 1852.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Fräulein Mathilde Gliemann aus Salzwedel ist auf Grund der am 26. und 28. v. M. abgehaltenen Prüfung wahlfähig für das Lehramt an höhere Töchterschulen erklärt worden. Magdeburg, den 8. December 1851.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bei der am 15. und 16. v. M. hierselbst abgehaltenen Prüfung sind

Fräulein Louise und Emilie Fritze, Louise Otto, Clara Pincernelle,

sämmtlich von hier, so wie

Anna Grahn aus Neuhaldensleben,

für wahlfähig zu Lehrerinstellen an höhere Töchterschulen erklärt worden.

Magdeburg, den 2. Januar 1852

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Im Kreise Gardelegen ist für den Bezirk Oebisfelde auf die Periode vom 1. Januar 1851 bis dahin 1854 der Oberamtmann Martens zu Oebisfelde zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden. Bestätigter Schiedsmann.

Magdeburg, den 10. Januar 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Predigtamts-Candidat Johann David Naumann aus Wulffen, im Herzogthum Anhalt-Cöthen, ist als Hauslehrer in Sandau concessionirt worden.

Der Organist Rein in Halberstadt ist zum Hülfslehrer an der Martini-Töchterschule daselbst ernannt und bestätigt worden.

Die Kantor- und Schulstelle zu Dambeck, Diöces Salzwedel, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers vacant geworden, sie ist Privat-Patronats.

Der Ober-Steuer-Controleur Becker zu Magdeburg und der Ober-Steuer-Controleur Schenk zu Groß-Oschersleben, ist von dem Herrn Finanz-Minister, Excellenz, zum Steuer-Inspector ernannt

Magdeburg, den 5. Januar 1852.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director Landmann.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg pro Monat December 1851.

A. Bei dem Appellationsgericht.

Assessoren.

Durch Ministerial-Rescript vom 8. December 1851 ist die Anciennetät des Gerichts-Assessors Otto August Wilhelm Schönstedt dahin festgestellt, daß demselben solche nicht vom 18. Juni, sondern vom 18. Februar 1851 beigelegt worden.

Referendarien.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Carl Eduard Maximilian Voigtel ist auf sein Ansuchen durch Verfügung vom 20. December 1851 an das Kammergericht zu Berlin versetzt und

Der bei dem Appellationsgerichte in Frankfurt beschäftigt gewesene Auscultator Friedrich Wilhelm Ludolph Parisius seinem Antrage gemäß, durch Verfügung vom 8. December 1851 im hiesigen Departement zugelassen und durch Ministerial-Rescript vom 10. December 1851 zum Appellationsgerichts-Referendarius mit Bestimmung seines Dienstalters vom 3. November 1851 ernannt worden.

Auscultatoren

Im hiesigen Departement sind auf ihren Antrag zugelassen:

der im Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg beschäftigt gewesene Auscultator Otto Friedrich Wilhelm Carl Wesendorf durch Verfügung vom 19. December 1851 und die im Departement des Kammergerichts beschäftigt gewesenen Auscultatoren Albert Wilhelm Gerhard Friedrich Gedicke und Adolph Friedrich August Leidemit resp. durch Verfügung vom 20. und 29 December 1851.

Notarien.

Der Notarius Justizrath Kette zu Magdeburg ist den 22sten December 1851 gestorben.

B. Bei den Kreisgerichten.

Richter.

Durch Allerhöchst vollzogenes Dimissoriale vom 8. August 1851 ist dem Kreisgerichtsrath Johann Gottlieb Ernst Vorberg zu Seehausen i. M. die erbetene Dienstentlassung mit Pension vom 1. Januar 1852 ab bewilligt worden.

Der Kreisrichter Westphal zu Ziesar ist durch Ministerial-Rescript vom 3. December 1851 zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Tecklenburg und Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Münster und

Der Stadt- und Kreisrichter von Eckenbrecher zu Magdeburg nach dem Ministerial-Rescripte vom 29. December 1851 zum Director des Kreisgerichts in Bergen ernannt worden.

Subalternen.

Der Geschäftsgehülfe Carl Schwerdtfeger ist durch Verfügung vom 5. December 1851 zum Kanzlisten bei dem Stadt- und Kreisgerichte zu Magdeburg ernannt worden.

Unterbeamte.

Dem Gefangenwärter Lehmann zu Salzwedel ist zufolge Verfügung vom 11. October 1851 der Dienst als Gefangenwärter bei dem Kreisgericht daselbst zum 1sten Januar 1852 gekündigt, seine Stelle ist durch Verfügung vom 28. November 1851 dem vormaligen Unteroffizier Gottfried Raue interimistisch übertragen worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellations-Gerichts zu Halberstadt pro Monat December 1851.

Der Gerichts-Assessor Haenel ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg versetzt und ihm die Verwaltung der Gerichts-Commission zu Seehausen i. M. übertragen worden.

Der Salarienkassen-Rendant beim hiesigen Appellationsgerichte, Rechnungsrath Hintze und der Registrator Haber beim hiesigen Appellationsgerichte, sind vom 1. April 1852 ab in den Ruhestand versetzt worden.

Der bei dem hiesigen Kreisgerichte beschäftigte Auscultator Dr. Lochte ist zum Referendarius ernannt und in das Departement des Kammergerichts versetzt worden.

Der bei dem Kreisgerichte zu Mühlhausen beschäftigte Referendarius Just ist in das Departement des Kammergerichts versetzt.

Dem hiesigen Gefangenwärter Baumgarten ist die erste und dem früheren Hülfsboten Gerau zu Bleicherode die zweite Gefangenwärterstelle bei dem hiesigen Kreisgerichte definitiv übertragen worden.

Der bei dem Kreisgerichte zu Mühlhausen beschäftigte Bureaudiätar Schaeffer ist auf seinen Antrag entlassen.

Halberstadt, den 9. Januar 1852.

Königliches Appellationsgericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 4.

Magdeburg, den 24. Januar 1852.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 1ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3474. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten November 1851, betreffend die nachträgliche Heranziehung der als Ernährer ihrer Familien bei den Ersatz-Aushebungen dreimal zurückgestellten und in Folge dessen der allgemeinen Ersatz-Reserve überwiesenen Individuen zum Dienst im stehenden Heere, wenn sie den Zweck der ihnen gewordenen Berücksichtigung nicht erfüllen.

" 3475. Das Statut des Mühlberger Deichverbandes. Vom 29. Novbr. 1851.

" 3476. Den Allerhöchsten Erlaß vom 29. November 1851, betreffend die Erhebung des Chausseegeldes auf den Chausseen von Montjoi über Höven und Schöneseiffen nach Schleiden und vom Dorfe Herhahn über Dreiborn nach Schöneseiffen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 6. Betrifft die Handwerker-Prüfungs-Commissionen. I. E. 2968.

Wiewohl wir den Handwerker-Prüfungs-Commissionen durch unsere Bekanntmachung vom 3. November 1849 (Amtsblatt für 1849 Seite 371 bis 373) die Grenzen ihrer Competenz ganz bestimmt vorgezeichnet haben, so kommen doch hin und wieder Fälle vor, daß Handwerker-Prüfungs-Commissionen Prüfungen vornehmen, zu denen sie nicht competent waren, oder daß sie sonstige Verstöße gegen die bestehenden Vorschriften bei den Prüfungen machen.

4

Damit für die Zukunft der Wiederholung ähnlicher Unregelmäßigkeiten vorgebeugt werde, machen wir höherem Auftrage zufolge, den sämmtlichen Kreis-Prüfungs-Commissionen unseres Verwaltungs-Bezirkes die Beachtung der nachstehenden Anordnungen zur Pflicht.

1) Wer bei einer Kreis-Prüfungs-Commission zur Prüfung sich meldet, muß:

a) den allgemeinen Erfordernissen der Zulassung zur Prüfung (§§. 35. 36. der Verordnung vom 9. Februar 1849) genügt haben, und

b) im Bezirke der Commission wohnen oder dort in Arbeit stehen (Bekanntmachung vom 3. November 1849 Amtsblatt 1849 Seite 371 bis 373.) oder

c) wenn in dem Kreise, in welchem er wohnt oder in Arbeit steht, eine Kreis-Prüfungs-Commission für sein Handwerk nicht vorhanden ist, eine Bescheinigung der Polizei-Behörde des Ortes, wo er wohnt oder in Arbeit steht, darüber beibringen, daß ihm unter diesen Umständen gestattet sei, sich bei der seinem Wohn- oder Arbeitsorte nächsten Kreis-Prüfungs-Commission für sein Handwerk zur Prüfung zu melden.

2) Daß und in welcher Weise den zu 1. a., b. und c. erwähnten Bedingungen genügt sei, hat der Vorsitzende der Commission jedesmal vor Einleitung der Prüfung durch protocollarische Vernehmung des Antragstellers festzustellen.

Hat dieser nicht schon vor der Meldung zur Prüfung seinen festen Wohnsitz im Bezirke der Commission gehabt, so muß er entweder die zu 1. c. gedachte Bescheinigung beibringen, oder durch amtliche Atteste, oder durch Bescheinigungen glaubwürdiger Eingesessenen nachweisen, daß er seit dem in dem gedachten Bezirke sich niedergelassen habe, oder daß er bei einem dort wohnenden Gewerbetreibenden auf unbestimmte Zeit, mit Vorbehalt der üblichen Kündigungsfrist in Arbeit getreten sei.

3) Außerdem muß bei der, zu 2. angeordneten Vernehmung jedem Antragsteller, mit Hinweisung auf den §. 41. der Verordnung vom 9. Februar 1849, eröffnet werden:

„daß er, wenn ihm innerhalb der zuletzt abgelaufenen 6 Monate von einer andern Commission das Prüfungszeugniß versagt sein sollte, ein giltiges Prüfungszeugniß durch Ablegung der unzulässigen neuen Prüfung nicht erlangen und demzufolge auch nicht befugt sein würde, den Betrieb seines Gewerbes auf Grund des etwa ertheilten Prüfungszeugnisses zu beginnen."

Die hierüber ertheilte Belehrung ist jedesmal in das betreffende Protocoll mit aufzunehmen.

4) Wer gegen die Entscheidung einer Kreis-Prüfungs-Commission den Recurs an eine benachbarte Kreis-Prüfungs-Commission (§. 40. a. a. O.) einlegen will, hat diesen Recurs bei derjenigen Commission, vor welcher er geprüft worden, anzumelden. Demzufolge ist auch in solchen Fällen keine Commission befugt, die Meldung eines außerhalb ihres Bezirks wohnenden oder dort nicht in Arbeit stehenden Antragstellers entgegen zu nehmen, vielmehr muß dann jedesmal die im §. 13. der Ministerial-Anweisung für die Prüfungs-Commissionen vom 31. März 1849 (Amtsblatt für 1849 Seite 379 bis 385.) angeordnete Uebersendung des Recursgesuches und der betreffenden Prüfungsverhandlungen abgewartet werden.

Die Bestimmungen zu 1, 2. und 3. sind auch von den Prüfungs-Commissionen der Innungen zu beachten, mit der Maaßgabe, daß die Prüfungs-Commission einer Innung die Prüfung abzulehnen hat, wenn der Antragsteller nicht im Bezirke derjenigen Kreis-Prüfungs-Commission wohnt, oder in Arbeit steht, zu deren Bezirk der Ort der Innung gehört (Bekanntmachung vom 3. November 1849 Amtsblatt 1849 Seite 371 bis 373.)

Da ferner, nach der Bekanntmachung vom 12. April 1851 (Amtsblatt für 1851 Seite 125 bis 127.) keine Innung befugt ist, einen Gewerbetreibenden, welcher außerhalb des Orts der Innung wohnt, zum Mitgliede aufzunehmen, wenn in dem Wohnorte des Betheiligten oder in größerer Nähe des Wohnortes als am Sitze der Innung, eine Innung seines Gewerbes besteht, so ist hierüber jeder Antragsteller, welcher außerhalb des Ortes der Innung wohnt, vor Einleitung der Prüfung durch den Vorsitzenden der Innungs-Prüfungs-Commission zu belehren.

Gegen den Vorsitzenden einer Kreis- oder Innungs-Prüfungs-Commission, welcher die vorstehenden Anordnungen nicht beachtet, oder welcher bei den, unter seiner Leitung abgehaltenen Prüfungen Verstöße gegen die ergangenen Prüfungs-Vorschriften zuläßt, werden wir nach den Bestimmungen der §§. 21. 22. der Verordnung vom 11. Juli 1849, betreffend die Vergehen der nicht richterlichen Beamten (Gesetz-Sammlung für 1849 Seite 271. ff.) einschreiten. Außerdem behalten wir uns in Fällen, die uns dazu angethan scheinen, vor, zu veranlassen, daß der Auftrag, durch welchen einem solchen Vorsitzenden die Leitung der Prüfungsgeschäfte übertragen worden ist, zurückgenommen werde.

Schließlich machen wir auch noch den Königlichen Landräthen und den Communalbehörden zur Pflicht in geeigneter Weise darüber zu wachen, daß die vorstehenden Anordnungen von den Kreis- und Innungs-Prüfungs-Commissionen und namentlich von den Vorsitzenden derselben gewissenhaft befolgt werden. Magdeburg, den 10. Januar 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr 7. Betrifft die Wahl eines Abgeordneten zur IIten Kammer. I. G 59.

Der im VI. Wahlbezirke, bestehend aus den Kreisen Aschersleben und Calbe am 27. Juli 1849 zum Abgeordneten der 2ten Kammer erwählte Rechtsanwalt Dürre, jetzt hierselbst, hat sein Mandat niedergelegt und ist dadurch eine Neuwahl für den erwähnten Wahlbezirk nothwendig geworden.

Zum Wahl-Commissar'us, ist der Königliche Landrath, Geheime Regierungs-Rath Weyhe zu Quedlinburg ernannt und als Wahlort die Stadt Aschersleben bestimmt worden. Magdeburg, den 19. Januar 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen.

Betrifft die Ausloosung der Rentenbriefe.

In dem heutigen zur Ausloosung der Rentenbriefe für das laufende Halbjahr in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. März v. J. über Errichtung von Rentenbanken angestandenen Termine sind folgende Rentenbriefe:

1) Lit. A. Nr. 37. über 1000 Thlr.

2) Lit. A. Nr. 44. über 1000 Thlr.
3) Lit. C. Nr. 1. über 100 Thlr.
4) Lit. C. Nr. 28. über 100 Thlr.
5) Lit. E. Nr. 61. über 10 Thlr.

ausgeloos't.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 1. April 1852 ab auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgeloos'ten Rentenbriefe und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare. Die Inhaber werden hiermit aufgefordert, an dem bezielten Termine die Zahlung in Empfang zu nehmen.

Mit dem 31. März 1852 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf, und müssen daher mit denselben die dazu gehörigen 13 Stück Zinscoupons Serie I., Nr. 4. bis 16., unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capital zurückbehalten wird. Magdeburg, den 19. November 1851.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Betrifft die Einführung der Gemeinde-Ordnung in Sohlen.

Auf den Grund des §. 156. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 2. v. Mts. die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Gemeinde Sohlen beendigt ist, und demgemäß von diesem Zeitpunkte ab, für die Gemeinde Sohlen die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinde außer Kraft getreten sind.

Wanzleben, den 3. Januar 1852. Königl. Landrath von la Vière.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die Kirche in Sido, Diözes Sandau, ist mit 2 Altarwachskerzen beschenkt worden.

Die Kirche zu Gehrden, Diöces Gommern, ist mit zwei Altarwachskerzen und die Kirche in Groß-Lübs mit einer Bekleidung von schwarzem Tuche für den Altar und die Kniebänke beschenkt worden.

Die Kirche in Kläden, Diöces Salzwedel, ist mit zwei Altarwachskerzen beschenkt worden.

Die Ehefrau des Ortsschulzen Tanger zu Güssefeld, Diöces Clötze, hat der dasigen Kirche eine schöne blauwollene Altar- und Kanzeldecke mit goldenen Franzen und zwei Vorhängen zu den Thürfenstern der Sakristei von demselben Zeuge geschenkt.

Der Kirche zu Lindstedter Horst, Diöces Gardelegen, sind von der kürzlich verstorbenen Altsitzerin, Wittwe Hennigs daselbst, 22 Sgr. 6 Pf. zu einem Altarlichte und von einer ungenannten Geberin eine weiße Decke für das Kanzelpult geschenkt worden.

Der Kirche zu Miesterhorst, in derselben Diöces, hat eine dort wohnende Frau, welche nicht genannt sein will, zum heiligen Christfest 1851 zwei neusilberne Altarleuchter nebst Wachskerzen geschenkt.

Die Kirche in Klein-Santersleben, Diöces Uhrsleben, ist mit Vorhängen zu dem Eingange und den Fenstern der Sacristei, so wie mit einer Kanzelbekleidung von schwarzem Sammet beschenkt worden.

Die Gemeinde Ackendorf, Diöces Neuhaldensleben, hat in Gemeinschaft mit dem Herrn Kirchenpatron, Rittergutsbesitzer von Nathusius auf Hundisburg, die Summe von 100 Thaler zur Vergrößerung der Orgel aufgebracht und verwendet. Auch hat ein Freund der dasigen Kirche ein hohes gußeisernes Crucifix mit vergoldetem Christuskörper, und ein Mitglied der Gemeinde, welches nicht genannt sein will, eine geschmackvolle Bekleidung des Altars und der Kanzel von schwarzem Sammet mit schwarzweißen Franzen geschenkt. Magdeburg, den 13. Januar 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigung eines Agenten. Der Lehrer August Hornung in Hornburg ist als Agent der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 9. Januar 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigung eines Agenten und Niederlegung einer Agentur. Der Kaufmann C. A. Thiemann in Bismark hat seine bisherige Agentur für die Berliner Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt und dagegen eine Agentur für die Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft übernommen, wozu wir ihm unsere Genehmigung ertheilt haben. Magdeburg, den 10. Januar 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheilte Patente. Dem Maschinenbaumeister Tischbein zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 19. December 1851 ein Patent

auf eine Dampfpumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, soweit diese für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Bernhard Weiß aus Rinnen, im Kreise Schleiden, ist unter dem 20. December 1851 ein Patent

auf eine in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung für Locomotiv-Kessel zur Beförderung des Verbrennungs-Prozesses in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Weise, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 27. December 1851 ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Eisenbahnwagen, wodurch den Reisenden der Name der Station angezeigt werden soll, insoweit solche für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Locomotivführer Peter Efferz aus Bielefeld ist unter dem 10. Januar 1852 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Eisenbahn-Fahrzeugen zum Verbinden und selbstthätigen Lösen der einzelnen Wagen, sowie auf eine Dampfbremse, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung der bekannten Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Interessenten der Magdeburgschen Landfeuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 14te Ausschreiben erlassen, und zur Deckung der Societäts-Ausgabe seit dem 1. Juli d. J. der Beitrag pro 100 Thaler des reducirten Beitrags-Capitals auf 6 Sgr. 8 Pf. festgesetzt worden ist, welches auf die volle Versicherungssumme von je 100 Thaler: (Betrifft das 14te Ausschreiben der Magdeburgschen Landfeuersocietät.)

in 1ster Klasse	2 Sgr.	8 Pf.,
in 2ter „	4 „	— „
in 3ter „	5 „	4 „

beträgt. Außerdem ist von den im Laufe des verflossenen Jahres genehmigten Interims-Versicherungen gleichfalls der volle Beitrag nach dem Reductions-Verhältniß, so wie endlich in eben der Art, auch von den im letzten halben Jahr angenommenen extraordinairen Versicherungen nachträglich noch der Beitrag zum 13. Ausschreiben vom 30. Juni d. J. nach §. 40. des Reglements zu entrichten.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme wird durch die betreffende Kreisdirection repartirt und eingefordert werden, und ist binnen 4 Wochen, nachdem dies geschehen an die betreffende Kreis-Recepturkasse der Societät, in Preußischem Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst, nach Abnahme der Societäts-Jahres-Rechnung mittelst eines Extracts aus derselben durch die Amtsblätter nachgewiesen werden. Altenhausen, den 31. December 1851.

Der General-Director der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät.

Graf von der Schulenburg.

Personal-Chronik.

Die neu errichtete evangelische Hülfsprediger zu Crölpa, in der Diöces Ziegenrück, ist dem bisherigen Candidaten des Predigtamtes, Heinrich Carl Grebner, verliehen und derselbe von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 5. Januar 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Gatterstedt, in der Diöces Querfurt, ist dem bisherigen Diaconus zu Liebenwerda, Carl Ernst August Rosenthal, verliehen worden. Pat-on der dadurch vacant gewordenen Diaconatstelle in Liebenwerda ist der Magistrat daselbst. Magdeburg, den 8. Januar 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Durch die Berufung des Pfarrers und Superintendentur-Vicars, Braune als General-Superintendent nach Altenburg ist die Pfarrstelle in der Vorstadt Altenburg vor Merseburg vacant geworden. Dieselbe ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 8 Januar 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Adjunctur der ersten Pfarrstelle zu Möckern, in der Diöces Möckern, ist der bisherige Hülfsprediger daselbst, Andreas Wilhelm Otto, berufen worden. Magdeburg, den 9. Januar 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Prediger Kaempfe an der Kirche St. Ulrich und Levin hierselbst ist am 21sten December v. J. gestorben. Patron der Stelle ist der Magistrat der Stadt Magdeburg.

Magdeburg, den 10. Januar 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Hohenthurm, in der ersten Landdiöces Halle, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Johann Wilhelm Otto Arndt berufen worden. Magdeburg, den 12. Januar 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu St. Petersberg, in der zweiten Landdiöces Halle, ist dem bisherigen Diaconus zu Mannsfeld, Carl Robert Wichmann, verliehen worden. Das dadurch vacant gewordene Diaconat zu Mannsfeld, ist Königlichen Patronats. Magdeburg, den 14. Januar 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Candidat des höhern Schulamtes, Victor Brückner aus dem Herzogthum Anhalt-Bernburg, ist mit Genehmigung des Herrn Ministers als Hauslehrer in Sandau concessionirt worden.

Der Küster- und Schullehrer-Adjunct Eggert zu Demker ist zum Kantor, Küster und Schullehrer in Wützel, Diöces Altenplathow, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant werdende Adjunctur zu Demker ist Privatpatronats.

Die durch Pensionirung ihres bisherigen Inhabers vom 1. Januar c. ab zur Erledigung gekommene Stelle eines Kassen-Rendanten bei der Königlichen Saline zu Staßfurth ist mittelst Rescripts des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Excellenz, vom 28. December v. J. vom erstgedachten Zeitpunkte ab, dem bisherigen Salinen-Assistenten Metzner zu Staßfurth verliehen worden.

Halle, den 5. Januar 1852.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 5.

Magdeburg, den 31. Januar 1852.

Bekanntmachungen.

Betrifft die Rückzahlung der gekündigten nicht convertirten Schuld-Verschreibungen über die freiwillige Anleihe vom Jahre 1848.

Nachdem die Convertirung der Schuld-Verschreibungen über die freiwillige Anleihe vom Jahre 1848 geschlossen ist, werden die Inhaber der nicht abgestempelten Obligationen mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 13. September v. J. hierdurch aufgefordert, den Capitalbetrag jener Schuldverschreibungen gegen Zurückgabe derselben und der dazu gehörigen Zins-Coupons Serie I Nr. 8. am 1sten April d. J., in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Controle der Staatspapiere hierselbst (Taubenstraße Nr 30.) baar in Empfang zu nehmen. Zu diesem Ende sind die Documente nach Littern, Nummern und Geldbeträgen geordnet in ein Verzeichniß zu bringen, unter welchem über den Rückempfang des Capitals zu quittiren ist.

Die außerhalb Berlin wohnenden Interessenten haben ihre Obligationen jedoch mit einem doppelten Verzeichnisse, von welchem nur das eine Exemplar mit der Quittung zu versehen ist, und zwar schon am 1. März d. J. an die nächste Regierungs-Hauptkasse portofrei einzureichen, welche dieselben zur Prüfung an die Controle der Staatspapiere befördern und demnächst die Auszahlung der Valuta besorgen wird.

Gedruckte Formulare zu den erwähnten Verzeichnissen werden von der Controle der Staatspapiere und den Regierungs-Hauptkassen unentgeldlich verabreicht.

Mit dem 1. April d. J. hört die weitere Verzinsung der nicht abgehobenen Capitalbeträge auf. Berlin, den 20. Januar 1852.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Natan. Koehler. Rolcke. Gamet.

Betrifft die Schwarzburg-Rudolstädter Kassenbillets.

Nachstehende Bekanntmachung des Fürstlich Schwarzburgischen Ministeriums zu Rudolstadt:

„Nachdem Se. Durchlaucht, der regierende Fürst, Unser gnädigster Herr, durch höchste Verordnung vom heutigen Tage die durch das Gesetz vom 30. Mai 1851 bestimmte Einlösungsfrist für die im Jahre 1848 emittirten Kassenbillets über den 31. December v. J. hinaus bis zum 15. Februar d. J., Mittags 12 Uhr, prolongirt hat, so wird dieses hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publicums gebracht, mit dem Bemerken, daß diejenigen Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Kassenbillets vom Jahre 1848, welche bis zu dem oben gedachten Zeitpunkt bei der Fürstlichen Hauptlandeskasse hier präsentirt werden, von derselben auf Verlangen des Inhabers entweder gegen Metallgeld oder gegen neue, durch das Gesetz vom 30. Mai 1851 emittirte Kassenanweisungen eingelöst werden können.

Rudolstadt, den 12. Januar 1852.

Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium. (gez.) von Bertrab."

wird hiermit noch besonders zur Kenntniß der betheiligten Bewohner der diesseitigen Provinz gebracht. Magdeburg, den 28. Januar 1852

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

v. Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 8. Betrifft die

Die Wichtigkeit der Drainage für die Landes-Cultur und das lebhafte In-

teresse, welches sich bei der Landwirthschaft aller Provinzen für die neue Entwässerungs-Methode kund giebt, hat das Königliche Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten veranlaßt, eine Anzahl darauf bezüglicher Berichte aus seinen Acten durch den Druck zu veröffentlichen. Wir machen daher das bei der Sache interessirende Publicum auf diese Druckschrift mit dem Bemerken aufmerksam, daß dieselbe unter dem Titel: Entwässerung des Bodens durch unterirdische Röhrenleitung. I. E. 80.

„Mittheilungen über die Entwässerung des Bodens durch unterirdische Röhrenleitung (Drainage). Aus den Acten des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Berlin 1852."

für den Preis von zwölf Silbergroschen in der Deckerschen Geheimen Oberhofbuchdruckerei in Berlin zu beziehen ist.

Magdeburg, den 13. Januar 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Mit Bezugnahme auf den §. 14. des die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer betreffenden Gesetzes vom 1. Mai 1851 und mit Rücksicht auf den §. 12. der durch Nummer 27. Seite 246 bis 256. des Amtsblattes pro 1851 veröffentlichten Ministerial-Instruction vom 19. Juni v. J., wonach den klassensteuerpflichtigen zur Einreichung der Reclamationen eine Frist von drei Monaten, vom Tage der Bekanntmachung der Steuerrolle, oder bei Veranlagungen im Laufe des Jahres, vom Tage der Benachrichtigung von dem zu entrichtenden Steuerbetrage bewilligt ist, machen wir hiermit nochmals bekannt, daß Gesuche um Ermäßigung der Klassensteuer für das Jahr 1852 bis zum 10. April bei dem betreffenden Königlichen Landrathsamte — nicht bei uns — abgegeben sein müssen. Nr. 9. Betrifft den Präclusiv-Termin für die Klassensteuer-Reclamationen pro 1852. III. C. 368.

Anträge, welche später bei diesen Behörden eingehen, können — mit Ausnahme derjenigen, die eine erst im Laufe dieses Jahres erfolgte Veranlagung betreffen, und binnen 3 Monaten vom Tage der speciellen Benachrichtigung angebracht werden — nicht berücksichtigt werden.

Magdeburg, den 24. Januar 1852.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 10. Schluß der Jagd. III. B. 448.

Zum diesjährigen Schluß der Jagd wird der 10te Februar d. J. hierdurch bestimmt. Magdeburg, den 27. Januar 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die Ehefrau des Ackergutsbesitzers Eckel, Marie, geborene Harbach, zu Klein-Germersleben hat den Taufstein der dasigen Kirche mit einem werthvollen Behange von rothem Sammet mit ächten goldenen Franzen bekleiden lassen.

Die Ehefrau des Schulzen und Kirchenvorstehers Wichmann zu Baars, Diöces Beetzendorf, hat die Kirche ihres Orts am Christfeste abermals mit 2 schönen Altar-Wachslichtern beschenkt.

Die Ackermannsfrau Marie Elisabeth Pfennigstorf, geborne Schwerin, zu Hohentramm schenkte der Kirche daselbst eine Altardecke von schwarzem Tuche.

Der Schäfer Müller aus Molitz schenkte seit 5 Jahren der Nicolai-Kapelle zu Stappenbeck jährlich 5 Silbergroschen.

Die Kirche in Solpke, Diöces Gardelegen, ist mit einer Altardecke vom schwarzem Camelott beschenkt worden.

Aus einer Sammlung in der armen Colonisten-Gemeinde Dalldorf, zum Betrage von 15 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., hat die Gemeinde zu Dalldorf ihre Kirche zum 1. Januar c. mit einer neuen Altar- und Kanzelbekleidung von schwarzem Sammet und weißen Franzen beschenkt. Magdeburg, den 20. Januar 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigung eines Agenten.

Der Kaufmann Gustav Busch in der Sudenburg, bei hiesiger Stadt, ist als Agent der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 17. Januar 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Postengang.

Vom 1. k. M. ab wird die Botenpost von Weferlingen nach Helmstedt
am Montag und Freitag um 11 Uhr Vormittags, statt bisher um 1 Uhr Nachmittags
abgefertigt werden. Magdeburg, den 19. Januar 1852.

Königliche Ober-Post-Direction.

Postengang.

Die Salzwedel-Seehausener Personenpost wird jetzt
aus Salzwedel um 11 Uhr 15 Minuten statt bisher um 11 Uhr 30 Minuten Abends
abgefertigt. Magdeburg, den 23. Januar 1852.

Königliche Ober-Post-Direction.

Bei der unterzeichneten Anstalt waren bis ultimo 1850 von den Berechtigten 612 gemeindeweise geordneten Provocationen angebracht. Im Jahre 1851 sind 176 ebensolche Anträge eingegangen, so daß uns jetzt im Ganzen . . . 788 Sachen vorliegen. Eichsfeldische Tilgungs-Kasse.

Davon sind bisher . . . . 110 Sachen dergestalt beendigt, daß die Hypothekenbücher auf Grund der bestätigten Rezesse berichtigt sind.

Von den noch schwebenden . . . . 678 Sachen
sind bis ultimo 1850 . . . . 248 Sachen
im Jahre 1851 . . . . 399 „
in Summa . . 647 „
in der Art zur Ausführung gekommen, daß die Amortisationsrenten an die Anstalt gezahlt werden, so daß gegenwärtig im Ganzen noch . . . . 31 „
zu reguliren sind.

Im verflossenen Jahre sind 108 Rezesse bestätigt. In den schon gedachten, im Jahre 1851 ausgeführten 399 Sachen concurrirten 9786 Interessenten.

An Rentenbriefen sind bisher für die betheiligten Berechtigten stipulirt:

	à 3½ pCt.	à 4 pCt.
1) im Jahre 1846	20,820 Thlr.	. . . .
2) „ „ 1847	30,010 „	. . . .
3) „ „ 1848	14,075 „	. . . .
4) „ „ 1849	58,525 „	. . . .
5) „ „ 1850	81,270 „	249,500 Thlr.
6) „ „ 1851	1,530 „	547,015 „
Summa	206,230 Thlr.	796,515 Thlr.

zusammen 1,002,745 Thaler.

Die hierfür an die Tilgungskasse zu zahlenden Renten betragen:
37,602 Thaler 28 Silbergroschen 2 Pfennig.

Dies bringen wir auf Grund des §. 31. der Geschäfts-Anweisung vom 7ten Juni 1845 hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Heiligenstadt, den 18. Januar 1852.

Königliche Direction der Eichsfeldischen Tilgungskasse. Beck.

Nach §. 8. des Reglements vom 9. April 1845 (Gesetz-Sammlung de 1845, Seite 410.) werden die zu den von uns ausgefertigten Schuldverschreibungen gehörigen fälligen Coupons bei allen Staatskassen in der Provinz Sachsen in Zahlung angenommen, auch kann ihr Betrag bei den Regierungs-Hauptkassen und bei allen Steuerkassen in dieser Provinz baar erhoben werden. Coupons zu den Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse.

Der betreffenden Casse ist zugleich mit den umzusetzenden Coupons ein Sortenzettel, aus welchem der zu erhebende Baarbetrag ersichtlich sein muß, vorzulegen.

Die Zins-Coupons verjähren zum Vortheile der Anstalt, wenn sie nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung eingereicht werden.

Heiligenstadt, den 18. Januar 1852.

Königliche Direction der Eichsfeldischen Tilgungs-Casse. Beck.

Personal-Chronik.

Durch die Berufung des Pfarrers Redenbacher nach dem Königreiche Baiern ist die Pfarrstelle zu Sachsenburg, in der Diöces Heldrungen, vacant geworden. Dieselbe ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 16. Januar 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der bisherige Superintendent zu Eckartsberga, Oberpfarrer Jacobi, ist von des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten, Excellenz, unterm 13. d. M. zum Superintendenten der Diöces Seyda ernannt.

Magdeburg, den 19 Januar 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Ahlum mit Stöckheim und Tangeln, in der Diöces Apenburg, ist der bisherige Prediger zu Beetzendorf, Dr. Carl Conrad Ludwig Behrends, berufen worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Predigerstelle zu Beetzendorf ist Seitens des Patronats bereits disponirt.

Magdeburg, den 19. Januar 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Pro ministerio geprüfte Kandidaten des Predigtamts.

Bei dem unterzeichneten Königlichen Consistorio sind im IV. Quartale 1851 folgende Candidaten der Theologie:

1) Carl August Hilliger, gebürtig aus Aken,
2) Carl Theodor Klose, gebürtig aus Halle,
3) Victor Albert Richard Lange, gebürtig aus Burg,
4) Friedrich Emil Siegmund Traugott Sickel, gebürtig aus Schwanebeck,
5) August Hermann Gustav Eduard Wernicke, gebürtig aus Ellrich,
6) Friedrich Wilhelm Wesche, gebürtig aus Oebisfelde,
7) Herrmann Theodor Ehricht, gebürtig aus Halle,
8) Carl Robert Falke, gebürtig aus Grillenberg,
9) Wilhelm Theodor Goßlau, gebürtig aus Cottbus,
10) Carl Christian Große, gebürtig aus Gumperode,
11) Otto Kramer, gebürtig aus Dardesheim,
12) Rudolph Friedrich Krause, gebürtig aus Drognitz,
13) Eduard Gustav Hermann Kriele, gebürtig aus Luckenwalde,
14) Julius Metzner, gebürtig aus Maihen,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 22. Januar 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß

dem Regierungs-Hauptkassen-Kassirer Wilda mit Beibehaltung seiner bisherigen Geschäfte die zweite Stelle, dem bisherigen Buchhalter Bäber die dritte Stelle mit der Ernennung zum Controleur und Oberbuchhalter und

dem bisherigen Deposital-Rendanten Philler beim Kreisgericht zu Frank-

furt an der Oder die erste Buchhalterstelle bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse verliehen ist.

Magdeburg, den 17. Januar 1852.

Das Regierungs-Präsidium.

Der bisherige Oberlehrer am Cölnischen Realgymnasium zu Berlin, Dr. Holzapfel, ist mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs zum Director der hiesigen höhern Gewerbe- und Handlungsschule in Magdeburg ernannt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 17. Januar 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der Domainen-Rentmeister und Forstkassen-Rendant Bergemann zu Burgstall ist gestorben.

Die interimistische Verwaltung des Domainen-Rentamts und der Forstkasse zu Burgstall ist dem Regierungs-Supernumerar Morin übertragen.

Magdeburg, den 18. Januar 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Der vormalige Polizei-Supernumerar Adelbert Hahn zu Magdeburg ist zum Bürgermeister der Stadt Wanzleben gewählt und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 20. Januar 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Sanitätsrath Dr. Schlitte zu Hornburg, ist als unbesoldeter Rathmann daselbst erwählt und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 22. Januar 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Für die Stadt Stendal sind auf die Periode vom 1. April 1852 bis ultimo März 1855 und zwar: Bestätigte Schiedsmänner.

für den 1sten Bezirk der Gastwirth Wilhelm Beck und
„ „ 2ten „ „ Kaufmann Carl Ludwig Freydank,

zu Schiedsmännern erwählt und bestätigt.

Magdeburg, den 21. Januar 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Lehrer Plügge in Stecklenburg, ist zum Kantor- und Schullehrer-Adjuncten zu Badersleben, Diöces Anderbeck, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant werdende Schulstelle in Stecklenburg ist Königlichen Patronats.

Der Schulamts-Candidat Carl Ferdinand Kielholz aus Halberstadt ist zum Küster und dritten Lehrer bei der katholischen St. Marien-Kirche und Schule in Magdeburg ernannt und bestätigt worden.

Der Schullehrer Krone in Jerichow ist zum Organisten und Schullehrer zu Seehausen i. M. ernannt und bestätigt worden. Die dadurch zur Erledigung kommende Schulstelle in Jerichow ist Privatpatronats.

Der Kantor, Organist und Lehrer **Baldamus** zu Genthin, wird auf seinen Antrag vom 1. April c. ab emeritirt werden. Die dadurch vacant werdende Stelle ist Privatpatronats.

Die Schulstelle in Suderode, Dioeces Hornburg, deren Erledigung bereits bekannt gemacht ist, wird nach der Erklärung des Herrn Patrons für dieses Mal von der Königlichen Regierung besetzt werden, weshalb qualificirte Bewerber sich mit ihren Gesuchen an dieselbe zu wenden haben.

Der Lehrer **Schmidt** an der St. Nicolai-Knabenschule zu Quedlinburg wird zu Ostern d. J. emeritirt werden. Die Stelle ist Königlichen Patronats.

Der bisherige Regierungs-Diätarius und provisorische Rentenbank-Buchhalter **Eckerl** ist von der Königlichen Central-Commission für die Rentenbank-Angelegenheiten definitiv zum Rentenbank-Buchhalter bei der Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen ernannt worden.

Magdeburg, den 14. Januar 1852.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Der invalide Sergeant **Steinicke** ist als Kanzleidiener bei der Rentenbank für die Provinz Sachsen angestellt worden.

Magdeburg, den 21. Januar 1852.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Mittelst Rescripts des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Excellenz, vom 11. Januar c., ist der bisherige commissarische Dirigent der Königlichen Salinen-Verwaltung zu Artern, Obereinfahrer **Krause**, vom 1. Januar c. ab definitiv zum Salinen-Director für gedachte Saline, so wie der bisherige Kassengehülfe **Kolbe** von gleichem Zeitpunkte ab zum Assistenten bei der Königlichen Salinen-Verwaltung zu Kösen ernannt worden.

Halle, den 16. Januar 1852.

Königliches Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

An Stelle des in das Kollegium der Königlichen Regierung zu Merseburg versetzten Regierungsassessor **Lentz** ist der zur Zeit als Special-Commissarius in Auseinandersetzungssachen zu Nordhausen beschäftigte Obergerichtsassessor **Seubert** vom 1. Februar d. J. ab als Special-Commissarius zu Halberstadt angestellt worden.

Stendal, am 23. Januar 1852.

Königliche General-Commission für die Provinz Sachsen, zweite Abtheilung.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 6.

Magdeburg, den 7. Februar 1852.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 2te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3477. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. December 1851, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau der Chaussee von der Schleiden-Schmidtheimer Chaussee bei Roder über Marmagen und Urft nach Dahlbenden.

" 3478. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. December 1851, betreffend den Rang und die Anstellung der Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisoren der Obergerichte.

" 3479. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. December 1851, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der Gemeinde-Chaussee von der Aachen-Crefelder Bezirksstraße in Heinsberg über Wassenberg bis zur Aachen-Crefelder Bezirksstraße bei Erkelenz mit einer Zweigstraße von Wassenberg zur Niederländischen Grenze, so wie die Verleihung des Expropriationsrechts für diese Chausseen.

" 3480. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. December 1851, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der Straße von Erkelenz über Wegberg, Niederkrüchten, Brüggen und Kaldenkirchen nach Straelen.

" 3481. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. December 1851, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung auf der Kreis-Chaussee von Dielingen bis zur Hannoverschen Grenze in der Richtung auf Hunteburg.

" 3482. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Aache-

ner Stadt-Obligationen im Betrage von zweimalhundert und siebenzig tausend Thalern. Vom 29. December 1851.

Nr. 3483. Den Allerhöchsten Erlaß vom 29. December 1851, betreffend die Bildung eines gemeinschaftlichen Erbentages und Deichstuhls für die Deichschauen Düffelt, Rindern, Cranenburg und Zyfflich-Wyler, Behufs Ausführung einer Deichanlage gegen die Ueberschwemmungen durch den Rückstau aus dem Königlich Niederländischen Gebiete.

" 3484. Den Allerhöchsten Erlaß vom 29. December 1851, betreffend die Annahme von Schuldverschreibungen der zur Bestreitung des Baues der Ostbahn, der Westphälischen und der Saarbrücker Eisenbahn aufzunehmenden Staatsanleihe als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit.

" 3485. Die Verordnung über die Organisation der Verwaltungsbehörden der Hohenzollernschen Lande. Vom 7. Januar 1852.

" 3486. Die Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des revidirten Statuts der Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbau im Wurm-Revier. Vom 12. Januar 1852.

Bekanntmachung.

Chausseebau betreffend.

Auf den Antrag des Königlichen Oberpräsidii der Provinz Brandenburg bringe ich nachstehende, mir in beglaubigter Abschrift mitgetheilte Allerhöchste Cabinetsordre:

„Auf den Bericht vom 13. December d. J. genehmige ich den Bau einer Chaussee von Frankfurt a. O. über Müllrose, Beeskow, Lübben, Luckau, Schlieben, Herzberg und Torgau nach Eilenburg, durch den zu diesem Zweck gebildeten Verein, und bewillige Letzterem eine nach Maaßgabe des Fortschreitens der Bauarbeiten zu zahlende Prämie von 10,000 Thlr. pro Meile, welche nach Bedarf aus dem Chaussee-Neubau-Fonds zu entnehmen ist.

Charlottenburg, den 29. December 1851.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von der Heydt.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Für richtige Abschrift:

(gez.) Lange,

(L. S.) Geheimer Kanzlei-Inspector."

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 2. Februar 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

v. Witzleben.

Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums für die Provinz Sachsen.

Die durch Verfügung vom 16. October pr. für die Diöces Magdeburg angeordnete Beschränkung der Taufpathenzahl, mit Vorbehalt eines bei beabsichtigter Ueberschreitung der Zahl nachzusuchenden Dispenses, ist zwar von sehr erfreulichem Erfolg gewesen. Indeß ergiebt die Anzahl und die Begründung der seitdem eingekommenen Dispensationsgesuche doch, daß vielfach völlig fremdartige und nicht anzuerkennende Interessen den Dispensationsanträgen, die aus hiesiger Stadt an uns gelangen, zum Grunde liegen; es ist selbst vorgekommen, daß die Annahme des ausgefertigten Dispenses unter der Behauptung verweigert worden ist, die Taufeltern hätten gar nicht beabsichtigt, eine größere Anzahl von Gevattern, als an sich zulässig, zuzuziehen, die Hebeamme habe aber auf Einladung der größeren Zahl bestanden und sich erboten, die gesetzliche Stempelgebühr für die nachzusuchende Dispensation zu tragen. Betrifft die Beschränkung der Taufpathenzahl.

Zur Beseitigung dieses Mißbrauchs und zur Ausschließung solcher Gesuche, die lediglich auf Täuschung der Behörde abzielen, sehen wir uns daher für alle von nun an einzureichenden Dispensationsgesuche der vorliegenden Art zu den nachfolgenden näheren Bestimmungen veranlaßt:

1) in jedem Dispensationsgesuch sind die sämmtlichen Pathen, deren Zuziehung beabsichtigt wird, nach Namen, Stand und Wohnung einzeln anzugeben, unter Beifügung des Verhältnisses als Verwandter, Freund rc., in welchem der einzelne Pathe zu den Taufeltern steht;
2) das Gesuch ist spätestens acht Tage vor der Taufe anzubringen, um die Möglichkeit einer Rückfrage oder Erkundigung offen zu lassen;
3) der Name der mit der Einladung der Pathen beauftragten Hebeamme ist anzugeben.

Im Fall der Nichtbeachtung dieser Vorschriften haben es sich die Antragsteller selbst beizumessen, wenn nach Bewandtniß der Umstände das Gesuch keine Berücksichtigung findet.

Magdeburg, den 29. Januar 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Kirchen-Collecte für die evangelische Kirche in Cammelwitz.

Die evangelische Kirche in Cammelwitz, Steinauer Kreises, ist im Jahre 1849 ein Raub der Flammen geworden.

Der Wiederaufbau der Kirche erfordert an baaren Kosten die Summe von 8800 Thaler, wovon nur 4000 Thaler durch die Brandbonificationsgelder gedeckt sind. Das Kirchenvermögen kann zur Bestreitung der Baukosten keinen Beitrag hergeben, da dasselbe kaum für die laufenden Ausgaben hinreichende Fonds besitzt, die Interessenten haben daher 4800 Thaler aufzubringen. Es gehören zur evangelischen Kirche in Cammelwitz die Dominien und Gemeinden von Cammelwitz, Brödelwitz, Rietitz, Weißig und Mühlgast. Wenn sich hiernach auch die Baulast vertheilt und wenn auch mehrere der Theilnehmer wohl im Stande sein werden, ihren Beitrag zu leisten, so ist doch der überwiegend größere Theil derselben hierzu unvermögend, besonders ist die Gemeinde Cammelwitz außer Stande, auch nur den zehnten Theil des auf sie fallenden Betrags aufzubringen, da die dortigen 25 Wirthe bei dürftigem Boden nur mit Noth 1 bis 2 Stück Vieh durchwintern können, fast alle ihren Hauptunterhalt mit Tagearbeit erwerben müssen, und größtentheils selbst Brandschaden erlitten haben. Hierzu kommen noch folgende Umstände:

Bei den 8800 Thalern ist noch nichts berechnet für etwaige Anschaffung neuer Glocken, an Stelle der geschmolzenen, ebensowenig für die Bewährung der Kirche und resp. des Kirchhofes, die wohl auf 50 Thaler anzuschlagen sein möchte. Wenn auch neben den antheiligen baaren Kosten die Gast-Dominien die nöthigen Spanndienste leisten werden, so fallen den sämmtlichen Gemeinden die Handdienste zur Last, wobei wiederum Cammelwitz besonders beschwert wird. Die Kräfte sämmtlicher Verpflichteten sind aber bereits erschöpft durch den vollführten Bau des Pfarrhauses mit Stallgebäuden und

Scheuer, bei denselben sind aber auch noch kleinere Baulichkeiten zu bewerkstelligen.

Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat daher der Gemeinde Sammelwitz, welche auf die Mildthätigkeit ihrer Confessions-Verwandten vertraut, eine allgemeine evangelische Kirchen-Collecte bewilligt.

Indem wir die Herren Superintendenten der Provinz Sachsen davon hierdurch in Kenntniß setzen, weisen wir dieselben zugleich an, wegen Einsammlung dieser Collecte das Erforderliche zu veranlassen, die demnächst eingehenden Beträge aber im Regierungsbezirke Magdeburg an die Haupt-Collectenkasse zu Magdeburg, im Regierungsbezirke Merseburg an die betreffende Königliche Kreiskasse, im Regierungsbezirke Erfurt an die Königliche Regierungs-Hauptkasse einzusenden.

Magdeburg, den 29 Januar 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nr. 11. Betrifft die Steuerpflichtigkeit der Vollmachten der Agenten von Feuerversicherungs-Gesellschaften. I. L. 112.

Es ist wiederholt die Bemerkung gemacht worden, daß bei Anträgen wegen Bestätigung zum Agenten von Feuerversicherungs-Gesellschaften (vergl. §. 7. des Gesetzes vom 8. Mai 1837, Gesetz-Sammlung Seite 108.) Vollmachten, Bescheinigungen, Ernennungen u. s. w., ausgestellt von den betreffenden Gesellschafts-Directionen oder Hauptagenturen, bei uns eingereicht worden sind, ohne daß zu dergleichen Vollmachten 2c. der gesetzlich vorgeschriebene Stempel von 15 Sgr verwendet war. Wir machen deshalb die Betheiligten in ihrem eigenen Interesse mit Hinblick auf §. 21. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 darauf aufmerksam, daß zu den in Rede stehenden Vollmachten 2c. der tarifmäßige Stempel von 15 Sgr. gebraucht werden muß, wenn nicht eine Stempelstrafe von zwei Thalern eintreten soll.

Daß die den Agenten von Feuerversicherungs-Gesellschaften zugestellten Bescheinigungen in den meisten Fällen nicht als Vollmachten bezeichnet sind, schließt deren Versteuerung als solche nicht aus, indem es nicht auf die einem

Documente beigelegte Benennung, sondern auf dessen Inhalt ankommt. Den Agenten wird in jenen sogenannten Bescheinigungen die Befugniß beigelegt, die Direction der betreffenden Feuerversicherungs-Gesellschaft, dritten Personen gegenüber, rechtlich zu verpflichten, indem sie die festgesetzten Versicherungs-Prämien in Empfang zu nehmen, mithin auch darüber zu quittiren haben, wodurch für die Direction die Verbindlichkeit entsteht, die Zahlung als für sie geschehen, anzuerkennen. Auch haben die Agenten bei Brandschäden das Interesse der Gesellschaft wahrzunehmen, wodurch sie gleichfalls in die Lage kommen, den Versicherten gegenüber Erklärungen abzugeben, durch welche die Direction verpflichtet wird; sowie sie überhaupt verbunden sind, sich denjenigen Verrichtungen zu unterziehen, welche mit dem Amte eines Agenten verknüpft sind. —

Hiernach werden wir in Zukunft jede Bescheinigung, Bestätigung, Ernennung ꝛc. eines Agenten von Feuerversicherungs-Gesellschaften als stempelpflichtige Vollmachten ansehen —

Magdeburg, den 24. Januar 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors.

Ermäßigung des Elbzolles.

In Folge der von der dritten Elbschifffahrts-Revisions-Commission gemachten Vorschläge zur Erleichterung des Elbverkehrs sollen nach der Bestimmung des Herrn Finanzministers Excellenz nachbenannte Ermäßigungen des Elbzolls vom 1. Januar 1852 ab bis auf Weiteres und unter dem Vorbehalte des Widerrufs eintreten resp. fortbestehen:

auf die Hälfte des Normalsatzes:

Baumwolle, Eisenwaaren und Maschinentheile in der Auffahrt, Häute und Felle, feine Holzwaaren und hölzerne Spielwaaren, chromsaures Kali, Krapp, Krappwurzeln und Garancine, Papier in der Auffahrt, Porcellan in der Auffahrt, Reis, Rüb-, Lein- und Mohnöl, Schellack, Schmalte und Zaffern, trockene Südfrüchte, Terpentin und Terpentinöl, Terra catechu und japonica, Weinstein und Cremor tartari;

auf ein Viertel des Normalsatzes:

Arsenik, Baumöl, Bettfedern, Brod, Butter in Holzgebinden, Dividivi, Druckerschwärze, Eisenwaaren und Maschinentheile in der Niederfahrt, Farbeholz und Quercitron, Federweiß, gepöckeltes und geräuchertes Fleisch, rohes Fischbein, Hanföl, Harze und Gummen aller Art, Karden, Kartoffelmehl, Kupfer und Messing, Leinen, reine und gemischte, einschließlich Pack- und Sackleinen, in der Niederfahrt, Mahagony- und andere fremde Nutzhölzer, auch Korkholz und rohe Stöcke, Palm- und Cocusöl, Papier in der Niederfahrt, Porcellan in der Niederfahrt, Radix alcannae, Salpeter- und Salzsäure, Schwefelsäure (Vitriolöl), Spiegel in Rahmen, Stärke, Sumach;

auf ein Fünftel des Normalsatzes:

Bleizucker, Knochenkohle (Beinschwarz), Oelkuchen, Pottasche, Schwefel, Soda, Thran;

auf ein Zehntel des Normalsatzes:

Caput mortuum, Erdfarben und Farbenerde, Graphit, Heringe, Runkelrübensyrop, Südsee-Salpeter;

auf ein Zwanzigstel des Normalsatzes:

Asphalt.

Ferner ist, um ein gleichmäßiges, das Interesse des Elbverkehrs thunlichst berücksichtigendes Verfahren bei der Erhebung des Elbzolls von diesen zum Theil nur generell benannten Artikeln zu sichern, von des Herrn Finanzministers Excellenz angeordnet, daß bei den diesseitigen Elbzollhebestellen das beigefügte, von der obengenannten Commission gleichfalls vereinbarte alphabetische Verzeichniß der Elbzoll-Ermäßigungen in Anwendung zu bringen ist.

Solches wird zur Kenntniß des handel- und schifffahrttreibenden Publicums hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Magdeburg, den 2. Februar 1852.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Landmann.

Alphabetisches Verzeichniß

der vom 1. Januar 1852 an bis auf Weiteres im Verwaltungswege fortbestehenden oder neu hinzukommenden Elbzoll-Ermäßigungen.

	Zahl vom Normalsatz
Abfälle von Baumwolle	$\frac{1}{4}$
Acajou-Holz	$\frac{1}{4}$
Alkanna	$\frac{1}{4}$
Amidam (Kraftmehl)	$\frac{1}{4}$
Angora-Felle	$\frac{1}{2}$
Arcot (geschmolzenes Messing)	$\frac{1}{4}$
Arsenik aller Art	$\frac{1}{4}$
Asbest (Federweiß)	$\frac{1}{4}$
*)Asche, Pott-, gewöhnliche; auch Drusen-, Perl-, Stein- und Waidasche; desgl. Bleiasche	$\frac{1}{5}$
*)Asphalt	$\frac{1}{10}$
Bälge (wie Häute und Felle)	$\frac{1}{2}$
Bärenfelle	$\frac{1}{2}$
Bambusstöcke, rohe	$\frac{1}{4}$
Barden-, Wallfisch-	$\frac{1}{4}$
Barilla (rohe Soda)	$\frac{1}{2}$
Baumöl	$\frac{1}{2}$
Baumwolle, rohe, desgl. kardätschte	$\frac{1}{4}$
Beinschwarz	$\frac{1}{2}$
Benzoeharz	$\frac{1}{4}$
Bettfedern	$\frac{1}{4}$
Biscuit, s. Porzellan	
Blauholz, s. Farbeholz	
*)Bleiasche (wie Pottasche)	$\frac{1}{5}$
Bleizucker	$\frac{1}{5}$
*)Braunstein (wie Graphit)	$\frac{1}{10}$
Brod	$\frac{1}{4}$
Bruchkupfer und Bruchmessing	$\frac{1}{4}$
Bücher, s. Papier	
Butter, in Holzgebinden	$\frac{1}{4}$
Buchsbaumholz	$\frac{1}{4}$
Campecheholz, s. Farbenholz	
*)Caput mortuum	$\frac{1}{10}$
Catechu	$\frac{1}{2}$
Cautschouc (Gummi elasticum)	$\frac{1}{4}$

	Zahl vom Normalsatz
Cedernholz (s. Hölzer, außereuropäische)	$\frac{1}{4}$
Chili-Salpeter	$\frac{1}{10}$
Chinchillafelle	$\frac{1}{2}$
Chromsaures Kali	$\frac{1}{2}$
Citronenschaalen	$\frac{1}{2}$
Copal (Gummiharz)	$\frac{1}{4}$
Cremor Tartari	$\frac{1}{2}$
Dachsfelle	$\frac{1}{2}$
Datteln	$\frac{1}{2}$
Dividivi	$\frac{1}{4}$
Druckerschwärze	$\frac{1}{4}$
Ebenholz	$\frac{1}{4}$
Eisenwaaren, in der Auffahrt**)	$\frac{1}{4}$
" " Niederfahrt	$\frac{1}{2}$
Erde, japanische	$\frac{1}{4}$
Erdfarben und Farbeerden, als: gelbe, grüne, rothe, braune Erde; Bergroth; Bolus; Kreide, weiße, schwarze, rothe, roh, gemahlen und geschlemmt; Oker (Berggelb); Rothstein (Röthel); ferner gepochter, gemahlener und zu Farbe bereiteter Schwerspath; ingleichen Talk oder Talkerde; Terra di Siena; Terra sigillata; Tripel; auch metallische Mineralerden	$\frac{1}{10}$
Farbehölzer aller Art, in Blöcken; desgl. gemahlen oder geraspelt	$\frac{1}{4}$
*)Farbenerden (s. Erdfarben)	$\frac{1}{10}$
Farben- und Tuschkasten	$\frac{1}{2}$
Federn, Bett-	$\frac{1}{4}$
Federweiß	$\frac{1}{4}$
Feigen	$\frac{1}{2}$
Felle aller Art zur Lederbereitung	$\frac{1}{2}$
" " Pelzwerkbereitung	$\frac{1}{2}$

Fisch-

	zahlt vom Normalsatz
Fischbein, rohes	1/4
Fleisch, geräuchertes und gepöckeltes	1/4
Fourniere, s. Hölzer, außereuropäische	1/4
Fuchsbälge	1/4
Galipot	1/4
Garancine	1/4
Garkupfer	1/4
Gelbholz, s. Farbeholz	
Gewehre aller Art, wie Eisenwaaren	
*)Graphit	1/10
Guajakholz	1/4
Gummen	1/4
Gummiharze	1/4
Gutta percha	1/4
Häute aller Art, zur Lederbereitung	1/8
" " Pelzwerkbereitung	1/2
Hanföl	1/4
Harze aller Art	1/4
Hasenfelle	1/4
Heringe	1/10
Hirschhäute	1/8
Hölzer, europäische aller Art, für Drechsler, Tischler u. s. w., in Blöcken und Bohlen dgl., in geschnittenen Fournieren	1/4
Holzwaaren, feine, dgl. sogenannte Nürnberger Waaren	1/2
Hondurasholz, s. Farbeholz	
Jacarandaholz	1/4
Japanische Erde	1/4
Iltisfelle	1/2
*)Judenpech (Asphalt)	1/10
Kalbfelle	1/2
Kali, chromsaures	1/4
Kaninchenfelle	1/4
Karden	1/4
Kartoffelmehl	1/4
Kastanien, andere als Roß-	1/4
Knochenkohle, gemahlene u. gekörnte	1/8

	zahlt vom Normalsatz
Kokusnußöl	1/4
Königsblau (Schmalte	1/4
Korbflechterwaaren, feine (wie feine Holzwaaren)	1/2
Korinthen	1/4
Korkholz	1/4
Kraftmehl	1/4
Krapp	1/4
Krappwurzeln	1/4
Kupfer	1/4
Lack-Dye, wie Schellack	1/4
Lammfelle	1/4
Leinen, rein und gemischt, ingleichen Sack- und Packleinwand, in der Niederfahrt	1/4
Leinöl	1/4
Lorbeerblätter	1/2
Mahagoniholz, desgl. Mahagoni Fourniere	1/4
Makulatur, s. Papier.	
Mandeln	1/4
Maronen	1/4
Martinsholz	1/4
Maschinen und Maschinentheile in der Auffahrt**)	1/2
" " Niederfahrt	1/4
Mastix	1/4
Messer, s. Eisenwaaren.	
Messing	1/4
Meubles, feinere (lakirte polirte)	1/4
Mohnöl	1/4
Mohnsaamen in Köpfen***)	1/4
Munts- und Yellow-Metal wie Messing	1/4
Nägel, geschmiedete, s. Eisenwaaren	
Natrum, salpetersaures (Chili-Salpeter)	1/10
Nerzfelle	1/4

	Theil vom Normalsatz
Nürnberger Waaren (wie feine Holzwaaren	1/2
Oel, Baum-	1/4
„ Hanf-	1/4
„ Kokusnuß-	1/4
„ Lein-	1/2
„ Mohn-	1/2
„ Palm-	1/4
„ Rüb-	1/2
*)Oelkuchen	1/8
Orangeschaalen	1/2
Otternfelle	1/2
Packleinwand, in der Niederfahrt	1/4
Palmöl	1/4
Papier aller Art, (einschließlich beschriebenes und bedrucktes) in der Auffahrt	1/2
„ „ „ Niederfahrt	1/4
Pappe, s. Papier.	
Pockholz	1/4
Pomeranzen, trockene	1/2
Pomeranzenschaalen	1/2
Porzellan, in der Auffahrt	1/2
„ „ „ Niederfahrt	1/4
*)Pottasche	1/5
Quercitron	1/4
Radix alcannae	1/4
Rehfelle	1/2
Reis, geschälter und ungeschälter	1/2
Rennthierfelle	1/2
Rohr, Pfeffer-, u. Rohrstöcke, rohe	1/4
Rosinen	1/2
Rothholz, s. Farbeholz.	
Rüböl	1/2
Runkelrübensyrop	1/10
Sackleinen, in der Niederfahrt	1/4
Salpeter, Chili- oder Südsee-	1/10

	Theil vom Normalsatz
Salpetersäure	1/4
Salzsäure	1/4
Sandelholz	1/4
Sapanholz	1/4
Schaffelle	1/2
Schellack	1/2
Schinken	1/4
Schmack (Sumach)	1/4
Schmalte	1/2
Schwefel, roher und raffinirter	1/5
Schwefelsäure	1/4
Seehunds- u. Seekalbsfelle.	1/2
Sensen und Sicheln, s. Eisenwaaren.	
Siebböden (wie feine Holzwaaren)	1/2
Soda, alle Arten	1/5
Spahngeflechte (wie feine Holzwaaren	1/2
Speck	1/4
Spiegel in Rahmen	1/4
Spielzeug	1/2
Stärke	1/4
Stahlwaaren, s. Eisenwaaren.	
Stöcke, rohe	1/4
Südfrüchte, trockene	1/2
Südsee-Salpeter	1/10
Sumach	1/4
Syrop, Runkelrüben-	1/10
Tapeten, wie Papier.	
Terpentin	1/2
Terpentinöl	1/2
Terra japonica und Katechu	1/2
Thran	1/4
Tischlerhölzer, außereupäische aller Art	1/4
Tischlerwaaren (wie feine Holzwaaren	1/2
*)Todtenkopf (caput mortuum)	1/10

	Zahlt vom Normalsatz		Zahlt vom Normalsatz
Uhren, hölzerne	½	Weinstein, gereinigter und ungereinigter	¼
Visetholz, s. Farbeholz.		Zaffern	¼
Vitriolöl	¼	Ziegenfelle	¼
Wallfischbarden	¼		

Bemerkungen:

*) Diese Artikel sind bereits unter den Elbzoll-Ermäßigungen im Verzeichniß der Elbschiffahrts-Additional-Acte von 1844 aufgeführt, haben aber jetzt eine weitere Herabsetzung erfahren.

**) Die bereits in der Additional-Acte niedriger tarifirten, dahin gehörigen Artikel ausgenommen.

***) Der Artikel „Mohnsaamen in Köpfen" ist in diese Liste mit aufgenommen, weil dessen Ermäßigung auf ¼ des Normalsatzes, wie „Mohnsaamen" in der Anlage F. zur Elbschifffahrts-Additional-Acte tarifirt worden, später verfügt ist.

Manche Artikel, welche unter den allgemeinen Bezeichnungen „Eisenwaaren und Maschinen" — „Häute und Felle" — „feine Holzwaaren" — „Harze und Gummen" — „außereuropäische Hölzer" — „Farbehölzer" — u. a. begriffen sind, sind in der vorstehenden Liste nicht speciell aufgeführt worden. Es ist hinsichtlich dieser Gegenstände in Bezug auf die Elbzoll-Entrichtung die behufige generelle Declaration zu beobachten.

Bekanntmachung.

Rechenschafts-Bericht der Magdeburger Bibel-Gesellschaft auf das Jahr 1851.

Die unterzeichnete Direction verfehlt nicht, den geehrten Mitgliedern und Wohlthätern der Magdeburgischen Bibelgesellschaft Rechenschaft abzulegen von ihrer Wirksamkeit im abgewichenen Jahre, und zwar wählen wir abermals diesen Weg, weil wir glauben, daß die Kosten, welche die Herausgabe eines umfassenderen Jahresberichts erfordert, nothwendiger und nützlicher zur Anschaffung des Bibel-Materials verwendet werden konnten.

Der Herr hat uns reich gesegnet, theils dadurch, daß er die Mittel mehrte, theils daß wir ein größeres Feld gefunden haben, das heilige Schriftwort auszubreiten. Die nachfolgende Ueberſicht ist des Zeuge.

Wir übernahmen aus dem Jahre 1850 einen Bestand von

	941 Thlr.	20 Sgr.	10 Pf.
incl. 900 Thlr. Activ-Capitalien, die wir als Reservefonds ansehen, und von denen 300 Thlr. ausschließlich der Stadt Magdeburg angehören.			
Die Beiträge der Mitglieder und Wohlthäter betrugen	810 „	19 „	— „
(gegen 723 Thlr. 24 Sgr. 7 Pf. des Jahres 1850, also mehr 86 Thlr. 24 Sgr. 5 Pf.)			
an Erlös aus verkauften Bibeln	555 „	15 „	11 „
(gegen 474 Thlr. 11 Sgr. des Jahres 1850, also mehr 81 Thlr. 4 Sgr. 11 Pf.)			
endlich wurden vereinnahmt:			
a) Zinsen von obigen Kapitalien . .	29 „	22 „	6 „
b) Erlös für verkaufte 100 Thlr. Staatsschuldscheine	89 „	11 „	— „
Summa .	2426 Thlr.	29 Sgr.	3 Pf.

Die Ausgaben bestanden in Folgenden

1) Anschaffungskosten für Bibeln . .	815 „	10 „	— „
2) Einbindekosten für diese und die von der Haupt-Bibel-Gesellschaft geschenkten Bibeln	657 „	15 „	— „
3) Allgemeine Verwaltungskosten, Botenlohn ꝛc.	38 „	8 „	— „
4) in versilberten Staatsschuldscheinen .	100 „	— „	— „
Summa .	1611 Thlr.	3 Sgr.	— Pf.
Es blieb also Bestand	815 Thlr.	26 Sgr.	3 Pf.
incl. 800 Thlr. Activ-Capitalien.			

An Materialien-Beständen übernahmen wir aus dem Jahre 1850

	90 Bibeln	12 neue Testamente,
Angekauft sind	2300 „	50 „ „

Von der Haupt-Bibel-Gesellschaft in Berlin geschenkt	280	Bibeln	—	neue Testamente,
Summa .	2670	Bibeln	62	neue Testamente.
Ausgegeben sind im Jahre 1851 (gegen 2395 Bibeln des Vorjahres, also mehr 262)	2657	"	11	" "
es blieben im Bestande	13	Bibeln	51	neue Testamente.

Im Ganzen sind nun seit dem Bestehen der Gesellschaft vertheilt worden:

a) bis einschließlich des Jahres 1850	34,984	Bibeln	341	neue Testamente,
b) pro 1851 sind verabreicht .	2,657	"	11	" "
überhaupt also .	37,641	Bibeln	352	neue Testamente.

Diesen numerischen Angaben, aus denen die geehrten Leser die Ueberzeugung von unserem richtigen Haushalte gewinnen mögen, erlauben wir uns, einige allgemeine Betrachtungen über die Wirksamkeit unserer Gesellschaft, besonders in Beziehung auf die Zukunft, folgen zu lassen, mit der ganz ergebensten Bitte, daß sie von den mit uns verbundenen Herren Superintendenten und Geistlichen möchten freundlich aufgenommen und beachtet werden.

Zunächst müssen wir wiederholt den dringenden Wunsch aussprechen, daß die Herren Geistlichen in ihren Parochien beobachten mögen, welchen sittlichen Erfolg unsere Bemühungen haben, da uns nicht daran liegen kann, nur eine gewisse Anzahl Exemplare der heiligen Schrift alljährlich vertheilt zu haben, sondern und hauptsächlich die Ueberzeugung gewinnen wollen, daß geistiger Segen sich an diese Vertheilungen knüpft. Wir sind der Meinung, daß sich den Herren Seelsorgern mannichfache Gelegenheit dazu darbietet, wahrzunehmen, ob die Bibel in den Familien auch als Erbauungsmittel fleißig und mit Nutzen gebraucht, und ob von dieser Seite betrachtet unserer Wirksamkeit diejenige Theilnahme bewiesen wird, welche wir ihr wünschen, damit unserer Arbeit einiger Lohn in Aussicht stehe. Mit Freuden werden wir alle Winke beachten, die uns über die Art und Weise gemacht werden, unserer gemeinschaftlichen Sache förderlicher zu sein, und bitten wir nur alle mit uns in Verbindung stehenden Herren Ephoren, in ihren Jahresberichten freimüthig sich

über die Dinge auszusprechen, die sich nach den ermittelten Umständen zu einer Aenderung empfehlen.

Der Mangel aller solcher Mittheilungen war es vorzugsweise der uns abgehalten, die Feier eines Bibelfestes im abgewichenen Jahre zu veranstalten, es würde uns aber schmerzen, sollten wir öfter eines solchen äußeren Zeichens unserer Wirksamkeit uns selbst entheben, zumal wir in der Theilnahme der Mitglieder und Wohlthäter der Gesellschaft an solchem Feste gemeinschaftliche Erbauung und neuen Muth zur Fortsetzung des Werkes jederzeit gefunden haben.

Sodann richten wir unsere Bitte ferner darauf, daß es den Herren Geistlichen mit der Ausmittelung des jährlichen Bedarfs an Bibeln rechter Ernst sein möge. Die große Zahl von Bibeln, die gefordert zu werden pflegt, und der dafür zu machende Aufwand stehen, ungeachtet sich besage der vorstehenden Rechnungs-Uebersicht die Geldmittel etwas vermehrt haben, dennoch in keinem richtigen Verhältnisse, weshalb es nothwenig erscheint, Beides in Uebereinstimmung zu bringen. Mehrere Anzeigen belehren uns, daß die statutenmäßigen Grenzen bei Vertheilung der Bibeln nicht überall eingehalten werden, und deshalb glauben wir es angemessen, hier wiederholentlich auszusprechen, daß die Bibel als bloßes Schul-Lesebuch für Kinder nicht verbreitet, vielmehr den armen Schulkindern nur durch uns zugänglich gemacht wird, welche der Confirmation nahe stehen, so daß sie also die heilige Schrift als einen Wegweiser für ihr Leben in dasselbe mitnehmen, auch ihre Familien daraus Erbauung schöpfen können. Außerdem jedem Armen die Bibel entweder unentgeldlich oder gegen eine, nach seinen Kräften zu bemessende Gegengabe darzureichen, ist unser Beruf, mit gänzlicher Abweisung der hie und da laut gewordenen Meinung, als könne Jeder ohne Ausnahme gegen Erlegung eines geringen Preises durch unsere Vermittelung die Bibel erlangen. Wir würden es bei der ganz unentgeldlichen Vertheilung der Bibel bewenden lassen, wenn mit uns nicht alle übrigen Bibelgesellschaften die Erfahrung gemacht hätten, das der Arme das heilige Buch höher schätzt, wenn er es durch einige Groschen seines Fleißes erworben hat.

Wird nach diesen Andeutungen alljährlich rechtzeitig das Bedürfniß ermittelt, hoffen wir mit Gott auch im Stande zu sein, dasselbe zu befriedigen, und es wird nur in seltenen Fällen einzelnen Ansprachen an uns bedürfen, die wir gern vermieden sehen möchten, weil sie unsern Geschäftsverkehr mit den Herren Superintendenten stören, und weil sie uns bezüglich des zu haltenden Materialien-Vorraths in Verlegenheit setzen können, zumal wir uns aus bekannten Gründen auch nicht darauf einzulassen vermögen, den Herren Superintendenten Bibeldepots zur eigenen Verfügung zu stellen. Unser Sprengel ist zu groß, und unsere Einnahme zu unbestimmt, als daß wir uns in solche verwickelte Abrechnungen einlassen könnten.

Zum Schlusse mag noch eine herzliche Ermahnung an alle Herren Geistlichen eine Stelle finden. Wir weisen sie auf den Rechnungabschluß. Derselbe zeigt, daß von dem kleinen Reservefonds wieder ein Theil zur Deckung der Ausgaben hat verwendet werden müssen; geht dieß so fort, dann steht die Einschränkung unserer Wirksamkeit mit der Aufzehrung jenes Fonds bevor. Bis dahin aber ist noch Gelegenheit, unsere Betriebsmittel durch Beiträge ꝛc. zu vermehren, wenn die Gemeinden selbst, nach den, den Herren Superintendenten auf ihre Jahresberichte gemachten speciellen Bemerkungen, zu lebhafterer Theilnahme ermuntert werden. Es ist nicht genug, daß der Ortsgeistliche, vielleicht auch der Lehrer, ihr Scherflein beisteuern, von größerem Gewicht ist ihr Einfluß auf die Kirchengemeinden, deren Mitwirkung bei der Bibelverbreitung in Anspruch genommen werden muß, da sie eine moralische Verpflichtung auf sich haben, ihre Glieder des Besitzes der heiligen Schrift theilhaft zu machen. Wir sind dessen gewiß, daß da, wo der Geistliche mit Ernst das Ziel verfolgt, es auch an einem entsprechenden Erfolg nicht mangeln wird; es werden sich die Beiträge ohne Zweifel mehren, und wir ohne Besorgniß in die Zukunft blicken dürfen.

Der Herr lasse Sein Wort immerdar unseres Fußes Leuchte und ein Licht auf unseren Wegen sein. Er öffne uns die Augen, daß wir sehen, die Wunder an seinem Gesetze. Er helfe uns, der treue Gott, Mitarbeiter und

Freunde an unserem Werke, mehr und mehr zu gewinnen, damit wir fortfahren können, Sein heiliges Wort auszubreiten.

Magdeburg, Januar 1852.

Direction der Magdeburgischen Bibel-Gesellschaft.

von Witzleben. D. Möller. D. Funk. Dr. Berger. Burchardt. Apel. Landmann. D. Erler.

Bekanntmachung.

Einführung der Gemeinde-Ordnung in Welsleben.

Auf den Grund des §. 156. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 13. d. Mts. die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Gemeinde Welsleben beendigt ist, und demgemäß von diesem Zeitpunkte ab, für die Gemeinde Welsleben die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinde außer Kraft getreten sind. Wanzleben, den 19. Januar 1852.

Der Königl. Landrath von la Vière.

Vermischte Nachrichten.

Jahrmarkts-Veränderung.

Der nach dem Jahrmarkts-Verzeichnisse der Kalender pro 1852 auf den 14. und 15. September c. fallende Kram- und Wollmarkt in der Stadt Egeln wird mit der Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Sachsen auf den 21. und 22. September c. verlegt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 20. Januar 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Niederlegung einer Agentur.

Der Tuchfabrikant Eduard Linnecke in Burg hat seine bisherige Agentur für die Preußische Versicherungsbank in Berlin niedergelegt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 23. Januar 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigung eines Agenten.

Der Kaufmann Carl Franck in Schönebeck ist als Agent der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird Magdeburg, den 27. Januar 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Der Kirche zu Pechau, Diöces Möckern, ist durch Fräulein Pauline Fischer, Tochter des dort verstorbenen Pastors Fischer, am Todtenfeste v. J. eine Altar- und Kanzelbekleidung von schwarzem Sammet mit Silberfranzen besetzt, geschenkt worden.

Der

Der Großkossath und Altsitzer Ludwig Schliephake zu Lockstedt hat der dasigen Kirche ein vom christlichen Vereine im nördlichen Deutschland herausgegebenes Predigtbuch, betitelt: „Evangelische Hauspostille, auch für den kirchlichen Gebrauch u. s. w.", geschenkt.

Magdeburg, den 31. Januar 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Vom 1. k. M. an werden die täglichen Local-Personenposten von Halberstadt nach Quedlinburg wie folgt abgesendet werden: Postengang.

1) die erste vom Postamte in der Stadt um 6 Uhr Morgens,
2) die zweite vom Eisenbahnhofe frühestens um 11 Uhr 30 Min. Vormittags,
3) die dritte „ „ „ „ 4 „ 15 „ Nachmittags,
4) die vierte „ „ „ „ 7 „ 15 „ Abends.

Die Posten Nr. 2., 3. und 4. gehen vom Postamte in der Stadt nach dem Bahnhofe resp.

um 11 Uhr 15 Minuten Vormittags,
„ 4 „ Nachmittags und
„ 7 „ Abends

ab. Der Gang der Personenposten von Quedlinburg nach Halberstadt bleibt unverändert. Magdeburg, den 29. Januar 1852.

Königliche Ober-Post-Direction.

Nach §. 8. des Reglements vom 9. April 1845 (Gesetz-Sammlung de 1845, Seite 410.) werden die zu den von uns ausgefertigten Schuldverschreibungen gehörigen fälligen Coupons bei allen Staatskassen in der Provinz Sachsen in Zahlung angenommen, auch kann ihr Betrag bei den Regierungs-Hauptkassen und bei allen Steuerkassen in dieser Provinz baar erhoben werden. Coupons zu den Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse.

Der betreffenden Casse ist zugleich mit den umzusetzenden Coupons ein Sortenzettel, aus welchem der zu erhebende Baarbetrag ersichtlich sein muß, vorzulegen.

Die Zins-Coupons verjähren zum Vortheile der Anstalt, wenn sie nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung eingereicht werden.

Heiligenstadt, den 18. Januar 1852.

Königliche Direction der Eichsfeldischen Tilgungs-Casse. Beck.

Bei der unterzeichneten Anstalt waren bis ultimo 1850 von den Berechtigten 612 gemeindeweise geordneten Provocationen angebracht. Im Jahre 1851 sind 176 ebensolche Anträge eingegangen, so daß uns jetzt im Ganzen . . . 788 Sachen vorliegen. Eichsfeldische Tilgungs-Kasse.

Davon sind bisher . . . . 110 Sachen
dergestalt beendigt, daß die Hypothekenbücher auf Grund der bestätigten Rezesse berichtigt sind.

Von den noch schwebenden . . . . 678 Sachen
sind bis ultimo 1850 . . . . 248 Sachen
im Jahre 1851 . . . . 399 „
in Summa . . 647 „

in der Art zur Ausführung gekommen, daß die Amortisationsrenten an die Anstalt gezahlt werden, so daß gegenwärtig im Ganzen noch . . . . 31 Sachen zu reguliren sind.

Im verflossenen Jahre sind 108 Rezesse bestätigt. In den schon gedachten, im Jahre 1851 ausgeführten 399 Sachen concurrirten 9786 Interessenten.

An Rentenbriefen sind bisher für die betheiligten Berechtigten stipulirt:

	à 3½ pCt.	à 4 pCt.
1) im Jahre 1846	20,820 Thlr.	. . . .
2) „ „ 1847	30,010 „	. . . .
3) „ „ 1848	14,075 „	. . . .
4) „ „ 1849	58,525 „	. . . .
5) „ „ 1850	81,270 „	249,500 Thlr.
6) „ „ 1851	1,530 „	547,015 „
Summa	206,230 Thlr.	796,515 Thlr.

zusammen 1,002,745 Thaler.

Die hierfür an die Tilgungskasse zu zahlenden Renten betragen:
37,602 Thaler 28 Silbergroschen 2 Pfennig.

Dies bringen wir auf Grund des §. 31. der Geschäfts-Anweisung vom 7ten Juni 1845 hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Heiligenstadt, den 18. Januar 1852.

Königliche Direction der Eichsfeldischen Tilgungskasse. Beck.

Personal-Chronik.

Der Prediger Carl Pischon an der reformirten Kirche zu Stendal, in der gleichnamigen Diöces, ist am 12. d. M. gestorben. Die Stelle ist landesherrlichen Patronats.

Magdeburg, den 26. Januar 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Durch das Ableben des Pfarrers Sauppe ist das unter Königlichem Patronat stehende Pfarramt zu Eitzenroda, in der Diöces Belgern, vacant geworden.

Magdeburg, den 29. Januar 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Erwählter Kreistaxator

In Stelle des mit Tode abgegangenen Kreistaxators, Amtmann Behnke zu Adersleben, ist der Amtmann Tegtmeier auf Neubrandsleben zum Kreistaxator für den Oschersleber Kreis ernannt worden. Magdeburg, den 16. Januar 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann August Genest zu Jerichow ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst gewählt und von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 26. Januar 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigte Schiedsmänner.

Im Kreise Wanzleben sind

für den 3ten Bezirk auf die Periode vom Monat October 1851 bis dahin 1854

der bisherige Schiedsmann, Halbspänner Wilhelm Wagenschein zu Salbcke wieder
für den 6ten Bezirk auf die Periode vom 1. November 1851 bis dahin 1854
der bisherige Schiedsmann, Organist Habenicht zu Langenweddingen, wieder und
für den 18ten Bezirk auf die Periode vom Monat October 1851 bis dahin 1854
der Organist und Schullehrer Rohloff zu Domersleben neu
zu Schiedsmännern erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 2. Februar 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Landrathsamts-Verweser, Regierungs-Referendarius Grafen von der Schulenburg, zum Landrath zu ernennen geruht und ist Seitens des Herrn Staatsministers des Innern demselben das Landrathsamt Neuhaldenslebener Kreises definitiv übertragen worden.

Magdeburg, den 27. Januar 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Theodor Schmidt zu Aken ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst gewählt und der bisherige Rathmann Runge daselbst als unbesoldeter Rathmann wieder gewählt und von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 28. Januar 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der bisherige Regierungs-Feldmesser Reußner ist zum Bürgermeister der Stadt Gröningen erwählt und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 28. Januar 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Fräulein Marie Helene Therese Wulkow aus Friesack ist als Hülfslehrerin concessionirt worden.

Der Candidat des höheren Schulamts, Herrmann Friedrich Wilski, bisher Lehrer am Friedrich-Wilhelms-Gymnasio zu Berlin, ist zum Lehrer der höheren Bürgerschule in Halberstadt ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Boehlmann ist zum Kantor und Schullehrer in Ostingersleben, Diöces Uhrsleben, ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Christoph Friedrich Schwerin aus Rohrberg ist zum Kantor und Schullehrer in Emden, Diöces Wedringen, ernannt und bestätigt worden.

Die Verwaltung der Post-Expedition I. Klasse in Neuhaldensleben ist dem bisherigen Post-Expediteur, jetzigen Post-Expedienten Boehme, die Verwaltung der Post-Expedition II. Klasse zu Derenburg nach dem Ausscheiden des Post-Expediteurs Löbnitz, dem ehemaligen Gensd'arm Hilfert, die Verwaltung der Post-Expedition in Dolle dem bisherigen Post-Expeditionsgehülfen Scholz, die Verwaltung der Post-Expedition zu Seehausen i. A., nach dem Ableben des Post-Expediteurs und Steuer-Einnehmers Bauer, dem bisherigen Post-Expeditionsgehülfen Wille, die Verwaltung der Post-Expedition zu Gröningen, nach dem Ausscheiden des Post-Expediteurs und Steuer-Einnehmers Meißner, dem Boniteur Brecht daselbst übertragen worden.

Der ehemalige Sergeant Thiele ist bei der Ober-Post-Direction hierselbst als Postexpedient angestellt worden.

Der Post-Secretair Bischoff zu Halberstadt ist vom 1. December pr. ab in den Ruhestand getreten.

Der Post-Secretair Hufeland ist von Bernburg nach Potsdam als commissarischer Bureaubeamter zu der dortigen Ober-Post-Direction, der Post-Secretair Klingner von Cöln nach Bernburg und der Post-Secretair Kolbe von Magdeburg nach Crefeld versetzt worden.

Der Post-Secretair Dannenberg zu Neuhaldensleben und der Wagenmeistergehülfe Hensel zu Dessau sind verstorben.

Dem Postmeister, Hauptmann Flamant, ist die Verwaltung des Postamts zu Bernburg, dem Geheimen Revisor Weigel in Stelle des nach Tilsit versetzten Post-Directors Cornelius die Verwaltung des Postamts zu Halberstadt, dem Postmeister, Hauptmann Wesendorf zu Querfurt, die Verwaltung des Postamts zu Stendal übertragen worden.

Der ehemalige Privat-Briefträger Johr ist als Briefträger zu Oschersleben, der ehemalige freiwillige Jäger David Becker als Briefträger zu Magdeburg und der ehemalige Postbegleiter Sturm als Wagenmeistergehülfe zu Dessau angestellt worden.

Der Briefträger Hubrich ist von Magdeburg nach Halberstadt versetzt worden.

Magdeburg, den 23. Januar 1852.

Königliche Ober-Post-Direction.

Kreis-Verordnete.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 15. Januar 1851 wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publicums gebracht, daß bei den in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juni 1834 gewählten Kreisverordneten

für die Kreise:

a) Jerichow II.: der Gutsbesitzer und Rathmann Beckmann zu Genthin, an Stelle des aus dem Kreise verzogenen Oberamtmanns Zersch in Ferchland;
b) Neuhaldensleben: der Ackermann und Schulze Koch zu Schafensleben, an Stelle des von den Functionen eines Kreisverordneten entbundenen Schulzen Röhr zu Nordgermersleben,

erwählt und als solche resp. von uns bestätigt worden sind, an Stelle des nach dem Kreise Oschersleben als Pächter der Domaine Hetebornn gezogenen Wirthschafts-Inspectors Rusche zu Althaldensleben für den Neuhaldenslebener Kreis die Wahl eines neuen Kreisverordneten aber nicht zu erwarten steht.

Stendal, am 26. Januar 1852.

Königliche General-Commission für die Provinz Sachsen.

Kreis-Boniteure.

Seit unserer letzten Bekanntmachung vom 30. Januar 1849 sind von uns zu Kreis-Boniteuren bestellt und als solche generaliter vereidigt worden:

in den Kreisen:

1) Osterburg: der Rathmann Jacob Christoph Vorläufer zu Werben,
2) Stendal: der Gastwirth und Oeconom Johann Friedrich Becker zu Bismark,

Stendal, den 26. Januar 1852.

Königliche General-Commission für die Provinz Sachsen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 7.

Magdeburg, den 14. Februar 1852.

Bekanntmachung.

Betrifft die Zahlung der Capitalbeträge der am 5. und 9. September 1851 ausgeloosten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen vom Jahre 1848 und 1850.

Es wird hiermit in Erinnerung gebracht, daß die Capitalbeträge der in der Beilage unserer Bekanntmachungen vom 5. und 9. September v. J. verzeichneten Schuldverschreibungen

der Staats-Anleihen vom Jahre 1848 und 1850,

welche in den Verloosungen vom 5. und beziehungsweise 9. September v. J. gezogen worden sind, vom 1. April d. J. ab, bei der Controle der Staatspapiere hierselbst, Taubenstraße Nr. 30., in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr und in den Provinzen bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen in Empfang genommen werden können. Zu diesem Ende müssen die Schuldverschreibungen mit denjenigen Zins-Coupons, deren Zahlungstag erst nach dem 1. April d. J eintreten würde, also mit den Coupons Serie I. Nr. 8. und beziehungsweise Serie I. Nr. 4 — 8. zurückgeliefert werden.

Diejenigen, welche ihr Capital bei einer Regierungs-Hauptkasse in Empfang nehmen wollen, müssen jedoch die Schuldverschreibung nebst Coupons schon am 1. März d. J. daselbst einreichen, weil vor der Zahlungsleistung

die Richtigkeit der Documente durch die Controle der Staatspapiere geprüft werden muß.

Vom 1. April d. J. ab hört die Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf. Berlin, den 6. Februar 1852.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Natan. Koehler. Rolcke. Gamet.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nr. 12. Betrifft die Neue Sächsische Fluß-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig. I. L. 42.

Das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat die Neue Sächsische Flußversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig zum Geschäftsbetriebe durch Agenten innerhalb des Preußischen Staates mit Vorbehalt des Widerrufs zugelassen.

Magdeburg, den 29. Januar 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors.

Betrifft die Waarenkontrole im Binnenlande.

In Gemäßheit eines Rescripts des Herrn General-Directors der Steuern zu Berlin vom 5. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Vorschriften in den §§. 93 bis 97. der Zollordnung, die Waarenkontrole im Binnenlande betreffend, in Bezug auf

1) baumwollene und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge,
2) Zucker aller Art,
3) Kaffee,
4) Tabacksfabrikate und
5) Wein,

in den der Herzoglich Braunschweigschen Zollverwaltung angeschlossenen Preußischen Gebietstheilen, den Ortschaften Wolfsburg, Hehlingen und Heßlingen, vom 1. d. M. an bis auf Weiteres aufgehoben sind, diese Vorschriften aber

in den genannten Gebietstheilen in Bezug auf Branntwein aller Art fortbestehen.

Die im §. 36. Punkt 1. und 4. des Zollgesetzes enthalten Vorschriften, wonach

1) die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke in das Innere des Landes übergehenden Waaren mit den im Grenzbezirke empfangenen Abfertigungs-Papieren bis zum Bestimmungsorte begleitet sein müssen und

2) Waarenführer und Handeltreibende bei dem Transporte zollpflichtiger fremder oder gleichnamiger inländischer Waaren auch außerhalb des Grenzbezirks den Zoll-, Steuer- oder Polizeibeamten über die transportirten Waaren aufrichtige Auskunft zu geben haben,

so wie die auf denselben Gegenstand bezügliche Bestimmung des §. 92. der Zollordnung bleiben auch fernerweit allgemein in Kraft.

Magdeburg, den 10. Februar 1852.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Landmann.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Bergamts.

Betrifft die Annahme der Schurferlaubniß-Gesuche.

Von dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist mittelst Rescripts vom 23. d. M. die Bestimmung getroffen worden:

„daß zur Vermeidung von Collisionen bei Annahme der Schurferlaubniß-Gesuche und Muthungen, dergleichen Gesuche von den Bergämtern, oder von den dazu ermächtigten Revierbeamten stets nur während der Dienststunden in dem Amtslokale zur Präsentation angenommen, resp. zu Protocoll genommen werden sollen; — “

welche Bestimmung zur Kenntniß des betheiligten Publicums unter dem Bemerken hierdurch gebracht wird, daß die uns untergeordneten Bergämter an-

gewiesen sind, die Dauer der respectiven Dienststunden, mittelst Anschlags im Bergamtslokale bekannt zu machen.

Halle, den 30. Januar 1852.

Königliches Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Bekanntmachung.

Einführung der Gemeinde-Ordnung in Westerhüsen.

Auf den Grund des §. 156. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 23. d. Mts. die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Gemeinde Westerhüsen beendigt ist, und demgemäß von diesem Zeitpunkte ab, für die Gemeinde Westerhüsen die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinde außer Kraft getreten sind. Wanzleben, den 26. Januar 1852.

Der Königl. Landrath von la Vière.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Der Kirche zu Windberge, Diöces Tangermünde sind zwei Altarwachskerzen geschenkt worden.

Magdeburg, den 4. Februar 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Betrifft das Königliche Brandenburgische Land-Gestüt.

Durch die im Königlich Brandenburgischen Landgestüt-Marstalle zu Lindenau bei Neustadt an der Dosse befindlichen Königlichen Landbeschäler ist nach der Mittheilung des Herrn Landstallmeisters während der Beschälzeit des Jahres 1851 folgende Anzahl Stuten in unserm Verwaltungs-Bezirke bedeckt worden und zwar auf der Beschälstation

1) zu Schönhausen	50	Stück,
2) zu Burg	52	"
3) zu Elversdorf	198	"
4) zu Dannefeld	75	"
5) zu Kloster Neuendorf	70	"
6) zu Altmersleben	45	"
7) zu Osterburg	82	"
8) zu Seehausen	111	"
9) zu Hundisburg	70	"
Summa der bedeckten Stuten	753	Stück,

Magdeburg, den 3. Februar 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Boniteur Brecht in Gröningen, welcher bisher eine Agentur für die Stettiner National-Versicherungsgesellschaft geführt hat, hat diese Agentur niedergelegt, was hiermit zur Kenntniß des Publicums gebracht wird. Niederlegung einer Agentur.

Magdeburg, den 29. Januar 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Zimmermann Gottlieb Bernhardt zu Eßmannsdorf bei Artern ist unter dem 3. Januar 1852 ein Patent Ertheilte Patente.

auf eine Maschine zum Absondern guter und voller Erbsen von schlechten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, und ohne Jemanden in der Benutzung der bekannten Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer G. Sigl zu Berlin ist unter dem 16. Januar 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene lithographische Schnelldruck-Presse, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Optiker und Mechaniker August Oertling zu Berlin ist unter dem 20. Januar 1852 ein Patent

auf eine Reversions-Lupe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Schlossermeister H. Benecke zu Berlin ist unter dem 26. Januar 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Modell nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Sicherheitsvorrichtung an Bramaschlössern

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten Albert Fesca in Berlin ist unter dem 26. Januar 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Centrifugal-Maschinen, um das Schwanken der Achse zu verhindern, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Feodor Meister zu Chemnitz ist unter dem 26. Januar 1852 ein Patent

auf ein als neu und eigenthümlich anerkanntes Zündnadelgewehr in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Betrifft die Landbeschälung im Jahre 1852.

Im Magdeburger Regierungs-Bezirk sollen auf den nachstehend genannten Stationen in diesem Frühjahr Beschäler des Brandenburgischen Landgestüts aufgestellt werden, und kann die Bedeckung der Stuten daselbst an den dabei bezeichneten Tagen ihren Anfang nehmen:

Nr.	Namen der Beschälstationen.	im Kreise.	Anfang der Bedeckung.	Anmerkung.
1.	Schönhausen	II. Jerichow	24ste Februar	Hier können nur solche Stuten gedeckt werden, deren Besitzer sich darüber ausweisen, daß sie zu den daselbst gebildeten Zuchtvereinen gehören.
2.	Gommern	I Jerichow	26ste "	
3.	Elversdorf	Stendal	25ste "	
4.	Seehausen	Osterburg	25ste "	
5.	Hundisburg	Neuhaldensleben	26ste "	
6.	Dannefeld	Gardelegen	26ste "	
7.	Lindstedt	do.	25ste "	
8.	Güssefeldt	Salzwedel	25ste "	
9.	Osterburg	Osterburg	24ste "	

Hinsichtlich der Bedingungen unter welchen die Bedeckung der Stuten stattfinden kann, hat sich nichts geändert und wird im Uebrigen auf die unterm 7. Februar 1851 dieserhalb erlassene Bekanntmachung aufmerksam gemacht.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 3. Februar 1852.

Der Land-Stallmeister von der Brincken.

Personal-Chronik.

Zu Seehausen i. M. ist der bisherige Rathmann Goedicke zum Bürgermeister, der Maurermeister Schmidt zum Beigeordneten daselbst gewählt und diese Wahl auf Grund des §. 31. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 von uns bestätigt.

Magdeburg, den 2. Februar 1852

Das Regierungs-Präsidium.

Erwählte und bestätigte Schiedsmänner.

Für die Stadt Magdeburg sind auf die Periode vom Monat März 1851 bis dahin 1854 und zwar für

den 2. Bezirk der Dr. Faber,
" 3. " " Kaufmann Winterfeld,
" 5. " " " L. Coqui,
" 6. " " Oberstlieutenant a. D. Möllenberg,
" 7. " " Kaufmann Martini,
" 9. " " Mühlenbesitzer Beyer,
" 11. " " Rector Brandt,
" 13. " " Agent W. Brünicke,

den 15. Bezirk der Kaufmann F. W. L'hermet,
» 16. » » » Rammelsberg,
» 17. » » Lehrer Haeseler,
» 18. » » Kaufmann Hubbe und für
» 20. » » » Ph. Schwartz
zu Schiedsmännern erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 3. Februar 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die durch den Tod des Kreis-Thierarztes Blume erledigte Stelle eines Kreis-Thierarztes für die beiden Jerichowschen Kreise ist dem Kreis-Thierarzt Lange zu Wernigerode verliehen worden. Derselbe hat seinen Wohnsitz in der Stadt Genthin genommen.

Magdeburg, den 4. Februar 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Im Kreise Gardelegen ist für den Bezirk Neuendorf auf die Periode vom Jahre 1852 bis 1854 incl. der Ackermann Christian Berlin zu Ackendorf zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden. Bestätigter Schiedsmann.

Magdeburg, den 5. Februar 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1) Der bisherige Polizei-Commissarius Helmecke zu Burg,
2) der bisherige Criminal-Polizeisergeant Strauch und
3) der interimistische Polizei-Commissarius Brennemann
sind zu Polizei-Commissarien bei dem hiesigen Königlichen Polizei-Directorio ernannt worden. Magdeburg, den 6. Februar 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Lehrer Müller aus Ostingersleben ist zum Kantor und Schullehrer in Uhrsleben ernannt und bestätigt worden.

Der Lehrer Maerter in Berchels ist zum zweiten Schullehrer in Westerhüsen, Diöces Egeln, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant werdende Stelle in Berchels besetzt für dieses Mal die Königliche Regierung.

Der Lehrer Krieghoff aus Benneckenstein, im Regierungsbezirke Erfurt, ist zum Kantor und Lehrer in Dingelstedt, Diöces Anderbeck, ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Abesser in Gardelegen ist zum Schullehrer in Develgünne, Diöces Ummendorf, ernannt und provisorisch bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellations-Gerichts zu Halberstadt pro Monat Januar 1852.

Der Obergerichts-Assessor Müller ist aus dem Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Naumburg in das diesseitige und

der bei der Kreisgerichts-Deputation zu Aschersleben angestellte Kreisrichter Stubenrauch in das Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Magdeburg an das dortige Stadt- und Kreisgericht versetzt.

Die Appellationsgerichts-Referendarien
Carl Otto Vollmer, Georg Friedrich Albert Jacobi, Maximilian Dittmar
und die Appellationsgerichts-Auscultatoren
Rudolph Bierfreund und Georg Carl Jacobi
sind in das Departement des Königlichen Kammergerichts versetzt.

Der Auscultator von Marschall ist zum Referendarius ernannt und von dem Kreisgericht zu Mühlhausen an das Kreisgericht zu Heiligenstadt versetzt.

Der bei dem Kreisgericht zu Quedlinburg beschäftigt gewesene Referendarius Wilhelmi ist auf sein Ansuchen Behufs Uebernahme des Amtes eines Polizei-Commissarius zu Quedlinburg, aus dem Justizdienst entlassen.

Der bei dem Kreisgerichte zu Nordhausen beschäftigte Auscultator Riemann ist zum Referendarius ernannt.

Der bei dem hiesigen Kreisgerichte bisher beschäftigte Referendarius Reußner ist in das Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Naumburg und der bei dem Kreisgerichte zu Quedlinburg beschäftigte Auscultator von Döntischem de Rande in das Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg versetzt.

Der bei dem Kreisgerichte zu Siegen, im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg, angestellte Bote Christoph Groß ist in gleicher Eigenschaft und als Executor an das Kreisgericht zu Heiligenstadt mit der Anweisung seiner Functionen bei der Gerichts-Commission I. zu Dingelstedt versetzt.

Der bei dem hiesigen Kreisgerichte angestellte Kanzlist Thorleuchter ist mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Halberstadt, den 9. Februar 1852.

Königliches Appellationsgericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 8.

Magdeburg, den 21. Februar 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 13. Polizei-Verordnung, die Heranziehung schulpflichtiger Kinder zu Feld- und Garten-Arbeiten betreffend. 21. E. 303.

Das Regulativ für die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken vom 9. März 1839 (Gesetz-Sammlung für 1839 Seite 156 bis 158.) gewährt die Mittel um zu verhindern, daß Kinder schulpflichtigen Alters durch eine regelmäßige Beschäftigung in Fabriken, oder bei Berg-, Hütten- und Pochwerken nicht auf eine ihre geistige und religiöse Ausbildung gefährdende Weise dem Schulunterrichte entzogen werden. Die strenge Befolgung dieses Regulativs haben wir den uns untergeordneten Behörden wiederholt und so namentlich durch unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 7ten Februar 1843 (Amtsblatt für 1843 Seite 51.) zur Pflicht gemacht. Die seitdem von Zeit zu Zeit und auch noch jetzt angestellten Ermittelungen haben ergeben, daß durch die Vorschriften des Regulativs vom 9. März 1839 für die in den Fabriken oder bei Berg-, Hütten- und Pochwerken beschäftigten schulpflichtigen Kinder eine ausreichende Fürsorge getroffen worden ist. Dagegen sind aus verschiedenen Gegenden unseres Verwaltungsbezirkes von Königlichen Landräthen, von Communal-, so wie von geistlichen und Schulbehörden wiederholt und dringend Klagen darüber erhoben worden, daß durch die mehr und mehr

überhand nehmende Heranziehung schulpflichtiger Kinder zu Feld- und Gartenarbeiten, diese Kinder vom Frühjahre bis zum Herbste dem Schulunterrichte in einer ihre religiöse und geistige Ausbildung gefährdenden Weise entzogen würden. Um diesem Uebel, zu dessen Bekämpfung sich die Festsetzung der für die Schulversäumnisse angedrohten Strafen nicht als ausreichend bewährt hat, wirksam entgegen zu treten, verordnen wir auf Grund der §§. 11 und 6. Litt. i. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung 1850 Seite 265 bis 268.) für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirkes Folgendes:

1) Arbeitgeber dürfen schulpflichtige Kinder während der für den Schul-Unterricht festgesetzten Stunden zu Garten-, Feld- und sonstigen landwirthschaftlichen Arbeiten nicht annehmen, insofern nicht ein schriftlicher Erlaubnißschein des Schul-Inspectors dies gestattet.

2) Arbeitgeber, welche diesem Verbote entgegen handeln, verfallen für jedes Kind, welches sie während der für den Schulunterricht festgesetzten Stunden beschäftigen, in eine Geldstrafe bis zu dem Betrage von Zehn Thalern.

3) Die bestehenden Vorschriften wegen Bestrafung der Schulversäumnisse werden durch diese Polizei-Verordnung nicht berührt.

4) Die Schul-Inspectoren werden von der Abtheilung unseres Collegiums für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen mit näherer Anweisung versehen werden, unter welchen Umständen der zu 1. erwähnte Erlaubnißschein ertheilt und wie in dringenden Fällen durch Verlegung der Unterrichtsstunden die Beschäftigung der Schulkinder bei Feld- und Gartenarbeiten erleichtert werden darf.

Magdeburg, den 31. Januar 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 14. Betrifft das Garde-Infanterie-Reserve-Regiment. I. C. 386.

Ich fertige dem Kriegs-Ministerium den beiliegenden Bericht des General-Commandos des Garde-Corps zu, und bestimme auf den Mir darüber gehaltenen Vortrag Folgendes:

1) das Garde-Reserve-Infanterie (Landwehr-) Regiment soll auch bei

künftigen Mobilmachungen nicht aufgelöst werden, sondern vollständig in das Verhältniß der Reserve-Regimenter der Provinzial-Armeecorps treten, daher dasselbe den Namen: „Garde-Reserve-Infanterie-Regiment" annimmt und hinfort die Ersatzmannschaften nicht mehr Provinzenweise, sondern ohne Rücksicht auf die Heimath nach den sonst geltenden allgemeinen Grundsätzen der Compagnien zugetheilt, auch die ausgedienten Mannschaften nicht zur Landwehr, sondern zur Reserve entläßt.

2) Die beiden Garde-Ulanen- (Landwehr-) Regimenter legen ebenfalls den Namen „Landwehr" ab, und stellen die Ersatz-Mannschaften nicht mehr nach Maßgabe ihrer heimathlichen Provinz, sondern nach den sonst geltenden allgemeinen Grundsätzen in die Schwadronen ein.

Indem Ich über die hiernach nöthig werdende Aenderung und weitere Egalisirung der Bekleidung der genannten Regimenter Mir die Beschlußnahme vorbehalte, überlasse Ich dem Kriegs-Ministerium die Ausführung der obigen Bestimmungen, so wie die entsprechende künftige Regulirung der Etatsverhältnisse des Garde-Reserve-Infanterie-Regiments.

Berlin, den 2. October 1851.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von Stockhausen.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, um die Kriegsaugmentation für das Garde-Reserve-Infanterie-Regiment zu erreichen, sämmtliche im Jahre 1847 und 1848 in das Regiment eingestellten und bereits zur Landwehr entlassenen Leute zur Reserve übergeführt werden.

Magdeburg, den 2. Februar 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 15. Kreis-Prüfungs-Commission. I. E. 343.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zum Vorsitzenden der Kreisprüfungs-Commission für

die Bäcker, Beutler und Handschuhmacher, Böttcher, Drechsler, Färber, Fleischer, Sattler, Schlosser, Schmiede, Schneider, Schuhmacher, Stellmacher, Tischler, Uhrmacher und Weber

zu Oschersleben, der Bürgermeister Raßbach daselbst an Stelle des bisherigen Vorsitzenden der gedachten Kreis-Prüfungs-Commission, Bürgermeister Heinemann, jetzt zu Wernigerode, von uns ernannt worden ist.

Magdeburg, den 12. Februar 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Einladung.

Einladung.

In Gemäßheit des §. 37. des Allerhöchst genehmigten Statuts für den hiesigen Verein zur Unterstützung hinterlassener Kinder verstorbener Justizbeamten vom 31. December 1840 habe ich auf

den 29. März d. J., Vormittags 11 Uhr,

eine General-Versammlung der Vereinsmitglieder im Lokale des hiesigen Appellationsgerichts zum Vortrage des Jahresberichts des Vorstandes, zur Vorlegung der von dem Letzteren eingereichten Jahresrechnung und zur Berathung über die Beförderung der Zwecke des Vereins und über etwanige auf Abänderung des Statuts gerichtete Anträge anberaumt.

Sämmtliche wirkliche und Ehrenmitglieder des Vereins lade ich hierdurch ein, sich zu dieser Generalversammlung einzufinden, und mache dabei darauf aufmerksam, daß nach §. 37. des Statuts in derselben die Beschlüsse nach Mehrheit der Stimmen der persönlich Anwesenden, ohne Rücksicht auf deren Anzahl gefaßt werden. Halberstadt, den 14. Februar 1852.

Der Appellationsgerichts-Präsident Maercker.

Vermischte Nachrichten.

Ertheiltes Patent.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 2. Februar 1852 ein Patent

auf eine Nähemaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 9.

Magdeburg, den 28. Februar 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 16. Betrifft die Wahl eines Abgeordneten für die erste Kammer. I. G. 149.

Der Abgeordnete zur ersten Kammer für den aus dem Land- und Stadtkreise Magdeburg und den beiden Jerichowschen Kreisen bestehenden Magdeburger Wahlbezirk, General-Feuer-Societäts-Director Freiherr von Helldorf, hat sein Mandat niedergelegt. Es ist deshalb eine Neuwahl nothwendig geworden. Die Kreisstadt Burg ist zum Wahlort bestimmt und der Kreislandrath von Alvensleben zu Genthin zum Wahl-Commissarius von uns ernannt worden. Magdeburg, den 14. Februar 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 17. Betrifft die Versicherung von Gebäuden, welche dem Domainen-Fiscus rentepflichtig sind, gegen Feuersgefahr. III. F. 624.

Auf Grund des §. 15. des Reglements vom 1. August 1850, welcher wörtlich dahin lautet:

„Gebäude, auf welchen (dergleichen) zu amortisirende Renten für
„den Domainen-Fiscus haften, müssen auf Verlangen der Königlichen
„Regierungen bei einer von ihnen zu bestimmenden, und zu diesem
„Behufe öffentlich namhaft zu machenden Feuerversicherungs-Gesell-
„schaft bis zu dem nach den Grundsätzen dieser Gesellschaft zulässigen
„Werthe von dem Verpflichteten versichert werden, welche hierzu von

„der Königlichen Regierung durch administrative Execution angehalten „werden kann (§. 19. des Rentenbank-Gesetzes),"

bestimmen wir hierdurch, daß die Versicherung von dem Domainen-Fiscus rentepflichtigen Gebäuden gegen Feuersgefahr bei einer der folgenden Gesellschaften erfolgen muß:

1) bei der sächsischen Provinzial-Städte-Feuer-Societät zu Merseburg,
2) bei der Magdeburger Land-Feuer-Societät zu Magdeburg,
3) bei der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,
4) bei der Land-Feuer-Societät für das platte Land des Herzogthums Sachsen zu Bedra,
5) bei der ritterschaftlichen Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt zu Halberstadt.

Die Versicherung der Mühlen darf bei jeder vom Staate concessionirten inländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft erfolgen.

Magdeburg, den 19. Februar 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 18. Betrifft die Erfüllung der Militairdienstpflicht. I. C. 612.

Auf den Bericht vom 16. November d. J. bestimme Ich unter Modification der Ordre vom 3. November 1833 zu 4.: daß Dienstpflichtige, welche als Ernährer ihrer Familien dreimal zurückgestellt und in Folge dessen der allgemeinen Ersatz-Reserve überwiesen worden sind, den Zweck der ihnen gewordenen Berücksichtigung aber nicht erfüllen, bis zum vollendeten 25sten (in Westphalen 26sten) Lebensjahre auf Antrag der Ersatzbehörden von den oberen Provinzialbehörden zur Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht dem stehenden Heere und der allgemeinen Ersatzreserve auch in gewöhnlichen Friedensverhältnissen überwiesen werden können.

Sie haben diese Ordre durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und demnach das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 28. November 1851.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

gez. von Stockhausen. von Westphalen.

An die Minister des Krieges und des Innern.

Indem wir vorstehende Allerhöchste Cabinetsordre auch durch unser Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen, weisen wir die Ortsbehörden zugleich an, diejenigen Heerespflichtigen, welche den Zweck ihrer Zurückstellung nicht vollständig erfüllen, der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission anzuzeigen.

Magdeburg, den 20. Februar 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg.

In Folge des Gesetzes, betreffend die Erhebung und den Ansatz der Gerichtskosten vom 10. Mai 1851, werden vom 1. Januar d. J. ab, alle von den Gerichten abgehende Sachen und veranlaßte Insinuationen, so weit es die Posteinrichtung gestattet, portofrei befördert, wogegen es bei der bisherigen Verpflichtung der Partheien, ihre Eingaben und Geldsendungen an die Gerichte zu frankiren, sein Bewenden behält. Gerichtskosten betreffend.

Diese Bestimmungen werden dem rechtsuchenden Publico noch besonders bekannt gemacht mit dem Bemerken, daß die Partheien resp. deren Vertreter, wenn sie sich nicht mit Kosten verbundenen executivischen Beitreibungen aussetzen wollen, das Bestellgeld von 6 Pfennigen oder 1 Silbergroschen für die an sie ergehenden Verfügungen der Gerichte bezahlen müssen, wie sie es auch bisher schon von sonst portofreien Briefen oder frankirten Zusendungen berichtigt haben. Magdeburg, den 21. Februar 1852.

Königliches Appellations-Gericht.

Personal-Chronik.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Ostrau, in der Diöces Brehna, ist dem bisherigen Pfarrer zu Cösseln, in derselben Diöces, Valentin August Roloff, verliehen worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Stelle zu Cösseln, ist Seitens des Herrn Patrones bereits disponirt. Magdeburg, den 7. Februar 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Für den ersten Bezirk der Stadt Magdeburg ist auf die Periode vom Jahre 1852 bis 1854 incl. der Königliche Lotterie-Einnehmer Roch hierselbst zum Schiedsmanne erwählt und bestätigt worden. Magdeburg, den 9. Februar 1852. Bestätigter Schiedsmann.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Candidat der Medicin und Chirurgie, August Wilhelm Kruse, ist als Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer approbirt worden und hat sich zu Betzendorf niedergelassen.

Der Assistenzarzt im Königlichen 26. Infanterie-Regiment, Friedrich Liesegang zu Magdeburg, ist als Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer approbirt worden und zur Civilpraxis befugt.

Der Organist und Töchterlehrer Rause aus Quedlinburg ist zum Kantor, Küster und Organisten und 1sten Lehrer in Hamersleben ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant werdende Schulstelle besetzt der Magistrat in Quedlinburg.

Der Schulamts-Candidat Albert Bahldieck aus Langenweddingen ist zum Lehrer der Stadtschule in Wolmirstedt provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Christian Wilhelm Carl Tryller aus Egeln ist zum Töchterlehrer in Gröningen ernannt und bestätigt worden.

Der provisorische Schullehrer Leyser zu Werben ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Wilhelm Klühe aus Jerchel ist zum Küster und Schullehrer in Nielebock, Diöces Altenplathow, provisorisch bestellt worden.

Der Lehrer Michael Friedrich Willecke aus Wernigerode ist zum Organisten-, Kantor- und Schullehrer-Adjuncten in Athenstedt, Diöces Derenburg, ernannt und bestätigt worden.

Der provisorische Küster- und Schullehrer-Adjunct Heuer zu Algenstedt, Diöces Gardelegen, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Lehrer Pfeffer in Wolmirstedt ist zum Küster-Adjuncten und Lehrer zu Seehausen i. M. ernannt und bestätigt worden. — Die dadurch vacant werdende Lehrerstelle ist Privatpatronats und bereits besetzt.

Mit dem 1. März d. J. geht die Verwaltung der Staatsanwaltschaft bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Wanzleben von dem Königlichen Staatsanwalt von Heeringen zu Calbe a. S. auf den Königlichen Staatsanwalts-Gehülfen Fritzsche über, welcher seinen Wohnsitz in Magdeburg nehmen wird.

Magdeburg, den 20. Februar 1852.

Königliche Ober-Staats-Anwaltschaft.

Der bisherige Regierungs-Secretariats-Assistent Wuttge ist laut Rescripts der Königlichen Central-Commission für die Angelegenheiten der Rentenbanken in Berlin als Buchhalter bei der hiesigen Königlichen Provinzial-Rentenbank provisorisch angestellt, gleichzeitig auch die bisher von der hiesigen Königlichen Regierungshauptkasse mit verwaltete Kasse der Königlichen Provinzial-Rentenbank hierselbst von heute ab besonders eingerichtet und deren Rendantur dem rc. Wuttge übertragen worden, der daher die Quittungen der genannten Kasse von jetzt ab gültig zu vollziehen hat.

Magdeburg, den 18. Februar 1852.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 10.

Magdeburg, den 6. März 1852.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 3te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3487. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Januar 1852, betreffend die der Gemeinde Ranis in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Ranis bis zur Saalfeld-Pößnecker Staatsstraße bei Crölpa verliehenen fiskalischen Vorrechte.

" 3488. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Januar 1852, betreffend den Tarif zur Erhebung des Hafen- und Brückenaufzugsgeldes in Stettin.

" 3489. Das Gesetz, betreffend die Einführung der allgemeinen Depositial-Ordnung vom 15. September 1783, nebst den dieselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Verordnungen, in den Departements des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein. Vom 28. Januar 1852.

" 3490. Die Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Deutschen Colonisations-Gesellschaft für Central-Amerika. Vom 2. Februar 1852.

" 3491. Die Bekanntmachung, betreffend die Bildung der Bergbau-Gesellschaft „Mansfeldische Kupferschieferbauende Gewerkschaft" mit der Eigenschaft einer juristischen Person. Vom 3. Februar 1852.

" 3492. Die Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Rheinisch-Westphälischer Bergwerks-Verein" gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 18. Februar 1852.

Nr. 3493. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Hörder Bergwerks- und Hütten-Verein" gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 19. Februar 1852.

Ministerielle Bekanntmachungen.

Betrifft die Tuchbeschaffung für die Armee.

Die Tuchbeschaffungen für die Armee sind bisher Seitens des Königlichen Militair-Oeconomie-Departements durch directe alljährliche Bestellungen nach bestimmten Normalproben und Etatspreisen bei den Tuchmachergewerken und bewährten Fabrikanten ausgeführt worden.

Es wurde hierbei insbesondere der Zweck verfolgt, durch Uebertragung derartiger fortlaufender Lieferungen, den inländischen Tuchmachergewerken, namentlich den kleinern, dauernd Beschäftigung und Unterhalt zu sichern, ihren Betrieb zu heben und auf die fortschreitende Verbesserung dieses Industriezweiges hinzuwirken. Demgemäß sind denn auch vornehmlich in den letzten Jahren immer mehr größere Theile dieser Lieferungen den Tuchmachergewerken zugewendet, und nur kleinere Theile solchen größeren Fabrikanten übertragen worden, welche sich früherhin durch die Lieferung besonders guter Tuche ausgezeichnet haben, und eine größere Anzahl Arbeiter ihrer Gegend beschäftigen. Dieser Beschaffungsmodus hat sich ebensowohl im Interesse der Truppen rücksichtlich der Güte der gelieferten Tuche, als im Interesse der Tuchmachergewerke vortheilhaft bewährt.

Die fernere Leitung der diesfälligen Beschaffungen und zwar unter Beachtung der voraufgeführten Grundsätze, habe ich nunmehr denjenigen Intendanturen übertragen, zu deren Geschäftsressort die Montirungs-Depots gehören, in welche die Tucheinlieferungen erfolgen, einerseits, um von der Centralbehörde, ihrer Bestimmung entsprechend, derartige Administrations-Details zu entfernen, und weil andererseits gerade die Intendanturen in ihrer Stellung als Provinzialbehörden und vermöge der durch ihre sonstige Geschäftsführung bedingten näheren Kenntniß der provinziellen Gewerbsverhältnisse überhaupt und der Lage und Leistungsfähigkeit der verschiedenen Gewerke vorzugsweise geeignet sind, durch umsichtige Behandlung dieses wichtigen Geschäfts-

zweiges ebensowohl im Interesse der Truppen, als in dem der resp. Provinzen und Gewerke vortheilhaft und mit günstigem Erfolge zu wirken.

Der diesfälligen Anordnung gemäß übernehmen die Leitung der Tuchbeschaffungen für die bestehenden Montirungs-Depots und zwar:

a) für das Montirungs-Depot zu Berlin die Königliche Intendantur des Garde-Corps hier,
b) für das Montirungs-Depot zu Breslau die Königliche Intendantur des 6ten Armee-Corps daselbst,
c) für das Montirungs-Depot zu Graudenz die Königliche Intendantur des 1sten Armee-Corps zu Königsberg,
d) für das Montirungs-Depot zu Düsseldorf die Königliche Intendantur des 7ten Armee-Corps zu Münster,

dergestalt, daß von ihnen zunächst im März dieses Jahres die Beschaffung der für das Jahr 1853 erforderlichen Tücher auszuführen ist. Die genannten Intendanturen sind rücksichtlich der Uebertragung dieser Lieferungen auf die Tuchmacher-Gewerke und Fabrikanten bestimmter Provinzen und resp. Bezirke hingewiesen. Danach hat die Intendantur des Garde-Corps den Bedarf für das Montirungs-Depot zu Berlin in den Provinzen Brandenburg, Sachsen und Pommern zu bestellen, in letzterer mit Ausschluß des Regierungsbezirks Cöslin, welcher, wie weiterhin bemerkt wird, für den Bedarf des Montirungs-Depots zu Graudenz herangezogen ist.

Der Lieferungs-Bezirk der Intendantur des 6ten Armee-Corps für das Montirungs-Depot zu Breslau umfaßt die Provinz Schlesien und die dem genannten Depot nahe liegenden Gewerke Rawicz, Bojanowo, Fraustadt und Introczin im Großherzogthum Posen, welche schon seit langen Jahren an das Breslauer Depot geliefert haben.

Die Intendantur des 1sten Armee-Corps ist mit ihren Bestellungen für das Montirungs-Depot zu Graudenz auf die Provinz Ost- und Westpreußen, den Regierungsbezirks Cöslin und das Großherzogthum Posen, mit Ausschluß der vorgenannten in das Montirungs-Depot zu Breslau liefernden 4 Städte hingewiesen.

Die Intendantur des 7ten Armee-Corps endlich hat ihre Bestellungen zunächst in der Rheinprovinz und Westphalen zu machen. Da jedoch namentlich in der Rheinprovinz im Allgemeinen nur feinere Tuchsorten fabricirt werden und es deshalb bisher nicht gelungen ist, ausreichende Quantitäten von Montirungstüchern aus den genannten Provinzen geliefert zu erhalten, so ist die Intendantur des 7ten Armee-Corps angewiesen worden, den Tuchbedarf für das Montirungs-Depot zu Düsseldorf, soweit derselbe nicht aus den genannten Provinzen gedeckt werden kann, durch Bestellungen bei größeren Fabrikanten in den Provinzen Sachsen und Brandenburg, wie dies auch bisher geschehen ist, zu sichern.

Die Tuchmachergewerke und resp. Fabrikanten haben sich hiernach in den Lieferungs-Angelegenheiten künftighin an diejenigen der vorgenannten Intendanturen direct zu wenden, in deren Verwaltungsbezirk sie nach Vorstehendem eingetheilt sind, und ebenso die mit den Abnahme-Attesten der Montirungs-Depots belegten Liquidationen über die ausgeführten Tuchlieferungen zur Zahlungs-Anweisung an diejenige Intendantur einzureichen, von welcher die bezügliche Bestellung ausgegangen ist, während nur noch die Liquidationen über die bereits vor dem Monat März d. J. Seitens des Militair-Deconomie-Departements bestellten Tuchlieferungen an letzteres zur Anweisung des Vergütigungs-Betrages nach erfolgter Lieferung einzusenden sind

Euer Excellenz beehre ich mich hiervon unter dem ergebensten Ersuchen Mittheilung zu machen, von diesen Anordnungen gefälligst den Königlichen Ober-Präsidien zur weiteren Benachrichtigung der resp. Regierungen Kenntniß geben zu wollen, damit Seitens der letzteren durch geeignete öffentliche Bekanntmachungen in ihren Bezirken die Tuchmachergewerke und resp. Fabrikanten baldigst von den veränderten Ressort-Verhältnissen zur Nachachtung Kenntniß erhalten.

Berlin, den 26. Januar 1852.

(gez.) von Bonin.

An
den Königl. Staats-Minister des Innern, Herrn von Westphalen,
Excellenz, hier.

Nach vorgängiger Vereinbarung unter den Zollvereinsstaaten haben des Königs Majestät mich mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 1. d. M. ermächtigt, für den Zeitraum bis zum Ablaufe des Monat August d. J. die Erhebung des Eingangs-Zolles von Getreide, Hülsenfrüchten und Mehl einzustellen. Dieses wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Zoll- und Steuerbehörden die Einstellung der Zollerhebung, sobald ihnen die deshalb von hier aus angeordnete Weisung zugegangen sein wird, eintreten lassen werden. Betrifft die Erhebung des Eingangs-Zolles von Getreide.

Berlin, den 2. März 1852.

Der Finanz-Minister von Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 4. April 1844 ist bestimmt worden, daß der Eintritt in die Schulabtheilung zu Potsdam ein freiwilliger sein soll, indem darauf gerechnet wird, daß sich dergleichen Freiwillige in den Provinzen finden werden. Nr. 19. Betrifft den freiwilligen Eintritt in die Schul-Abtheilung zu Potsdam. I. C. 492.

In welcher Weise und unter welchen Bedingungen die Annahme der Freiwilligen Statt findet, geht aus den nachfolgenden Bestimmungen des Königlichen Kriegs-Ministerii vom 15. Januar v. J. hervor, welche wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Nachrichten
für diejenigen Freiwilligen
welche
in die Schul-Abtheilung zu Potsdam eingestellt zu werden wünschen.

1) Die Schulabtheilung hat die Bestimmung, Unterofffiziere für die Linien-Infanterie auszubilden.

2) Auf die wirkliche Beförderung zum Unterofffizier giebt aber der Aufenthalt in derselben an und für sich noch keinen Anspruch; die Beförderung in der Armee hängt viel mehr von der Führung, den erlangten Dienstkenntnissen und dem Eifer jedes Einzelnen ab.

3) Die Zöglinge der Schul-Abtheilung stehen unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres, und sie werden nach ihrem Eintreffen bei der Schul-Abtheilung auf die Kriegs-Artikel verpflichtet.

4) Bei dem einstigen Uebertritt der Zöglinge in das stehende Heer steht ihnen die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt, weshalb die damit nicht im Einklange stehenden Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen immer nur in ganz besondern Fällen berücksichtigt werden können.

5) Der in die Schulabtheilung Einzustellende muß wenigstens 17 Jahr alt sein, darf aber das 20ste Jahr nicht vollendet haben.

6) Er muß mindestens 5 Fuß 2 Zoll groß, vollkommen gesund, frei von körperlichen Gebrechen und kräftig genug zum Militairdienst sein.

7) Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

8) Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können,

9) Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Schulabtheilung zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen (der Aufenthalt in der Abtheilung dauert in der Regel drei Jahre), mithin zu einer neunjährigen Dienstzeit, mit Einschluß der Dienstzeit in der Schulabtheilung.

10) Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Soldat. Ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Schulabtheilung das nöthige Putzmaterial anzuschaffen.

11) Wer die Aufnahme in die Schul-Abtheilung wünscht, meldet sich persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Commando seiner Heimath oder, wer in der Nähe von Potsdam lebt, persönlich beim Commando der Schulabtheilung, in dem Zeitraume vom 1. April bis 1. Juli jeden Jahres, und unterwirft sich einer vorschriftsmäßigen Prüfung, zu welcher er folgende Papiere beizubringen hat:

a) Taufschein,
b) Führungs-Attest seiner Orts-Obrigkeit,
c) Führungs-Attest seines Lehr- oder Brodherrn,
d) Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Schulabtheilung, beglaubigt durch die Ortsbehörde, oder die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bataillons-Commando,
e) das Schulzeugniß der von ihm zuletzt besuchten Schule,
f) den Impfschein,
g) den Confirmationsschein,
h) eine durch die Ortsbehörde beglaubigte Angabe über die Anzahl der Brüder und Schwestern und des Standes, Gewerbes und Vermögens des Vaters.

12) Ist die Prüfung durch das Landwehr-Bataillons-Commando erfolgt und der Freiwillige brauchbar zur Einstellung in die Schulabtheilung befunden worden, so hat derselbe seine Einberufung durch das Bataillons-Commando abzuwarten; erfolgt dieselbe, so geschieht dann die Beförderung zur Schul-Abtheilung auf Anordnung der genannten Behörde.

13) Die einberufenen Freiwilligen werden so abgeschickt, daß sie Anfangs October in Potsdam eintreffen.

14) Reklamationen oder Vorstellungen wegen etwaniger Nichteinberufung bleiben unberücksichtigt.

15) Die zur Einstellung in die Schulabtheilung für qualificirt erscheinenden Freiwilligen werden durch die Landwehr-Bataillons-Commandos der Schulabtheilung spätestens bis zum 20sten Juli jeden Jahres angemeldet unter Einsendung folgender Atteste über jeden Einzelnen:
a) des durch die kriegsministerielle Verfügung vom 29. Mai 1844 vorgeschriebenen Nationals,
b) des vorgeschriebenen ärztlichen Attestes,
c) des Schulzeugnisses.

Sind keine Freiwilligen anzumelden, so ist dies der Schulabtheilung anzuzeigen. Berlin, den 15. Januar 1852.

Das Kriegs-Ministerium.

Magdeburg, den 16. Februar 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 20. Betrifft die Prüfung der im hiesigen und im Seminar zu Halberstadt gebildeten resp. für die Wahlfähigkeit zu Schulstellen Erster Klasse geprüften provisorisch angestellten Lehrer. II. C. 472.

Zur abermaligen Prüfung der im hiesigen und im Seminar zu Halberstadt gebildeten, resp. für die Wahlfähigkeit zu Schulstellen Erster Klasse geprüften provisorisch angestellten Lehrer haben wir Termine und zwar

a) in Magdeburg für die von hier entlassenen Candidaten auf den

17ten März c. und

b) in Halberstadt für die von dem dasigen Seminar ausgebildeten Candidaten auf den

26sten März c.

und die folgenden Tage angesetzt, zu welchem sich diejenigen betreffenden Lehrer, welche mit dem Zeugnisse Nr. II. oder III. versehen, bereits 2 Jahre lang an einer öffentlichen oder Privatschule gewirkt haben, einzufinden und ein Zeugniß ihrer vorgesetzten Diöcesanbehörde über ihre sittliche Führung und ihre bewiesene Tüchtigkeit im Lehrfache, so wie das ihnen ertheilte Wahlfähigkeitszeugniß am Tage vor der Prüfung, Mittags 12 Uhr in Magdeburg dem Herrn Seminar-Director Hartung, in Halberstadt dem Herrn Seminar-Director Dr. Steinberg persönlich zu überreichen haben.

Magdeburg, den 25. Februar 1852.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nr. 21. Betrifft das Ausbrennen enger Schornsteinröhren in Gebäuden mit nicht feuersicherer Bedachung. I. L. 2695.

Zur Vervollständigung unserer Bekanntmachung vom 22. August 1845, betreffend das Reinigen der engen Schornsteinröhren (Amtsblatt für 1845, Seite 304. und folgende) bringen wir hiermit auf Grund höherer Ermächtigung Folgendes zur Kenntnißnahme und Nachachtung der Ortspolizei-Behörden:

Auch in Gebäuden mit leichter Bedachung kann das Ausbrennen enger

enger Schornsteinröhren gestattet werden, wenn es bei windstillem Wetter mit Anwendung folgender Vorsichtsmaßregeln geschieht:

1) das nicht feuersichre Dach des Gebäudes, wovon der auszubrennende enge Schornstein ein Theil ist, so wie die nicht feuersicheren, benachbarten Bedachungen müssen vor dem Ausbrennen und während desselben stark benetzt werden, wozu am zweckmäßigsten die Feuerspritzen angewendet werden können;
2) es müssen genügende Feuerlöschgeräthschaften und Mannschaften zur sofortigen Dämpfung eines etwa entstehenden Brandes bereit gehalten werden;
3) müssen dabei verschließbare Gitter oder Netze von Eisendraht auf den Schornstein-Oeffnungen der russischen Röhren angebracht werden. —

Um ein zufälliges Ausbrennen möglichst unschädlich zu machen, sind folgende Vorschriften zu beachten:

Bei einem Gebäude mit nicht feuersicherer Bedachung müssen

1) enge Schornsteine mit vier Fuß über die Forstlinie des Daches hinwegragenden massiven Aufsätzen versehen, und dürfen
2) sogenannte offene Feuer — als Kamin- oder Heerdfeuerungen — in ein enges Schornsteinrohr nicht geführt werden.

Dasselbe gilt, wenn die obere Oeffnung eines engen Schornsteins bei einem feuersicher gedeckten Gebäude weniger als dreißig Fuß von einem anderen, nicht feuersicher gedeckten Gebäude sich befindet. —

Die Ortspolizeibehörden haben hiernach zu verfahren und die betreffenden Schornsteinfegermeister, welche ausschließlich und zwar persönlich das Geschäft des Ausbrennens enger Schornsteine zu leiten haben, mit Anweisung zu versehen.

Gegen Schornsteinfegermeister, welche die ihnen ertheilte Instruction nicht befolgen, ist nach §. 20. des Polizei-Verwaltungs-Gesetzes vom 11ten März 1850 (Gesetz-Sammlung für 1850, Seite 268.) beziehungsweise nach den örtlichen Schornsteinfeger-Instructionen zu verfahren.

Magdeburg, den 21. Februar 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 22. Betrifft die Verschönerung der Begräbnißplätze. II. A. 20.

Aus den uns vorliegenden Berichten der Herren Landräthe haben wir mit Befriedigung ersehen, daß in Folge unserer Bekanntmachung vom 25. October 1849 das Interesse der Gemeinden unseres Verwaltungsbezirks an der Verschönerung ihrer Begräbnißplätze von neuem aufgelebt ist und die Ergebnisse der letzten Jahre im Allgemeinen den gehegten Erwartungen entsprechen.

Die Gemeinden haben ihre Aufmerksamkeit nicht allein auf die Erhaltung des bereits Geschehenen gerichtet, sondern auch durch Anpflanzung von Bäumen, Gesträuchen und Blumen zum Theil mit Aufwendung sehr erheblicher Kosten neue Anlagen gegründet.

Ganz besonders verdienen folgende Gemeinden in dieser Beziehung rühmend erwähnt zu werden:

1) im Kreise Oschersleben die Gemeinde Schwanebeck,
2) im Kreise Halberstadt die Gemeinden Derenburg und Harsleben, woselbst sich, was Nachahmung verdient, besondere Vereine zur Verschönerung der Begräbnißplätze gebildet haben,
3) im Kreise Gardelegen die Gemeinde Weferlingen,
4) im Kreise Stendal die Gemeinden Nahrstedt und Staffelde.

So Erfreuliches auch bereits geschehen, so viel bleibt doch noch zu thun übrig und haben wir das Vertrauen, daß die Gemeinden in dem begonnenen Wetteifer fortfahren und die Herren Landräthe, so wie die Herren Patrone, Prediger und Lehrer auch in diesem Jahre und ferner diesem Gegenstande Antheil und Fürsorge widmen werden.

Gegen Ende des Jahres wünschen wir specielle Auskunft darüber zu erhalten, was weiter geschehen ist, und wollen den Berichten der Herren Kreis-Landräthe seiner Zeit darüber entgegen sehen.

Magdeburg, den 25. Februar 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen

Nr. 23. Betrifft die Verwarnung wegen Berau-

Zur Verhütung von Beraubungen der Salztransporte und des Ankaufes von Salz von den Schiffsleuten, machen wir die Allerhöchste Verordnung vom

5. Mai 1809, insoweit sie in der gedachten Bezeichnung von Interesse für das Publicum ist, hierdurch erneuert warnend bekannt: — bung der Salzfrachten bei den Wasser-Transporten I. F. 531.

Sie lautet:

„Da die Schiffer und Schiffsknechte öfters die ihnen anvertraute Ladung veruntreuen, auch wohl durch deren Anfeuchtung ihre Schwere zu vergrößern suchen, damit sie das alsdann sich ergebende Uebergewicht unter dem Namen von Ueberkahnen oder Sprot, verkaufen können, so verordnen Wir, wie folgt:

§. 1. Was der Schiffer von seiner Ladung verkauft, ist in der Regel als gestohlen zu betrachten.

§. 2. Besonders gilt dies von dem Falle, wenn der Schiffer dem Getreide und ähnlichen Ladungen durch Anfeuchtung ein Uebergewicht zu verschaffen sucht, oder dieses durch die natürliche Feuchtigkeit bewirkt wird, und er sodann den, das bestimmte Gewicht übersteigenden Theil der Ladung unter dem Namen von Sprot, Ueberkahn u. s. w. verkauft.

§. 3. Wer den Schiffern oder Schiffsknechten von der Ladung der Kähne oder Stromschiffe wissentlich etwas abkauft, wird wie ein Diebeshehler dem Diebe gleich bestraft (Allgemeines Landrecht Theil II. Titel 20. §. 1238.)

§. 4. Da Schiffer in der Regel nicht für Getreide- oder Holzhändler, oder Landwirthe, Kaufleute oder Krämer gehalten werden können, so ist auch der als ein Diebeshehler anzusehen, welcher unbekannten Schiffern oder Schiffsknechten Getreide, Holz, Kaufmannswaaren und andere gewöhnliche Schiffsladungen abkauft, wenn auch diese Sachen sich außer dem Kahne befinden."

Den Polizeibehörden der Gegenden, welche durch Salztransporte berührt werden, wird eine geschärfte Aufmerksamkeit zur Verhütung eines Verkehrs der Schiffsleute mit Salz, eventualiter zur Bestrafung derselben und derer, welche ihnen Salz abkaufen, zur besonderen Pflicht gemacht.

Magdeburg, den 1. März 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Appellationsgerichts zu Halberstadt.

In dem verflossenen Jahre 1851 sind bei 58 Schiedsmännern des Magde- — Thätigkeit der Schiedsmänner.

burger, bei 67 Schiedsmännern des Erfurter und bei 3 des Merseburger Regierungsbezirks im Ganzen 4305 Streitsachen anhängig gewesen, wovon 3177 durch Vergleich, 451 durch Zurücktreten der Partheien, 564 durch Ueberweisung an den Richter beendigt und 113 am Schlusse des Jahres noch anhängig geblieben sind.

Durch eine größere Anzahl der verglichenen Sachen haben sich folgende Schiedsmänner besonders ausgezeichnet:

A. im Regierungsbezirk Magdeburg:

1) der Gastwirth Friedrich Mitteldorff zu Osterwieck,
2) der Kaufmann Friedrich Pöschel zu Aschersleben,
3) der Oeconom Christian Bodenburg zu Aschersleben,
4) der Kantor Friedrich Kühle zu Schneidlingen.

B. im Regierungsbezirk Erfurt:

der Gemeindeschreiber Carl Polsdorff in Wolframshausen,

von denen der Gastwirth Mitteldorff 222, darunter 209 verglichen, der Kaufmann Pöschel 256, darunter 47 verglichen, der Oeconom Bodenburg 200, darunter 160 verglichen, der Kantor Kühle 213, darunter 148 verglichen, der Gemeindeschreiber Polsdorff 201, darunter 154 verglichen, verhandelt haben. Halberstadt, den 12. Februar 1852.

Königliches Appellations-Gericht.

Gerichts-Deputation in Osterwieck.

1) Mit dem 1. April 1852 wird die Kreisgerichts-Deputation in Osterwieck aufgelöst und werden statt derselben drei Gerichts-Commissionen, welche ihren Sitz in Osterwieck haben, eingerichtet. Die erste Commission, bestehend aus der Stadt Osterwieck und den Dörfern Abbenrode, Lüttgenrode, Schauen, Berßel und Stötterlingen wird durch den Kreisrichter Eichel, die zweite Commission, bestehend aus der Stadt Hornburg und den Dörfern Isingerode, Göddeckenrode, Wülperode, Suderode, Hoppenstedt, Rimbeck, Bühne, Rhoden, Osterode und Veltheim, wird von dem Kreisgerichtsrath Nickel, die dritte Commission, bestehend aus der Stadt Dardesheim und den Dörfern Zilly, Rohrsheim, Dedeleben, Vogelsdorf, Deersheim und Roclum, wird von dem Kreisgerichtsrath Strecker verwaltet werden, welcher zugleich die Generalien der drei Gerichts-Commissionen zu bearbeiten hat.

2) Die drei Commissionen behalten eine gemeinsame Deposital- und Sportelkassen-Verwaltung.

3) der Führung der Hypothekenbücher über die Rittergüter, so wie die Vormundschaften, Kuratelen und Nachlaßregulirungen, welche nach dem Tode des Besitzers solcher Güter einzuleiten sind, gehen auf das Kreisgericht hierselbst über. Ausnahmefälle bedürfen unserer besonderen Genehmigung.

4) Die Subhastationen und schleunigen Prozeßsachen, die Civilprozesse wegen Ehrverletzungen und leichten Mißhandlungen, so wie die Nachlaß-, Curatel-, Vormundschafts- und Hypothekensachen, so weit sie der collegialischen Bearbeitung nach bestehender Vorschrift unterliegen, werden durch periodischen Zusammentritt der drei Gerichts-Commissarien als Collegium erledigt.

Dem Kreisgerichte hierselbst steht es zu, die Entscheidung in unbedeutenden Untersuchungssachen wegen Vergehen, so wie in einzelnen Civilprozessen den Commissarien zu übertragen.

Die Duplicate der Kirchenbücher werden bei den Gerichts-Commissionen aufbewahrt. Halberstadt, den 25. Februar 1852.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direction.

Zur Beseitigung von Zweifeln wird das Publicum darauf aufmerksam gemacht, daß der Grundsatz, wonach für die Bestellung einer größeren Zahl von Stadtbriefen (Briefen an Personen, die am Aufgabeorte selbst wohnen) — Betrifft die Briefbestell-Gelder.

bei mindestens 25 bis excl. 100 Stück ein Bestellgeld von 6 Pfennigen pro Brief und bei 100 Stück und darüber ein Bestellgeld von durchschnittlich 4½ Pfennigen pro Brief — wenn die Briefe von einem und demselben Absender herrühren, auf einmal eingeliefert und frankirt werden,

zu erheben ist, noch gegenwärtig besteht und überall da, wo von der Besorgung von Stadtbriefen durch die Postanstalten in größerem Maaße Gebrauch gemacht wird, Anwendung zu finden hat.

Magdeburg, den 23. Februar 1852.

Königliche Ober-Post-Direction.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung eines Agenten und Niederlegung einer Agentur.

Der Privatsecretair Friedrich Diebel in Oschersleben hat die bisher von ihm geführte Agentur für die Schlesische Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt, und ist an seiner Stelle der Kaufmann Adolph Hoffmann in Oschersleben, als Agent für die genannte Gesellschaft von uns bestätigt.

Magdeburg, den 14. Februar 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigung eines Agenten.

Der Kaufmann Bruno Drechsler in Halberstadt ist als Agent der Thüringischen Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Weimar von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 14. Februar 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die Gemeinde Bösdorf, Diöces Weferlingen, hat durch freiwillige Beiträge der sämmtlichen Eingepfarrten ein neusilbernes Crucifix auf Ebenholz und zwei dergleichen Altarleuchter für die dasige Kirche beschafft.

Eine Wittwe zu Markt Alvensleben hat die Kanzel und das Kanzelpult in der dasigen Kirche mit einem Umhange von schwarzem Sammet-Manchester mit silbernen Treffen und einem silbernen Kreuze verziert, bekleiden lassen.

Magdeburg, den 11. Februar 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Ertheilte Patente.

Dem Posthalter und Fabrikbesitzer Franz Reckleben jun. zu Langenweddingen ist unter dem 7. Februar 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete mechanische Vorrichtung zur Reinigung der Kartoffeln von Steinen und anderen harten Körpern, zur gleichzeitigen Hebung derselben nach höher gelegenen Orten, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Carl Friedrich Weithas zu Leipzig ist unter dem 7ten Februar 1852 ein Patent

auf eine Auszug-Maschine für Kammwolle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Lieutenant a. D. W. Siemens und dem Mechaniker J. G. Halske zu Berlin ist unter dem 7. Februar 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargelegte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Hülfsvorrichtung zur Sicherung des Ganges rotirender electrischer Telegraphen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann G. Ad. Theod. Böckler zu Leipzig ist unter dem 14. Februar 1852 ein Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Schälen und Formen des Stuhlrohrs, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Die neu gegründete evangelische Pfarrstelle zu Worbis, in der Diöces Gr.-Bodungen, ist dem bisherigen Candidaten des Predigtamts, Johann Carl Rinneberg, verliehen worden. Magdeburg, den 7. Februar 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Berichtigung. In der Bekanntmachung der Vacanz des Diaconats zu Thamsbrück vom 29. December v. J. ist der Herr von Golbacker als Mitpatron irrthümlich genannt worden.
Magdeburg, den 13. Februar 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Pfarrer Borchmann zu Rielebock, in der Diöces Altenplathow, tritt mit dem 1. October d. J. in den Ruhestand. Patron der Pfarrstelle ist der Graf von Wartensleben zu Carow. Magdeburg, den 14. Februar 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erste Predigerstelle an der evangelisch-reformirten Hofkirche Unser Lieben Frauen zu Halberstadt ist durch den am 12. d. M. erfolgten Tod ihres bisherigen Inhabers vacant geworden. Die Stelle ist landesherrlichen Patronats.
Magdeburg, den 21. Februar 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Bestätigter Schiedsmann. Für den Magdeburger Bezirk der Stadt Burg ist auf die Periode vom 1. Juni 1851 bis dahin 1854 der Deconom Ferdinand Paasche zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden. Magdeburg, den 16. Februar 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Küster Gerecke in Heiligenfelde ist in Folge der Verzichtleistung des Lehrers Loewe zu Iden zum Küster und Lehrer in Crüden, Diöces Seehausen a. M., ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant werdende Küster- und Schulstelle in Heiligenfelde ist Königlichen Patronats.

Der Kantor Möhring in Möckern ist zum Küster-, Organisten und ersten Lehrer-Adjuncten zu Eilsleben ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant werdende Stelle ist Privatpatronats.

Der Schulamts-Candidat Gustav Adolph Schönfeld von hier ist zum vierten Lehrer der St. Servatii-Schule in Quedlinburg provisorisch bestellt worden.

Die Küster- und Schulstelle in Wust, Diöces Sandau, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers vacant geworden, sie ist Privat-Patronats.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg pro Monat Januar 1852.

A. Bei dem Appellationsgericht.

Assessoren.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Carl Kretschmann ist durch Bestallung vom 20. Januar 1852 zum Gerichtsassessor mit dem Dienstalter vom 29sten October 1851 ernannt worden.

Referendarien.

Die bisherigen Auscultatoren Friedrich Heinrich Julius Böttcher und Carl Bruno Rudolph Theune sind durch Ministerial-Rescript vom 2ten Januar 1852 zu Referendarien mit dem Dienstalter vom 10. December 1851 ernannt.

Der Referendarius Carl Martin Reißner ist auf seinen Antrag durch Verfügung vom 16. Januar 1852 an das Kammergericht versetzt worden.

B. Bei den Kreisgerichten.

Directoren.

Laut Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 3. Januar 1852 ist der Kreisgerichts-Director Friedrich Curt Schmidt zu Lauenburg in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Wanzleben versetzt worden.

Richter.

Der Kreisrichter Gustav Adolph Stubenrauch zu Aschersleben ist durch Ministerial-Rescript vom 16. Januar 1852 zum Stadt- und Kreisrichter bei dem Stadt- und Kreisgerichte zu Magdeburg ernannt worden.

Subalternen.

Der Bureau-Assistent Friedrich Pasche zu Seehausen in der Altmark ist durch Verfügung vom 9. Januar 1852 in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Wanzleben versetzt und

der Supernumerar Otto Hermann Siméon durch Verfügung vom 17. Januar 1852 zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Genthin ernannt worden.

Unterbeamte.

Die früheren Unteroffiziere, bisherigen Hülfsboten Johann Friedrich Birnack und Carl Kramer sind durch Verfügung vom 14. Januar 1852 als Boten und Executoren, so wie der frühere Unteroffizier, bisherige Hülfsgefangenaufseher Friedrich Sempke als Gefangenaufseher bei dem Kreisgericht zu Stendal angestellt worden;

der Bote August Tiebach bei dem Kreisgericht zu Burg ist durch das Erkenntniß II. Instanz vom 8. Januar 1852 seines Amtes entsetzt und

der Gefangenwärter Ludwig Ilm zu Seehausen in der Altmark durch Verfügung vom 23. Januar 1852 als Bote und Executor an das Kreisgericht zu Burg versetzt worden.

Mittelst Rescripts des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, von der Heydt, Excellenz, vom 8. d. M. ist der bisherige Salinen-Eleve Lindig zum Salinen-Factor und Mitgliede des Königlichen Salzamts zu Dürrenberg ernannt worden. Halle, den 11. Februar 1852.

Königliches Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 11.

Magdeburg, den 13. März 1852.

Bekanntmachung.

Obgleich die Reserve- und Landwehr-Mannschaften bei den Frühjahrs- und Herbst-Controlen stets darauf aufmerksam gemacht werden, daß nach den von des Königs Majestät unterm 7. November 1850 sanktionirten Bestimmungen über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen, diejenigen von ihnen, welche für den Fall einer Mobilmachung der Armee oder einer außerordentlichen Truppenzusammenziehung auf Zurückstellung von der Einstellung Anspruch machen, ihre desfallsigen Gesuche bei dem Gemeinde-Vorsteher so zeitig anzubringen haben, daß dieselben der Kreis-Ersatz-Commission, welche zu diesem Behufe alljährlich im Frühjahr und Herbst einen besonderen, öffentlich bekannt zu machenden Termin ansetzt, zur Entscheidung vorgelegt werden können, so gewinnt es nach den uns vorliegenden Uebersichten von den Resultaten des vorjährigen Classificationsgeschäfts doch den Anschein, als ob diese das Interesse der Betheiligten schützende Bestimmung nicht überall die gehörige Beachtung fände. Wir sehen uns daher veranlaßt, die Reservisten und Wehrmänner zur genauen Befolgung je- (Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen.)

ner Bestimmung hiermit aufzufordern. Gleichzeitig werden die Ortsbehörden angewiesen, dahin zu wirken, daß diejenigen Reservisten und Landwehrmänner, deren Verhältnisse nach ihrem Ermessen eine Berücksichtigung erheischen, ihre Gesuche rechtzeitig anbringen. Es ist dies um so nothwendiger, als nach den Eingangs gedachten Bestimmungen im Augenblick der Einberufung alle Gesuche um Zurückstellung unstatthaft und Wiederentlassungen einberufener Mannschaften nur auf Grund einzureichender Reclamationen in dem Falle zulässig sind, wenn für den Eingestellten durch unabwendbare, nicht von ihm selbst herbeigeführte Ereignisse seit dem letzten Classificationstermine besondere Berücksichtigungsgründe entstanden sind.

Magdeburg, den 1. März 1852.

Der int. commandirende General des 4ten Armee-Corps.	Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
von Radziwill.	In Vertretung: Nobbe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 24. Betrifft die Vereinigung der Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse mit der Regierungs-Hauptkasse zu Potsdam. III. A. 140.

Nach höherer Bestimmung ist die Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse zu Potsdam aufgelöset, und die Verwaltung der bisher derselben angehörigen Fonds auf die dortige Regierungs-Hauptkasse, und zwar hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben aus der Vergangenheit bis ult. December v. J., vom 10. Februar d. J. ab, hinsichtlich aller übrigen Einnahmen und Ausgaben aber schon vom 1. Januar d. J. übergegangen.

Magdeburg, den 5. März 1852.

Königliche Regierung.

Nr. 25. Betrifft die Sonntags- und Fortbildungs-Schulen für Handwerker. I. E. 496.

Wiewohl es den Anforderungen, welche bei den durch die Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und durch die Verordnung vom 9. Februar 1849 angeordneten Handwerker-Prüfungen an die jungen Handwerker gestellt werden müssen, dringend wünschenswerth machen, daß Handwerker-

Sonntags- und Fortbildungs-Schulen errichtet und dieselben von den jungen Handwerkern gehörig benutzt werden, so wird doch fortgesetzt an Orten, wo dergleichen Schulen bereits bestehen, noch über den geringen Besuch dieser Schulen von Seiten der Lehrlinge und Gesellen geklagt. Wir nehmen deshalb Veranlassung, die Communalbehörden, die Gewerberäthe und die Innungsvorstände hierdurch aufzufordern, ihren Einfluß bei den Handwerksmeistern geltend zu machen, damit dieselben ihre Lehrlinge und Gesellen zum Besuche der Handwerker-Sonntags- und Fortbildungs-Schulen, da wo dergleichen errichtet sind, anhalten. Den Magistraten der Städte aber, in welchen solche Schulen noch nicht bestehen, empfehlen wir auf die Errichtung derselben möglichst Bedacht zu nehmen.

Magdeburg, den 2. März 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 26. Empfangnahme der Quittungen über die im IV. Quartale v. J. eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder für Domainen- und Forst-Objecte. III. A. 211.

Die von unserer Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im IV. Quartale v. J. eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder für Domainen- und Forst-Objecte sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden der Regierungs-Hauptkasse zugefertigt und können bei dieser oder bei den Specialkassen, an welcher die Einzahlung der betreffenden Gelder erfolgt ist, gegen Rückgabe der ertheilten Interims-Quittungen in Empfang genommen werden.

Magdeburg, den 9. März 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

Einführung der Gemeinde-Ordnung in Remkersleben.

Auf den Grund des §. 156. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 25. d. Mts. die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Gemeinde Remkersleben beendigt ist, und demgemäß von diesem Zeitpunkte ab, für die Gemeinde Remkersleben

die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinde außer Kraft getreten sind.

Wanzleben, den 26. Februar 1852.

Der Königl. Landrath von la Vière.

Vermischte Nachrichten.

Ordens-Verleihung.

Des Königs Majestät haben dem Superintendenten a. D., Oberprediger Scheele zu Calbe a. S., zu seinem 50jährigen Amtsjubiläum den rothen Adler-Orden IV. Klasse Allergnädigst zu verleihen geruhet.

Magdeburg, den 5. März 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die Ehefrau des Schulzen Tiedge zu Gieseritz, Diöces Salzwedel, hat der dasigen Kirche eine Kanzelbekleidung von schwarzem Orleans mit weißen Franzen geschenkt.

Die Ackermanns-Wittwe Grabenstedt zu Poppau hat die dortige Kirche mit einer schwarzen Altardecke beschenkt.

Die Gemeinde Barneberg hat den Thurmknopf auf ihre Kosten vergolden lassen und die Wittwe Koch hat eine neue Thurmfahne geschenkt. Auch die Kosten für Erneuerung des Zifferblattes sind größtentheils durch eine Collecte innerhalb der Gemeinde beschafft worden.

Die Gemeinde Groß-Santersleben, Diöces Uhrsleben, hat im verflossenen Jahre durch freiwillige Beiträge zur Verschönerung ihrer Kirche 88 Thaler aufgebracht, von welcher Summe Kanzel und Altar erneuert und mit einer neuen gestickten Bekleidung von schwarzem Sammetmanchester mit Silberfranzen versehen worden sind.

Ein unbekannte Wohlthäterin hat zu obiger Summe 10 Thaler beigetragen und eine andere nicht genannt sein wollende neue Vorhänge an der Kanzel geschenkt.

Der Apotheker Stuhlmann in Groß-Wanzleben hat der Kasse der dasigen Schulbibliothek eine von ihm eingeklagte Schuldpost von 2 Thlr. überwiesen.

Die Kirche in Osterwieck, Diöces Hornburg, ist mit einer blausammtenen Decke beschenkt worden.

Magdeburg, den 8. März 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Empfangnahme der zur Beschaffung neuer Coupons ein-

Die bis zum 25. Februar d. J. bei uns zur Beschaffung neuer Coupons eingelieferten Kurmärkischen Schuldverschreibungen sind von Berlin wieder eingegangen und werden solche gegen Rückgabe unserer Empfangsbescheinigungen, nachdem darunter der Rück-

empfang der dem Gesammtbetrage nach anzugebenden Schuldverschreibungen nebst Coupons Serie IV. bescheinigt worden ist, von uns zurückgegeben werden. Weitere Bekanntmachungen wegen etwa später zu gleichem Behuf noch eingelieferter Obligationen werden nicht erfolgen und wird deshalb bemerkt, daß solche spätestens 3 Wochen nach geschehener Einlieferung wieder in Empfang genommen werden können. — gelieferten Kurmärkischen Schulverschreibungen.

Zugleich erinnern wir an die baldigste Abholung der noch bei uns asservirt werdenden convertirten Schuldverschreibungen der Anleihe von 1848 und würden wir entgegengesetzten Falles die Ermächtigung zur Abgabe derselben an die betreffenden gerichtlichen Depositorien beantragen müssen.

Magdeburg, den 5. März 1852.

Königliche Regierungs-Hauptkasse.

Ertheilte Patente.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 2. Februar 1852 ein Patent

auf eine Nähemaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Friedrich Martini zu Elberfeld ist unter dem 23. Februar 1852 ein Patent

auf eine Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung des derselben zum Grunde liegenden bekannten Princips und der bekannten Theile zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Lectionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena pro Sommersemester 1852.

Die Vorlesungen an der Königlichen Preußischen staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena werden für das nächste Sommer-Semester am 19. April beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung in das academische Studium; 2) Volkswirthschaftslehre, Director Professor Dr. Baumstark; 3) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 4) Landwirthschaftliche Statistik; 5) Praktische Uebungen im Bonitiren, Dr. Segnitz; 6) Besonderer Acker- und Pflanzenbau; 7) Wiesenbau; 8) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen, Administrator Rohde; 9) Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunst, Academischer Gärtner Jühlke; 10) Allgemeine Viehzucht; 11) die äußeren Krankheiten der Hausthiere; 12) Lehre vom Hufbeschlag; 13) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere, Professor Dr. Haubner; 14) Forstschutz und Lehre von der Behandlung der Waldservitute, Academischer Forstmeister Schulz-Boelker; 15) Organische Chemie; 16) Physik, insbesondere Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Electricität, dem Magnetismus, Klimatologie und Meteorologie; 17) Analytische

Chemie mit Uebungen im chemischen Laboratorium; 18) Bodenkunde, Dr. Trommer; 19) Systematische Botanik; 20) Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 21) Botanische Excursionen, Dr. Jessen; 22) Ueber Construction und Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude nebst Demonstrationen und Uebungen im Bauzeichnen, Professor Dr. Menzel; 23) Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Grunert; 24) Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Beseler.

Eldena, im Februar 1852.

Der Director der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie.

Baumstark.

Personal-Chronik.

Zu der evangelischen Ober-Pfarr-Adjunctur in der Neustadt-Magdeburg ist der bisherige Diaconus zu Freiburg a. U., Ernst Ferdinand Baeßler, berufen worden. Ueber das dadurch vacant gewordene Diaconat ist bereits vorläufig verfügt.

Magdeburg, den 24. Februar 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Loburg, in der Diöces Loburg, ist dem bisherigen Oberpfarrer und Superintendenten zu Belgern, Christoph August Burghard, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Oberpfarrstelle zu Belgern ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 26. Februar 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Pfarrer M. Werner zu Bibra, in der Diöces Eckartsberga, tritt Johannis d. J. in den Ruhestand. Die Pfarrstelle zu Bibra ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 27. Februar 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen zweiten Predigerstelle zu Beetzendorf mit Stapen, Groß- und Klein-Gischau, in der Diöces Beetzendorf, ist der bisherige Prediger zu Neuendorf, Carl Wilhelm Georg Sadewasser, berufen worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Stelle ist Seitens des Patronats bereits disponirt.

Magdeburg, den 27. Februar 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die durch den Tod des Hülfslehrers Dr. Müller erledigte erste Hülfslehrerstelle beim Pädagogio des Klosters Unser Lieben Frauen haben wir dem Hülfslehrer Dr. Krause, die von diesem inne gehabte zweite Hülfslehrerstelle dem Hülfslehrer Dr. Haendler und die von diesem inne gehabte dritte Hülfslehrerstelle dem Candidaten des Schulamts, Dr. Bech zu Halberstadt, verliehen.

Magdeburg, den 3. März 1852.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Der bisherige Regierungs-Secretariats-Assistent Curdts ist zum Regierungs-Secretair und der bisherige Regierungs-Canzlist Kuhle ist zum Regierungs-Secretariats-Assistenten befördert. Magdeburg, den 27. Februar 1852.

Das Regierungs-Präsidium.

Der bisherige zweite Regierungs-Hauptkassenschreiber Oelkers ist zum Regierungs-Kanzlisten ernannt.

Magdeburg, den 27. Februar 1852.

Das Regierungs-Präsidium.

Der bisherige Regierungs-Civil-Supernumerar Werle ist zum zweiten Regierungs-Hauptkassenschreiber befördert.

Magdeburg, den 27. Februar 1852.

Das Regierungs-Präsidium.

In Altenweddingen ist der Wundarzt Friedrich Bertram zum Beigeordneten gewählt und diese Wahl auf Grund des §. 31. der Gemeinde-Ordnung von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 6. März 1852.

Das Regierungs-Präsidium.

Die durch das Ausscheiden des Stadtbauraths Treuding aus dem städtischen Dienste erledigte Stelle eines Dirigenten des hiesigen städtischen Eichungsamtes und der Eichungs-Commission ist dem Stadtbaurath Grubitz übertragen worden.

Magdeburg, den 24. Februar 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Louis Huhold zu Gröningen ist zum unbesoldeten Rathmanne daselbst erwählt und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 8. März 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Lehrer Rudolphi hierselbst ist zum Küster und Lehrer der St. Catharinen-Kirche hierselbst ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Adolph Christoph Hesse aus Randau ist zum Armenlehrer in Wolmirstedt provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Friedrich Wilhelm Neumann aus Lübars ist zum Elementarlehrer in Arneburg provisorisch bestellt worden.

Die vacante Schulstelle in Pabsdorf, Diöces Möckern, wird zufolge der Erklärung des Herrn Patrones für dieses Mal von der Königlichen Regierung besetzt werden, weshalb qualificirte Bewerber mit ihren Gesuchen sich an dieselbe zu wenden haben.

Bestätigter Schiedsmann. Der Bürgermeister Raßbach zu Oschersleben ist zum Schiedsmann für die Stadt Oschersleben auf den Zeitraum vom 1. Januar 1852 bis dahin 1855, erwählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 28. Februar 1852.

Königliches Appellationsgericht.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellations-Gerichts zu Halberstadt pro Monat Februar 1852

Der bei dem Kreisgerichte zu Worbis angestellte Kreisrichter Dieckmann ist in gleicher Eigenschaft an die Kreisgerichts-Deputation zu Aschersleben versetzt.

Die beim hiesigen Kreisgerichte beschäftigten Auscultatoren Reuter und Teuscher sind zu Referendarien ernannt.

Der hier beschäftigte Referendarius Schaaf hat behufs seines Ueberganges an das Königliche Kammergericht seine Entlassung erhalten.

Der bisherige Gerichtsassessor Haenel ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Worbis ernannt.

Der Rechtsanwalt und Notarius Justizrath Klohß zu Oschersleben ist gestorben.

Halberstadt, den 4. März 1852.

Königliches Appellationsgericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 12.

Magdeburg, den 20. März 1852.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 4te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3494. Das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von 400,000 Rthlr. Vom 1. März 1852.

" 3495. Das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen über eine Anleihe der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft von Einer Million Thalern. Vom 1. März 1852.

" 3496. Die Bekanntmachung, betreffend die Fortdauer der Aachner „Draht-Fabrik-Compagnie" als Aktien-Gesellschaft auf weitere funfzehn Jahre. Vom 5. März 1852.

Bekanntmachung.

Betrifft die Kündigung der in der zweiten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen

In Folge unserer Bekanntmachung vom 21. v. M. sind zur Tilgung für das zweite Semester 1852 die in den anliegenden beiden Verzeichnissen aufgeführten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848 und 1850 über den Capitalbetrag von 940,000 Thaler und beziehungsweise

der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848 und 1850.

95,000 Thaler im heutigen Verloosungstermine ausgeloost worden. Dieselben werden ihren Besitzern mit der Aufforderung hierdurch gekündigt, den verschriebenen Capitalbetrag am 1sten October d. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder hier bei der Controle der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30., oder bei der nächsten Regierungshauptkasse, (gegen Quittung, (wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeldlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen, baar in Empfang zu nehmen. Da die Anzahl der einzulösenden Schuldverschreibungen zu groß ist, um sie an Einem Tage prüfen und abfertigen zu können, so können dieselben schon vom 1. September c. ab eingereicht werden.

Mit dem 30. September d. J. hört die weitere Verzinsung dieser Schuldverschreibungen auf, und müssen daher mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1850 zugleich die dazu gehörigen 4 Zins-Coupons der ersten Serie, Nr. 5. bis 8., welche die Zinsen vom 1. October 1852 bis zum 1. October 1854 umfassen, unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Capital zurückbehalten wird.

Wegen der darunter begriffenen nicht mit dem Reductionsstempel versehenen Schuldverschreibungen der Anleihe vom Jahre 1848 verbleibt es bei unserer Bekanntmachung vom 20. Januar d. J.

Berlin, den 5. März 1852.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Natan. Koehler. Rolcke. Gamet.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 27. Betrifft die Errichtung einer Kreis-Prüfungs-Commission für das Vergolder-Handwerk in der Stadt Magdeburg. I. E. 523.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 3ten November 1849 (Amtsblatt de 1849 Seite 371. bis 379.) und vom 22. December 1851 (Amtsblatt de 1852 Seite 9.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für den Kreis Magdeburg eine Kreis-Prüfungs-Commission für das Vergolder-Handwerk unter dem Vorsitze des Stadtrath Funk in Magdeburg errichtet worden ist. Magdeburg, den 4. März 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22. August 1843 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nachdem Seitens der Königlich Hannöverschen Regierung angeordnet worden ist, daß Preußische Handelsreisende, welche in dem Königlich Hannöverschen Staatsgebiete Waarenbestellungen aufsuchen wollen, vom 1. März d. J. an für diesen Gewerbebetrieb nur noch eine Gewerbesteuer von 30 Thaler jährlich zu entrichten haben, der Herr Finanz-Minister, mit Hinweisung auf den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Mai 1843 und in Abänderung der Circular-Verfügung vom 28. Juli 1843 Folgendes mittelst Rescripts vom 28. Februar c. bestimmt hat: Nr. 28. Gewerbesteuer-Sache. 1897. C.III.

1) die Angehörigen des Königreichs Hannover haben für die Gewerbescheine, deren sie zum Umherreisen behufs des Suchens von Waarenbestellungen im diesseitigen Gebiete bedürfen, fortan statt des durch die Circular-Verfügung vom 28sten Juli 1843 angeordneten Steuersatzes von Sechszig Thalern nur eine Jahressteuer von Dreißig Thalern für die Person zu entrichten, wenn das Suchen der Bestellungen für Rechnung des Reisenden selbst oder für Rechnung eines andern Angehörigen des gedachten Königreiches erfolgt;
2) dasselbe gilt von diesseitigen und anderen vereinsländischen Unterthanen, so wie von den Unterthanen aller anderen Staaten, sofern sie für Rechnung eines Hannöverschen Handlungshauses umherziehend Waarenbestellungen im diesseitigen Gebiete suchen;
3) hinsichtlich der Handelsreisenden aus den dem Zollvereine angeschlossenen Königlich Hannöverschen Gebietstheilen behält es bei den bestehenden Bestimmungen sein Bewenden.

Magdeburg, den 13. März 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Es hat sich herausgestellt, daß die zum Schutze der Niederungen an den beiden Elbufern im diesseitigen Regierungsbezirke gebauten Deiche durch ihre Benutzung zu Fahr- und Triftwegen oft Beschädigungen erleiden und in ihrer Widerstandsfähigkeit geschwächt werden. Nr. 29. Polizei-Verordnung, betreffend die unerlaubte Benutzung der unter Schau

stehenden Deiche zu Fahrwegen und Viehtriften. I. F. 330.

Wir sehen uns deshalb veranlaßt, mit Bezugnahme auf das Gesetz über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (G.-S. für 1848 Seite 59. §. 24.) das Befahren der unter Schau stehenden Deiche im hiesigen Regierungsbezirke ebenso wie das Betreiben ihrer Kronen, ihrer Dossirungen und ihres Fußes mit Vieh, da wo auf den Deichen nicht Fahr-, Trift- oder Uebergangswege Seitens der Deichverwaltung nachgegeben sind, im Wege dieser, durch die Bestimmungen im §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 (G.-S. für 1850 Seite 267.) gerechtfertigten Polizeiverordnung bei Vermeidung einer Strafe von zwei bis fünf Thalern, event. einer nach §. 18. a. a. O. zu erkennenden Gefängnißstrafe zu verbieten.

Magdeburg, den 15. März 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg.

Schiedsmänner, Belobigung derselben.

In dem zum Departement des unterzeichneten Appellationsgericht gehörenden Theile des Herzogthums Magdeburg sind im verflossenen Jahre durch die angestellten 135 Schiedsmänner von 2620 bei ihnen anhängig gewesenen Streitsachen 1665 wirklich verglichen, 27 sind am Schlusse des Jahres unerledigt geblieben, in 280 Fällen ist die Klage zurückgenommen, in 656 sind die streitenden Theile an den Richter verwiesen und in 13 ist der Vergleichsversuch gescheitert.

In der Altmark sind durch die angestellten 57 Schiedsmännern von 1296 bei ihnen anhängig gewesenen Streitsachen 907 wirklich verglichen, 14 sind am Schlusse des Jahres unerledigt geblieben, in 113 Fällen ist die Klage zurückgenommen und in 269 sind die Partheien an den Richter verwiesen.

Durch Fleiß in ihren schiedsmännischen Functionen haben sich ausgezeichnet:

der Koffath Palm Kleinau zu Barleben,
der Bergarzt Bertram zu Altenweddingen,
der Kaufmann Pflugmacher zu Calbe a. S.,
der Kaufmann Mendel zu Schönebeck,

der Gastwirth Beck in Stendal,
der Kämmerer Gottschick zu Arneburg,
der Kämmerei-Kassen-Rendant Jahn zu Seehausen i. A. und
der Bürgermeister Sörger zu Klötze.

Magdeburg, den 12. März 1852.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Bergamts.

Unter dem 12. v. M. ist die Braunkohlengrube „Wilhelm" bei Warsleben mit 1 Fundgrube und 1050 Maaßen an den Geheimen Justizrath Lentze zu Halberstadt verliehen und die Verleihungs-Urkunde unter dem 28. d. M. höhern Orts confirmirt worden, — was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Verleihung einer Braunkohlengrube.

Halle, den 8. März 1852.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Vermischte Nachrichten.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Kaufmann Carl Giesemann in Calbe a. S. die von ihm bisher geführte Agentur für die Berliner Feuerversicherungs-Anstalt wieder niedergelegt hat. Niederlegung einer Agentur.

Magdeburg, den 4. März 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Schulze Reinecke in Wahrenberg ist als Special-Director der Pyritzer Bauern-Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft in Pommern von uns bestätigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Bestätigung eines Agenten.

Magdeburg, den 6. März 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Rathmann Albert Dunker in Osterburg ist von uns als Special-Agent der Thüringischen Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Weimar bestätigt worden. Bestätigung eines Agenten.

Magdeburg, den 12. März 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Herr Dr. Sane und Frau Gemahlin zu Harsleben haben der dasigen Kirche eine Taufstein-Bekleidung von schwarzem Sammet mit gelben Franzen geschenkt. Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die dasige Gemeinde hat durch freiwillige Beiträge im Jahre 1850 die Summe

von 32 resp. und im Jahre 1851 die Summe von 24 Thlr. zur Verschönerung des Kirchhofes aufgebracht.

Der Kirche in Gersdorf, Diöces Barleben, ist ein silberner inwendig vergoldeter Abendmahlskelch und eine silberne inwendig vergoldete Patene geschenkt worden.

Magdeburg, den 12. März 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Verzeichniß derjenigen Baumeister, Bauführer und Feldmesser, welche sich im Regierungs-Bezirk Magdeburg aufhalten und gleichzeitig die vorschriftsmäßige Geschäfts-Nachweisung eingereicht haben.

Verzeichniß

derjenigen Baumeister, Bauführer und Feldmesser, welche sich im Regierungsbezirk Magdeburg aufhalten und gleichzeitig die vorschriftsmäßige Geschäfts-Nachweisung eingereicht haben.

I. Baumeister:

1) Heß mit dem Character eines Herzoglich Bernburgischen Bauraths in Magdeburg,
2) Koch in Neuhaldensleben, gegenwärtig in Tuchel,
3) L'hermet in Magdeburg,
4) Roth (Eisenbahningenieur) i. Cöthen,
5) Schulz, zugleich Rechnungsrath, in Salzwedel,
6) Siegfried, mit dem Character eines Landgräfl. Hessen-Homburgschen Bauraths in Magdeburg,

II. Bauführer:

7) Bormann in Stendal,
8) Dulon in Magdeburg,
9) Francke in Tangermünde,
10) Frick in Parey,
11) Gerlhofi Genthin, gegenw. i. Berlin,
12) Klewitz in Groß-Oschersleben,
13) Läugner in Tangermünde,
14) Müller in Magdeburg (gegenwärtig in Berlin).
15) Mottau, Vertreter des Bau-Inspector Rathsam, in Magdeburg,
16) Peters in Magdeburg,
17) Reps = do.,
18) Riemann in Magdeburg,
19) Sachse in Neuhaldensleben,
20) Stark in Burg,
21) Treuding in Groß-Salze,
22) Westphal in Tangermünde,

III. Feldmesser:

23) Biedermann in Magdeburg,
24) Brecht, gegenwärtig in Berlin,
25) Curdes in Magdeburg,
26) Derz in Calbe a. S.,
27) Gamowsky in Egeln,
28) Gerlach in Halberstadt,
29) Gronwald in Quedlinburg,
30) Große in Wolmirstedt,
31) Hahnzog in Schönebeck,
32) Hartmann in Salzwedel,
33) Hartroth in Osterwieck,
34) Herbst = do.,
35) Hertting in Genthin,
36) Hirt in Neustadt-Magdeburg,
37) Immekenberg in Osterwieck,
38) Lüddecke, Vermessungs-Revisor in Halberstadt,
39) Kolbe, Vermessungs-Revisor in Osterwieck,
40) Kruse in Dessau,
41) Pelz in Halberstadt,
42) Pfeiffer in Quedlinburg,
43) Quidde in Halberstadt,
44) Rißmann in Halberstadt,
45) Römer in Wolmirstedt,
46) Schönner, zugleich Zimmermeister, in Magdeburg,

47) Schröder in Neuhaldensleben,
48) Schumann in Egeln,
49) Stelzer in Quedlinburg,
50) Stolze, Revisor, in Oebisfelde,
51) Tacke in Derenburg,
52) Tauer in Kakerbeck,
53) Tetzner in Egeln,
54) Thiele, Revisor, in Quedlinburg,
55) Trautmann in Reinstedt,
56) Weber in Halberstadt,
57) Wolf in Salzwedel,
58) Zaehle, Revisor, in Neuhaldensleben,
59) Zwanziger in Genthin.

Magdeburg, den 1. März 1852.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verloosung der Jerichowschen Kreisschuldscheine.

Bei der am 15. d. M. stattgehabten Sitzung der Kriegesschulden-Tilgungs-Commission zu Burg, sind folgende Nummern Jerichowscher Kreisschuldscheine Littr. C. im Gesammt-Capitalbetrage von

17,089 Thlr. 9 Sgr. 10 Pf.

in der Weise ausgelooft, daß

A. nachstehende Nummern

8. 26. 58. 84. 86. 115. 116. 120. 210. 219. 241. 249. 294. 308. 314. 317. 331. 341. 346. 352. 354. 356 385. 397. 398. 399. 408. 416. 417. 423. 444. 471. 475. 512. 522. 539. 565. 596. 609. 615. 618. 628. 661. 664. 669. 671. 675. 691. 709. 736. 738. 756. 785. 795. 810. 812. 834. 849. 866. 873. 877. 888. 918. 932.

vom 1. Juli d. J. und

B. nachfolgende Nummern

6. 65. 66. 114. 238. 287. 291 303. 305. 316. 326. 330. 363. 368. 381. 438. 443. 450. 478. 479. 480. 482. 484. 491. 494. 499. 502 508. 518. 525. 577. 614. 620. 623. 634. 636. 640. 658. 697. 704. 708. 744. 769. 770. 786. 808. 820. 826. 827. 836 864. 870. 889. 904. 921. 927. 928. 930.

vom 2. Januar k. J. ab von der Kriegesschulden-Tilgungskasse in Burg ausgezahlt werden.

Die Kriegesschulden-Tilgungs-Commission der beiden Jerichowschen Kreise bringt dieses zur öffentlichen Kenntniß und kündigt vorstehende nach ihren Nummern bezeichneten Capitalien zu den bestimmten Terminen. Sie fordert die rechtmäßigen Inhaber auf, in den Monaten Juli und August d. J., resp. im Januar und Februar k. J. gegen Aushändigung der quittirten Original-Documente das Capital bei der Kriegesschulden-Tilgungskasse in Burg in Empfang zu nehmen und wird bemerkt, daß die Quittungen mit Vor- und Zunamen versehen sein müssen.

Redekin, den 16. März 1852.

Im Auftrage der Kriegesschulden-Tilgungs-Commission der beiden Jerichowschen Kreise, der Director E. v. Alvensleben.

Personal-Chronik.

Der bisherige unbesoldete Rathmann der Stadt Oebisfelde, Kaufmann Eduard Frankenfeldt, ist vom 2. September c. wiederum auf die nächste sechsjährige Periode

zum unbesoldeten Magistrats-Mitgliede der Stadt Oebisfelde erwählt und bestätigt worden. Magdeburg, den 12. März 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg pro Monat Februar 1852.

A. Bei dem Appellationsgericht.

Assessoren.

Der bisherige Appellationsgerichts-Referendarius Friedrich Otto Treubing ist durch Patent des Justiz-Ministerii vom 6. Februar 1852 zum Gerichts-Assessor mit dem Dienstalter vom 4. November 1851 ernannt worden.

Referendarien.

Der bisherige Auscultator Albert Wilhelm Gebhard Friedrich Gebicke ist durch Ministerial-Rescript vom 28. Februar 1852 zum Referendarius mit dem Dienstalter vom 7. Februar 1852 ernannnt worden.

Auscultatoren.

Der im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt beschäftigt gewesene Auscultator Ludwig Carl Franz von Doetinchem de Rande ist auf sein Ansuchen durch Verfügung vom 7. Februar 1852 im hiesigen Departement zugelassen.

Subalternen.

Der Appellationsgerichts-Kanzlist, Journalist Möhring, ist durch Patent des Justizministerii vom 9. Februar 1852 zum Kanzlei-Secretair ernannt, und der Supernumerarius Gotthold Wilhelm Schuster durch Verfügung vom 16ten Februar 1852 entlassen.

B. Bei den Kreisgerichten

Subalternen.

Der Stadt- und Kreisgerichts-Secretair Siméon zu Magdeburg und der Kreisgerichts-Secretair Dedekind zu Stendal sind durch Patente des Justizministerii vom 9. Februar 1852 zu Kanzlei-Directoren ernannt worden.

Unterbeamte.

Der Hülfsbote, frühere Invalide, Unterofficier Andreas Jerichow, ist durch Verfügung vom 20. Februar 1852 zum Boten und Executor des Kreisgerichts zu Salzwedel ernannt worden.

Dieser Nummer sind die beiden Verzeichnisse

Verzeichniß

der in der zweiten Verloosung am 5. März 1852 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom heutigen Tage zur baaren Einlösung am 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 und das

Verzeichniß

der in der zweiten Verloosung am 5. März 1852 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom heutigen Tage zur baaren Einlösung am 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850.

beigefügt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Schuld-Verschreibunge

die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.	die Nummer von bis i
1401 — 1500	8301 — 8400	18,022 — 18
4301 — 4400	13,001 — 13,100	18,522 — 18
4801 — 4900	16,801 — 16,900	20,342 — 20

Schuld-Verschreibung

die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.
3501 — 3750	6001 — 6250	11,001 — 11,162

Schuld-Verschreibung

die Nummern von bis incl
7001 — 7500

Re

Lit. A. à 1000 Rth
„ B. „ 500 „
„ C. „ 100 „
„ D. „ 50 „
„ E. „ 20 „
„ F. „ 10 „

Summ

Berlin, den 5ten März 1852.

Haupt-Verwalt

Natan Loss

n L

n
ncl.

,121
,621
,441

n L

11,

n I

c a
lr.

na

an

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 13.

Magdeburg, den 27. März 1852.

Bekanntmachung.

Das unserer Bekanntmachung vom 5. d. M. beigefügte Verzeichniß der in der zweiten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen der Anleihe vom Jahre 1848 enthält einen Druckfehler, indem von den Appoints zu 1000 Thaler nicht die Nummern 3166 bis 3176, sondern nur die Nummern 3166 bis 3170 gezogen worden sind. Berichtigung eines Druckfehlers.

Berlin, den 19. März 1852.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Natan. Koehler. Rolcke. Gamet.

Bekanntmachung.

Nachdem die Rechnung der Kriegsschulden-Tilgungskasse pro 1851 von der Commission revidirt und meinerseits superrevidirt worden, auch die Decharge ertheilt ist, wird der nachstehende Rechnungs-Auszug in Gemäßheit des Cap. I. §. 20. der Kriegsschulden-Tilgungs-Ordnung vom 17. December 1821 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Rechnungs-Extract der Kriegsschulden-Tilgungskasse der beiden Jerichowschen Kreise zu Burg auf das Jahr 1851.

I. Einnahme.

1) An Beständen aus dem Jahre 1850	1677 Thlr.	5 Sgr.	8 Pf.
2) An Resten	191 „	10 „	— „
3) Laufende Steuerbeträge . . .	17630 „	9 „	3 „
4) Insgemein	292 „	4 „	5 „
Summa	19790 Thlr.	29 Sgr.	4 Pf.

II. Ausgabe.

1) An Resten aus Vorjahren . .	875 Thlr.	10 Sgr.	— Pf.
2) An Verwaltungskosten . . .	1083 „	18 „	4 „
3) An zurückgezahlten Capitalien .	16077 „	5 „	3 „
4) Insgemein	10 „	20 „	— „
Summa	18046 Thlr.	23 Sgr.	7 Pf.
Bleibt Bestand	1744 Thlr.	5 Sgr.	9 Pf.

Die Gesammt-Schuldenmasse der gedachten Kreise betrug nach der Rechnung des Jahres 1850 überhaupt:

in unverzinslichen Verbriefungen . .	65158 Thlr.	8 Sgr.	6 Pf.
durch Verloosung sind im Jahre 1850 getilgt worden	16605 „	9 „	— „
es bleiben daher noch zu tilgen . .	48552 Thlr.	29 Sgr.	6 Pf.

Magdeburg, den 20. März 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
In Vertretung: Nobbe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 30. Betrifft die Versicherung von Gebäuden, welche dem Domainen-Fiscus rentepflichtig sind, gegen Feuersgefahr. III. F. 624.

Auf Grund des §. 15. des Reglements vom 1. August 1850, welcher wörtlich dahin lautet:

„Gebäude, auf welchen (dergleichen) zu amortisirende Renten für „den Domainen-Fiscus haften, müssen auf Verlangen der Königlichen „Regierungen bei einer von ihnen zu bestimmenden, und zu diesem „Behufe öffentlich namhaft zu machenden Feuerversicherungs-Gesell-

„schaft bis zu dem nach den Grundsätzen dieser Gesellschaft zulässigen „Werthe von dem Verpflichteten versichert werden, welche hierzu von „der Königlichen Regierung durch administrative Execution angehalten „werden kann (§. 19. des Rentenbank-Gesetzes),"

bestimmen wir hierdurch, daß die Versicherung von dem Domainen-Fiscus rentepflichtigen Gebäuden gegen Feuersgefahr bei einer der folgenden Gesellschaften erfolgen muß:

1) bei der sächsischen Provinzial-Städte-Feuer-Societät zu Merseburg,
2) bei der Magdeburger Land-Feuer-Societät zu Magdeburg,
3) bei der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,
4) bei der Land-Feuer-Societät für das platte Land des Herzogthums Sachsen zu Bedra,
5) bei der ritterschaftlichen Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt zu Halberstadt.

Die Versicherung der Mühlen darf bei jeder vom Staate concessionirten inländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft erfolgen.

Magdeburg, den 19. Februar 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 31. Betrifft die Ansprüche auf Vergütung von Kriegsleistungen. I. C. 894.

Unter Bezugnahme auf den §. 21. des Gesetzes vom 11. Mai v. J. (Gesetz-Sammlung für 1851 Nr. 20. S. 362), wonach alle Ansprüche auf Vergütung von Kriegsleistungen bei dem betreffenden Landrathe innerhalb eines Jahres nach erfolgter Demobilmachung angemeldet werden müssen, bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß alle etwa noch nicht erhobene Ansprüche auf Vergütigungen aus der Verordnung vom 12. November 1850 bis spätestens drei Monate nach Publication dieser Aufforderung bei dem betreffenden Kreislandrathe anzumelden sind, wobei wir ausdrücklich darauf aufmerksam machen, daß alle später eingehenden desfallsigen Liquidationen unberücksichtigt bleiben werden.

Magdeburg, den 16. März 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors.

Betrifft die Eingangsabgabe von Getreide, Hülsenfrüchten und Mehl im Herzogthum Braunschweig.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c.

Wir erlassen mit Zustimmung des damit beauftragten Ausschusses der Landesversammlung das nachstehende Gesetz:

Die Eingangsabgabe von Getreide, Hülsenfrüchten und Mehl wird in sämmtlichen zum Zollvereine gehörigen Landestheilen für den Zeitraum vom 6. d. M. an bis zum 1. September d. J. aufgehoben.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Geheimen Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 2. März 1852.

(L. S.) Auf höchsten Special-Befehl.

gez. von Schleinitz. von Geyso. Langerfeldt.

Nach erfolgter Autorisation des Herzoglichen Staatsministeriums wird unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 2. d. M über die einstweilige Aufhebung der Eingangsabgabe von Getreide, Hülsenfrüchten und Mehl hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die genannten Gegenstände nur auf einer Zollstraße und zu der gesetzlichen Tageszeit eingeführt werden dürfen, so wie daß dieselben unverzüglich bei dem betreffenden Eingangs-Zollamte gehörig angemeldet und zur Revision gestellt werden müssen, widrigenfalls nach §. 18 des Zollstrafgesetzes eine Ordnungsstrafe von 1 — 10 Thaler eintritt.

Braunschweig, den 15. März 1852.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgsche Zoll- und Steuer-Direction.

gez. von Thielau.

Vorstehende Verordnungen werden hierdurch in Betreff der vertragsmäßig unter Herzoglich Braunschweigscher Zoll-Verwaltung stehenden Königlich Preußischen Ortschaften Wolfsburg, Hehlingen und Heßlingen zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 20. März 1852.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Landmann.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Bergamts.

Nachstehende, von des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, von der Heydt, Excellenz, erlassene Instruction zur Ausführung des Gesetzes über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks vom 12. Mai v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht: Instruction zur Ausführung des Gesetzes über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks.

Instruction

des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,

zur

Ausführung des Gesetzes vom 12. Mai 1851, über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks, für den ganzen Umfang der Monarchie; mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 12ten Mai 1851, die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks betreffend, wird auf Grund des §. 27. dieses Gesetzes hierdurch verordnet, was folgt:

I. (zu §. 3.)

Der §. 3. des Gesetzes enthält die Bestimmungen, welche bei den über 10 Meilen von dem Bergwerke entfernt wohnenden Gewerken wegen Insinuation der Vorladungen 2c. getroffen werden müssen; bei den innerhalb dieser Entfernung wohnenden Gewerken genügt die Einhändigung von Verfügungen, oder Schreiben der Bergbehörde und der gewerkschaftlichen Repräsentanten, gegen Post-Insinuationsscheine; es muß jedoch darin eine Verwarnung für den Fall des Ausbleibens oder der Nichtbefolgung enthalten sein.

II. (zu §. 9.)

Hat ein Betheiligter die schiedsrichterliche Entscheidung daüber angerufen, ob der von der Gewerkschaft gefaßte Beschluß zum gemeinsamen Besten der Gewerkschaft gereiche, so tritt die amtliche Wirksamkeit des Bergamts erst dann ein, wenn die von beiden Theilen erwählten Schiedsrichter als Schiedsgericht zusammengetreten sind und nach Vernehmung beider Theile sich zu einem gemeinschaftlichen Ausspruch nicht vereinigen können.

Das Bergamt ernennt sodann auf erfolgte Mittheilung des Repräsentanten oder Grubenvorstandes der Gewerkschaft den Obmann, welcher mit den

beiden Schiedsrichtern zur Abgabe des Ausspruchs zusammen zu treten hat. Der Obmann, so wie die Schiedsrichter sind befugt, für die ihnen als solchen obliegenden Verrichtungen, ohne Unterschied, ob sie zu den Beamten gehören oder nicht, Diäten und Reisekosten nach den für Sachverständige in Privatangelegenheiten geltenden Sätzen zu liquidiren.

§. III. (zu §§. 13. 14. 15.)

Der Termin zur Wahl eines gewerkschaftlichen Repräsentanten oder eines Grubenvorstandes wird bei dem Bergamte, oder durch einen damit beauftragten Beamten an einem gelegenen Orte von Amtswegen anberaumt und abgehalten. Wenn jedoch in dem anberaumten Termine eine Wahl aus irgend einer Veranlassung von Seiten der Wähler nicht zu Stande gebracht werden kann, so sind die Kosten der zur Wiederholung des Wahlactes anzuberaumenden Termine von der Gewerkschaft zu übernehmen.

Die Wahlverhandlungen sind nicht stempelfrei.

Die Frage, ob ein Repräsentant, oder ein Grubenvorstand (§. 15.) zur Vertretung der Gewerkschaft zu bestellen ist, muß durch einfache Stimmenmehrheit von der Gewerkschaft entschieden werden; gegen diese Entscheidung ist die Berufung auf schiedsrichterlichen Ausspruch (§. 8.) unstatthaft.

Die Anträge und Erklärungen desjenigen Mitgliedes des Grubenvorstandes, welches denselben nach Außen, so wie bei Verhandlungen mit dem Bergamte vertritt, sind ohne weiteren Nachweis so anzusehen, als ob sie von der Gewerkschaft selbst ausgegangen wären.

Durch einen zur Kenntniß des Bergamts zu bringenden, besonderen Vollmachtsvertrag kann hierüber anderweit bestimmt werden.

Wo die Allerhöchst genehmigten Statuten eines Bergwerk-Vereins besondere Bestimmungen über dessen Vertretung nach Außen enthalten, erfolgt die Bestellung des Repräsentanten oder eines Grubenvorstandes zur Wahrnehmung der durch das Gesetz den Bergwerksbesitzern zugestandenen Befugnisse, nach Maaßgabe jener statutarischen Bestimmungen; dem also bestellten Repräsentanten, oder Grubenvorstande muß jedoch eine ausdrücklich auf die im §. 18. erwähnten Geschäfte gerichtete Vollmacht ertheilt, und dieselbe dem Bergamte eingereicht werden.

IV. (zu § 16.)

Die Legitimations-Bescheinigung für den Repräsentanten oder den Grubenvorstand ist von dem Bergamt zu ertheilen und auszufertigen.

V. (zu §. 18)

Im Allgemeinen ist von dem Repräsentanten oder dem Grubenvorstande die Besorgung der in §. 18. angegebenen Geschäfte und insbesondere die specielle Ausführung der festgestellten Betriebspläne, so wie die Führung des Bergwerkshaushalts, unter Aufsicht des Bergamtes zu fordern; auf speciellen Antrag aber kann, in der weiter unten bestimmten Art, demselben vorübergehend hierin eine Unterstützung durch den Revierbeamten gewährt werden.

Zu 1. Das Bergamt hat dem Repräsentanten oder dem Grubenvorstande die Zeitperioden anzugeben, in welchen von ihm der Betriebsplan einzureichen ist.

Der Betriebsplan muß in Betreff der Sicherstellung, Verwaltung und Benutzung des gemeinschaftlichen Eigenthums die erforderlichen Angaben und Ausführung enthalten, und unter Zuziehung des Repräsentanten oder des Grubenvorstandes geprüft werden.

Diese Prüfung muß besonders dahin gerichtet sein, daß durch die Ausführung des Betriebsplanes die Mineralien nach den Regeln der Bergbaukunst, so weit der Werth derselben die Gewinnungskosten deckt, und so weit es ohne Gefährdung der Sicherheit der Baue, der Oberfläche, oder des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter möglich ist, vollständig gewonnen werden.

Dem Bergamte steht die Beaufsichtigung des Betriebes und die Ueberwachung der Ausführung des festgestellten Planes zu. Wird der Betriebsplan in der hierzu festgesetzten Frist nicht eingereicht, so hat das Bergamt denselben zu entwerfen, und mit Zuziehung des Repräsentanten, oder des Grubenvorstandes festzustellen. Erfolgt eine Einigung nicht, so entscheidet das Oberbergamt, gegen dessen Beschluß dem Repräsentanten oder dem Grubenvorstande der Recurs an den Minister binnen 14 Tagen zusteht.

Wird von dem festgestellten Betriebsplane ohne Genehmigung des Bergamts abgewichen und die deshalb ergangene Verfügung nicht befolgt, so kann das Bergamt den eigenmächtigen Betrieb, und bei fernerer Weigerung, der

ertheilten Anweisung Folge zu leisten, den Betrieb der Grube gänzlich einstellen. Aus Gründen des polizeilichen Interesses kann die Betriebseinstellung vom Bergamte sofort verfügt werden. Bei eingetretenen Unglücksfällen, als Verschüttungen, Wasserdurchbrüchen, Grubenbränden rc. ist das Bergamt so befugt als schuldig, die zur Rettung der Mannschaft, oder Sicherstellung der Grube erforderlichen Arbeiten unter seiner Leitung ausführen zu lassen. Der Repräsentant oder der Grubenvorstand ist verpflichtet, auf Kosten der Gewerkschaft die erforderliche Mannschaft zu stellen, so wie die Materialien und Utensilien herbeizuschaffen.

Zu 2. Ist durch den Repräsentanten oder durch den Grubenvorstand die Wahl der technischen Grubenbeamten, die Regulirung der Geschäfte derselben, und die Aufnahme der Dienstverträge erfolgt, so liegt es dem Bergamte ob, die Qualification der ihm vorgestellten Personen zur Verrichtung der ihnen contractlich zu übertragenden Functionen zu prüfen, und die Verhandlungen darüber dem Oberbergamte einzureichen, durch welches demnächst die Bestätigung der vorgeschlagenen Grubenbeamten erfolgt.

Das Oberbergamt ist befugt, die Bestätigung der Grubenbeamten zu versagen, wenn gegen ihre technische Dienstbefähigung oder gegen ihre Zuverlässigkeit Bedenken obwalten, oder wenn gegen die Bestimmungen des Dienstvertrages rechtliche Erinnerungen zu machen sind. Wird ein Grubenbeamter seines Dienstes entlassen und nicht sogleich die Fortführung des Betriebes einem anderen, von dem Bergamte als befähigt und zuverlässig anerkannten Individuum übertragen, so ist das Bergamt befugt, einen solchen anzustellen, und die dafür auf die Grubenkasse zur Zahlung anzuweisende Besoldung zu bestimmen.

Auf jedem Bergwerke müssen so viele Grubenbeamte angestellt werden, als nach dem Ermessen des Bergamts erforderlich sind, und ist dasselbe befugt, die Ergänzung dieser Zahl nöthigenfalls, wie vorhin erwähnt, von Amtswegen zu veranlassen.

Das Bergamt hat in Beziehung auf die von dem Repräsentanten oder von dem Grubenvorstande verabredeten Dienstverträge bei Regulirung der Geschäfte der Grubenbeamten darauf zu achten, daß die zur Betriebsführung nö-

thigen

thigen Functionen sämmtlich nur geeigneten Personen übertragen werden, und insbesondere Sorge zu tragen, für genaue Ausführung der Betriebsdispositionen, Befolgung der bergpolizeilichen Vorschriften wegen Annahme, Entlassung und Bestrafung der Arbeiter und deren Löhnung, für Erhaltung der Markscheiderstufen, Anfertigung und Erhaltung der Grubenrisse. In den Dienstverträgen ist ausdrücklich derjenige zu bezeichnen, welcher der Bergbehörde gegenüber diese Functionen persönlich zu vertreten hat.

Zu 3. Die Aufsicht über die Dienst- und Geschäftsführung der Grubeamten ist von dem Repräsentanten oder dem Grubenvorstande in der Weise zu fordern, daß er die pflichtmäßige Thätigkeit der Grubenbeamten controlirt, die gefundenen Ordnungswidrigkeiten abstellt und die Schuldigen zur Bestrafung anzeigt.

Den Berggeschwornen steht die Festsetzung der Strafen zu. In Fällen der Beschwerde entscheidet das Bergamt.

Zur Entlassung der ohne Vorbehalt der Kündigung angestellten Grubenbeamten ist die Genehmigung des Bergamts erforderlich.

Dem Bergamt steht jedoch nicht zu, in Fällen des Streits über das Vertragsverhältniß der Grubenbeamten zu entscheiden, es muß vielmehr dergleichen, zu seiner Kenntniß gelangende Fälle an den Richter verweisen, da die von den Gewerkschaften angestellten Grubenbeamten als Privatverwalter, mithin nicht als Staatsdiener anzusehen sind, und demgemäß auch etwaige Anträge auf Aufhebung des Dienstcontractes, oder auf unfreiwillige Dienstentlassung der Grubenbeamten ablehnen.

Zu 4. Die Annahme und Entlassung der Arbeiter, welche Genossen des Knappschafts-Vereins sind, so wie die Beschäftigung der Behufs des Studiums des Bergfachs zur Arbeit zugelassenen Personen, erfolgt durch das Bergamt, oder durch den damit beauftragten Beamten.

Die Zahl der Arbeiter, welche auf einer Grube beschäftigt werden sollen, hat der Repräsentant oder der Grubenvorstand der Gewerkschaft zu bestimmen, und demgemäß das Bergamt mit Zuziehung desselben für eine jede Grube, im Verhältniß der bestimmten Arbeiterzahl mit Rücksicht auf die Ar-

ten des auszuführenden Betriebes, die Anzahl der zu beschäftigenden Knappschafts-Vereins-Genossen festzustellen und der Grube zu überweisen.

Die Versetzung der Knappschafts-Genossen von einer Grube zu einer andern, erfolgt durch das Bergamt, oder durch den damit beauftragten Beamten.

Das Bergamt hat darauf zu achten, daß nicht zur Knappschaft gehörige Arbeiter von dem Grubenbeamten nicht ohne Beibringung eines Gesundheits-Attestes und eines Abkehr-Scheins zur Arbeit angelegt werden. Diese Scheine sind von dem Grubenbeamten aufzubewahren und auf jedesmaliges Verlangen dem Bergamt vorzulegen. Auf jeder Grube muß nach dem vorzuschreibenden Schema ein Register der Arbeiter geführt werden; sind in einem Bezirke mehr Arbeiter vorhanden, als auf den Werken zweckmäßig beschäftigt werden können, so gebührt unter ihnen den Knappschafts-Genossen der Vorzug.

Das Bergamt hat mit dem Anfange eines jeden Jahres bezirks- oder revierweise mit dem Repräsentanten oder mit den Grubenvorständen, die Normallöhne zu vereinbaren, welche den, von den Grubenbeamten abzuschließenden Gedingen und Schichtlohnsätzen zum Grunde gelegt werden müssen. Kann über den Normalsatz eine Einigung nicht erreicht werden, so entscheidet das Oberbergamt.

Kommt zwischen den Grubenbeamten und den Arbeitern in Betreff der Höhe der Gedinge eine Einigung nicht zu Stande, oder wird von den Arbeitern darüber Beschwerde geführt, so entscheidet der Berggeschworne, unter Vorbehalt des dagegen beiden Theilen zustehenden Recurses an das Bergamt und beziehungsweise an das Oberbergamt.

Die Bestimmung eines Maximum bei der Gedingearbeit ist unstatthaft.

Das Bergamt hat auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften über die pünktliche vollständige Lohnung der Arbeiter strenge zu halten, entgegenstehenden Falls den Arbeitern aus den bereitesten Mitteln der Grube zu ihrem Lohne zu verhelfen, und nöthigenfalls die gesetzlichen Zwangsmittel in Anwendung zu bringen. Bergarbeiter, welche wegen nicht geschehener prompter Lohnung die Arbeit aufgeben wollen, sind unweigerlich mit dem Abkehrscheine

und wenn sie Knappschafts-Genossen mit dem Anfahrscheine auf eine andere Grube zu versehen. Die gegen Bergarbeiter auf Grund bestehender Reglements von den Grubenbeamten mit Genehmigung des Berggeschwornen festgestellten Geldstrafen müssen zur Knappschaftskasse eingezogen werden. Bei Zuwiderhandlungen der Arbeiter gegen bergpolizeiliche Vorschriften kann der Berggeschworne auch ohne Antrag der Grubenbeamten die Strafe bestimmen.

Gegen Strafbestimmungen ist binnen 8 Tagen von der Bekanntmachung, die Recursbeschwerde an das Bergamt zulässig, welches endgültig darüber zu entscheiden hat.

Zu 5. und 6. Das Bergamt hat sich bei Aufbringung und Einziehung der erforderlichen Betriebsgelder, so wie bei Auszahlung der Ausbeuten, welche Geschäfte dem Repräsentanten oder dem Grubenvorstande obliegen, jeder Mitwirkung zu enthalten. Wird jedoch wegen Nichtzahlung der Betriebsgelder die Ausschreibung von Zubußgeldern und die Einleitung des Retardatverfahrens nachgesucht, so hat das Bergamt zunächst eine Nachweisung über den Zustand der Grubenkasse sich vorlegen zu lassen und sich zu überzeugen, daß die für das Quartal auszuschreibende Zubuße zum Betriebe der Grube nothwendig ist.

Eine gleiche Nachweisung des Grubenkassen-Bestandes ist erforderlich, wenn Anträge auf Verlagserstattung oder Ausbeuteschließung gemacht werden.

Zu 7. Dem Bergamt steht die Controle des durch den Repräsentanten oder durch den Grubenvorstand zu führenden Grubenhaushalts insoweit zu, als nothwendig ist, um von der guten Beschaffenheit und von dem zureichenden Vorrath der Materialien ꝛc. zur Sicherstellung der Arbeiter, der Grubenbaue und der Oberfläche volle Ueberzeugung zu erhalten.

Zu 8 bis 11. Mit Bezug auf das Gesetz vom 12. Mai 1851, die Besteuerung der Bergwerke betreffend, und in Folge der zur Ausführung desselben erlassenen Instruction hat das Bergamt sich den Vorarbeiten zur Bestimmung der Verkaufs- oder Taxpreise der Producte, beziehungsweise der Ermittelung und Feststellung des Werthes derselben, unter Mitwirkung der Repräsentanten oder der Grubenvorstände zu unterziehen und dieses Geschäft bei jeder Grube getrennt, oder bezirks- und revierweise vorzunehmen.

Dasselbe gilt für die Berechnung der Ertragsantheile der Knappschafts-

kassen oder anderer Freikuxbesitzer. Es sind jedoch nur die dazu erforderlichen Beläge einzufordern, jede darüber hinausgehende Controle der Grubenrechnungen ist zu vermeiden.

Dem Bergamte liegt ob, den gesetzlich vorgeschriebenen Gebrauch geaichter Maaße beim Verkauf auf den Gruben, so wie die öffentliche Bekanntmachung der Producten-Verkaufspreise zu beaufsichtigen und zu controlliren.

Zu 12. und 13. Das Bergamt hat dem Repräsentanten oder dem Grubenvorstande die Führung derjenigen Bücher, Listen, Journale vorzuschreiben, welche zur Prüfung der Abgaben und der sowohl von den Bergwerksbesitzern, als von den Arbeitern zu den Knappschafts- und Unterstützungskassen zu leistenden Beiträge erforderlich sind.

Der Repräsentant oder der Grubenvorstand ist aufzufordern, die zur Buchführung bestimmten Personen zu benennen, damit sie auf die richtige Führung der Bücher vereidet werden können, was auch geschehen muß, wenn der Repräsentant oder ein Mitglied des Grubenvorstandes selbst diese Function übernimmt.

Der Revision und Abnahme der Grubenhaushalts-Rechnungen im Privat-Interesse hat sich das Bergamt fortan nicht mehr zu unterziehen; die Revision der im fiscalischen und knappschaftlichen Interesse nöthigen Nachweisungen und Beläge liegt ihm jedoch ob.

Außer den Schriftstücken, welche zur Controlirung der Abgaben und Gefälle dienen, hat das Bergamt dem Repräsentanten oder dem Grubenvorstande noch die Form derjenigen Rechnungen vorzuschreiben, welche in näher zu bestimmenden Zeiträumen von ihm ausgefüllt und eingereicht werden müssen, um zur richtigen Kenntniß der Förderung, des Producten-Absatzes nach seinen verschiedenen Richtungen, der Producten-Bestände, der Knappschafts-Verhältnisse und zu anderen statistischen Nachrichten zu gelangen.

VI. (zu 18.)

Das Bergamt hat darauf zu achten, daß auf jeder Grube ein „Zechenbuch" angelegt und gehalten werde, in welches alle bergpolizeilichen Verfügungen, so wie die durch die Behörde, den Repräsentanten oder den Grubenvorstand und die Beamten getroffenen Maaßregeln und die auf den Betrieb

bezüglichen Bemerkungen einzutragen sind. Der controlirende Königliche Beamte muß von diesem Zechenbuche bei jedesmaliger Anwesenheit auf dem Bergwerke Einsicht nehmen.

Andere mit einem Anfahrschein des Bergamts versehene Personen sind nicht befugt, die Einsicht in das Zechenbuch zu fordern; wohl aber sind die Grubenbeamten verbunden, sie auf der Fahrt zu begleiten, und ihnen über den Betrieb jede Auskunft zu ertheilen.

VII. (zu 18.)

Denjenigen Repräsentanten oder Grubenvorständen, welche die Führung des Betriebes und Haushalts ihrer Grube noch nicht selbst übernehmen können, soll, soweit es die Zahl der Beamten zuläßt, und bis auf weitere Bestimmung eine Aushülfe gegeben werden. Zu dem Ende hat das Bergamt in solchem Falle und auf den Antrag des Repräsentanten oder des Grubenvorstandes anzuordnen, daß die Ausführung des festgestellten Betriebsplanes und die Attestirung der sich auf den Betrieb und die dazu verwendeten Materialien rc. beziehenden Beläge nach dem bisher dabei beobachteten Verfahren, durch den Berggeschwornen und die Anfertigung oder die Revision der angefertigten Rechnungen durch Rechnungs-Beamte (Oberschichtmeister, Kalculatoren) geschieht. Das Bergamt selbst aber hat auch in diesen Fällen seiner Seits die Revision nur auf die zur Erhebung der Abgaben und Knappschaftsgefälle nöthigen Beläge und Rechnungen zu beschränken (V. zu 12. und 13.) Die von den Königlichen Beamten hiernach zu leistenden Dienste werden aus den Grubenkassen nicht bezahlt.

VIII. (zu §. 26.)

Die Befugnisse des Repräsentanten oder des Grubenvorstandes zur Berichtigung des Berggegenbuchs beginnen, sobald die Gewerkschaft constituirt worden ist, weil erst dann die Wahl der Vertreter vorgenommen werden kann (§. 13.) und zu Verfügungen über die Substanz, um welche es sich bei der Aufnahme von Personen in das Gesammt-Eigenthum handelt, (§ 10.) der Repräsentant oder Grubenvorstand nicht berechtigt ist.

Es ist daher darauf zu halten, daß schon bei der Instruction einer Muthung die Bergbehörde durch die diesfälligen Erklärungen des Muthers in den

Stand gesetzt werde, die an dem Gesammteigenthum Betheiligten in die Verleihungsurkunde aufzunehmen.

Wo zur Zeit der Verleihung der ursprüngliche Muther nicht mehr vorhanden ist, tritt dessen Rechtsnachfolger für ihn ein.

Berlin, den 6. März 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

Halle, den 13. März 1852.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die Frauen der Gemeinde Groppendorf, Diöces Uhrsleben, haben der dasigen Kirche eine Altarsbekleidung von rothem Scharlachtuche im vorigen Jahre geschenkt.

Der Lehrer Lemme in Harpe, Diöces Seehausen a. A., hat der dasigen Kirche eine Altarbibel geschenkt.

Der Kirche in Uenglingen, Diöces Stendal, ist von dem Patron derselben, Herrn Grafen von Bismark Bohlen auf Carlsburg eine krystallene Weinkanne zum Gebrauch beim heiligen Abendmahle geschenkt worden.

Magdeburg, den 22. März 1852.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Verlängertes Patent.

Das dem Kaufmann Peter Köhler in Aachen unterm 2. Juli 1850 auf die Dauer von 6 Jahren ertheilte Patent

wegen der Construction eines Ofenschachtes zur Verschmelzung der Zinkerze,

ist bis zum 27. Februar 1858 verlängert.

Personal-Chronik.

Der Superintendent a. D., Oberprediger Scheele an der St. Stephanikirche in Calbe a. S., tritt mit dem 1. Juli c. in den Ruhestand. Die Stelle ist landesherrlichen Patronats.

Magdeburg, den 19. März 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Durch die Ernennung des Pfarrers Appuhn zum Consistorial-Rathe und zweiten Domprediger hierselbst ist die Pfarrstelle zu Altenhausen, in der Diöces Neuhaldensleben vacant geworden. Patron derselben ist der Herr Graf von der Schulenburg-Altenhausen. Magdeburg, den 19. März 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der zweite Prediger Kramer in Weferlingen, Ephorie gleiches Namens, tritt mit dem 1. Mai d. J. in den Ruhestand. Die Stelle ist landesherrlichen Patronats.

Magdeburg, den 19. März 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Pfarrer Schmidt in Dreileben, Ephorie Barleben, tritt auf seinen Antrag zu Michaelis d. J. in den Ruhestand. Die Stelle ist landesherrlichen Patronats.

Magdeburg, den 19. März 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Durch Allerhöchste Ordre vom 14. Januar d. J. ist der seitherige Pastor Appuhn zu Altenhausen zum Consistorialrath und Mitgliede des Consistoriums der Provinz Sachsen, so wie zum zweiten Domprediger in Magdeburg, und der bisherige Seminar-Director Hennicke in Weißenfels zum Consistorial-, geistlichen und Schul-Rath und Mitgliede des Consistoriums, Provinzial-Schul-Collegiums und der Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen, zu Magdeburg ernannt worden.

Magdeburg, den 23. März 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
In Vertretung: Robbe.

Der frühere Obergerichts-Referendarius Bergmann hierselbst ist von uns in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft mit der interimistischen Verwaltung der hiesigen Polizeianwaltschaft commissarisch beauftragt worden, nachdem dem früheren Polizeianwalt Geist ein anderer Geschäftskreis überwiesen worden ist, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. *Ernennung eines Polizei-Anwalts.*

Magdeburg, den 16. März 1852.

Das Regierungs-Präsidium.

Von der Polizeianwaltschaft für den Bezirk der Königlichen Gerichts-Deputation zu Osterwieck ist der Bürgermeister Caspar in Osterwieck entbunden und dieselbe dem Gemeinderaths-Vorsteher und Auctions-Commissar John zu Osterwieck commissarisch übertragen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. *Ernennung eines Polizei-Anwalts.*

Magdeburg, den 18. März 1852.

Das Regierungs-Präsidium.

Im Kreise Wanzleben ist für den 11. Bezirk auf die Periode vom Monat Juni 1851 bis dahin 1854 der Ackergutsbesitzer Rusche zu Ettgersleben zum Schiedsmanne erwählt und bestätigt worden. *Bestätigter Schiedsmann.*

Magdeburg, den 17. März 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Im Kreise Calbe sind für den aus den Ortschaften Tornitz, Werkleitz, Wespen, Rittergut und Domaine Barby bestehenden Bezirk auf die Periode vom 8. November 1851 bis dahin 1854 der Buhnenmeister Möbus zu Werkleitz; *Erwählte und bestätigte Schiedsmänner.*

für den aus den Ortschaften Groß- und Klein-Rosenburg, Sachsendorf, Amt Rosenburg mit Patzetz und Collno bestehenden Bezirk auf die Periode vom 8. November 1851 bis dahin 1854 der bisherige Schiedsmann Oberamtmann Elsner zu Groß-Rosenburg; und

für den aus den Ortschaften Atzendorf, Borne und Biedorf bestehenden Bezirk auf die Periode vom 5. Januar 1852 bis dahin 1855 der bisherige Schiedsmann, Ackergutsbesitzer Schleysing zu Atzendorf,
zu Schiedsmännern erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 17. März 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Wundarzt erster Klasse Wilhelm Friedrich Dobrenburg zu Bbliß ist zugleich als Geburtshelfer approbirt worden.

Der Lehrer und Kantor Gottlieb Habener zu Grammsdorf, Ephorie Calbe a. S., tritt auf seinen Antrag mit dem 30. April c. in den Ruhestand. Die Stelle ist Königlichen Patronats.

Die Kantor- und Schulstelle in Grabau, Dioces Burg, ist durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers vakant geworden, sie ist Privatpatronats.

Die vakante Schulstelle in Güter, Dioces Burg, wird nach der Erklärung des Herrn Patrons für dieses Mal von der Königl. Regierung besetzt werden, weshalb qualificirte Bewerber sich an die Königliche Regierung zu wenden haben.

Der bisherige Zeichnenlehrer Struwe zu Halberstadt ist zum Lehrer der Stadtschule in Aschersleben ernannt und bestätigt worden.

Der Lehrer Harbke in Grünewalde ist zum Kantor und Lehrer in Plötzky, Dioces Gommern, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant werdende Schulstelle in Grünewalde ist Königlichen Patronats.

Der provisorische Küster und Schullehrer Heinau zu Priemern, Dioces Seehausen a. A., ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Küster und Schullehrer Granse zu Kl. Mangelsdorf, Dioces Sandau, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Postsecretair Graßhoff zu Quedlinburg ist als Vorsteher des Postamts daselbst bestätigt und zum Post-Director ernannt;

Der geheime Registrator Schindler ist als Bureau-Beamte bei der hiesigen Ober-Post-Direction bestätigt, und

Dem Post-Secretair Dehnecke ist die Verwaltung einer Bureau-Beamtenstelle bei der hiesigen Ober-Post-Direction commissarisch übertragen worden.

Der bisher bei dem hiesigen Postamte beschäftigte Post-Secretair Torges tritt am 1. April c. mit Pension in den Ruhestand.

Magdeburg, den 16. März 1852.

Königliche Ober-Post-Direction.

In Stelle des an das Königliche Oberbergamt zu Halle versetzten Calculators Dupuis ist mittelst Rescripts des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Excellenz, vom 3. März c. der bisherige Plombirungs-Aufseher Eichmann zu Dürrenberg zum Calculator beim dasigen Königlichen Salzamt ernannt.

Halle, den 7. März 1852.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 14.

Magdeburg, den 3. April 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 32. Polizei-Verordnung, die Heranziehung schulpflichtiger Kinder zu Feld- und Garten-Arbeiten betreffend. I. E. 3032.

Das Regulativ für die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken vom 9. März 1839 (Gesetz-Sammlung für 1839 Seite 156 bis 158.) gewährt die Mittel um zu verhindern, daß Kinder schulpflichtigen Alters durch eine regelmäßige Beschäftigung in Fabriken, oder bei Berg-, Hütten- und Pochwerken nicht auf eine ihre geistige und religiöse Ausbildung gefährdende Weise dem Schulunterrichte entzogen werden. Die strenge Befolgung dieses Regulativs haben wir den uns untergeordneten Behörden wiederholt und so namentlich durch unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 7ten Februar 1843 (Amtsblatt für 1843 Seite 51.) zur Pflicht gemacht. Die seitdem von Zeit zu Zeit und auch noch jetzt angestellten Ermittelungen haben ergeben, daß durch die Vorschriften des Regulativs vom 9. März 1839 für die in den Fabriken oder bei Berg-, Hütten- und Pochwerken beschäftigten schulpflichtigen Kinder eine ausreichende Fürsorge getroffen worden ist. Dagegen sind aus verschiedenen Gegenden unseres Verwaltungsbezirkes von Königlichen Landräthen, von Communal-, so wie von geistlichen und Schulbehörden wiederholt und dringend Klagen darüber erhoben worden, daß durch die mehr und mehr überhand nehmende Heranziehung schulpflichtiger Kinder zu Feld- und Gar-

tenarbeiten, diese Kinder vom Frühjahre bis zum Herbste dem Schulunterrichte in einer ihre religiöse und geistige Ausbildung gefährdenden Weise entzogen würden. Um diesem Uebel, zu dessen Bekämpfung sich die Festsetzung der für die Schulversäumnisse angedrohten Strafen nicht als ausreichend bewährt hat, wirksam entgegen zu treten, verordnen wir auf Grund der §§. 11. und 6. Litt. i. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung 1850 Seite 265 bis 268.) für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirkes Folgendes:

1) Arbeitgeber dürfen schulpflichtige Kinder während der für den Schul-Unterricht festgesetzten Stunden zu Garten-, Feld- und sonstigen landwirthschaftlichen Arbeiten nicht annehmen, insofern nicht ein schriftlicher Erlaubnißschein des Schul-Inspectors dies gestattet.

2) Arbeitgeber, welche diesem Verbote entgegen handeln, verfallen für jedes Kind, welches sie während der für den Schulunterricht festgesetzten Stunden beschäftigen, in eine Geldstrafe bis zu dem Betrage von Zehn Thalern.

3) Die bestehenden Vorschriften wegen Bestrafung der Schulversäumnisse werden durch diese Polizei-Verordnung nicht berührt.

4) Die Schul-Inspectoren werden von der Abtheilung unseres Collegiums für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen mit näherer Anweisung versehen werden, unter welchen Umständen der zu 1. erwähnte Erlaubnißschein ertheilt und wie in dringenden Fällen durch Verlegung der Unterrichtsstunden die Beschäftigung der Schulkinder bei Feld- und Gartenarbeiten erleichtert werden darf.

Magdeburg, den 31. Januar 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 33. Polizei-Verordnung, betreffend den Wochenmarkt-Verkehr. I. C. 760.

§. I. Auf Grund des §. 78 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 machen wir mit Genehmigung der Königlichen Ministerien hierdurch bekannt, daß auf den Wochenmärkten in unserm Verwaltungsbezirke folgende Gegenstände feilgeboten werden dürfen:

A. Erzeugnisse des Bodens, der Land- und Forstwirthschaft, der Jagd und Fischerei, welche zum Genusse dienen:

Alle eßbare Garten-, Wald- und Feldfrüchte (frisch, getrocknet, gebacken oder eingekocht), als: Obst, Citronen, Pomeranzen, Apfelsinen, Gemüse, Kräuter, Knollen und Wurzeln, auch rohe ungedörrte Cichorienwurzeln; ferner Pilze, Beeren, Sämereien, Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl jeder Art (einschließlich des Kartoffel- und Senfmehls) und alle andern Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, sodann Hefe, Brod, Semmel und ähnliche Backwaaren, kleine vierfüßige Thiere, Kälber, Schafvieh, Schweine, Ziegen, Milch, Butter, Käse, Fleisch und Fleischwaaren (frisch, gesalzen oder geräuchert), wildes Geflügel und Wildpret aller Art, Federvieh, Eier, Honig, Krebse, Muscheln, Fische (frisch, gesalzen, gedörrt oder geräuchert).

B. Andere Erzeugnisse der Natur und der mit dem Landbau und mit der Forstwirthschaft verbundenen gewerblichen Thätigkeit:

Rohe Steine und Erden, Schiefer, Kalkstein, roher Gyps und Traß, Kreide, Thon, Walkerde, Sand, Feuer-, Wetz- und Schleifsteine und Ziegeln. —

Gras, Heu, Viehfutter, (auch Oelkuchen), Stroh, Schilf, Rohr, Bast, Laub- und Nadelstreu, Seetang.

Moos, Schwamm, rohe Wurzelgewächse, Stengel und Blätter (namentlich auch rohe unbereitete Tabacksblätter), Blumen und Pflanzen, Hopfen, Wau, Karden, desgleichen Oel- und Kleesaat und andere Pflanzensaamen.

Sträucher, Bäume, Ruthen, Reiser, auch Besen aus Reisern, so wie grobe Geflechte aus Holzspähnen, aus Weiden, Schilf, Rohr, Bast, Stroh und dergleichen.

Flachs, Hanf, Leinengarn, Zwirn, Band und Strümpfe aus Leinen, Leinewand, Zwillich und Drillich.

Brennholz, Torf, Holz-, Braun- und Steinkohlen und andere Brennmaterialien, Lohe und Lohkuchen, Harz, Theer, Pech, Kienöl, Kienruß,

Asche, Bau- und Nutz- und Schirrholz, Pfähle, Bretter, Latten, Dachsplitten, auch grobe Holzwaaren.

Vögel, Bienenstöcke, rohes Wachs, Schreib- und neue Bettfedern, rohes Horn, Knochen, rohe Thierfälle, Borsten, Thierhaare und wollenes Strickgarn.

§. II. Ferner bestimmen wir vermöge der von den Königlichen Ministerien ertheilten Ermächtigung und auf Grund des §. 70. der Verordnung vom 9. Februar 1849 nach Anhörung des Gewerberathes zu Magdeburg und des Gewerberathes zu Halberstadt, daß nach der bisherigen Ortsgewohnheit, und zwar:

1. in der Stadt Magdeburg:
   a) wollenes Band und wollene gestrickte Waaren,
   b) gewöhnliche Seilerarbeiten und Hanfwaaren,
   c) Sensen, Schaufeln, Beile, Pflugschaare, Nägel und ähnliche grobe Waaren aus geschmiedetem Eisen oder Stahl, Drathstifte und grobe Waaren aus Eisendraht,
   d) grobe Bürstenbinder-, Siebmacher- und Klempnerwaaren,
   e) gewöhnliches Steingut-, Fayance- und irdenes Geschirr,
   f) grobe Posamentier- und Knopfmacher-, so wie
   g) Schuhmacherwaaren und
   h) feine Korbmacherwaaren,

   von Bewohnern der Stadt Magdeburg;

2. in der Stadt Halberstadt:
   a) wollenes Band und wollene gestrickte Waaren,
   b) gewöhnliche Seilerarbeiten und Hanfwaaren,
   c) Sensen, Schaufeln, Beile, Pflugschaare, Nägel und ähnliche grobe Waaren aus geschmiedetem Eisen oder Stahl, Drathstifte und grobe Waaren aus Eisendrath,
   d) grobe Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren,
   e) gewöhnliches Steingut-, Fayance- und anderes Geschirr, so wie
   f) Kammmacher-,
   g) Seifensieder-,

h) Buchbinder=,
i) Zinngießer=,
k) Klempner=,
l) Messerschmiede= und
m) Schuhmacherwaaren

von Bewohnern der Stadt Halberstadt auf Wochenmärkten feilgeboten werden dürfen, ohne auswärtige Verkäufer derselben Waaren zuzulassen. (§. 75. der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845.)

§. III. Wer nach dem 1sten Mai d. J. in unserm Verwaltungsbezirke andere als die im §. I. genannten Gegenstände, deren Feilbieten ihm auch nicht auf Grund des §. II. ausnahmsweise gestattet ist, auf Wochenmärkten feil bietet, wird auf Grund des §. 187. der allgemeinen Gewerbe=Ordnung vom 17. Januar 1845 mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern, oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

Magdeburg, den 23. März 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 34. Betrifft die Polizei=Verordnung, das Verfahren bei Contraventionen der Inhaber von Zwangspässen. **215. C. F.**

Unter Aufhebung unserer Amtsblatt=Bekanntmachung vom 23. Juni 1840 (Amtsblatt für 1840 Seite 209. und folg.) bestimmen wir auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.=Sammlung für 1850, S. 265. und folg.) und mit Bezugnahme auf den §. 6. der General=Paß=Instruction vom 12. Juli 1817 hinsichts des Verfahrens bei Contraventionen der Inhaber von Zwangspässen hierdurch Folgendes:

1) Jeder Inhaber eines Zwangspasses, welcher sich auf einer andern als der ihm vorgeschriebenen Reiseroute betreffen läßt, ist sofort anzuhalten und Falls er sich über die stattgehabte Abweichung von der vorgeschriebenen Route nicht gehörig zu rechtfertigen vermag, in Gemäßheit des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 (Gesetz=Sammlung für 1850 Seite 45. und folg.) sofort vorläufig festzunehmen und verfällt in eine Geldstrafe bis zu fünf Thalern, event. verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Zu diesem Ende ist der Contravenient dem Polizei-Anwalt behufs Erhebung der Anklage zu überweisen.

2) Durch dieses Strafverfahren wird in den übrigen Vorschriften der §§. 6. 43. und 38. bis 42. der General-Paß-Instruction nichts geändert. Es ist also der Zwangspaß-Inhaber nach vollstreckter Strafe auf die Reiseroute zurück zu bringen, oder nach Befinden sein Transport einzuleiten.

3) Zugleich wird auf dem Passe neben dem Visa eine kurze Notiz über die erfolgte Bestrafung des Inhabers eingetragen.

4) Das unter 1. bis 3. vorgeschriebene Verfahren tritt auch dann ein, wenn der Inhaber eines Zwangspasses es unterläßt, den Paß an einem der auf der Reiseroute belegenen Nachtquartiere zur Visirung vorzulegen.

5) Den Polizeibehörden steht zwar das Recht zu, bei speciell vorgeschriebenen Reiserouten, wenn unvorhergesehene erheblich und begründet befundene Umstände eine Abweichung von der Route, oder eine Veränderung derselben nöthig machen, dies zu veranlassen. Jedoch hat diejenige Polizeibehörde, welche die Abweichung gestattet, solches und die Gründe, weshalb es geschehen, jedesmal auf dem Passe neben dem Visa zu vermerken.

Magdeburg, den 26. März 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Einführung der Gemeinde-Ordnung in Hohendodeleben.

Auf den Grund des §. 156. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 27. v. Mts. die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Gemeinde Hohendodeleben beendigt ist, und demgemäß von diesem Zeitpunkte ab, für die Gemeinde Hohendodeleben die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinden außer Kraft getreten sind. Wanzleben, den 13. März 1852.

Der Königl. Landrath von la Vière.

Vermischte Nachrichten.

Dem Franz Friedrich Patscher zu Menden ist unter dem 23sten Februar 1852 ein Patent **Ertheilte Patente.**

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Anfertigung von Haken und Oesen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Franz Schilde zu Berlin ist unter dem 23sten Februar 1852 ein Patent

auf eine durch Modell nachgewiesene Briefwaage, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Sattler- und Tapeziermeister Friedrich Rosenthal zu Nordhausen ist unter dem 8. März 1852 ein Patent

auf eine Vorrichtung zur Anfertigung von Polsterfedern aus Draht in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Ausführung, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten A. Schlieper zu Elberfeld ist unter dem 8ten März 1852 ein Patent

auf Mittel zum Entschweißen der Wolle und zum Einfetten derselben, insoweit dieselben als neu und eigenthümlich anerkannt worden sind, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Bestandtheile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Leopold Schöller zu Düren sind unter dem 17. März 1852 zwei Patente, und zwar:

1) auf die durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Verbesserungen an Stühlen zum Weben von Teppichen und sammetartigen Stoffen ohne Nadeln,
2) auf zwei durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich anerkannte Vorrichtungen zum Bedrucken von Teppichen und anderen Geweben, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

beide auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Genthin mit Roßdorf, in der Diöces Alten-

plathow, ist dem bisherigen Divisionsprediger zu Glogau, Gustav Eduard Abner verliehen worden. Magdeburg, den 19. März 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der zum Oberpfarrer in Loburg berufene Superintendent Burghard in Belgern ist unterm 11. d. M. definitiv zum Superintendenten der Diöces Loburg ernannt worden.

Magdeburg, den 22. März 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Ampfurth, in der Diöces Wanzleben, ist dem bisherigen Pfarrer an St. Jacobi zu Nordhausen, Friedrich Theodor Carl Abel, verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen St. Jacobi-Pfarrstelle zu Nordhausen ist der Magistrat daselbst.

Magdeburg, den 23. März 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Freist, in der Diöces Gerbstedt, ist dem bisherigen Pfarrer zu Müllerdorf, in derselben Diöces, Carl August Risel, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Müllerdorf ist landesherrlichen Patronats. Magdeburg, den 23. März 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Diaconatstelle an St. Petri-Pauli zu Eisleben mit dem Pastorate an St. Spiritus daselbst, in der Diöces Eisleben, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Johann Lebrecht Carl Keil verliehen worden.

Magdeburg, den 26. März 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Ernennung eines Polizei-Anwalts.

Für den Bezirk der Königlichen Gerichts-Commission zu Gröningen haben wir in Uebereinstimmung mit der Königlichen Oberstaats-Anwaltschaft zu Halberstadt, an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Wegener zu Gröningen den jetzigen Bürgermeister Reußner daselbst zum Polizeianwalt vom 1. April d. J. ab ernannt.

Magdeburg, den 22. März 1852.

Das Regierungs-Präsidium.

Der Königliche Assistenz-Arzt Theodor Scheuerlein zu Magdeburg ist als Wundarzt I. Klasse und Geburtshelfer approbirt worden und zur Civilpraxis befugt.

Der Lehrer Jürgens in Mardorf ist zum Kantor und Lehrer-Adjuncten in Micheln, Diöces Calbe a. S. ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant werdende Küster- und Schulstelle in Mardorf ist Privatpatronats.

Der provisorische Küster- und Schullehrer-Adjunct Wilhelm Zepernick zu Kl.-Wulkow, Diöces Sandau, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Küster und Schullehrer Loewe zu Krumke, Diöces Seehausen a. Al., ist gestorben, die Stelle ist Privat-Patronats.

Der Lehrer Grabenhorst in der Neustadt-Magdeburg ist zum Substituten des Lehrers Rudloff in Neuhaldensleben mit der Hoffnung zur Nachfolge ernannt und bestätigt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 15.

Magdeburg, den 10. April 1852.

Ministerielle Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die mit der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung abgeschlossene Convention vom 30. und 3. Mai 1839, wegen wechselseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen (Gesetz-Sammlung von 1839 S. 198.) nach Preußischer Seits erfolgter Aufkündigung und abgelaufener Kündigungsfrist erloschen ist, die Uebernahmepflicht mithin nach den in dieser Convention verabredeten Grundsätzen nicht mehr zu beurtheilen ist.

Betrifft die Convention mit der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung, wegen wechselseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen.

Die Verpflichtung der Preußischen Regierung zur Uebernahme oder Beibehaltung eines lästigen Individuums tritt fortan der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung gegenüber nur dann ein, wenn dieses Individuum nach dem Gesetze vom 31. December 1842 (Gesetz-Sammlung von 1843 S. 15.) als Preuße anzusehen ist, oder doch zuletzt dem Preußischen Unterthans-Verhältnisse angehörte, ohne ein Heimathsrecht im Schaumburg-Lippeschen Staate erworben zu haben. Berlin, den 15. März 1852.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Der Minister des Innern.
gez. v. Manteuffel. gez. v. Westphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 35. Betrifft den Verkauf von Quittungsbüchern in Betreff der Renten Amortisationen. III. A. 239.

Nach §. 21. unserer Instruction vom 14. December v. Js, betreffend das Kassen- und Rechnungswesen in Domainen-Renten-Amortisations-Angelegenheiten (außerordentliche Beilage zu Nr. 1. des Amtsblatts pro 1852) sollen zu den den Rentepflichtigen vom Ortserheber über jeden erhobenen Rentenbetrag sofort zu leistenden Quittungen besondere Quittungsbücher eingeführt, und den Rentenpflichtigen gegen Erstattung der Druckkosten verabfolgt werden. Zur Ausführung dieser Anordnung haben wir dem Buchdruckerei-Besitzer C. Baensch junior hierselbst ein Formular zur Anfertigung der Quittungsbücher übergeben, und wird derselbe diese Bücher in starkem Pappeinband mit Lederrücken und Ledereckem zu 2 Sgr. 6 Pf. das Stück liefern.

Die Rentepflichtigen können die Quittungsbücher sowohl direct von der genannten Buchdruckerei, Breiteweg Nr. 19. hierselbst, als auch durch die betreffenden Kreis-Kassen und Ortssteuer-Erheber beziehen, und werden noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß ihnen diese Bücher hauptsächlich dazu dienen sollen, daß sie durch Vorlegung derselben sich bei Kapitalzahlungen im Laufe der Amortisationsperiode und am Schlusse dieser Periode über die erfolgte Zahlung sämmtlicher fällig gewesenen Rentenbeträge ohne alle Umstände und Weiterungen ausweisen können.

Magdeburg, den 29. März 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 36. Betrifft die Außer-Coursetzung fremden Papiergeldes. III. E. 393.

Es sind in neuerer Zeit wiederholt Anfragen bei den Ministerien eingegangen, ob die in den Zeitungen enthaltenen Nachrichten über die Außer-Coursetzung verschiedenen fremden Papiergeldes begründet seien.

Damit das Publicum nicht durch einzelne amtliche Bekanntmachungen beirrt und zu der Annahme verleitet werde, daß es bei allen Arten fremden Papiergeldes eine officielle Benachrichtigung über die etwaige Außer-Coursetzung zu erwarten habe, scheint es ange-

messen, die nachfolgenden Grundsätze zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, nach welchen in Angelegenheiten dieser Art fortan verfahren werden wird.

Die Ministerien haben nur in Beziehung auf das Papiergeld derjenigen deutschen Staaten, von welchen das Abkommen vom 6. September 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 399.) getroffen worden ist, eine amtliche Mittheilung darüber zu gewärtigen, daß eine Außer-Coursſetzung beschlossen worden sei. In solchen Fällen wird der Königlichen Regierung jedesmal Nachricht gegeben, und dieselbe zur Veröffentlichung durch das Amtsblatt veranlaßt werden.

Was das Papiergeld anderer deutscher oder außerdeutscher Staaten betrifft, so wird — insofern deren beschlossene Außer-Coursſetzung in amtlichem Wege zur Kenntniß der Ministerien gelangt — eine Bekanntmachung darüber im Staats-Anzeiger erfolgen, in wie weit dann die Provinzial- oder Kreisbehörden eine weitere Verbreitung für angemessen erachten wollen, bleibt deren Beurtheilung überlassen.

Von der Einziehung oder Außer-Coursſetzung auswärtiger Privat-Banknoten oder ähnlicher Papiere wird keine amtliche Kenntniß genommen werden.

Die Königliche Regierung hat durch ihr Amtsblatt das Publicum davon in Kenntniß zu setzen, daß hiernach künftig werde verfahren werden.

Berlin, den 12. März 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Der Finanz-Minister.
gez. von Bodelschwingh.

An
die Königliche Regierung zu Magdeburg.

IV. 3252. H. M.
I. 8323. F. M.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 23. März 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 37. Betrifft die Publication der kreis- und lokalpolizeilichen Verordnungen 374. L. I.

Mit Bezugnahme auf unsere Verordnung vom 16. Januar 1841 (Amtsblatt für 1841 Seite 46. und 47.) — die Publication der kreis- und lokalpolizeilichen Verordnungen betreffend — bringen wir, unter Abänderung der Bestimmung zu 1 e. der erwähnten Verordnung, so wie unter Aufhebung unserer Verordnung vom 10. April 1847 (Amtsblatt für 1847, Seite 114 und 115.) hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß sowohl kreispolizeiliche Bekanntmachungen für den Kreis Aschersleben wie lokalpolizeiliche Bekanntmachungen für die Stadt Aschersleben künftighin für gehörig publicirt zu erachten sind, wenn sie in den zu Aschersleben allwöchentlich erscheinenden Hallerschen Anzeiger für die Kreise Aschersleben, Calbe, Mansfeld ꝛc. einmal aufgenommen und die lokalpolizeilichen Bekanntmachungen für die Stadt Aschersleben gleichzeitig an dem Geschäftslokale des Magistrats ebendaselbst vier Wochen lang angeschlagen gewesen sind.

Magdeburg, den 27. März 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 38. Betrifft die Kreis-Prüfungs-Commissionen für Handwerker. 378. E. I.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 3ten November 1849) (Amtsblatt de 1849 Seite 371. bis 379.) und vom 4ten März d. Js. (Amtsblatt Seite 98.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in der Stadt Osterwieck für denjenigen Theil des Kreises Halberstadt, welcher den Kreis-Prüfungs-Commissionen zu Osterwieck nach unserer Bekanntmachung vom 3. November 1849 zugewiesen ist eine Kreis-Prüfungs-Commission für die Handschuhmacher aller Art und für die Beutler unter dem Vorsitze des Rathmann Immeckenberg zu Osterwieck errichtet worden ist.

Magdeburg, den 31. März 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Waaren-Kontrole im Binnenlande.

Bekanntmachungen des Herrn Provinzial-Steuer-Directors.

In Folge der Bekanntmachung vom 12. Januar c. (Amtsblatt Nr. 3. Seite

13.), wegen Suspension der die Waaren-Controle im Binnenlande betreffenden Vorschriften in §§. 93. bis 97. der Zollordnung vom 23. Januar 1838 in der Provinz Sachsen, wird hierdurch ferner zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Controle nunmehr im Allgemeinen im Bereiche des Zollvereins außer Kraft gesetzt worden ist, jedoch unter Aufrechthaltung der Bestimmungen des Zollgesetzes §. 36. zu 1. und 4. und der Zollordnung §. 92 und außerdem mit nachstehenden Ausnahmen, für welche also die Controle bis auf Weiteres noch beibehalten worden ist, nämlich:

I. im Königreich Preußen
und zwar in der
Rheinprovinz:

a) in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen: in den Kreisen Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saarburg und Trier;

b) in Beziehung auf den Verkehr mit Kaffee: in sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks Düsseldorf auf dem linken Rheinufer, so wie in den Kreisen Wesel (Rees), Duisburg und Düsseldorf auf dem rechten Rheinufer; ferner in den Kreisen Erkelenz, Heinsberg, Geilenkirchen, Aachen (Stadt- und Landkreis), Jülich, Düren, Montjoie und Malmedy des Regierungsbezirks Aachen, im Kreise Prüm des Regierungsbezirks Trier und in den Kreisen Cöln (Stadt- und Landkreis) und Bergheim des Regierungsbezirks Cöln;

c) in Beziehung auf den Verkehr mit Wein: in den Kreisen Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saarburg und Trier (Regierungsbezirk Trier), so wie in den Wein bauenden Gemeinden der Kreise Bonn und Sieg (Regierungsbezirk Cöln), Neuwied, Ahrweiler, Mayen, Coblenz, Cochem, Zell, Berncastel, Wittlich, St. Goar und Creuznach (Regierungsbezirk Coblenz), so wie des landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim und

d) in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein: in den Kreisen an

der Nassauischen und Rheinbayerischen Grenze, namentlich in den Kreisen Wetzlar, Altenkirchen, Neuwied, Coblenz, St. Goar, Creuznach, St. Wendel, Ottweiler und Saarbrücken, so wie in dem landgräflich Hessischen Oberamte Meisenheim und in dem Großherzoglich Oldenburgschen Fürstenthum Birkenfeld.

Provinz Westphalen:
in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen, mit Zucker aller Art, Kaffee und Tabacksfabrikaten in den Regierungsbezirken Münster und Minden, in den Kreisen, Lippstadt, Soest, Hamm, Dortmund, Bochum, Hagen und Iserlohn im Regierungsbezirke Arnsberg, so wie in den der Provinz angeschlossenen Fürstlich Waldeckschen und Fürstlich Lippeschen Gebietstheilen.

Provinz Sachsen:
in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein: in den Kreisen Osterburg, Salzwedel, Gardelegen, Stendal, Calbe, Wanzleben, Magdeburg, Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Oschersleben, Aschersleben, Halberstadt, Wernigerode, Saalkreis, Stadt Halle, Mannsfelder Seekreis, Mannsfelder Gebirgskreis, Sangerhausen, Eckartsberga, Querfurt, Merseburg, Weißenfels, Naumburg, Zeitz, Nordhausen, Worbis, Heiligenstadt, Mühlhausen, Langensalza und Weißensee, so wie in den der Provinz angeschlossenen fremdherrlichen Gebietstheilen, nämlich: in der Hannoverschen Grafschaft Hohenstein und dem Amte Elbingerode, in dem Braunschweigischen Fürstenthum Blankenburg, dem Stiftamte Walkenried und dem Amte Calvörde, in den Anhaltischen Herzogthümern, den Fürstlich Schwarzburgischen Unterherrschaften, den Großherzoglich Sächsischen Aemtern Allstedt und Oldisleben, und dem Herzoglich Sächsischen Amte Volkerode.

Provinz Brandenburg:
a) in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit

anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen: im ganzen Regierungsbezirke Potsdam;

b) in Beziehung auf den Verkehr mit Zucker aller Art, Kaffee, Tabacksfabrikaten, Wein und Branntwein aller Art: in den Kreisen Prenzlau, Templin, Ruppin, Ost- und West-Priegnitz.

Provinz Pommern:

in Beziehung auf den Verkehr mit den §. 93. der Zollordnung unter 1. bis 6. genannten Waaren: in dem ganzen Regierungsbezirk Stralsund, so wie in den Kreisen Demmin, Anclam, Usedom-Wollin, Ueckermünde und Cammin, des Regierungsbezirks Stettin.

Provinz Schlesien:

in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen, ingleichen mit Wein: in den Kreisen Ratibor, Pleß, Gleiwitz, Rybnick, Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein, Neustadt, Neiße, Hirschberg, Landeshuth, Leobschütz, Münsterberg und Waldenburg.

II. im Königreiche Sachsen:

in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein.

III. im Königreiche Württemberg:

in Beziehung auf den Verkehr mit Wein und Branntwein.

IV. im Großherzogthume Hessen:

in Beziehung auf den Verkehr mit Wein und Branntwein.

V. im Herzogthume Braunschweig, so wie in den dem Herzogthume angeschlossenen Königlich Preußischen Gebietstheilen der Provinzen Sachsen und Westphalen, nämlich den Ortschaften Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Lüchtringen:

in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein.

VI. im Gebiete der freien Stadt Frankfurt a. M.:

in Beziehung auf dem Verkehr mit Wein und Branntwein.

Zugleich mache ich zur Nachachtung noch besonders darauf aufmerksam, daß in

solchen Landestheilen, woselbst die Waaren-Controle hiernach theilweise fortdauert, bei der Versendung von Gegenständen, welche derselben dort unterliegen, die deshalb ergangenen gesetzlichen Vorschriften ferner zu befolgen sind, wenn auch am Bestimmungsorte die versendeten Gegenstände jener Controle nicht unterliegen und deshalb eine Meldung bei der Steuerbehörde daselbst nicht erforderlich ist, so wie, daß eben jene Vorschriften bei allen Versendungen am Versendungsorte befolgt werden müssen, sofern am Bestimmungsorte des versendeten Gegenstandes in Bezug auf diesen die Waaren-Controle im Binnenlande besteht, und somit auch eine Anmeldung bei der Steuerstelle erforderlich ist, mag am Orte der Versendung die Controle aufrecht erhalten geblieben sein oder nicht.

Magdeburg, den 31. März 1852.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Landmann.

Betrifft die Erhöhung der Stücksätze bei Erhebung der Schlachtsteuer in der Stadt Magdeburg.

In Gemäßheit einer Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers, Excellenz, werden die gegenwärtig bei Erhebung der Schlachtsteuer in der Stadt Magdeburg zur Anwendung kommenden Stücksätze vom 1. Juli d. J. ab:

für Ochsen und Stiere auf 6⁸/₁₆ Centner,

für Schafvieh und Ziegen auf ⁶/₁₆ Centner

erhöhet werden.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß es dagegen bezüglich der übrigen Arten von Schlachtvieh bis auf Weiteres noch bei den bisherigen Stücksätzen bewenden soll.

Magdeburg, den 3. April 1852.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Landmann.

Betrifft die Zahlungen zu den Depositorien der Gerichte.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg.

Mit Bezug auf die bestehenden Vorschriften werden die Gerichts-Eingesessenen

nen unseres Departements wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß dieselben Zahlungen zu den Depositorien der Gerichte gültiger Weise nur gegen gemeinschaftliche Quittung der drei mit der Deposital-Verwaltung beauftragten, in dem öffentlichen Aushange des betreffenden Gerichts bezeichneten Personen leisten können, und die Gerichte erster Instanz unseres Departements werden hierdurch angewiesen, die drei mit der Deposital-Verwaltung beauftragten Personen, in einem an der äußern Thür des Deposital-Gelasses oder an dem für die öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten schwarzen Brette befindlichen Aushange namentlich zu bezeichnen und dafür zu sorgen, daß eintretende Stellvertretungen eines dieser Deposital-Beamten jedesmal zeitig an demselben Orte zur öffentlichen Kenntniß kommen, auch darüber zu wachen, daß kein einzelner Gerichts-Beamter sich mit der Annahme zur Deposition bestimmter Gelder befasse.

In der Regel ist jede zum Depositorium zu leistende Zahlung zu welcher nicht unter Bestimmung des Zahltages eine gerichtliche Aufforderung bereits ergangen ist, dem Gerichte im Voraus schriftlich oder mündlich zum Protokolle zu offeriren und demnächst die Benachrichtigung von dem anberaumten Annahme-Termine zur Wahrnehmung desselben abzuwarten. Jedoch können auch ausnahmsweise Gelder und Sachen, sofern letztere zur Verwahrung im Depositorio geeignet sind, zur vorläufigen Asservation eingeliefert oder eingesendet werden. Mit voller Wirkung ist jedoch erst von dem Augenblicke ab deponirt, mit welchem die eingelieferten Gelder oder Sachen aus der Asservation in die Hände der drei Deposital-Beamten übergehen, welche auch über solche Asservate Deposital-Quittung zu ertheilen schuldig sind.

Magdeburg, den 2. April 1852.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachung.

Betrifft die Einführung der Gemeinde-Ordnung in Seehausen i. M.

Auf den Grund des §. 156. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, wird hierdurch von mir zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 29.

v. Mts. die Einführung der gedachten Gemeinde-Ordnung in der Gemeinde Seehausen beendigt ist, und demgemäß von diesem Zeitpunkte für die Gemeinde Seehausen die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinden außer Kraft getreten sind.

Wanzleben, den 23. März 1852.

Der Königliche Landrath von la Vière.

Personal-Chronik.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Klein-Beuster, in der Diöces Seehausen a. A., ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten, Conrector Carl Gottlieb Lange, verliehen worden.

Magdeburg, den 26. März 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Schönstedt, in der Diöces Weißensee, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Burbach verliehen worden.

Magdeburg, den 27. März 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Für die erledigte evangelische Pfarr-Adjunctur zu Hirschfeld, in der Diöces Elsterwerda, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Wilhelm August Hoffmann berufen und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 27. März 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarr-Adjunctur zu Kaltendorf, in der Diöces Weferlingen, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Gustav Heinrich August Caesar verliehen worden.

Magdeburg, den 29. März 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle in Nebra und Pfarrstelle zu Großwangen, in der Diöces Querfurt, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Friedrich Hermann Götze berufen worden.

Magdeburg, den 30. März 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Neuendorf mit Siedentramm und Brüchau, in der Diöces Betzendorf, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Heinrich Friedrich Christian Schmidt berufen worden.

Magdeburg, den 31. März 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Bömenzien mit Kulosen, in der Diöces Seehausen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Wilhelm Wesche berufen worden.

Magdeburg, den 31. März 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 8. März c. sind ernannt worden die Superintendentur-Vicare

Rathmann	zu Cracau	zum Superintendenten	der Diöces	Möckern,
Schmidt	„ Eilsleben	„	„ „	Ummendorf,
Schmutz	„ Wolmirstedt „	„	„ „	Wolmirstedt,
Thyune	„ Quedlinburg „	„	„ „	Quedlinburg,

und der Pastor

Westermeyer zu Biere zum Superintendenten der Diöces Atzendorf; der letztere, nach dem der bisherige Verwalter der ebengenannten Ephorie, der Pastor Schmidt zu Atzendorf, um Abnahme des Geschäfts bei uns nachgesucht hat.

Magdeburg, den 1. April 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Lehrer Mewes zu Letzlingen, Diöces Gardelegen, wird mit dem 1. Mai c. sein Lehramt freiwillig niederlegen, die Stelle ist Königlichen Patronats.

Die Küster- und Schulstelle in Döbbelin, Diöces Tangermünde, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers vacant geworden, sie ist Privatpatronats.

Der Holzhändler Andreas Eggert zu Cochstedt ist als Schiedsmann für die Stadt Cochstedt auf die Periode vom 26. Mai 1852 bis dahin 1855 erwählt, verpflichtet und von uns bestätigt worden. Erwählter und bestätigter Schiedsmann.

Halberstadt, den 1. April 1852.

Königliches Appellationsgericht.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellations-Gerichts zu Halberstadt pro Monat März 1852.

Der Appellationsgerichtsrath Heine ist von dem Königlichen Appellationsgericht zu Hamm in gleicher Eigenschaft an das hiesige Appellationsgericht versetzt.

Der beim hiesigen Kreisgerichte beschäftigte Auscultator Gibsone ist auf seinen Antrag aus dem Königlichen Justizdienste entlassen.

Die bei dem hiesigen Kreisgerichte beschäftigten Referendarien Kähren und Opitz haben Behufs ihres Ueberganges an das Königliche Kammergericht ihre Entlassung erhalten.

Der Kreisrichter Salzmann in Oschersleben ist in gleicher Eigenschaft an das hiesige Kreisgericht versetzt und

dem Kreisrichter Ehlers zu Osterwieck die Verwaltung der Gerichts-Commission II. zu Oschersleben übertragen worden.

Der bei dem hiesigen Kreisgerichte angestellte Gerichtsrath Mohr ist auf seinen Antrag aus dem Königlichen Justizdienste entlassen.

Die Candidaten der Rechte von Hartwig, Rebelung, Schrader, Menshausen und Schlieckmann sind als Auscultatoren angenommen und die ersten drei dem hiesigen, die beiden letzten dem Kreisgerichte zu Quedlinburg zur Beschäftigung überwiesen.

Der bei dem hiesigen Kreisgerichte angestellte Hülfsbote Brode ist auf sein Ansuchen entlassen.

Halberstadt, den 30. März 1852.

Königliches Appellationsgericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 16.

Magdeburg, den 17. April 1852.

Ministerielle Bekanntmachung.

Seit längerer Zeit werden von einem Commissions-Bureau (Petri-Kirchhof Nr. 308.) in Lübeck in den öffentlichen Blättern Aufforderungen erlassen, die mit der Ueberschrift: „Beachtenswerth“ die Anzeige enthalten, „wie und wo man für 8 Thlr. Preußisch Courant in den Besitz einer baaren Summe von etwa 200,000 Thlr. gelangen könne 2c.“ und mit der Einladung schließen, sich an das Commissions-Bureau zu wenden.

Betrifft die öffentlichen Ankündigungen eines Commissions-Bureaus in Lübeck.

Nachdem auf die über den Werth und Zweck dieser Aufforderungen eingezogene Erkundigung von dem Polizeiamte zu Lübeck die Mittheilung gemacht worden,

daß der Inhaber des gedachten Commissions-Bureau's unter eigener Verantwortlichkeit numerirte Promessen durch die verbreiteten Ankündigungen abzusetzen suche, welche keinen directen Geldgewinn in Aussicht stellen, sondern daß er darin nur die Verpflichtung übernehme, falls in einer von ihm bezeichneten auswärtigen Lotterie auf die correspondirenden Nummern Gewinne fielen, dem Inhaber seiner Promessen Loose für auswärtige Lotterien, Staatsschuldscheine und dergleichen zu liefern, von deren weiteren Erfolgen dann das Endergeb-

niß, möglicher Weise bis zu dem in den Aufforderungen angegebenen Umfange, abhängig bleibe,

hiernach aber bei diesem auf die Gewinnsucht des leicht erregbaren Publicums berechneten Unternehmen der Fall vorliegt, dessen im §. 1. des noch gültigen Gesetzes vom 5. Juli 1847, wegen des Spiels in auswärtigen Lotterien, gedacht ist, so wird vor einem Eingehen auf die gedachten Aufforderungen des Commissions-Bureau's in Lübeck, sowie vor jeder Betheiligung an dem Unternehmen desselben hierdurch gewarnt.

Berlin, den 1. April 1852.

Der Minister des Innern. von Westphalen.

Der Finanz-Minister. von Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 39. Betrifft die Prüfung und Ansetzung von Heilgehülfen. I. D. 385.

§. 1. Da es seit Auflösung der medicinisch-chirurgischen Lehranstalten an vielen Orten schon gegenwärtig an Wundärzten fehlt, und die Ausführung der von den Aerzten verordneten kleineren chirurgischen Verrichtungen hin und wieder Personen hat überlassen werden müssen, welche eine wundärztliche Approbation nicht besitzen; da ferner dieser Mangel an kunstmäßiger chirurgischer Hülfe mit jedem Jahre fühlbarer werden wird, so hat das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten nachgelassen, solchen Personen, welche, ohne wirklich Wundärzte zu sein, die zur Verrichtung kleiner chirurgischer Operationen erforderliche Kenntniß und Geschicklichkeit in einer besonderen Prüfung nachweisen, die Ausführung dieser Geschäfte auf jedesmalige Anordnung eines Arztes zu gestatten.

§. 2. Die Anstellung dieser Heilgehülfen kann nur da stattfinden, wo es an geeigneten Wundärzten fehlt, oder dieselben nicht zureichen, um das Bedürfniß dieser kleinen chirurgischen Operationen, namentlich des Aderlassens, Schröpfens, Blutegel- und Klystiersetzens, sowie des Anlegens einfacher Verbände zu befriedigen. Auch dürfen sie gerade nur in solcher Zahl angesetzt werden, als das örtliche Bedürfniß es erheischt.

§. 3. Die Concession wird dem Heilgehülfen nur für einen bestimmten

Niederlassungsort ertheilt und erlischt, sobald jener seinen Wohnort verändert.

§. 4. Die oben genannten chirurgischen Verrichtungen dürfen die Heilgehülfen nur auf besondere Anordnung eines Arztes ausführen, bei Verlust ihrer Concession und indem sie im Uebertretungsfalle außerdem die gesetzlichen Strafen der Medicinal-Pfuscherei zu gewärtigen haben.

§. 5 Wer die Concession als Heilgehülfe für einen bestimmten Ort zu erhalten wünscht, hat sich an den betreffenden Kreislandrath zu wenden, welcher in Verbindung mit dem Kreisphysikus zunächst erwägen wird, ob für den fraglichen Ort die Ansetzung eines Heilgehülfen Bedürfniß sei, um uns hierüber, sowie über die sittliche Zuverlässigkeit des sich Meldenden gutachtlichen Bericht zu erstatten. Je nach dem Ausfall dieses Berichts behalten wir uns vor, die Prüfung des Candidaten durch den Kreisphysikus anzuordnen.

§. 6. Diese Prüfung zerfällt in einen theoretischen und practischen Theil.

§. 7. Bei der Prüfung der theoretischen Kenntnisse sind besonders zu berücksichtigen:

eine summarische Kenntniß des Blutumlaufes, des Unterschiedes zwischen Arterie und Vene und zwischen Arterien- und Venenblut:

die nähere Kenntniß der Blutadern am Arm und am Fuß, welche Behufs eines Aderlasses geöffnet werden können. Der zu Prüfende muß diejenigen Theile bezeichnen können, deren Verletzung er beim Aderlaß besonders zu vermieden hat, und die Folgen solcher Verletzungen der Hauptsache nach kennen. Er hat sodann das Verfahren beim Aderlaß mittelst der Lanzette und dem Schnäpper und endlich die Verbandmittel der Aderlaßwunde anzugeben. Das Verfahren beim Schröpfen, diejenigen Körperstellen, an welchen dasselbe am füglichsten ausgeführt werden kann, sowie diejenigen, welche zu vermeiden sind, muß er genau angeben. Er muß ferner den medicinischen Blutegel von anderen unterscheiden können, von dem Verfahren beim Ansetzen der Blutegel und von den Mitteln nach Entfernung derselben die Blutung zu stillen, genau Kenntniß haben; ferner von dem Legen der Blasenpflaster und der Behandlung der dadurch hervorgebrachten

Hautwunde, endlich über die Beibringung der Klystiere hinreichend unterrichtend sein.

§. 8. Zur Prüfung der practischen Gewandtheit muß von dem Candidaten ein Aderlaß und die Application der Schröpfmaschine ausgeführt und der erforderliche Verband kunstgemäß angelegt werden. Auch hat derselbe die Geschicklichkeit nachzuweisen, einfache Verbände und die kunstmäßige Einwickelung der Füße und Schenkel auszuführen.

§. 9. Das über die gesammte Prüfung aufzunehmende Protocoll wird mit einer Schlußcensur „bestanden" oder „nicht bestanden" versehen und uns demnächst von dem betreffenden Kreisphysikus eingereicht. Ist der Candidat in der Prüfung bestanden, so werden wir sodann die erbetene Concession zur Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie mit Bezeichnung desjenigen Wohnortes, an welchem seine Niederlassung als Heilgehülfe gestattet ist, ausfertigen.

§. 10. Für die Prüfung hat der Kreisphysikus zwei Thaler zu fordern.

§. 11. Nach der Bestimmung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten haben die Heilgehülfen für ihre Dienstleistungen folgende Gebühren zu fordern:

1) für jede Application der Schröpfmaschine 1—2 Sgr.;
2) für jede Application eines trockenen Schröpfkopfs ½ bis 1 Sgr.;
3) für einen Aderlaß im Hause des Kranken am Arm oder Fuß 5 bis 7½ Sgr.;
4) für einen Aderlaß in der Wohnung des Heilgehülfen 2½ Sgr.;
5) für das Setzen eines Blutegels 2 Sgr.;
   Werden mehrere gleichzeitig angesetzt, für jeden ferneren 1 Sgr.
6) für das Setzen eines Klystiers 5 bis 7½ Sgr.;
7) für das Legen eines Blasenpflasters 5 bis 10 Sgr.;
8) für den Verband einer einfachen Wunde 5 bis 10 Sgr.;
9) für die kunstmäßige Einwickelung beider Füße, Unter- und Oberschenkel 7½ bis 10 Sgr.;
10) für die Assistenz bei einer Operation 10 bis 20 Sgr.;
11) für eine Nachtwache 20 Sgr. bis 1 Thlr.;

12) das Kostrum für den Besuch, bei welchem eine Operation gemacht, oder ein Verband angelegt wird, ist in dem Kostrum für letztere mit begriffen.

Für jeden nachfolgenden Besuch 3 bis 5 Sgr.;

13) für jeden Besuch zur Nachtzeit, d. h. von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens 5 bis 10 Sgr.;

14) wohnt der Kranke über eine Viertelmeile von dem Wohnorte des Heilgehülfen entfernt, so hat dieser das Recht, freie Fuhre oder statt derselben 5 Sgr. und den doppelten Satz für den Besuch zu verlangen, in soweit das Kostrum für die etwa zu machenden Operationen nicht höher ist, in welchem Fall der Besuch nicht besonders honorirt wird;

15) bei einer Reise über Land, welche eine Meile und darüber beträgt, erhält er bei freier Fuhre oder 5 Sgr. pro Meile für Fuhrkosten an Diäten 15 Sgr. bis 1 Thlr.; außerdem aber nichts für die einzelnen Bemühungen.

Von den vorbenannten Gebührensätzen kommen die höheren bei notorisch Wohlhabenden, die niederen bei Leuten von bekanntlich geringem Vermögen und in allen Fällen, wo die Kosten aus öffentlichen Fonds bestritten werden, zur Anwendung.

Magdeburg, den 30. März 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 40. Betrifft die Errichtung von Kreis-Prüfungs-Commissionen für Handwerker. I. E. 755.

Für den Kreis Gardelegen sind in der Stadt Gardelegen Kreis-Prüfungs-Commissionen für die Gewerbe:

1) der Rad- und Stellmacher,
2) der Seiler und Reifschläger,
3) der Buchbinder,
4) der Klempner,
5) der Maler und Lackirer,
6) der Seifensieder,

unter dem Vorsitz des früheren Rathmanns Kaufmann Zeitz daselbst errichtet worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 5. April 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 41. Polizei-Verordnung, das Färben der Oblaten betreffend. I. D. 382.

Wie wir uns überzeugt haben, werden Oblaten mitunter mit schädlichen Stoffen gefärbt, und namentlich kommt diese für die Gesundheit nachtheilige Färbung bei den rothen und grünen Oblaten vor. Erst kürzlich hat sich der Fall ereignet, daß Kinder, welche von dergleichen Oblaten genascht hatten, nicht unbedeutend erkrankten. Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11 März 1850 verordnen wir deshalb, daß künftig zur Färbung der Oblaten solche Stoffe, deren Genuß der menschlichen Gesundheit nachtheilig werden kann, namentlich metallische Gifte, unter welchen die Mennige und das arsenikfaure Kupferoxyd (Scheelsches Grün, Schweinfurter-, Milis-, Wiener- oder Kaisergrün) bisher die gebräuchlichsten waren, nicht verwendet werden dürfen, bei Vermeidung einer Polizeistrafe bis zu 10 Thlr. für jeden Uebertretungsfall.

Magdeburg, den 7. April 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Betrifft den Schluß der Renten-Uebernahme auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro 1. April c.

Die Renten-Uebernahme auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro termino 1. April d. J. ist jetzt geschlossen und sind die betheiligten Berechtigten und Verpflichteten von der erfolgten Uebernahme in jedem einzelnen Falle, mit Angabe des Recesses und des übernommenen Rentenbetrages, theils direct, theils durch Vermittlung der Ortsvorstände, von uns benachrichtigt worden.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß, indem wir darauf aufmerksam machen, daß aus den bis jetzt etwa noch abgeschlossenen Recessen, wegen welcher eine derartige Benachrichtigung an die Berechtigten und Verpflichteten von uns nicht ergangen ist, die Renten-Uebernahme auf die Rentenbank zum 1. April c. nicht mehr hat stattfinden können, sondern die in diesen Recessen stipulirten Renten, nach Vorschrift der §§. 15. bis 17. des Renten-

bankgesetzes vom 2. März 1850, bis auf Weiteres von den Verpflichteten an die Berechtigten zu entrichten sind.

Wegen Aushändigung der Abfindungen für die zum 1. April c. auf die Rentenbank übernommenen Renten wird den Berechtigten die diesseits vorbehaltene nähere Eröffnung so bald, als es der Geschäfts-Umfang gestattet, und jedenfalls noch im Laufe dieses Monats zugehen.

Dagegen können die Abfindungen aus solchen Recessen, nach denen die Capital-Ablösung durch Vermittelung der Staatskasse und der Rentenbank erfolgt, erst ausgehändigt werden, wenn die Ablösungs-Capitalien wirklich bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen eingegangen sind und uns dies durch die Königlichen Regierungen mitgetheilt worden ist. Ueber den Zeitpunkt der Verabfolgung auch dieser Abfindungen wird jedem Berechtigten eine besondere Benachrichtigung von uns zu seiner Zeit gleichfalls zugehen. Magdeburg, den 7. April 1852.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung eines Agenten und Niederlegung einer Agentur.

Der Stadt-Secretair Messerschmidt in Aschersleben hat die von ihm bisher geführte Agentur für die Schlesische Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt und ist an seiner Stelle der Privatsecretair Ernst Strauch in Aschersleben als Agent der gedachten Gesellschaft bestätigt.

Magdeburg, den 30. März 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheilte Patente.

Dem Kaufmann J. E. Spinn zu Berlin ist unter dem 21. März 1852 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Construction eines Toilettenspiegels mit zwei Spiegelgläsern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Völckner zu Berlin ist unter dem 21. März 1852 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Centrifugalmaschine zum Ausziehen von Flüssigkeiten aus Substanzen, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Zu der erledigten evangelischen Pfarradjunctur zu Großkmehlen, in der Diöces Elsterwerda, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Christian Große berufen worden.
Magdeburg, den 29. März 1852.
Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Bürger und Sattlermeister Gottfried Arnold zu Jerichow ist zum Rathmann daselbst erwählt und von uns bestätigt worden.
Magdeburg, den 2. April 1852.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kreiswundarzt Decker zu Pabstorf ist gestorben, und dadurch die Stelle eines Kreiswundarztes für den Kreis Oschersleben erledigt.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg pro Monat März 1852.

A. Bei dem Appellationsgericht.

Auscultatoren.

Der bisher im Departement des Kammergerichts beschäftigt gewesene Auscultator Georg Carl Eduard Marschall von Bieberstein ist auf sein Ansuchen durch Verfügung vom 18. März 1852 im hiesigen Departement zugelassen, auch sind die Rechtskandidaten Ernst Carl Hermann Meinecke und Albert Julius Schmeitzer resp. durch Verfügung vom 25. und 31. März 1852 als Auscultatoren angenommen.

B. Bei den Kreisgerichten

Richter.

Der Gerichtsassessor Carl Kretschmann ist laut Bestallung vom 12ten März 1852 zum Kreisrichter in Genthin, unter Uebertragung der Functionen eines Gerichts-Commissarii zu Ziesar ernannt worden.

Subalternen.

Der Secretair Johann Carl Christian Grape bei dem Kreisgerichte zu Neuhaldensleben ist den 13. März 1852 gestorben.

Der bisherige Oeconomie-Commissions-Gehülfe Alter ist am 2ten April d. J. zum Oeconomie-Commissarius befördert und als Special-Commissarius in Bernburg stationirt worden. Stendal, am 2. April 1852.
Königliche General-Commission für die Provinz Sachsen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 17.

Magdeburg, den 24. April 1852.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 5te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3497. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Februar 1852, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte und die Ertheilung der Berechtigung zur Erhebung eines Chausseegeldes für die Straße von Suhl längs des Haselgrundes nach Eilingshausen.

" 3498. Die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung der Verordnungen

vom 12. Juni 1851, wegen Ermäßigung des Eingangszolls für Reis, sowie Aufhebung des Eingangszolls und Festsetzung eines Ausgangszolls für denatuirtes Baumöl,

vom 21. Juli 1851, wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs und

vom 21. Juli 1851, wegen Anwendung der ermäßigten Durchgangs-Zollsätze für Getreide auf den Eingang auf der Warthe und den Ausgang über Stettin. Vom 29. Februar 1852.

" 3499. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. März 1852, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte ꝛc. ꝛc. für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Köln-Frankfurter Staatsstraße in Weyerbusch über Flamersfeld und Horhausen bis zur Neuwied-Dierdorfer Actien-Chaussee vor Hedesdorf.

" 3500. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. März 1852, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte ꝛc. ꝛc. für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Brilon-Almer Provinzial-Chaussee bei Nieder-Alme über Büren und Steinhausen nach dem Bahnhofe in Geseke.

Nr. 3501. Das Gesetz, betreffend die Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe. Vom 17. März 1852.

» 3502. Das Gesetz, betreffend die Ueberweisung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. December 1849 aufzunehmenden Staatsanleihe an die Hauptverwaltung der Staatsschulden, so wie die Tilgung dieser Anleihe. Vom 23. März 1852.

Das 6te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3503. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. März 1852, betreffend die Verleihung des Chausseegeldes-Erhebungsrechts und der fiscalischen Vorrechte in Bezug auf den Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Cochem an der Mosel über Landkern bis zur Trier-Coblenzer Staatsstraße bei Kaisersesch.

» 3504. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. März 1852, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte in Bezug auf die Gemeinde-Chaussee von der Moselfähre bei Mühlheim über Monzelfeld bis zur Trier-Mainzer Staatsstraße zwischen Longcamp und dem stumpfen Thurm.

» 3505. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. März 1852, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte rc. für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Frankfurter Staatsstraße in Kircheip über Asbach nach der Bendorf-Unkeler Straße in Linz.

» 3506. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. März 1852, betreffend die in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Beeskow nach Fürstenwalde bewilligten fiscalischen Vorrechte.

» 3507. Das Statut des Deichverbandes Bressers Anwachs auf dem Reeser Eylande. Vom 17. März 1852.

» 3508. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1852, betreffend die Ueberweisung der Gewerbepolizei rücksichtlich gewisser Gewerbe an das Ministerium des Innern.

» 3509. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1852, betreffend den Bau einer Aktien-Chaussee von der Coblenz-Lütticher Bezirksstraße bei Mayen über Plaidt bis zur Cöln-Mainzer Staatsstraße in Andernach, mit einer Zweigstraße von Plaidt bis zur Cöln-Mainzer Staatsstraße an den Netterhöfen in der Richtung auf Neuwied, und die Verleihung der fiscalischen Vorrechte, so wie des Chausseegeld-Erhebungsrechts an die betreffende Actien-Gesellschaft.

» 3510. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Belgisch-Rheinische Gesellschaft der Kohlenbergwerke an der Ruhr" gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 23. März 1852.

» 3511. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1852, betreffend die weitere Herabsetzung der Ruhrschifffahrtsabgabe.

» 3512 Die Bekanntmachung über den Beitritt der Königlich Hannoverschen Regierung zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, wegen

gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 26. März 1852.

Nr. 3513. Die Bekanntmachung über die unterm 17. März d. J. erfolgte Bestätigung des Statuts des Actien-Vereins der Straße von Mayen nach Andernach und Neuwied vom 8ten September 1851. Vom 27. März 1852.

- 3514. Das Gesetz, betreffend die Erwerbung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn für den Staat. Vom 31. März 1852.

- 3515. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der von der Niederrheinischen Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft zu Düsseldorf beschlossenen Abänderung der Artikel 11. und 24. ihres Statuts. Vom 31. März 1852.

- 3516. Die Bekanntmachung über den Beitritt der freien Hansestadt Bremen zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 3. April 1852.

Das 7te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3517. Die Additional-Convention vom 18. Februar 1852 zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 1. September 1844 zwischen dem Deutschen Zoll- und Handels-Verein einerseits und Belgien andererseits.

Das 8te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3518. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1852, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes auf der Gemeinde-Chaussee von der Trier-Saarlouiser Bezirksstraße bei Beckingen über Haustadt und Reinsbach bis an die Trier-Straßburger Staatsstraße.

- 3519. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1852, betreffend die in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Zell-Gödenrother Bezirksstraße bei Löffelscheid über Cappel nach Kirchberg den betreffenden Gemeinden bewilligten fiskalischen Vorrechte.

- 3520. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte, sowie des Chausseegeld-Erhebungsrechts für den Bau der Chaussee von Eschbach über Immekeppel bis zur Engelskirchen-Wipperfürther Gemeinde-Chaussee bei Lindlar.

- 3521. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1852, betreffend die in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Guben nach Cottbus bewilligten fiskalischen Vorrechte.

- 3522. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte rc. rc. zum Ausbau einer Gemeinde-Chaussee von Trarbach nach Irmenach und einer Zweigstraße von dieser letzteren über Starkenburg nach Enkirch.

- 3523. Das Gesetz, betreffend die Abänderung der §§. 3. und 4. des Gesetzes vom 21. Januar 1839 wegen anderweiter Vertheilung und Aufbrin-

gung des in der Rheinprovinz zu entrichtenden Beitrages zu den Kosten der Justizverwaltung. Vom 31. März 1852.

Nr. 3524. Das Gesetz zur Ergänzung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820. Vom 2. April 1852.

= 3525. Die Bekanntmachung, über die unterm 24. März 1852 erfolgte Bestätigung des Statuts der Actien-Gesellschaft für den Guben-Cottbuser Chausseebau. Vom 3. April 1852.

= 3526. Das Gesetz, betreffend die Melioration der Niederung der Schwarzen Elster. Vom 7. April 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 42. Betrifft die Ansprüche auf Vergütung von Kriegsleistungen. I. C. 894.

Unter Bezugnahme auf den §. 21. des Gesetzes vom 11. Mai v. J. (Gesetz-Sammlung für 1851 Nr. 20. S. 362), wonach alle Ansprüche auf Vergütung von Kriegsleistungen bei dem betreffenden Landrathe innerhalb eines Jahres nach erfolgter Demobilmachung angemeldet werden müssen, bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß alle etwa noch nicht erhobene Ansprüche auf Vergütigungen aus der Verordnung vom 12. November 1850 bis spätestens drei Monate nach Publication dieser Aufforderung bei dem betreffenden Kreislandrathe anzumelden sind, wobei wir ausdrücklich darauf aufmerksam machen, daß alle später eingehenden desfallsigen Liquidationen unberücksichtigt bleiben werden

Magdeburg, den 16. März 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 43. Betrifft die Versicherung von Gebäuden, welche dem Domainen-Fiscus rentepflichtig sind, gegen Feuersgefahr. III. F. 624.

Auf Grund des §. 15. des Reglements vom 1. August 1850, welcher wörtlich dahin lautet:

„Gebäude, auf welchen (dergleichen) zu amortisirende Renten für „den Domainen-Fiscus haften, müssen auf Verlangen der Königlichen „Regierungen bei einer von ihnen zu bestimmenden, und zu diesem „Behufe öffentlich namhaft zu machenden Feuerversicherungs-Gesell„schaft bis zu dem nach den Grundsätzen dieser Gesellschaft zulässigen „Werthe von dem Verpflichteten versichert werden, welche hierzu von

„der Königlichen Regierung durch administrative Execution angehalten „werden kann (§. 19. des Rentenbank-Gesetzes),"

bestimmen wir hierdurch, daß die Versicherung von dem Domainen-Fiscus rentepflichtigen Gebäuden gegen Feuersgefahr bei einer der folgenden Gesellschaften erfolgen muß:

1) bei der sächsischen Provinzial-Städte-Feuer-Societät zu Merseburg,
2) bei der Magdeburger Land-Feuer-Societät zu Magdeburg,
3) bei der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,
4) bei der Land-Feuer-Societät für das platte Land des Herzogthums Sachsen zu Bedra,
5) bei der ritterschaftlichen Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt zu Halberstadt.

Die Versicherung der Mühlen darf bei jeder vom Staate concessionirten inländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft erfolgen.

Magdeburg, den 19. Februar 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 44. Betrifft den Verkauf von Quittungsbüchern in Betreff der Renten-Amortisationen. III. A. 239.

Nach §. 21. unserer Instruction vom 14. December v. Js., betreffend das Kassen- und Rechnungswesen in Domainen-Renten-Amortisations-Angelegenheiten (außerordentliche Beilage zu Nr. 1. des Amtsblatts pro 1852) sollen zu den den Rentepflichtigen vom Ortserheber über jeden erhobenen Rentenbetrag sofort zu leistenden Quittungen besondere Quittungsbücher eingeführt, und den Rentenpflichtigen gegen Erstattung der Druckkosten verabfolgt werden. Zur Ausführung dieser Anordnung haben wir dem Buchdruckerei-Besitzer E. Baensch junior hierselbst ein Formular zur Anfertigung der Quittungsbücher übergeben, und wird derselbe diese Bücher in starkem Pappeinband mit Lederrücken und Ledecken zu 2 Sgr. 6 Pf. das Stück liefern.

Die Rentepflichtigen können die Quittungsbücher sowohl direct von der genannten Buchdruckerei, Breiteweg Nr. 19. hierselbst, als auch durch die betreffenden Kreis-Kassen und Ortssteuer-Erheber beziehen, und werden noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß ihnen diese Bücher hauptsächlich

dazu dienen sollen, daß sie durch Vorlegung derselben sich bei Kapitalzahlungen im Laufe der Amortisationsperiode und am Schlusse dieser Periode über die erfolgte Zahlung sämmtlicher fällig gewesenen Rentenbeträge ohne alle Umstände und Weiterungen ausweisen können.

Magdeburg, den 29. März 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 45. Betrifft die Unzuverlässigkeit von Federmanometern an Dampfkesseln oder an Dampfleitungsröhren. I. L. 471.

Nachstehender Erlaß des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:

Mit Bezug auf die Bestimmung im §. 11. des Regulativs, die Anlage von Dampfkesseln betreffend, vom 6. September 1848 (Ges.-Samml. f. 1848 Seite 325), wonach an jedem Dampfkessel oder an den Dampfleitungsröhren eine oder mehrere Vorrichtungen angebracht werden müssen, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe zuverlässig angeben, finde ich mich veranlaßt, die Königliche Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß die in der neueren Zeit zu diesem Zwecke mitunter angewendeten sogenannten Federmanometer nach den dieserhalb stattgefundenen technischen Erörterungen als zuverlässig nicht anzuerkennen sind und daß daher durch die Anwendung solcher Federmanometer der obigen gesetzlichen Vorschrift nicht genügt wird. Berlin, den 15. März 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. —

Es werden hiernach dergleichen Federmanometer an Dampfkesseln oder an Dampfleitungsröhren fernerhin nicht zugelassen werden. Auch müssen die etwa schon in Gebrauch genommenen Federmanometer wieder abgenommen und dafür andere als zuverlässig erkannte Vorrichtungen, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe genau und richtig angeben, angebracht werden. — Besitzer von Dampfkesseln ꝛc., welche nach Erlaß dieser Bekanntmachung sich dennoch der unzuverlässigen Federmanometer bedienen, haben zu gewärtigen, daß ihnen

der Betrieb ihrer Kessel so lange polizeilich untersagt wird (vergl. §. 20. des Polizeiverwaltungs-Gesetzes vom 11. März 1850, Gesetz-Samml. Seite 268. bis sie einen vorschriftsmäßigen Manometer, eine Quecksilber- oder Wasserröhre u. s. w. nach dem Gutachten eines Baubeamten an dem betreffenden Kessel angebracht haben. —

Auf Locomotivkessel findet vorstehende Bekanntmachung dann Anwendung, wenn diese Kessel nach dem letzten Satze des §. 11. des Regulativs vom 6. September 1848 überhaupt mit einer solchen Vorrichtung zur Erkennung des Druckes der Dämpfe versehen werden müssen, d. h. wenn das Sicherheitsventil nicht mit einer Federwaage versehen ist und sich nicht im Bereiche des Locomotivführers befindet.

Magdeburg, den 7. April 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung über die bei der Prüfung der Bauführer geforderte Uebung im Zeichnen, Entwerfen und Veranschlagen baulicher Gegenstände.

(Als Ergänzung der Bekanntmachungen der vormaligen Ober-Bau-Deputation über die Anforderungen und das Verfahren bei den Prüfungen der Bauführer, Baumeister und Privatbaumeister vom 18. September und 1. December 1849.)

Genehmigt durch die Verfügung Seiner Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 17. März 1852.

Bei den Bauführer-Prüfungen ist seit einiger Zeit wahrgenommen worden, daß manche Candidaten über die Zahl, die Ausführungsweise und die Gegenstände der vorschriftsmäßig, zum Nachweise gehöriger Uebung einzureichenden Zeichnungen, so wie über die Art der Lösung der Aufgaben im Entwerfen einfacher Gebäude unter Klausur, und endlich selbst über die bauwissenschaftlichen Gegenstände, welche vorzugsweise gefordert werden müssen, sich im Irrthume befinden.

Betrifft die bei der Prüfung der Bauführer geforderte Uebung im Zeichnen, Entwerfen und Veranschlagen baulicher Gebäude.

Um den hieraus folgenden Uebelständen zu begegnen, wird mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 18. September 1849 Tit. I. 4. und vom 1. December 1849 §. 3. Folgendes bestimmt:

§. 1. Die nach §. 3 f. der Bekanntmachung vom 1. December 1849 einzureichenden Zeichnungen müssen bestehen aus:

a) vier Blättern Baukonstruktions-Zeichnungen für Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- oder Tischler-Arbeiten;

b) zwei Blättern Bauzeichnungen, von denen eines nach einem veröffentlichten Plane eines neueren Meisters kopirt werden kann, das andere aber Detailzeichnungen von Thüren, Fenstern, Gesimsen u. s. w., in größerem Maaßstabe aufgetragen, enthalten muß;

c) sechs Blättern Architektur- und Ornamenten-Zeichnungen aus dem Gebiete der antiken Baukunst und des in dieser Auffassung durchgebildeten Baustyles, von denen wenigstens zwei Blätter mit dem Pinsel auf Tonpapier ausgeführt sein müssen;

d) einer perspectivischen, in großem Maaßstabe aufgetragenen, mit dem Pinsel ausgeführten Zeichnung, aus welcher ersichtlich ist, daß der Candidat mit den Regeln der Linearperspective und der perspectivischen Schattenkonstruction sich vertraut gemacht hat;

e) zwei Blättern Landschafts-Zeichnungen in sorgfältiger, doch anspruchsloser Behandlung, und

f) aus drei Entwürfen zu kleinen Gebäuden, von der nach Tit. I. 4 c. der Bekanntmachung vom 18. September 1849 angedeuteten, durch §. 6. der gegenwärtigen Bekanntmachung näher bezeichneten Gattung. Dieselben müssen in Grundrissen, Balkenlagen, Durchschnitten, Ansichten und Detailzeichnungen ausgearbeitet sein. Die Maaßstäbe zu diesen Zeichnungen dürfen hinsichtlich

der Grundrisse und Balkenlagen	nicht kleiner als	$^1/_{120}$
" Ansichten und Durchschnitte	" " "	$^1/_{96}$
" Detailzeichnungen	" " "	$^1/_{48}$

der wirklichen Länge angenommen werden.

Hinsichtlich des Baustyles der Entwürfe gilt die Bestimmung des §. 7.

§. 2.

§. 2. Das Format der Zeichenblätter zu a. b. c. und d. muß 24 bis 26 Zoll lang und 18 bis 20 Zoll breit, das zu e. und f. kann außerdem aber auch kleiner und zwar bis zu 15 Zoll Länge und 12 Zoll Breite genommen werden.

§. 3. Bei allen mit dem Pinsel ausgeführten Zeichnenarbeiten, welche nicht auf bloße Charakterisirung durchschnittener Theile sich beziehen, dürfen nicht mehr als zwei Farben angewendet werden. Bei Anwendung von Tonpapier ist jedoch außerdem das Aufsetzen einer eigenen Lichtfarbe gestattet.

§. 4 Sämmtliche bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung einzureichende Zeichnungen müssen von dem Candidaten mit Beifügung des Datums und der Jahreszahl unterschrieben, auch hinsichtlich der durch den Candidaten bewirkten eigenhändigen Ausführung in der Regel entweder von den betheiligten Lehrern der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin, oder von denen einer dem Zwecke der Akademie verwandten öffentlichen Lehranstalt Deutschlands, oder von einem geprüften Baumeister des preußischen Staats, durch Namensunterschrift beglaubigt werden. — Die Zeichnungen, für welche die geforderte Beglaubigung durch eine der bezeichneten Personen nicht zu erlangen ist, müssen mit einer von dem Candidaten selbst geschriebenen Versicherung an Eides statt, daß er dieselben eigenhändig, ohne fremde Beihülfe, gefertigt habe, versehen werden.

§. 5. Zur Beurtheilung der nach Titel I. 4 e. der Bekanntmachung vom 18. September 1849 erforderlichen Kenntniß ist bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung ein von dem Candidaten selbst verfaßter und geschriebe- Kosten-Anschlag nebst Erläuterungsbericht zu einem kleinen Wohngebäude einzureichen.

§. 6. Die in Titel I. 4 c. der Bekanntmachung vom 18. September 1849 angedeuteten Gebäudearten, aus deren Zahl die unter Klausur zu bearbeitende einfache Aufgabe im Entwerfen von der Prüfungsbehörde gewählt wird, sind folgende:

Für größere Landwirthschaften:

a) Pächter-, Verwalter-, Gesinde- und Tagelöhner-Häuser;

b) Back- und Molkenhäuser, Remisen für Ackergeräth, Feuerspritzen, Leitern und für sonstige Löschwerkzeuge, Eisgruben u. s. w.;
c) Scheunen, Schuppen, Keller und Getreidespeicher,
d) größere Ställe für alle Viehgattungen.

Für kleinere Landwirthschaften:

e) Bauerhöfe von verschiedener Größe mit Rücksicht auf Gewohnheiten und Bedürfnisse in verschiedenen Gegenden.

Für ländliche Gewerbe:

f) Brennerei- und Brauerei-Anlagen in baulicher Beziehung (hinsichtlich der Apparate wird nur allgemeine Kenntniß des Zweckes mit besonderer Rücksicht auf Feuerungs- und sonstige Bauanlagen gefordert);
g) Ziegeleien und Kalkbrennereien,
h) Schmieden, Krüge, Schenken und kleine Gasthäuser.

Sonstige auf dem Lande und in Städten häufig vorkommende kleine Gebäude:

i) Wohnhäuser für Familien aus der Klasse der kleinen Handwerker, so wie der Manufaktur- und Fabrikarbeiter;
k) kleine Landhäuser, Weinbergs- und Gartenhäuser, einschließlich der zur Ueberwinterung von Pflanzen gebräuchlichen einfachen Bauanlagen;
l) Chaussee- und Schleusenwärter-Häuser nebst Zubehör;
m) Forstdienst-Gebäude desgl.;
n) Elementar-Schulhäuser für nicht mehr als 300 Kinder desgl.;
o) Pfarrhäuser;
p) kleine Dorfkirchen mit höchstens 400 Sitzplätzen, Kapellen, Friedhöfe und kleine Familienbegräbnisse;
q) Wannenbäder.

§. 7. Die Klausuraufgabe muß dem vorgeschriebenen Zwecke entsprechend, und in den Konstruktionen ohne Fehler gelöst, auch sofern die Aufgabe den Massivbau bedingt, nach einem in antiker Auffassung durchgebildeten Baustyl ausgearbeitet werden.

Hinsichtlich der äußeren Behandlung der Zeichnungen gelten die Bestimmungen des §. 3.

§. 8. Die vorstehenden Bestimmungen kommen mit der nächsten Prüfungs-Periode von Ostern d. J. in Anwendung. Wenn jedoch einzelne vor dieser Bekanntmachung gefertigte Zeichnenblätter eingereicht werden, welche den Bestimmungen nicht völlig entsprechen, oder wenn die nach §. 1. bestimmte Zahl der vorzulegenden Zeichnenblätter und Entwürfe in einzelnen Gegenständen nicht völlig erreicht wird, so wird bei sonst befriedigenden Leistungen in geeigneten Fällen einstweilen noch bis zu dem Michaelistermin 1853 darüber hinweggesehen werden.

Berlin, den 20. März 1852.

Königliche Technische Bau-Deputation.

Bekanntmachung
über
die bei der Meldung zum Eintritt in die Königliche Bau-Akademie nachzuweisende Uebung im Zeichnen.

Betrifft die bei der Meldung zum Eintritt in die Königliche Bau-Akademie nachzuweisende Uebung im Zeichnen.

Unter den in dem Berichte des Directoriums der Königlichen Bau-Akademie vom 6. v. M. vorgetragenen Umständen bestimme ich mit Bezug auf §. 6. der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 1. August 1849:

daß vom October d. J. ab bei der Meldung zur Aufnahme in die Akademie außer den sub a. und b. vorgeschriebenen Zeugnissen, auch ein Nachweis über die zur zweckmäßigen Benutzung des Unterrichtes nöthige Uebung im Zeichnen gefordert werde,

und veranlasse das Directorium diese Bestimmung zu veröffentlichen, auch über die Beschaffenheit des geforderten Nachweises das Nöthige bekannt zu machen. Berlin, den 13. März 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

An
das Directorium der Königlichen Bau-Akademie.

Indem obige Bestimmung hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wird, fügt das unterzeichnete Directorium hinzu, daß jener Nachweis durch wenigstens Eine eigenhändig, sauber und richtig gefertigte Kopie einer, von einem neueren Meister veröffentlichten Architekturzeichnung zu führen ist. Dieselbe muß in der Größe und Behandlungsart einem Blatte der bekannten „Entwürfe von Schinkel", oder der von der vormaligen Ober-Bau-Deputation herausgegebenen „Entwürfe zu Kirchen-, Pfarr- und Schulhäusern", oder einer Architektur-Zeichnung aus den „Vorlegeblättern für Fabrikanten und Handwerker" entsprechen, auch hinsichtlich der eigenhändigen Fertigung durch die Unterschrift eines geprüften Baumeisters beglaubigt werden.

Berlin, den 20. März 1852.

Das Directorium der Königlichen Bau-Akademie.

Busse.

Bekanntmachungen des Herrn Provinzial-Steuer-Directors.

Betrifft die Abänderung des Musters zu den Branntwein-Ausfuhr-Anmeldungen.

Nach den gemachten Erfahrungen hat es sich als zweckmäßig herausgestellt, das Muster zur Anmeldung des gegen Steuer-Vergütung auszuführenden Branntweins, wie solches durch die Bekanntmachung vom 14. August 1850 (Regierungs-Amtsblatt pro 1850 Nr. 35 Seite 344.) veröffentlicht ist, denjenigen Abänderungen zu unterwerfen, welche aus dem beigefügten neuen Muster hervorgehen.

Dieses Muster ist für die Folge zu den Ausfuhr-Anmeldungen zu verwenden, was ich für das betheiligte Publicum nach der Bestimmung des Herrn General-Directors der Steuern hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Magdeburg, den 17. April 1852.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Landmann.

Muster.

Der unterzeichnete meldet hiermit dem Königlichen zu N. , im Bezirke des Königlichen zu N. , daß er beabsichtigt, den nach Gebindezahl, Menge und Alkoholgehalt nachstehend declarirten inländischen Branntwein innerhalb der nächsten Tage über das zu N. nach N. auszuführen und trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der desfallsigen Ausgangsbescheinigung die angeordnete Steuer-Vergütung zu gewähren.

Angabe des Versenders					Revisions-Befund des Ausgangs-Amts							
der einzelnen Gebinde.		des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins.		Eingebrannte Tara nach Preußischem Gewicht	der einzelnen Gebinde			des Branntweins				Bemerkungen, namentlich über Ermittelung der Quart-Zahl durch den Längen- und Höhenmesser.
Laufende No.	Marke und Nummer	Menge in Quarten	Alkohol-Gehalt in Prozenten nach Tralles	Ctr. U	Brutto-Gewicht in Zoll-Ctr. U	eingebrannte Tara reducirt auf Zoll-Ctr. U	Netto-Gewicht, nach Abrechnung der eingebrannten oder vorschriftsmäßigen Tara in Zoll-Ctr. U	scheinbare Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles	Temperatur-Grade nach Réaumur über oder unter Null	wahre Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles	Menge in Quarten	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
										zusammen		(in Buchstaben)

N., den ten
(Unterschrift des Versenders).
Gesehen N. den ten
Firma der Steuerstelle:
(Siegel). Unterschrift.

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen N., den ten
Die Revisionsbeamten: Unterschriften.
Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen N., den ten Unterschriften.

Daß die oben bezeichneten (Vier) Gebinde, welche unter N. des Ausfuhr-Registers nachgewiesen werden, über die Grenze ausgeführt worden sind, wird hiermit bescheinigt.
(Siegel). N., den ten Königl. Haupt-Zoll-Amt. Unterschrift.

Vermischte Nachrichten.

Ertheilte Patente.

Dem Fabrikanten J. Fr. Bergmann in Elberfeld sind unter dem 23. März d. J. drei Patente, und zwar:
1) auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung, die Schußspulen an Spulmaschinen außer Betrieb zu setzen;
2) auf eine mechanische Vorrichtung, seidene Gewebe durch Reibung zu appretiren, in der ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne die Anwendung einzelner bekannter Theile zu beschränken, und
3) auf einen mechanischen Spleißstock für Seidenstränge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Schlossermeister Wolf Basch zu Berlin ist unter dem 1. April 1852 ein Patent auf zwei als neu und eigenthümlich erkannte Sicherheits-Vorrichtungen an Riegelschlössern, in der durch Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nachweisung der in den Monaten December 1851, Januar, Februar, März und April 1852 im Regierungsbezirk Magdeburg über die Landesgrenze geschafften Vagabonden.

In den Monaten December 1851, Januar, Februar März und April 1852 sind mit der Weisung, die Königlichen Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unserem Verwaltungsbezirk über die Landesgrenze geschafft worden:

1) Juliane Charlotte Pfister, unverehelicht, alias Werr, Geburts- und Wohnort Markt Weitlingen, im Königreich Baiern, Alter 23 Jahr, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase und Mund proportionirt, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Sprache deutsch; besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: am 4. December 1851. Bestimmungsort: an das Königl. Hannöversche Criminalamt zu Aurich auf Requisition abgeliefert. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Burg. Grund der Verweisung: ausländische Landstreicherin.

2) Theodor Bernhard Heinrich Meyer, Geburts- und Wohnort Tülz, im Mecklenburg-Schwerinschen, Alter 26 Jahr, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare braun, Stirn gewölbt, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase stumpf, Mund breit, Bart rasirt, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittler, Sprache deutsch; besondere Kennzeichen keine. Tag der Fortweisung: am 22. December 1851. Bestimmungsort: Tülz, im Mecklenburg-Schwerinschen. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Groß-Salze, auf Requisition dasiger Zwangs-Arbeits-Anstalt. Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

3) Heinrich Gemeinhardt, Schuhmachergesell, Geburts- und Wohnort Thierstein, im Königreich Baiern, Alter 19 Jahr, Größe 4 Fuß 11 Zoll, Haare blond, Stirn halb bedeckt, Augenbraunen dunkelblond, Augen grau, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch; besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: am 27. December 1851. Bestimmungsort: Thierstein, in Baiern. Fortweisende Behörde:

Königliche Polizei-Verwaltung zu Halberstadt. Grund der Verweisung: ausländischer Dieb.

4) Auguste Henriette Wilhelmine Volkmann, unverehelicht, Geburts- und Wohnort Eitzum, im Braunschweigschen, Alter 24 Jahr, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gesund, Kinn rund, Gesichtsbildung breit, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Sprache deutsch; besondere Kennzeichen: Narbe am linken Unterarm. Tag der Fortweisung: am 23. Januar 1852. Bestimmungsort: Eitzum, im Braunschweigschen. Fortweisende Behörde: Landrathsamt zu Gardelegen. Grund der Verweisung: ausländische Landstreicherin.

5) Marie Louise Roßberg, unverehelicht, Geburts- und Wohnort Brandis, im Königreich Sachsen, Alter 20 Jahr, Größe 4 Fuß 8 Zoll, Haare röthlich, Stirn niedrig, Augenbraunen hellblond, Augen blau, Nase stark, Mund aufgeworfen, Zähne defekt, Kinn und Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch (sächsischer Dialekt); besondere Kennzeichen keine. Tag der Fortweisung: am 5. Februar 1852. Bestimmungsort: Brandis, im Königreich Sachsen. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Stendal. Grund der Verweisung: ausländische Vagabondin.

6) Gottfried Geist, Bergmann, Geburts- und Wohnort Sülzhayn, im Königreich Hannover, Alter 42 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Nase und Mund proportionirt, Bart blond, Zähne defekt, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch; besondere Kennzeichen keine. Tag der Fortweisung: am 5. Februar 1852. Bestimmungsort: Sülzhayn, im Königreich Hannover. Fortweisende Behörde: Landrathsamt zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: Ausländischer Landstreicher.

7) Andreas Wunderling, Arbeiter, Geburts- und Wohnort Wulffen, im Anhalt-Cöthenschen, Alter 30 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare schwarz, Stirn bedeckt, Augenbraunen schwarz, Augen blau, Nase etwas dick, Mund breit, Bart rasirt, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch; besondere Kennzeichen keine. Tag der Fortweisung: am 14. Februar 1852. Bestimmungsort: Wulffen, im Anhalt-Cöthenschen. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Groß-Salze, auf Requisition der Direction dasiger Zwangs-Arbeits-Anstalt. Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

8) Andreas Georg Duft, Geburts- und Wohnort Gesensleben, im Braunschweigschen, Alter 57 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare hellbraun, Stirn flach, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase etwas gebogen, Mund gewöhnlich, Bart grau, Kinn länglich, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Sprache deutsch; besondere Kennzeichen: auf dem rechten Auge blind. Tag der Fortweisung: am 1. März 1852. Bestimmungsort: Gesensleben, im Braunschweigschen Fortweisende Behörde: Landrathsamt zu Salzwedel. Grund der Verweisung: ausländischer Landstreicher.

9) Heinrich Theodor Brandis, Blumenmacher, Geburts- und Wohnort Braunschweig, im Braunschweigschen, Alter 28 Jahr, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn halb bedeckt, Augenbraunen dunkelblond, Augen grau, Nase und Mund proportionirt, Bart blond, Zähne vollständig, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur groß und untersetzt, Sprache deutsch; besondere Kennzeichen: das erste Glied des Zeigefingers der linken Hand ist gekrümmt, eine Stichnarbe in der



linken Hand und eine dergleichen unter dem linken Auge. Tag der Fortweisung: am 1. März 1852. Bestimmungsort: Braunschweig. Fortweisende Behörde: Landrathsamt zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

10) Auguste Fuchs, unverehelicht, Geburts- und Wohnort Zellerfeld, im Königreich Hannover, Alter 22 Jahr, Größe 4 Fuß, Haare schwarzbraun, Stirn rund, Augenbraunen schwarzbraun, Augen braun, Nase etwas dick, Mund gewöhnlich, Zähne defekt, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein und untersetzt, Sprache deutsch; besondere Kennzeichen: Leberfleck auf der linken Backe, in Form einer Warze. Tag der Fortweisung: am 5. März 1852. Bestimmungsort: Zellerfeld, im Königreich Hannover. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Halberstadt. Grund der Verweisung: ausländische Diebin.

11) Ernst Friedrich Ludwig Stäps, Schornsteinfegergeselle, Geburts- und Wohnort Gera, im Fürstenthum Reuß-Greitz, Alter 41 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase gebogen, Mund gewöhnlich, Bart braun, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Sprache deutsch; besondere Kennzeichen: Pockennarben. Tag der Fortweisung: am 22. März 1852. Bestimmungsort: Gera, im Fürstenthum Reuß-Greitz. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Burg. Grund der Verweisung: ausländischer Landstreicher.

12) Johann Andreas Kubsch, Geburts- und Wohnort Zellerfeld, im Königreich Hannover, Alter 39 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn faltig, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase dick, Mund breit, Bart blond, Kinn breit, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Sprache deutsch; besondere Kennzeichen: Narbe an der Oberlippe links. Tag der Fortweisung: am 6. April 1852. Bestimmungsort: Zellerfeld, im Königreich Hannover. Fortweisende Behörde: Landrathsamt zu Neuhaldensleben. Grund der Verweisung: ausländischer Bettler, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 14. April 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Cöffeln, in der Diöces Brehna, ist der bisherige Pfarr-Vicar zu Ostrau, David Ehrenfried Schmidt, berufen worden.

Magdeburg, den 14. April 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

In Altenweddingen ist der Particulier Franz Döbbel zum Bürgermeister gewählt, und diese Wahl auf Grund des §. 31. der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 von uns bestätigt. Magdeburg, den 13. April 1852.

Das Regierungs-Präsidium.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Außerordentliche Beilage

zum Amtsblatte № 17.
der Königlichen Regierung zu Magdeburg
vom 24 April 1852.

Ministerielle Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 1. der Verordnung vom 17. März 1839, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend (Gesetz-Sammlung 1839 S. 80.) werden in dem anliegenden Verzeichnisse diejenigen Kunststraßen namhaft gemacht, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter vier Zoll Breite bei allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk, wenn die Ladungen zwanzig und zehn Centner bei resp. vierrädrigem und zweirädrigem Fuhrwerke übersteigen, vom 1. April d. J. ab Anwendung findet. Das Verzeichniß vom 22. November 1839 und die Nachtrags-Verzeichnisse vom 31sten Mai 1842, 31. Juli 1844, 28. August 1845, 19. Mai 1846 und 13. Februar 1848 treten von gedachtem Tage an außer Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Verzeichniß

derjenigen Straßen im Regierungsbezirke Magdeburg, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1. der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist.

1) von Magdeburg über Burg, Genthin bis zur Bezirksgrenze bei Plaue,
2) von Magdeburg über Egeln, Aschersleben bis zur Bezirksgrenze auf Quenstädt,
3) von Magdeburg über Wolmirstedt, Gardelegen, Salzwedel bis zur Hannöverschen Grenze auf Bergen,

4) von Stendal nach Tangermünde und zwar bis zum linken Ufer der Elbe,

5) vom rechten Ufer der Elbe, Tangermünde gegenüber, bis nach Fischbeck auf der Genthin-Kletzker Kunststraße,

6) von Genthin über Jerichow bis zur Bezirksgrenze bei Havelberg,

7) von Magdeburg über Irxleben, Errleben bis zur Braunschweigischen Grenze auf Helmstedt,

8) von jenseits Egeln über Halberstadt, Dardesheim, Roclum bis zur Braunschweigischen Grenze auf Wolfenbüttel,

9) aus der vorigen Straße zwischen Athenstedt und Dardesheim, abgehend über Zilly, Osterwieck, Hornburg bis zur Hannöverschen Grenze auf Schladen,

10) von Halberstadt bis zur Braunschweigischen Grenze auf Blankenburg,

11) aus der vorigen Straße abgehend über Derenburg bis zur Grenze mit der Grafschaft Wernigerode,

12) von Croppenstedt über Quedlinburg bis zur Anhalt-Bernburgischen Grenze auf Gernrode,

13) von Halberstadt nach Quedlinburg,

14) von der Anhalt-Cöthenschen Grenze in der Richtung von Bernburg über Aschersleben, Ermsleben bis zur Anhalt-Bernburgischen Grenze auf Ballenstedt,

15) von Magdeburg über Atzendorf bis zur Anhalt-Bernburgischen Grenze auf Bernburg,

16) von Egeln nach Atzendorf,

17) die Verbindungsstraße um das Glacis von Magdeburg zwischen dem Sudenburger- und Krökenthore.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 18.

Magdeburg, den 1. Mai 1852.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors.

Betrifft die Einschätzung des Tabacks-landes zur Tabacksteuer für die Jahre 1852 bis 1854.

Im Einverständnisse mit dem Königlichen Ministerium des Innern ist von des Herrn Finanzministers Excellenz bestimmt worden, daß die bisherige Einschätzung der landräthlichen Kreise des Regierungs-Bezirks Magdeburg zur Tabackssteuer, mit alleiniger Ausnahme des Kreises Stendal, dessen Aufnahme in die zweite Tabackssteuerklasse für zulässig erachtet worden, für die Jahre 1852, 1853 und 1854 unverändert beibehalten werden soll.

Es gehören sonach von den Kreisen im Regierungsbezirke Magdeburg:

a) zur Ersten Tabackssteuerklasse: der Kreis Salzwedel;

b) zur Zweiten Tabackssteuerklasse: die Kreise Magdeburg, Wanzleben, Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Stendal, Gardelegen und Oschersleben;

c) zur Dritten Tabackssteuerklasse: die Kreise Ister Jerichower, IIter Jerichower, Osterburg und Halberstadt;

d) zur Vierten Tabackssteuerklasse: die Kreise Calbe, Aschersleben und die Grafschaft Wernigerode.

Indem ich vorstehende höhere Bestimmung hierdurch zur öffentlichen

Kenntniß bringe, fordere ich die mir untergebenen Local-Steuer-Behörden auf, sich bei Erhebung der Tabacksteuer nach derselben zu achten.

Magdeburg, den 22. April 1852.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Landmann.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Bergamts.

Betrifft die Ertheilung von Schürfscheinen.

Nachstehendes Rescript des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, von der Heydt, Excellenz, vom 31. m. pr.

„In Erwägung, daß die in mehreren Bergamtsbezirken bestehende Praxis, wonach dem Inhaber eines Schürfscheins für die darin bestimmte Zeit in dem betreffenden Felde ein, andere Schürfer ausschließendes Schürfrecht beigelegt wird, mit den gesetzlichen Bestimmungen über das Recht des ersten Finders nicht zu vereinigen und weder in den ortsgültigen Bergordnungen begründet, noch nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts vom Bergwerks-Regal zu rechtfertigen ist, auch häufig im öffentlichen und im Privat-Interesse nachtheilige Feldessperren zur Folge hat, sowie in Erwägung, daß es nothwendig ist, bei der Ertheilung von Schürfscheinen und in der Behandlung der Muthungen in allen, diesseits des Rheines belegenen Landestheilen nach einer gleichmäßigen Norm zu verfahren, bestimme ich hierdurch, was folgt:

A. In Betreff der Schürfscheine.

§. 1. Das Schürferlaubniß-Gesuch ist schriftlich oder zu Protocoll bei dem Bergamte einzureichen, in dessen Geschäftsbezirke das zur Aufsuchung eines Minerals begehrte Feld liegt, es sei denn, daß ein einzelner Beamter für einen ihm besonders angewiesenen Bezirk mit der Annahme solcher Gesuche und Ausfertigung der Schürfscheine beauftragt wird. Ein solcher Auftrag, sowie dessen Zurücknahme ist durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kunde zu bringen. Während der Dauer desselben bleibt die Befugniß des Bergamtes zur Annahme von Schürferlaubniß-Gesuchen suspendirt.

§. 2. Das Schürferlaubniß-Gesuch muß enthalten:

a) die Angabe des Minerals oder der Mineralien, welches oder welche aufzusuchen beabsichtigt wird;
b) die Lage des Feldes, entweder nach seiner, durch leicht erkennbare Gegenstände (Wege, Flüsse, Waldgrenzen ꝛc.) gebildeten Einfassung, oder wenn dasselbe eine regelmäßige, d. h. durch gerade und gegeneinander winkelrechte Linien gebildete Form hat, nach festen Punkten (Kirchthürmen, Gehöften, Kreuzen ꝛc.), durch welche sich die Lage der Grenzlinien ergiebt;
c) den Flächeninhalt des begehrten Feldes in Quadratlachtern, welcher jedoch 250,000 Quadratlachter nicht übersteigen darf;
d) den Namen des Landgutes, in dessen Grenzen das begehrte Schurffeld liegt, sowie des landräthlichen Kreises, zu dem das Gut gehört;
e) die deutliche Namensunterschrift, den Charakter und Wohnort des Schurfscheinsuchers.

§. 3. Lassen sich die Grenzen des begehrten Schürffeldes und dessen Lage (§. 2 b.) in Worten nicht so genau beschreiben, um dieselben erforderlichen Falls auf einer Karte anzugeben, so muß dem Schürfgesuche eine grundrißliche Handzeichnung beigefügt werden, aus welcher sich die Grenzen und die Größe des Feldes ersehen lassen.

§. 4. Schürferlaubniß-Gesuche, welche diese Angaben (§. 2. und 3.) nicht vollständig enthalten, sind zur Vervollständigung zurückzugeben.

§. 5. Die Ertheilung des nachgesuchten Schürfscheines ist, in sofern nicht noch andere gesetzliche Gründe entgegen stehen, nur dann zu versagen, wenn in dem begehrten Felde das Mineral, welches aufzusuchen beabsichtigt wird, bereits anderweit verliehen, oder durch eine gesetzlich zulässige und von der Behörde angenommene Muthung in Anspruch genommen worden ist.

§. 6. Die bisher in mehreren Bergamts-Bezirken zur Anwendung gekommene Bestimmung, wonach mehrere Schurffelder nicht an ein und dieselbe Person, auch nicht an nahe Verwandte derselben überlassen werden und nicht unter 500 Lachter von einander entfernt liegen sollen, wird aufgehoben.

§. 7. Die auszufertigenden Schürfscheine müssen die nach §. 2. er-

forderten Angaben enthalten und sind im Falle des §. 3. mit einer Copie der Handzeichnung zu versehen, welche im Original bei den Acten verbleibt.

Uebrigens sind, wie dies bisher geschehen, auch ferner in dem Schürfscheine die dem Schürfer obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere gegen die Besitzer der Oberfläche zu bemerken.

§. 8. Der Inhaber eines Schürfscheins muß sich vor dem Beginn der Arbeit über Ort und Zeit derselben mit dem Grundbesitzer verständigen, in Ermangelung gütlicher Vereinigung aber die Entscheidung der Bergbehörde nachsuchen, welche nöthigenfalls den Beistand der Polizeibehörde zu fordern hat.

§. 9. Schürfscheine gelten in der Regel auf ein Jahr und sechs Wochen, wobei der Tag der Ausfertigung mit eingerechnet wird.

Die Ausfertigungen sind mit dem Datum desjenigen Tages, an welchem der Schürfschein abgesendet wird, zu versehen.

§. 10. Schürfscheine können nach den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften ein bis drei Mal nach dem Ermessen der Bergbehörde auf bestimmte Zeitfristen verlängert werden. Die Verlängerung muß jedoch vor dem Ablauf des Schürfscheins beziehungsweise der zuletzt bewilligten Frist nachgesucht und von der erhaltenen Erlaubniß ein gehöriger Gebrauch gemacht worden sein.

§. 11. Ein Schürfschein kann von dem Inhaber durch schriftliche Cession an einen Anderen abgetreten werden; doch haben in solchem Falle beide Theile von der Cession sofort dem Bergamte, beziehungsweise dem mit Ertheilung von Schürferlaubnißscheinen beauftragten Beamten (§. 1.) Anzeige zu machen.

§. 12. Auf ein und dasselbe Feld können zwei und mehrere Schürfscheine für verschiedene, oder auch für dieselben Mineralien ertheilt werden.

§. 13. Die vorstehende Bestimmung findet auch auf die bereits vor dem Erlaß der gegenwärtigen Verordnung von der Bergbehörde bewilligten Schürffelder Anwendung.

§. 14. Von der angefangenen Arbeit eines Schürfschein-Inhabers muß

ein zweiter Schürfer mit seiner Arbeit mindestens 50 Lachter entfernt bleiben. Diese Bestimmung ist in die Schürfschein-Formulare aufzunehmen (§. 7.).

§. 15. Findet sich bei der Prüfung eines eingegangenen Schürferlaubnißgesuches, daß das begehrte Feld nur theilweise noch bergfrei sei (§. 5.), so ist der Schürfscheinsucher unter Gestattung einer angemessenen Präclusivfrist, aufzufordern, sich zu erklären, ob er sich auf den noch bergfreien Theil des Feldes beschränken will, in welchem Falle demnächst für diesen Theil der Schürfschein auszufertigen ist.

§. 16. Liegen an den Grenzen eines begehrten Schürffeldes andere Schürffelder oder Muthungen auf dieselben Mineralien, so sind die Schürf- und Muthungsfelder in dem Schürfscheine, beziehungsweise auf der beizufügenden Handzeichnung (§ 3.) anzugeben; außerdem ist aber dem Schürfscheinnehmer zu eröffnen, daß es seine Sache sei, sich zur Vermeidung fruchtloser Versucharbeiten von der Lage und Begrenzung jener Nachbarfelder Ueberzeugung zu verschaffen, oder darauf anzutragen, daß die Grenzen auf seine Kosten markscheiderisch abgesteckt werden.

§ 17. Die Inhaber bereits ausgefertigter Schürfscheine können nicht verlangen, daß ihnen von den Muthungen, welche innerhalb ihrer Felder, oder an den Grenzen derselben von anderen Personen eingelegt werden, Kenntniß gegeben werde; es muß ihnen vielmehr überlassen bleiben, in dieser Beziehung ihr Interesse selbst wahrzunehmen. Einem etwaigen Antrage auf markscheiderische Feststellung der Muthungsgrenzen ist jedoch jederzeit zu willfahren.

§. 18. Die in einzelnen Bezirken oder Revieren geführten Schürfkarten, auf welchen dort bisher alle mit Schürfscheinen belegten Felder in ihren Grenzen und unter Angabe der Schürfschein-Inhaber, sowie der Tage der Ausfertigung der Schürfscheine und deren Verlängerungen verzeichnet werden mußten, sind fortan nicht mehr nothwendig. Die Register über nachgesuchte und ertheilte Schürfscheine sind hingegen in der bisherigen Weise auch ferner zu führen.

B. In Betreff der Muthungen.

§. 19. Die Muthungen sind bei dem Bergamte des Bezirks oder bei

dem zur Annahme derselben besonders beauftragten Beamten (§. 1.) entweder schriftlich anzubringen, oder zu Protocoll zu erklären.

§. 20. Jede Muthung muß enthalten:

a) den vollständigen Namen und Wohnort des Muthers. Wird für eine Handlungs-Societät oder eine Gewerkschaft, oder sonstige nicht juristische Person gemuthet, so müssen die Mitglieder derselben namentlich angegeben werden;

b) die Bezeichnung des Ortes wo, und die Art und Weise wie der Fund gemacht worden ist, ob zufällig oder durch Ueberfahren, oder durch Schürfarbeiten und zwar mit oder ohne Schürfschein;

c) die genaue Bezeichnung des Minerals und die Art des Vorkommens desselben, ob nämlich in Gängen, Flötzen oder wie sonst;

d) die Art des begehrten Feldes, ob Längen- oder Geviertes-Feld;

e) die Größe und

f) die Lage des begehrten Feldes nach seinen Grenzen, welche sowohl gegen den Ort des Fundes, als nöthigenfalls auch gegen andere genau bezeichnete und leicht aufzufindende Tagespunkte anzugeben sind;

g) der dem Bergwerke beizulegende Name; endlich

h) Jahr, Tag und Stunde, wo die Muthung eingelegt ist.

§. 21. Muthungen auf auflässige Gruben müssen statt der oben (§. 20.) unter b. und c. aufgeführten Erfordernisse enthalten:

a) den bisher geführten Namen und die Lage der Grube, sowie die Bezeichnung des darin vorkommenden Minerals;

b) die Angabe, ob die Freierklärung derselben bereits erfolgt ist oder nicht, und letzteren Falles, wie lange kein Betrieb stattgefunden hat, sowie endlich

c) den Antrag auf die etwa erforderliche sogenannte Freifahrung.

§. 22. Läßt sich in der Muthung die Lage des Feldes (§. 20 f.) in Worten nicht mit solcher Genauigkeit beschreiben, daß danach die Grenzen des gemutheten Feldes auf einem Situationsplane aufgetragen werden können, so muß der Muthung ein Grundriß des Feldes, welcher außer den Grenzen

desselben und dem Fundespunkte, hinreichende Tagesgegenstände zur Orientirung angiebt, beigefügt werden.

§. 23. Fehlt der Muthung eine der Angaben (§§. 20. 21. 22.), so wird dem Muther aufgegeben, dem Mangel innerhalb einer Präclusivfrist von 4 Wochen abzuhelfen. Geschieht dies nicht, so ist die Muthung erloschen.

Eine Ausnahme hiervon findet jedoch in dem Falle statt, wenn der Muther die Lage des Feldes (§. 20 f. und §. 22.) zwar nicht angegeben, sich aber hinsichtlich der Größe desselben auf die Fundgrube und diejenige Maaßenzahl beschränkt hat, auf welche nach der ortsgültigen Bergordnung dem ersten Finder ein vorzügliches Recht eingeräumt wird. In diesem Falle bleibt es dem Muther, sowie bisher, auch künftig unbenommen, seine Maaßen erst später zu strecken.

§ 24. Hat hingegen ein Muther auf Grund des Gesetzes vom 1sten Juli 1821 ein größeres Feld begehrt, als auf welches er vor anderen ein Vorzugsrecht gesetzlich verlangen kann (§. 23.), die Lage desselben aber weder in der Muthung, noch auch nach der (laut §. 23.) an ihn ergangenen Aufforderung genügend bezeichnet, so erlangt er durch die Muthung nur einen rechtlichen Anspruch auf die Fundgrube und die bergordnungsmäßige Maaßenzahl, und kann, wie im Falle des §. 23. zweite Alinea, dieses beschränkte Feld erst später strecken.

§. 25. Eine schriftliche Muthung muß in zwei Exemplaren eingereicht und von dem Beamten, welcher zur Annahme der Muthungen beauftragt ist, mit dem Präsentationsvermerk versehen werden; das eine Exemplar ist dem Muther zurückzugeben, und im Falle einer Unvollständigkeit ist zugleich deren Abhülfe aufzugeben (§§. 23. und 24.).

§. 26. Ist hingegen eine Muthung zu Protocoll erklärt, welches neben den sonstigen Erfordernissen (§§. 20. — 22.) die Zeit der Einlegung der Muthung enthalten muß, so wird dem Muther eine beglaubigte Abschrift des Protocolls zugefertigt.

§. 27. Ergiebt sich mit Bestimmtheit aus den Acten und Rissen, daß der in einer Muthung angegebene Ort des Fundes in einem nicht mehr bergfreien Felde, oder in einem für neue Muthungen geschlossenen Bezirke liegt,

so ist die Muthung sofort zurückzuweisen. Läßt sich aber die Unfreiheit des Feldes nicht sogleich ermitteln, so ist deswegen die Annahme und Präsentation der Muthung nicht zu versagen. Ebenso wenig kann in diesem Falle die Rückgabe des Duplicats verweigert werden.

Wird eine solche Muthung zu Protocoll erklärt, so sind die Zweifel an der Unfreiheit des Feldes darin mit aufzunehmen. Auf Verlangen ist dem Muther eine Abschrift des Protocolls zu ertheilen.

Ein gleiches Verfahren ist auch dann zu beobachten, wenn an der Richtigkeit der Angabe eines Fundes, oder überhaupt an dem Vorkommen des gemutheten Minerals in dem bezeichneten Felde zu zweifeln ist.

§. 28. Alle Muthungen, sie mögen zurückgewiesen oder angenommen sein, werden von dem dazu beauftragten Beamten nach der Zeit der Präsentation nach einander in das Muthungs-Register eingetragen, in welchem auch der nachherige Verfolg ihrer Bearbeitung zu vermerken ist.

§. 29. Von einem jeden Reviere oder auch von mehreren Revieren zusammengenommen, ist eine besondere Muthungskarte anzulegen, auf welcher das Feld einer jeden Muthung sogleich nach Einlegung derselben verzeichnet wird. Es genügt, wenn dabei der Name der Muthung und deren Nummer im Register (§. 28.) angemerkt wird.

§. 30. Die Einlegung einer Muthung (§. 20.) kann nur dann von rechtlicher Wirkung sein, wenn sie sich auf einen gemachten wirklichen Fund gründet. Dies muß daher jederzeit vorausgesetzt und deswegen auch stets in dem baldigst anzuberaumenden Besichtigungstermine festgestellt werden, ohne erst den Antrag des Muthers abzuwarten. Insbesondere ist solches in denjenigen Bezirken nothwendig, wo nach den Provinzial-Bergordnungen die Lage des Fundes über die Ausübung des Mitbaurechtes des Grundeigenthümers, oder in Betreff der Grundkuxe entscheidend ist. Hier muß, wenn nach der Art des gemachten Fundes (wie z. B. durch Bohrlöcher) auch noch keine Besichtigung des Mineral-Vorkommens erfolgen kann, doch wenigstens eine Feststellung des Fundpunktes stattfinden, auf welchem der Muther demnächst die entdeckte Lagerstätte aufzuschließen und deren Bauwürdigkeit nachzuweisen hat.

§. 31.

§. 31. Findet sich in dem Termine (§. 30.), daß der Muther weder einen Fund noch auch das Dasein des gemutheten Minerals als wahrscheinlich nachweisen kann, so wird das Sachverhältniß zu Protocoll genommen, die Muthung aber für blind erklärt und gelöscht. Ebenso wenn die örtliche Untersuchung ergiebt, daß der Fund in einem nicht mehr bergfreien Felde liegt.

§. 32. Ist der Fund durch ein Bohrloch gemacht worden, so ist in dem Termine (§. 30.) der Muther über die durchbohrten Gebirgsschichten und Mineralien zu vernehmen; wenn Bohrtabellen geführt, sind diese einzusehen und die durchstoßenen Lagerstätten nebst deren Mächtigkeit, sowie der Tiefe, in welcher sie durchbohrt worden, im Protocoll zu bemerken; auch ist die Lage des Fundpunktes so genau zu beschreiben, daß künftig kein Zweifel darüber aufkommen kann.

Haben außer auf dem Fundpunkte noch weitere Versucharbeiten stattgefunden, so sind auch diese in dem Protocolle nach ihrer Lage und mit ihren Ergebnissen anzuzeigen.

§. 33. Für die Aufschließung des Fundes auf den Augenschein sowohl im Falle von §. 32., als auch in anderen Fällen, wo zu gleichem Zwecke noch Arbeiten vorzunehmen sind, sowie für die Versuche, durch welche die Verbreitung des Minerals in dem gemutheten Felde nachgewiesen werden muß, um damit die Größe und Legung des Feldes zu begründen, wird dem Muther eine angemessene Frist bewilligt.

Dessen bedarf es jedoch nicht, wenn der Muther für das begehrte Feld bereits einen Schürfschein besitzt; es wird in diesem Falle die Dauer des Schürfscheins, beziehungsweise dessen Verlängerung, als die Frist zur Entblößung des Fundes und zu dem weiteren Aufschlusse des Feldes angenommen.

§. 34. Wenn in dieser Frist (§. 33.) die zur vollständigen Beurtheilung des Vorkommens und der Verbreitung des gemutheten Minerals in dem begehrten Felde erforderlichen Aufschluß und Versucharbeiten nicht beendigt sind, oder wenn von dem Muther die Beendigung nicht angezeigt und auf Besichtigung angetragen, auch eine Verlängerung der Frist nicht nachgesucht wird, so ist die Muthung als erloschen anzusehen.

§. 35. Erfolgt zwar eine rechtzeitige Anzeige und wird auch in dem darauf anberaumten Termine der Fund auf den Augenschein nachgewiesen; es findet sich aber, daß das Feld nicht genügend durch Versuche aufgeschlossen worden ist, so wird das in der Muthung begehrte Feld nach Maßgabe des Gesetzes vom 1. Juli 1821 beschränkt.

§. 36. Die Feststellung des gemutheten Feldes erfolgt auf Grund eines die betreffende Gegend in einem angemessenen Maßstabe darstellenden Situationsplanes. Die Beibringung dieses Planes ist Sache des Muthers. Der betreffende Revier-Markscheider darf das Ansuchen des Muthers um Aufnahme und Anfertigung dieses Planes nicht zurückweisen und hat seine Liquidation nach der Markscheider-Gebührentaxe, dem Bergamte zur Festsetzung und Einziehung des Betrages einzureichen.

Die Richtigkeit des Planes, welcher entweder von dem Muther besonders einzureichen, oder von ihm spätestens in dem zur Feststellung des gemutheten Feldes anberaumten Termine mit zur Stelle zu bringen ist, wird von dem Bergamts-Commissar geprüft und bescheinigt; auch ist in dem Protocolle zu vermerken, daß der Muther die Richtigkeit desselben anerkenne.

§. 37. Liegen an den Grenzen des gemutheten Feldes, oder in deren Nähe Muthungen, welche von anderen Personen eingelegt sind, so sind letztere zu dem die Feststellung des Muthungsfeldes bezweckenden Termine einzuladen und mit ihren etwaigen Einwendungen zu vernehmen. Die Einladung zum Termine geschieht unter der Verwarnung, daß sie im Fall des Ausbleibens, mit etwaigen Einsprüchen nicht weiter gehört werden würden.

§. 38. Findet sich bei Auftragung des Feldes einer eingelegten Muthung auf die Muthungskarte (§. 29.), daß zwar der Fundespunkt im Bergfreien liegt, ein Theil des gemutheten Feldes aber schon durch ältere Muthungen bedeckt wird, so ist dem Einleger der Muthung von der nothwendigen Beschränkung seines Feldes sofort Kenntniß zu geben und übrigens hier ebenso zu verfahren, wie oben (§. 16.) in Betreff der Schürfscheine vorgeschrieben ist.

Im Falle des §. 22 sind bei einer solchen Feldesbeschränkung die betreffenden Muthungsfelder mit ihren Einfassungen auf der grundrißlichen

Handzeichnung anzugeben und von dieser ist dem Muther eine Copie zu-zufertigen.

§. 39. Wird ein gemuthetes Feld nicht in dem ganzen begehrten Umfange verliehen und liegen andere Muthungen in solcher Nähe, daß sie sich mit ihren Maaßen durch eine Verlegung derselben auf die dort frei gewordenen Feldestheile ausdehnen können, so wird es, Falls nicht unter ihnen das Alter im Felde entscheiden muß, von dem Ermessen der Bergbehörde abhängen, ob und welchen Nachbarmuthern solche Feldestheile zuzuweisen sind. Ob etwa eine derartige Zuweisung von dem einen Theile früher als von dem anderen beantragt wird, kann hierbei als entscheidend nicht angesehen werden.

§. 40. Will der Muther eines Feldes hinterher nach Maßgabe der ausgeführten Aufschlußarbeiten, dasselbe anders strecken, und damit über die in der Muthung angegebenen Grenzen hinausgehen, so kann dies, Falls nicht etwa noch andere Gründe entgegenstehen, nur dann geschehen, wenn das Feld, in welches die Maaßen zu strecken beabsichtigt werden, nicht schon durch andere, wenn auch jüngere Muthungen, bedeckt ist, wogegen eine Bedeckung mit Schürfscheinen eine solche Verlegung des Feldes nicht hindert.

§. 41. Die Annahme einer Muthung mit dem darin angegebenen Felde, sowie die vorläufige Sperrung dieses Feldes gegen andere Schürfer und Muther begründet keinen weiteren Anspruch auf Verleihung als nach den bestehenden Gesetzen und insbesondere nach dem Gesetz vom 1. Juli 1821 überhaupt zulässig erscheint, indem es in jedem Falle nach wie vor dem Ermessen der Bergbehörde unterworfen bleiben muß, die Größe des zu verleihenden Feldes zu bestimmen.

§. 42. In Beziehung auf die zur Zeit schwebenden Muthungen, deren Felder die Größe des in den ortsgültigen Bergordnungen zur Verleihung bestimmten Feldes übersteigen und in ihrer Ausdehnung und Begrenzung noch nicht festgestellt sind, müssen die Muther unverzüglich aufgefordert werden, binnen einer vierwöchentlichen Präclusivfrist die Lage und Grenzen der Felder anzugeben. Geschieht dies nicht, so ist nach §. 24. zu verfahren.

§. 43. Die vorstehend erwähnten Felder (§. 42.) sind sofort in die Muthungskarte (§. 29.), auf welcher vorher die verliehenen Gruben und die

endgültig festgestellten Muthungsfelder verzeichnet sein müssen, in einer nach dem Präsentatum der Muthung zu ordnenden Reihenfolge einzutragen. Ergiebt es sich, daß das Feld einer jüngeren Muthung durch ältere Muthungen beschränkt wird, so ist nach §. 38. zu verfahren.

Findet sich hingegen, daß der Fund einer jüngeren Muthung in dem Felde einer älteren Muthung liegt, so kann deswegen die erstere Muthung nicht ohne Weiteres als erloschen erklärt werden; es ist vielmehr dem Einleger derselben zunächst nur von der Sachlage Kenntniß zu geben. Die Entscheidung darüber erfolgt erst bei der Feststellung des Feldes der älteren Muthung, zu welcher der jüngere Muther zugezogen werden muß, um seine Rechte wahrnehmen zu können

In allen diesen Fällen, wo Muthungsfelder über einander greifen, sind den Muthern Auszüge aus der Muthungskarte zuzufertigen, aus denen sie die eingetretene Beschränkung oder Ueberdeckung ihrer Felder ersehen können.

§. 44. Alle bisher erlassenen Ministerial-Vorschriften, Verfügungen und Instructionen, welche mit den über Ertheilung von Schürferlaubnißscheinen und über Behandlung der Muthungen in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Vorschriften nicht übereinstimmen, sind hierdurch aufgehoben.

Das Königliche Ober-Bergamt hat hiernach die Bergämter und mit Bearbeitung der Schürf- und Muthungssachen beauftragten Beamten seines Ressorts mit der erforderlichen Instruction zu versehen; und die öffentliche Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen Merseburg, Erfurt und Magdeburg zu veranlassen.

Berlin, den 31. März 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung: gez. v. Pommer-Esche.

An
das Königliche Ober Bergamt
V. 1745. zu Halle.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 22. April 1852.

Königlich-Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Unter dem 25. v. Mts. ist die Braunkohlengrube „Julius" bei Wilsleben mit 1 Fundgrube und 965 Maaßen an den Amtmann Schoch zu Königsaue verliehen, und die Verleihungs-Urkunde unter dem 11. d. Mts. höheren Orts confirmirt worden, — was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Verleihung einer Braunkohlengrube.

Halle, den 22. April 1852.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Vermischte Nachrichten.

In Gemäßheit des §. 25. der Geschäfts-Anweisung vom 7. Juni 1845 bringen wir nachstehendes Attest des hiesigen Kreisgerichts:

„Nachstehende Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse:

I. à $3\frac{1}{2}$ pro Cent:

Nr.	7.	über	500	Thlr,	Nr.	472.	über	50	Thlr,
„	99.	„	10	„	„	474.	„	10	„
„	100.	„	5	„	„	475.	„	5	„
„	108.	„	25	„	„	496.	„	25	„
„	117.	„	200	„	„	555.	„	500	„
„	239.	„	25	„	„	604.	„	100	„
„	353.	„	500	„	„	623.	„	50	„
„	359.	„	300	„	„	628.	„	10	„
„	371.	„	50	„	„	637.	„	5	„
„	375.	„	5	„	„	655.	„	50	„
„	436.	„	400	„	„	663.	„	10	„
„	454.	„	10	„	„	691.	„	50	„
„	462.	„	5	„	„	725.	„	500	„
„	465.	„	25	„				3425	Thlr.

II. Littr. B. à 4 pro Cent:

Nr.	10.	über	500	Thlr.,	Nr.	306.	über	10	Thlr.,
„	27.	„	500	„	„	321.	„	500	„
„	43.	„	500	„	„	379.	„	25	„
„	140.	„	500	„	„	380.	„	10	„
„	178.	„	500	„	„	415.	„	500	„
„	183.	„	500	„	„	431.	„	50	„
„	202.	„	50	„	„	450.	„	100	„
„	204.	„	5	„	„	497.	„	200	„
„	283.	„	500	„	„	630.	„	300	„
„	295	„	500	„	„	633.	„	500	„
						Summa		6250	Thlr.

sind nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie II. Nr. 3. und 4. heute ver-

nichtet worden, was auf Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bescheinigt wird.

Urkundlich unter dem Siegel und Unterschrift.

Heiligenstadt, den 3. April 1852.

(L. S.) Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung. Strecker."

hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Heiligenstadt, den 22. April 1852.

Königliche Direction der Eichsfeldischen Tilgungs-Casse. Beck.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die Kirche in Anderbeck ist mit einem Kanzelbehange von feinem schwarzen Tuche mit Stickerei und Silberfranzen beschenkt worden.

Die Ackermann Bockschen Eheleute zu Groß-Bierstedt haben der dasigen Kirche eine neue Altar- und Kanzelbekleidung von schwarzem Sammet mit weißem Besatz geschenkt.

Desgleichen ist die Kirche in Rohrberg von einer Confirmandin mit zwei Altarwachskerzen beschenkt worden.

Der Taufstein in der Kirche zu Ihleburg ist von der Ehefrau des dasigen Bäckermeisters Ullrich mit einer schwarzen Sammetdecke mit seidenen Franzen, und das Altarpult von der Ehefrau des Ackermanns Finzelberg daselbst mit einer schwarzen Sammetdecke mit seidenen Franzen beschenkt worden.

Der Confirmand Emil Wienbeck in Rottmersleben, Diöces Uhrsleben, hat der dasigen Kirche eine Altarbibel geschenkt.

Der Kirche zu Arneburg, Diöces Tangermünde, ist von 6 Gemeindemitgliedern eine schwarze Altardecke von Sammtmanchester mit silbernen Franzen und Borden geschenkt worden.

Der Kirche in Ströbeck, Diöces Derenburg, ist eine Kanzelpultdecke von schwarzwollenem Zeuge mit weißer Stickerei geschenkt worden.

Der Graf von Wartensleben auf Caro hat das Crucifix der Kirche zu Rogäsen, Diöces Ziesar, vergolden und die beiden Leuchter der Kirche mit Silber überziehen lassen.

Magdeburg, den 23. April 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Personal-Chronik.

Zu der erledigten evangelischen Pfarradjunktur zu Thüritz mit Lüge und Stoerbke, in der Diöces Apenburg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Joachim Christoph Friedrich Sültmann berufen worden.

Magdeburg, den 14. April 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Pfarrer M. Stemmler zu Gröden, in der Superintendentur Elsterwerda, tritt mit dem October c. in den Ruhestand. Die dadurch vacant werdende Pfarrstelle ist Königl. Patronats. Magdeburg, den 15. April 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Pro ministerio geprüfte Kandidaten des Predigtamts.

Bei dem unterzeichneten Königlichen Consistorio sind im I. Quartale d. J. folgende Candidaten der Theologie

1) Ludwig Wilhelm August Lebrecht Grohmann, gebürtig aus Loburg,
2) Victor Heinrich Oscar Ruperti, gebürtig aus Seyda,
3) Martin Theodor Schache, gebürtig aus Crossen bei Zeitz,
4) Heinrich Friedrich Christian Schmidt, gebürtig aus Erfurt,
5) Joachim Christoph Friedrich Sültmann, gebürtig aus Mellin,
6) Christian August Uhrbach, gebürtig aus Naumburg, und
7) August Carl Otto Walter, gebürtig aus Löbnitz,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 20. April 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Thamsbrück, in der Diöces Langensalza, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Johann Carl Ludwig Just aus Mühlhausen berufen und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 20. April 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Das Pfarramt zu Hoppenstedt, in der Ephorie Veltheim, ist durch den am 10. März d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Keller erledigt. Die Stelle ist landesherrlichen Patronats. Magdeburg, den 21. April 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle in der Vorstadt Altenburg vor Merseburg, in der Diöces Merseburg, ist dem bisherigen Pfarrer zu Ziegelrode, Diöces Artern, Johann Friedrich Christian Urtel verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Ziegelrode, ist der Erb-Administrator auf Kloster Roßleben, Herr Ober-Präsident von Witzleben. Magdeburg, den 23. April 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Particulier Ludwig Blonget zu Oschersleben ist zum besoldeten Rathmann der Stadt Oschersleben erwählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 9. April 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Oeconomie-Commissarius Brandt zu Osterburg ist zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Osterburg wieder gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 10. April 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bei der am 29., 30. und 31. März c. im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Halberstadt abgehaltenen Wahlfähigkeitsprüfung sind Fräulein

Bertha Louise Elisabeth Bollmann aus Halberstadt,
Marie Bothe ebendaher,



Mathilde Hincke aus Aschersleben und
Adele Schulz aus Kiel
für wahlfähig zu Lehrerinnenstellen an höheren Töchterschulen erklärt worden.
Magdeburg, den 20. April 1852.
Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Das Conrectorat der Schule in Weferlingen ist durch die Versetzung des bisherigen Stelleninhabers vacant geworden; die Stelle ist Königl. Patronats.

Der Predigtamts-Candidat und Lehrer von der ersten mittleren Töchterschule hierselbst, Behrends, ist zum Rector der Schule in Buckau, Diöces Egeln, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant werdende Lehrerstelle ist Privatpatronats.

Der Kantor und Schullehrer Fischer in Eilenstedt, Diöces Anderbeck, wird emeritirt werden. Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt in der Weise, daß die Regierung der Gemeinde, dem Ortsprediger und dem Königlichen Commissarius für das Amt Schlanstedt 3 Subjecte zur Wahl stellt.

Der Schulamts-Candidat Clajus ist zum Schullehrer in Suderode, Diöces Hornburg, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Bendler aus Groß-Quenstedt ist zum zweiten Lehrer in Rhoden provisorisch bestellt worden.

Der Schullehrer Otte in Scharteucke ist zum Küster und Schullehrer in Berchels, Diöces Sandau, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant werdende Stelle ist Privatpatronats.

Der Lehrer Schleese in Perver ist zum Kantor, Küster und Lehrer in Dambeck, Diöces Salzwedel, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant werdende zweite Lehrerstelle in Perver ist Königl. Patronats.

Der Schullehrer Gransee in Kl.-Mangelsdorf ist zum Küster und Schullehrer in Wust, Diöces Sandau, provisorisch bestellt worden. Die dadurch vacant werdende Schulstelle ist Privat-Patronats.

Der Sitz der bisherigen Special-Commission zu Egeln ist nach Aschersleben verlegt und werden die bei derselben schwebenden Geschäfte in Gemeinheitstheilungs- und Ablösungssachen von dem am letztgedachten Orte stationirten Oeconomie-Commissions-Gehülfen Schierhorn bearbeitet werden.
Stendal, am 14. April 1852.
Königliche General-Commission für die Provinz Sachsen.

Der bisherige Oeconomie-Commissions-Gehülfe Krengel ist am 14. April d. J. zum Oeconomie-Commissarius befördert und als Special-Commissarius in Osterwieck stationirt worden. Stendal, am 14. April 1852.
Königliche General-Commission für die Provinz Sachsen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 19.

Magdeburg, den 8. Mai 1852.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 9te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3527. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1852, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte und des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes für die Gemeinde-Chaussee von der Coblenz-Trierer Staatsstraße in der Quint über Binsfeld, Eisenschmitt und Manderscheid bis zur Bezirksstraße in Daun.

" 3528. Die Bekanntmachung über den Beitritt der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung zu dem Vertrage d. d. Gotha den 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Ausweisenden. Vom 14. April 1852.

" 3529. Das Gesetz, die Abänderung mehrerer Bestimmungen in den Militair-Strafgesetzen betreffend. Vom 15 April 1852.

" 3530. Das Gesetz, betreffend die Kosten des gerichtlichen Verfahrens in den nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers. Vom 21. April 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 46. Betrifft die Controle der

Die in neuerer Zeit stattgehabten Revisionen der Buchführung der Agenten

Agenten der Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften. I. L. 249. von Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften haben gezeigt, daß unsere Verordnung vom 22. December 1843 — Amtsblatt für 1844, Seite 3. und 4. — von verschiedenen Seiten nicht immer gehörig beobachtet worden ist. Wir bringen deshalb die gedachte Verordnung nachstehend in Erinnerung.

Magdeburg, den 20. April 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Behufs der durch §. 13. seq. des Gesetzes vom 8. Mai 1837 angeordneten Controle der Agenten der Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften ist von uns für den Fall:

daß die Versicherungsuchenden und die Agenten verschiedenen Polizeibezirken angehören,

durch die Publicanda vom 5. September und 20. November 1841 bestimmt worden, daß die Letzteren die Versicherungsanträge und die damit verbundenen Declarationen bei der Polizeibehörde der Ersteren in duplo einreichen, daß diese Polizeibehörde aus denselben extractweise die nöthigen Notizen über die Versicherungsgegenstände und die Versicherungssumme nimmt, in eine darüber zu führende Controle einträgt, und dann das eine der ihr eingereichten Exemplare der Polizeibehörde des Agenten überschickt, das andere dem Agenten zurückreicht. Da die Polizeibehörden indessen nicht immer im Stande gewesen sind, die qu. Extracte so schleunig anzufertigen, als es im Interesse der Versicherungsuchenden wünschenswerth ist, so bestimmen wir hiermit zur Einführung eines schleunigeren Geschäftsganges, daß die Agenten von nun an dergleichen Versicherungsanträge und Declarationen in drei Exemplaren bei der Polizeibehörde des Versicherungssuchenden einzureichen haben, von denen dann eins bei den Acten dieser Polizeibehörde verbleibt. Die andern aber wie bisher dem Agenten und der Polizeibehörde desselben übergeben werden.

Magdeburg, den 22. December 1843.

Nr. 47. Betrifft die mißbräuchliche Verwendung des Viehsalzes. I. E. 929. Die bedeutend geringeren Preise, für welche das Viehsalz in Folge höherer Vorschrift seit dem 1. Januar 1851 in hiesiger Provinz an diejenigen Landwirthe verabfolgt wird, welche dasselbe unmittelbar von den Salinen Schönebeck, Staßfurth, Halle, Dürrenberg, Kösen und Artern beziehen, haben häu-

fig Veranlassung zu einem mißbräuchlichen Handel mit diesem Viehsalz gegeben. Wir bringen nun deshalb, unter Hinweisung auf die in der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1838 wegen mißbräuchlicher Verwendung des Viehsalzes und unrichtiger Angabe des Viehstandes in den Anmeldungen angedrohten Strafen in Erinnerung:

daß den Landwirthen, welche das Viehsalz unmittelbar von den genannten Salinen für die erheblich ermäßigten Preise, bestehend für die Tonne à 400 Pfund

zu	Schönebeck	verpackt	2	Thlr.	5	Sgr.,	unverpackt	1	Thlr.	20 Sgr.,
=	Staßfurth	=	2	=	20	=	=	2	=	5 =
=	Halle	=	2	=	5	=	=	1	=	20 =
=	Dürrenberg	=	2	=	—	=	=	1	=	15 =
=	Kösen	=	2	=	10	=	=	1	=	25 =
und =	Artern	=	1	=	20	=	=	1	=	5 =

beziehen wollen, dasselbe nur unter dem Beding überlassen werden darf, daß sie entweder schriftlich oder mündlich die desfalls nöthigen Anmeldungen, deren Beschaffenheit Nr. 49 pag. 381. und folgende des Regierungs = Amtsblatts pro 1845 vorgeschrieben ist, bei den betreffenden Salinen=Factoreien, von denen sie das Viehsalz beziehen wollen, machen, in diesen Anmeldungen aber auch besonders versichern, daß sie die Viehgattungen und Mengen, für welche sie das Viehsalz begehren, wirklich besitzen, wobei jedoch die in den bisherigen Anmeldungs=Formularen vorgeschriebene obrigkeitliche Bescheinigung nicht ferner erforderlich ist.

Magdeburg, den 23. April 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 48. Betrifft die Ladungstiefe der Fahrzeuge Behufs der Schifffahrt im Plaueschen Kanal. I. F. 1070.

Durch die Amtsblattsbekanntmachung vom 2. März 1828 ist die größte erlaubte Einsenkung der Fahrzeuge, welche den Plauer Canal beschiffen, auf vorläufig zwei und vierzig Zoll rheinländisch festgesetzt worden, und unterm 4. August 1840 (Amtsblatt de 1840 S. 254.) dahin bestimmt, daß jenes Maximum von zwei und vierzig Zoll nach den Umständen des jedesmaligen Wasserstandes bis auf sechs und dreißig Zoll und weiter ermäßigt werden könne.

Dem Schifffahrt treibenden Publico wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Schleusenmeister zu Plaue und Parey angewiesen sind, den Tiefgang der Fahrzeuge zu messen und den zu tief gehenden Fahrzeugen den Durchgang durch den Kanal zu versagen.

Magdeburg, den 28. April 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 49. Betrifft die Entrichtung der Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds III. A. 340.

Nach §. 20. des Domainen-Feuerschäden-Regulativs vom 28. April 1826 haben die Interessenten des Domainen-Feuerschäden-Fonds alljährlich im Monat Mai ohne weitere Aufforderung auf ihre Kosten und bei Vermeidung der Execution den reglementsmäßigen fixirten Beitrag von $^{1}/_{15}$ pro Cent (oder 2 Sgr von jedem Hundert Thaler) des catastrirten Werths der Gebäude II. Klasse an die mit der Verwaltung des Domainen-Feuerschäden-Fonds beauftragte Kasse einzuzahlen.

Den diesseitigen Interessenten des Domainen-Feuerschäden-Verbandes wird diese Bestimmung hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß das hiesige Königliche Domainen-Rentamt mit Entgegennahme der fixirten Beiträge, event. mit executivischer Einziehung der am Ende des Monats Mai etwa verbleibenden Reste von uns beauftragt worden ist.

Magdeburg, den 28. April 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors.

Betrifft die Weinsteuer-Erlasse für das Jahr 1851.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß des Königs Majestät wegen des ungünstigen Ausfalls der Weinlese unterm 7. d. Mts. den Erlaß der innern Steuer vom weißen Wein für das Jahr 1851 zu bewilligen geruht haben, und daß aus gleicher Veranlassung auf Grund des §. 9. des Gesetzes vom 25. September 1820 von des Herrn Finanz-Mini-

sters Excellenz mittelst Rescripts vom 25. d. M. die Steuer vom rothen Wein bis auf die Hälfte ermäßiget worden ist.

Magdeburg, den 28. April 1852.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung: der Ober-Regierungs-Rath Friese.

Vermischte Nachrichten.

Der Ackermann Moritz Bothe zu Schwaneberg hat bei der Verheirathung seiner einzigen Tochter der dortigen Kirche eine vollständige Altar- und Kanzelbekleidung nebst Seitenbehängen, einen Vorhang vor dem Altar, einen Vorhang über das Lesepult und ein Vorhaltetuch beim heiligen Abendmahle, sämmtlich von schwarzem Tuche, mit Silberborden besetzt, geschenkt. Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Zwei Hausväter der Gemeinde Domersleben, Diöces Seehausen i M., haben bei Gelegenheit der Confirmation ihrer Kinder der eine 3 Thlr., der andere 2 Thlr. dem Ortspfarrer zur Unterstützung armer Schulkinder übergeben.

Die Gemeinde Hup-Reinstedt hat den Altar ihrer Kirche zum 2ten Ostertage c. mit einem feinen blauwollenen Tuchbehange und dergleichen Franzen, so wie die Jungfer Friederike Rewie zur Aufbewahrung der heiligen Gefäße mit einer feinen linnenen Serviette beschenkt.

Die Töchter der Halbspänner Schünemann und Fritze zu Hohendodeleben haben der dasigen Kirche am Tage ihrer Confirmation eine neusilberne Altar-Weinkanne geschenkt.

Magdeburg, den 30. April 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Dem Carl Cäsar zu Elberfeld ist unterm 17. April 1852 ein Patent Ertheilte Patente.

auf eine Maschine zur Anfertigung beklebter Pappen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemanden in dem Gebrauche bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Fabrikanten Carl Karthaus und Comp. in Barmen ist unter dem 16. April 1852 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Band- und Webestühlen zur Führung und Leitung der Nadelbarre mittelst einer Jacquard-Maschine behufs Herstellung aufliegender Figuren in der durch Modell und Beschreibung gegebenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Postengang. Die Salzwedel=Seehausener Personenpost wird während des jetzt begonnenen Baues einer Chaussee zwischen Arendsee und Seehausen auf dieser Strecke nicht mehr auf dem bisherigen Wege über Leppin, sondern auf dem Wege über Gestin, Reulingen, Höwisch und Losse befördert werden.

Magdeburg, den 26. April 1852.

Königliche Ober=Post=Direction.

Personal=Chronik.

Zu der erledigten evangelischen Prädicantur=Adjunktur zu Dorf Alsleben a. S., in der Diöces Cönnern, ist der bisherige Predigtamts=Candidat Johann Heinrich Gloël berufen worden.

Magdeburg, den 28. April 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Von dem Gemeinderathe in Osterwieck ist der Rathmann Immeckenberg zum Beigeordneten daselbst gewählt, und diese Wahl auf Grund des §. 31. der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 von uns bestätigt.

Magdeburg, den 27. April 1852.

Das Regierungs=Präsidium.

Nachdem der von dem Gemeinderathe in Gardelegen vollzogenen Wahl eines Beigeordneten zwei Mal unsere Bestätigung hat versagt werden müssen, ist auf Grund des §. 31. der Gemeinde=Ordnung vom 11 März 1850 der besoldete Rathmann Lindenberg, welcher auch nach beendigter Einführung der neuen Gemeindeordnung in Gardelegen bis zu dem mit dem 13. März 1855 eintretenden Ablaufe seiner 12jährigen Wahlperiode in seinem bisherigen Amte als Mitglied des Gemeindevorstandes verbleiben wird, auf die noch übrige Zeit seiner Amtsdauer, — also bis zum 13ten März 1855, — zum Beigeordneten in Gardelegen von uns ernannt worden.

Magdeburg, den 28. April 1852.

Das Regierungs=Präsidium.

Wahlfähige Literaten pro schola. Bei der am 23. bis 25. v. Mts. zu Halberstadt stattgehabten Prüfung der Literaten pro schola sind die Candidaten der Theologie

1) Gustav Bressel aus Dahlenwarsleben,
2) Johannes Friedrich Gloel aus Osterweddingen,
3) Gustav Julius Hildebrandt aus Quedlinburg,
4) Robert Leuschner aus Groß=Salze,
5) Günther Schönermark aus Badersleben,
6) Gustav Weber aus Halberstadt,
7) Friedrich Ludwig August Wilda aus Magdeburg,

für wahlfähig zur Stelle eines Lehrers oder Vorstehers an einer Bürgerschule erklärt worden. Magdeburg, den 20. April 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der bisherige besoldete Rathmann Hentrich zu Aschersleben ist zum Beigeordneten der dasigen Stadt erwählt und diese Wahl von des Königs Majestät Allergnädigst bestätigt worden. Magdeburg, den 27. April 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Candidat der Feldmeßkunst, Adolph Sachse, zu Neuhaldensleben, ist nach bestandener Prüfung unter die Zahl der bei der Königlichen Regierung zu Magdeburg fungirenden Feldmesser aufgenommen worden.

Durch den Tod des Predigers Salzmann ist auch das Rectorat der Friedrichsschule hierselbst zur Erledigung gekommen.

Der Lehrer Hübner in Zeuchen ist zum Cantor und Schullehrer-Adjuncten in Gollwitz, Diöces Ziesar, ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Gottlob August Herrmann aus Torgau ist zum Küster und Schullehrer in Grüningen, Diöces Ziesar, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Gustav Friedrich Wilhelm Robert Claus ist zum zweiten Lehrer der Schule in Rogätz, Diöces Wolmirstedt, provisorisch bestellt worden.

Die commissarischen Bureaubeamten bei der hiesigen Ober-Post-Direction, Post-Secretaire Lesser und Meyne sind als Bureaubeamte bestätigt und zu Ober-Post-Secretairen ernannt, der commissarische Buchhalter bei der hiesigen Ober-Postkasse, Post-Secretair Messow, ist als Ober-Postkassen-Buchhalter und der commissarische Orts-Postkassen-Controleur hierselbst, Ober-Post-Secretair Biesterfeld, ist als Orts-Postkassen-Controleur bestätigt worden.

Magdeburg, den 29. April 1852.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellations-Gerichts zu Halberstadt pro Monat April 1852.

Der Auscultator Rötger ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg in das diesseitige versetzt und dem hiesigen Kreisgerichte zur Beschäftigung überwiesen.

Die bei dem hiesigen Kreisgerichte beschäftigten Auscultatoren von Bahl, Schmaling und Spener sind zu Referendarien ernannt.

Der beim hiesigen Kreisgerichte beschäftigte Auscultator Steinmann ist auf sein Ansuchen, unter Vorbehalt des Wiedereintritts, aus dem Königlichen Justizdienste entlassen.

Der Candidat der Rechte, Meißner, ist zum Auscultator angenommen und dem Königlichen Kreisgerichte zu Quedlinburg zur Beschäftigung überwiesen.

Der Referendarius Löwe ist aus dem Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Breslau in das diesseitige versetzt und dem Königlichen Kreisgerichte zu Quedlinburg zur Beschäftigung überwiesen.

Halberstadt, den 3. Mai 1852.

Königliches Appellationsgericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 20.

Magdeburg, den 15. Mai 1852.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 10te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3531. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, die Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar zur Beförderung der Rechtspflege vom 23. und 29. März 1852 betreffend. Vom 25 April 1852.

" 3532. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, die Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar zur Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in den Grenzbezirken vom 23. und 29. März 1852 betreffend. Vom 25. April 1852.

" 3533. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. April 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Landsberg a. d. W. bis zur Grenze des Landsberger Kreises.

" 3534. Das Gesetz, betreffend die Ermäßigung des Durchgangszolls für Zink auf den in Abschnitt I. Abtheilung III. des Vereins-Zolltarifs verzeichneten Straßen. Vom 21. April 1852.

" 3535. Die Bekanntmachung über die unterm 7. April 1852 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Landsberg-Berlinchener Chausseebau-Gesellschaft. Vom 23. April 1852.

Bekanntmachung.

Im §. 24. des Reglements für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ab- Schließung der Eichsfeldschen Tilgungskasse.

lösung der Reallasten in den Kreisen Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis, vom 9. April 1845 ist es den Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vorbehalten, zur Schließung der Geschäfte der Anstalt eine Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf Anträge auf Ablösung nicht weiter angenommen werden sollen. Zugleich ist angeordnet, daß diese Frist nicht kürzer als sechs Monate sein dürfe, und durch die Amtsblätter der Provinz bekannt zu machen sei.

Die nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 21. Mai 1850, Gesetzsammlung Seite 334., mit der oberen Leitung und Aufsicht über die für einzelne Landestheile bestehenden Renten-Tilgungskassen beauftragte Central-Commission für die Angelegenheiten der Rentenbanken hat beschlossen, von jenem Vorbehalte nach Lage des Tilgungsgeschäfts nunmehr Gebrauch zu machen, und die Eingangs gedachte Tilgungskasse mit dem 31. December d. J. zu schließen, mit der Maaßgabe, daß nach diesem Tage Anträge auf Ablösung durch Vermittelung der Tilgungskasse nicht weiter werden angenommen werden.

Zufolge Auftrags bringe ich diese Anordnung hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publicums.

Magdeburg, den 30. April 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
In Vertretung: Nobbe.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums für die Provinz Sachsen.

Kirchencollecte für die evangelische Gemeinde Klecko.

Die evangelische Gemeinde Klecko, im Kreise Gnesen, Regierungsbezirk Bromberg, wurde im Jahre 1845 zu einer eigenen evangelischen Kirchen- und Pfarrgemeinde constituirt, und die Pfarre daselbst mit einem königlichen Geschenk von 7500 Thalern in Staatsschuldscheinen dotirt. Bevor zur Ausführung der selbstständigen Pfarreinrichtung geschritten werden konnte, traten die ungünstigen Zeitverhältnisse ein, und erst in diesem laufenden Jahre wird die Pfarre daselbst zur Besetzung kommen. Die Gemeinde in der Stadt und auf dem Land zählt auf einem Gebiet von 3¹/₂ Quadrat-Meilen gegenwärtig erst gegen 700 Seelen unter 8 — 9000 Seelen der katholischen Bevöl-

ferung, und besitzt der Mittel sehr wenige, um die Kosten für die nothwendigen Pfarrbauten zu bestreiten. Sie erlebte am 28. Juni 1850 das Unglück, daß mit der städtischen Schule auch die in Fachwerk erbaute evangelische Kirche abbrannte, und ist dadurch in einen doppelt hülfsbedürftigen Zustand gerathen. Die Kosten des Kirchenbaues in mäßiger Größe in einfachem Baustyl werden mindestens bis an 6000 Thlr. betragen, zu welchem nur 988 Thlr. 24 Sgr. Feuer-Assecuranz-Gelder vorhanden sind, und also noch gegen 5000 Thlr. aufgebracht werden müssen. Wenn auch der Patronatsbeitrag mit einem Dritttheil der Kosten der Gemeinde zu Gute kommt, so fehlen immer noch gegen 3300 Thlr., welche die kleine und größtentheils in dürftigen Nahrungsverhältnissen sich befindende Gemeinde um so weniger aufbringen kann, als sie noch für den Pfarrbau zu sorgen hat, und der die Stadt Klecko bewohnende Theil derselben schon für die Aufrichtung eines neuen Schulhauses stark in Anspruch genommen ist.

Des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten Excellenz hat daher der Gemeinde Klecko, welche auf die Mildthätigkeit ihrer Confessionsverwandten vertraut, eine allgemeine evangelische Kirchen-Collecte bewilligt.

Indem wir die Herren Superintendenten der Provinz Sachsen davon hierdurch in Kenntniß setzen, weisen wir dieselben zugleich an, wegen Einsammlung dieser Collecte das Erforderliche zu veranlassen, die demnächst eingehenden Beiträge aber im Regierungsbezirke Magdeburg an die Haupt-Collectenkasse zu Magdeburg, im Regierungsbezirke Merseburg an die betreffende Königliche Kreiskasse und im Regierungsbezirke Erfurt an die Königliche Regierungs-Hauptkasse einzusenden.

Magdeburg, den 28. April 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nr. 50. Betrifft die Außercourssetzung der Halben- und

Durch die Verordnung vom 6. und 29. April 1837 sind im Großherzogthume Baden die Halben- und Viertel-Kronenthaler, welche weder beschnitten, noch durchlöchert, noch ungewöhnlich abgenutzt sind, einstweilen noch als ge-

Viertel-Kronenthaler im Großherzogthum Baden. I. J. 122.

setzliches Zahlungsmittel und zwar die Viertelkronenthaler zu 39 Kr., die Halbenkronenthaler zu 1 Fl 20 Kr. beibehalten worden.

Nachdem nun aber beide Münzsorten inzwischen bis zu dem Maße an Gewicht verloren haben, daß sie den Verkehr benachtheiligen, so hat sich die Großherzogliche Regierung veranlaßt gesehen, dieselben vom 15. Mai d. J. an außer Cours zu setzen, mit der Vorkehrung jedoch, daß die Großherzoglichen Kassen sie bis Ende Juli d. J. dem Gewichte nach, das badische Loth zu 1 Fl. 25 Kr. einlösen, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Magdeburg, den 7. Mai 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Einführung der Gemeinde-Ordnung in Osterweddingen.

Auf den Grund des §. 156. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 16. d. Mts die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Gemeinde Osterweddingen beendigt ist, und demgemäß von diesem Zeitpunkte ab für die Gemeinde Osterweddingen die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinde außer Kraft getreten sind. Wanzleben, den 21. April 1852.

Der Königliche Landrath von la Vière.

Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direction.

Betrifft die Aufnahme von Personen bei den Posten zwischen Halberstadt und Wernigerode und zwischen Seehausen i. A. und Salzwedel.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 9. Februar v. Js. (Regierungs-Amtsblatt Nr. 7. pro 1851), betreffend die Bezeichnung der Stellen, an welchen bei den Posten des hiesigen Bezirks unterwegs Personen aufgenommen werden können, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

1) bei den Posten zwischen Halberstadt und Wernigerode die Aufnahme von Personen von jetzt ab nicht mehr vor dem ehemaligen Chausseehause bei Sillstedt, sondern

vor dem Gasthause: „Schenk- und Gastwirthschaft der Gemeinde Sillstedt" in Sillstedt

stattfindet, und

2) die Personenpost zwischen Seehausen in der Altmark und Salzwedel wegen des chausseemäßigen Ausbaues des Weges zwischen Seehausen und Arendsee vorläufig, und zwar so lange als dieser Weg auf der Strecke von Arendsee bis Leppin gesperrt ist, zwischen Arendsee und der Kirschbrücke über Gestin und Neulingen befördert werden wird, und die auf dieser Tour hinzutretenden Personen

1. in Gestin vor dem Hause des Krügers Röhl, und
2. in Neulingen vor dem Hause des Müllers Lübecke

aufzunehmen sind. Magdeburg, den 8. Mai 1852.

Königliche Ober-Post-Direction.

Vermischte Nachrichten.

Betrifft die im Ostertermine 1852 ausgeloosten Steuer-Kredit-Kassenscheine.

Bei der heute hierselbst in Gegenwart der zur vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Steuer-Kredit-Kassenschuld verordneten ständischen Herren Deputirten erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, so wie der anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuerkreditkassenscheine sind folgende Nummern Behufs deren Realisirung im Michaelistermine 1852 gezogen worden:

1) Von den Steuerkreditkassenscheinen aus dem Jahre 1764:

von Littr. A. à 1000 Thlr.:

Nr. 135. 1169. 1982. 2670. 2920. 3005. 3227. 4024. 4074. 4834. 4998. 5224. 5545. 5865. 6692. 7428. 7647. 7825. 7839. 7980. 8349. 8500. 8959. 9252. 9699. 9752. 9792. 10,385. 11,177. 11,696. 11,941. 12,169. 12,492. 12,983. 13,100. 14,141. 14,532. 14,663.;

von Littr. B. à 500 Thlr.:

Nr. 790. 922. 1756. 2202. 2470. 2543. 2572. 2870. 3389. 3407. 4154. 4832. 4967. 5048. 5140. 5255. 6786. 6902. 7332. 7665.;

von Littr. D. à 100 Thlr.:

Nr. 488. 736. 925. 1372. 1463. 1630. 1746. 1841. 2389. 2417. 2704. 2833. 2975. 3919. 4206. 4371. 4441. 5352. 5494. 5872.

2) Von den Steuer-Kreditkassenscheinen aus dem Jahre 1836:

von Litt. A. à 1000 Thlr.:

Nr. 43. 96. 209. 314.;

von Litt. B. à 500 Thlr.:

Nr. 131.;

von Litt. C. à 200 Thlr.:

Nr. 39. 149.;

von Litt. D. à 100 Thlr.:

Nr. 59. 88. 110.;



von Litt. C. à 50 Thlr.:

Nr. 16.

Die Inhaber dieser Scheine werden hiermit veranlaßt, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörenden Talons und Coupons zu Michaelis 1852, wo deren Verzinsung aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in Preußischem Courant in Empfang zu nehmen. Merseburg, den 3. Mai 1852.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:
Das Regierungs-Präsidium.

Betrifft die im Ostertermine 1852 ausgeloosten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Kammer-Kredit-Kassenscheine.

Bei der heute hierselbst erfolgten Verloosung der vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Kammer-Kredit-Kassenscheine, wurden nachstehende Nummern Behufs deren Realisirung im Michaelistermine 1852 gezogen:

von Litt. Aa. à 1000 Thlr.:

Nr. 95. 219. 240. 410. 530. 575. 579. 700. 848. 901. 1420. 1640. 1836. 1925. 2065. 2353. 2417. 2549. 2962. 3094.;

von Litt. B. à 500 Thlr.:

Nr. 82. 243. 289. 348. 457. 470. 503. 535.

Außerdem sind von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassenscheinen Litt. E. à 41 Thaler die Scheine

Nr. 3537. 3539. 3540. 3712. 4794. 5483. 5906. 5988. 6023.

zur Zahlung im Michaelistermine 1852 ausgesetzt worden.

Die Besitzer der vorverzeichneten verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch veranlaßt, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den Scheinen Litt. Aa. und B. gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michaelistermins 1852, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Scheine Litt. Aa. und B. aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in Preuß. Courant zu erheben. Merseburg, den 3. Mai 1852.

Im Auftrage der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden:
Das Regierungs-Präsidium.

Personal-Chronik.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Großwechsungen, in der Diöces Salza, ist dem bisherigen Pfarrer zu Craja, Friedrich Carl Höfer, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Craja ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 3. Mai 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Bei der am 13., 15. und 16. März c. im hiesigen Königlichen Schullehrer-Seminar stattgehabten Prüfung sind die Seminaristen:

1) Albert Wilhelm Theodor Lenz aus Magdeburg,
2) Johann Wilhelm Friedrich Blume aus Etingen,
3) Friedrich Wilhelm Froh aus Gr.-Beuster,
4) Friedrich Carl Albert Boßköhler aus Lagendorf,
5) Eduard Bölsche aus Eikendorf,

6) Wilhelm Busch aus Eickendorf,
7) Heinrich Wischeropp aus Nordgermersleben,
8) Friedrich Wilhelm Johann Bode aus Egeln,
9) Otto Zander aus Magdeburg,
10) Ernst Fürste daselbst,
11) Heinrich Helmecke aus Farsleben,
12) Carl Roßmann aus Schönebeck,
13) Ludwig Carius aus Salzwedel,
14) Friedrich Möhring aus Neustadt-Magdeburg,
15) Georg Ernst Heinrich Kupfer aus Salzwedel,
16) Christoph Resemann aus Kl.-Lübs,
17) Hermann Göpel aus Diesdorf,

für unbedingt wahlfähig zu Schulstellen an Volks- und niederen Bürgerschulen erklärt worden.

Gleichzeitig werden die vorgenannten Schulamts-Candidaten hierdurch aufgefordert, die für sie ausgefertigten Wahlfähigkeitszeugnisse gegen Erlegung der Stempelgebühr von 15 Sgr. in unserer Gebühren-Kasse bei dem Rendanten Mente in Empfang zu nehmen, oder anzuzeigen, wohin ihnen dieselben nachgesandt werden sollen.

Magdeburg, den 28. April 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Der Privat-Baumeister Siegfried Friedrich Alexander Helling hat sich hier in Magdeburg niedergelassen. Magdeburg, den 2. Mai 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem bisherigen Deichdeputirten, Brauereibesitzer Krepper zu Burg, ist das erledigte Deichschulzenamt des Burgeschen Deich-Districts übertragen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 6. Mai 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Apotheker Schlottfeld zu Oschersleben ist zum unbesoldeten Rathmann der dasigen Stadt erwählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 8. Mai 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die interimistischen Polizei-Sergeanten Lingner, Lottmann, Hoffe, Mohrenweiser, Kandelhardt, Demes, Hesse und Voigt sind zu Polizei-Sergeanten bei dem hiesigen Königlichen Polizei-Directorio ernannt worden.

Magdeburg, den 8. Mai 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Lehrer Riecke zu Burg ist zum Lehrer der Schule in der Neustadt-Magdeburg ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant werdende Lehrerstelle ist Privatpatronats.

Der Schulamts-Candidat Thormann aus Badersleben ist zum Küster und Schullehrer in Heiligenfelde, Dióces Salzwedel, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Christian Friedrich Eduard Dahlmann ist zum Lehrer der Stadtschule in Aschersleben provisorisch bestellt worden.

Der provisorische Schullehrer Banse zu Farsleben, Diöces Wolmirstedt, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Kantor und Schullehrer Ballin in Reinstedt, Diöces Quedlinburg, ist mit dem 1. April c. emeritirt worden. Bewerber haben sich bei der Königlichen Regierung zu melden, die nach alter Ordnung dem Prediger, der Gemeinde Reinstedt dem von uns zur Abgabe der fiskalischen Stimme zu Beauftragenden drei Subjecte zur Wahl stellen wird.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg pro Monat April 1852.

A. Bei dem Appellationsgericht.

Assessoren.

Der bisherige Appellationsgerichts-Referendarius Carl Julius Bollmann ist durch Patent des Justiz-Ministerii vom 30. April 1852 zum Gerichts-Assessor mit dem Dienstalter vom 23. Februar 1852 ernannt worden.

Referendarien.

Der Referendarius Albert Gustav Theodor Bühling ist durch Verfügung vom 28. April 1852 auf sein Ansuchen aus dem Justizdienste mit Beibehaltung des Charakters als Appellationsgerichts-Referendarius entlassen worden.

Auscultatoren.

Im hiesigen Departement sind auf ihren Antrag zugelassen:

der beim Kammergerichte geprüfte Rechtskandidat Carl Emil Ludwig Goering, durch Verfügung vom 15. April 1852, und

der im Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg beschäftigt gewesene Auscultator Otto Julius Bernhard Schulze.

Ferner sind als Auscultatoren angenommen:

durch Verfügung vom 8. April 1852 die Rechtskandidaten Hermann Leopold Wilhelm Krüger, August Wilhelm Everth und Friedrich Simon Riecke, so wie

durch Verfügung vom 22. April 1852 die Rechtskandidaten Ferdinand Emil Schlunck und Ludwig August Wilhelm Pohlmann.

B. Bei den Kreisgerichten

Unterbeamte.

Der Hülfsbote Friedrich Eichelmann ist durch Verfügung vom 14. April 1852 zum Boten und Executor des Kreisgerichts zu Seehausen in der Altmark ernannt worden.

Der Kantor Friedrich Hennicke zu Heudeber ist zum Schiedsmann für den fünften Wahlbezirk des Halberstädter Kreises Zilly-Heudeber auf die Periode vom 11. März 1852 bis dahin 1855 erwählt und von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 8. Mai 1852.

Königliches Appellationsgericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 21.

Magdeburg, den 22. Mai 1852.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 11te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3536. Uebersetzung. Den Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und den Niederlanden andererseits. Vom 31. December 1851.

Das 12te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3537. Uebersetzung. Die Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden wegen Unterdrückung des Schleichhandels. Vom 11. Juli 1851.

Das 13te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3538. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. April 1852, betreffend den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Dünwald über Odenthal und Altenberg nach Dabringhausen und die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechtes für denselben.

" 3539. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. April 1852, betreffend die Verleihung des Chausseegeld-Erhebungsrechtes und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Ausbau einer Gemeinde-Chaussee von der Cochem-Kaisersescher Communal-Chaussee unweit Landkern über die sogenannte Schöne-Aussicht bis zu den Schieferbrüchen bei Müllenbach.

" 3540. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. April 1852, betreffend den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Düren-Eschweiler Actienstraße bei Düren

über Nieberau, Creuzau und Nideggen nach Gemünd und die Verleihung der fiskalischen Vorrechte, sowie des Rechtes zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes für denselben.

Nr. 3541. Das Statut des Verbandes zur Regulirung der Schwarzen Elster. Vom 21. April 1852.

" 3542. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. April 1852, betreffend die Uebertragung des Vorsitzes im Kapitel des Königlichen Hausordens von Hohenzollern an des Prinzen Friedrich von Preußen Königliche Hoheit.

" 3543. Die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen. Vom 2. Mai 1852.

Bekanntmachung.

Betrifft die Rückzahlung der gekündigten nicht konvertirten Schuld-Verschreibungen über die freiwillige Anleihe vom Jahre 1848.

Nachdem die Convertirung der Schuldverschreibungen über die freiwillige Anleihe vom Jahre 1848 geschlossen ist, werden die Inhaber der nicht abgestempelten Obligationen, mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 13. September v. J. hierdurch aufgefordert, den Capital-Betrag jener Schuldverschreibungen gegen Zurückgabe derselben und der dazu gehörigen Zins-Coupons Serie I. Nr 8.

am 1. April d. J.,

in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Controle der Staatspapiere hierselbst (Taubenstraße Nr. 30.) baar in Empfang zu nehmen.

Zu diesem Ende sind die Documente nach Littern, Nummern und Geldbeträgen geordnet in ein Verzeichniß zu bringen, unter welchem über den Rückempfang des Kapitals zu quittiren ist.

Die außerhalb Berlin wohnenden Interessenten haben ihre Obligationen, jedoch mit einem doppelten Verzeichnisse, von welchem nur das eine Exemplar mit der Quittung zu versehen ist, und zwar schon am 1. März d. J. an die nächste Regierungs-Hauptkasse portofrei einzureichen, welche dieselben zur Prüfung an die Controle der Staatspapiere befördern, und demnächst die Auszahlung der Valuta besorgen wird.

Gedruckte Formulare zu den erwähnten Verzeichnissen werden von der

Controle der Staatspapiere und den Regierungs-Hauptkassen unentgeldlich verabreicht.

Mit dem 1. April d. J. hört die weitere Verzinsung der nicht abgehobenen Kapitalbeträge auf.

Berlin, den 20. Januar 1852.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Natan. Koehler. Rolcke. Gamet.

Die vorstehende Bekanntmachung wird den Interessenten, unter Hinweisung auf den Zinsverlust, welcher ihnen aus der verzögerten Abhebung der Kapitalien, deren Verzinsung mit dem 30. März d. J. aufgehört hat, erwächst, in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 4. Mai 1852.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Natan. Koehler. Rolcke. Gamet.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nr. 51. Aufforderung an die Königl. Baumeister und Bauführer. I. 254. H.

Zufolge Verfügung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, vom 25. v. Mts. werden die in unserm Bezirk beschäftigten Baumeister und Bauführer aufgefordert, nicht nur, wenn sie ohne Beschäftigung sind, die vorschriftsmäßige schriftliche Anzeige an das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu machen, sondern auch anzuzeigen, sobald sie nach Beendigung einer Beschäftigung zu einer andern übergehen. Zugleich werden sie benachrichtigt, daß bei gedachtem Ministerium zur Zeit der Landbaumeister Kümmritz mit Führung der Listen beauftragt ist, bei dem während der Dienststunden auch mündliche Erkundigungen eingezogen werden können.

Magdeburg, den 14. Mai 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Bergamts.

Verleihung einer Braunkohlengrube.

Unter dem 27. April d. J. ist die Braunkohlengrube „Bertha Caroline" bei Hötensleben mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen an den Kaufmann Carl Meyer zu Neustadt-Magdeburg verliehen, und die Verleihungs-Urkunde unter dem 12. d. Mts. höheren Orts confirmirt worden, — was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 15. Mai 1852.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Der Patron der Kirche zu Dalchau, Deichhauptmann Lücke auf Niedergörne, hat der dasigen Gemeinde eine Thurmglocke geschenkt und mit anerkennenswerthem Eifer darauf hingewirkt, daß der Neubau der dasigen Kirche in besonders geschmackvoller Weise zur Ausführung gebracht ist.

Auch hat ein Gemeindemitglied der Kirche am Tage der Einweihung eine Bekleidung für den Altartisch nebst Pult von schwarzem Kaisertuch mit schwarzen Franzen geschenkt.

Der kleine Altar in der Klosterkirche zu Arendsee ist von dem Kaufmann Benecke daselbst mit zwei schönen gußeisernen Leuchtern, und von einem Ungenannten mit einer Bibel beschenkt worden.

Magdeburg, den 10. Mai 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Niederlegung einer Agentur.

Der Rendant Wilhelm Thielecke in Neuhaldensleben hat die von ihm bisher geführte Agentur für die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin wieder niedergelegt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 14. Mai 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ausloosung Sächsischer Rentenbriefe.

In dem am 13. Mai d. J. zur Ausloosung der Sächsischen Rentenbriefe für das laufende Halbjahr (1. April bis 1. October c.) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2ten März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken angestandenen Termine sind folgende Rentenbriefe:

1) Littera A. über 1000 Thlr.:

Nr. 22. 23. 51. 52. 269. 403. 426.;

2) Littera B. über 500 Thlr.:

Nr. 32.;

3) Littera

3) Littera C. über 100 Thlr.:
Nr. 269. 286. 350. 393. 394. 506.;
4) Littera D. über 25 Thlr.:
Nr. 84. 95. 104. 216. 226. 292.;
5) Littera E. über 10 Thlr.:
Nr. 2. 25. 113. 133. 147. 151. 182. 231. 328. 414. 460 490.
ausgeloost worden.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 1. October 1852 ab auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare. Mit dem 30. September 1852 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf, und müssen daher mit denselben die dazu gehörigen 12 Stück Zins-Coupons Serie I. Nr. 5. bis 16. unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capital zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe werden hierdurch aufgefordert, vom 1. October 1852 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen. Magdeburg, den 15. Mai 1852.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Vom 16. d. M. ab werden an Personengeld bei den Personenposten zwischen Calbe a. S. und dem Eisenbahnhofe bei Grizehne und zwischen Wanzleben und dem Eisenbahnhofe bei Blumenberg, 3 Sgr. pro Person und Tour erhoben.

Magdeburg, den 14. Mai 1852.

Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Die zweite Predigerstelle an der reformirten Kirche zu Halberstadt ist durch den Tod des Predigers Dr. Uhlenhuth erledigt. Die Stelle ist landesherrlichen Patronats.

Magdeburg, den 6. Mai 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarr-Adjunctur zu Eisdorf mit Zscherben und Langenbogen in der 1. Halleschen Land-Diöces, ist dem bisherigen Pfarrer zu Klein-Eichstedt, Franz Friedrich Bischoff verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Klein-Eichstedt ist landesherrlichen Patronats.

Magdeburg, den 6. Mai 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Bei der diesjährigen Osterprüfung auf dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Halberstadt sind die Seminaristen:

1) Beuke aus Oschersleben,

2) Brink aus Langenstein,
3) Clasus aus Lüttgenrode,
4) Dippe aus Gröningen,
5) Döffelmann aus Hamersleben,
6) Dunker aus Ilsenburg,
7) Kesselring aus Halberstadt,
8) Lechner aus Halberstadt,
9) Marggraf aus Westerhausen,
10) Meyer aus Halberstadt,
11) Pätz,
12) Schulz aus Wasserleben,
13) Schütze aus Quedlinburg,
14) Stieger aus Schlanstedt,
15) Süß aus Halberstadt,
16) Ulrich aus Hettstedt,

für unbedingt wahlfähig zu Lehrerstellen an Volks- und niederen Bürgerschulen erklärt worden.

Die ausgefertigten Wahlfähigkeitszeugnisse können gegen Entrichtung der Stempelkosten mit 15 Sgr. bei unserer Gebührenkasse in Empfang genommen werden, event. ist anzuzeigen, wohin die Zeugnisse den Empfängern zugeschickt werden sollen.

Magdeburg, den 20. April 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigter Schiedsmann.

Für die Stadt Bismark ist auf die Periode vom 1. Mai 1852 bis dahin 1855, der bisherige Schiedsmann, Particulier Haberlandt, wiederum zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 10. Mai 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Unterarzt im Königlichen 27sten Infanterie-Regiment, Albert Goerecke ist als Wundarzt erster Klasse approbirt worden und zur Civilpraxis befugt.

Der Wundarzt erster Klasse, August Heyde zu Magdeburg, ist zugleich als Geburtshelfer approbirt worden.

Der Lehrer Poehler in Jessen ist zum dritten Schullehrer in Wolmirsleben, Diöces Egeln, ernannt und bestätigt worden.

Durch den Tod des zweiten Predigers der reformirten Hofgemeinde zu Unserer Lieben Frauen in Halberstadt ist auch das Rectorat der reformirten Schule daselbst erledigt worden. Die Stelle ist Königlichen Patronats.

Der Lehrer Dinius im rauhen Hause zu Horn vor Hamburg ist zum Küster und Schullehrer in Stecklenberg, Diöces Quedlinburg, ernannt und bestätigt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 22.

Magdeburg, den 29. Mai 1852.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 14te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3544. Das Gesetz, betreffend die Zusätze zu der Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen. Vom 3. Mai 1852.

" 3545. Das Gesetz über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen für diejenigen Landestheile, in welchen die Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens in Untersuchungssachen Gesetzeskraft hat. Vom 14. Mai 1852.

Das 15te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3546. Das Gesetz, betreffend die Abänderung der Artikel 94. und 95. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Vom 21. Mai 1852.

" 3547. Das Gesetz, betreffend einige Ergänzungen des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche. Vom 22. Mai 1852.

Das 16te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3548. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. April 1852, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Mainzer

Staatsstraße in Bacharach bis zur Aachen-Mainzer Staatsstraße in Rheinböllen.

Nr. 3549. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Aachen-Trierer Staatsstraße in Hanscheid über Lammersdorf nach der Montjoi-Dürener Bezirksstraße in Witzerath.

» 3550. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Frankfurter Staatsstraße in Troisdorf über Sieglar bis zum Rheinhafen in Mondorf.

» 3551. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße bei Wallenthal über Call nach Dahlbenden, so wie einer Zweigchaussee von Urft über Steinfeld bis zur Schleiden-Schmidtheimer Gemeinde-Chaussee bei Sistig.

» 3552. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Minden-Coblenzer Staatsstraße in Betzdorf über Herdorf bis zur Freyengrunder Staatsstraße in Neuenkirchen.

» 3553. Das Gesetz, betreffend die Erweiterung der den Regierungen und Provinzial-Schul-Collegien zustehenden Befugniß zur Bestätigung von Auseinandersetzungs-Recessen. Vom 21. April 1852.

» 3554. Das Gesetz, betreffend die Bestellung öffentlicher Hypotheken im Bezirke des Appellationsgerichts zu Greifswald. Vom 9. Mai 1852.

Ministerielle Bekanntmachungen.

Betrifft den Remonte-Ankauf pro 1852.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind auch in diesem Jahre in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Magdeburg und den angrenzenden Bereichen, wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 18.	Juni	in	Osterwieck,	den 28.	Juni	in	Calbe a. M.,
» 21.	»	»	Egeln,	» 30.	»	»	Seehausen,
» 23.	»	»	Burg,	» 1.	Juli	»	Osterburg,
» 24.	»	»	Wolmirstedt,	» 3.	»	»	Stendal,
» 25.	»	»	Neuhaldensleben,	» 5.	»	»	Havelberg,
» 26.	»	»	Oebisfelde,	» 6.	»	»	Willsnack.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt, und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 17. April 1852.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remontewesen.

(gez.) v. Dobeneck. Mentzel. v. Podewils.

Betrifft die Aenderung des §. 54. des Bahn-Polizei-Reglements für die Magdeburg-Wittenbergesche Eisenbahn.

Da die im §. 54. des Bahn-Polizei-Reglements für die Magdeburg-Wittenbergesche Eisenbahn vom 30sten Juni 1849 vorgeschriebenen Entfernungen, welche mehrere hintereinander in derselben Richtung abgehende Eisenbahnzüge, unter sich einhalten sollen, erfahrungsmäßig weder von dem Zugpersonal, noch von den Bahnwärtern, zumal im Dunkeln, mit genügender Sicherheit bemessen und controlirt werden können, so soll an die Stelle des hiermit aufgehobenen §. 54. folgende Bestimmung treten:

Kein Zug darf von einer Station oder Haltestelle aus und während der Fahrt einem andern Zuge in derselben Richtung eher, als bei Tage nach fünf und bei Dunkelheit nach zehn Minuten folgen. Die betreffenden Beamten und Bahnwärter haben auf die richtige Beobachtung dieser Folgezeit zu halten und sind demgemäß von der Direction mit specieller Instruction zu versehen.

Berlin, den 10. Mai 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

Betrifft die Aenderung des §. 54. des

Da die im §. 54. des Bahn-Polizei-Reglements für die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger, die Berlin-Anhaltische, die Magdeburg-Halberstädter und die

Bahn-Polizei-Reglements für die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger, die Berlin-Anhaltische die Magdeburg-Halberstädter und Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn.

Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn vom 2. Februar 1848 vorgeschriebenen Entfernungen, welche mehrere hintereinander in derselben Richtung abgehende Eisenbahnzüge unter sich einhalten sollen, erfahrungsmäßig weder von dem Zugpersonal, noch von den Bahnwärtern, zumal im Dunkeln, mit genügender Sicherheit bemessen und controlirt werden können, so soll an die Stelle des hiermit aufgehobeneu §. 54. folgende Bestimmung treten:

Kein Zug darf von einer Station oder Haltestelle aus und während der Fahrt einem andern Zuge in derselben Richtung eher, als bei Tage nach fünf und bei Dunkelheit nach zehn Minuten folgen. Die betreffenden Beamten und Bahnwärter haben auf die richtige Beobachtung dieser Folgezeit zu halten, und sind demgemäß von der Direction mit specieller Instruction zu versehen.

Berlin, den 10. Mai 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nr. 52. Betrifft die Einberufung einiger Scheidemünzen in den Kaiserlich Oesterreichischen Staaten. I. J. 132.

Der nachstehende Auszug aus dem Erlasse des Kaiserlich Oesterreichischen Finanz-Ministeriums vom 26. August v. J.:

Auszug

aus dem allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Oesterreich.

201.

Verordnung des Finanz-Ministers vom 26. August 1851, wirksam für alle Kronländer, womit die Einberufung einiger Scheidemünzen verfügt wird.

In Vollziehung der Kaiserlichen Verordnung vom 7. April 1851 (Reichsgesetzblatt vom 24. Mai 1851 Stück XXXIX. Seite 409.) werden folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) die Kupferscheidemünzen zu 1, ½ und ¼ Kreuzer mit dem Gepräge vom Jahre 1816, welche mit Allerhöchstem Patente vom 12. Mai

1817, in Umlauf gesetzt wurden, dann die in Folge Allerhöchster Entschließung vom 19. August 1848 nach demselben Systeme ausgeprägten Kupfermünzen zu 2 Kreuzer C.-M., werden in allen Kronländern, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreichs mit Ende December des künftigen Jahres 1852 außer Umlauf gesetzt.

2) Im lombardisch-venetianischen Königreiche haben die in den Münztarif vom 1. November 1823 Abtheilung I. Buchstabe C. eingetragenen Kupferkreuzer vom Jahre 1816, dann die zufolge der Allerhöchsten Entschließung vom 19. August 1848 geprägte Kupfermünze zu zwei Kreuzern mit Ende December des laufenden Jahres 1851 außer Umlauf zu treten.

3) Die Silberscheidemünzen zu sechs Kreuzer C.-M. mit den Jahreszahlen 1848 und 1849, welche in Folge der Allerhöchsten Entschließungen vom 19. August 1848 und vom 1. Juni 1849 mit den nur in den übrigen Kronländern, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches, kund gemachten Verordnungen des Finanz-Ministeriums vom 18. September 1848 Z. 31442 — 854. und vom 3. Juni 1849 Z. 6457. F. M. eingeführt worden, seither aber auch in den Verkehr der lombardisch-venetianischen Königreiche eingedrungen sind, werden in diesem Königreiche gleichfalls mit Ende December des laufenden Jahres 1851 außer Umlauf gesetzt.

4) Die nach dem mit Kaiserlicher Verordnung vom 7. April 1851 eingeführten neuen Systeme ausgeprägten Kupfermünzen zu 3, 2, 1, ½ und ¼ Kreuzer C.-M. mit der Jahreszahl 1851, werden vorläufig in dem lombardisch-venetianischen Königreiche nicht ausgegeben, und bleiben bis auf weitere Weisung in jenem Königreiche vom gesetzlichen Umlaufe ausgeschlossen.

5) Die in den bestehenden Vorschriften für die Annahme von Scheidemünzen enthaltenen Anordnungen bleiben im Allgemeinen in Wirksamkeit. Nur wird, um den Besitzern der einberufenen Scheidemünzen, deren Verausgabung vor Ablauf der in den §§. 1. 2. und 3.

festgesetzten Fristen zu erleichtern, ausnahmsweise gestattet, daß diese Münzen bis dahin bei Zahlungen an öffentliche Kassen bis zu dem Betrage von zwei Gulden C.=M. oder von sechs österreichischen Liren verwendet werden dürfen.

6) Nach Ablauf des Monats December des Jahres Eintausend achthundert zwei und funfzig sind die nach §. 1. einberufenen Kupfermünzen außer Umlauf gesetzt, und es werden dieselben nur als Kupfermateriale nach dem Gewichte zu dem hierfür besonders festzusetzenden Preise bei folgenden Aemtern und Kassen angenommen werden:
   a) bei dem K. K. Hauptmünzamte in Wien,
   b) bei der K. K. vereinten Salzerzeugungs= und Berggefällenkasse, zugleich Verschleiß=Factorei in Hall,
   c) bei der K. K. Factorei= und Forstwesenskasse in Neusohl,
   d) bei der K. K. Inspectorats=Oberamtskasse zu Nagybanya und
   e) bei der K K Bergdirections=Kassenverwaltung in Oravicza.

(gez.) Ph. Krauß. m. p.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 18. Mai 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Einführung der Gemeinde-Ordnung in Altenweddingen.

Auf den Grund des §. 156. der Gemeinde=Ordnung vom 11. März 1850, wird hierdurch von mir zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 30. v. Mts. die Einführung der gedachten Gemeinde=Ordnung in der Gemeinde Altenweddingen beendigt ist, und demgemäß von diesem Zeitpunkte ab für die Gemeinde Altenweddingen die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinden außer Kraft getreten sind.

Wanzleben, den 3. Mai 1852.

Der Königliche Landrath von la Vière.

Vermischte Nachrichten.

Dem Ortspfarrer zu Barneberg sind von einem nicht genannt sein wollenden Gemeindemitgliede 24 Stück Schreibebücher zur Vertheilung an arme Schulkinder übergeben worden. Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Der Kirche zu Eilsleben sind von einem Ungenannten zwei Altar-Wachskerzen geschenkt worden. Magdeburg, den 24. Mai 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 9. Februar v. J. (Regierungs-Amtsblatt pro 1851 Nr. 7.), betreffend die Bezeichnung der Stellen, an welchen bei den Posten des hiesigen Bezirkes Personen unterweges aufgenommen werden dürfen, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Magdeburg-Zerbster Post auf der Strecke zwischen Magdeburg und Gommern während der Zeit vom 1. Mai bis ultimo September jedes Jahres nicht auf dem Wege über die Friedrich-Wilhelms Brücke, Königsborn, Menz und Wahlitz, sondern über Cracau, Prester, Louisenthal und Kahlenberge befördert werden wird, und daß die auf dieser Tour der Post hinzutretenden Personen Betrifft die Aufnahme von Personen bei den Posten zwischen Magdeburg und Gommern.

1) in Cracau vor dem Hause des Gastwirths Paulus (Gasthof zum Landhause),
2) in Prester vor dem Hause des Gastwirths Otto (Gasthof zum schwarzen Adler),
3) im Louisenthal vor dem Hause des Gastwirths Schulze,
4) in Kahlenberge vor dem Hause der Wittwe Lieber,

aufzunehmen sind.

Während der Beförderung der Post auf dem Wege über Königsborn und Wahlitz vom 1. October bis ultimo April, bleiben die in der Eingangs gedachten Bekanntmachung angegebenen Aufnahmestellen unverändert beibehalten.

Magdeburg, den 15. Mai 1852. Königl. Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Altenhausen und Ivenrode, in der Diöces Neuhaldensleben, ist dem bisherigen Pfarrer zu Emden, in derselben Diöces, Theodor Müller, verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Emden ist der Graf von der Schulenburg-Emden.

Magdeburg, den 10. Mai 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Pfarrer Giebelhausen zu Thondorf, in der Diöces Mansfeld, tritt in den Ruhestand; die Stelle ist Privatpatronats und über die Wiederbesetzung derselben bereits disponirt. Magdeburg, den 17. Mai 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Regierungsrath Willenbücher, welcher von der Königlichen Regierung zu Gumbinnen zur hiesigen Königlichen Regierung versetzt und neben seinen Functionen bei dem Regierungs-Collegium mit den Geschäften des Ober-Präsidialraths beauftragt worden, ist heute in das Collegium eingeführt. Magdeburg, den 25. Mai 1852.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Der practische Arzt und Wundarzt Dr. Richard Nagel zu Halberstadt ist zugleich als Geburtshelfer approbirt worden.

Der Candidat der Chirurgie Carl Heinrich Otto ist als Wundarzt zweiter Klasse approbirt worden und hat sich zu Schönebeck niedergelassen.

Der Conrector Knabe in Möckern ist gestorben; die dadurch vacant gewordene Kantor-, Organisten- und Lehrerstelle ist Privat-Patronats.

Der Küster und Schullehrer Möhring in Wolkenberg, Diöces Sandau, ist emeritirt worden, die dadurch zur Erledigung gekommene Stelle ist Königl. Patronats.

Der Lehrer Immisch in Quedlinburg ist zum dritten Lehrer der St. Nicolai-Knabenschule daselbst ernannt und bestätigt worden.

Dem Lehrer Schmidt ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Privatschule in Schermcke, Diöces Seehausen i. M., ertheilt worden.

Der Lehrer August Wilhelm Ernst in Quedlinburg ist zum Adjuncten des emeritirten Lehrers Schmidt an der St. Nicolai-Knabenschule dortselbst mit der Hoffnung zur Nachfolge ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant werdende dritte Lehrerstelle der genannten Schule ist bereits wieder besetzt.

Der Lehrer Glaser in Carow ist zum Adjuncten des Cantors, Küsters und dritten Lehrers Mücke in Möckern mit der Hoffnung zur Nachfolge ernannt und bestätigt worden.

Die Kantor-, Küster- und zweite Lehrerstelle in Hundisburg ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers vacant geworden, sie ist Privatpatronats.

Die Küster- und Schulstelle in Kremkau, Diöces Stendal, wird durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers vacant werden. Bittsteller haben ihre Bewerbungsgesuche an die Königliche Regierung zu richten.

Der provisorische Schullehrer Strack zu Burg ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Küster und Schullehrer Müller zu Boelsdorf, Diöces Tangermünde, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Kantor und Schullehrer Schade in Bücknitz ist gestorben, die Stelle ist Königlichen Patronats.

Der Schulamtscandidat Marggraff aus Westerhausen ist zum Adjuncten des emeritirten Lehrers Sander in Halberstadt ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Goepel aus Diesdorf ist zum Cantor und Schullehrer in Gütter, Diöces Burg, provisorisch bestellt worden.

Mittelst Rescripts des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Excellenz, vom 5. März c., ist der Rendant Weiß der nunmehr aufgelösten Königlichen Alaunwerks-Verwaltung zu Schwemsal zum Materialien-Verwalter bei der Königlichen Saline Schönebeck ernannt worden, und wird derselbe seine Function daselbst im Laufe des Monats Mai c. antreten.

Halle, den 13. Mai 1852.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 23.

Magdeburg, den 5. Juni 1852.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 17te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3555. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte ꝛc. für den Bau einer Chaussee von der Appelhülsen-Coesfelder Staatsstraße in Coesfeld über Borken und Bocholt bis zur Werth-Emmericher Gemeinde-Chaussee in Werth.

" 3556. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde- und Forst-Chaussee von der Bingen-Saarbrücker Staatsstraße bei Creuznach über Gutenberg, Wallhausen, Dalberg, Argenschwang, Gräfenbacher Hütte, Thiergarten bis zur Trier-Mainzer Staatsstraße bei Argenthal.

" 3557. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Mai 1852, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte ꝛc. für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Frankfurter Staatsstraße bei Kircheip über Buchholz und Oberpleis nach der Beuel-Honnefer Chaussee in Niederdollendorf.

" 3558. Das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1852. Vom 14. Mai 1852.

Das 18te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3559. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Verlei-

gung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straße von Peterswaldau nach Steinkunzendorf.

Nr. 3560. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Mai 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Rechte ꝛc. für den Ausbau der Gemeinde-Chaussee von der Altenhagen-Siegener Staatsstraße bei Siegen über Netphen und Feudingen bis zur Wittgensteiner Straße bei Saßmannshausen, nebst einer Zweigstraße von Niedernetphen über Afholderbach nach Kronprinzen-Eiche.

" 3561. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Mai 1852, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte ꝛc. für den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Teltow nach Zehlendorf.

" 3562. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Mai 1852, betreffend die Ressort-Verhältnisse der Staatsdruckerei.

" 3563. Die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 21. Juli 1851 wegen Ermäßigung der Rheinzölle. Vom 9. Mai 1852.

" 3564. Die Bekanntmachung über die unterm 21. April 1852 erfolgte Bestätigung des Statuts des Actienvereins zum Ausbau der Straße von Peterswaldau nach Steinkunzendorf. Vom 12. Mai 1852.

" 3565. Das Gesetz, die Erleichterung gewisser Dispositionen über Kurmärkische Lehne betreffend. Vom 15. Mai 1852.

Ministerielle Bekanntmachungen.

Betrifft den Remonte-Ankauf pro 1852.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind auch in diesem Jahre in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Magdeburg und den angrenzenden Bereichen, wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 18. Juni	in Osterwieck,	den 28. Juni	in Calbe a. M.,
" 21. "	" Egeln,	" 30. "	" Seehausen,
" 23. "	" Burg,	" 1. Juli	" Osterburg,
" 24. "	" Wolmirstedt,	" 3. "	" Stendal,
" 25. "	" Neuhaldensleben,	" 5. "	" Havelberg,
" 26. "	" Oebisfelde,	" 6. "	" Willsnack.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt, und zur Warnung der Verkäufer nur noch be-

merkt, daß Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 17. April 1852.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remontewesen.

(gez.) v. Dobeneck. Mentzel. v. Podewils.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nr. 53. Betrifft die Anweisung an den Fuhrmannsstand, sich mit der außerordentlichen Beilage zum 17. Stück unseres Amtsblattes von diesem Jahre zu versehen. I. 496. C.

Um dem Fuhrmannsstande Gelegenheit zu geben, sich mit der, durch eine außerordentliche Beilage zum 17ten Stücke unseres Amtsblattes, veröffentlichten Bekanntmachung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, vom 23. Januar d. J., und dem dazu gehörigen Verzeichnisse derjenigen Kunststraßen unseres Verwaltungsbezirkes, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1. der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, zu versehen, haben wir einen besondern Abdruck der oben bezeichneten außerordentlichen Beilage veranlaßt.

Den Chausseegeld-Erhebern zu Dunkelforth, Biederitz, Groß-Ottersleben, Groppenstedt, Dardesheim, Barleben, Dolle, Gheine, Borstel, Goest-Gottberg, Olvenstedt, Eimersleben, Förderstedt, Winningen, Sandau, Fischbeck, Rieder und Heteborn ist eine geeignete Anzahl von Exemplaren mit dem Auftrage zugefertigt worden, solche auf Verlangen unentgeldlich zu verabreichen.

Magdeburg, den 18. Mai 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung eines Agenten.

Der Kaufmann August Preller in Salzwedel ist von uns als Agent der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt bestätigt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 18. Mai 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigung eines Agenten.

An Stelle des im vorigen Monate verstorbenen bisherigen Agenten der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft, Rathmanns Runge in Aken, ist dessen Sohn, der Oeconom Theodor Runge ebendaselbst, als Agent der gedachten Gesellschaft von uns bestätigt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 27. Mai 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Durch das am 16. d. M. erfolgte Ableben des Predigers Wandrey ist die zweite Predigerstelle an der St. Catharinen-Kirche hierselbst erledigt worden. Patron der Stelle ist der hiesige Magistrat und die Wahl steht dem Kirchen-Collegium zu.

Magdeburg, den 21. Mai 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Ober-Pfarr-Adjunctur zu Eckartsberga, in der Diöces gleiches Namens, ist dem bisherigen Pfarrer zu Schönfeld, Carl Julius Christian Fulda, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Schönfeld ist Königlichen Patronats. Magdeburg, den 21. Mai 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Ober-Pfarrstelle zu Tangermünde, in der Diöces gleichen Namens, ist dem bisherigen Archidiakonus daselbst, Adolph Eduard Steinbrecht, verliehen worden. Patron des dadurch vacant gewordenen Archidiaconats zu Tangermünde ist der Magistrat daselbst.

Magdeburg, den 21. Mai 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Bestätigte Schiedsmänner.

Im Kreise Neuhaldensleben sind für den aus den Ortschaften Erxleben, Uhrsleben und Ostingersleben bestehenden Bezirk der bisherige Schiedsmann Sattler Christian Meulebach zu Erxleben und für den aus den Ortschaften Eimersleben, Bregenstedt und Hörsingen bestehenden Bezirk der bisherige Schiedsmann Ackermann und Gastwirth Seeländer zu Hörsingen auf die Periode vom 1. Januar 1852 bis dahin 1855 wiederum zu Schiedsmännern erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 18. Mai 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft das Bergeichungsamt zu Halberstadt.

Mit Bezug auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 28. März 1850 (Amtsblatt Seite 119.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des bisherigen Mitgliedes des Bergeichungsamts zu Halberstadt, Lehrer Romberg, der gegenwärtige commissarische Director der Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt, Dr. Großmann, zum Mitgliede des Bergeichungsamtes von uns ernannt ist.

Magdeburg, den 27. Mai 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck: Faber'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 24.

Magdeburg, den 12. Juni 1852.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 19te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3566. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1852, betreffend die in Bezug auf den Bau der Chaussee von Groß-Strehlitz nach Himmlowitz durch den Grafen Renard bewilligten fiskalischen Vorrechte.

„ 3567. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Königsberger Stadt-Obligationen im Betrage von 200,000 Rthlrn. Vom 26. April 1852.

„ 3568. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Mai 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte rc. für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Warendorf über Versmold und Borgholzhausen bis zur Hannöverschen Grenze in der Richtung auf Melle.

„ 3569. Das Gesetz, betreffend die Besteuerung der trockenen Wechsel, Anweisungen und anderer kaufmännischen Papiere. Vom 26. Mai 1852.

„ 3570. Das Gesetz, betreffend die Ermäßigung des Güter-Porto auf den Preußischen Posten. Vom 2. Juni 1852.

Das 20ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3571. Das Gesetz wegen Erhebung einer Stempelsteuer von politischen und Anzeigeblättern. Vom 2. Juni 1852.

Nr. 3572. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juni 1852, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Dortmund über Hörde, Unna und Werl nach Soest, im Anschlusse an die Bergisch-Märkische, die Cöln-Mindener und Westphälische Eisenbahn.

Ministerielle Bekanntmachungen.

Betrifft den Remonte-Ankauf pro 1852.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind auch in diesem Jahre in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Magdeburg und den angrenzenden Bereichen, wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 18. Juni	in	Osterwieck,	den 28. Juni	in	Calbe a. M.,
„ 21. „	„	Egeln,	„ 30. „	„	Seehausen,
„ 23. „	„	Burg,	„ 1. Juli	„	Osterburg,
„ 24. „	„	Wolmirstedt,	„ 3. „	„	Stendal,
„ 25. „	„	Neuhaldensleben,	„ 5. „	„	Havelberg,
„ 26. „	„	Oebisfelde,	„ 6. „	„	Willsnack.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt, und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 17. April 1852.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remontewesen.
(gez.) v. Dobeneck. Mentzel. v. Podewils.

Betrifft die Einstellung der Erhebung des Eingangszolls für Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl, so wie für andere Mühlenfabrikate.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 2. März d. J. wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten getroffenen Verabredung in gleicher Weise, wie Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl, auch andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, ingleichen gestampfte und geschälte Hirse vom Eingangszolle freigelassen werden sollen, und daß die Erhebung des Eingangszolles von allen vorgedachten Gegenständen nicht blos bis zum Ablaufe des Mo-

nats August, sondern bis zum Ablaufe des Monats September d. J. eingestellt werden soll. Berlin, den 27. Mai 1852.

Der Finanz-Minister. (gez.) von Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 54. Betrifft das Aufhören der Polizeianwaltschaft bei der Zwangsarbeitsanstalt zu Burg Schadeleben bei Gr.-Salze. 1274. P. J.

In Folge der bei der früheren Kreisgerichts-Deputation in Groß-Salze seit dem 1. Januar d. J. eingetretenen Veränderungen — worüber die Bekanntmachungen des hiesigen Königlichen Appellationsgerichtes vom 12. December v. J. (Amtsblatt für 1851, Seite 477.) und 24sten December v. J. (Amtsblatt für 1852, Seite 4.) das Nähere enthalten — hat auch die Königliche Polizeianwaltschaft bei der Zwangsarbeits-Anstalt zu Burg Schadeleben bei Groß-Salze aufgehört, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 27. Mai 1852.

Das Regierungs-Präsidium.

Nr. 55. Betrifft die Anweisung an den Fuhrmannsstand, sich mit der außerordentlichen Beilage zum 17. Stück unseres Amtsblattes von diesem Jahre zu versehen. I. 496. C.

Um dem Fuhrmannsstande Gelegenheit zu geben, sich mit der, durch eine außerordentliche Beilage zum 17ten Stücke unseres Amtsblattes, veröffentlichten Bekanntmachung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, vom 23. Januar d. J., und dem dazu gehörigen Verzeichnisse derjenigen Kunststraßen unseres Verwaltungsbezirkes, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1. der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, zu versehen, haben wir einen besondern Abdruck der oben bezeichneten außerordentlichen Beilage veranlaßt.

Den Chausseegeld-Erhebern zu Dunkelforth, Biederitz, Groß-Ottersleben, Groppenstedt, Dardesheim, Barleben, Dolle, Cheine, Borstel, Goest-Gottberg, Olvenstedt, Eimersleben, Förderstedt, Winningen, Sandau, Fischbeck, Rieder und Heteborn ist eine geeignete Anzahl von Exemplaren mit dem Auftrage zugefertigt worden, solche auf Verlangen unentgeldlich zu verabreichen.

Magdeburg, den 18. Mai 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 56. Polizei-Verordnung, betreffend die Beschädigung von Baumpflanzungen an öffentlichen Wegen und Straßen. I. F. 1005.

Es ist in neuerer Zeit wiederholt vorgekommen, daß Besitzer von Grundstücken, welche von öffentlichen Wegen berührt oder durchschnitten werden, eigenmächtig die auf diesen Wegen und Straßen stehenden Bäume abgehauen oder sonst in ihrem Interesse fortgeschafft haben. Da dergleichen Bäume zur Zierde der Gegend und mehr noch zur Sicherheit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen und Wegen angepflanzt sind, so ist auch deren Fortnahme Seitens der angrenzenden Eigenthümer oder Besitzer, ohne daß dazu die landespolizeiliche Genehmigung durch den Kreislandrath ertheilt wäre, nicht gestattet und wird ein solches eigenmächtiges Abhauen oder Fortnehmen der an den Verkehrsstraßen und Wegen befindlichen Baumpflanzungen oder einzelner Bäume, mit Bezugnahme auf die Vorschriften im §. 6. Littr. b. und §. 11. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für unsern ganzen Verwaltungsbezirk unter Androhung einer Geldstrafe von 1 Thlr. bis 10 Thlr. für jeden Contraventionsfall hierdurch noch ausdrücklich verboten

In den Strafbestimmungen der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 in §. 43. unter 2. und in den §§. 281. 282. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851, betreffend das unbefugte Abhauen, Abbrechen oder Beschädigen von Bäumen oder Sträuchern, welche in Gärten, Alleen u. s. w. stehen, und die vorsätzliche Zerstörung von Gegenständen, welche zum öffentlichen Nutzen 2c. dienen, wird durch diese Polizei-Verordnung Nichts geändert.

Magdeburg, den 29. Mai 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors.

Betrifft die Binnenwaaren-Controle im Großherzogthume Luxemburg.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 31. März d. J. (Amtsblatt pro 1852 Nr. 15. Seite 132.) wird hierdurch ferner zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Waaren-Controle im Binnenlande (§. 93. bis 97. der Zollordnung), doch unter Aufrechthaltung der Bestimmungen des Zollgesetzes §. 36. zu 1. und 4. und der Zollordnung §. 92., auch im Großherzogthume Luxemburg mit der Beschränkung bis auf Weiteres suspendirt wor-

den ist, daß dieselbe hinsichtlich der baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeuge, so wie hinsichtlich des Kaffee, Weins und Brannteweins noch ferner beibehalten bleibt.

Magdeburg, den 3. Juni 1852.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung: der Ober-Regierungs-Rath Friese.

Vermischte Nachrichten.

Dem Webermeister Dröner zu Elberfeld sind unter dem 24. April 1852 zwei Patente und zwar das eine: *Ertheilte und erloschenes Patent.*

auf eine durch Modell nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Vorrichtung an dem Schützenkasten mit Abtheilungen, zum Festhalten der Schützen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu hindern;

das andere aber:

auf einen Schnellschützen in der durch ein Modell nachgewiesenen Ausführung, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

beide auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Privat-Baumeister F. Helling zu Magdeburg ist unter dem 7ten Mai 1852 ein Patent

auf einen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Condensations- und Luftpumpen-Apparat in seiner ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemanden in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ausgefertigt worden.

Dem Rittergutsbesitzer Baron von Gilgenheimb-Weidenau zu Berlin ist unter dem 9. Mai 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Acker-, Grabe- und Kulturmaschine, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Bildhauer Adolf Kamphausen in Cöln unterm 29. April 1851 ertheilte Patent auf ein Verfahren zur Herstellung von Druckplatten in Zink für die Buchdruckerpresse ist erloschen.

Das dem Fabrikanten August d'Heureuse in Berlin unter dem 14. August 1847 auf die Dauer von 5 Jahren ertheilte Patent auf

auf eine zur Bereitung von Chocolade dienende Reibevorrichtung,

ist vom 14. August d. J. an gerechnet auf fernere drei Jahre verlängert worden.

Dem Steindruckerei-Besitzer und academischen Künstler Hermann Delius zu Berlin ist unter dem 12. Mai 1852 ein Patent

auf die Darstellung eines Waschpapiers, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Tischlermeister Grundeiß zu Berlin ist unter dem 12. Mai 1852 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von zugespitzten vierseitigen Holzstiften, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Verwendung ihrer bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer Carl Beermann in Berlin ist unter dem 12. Mai 1852 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Zerreiben feuchter und klebriger Substanzen, so weit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemanden in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Betrifft die Substituten der Schiedsmänner.

Uebersicht

der für den Kreis Oschersleben in Abwesenheits-, Krankheits- und sonstigen Behinderungsfällen der Schiedsmänner in Gemäßheit des § 18. des Gesetzes über Einführung des Strafrechts vom 14. April pr. angeordneten Substitutionen.

Nr. des Bezirks.	Gemeinden, welche den Bezirk bilden.	Name des gewählten Schiedsmannes.	Name des Substituten.
	A. Städte:		
I.	Croppenstedt	Bürgermeister Voigt	d. Schiedsm. d. Stadtbez. Nr. II. Meyer.
II.	Gröningen	Ortseinnehmer Meyer	" " " " " I. Voigt.
III.	Oschersleben	Bürgermeister Raßbach	" " " Landbez. " IV.
IV.	Schwanebeck	" Heinrichs	" " " " " VII. Lorenz.
V.	Wegeleben	Kaufmann Stolte	" " " Stadtbez. " II. Meyer.
	B. Landgemeinden:		
I.	Eilenstedt mit Rienburg Eilsdorf Dingelstedt m. Röderhoff Anderbeck	Schulze Römmer zu Dingelstedt	der Schiedsmann des Landbezirks Nr. III. Miehe.
II.	Huy-Reinstedt Dedeleben Badersleben Vogelsdorf	Kantor Krieg zu Vogelsdorf	der Schiedsmann des Landbezirks Nr. I. Römmer.

Nr. des Bezirks.	Gemeinden, welche den Bezirk bilden.	Name des gewählten Schiedsmannes.	Name des Substituten.
III.	Schlanstedt Pabstdorf Aderstedt	Organist Miehe zu Schlanstedt.	der Schiedsmann des Landbezirks Nr. I. Römmer.
IV.	Gunsleben Hamersleben Neuwegersleben	vacant	der Schiedsmann des Landbezirks Nr. V.
V.	Beckendorf Ottleben	=	= = = = = IV.
VI.	Reindorf Neubrandsleben Emmeringen Hornhausen	=	= = = Stadtbezirks = III.
VII.	Wulferstedt Hordorf Crottorf Günthersdorf Nienhagen	Kantor Lorenz in Crottorf	der Schiedsmann des Stadtbezirks Nr. IV. Heinrichs.
VIII.	Kloster Gröningen Deesdorf Adersleben Rodersdorf Hetebon Dalldorf	Schulze Otto zu Hetebon	der Schiedsmann des Stadtbezirks Nr. V. Stolte.

Halberstadt, den 24. Mai 1852.

Königliches Appellationsgericht.

Postengang.

Die Personenpost zwischen Harzburg und Wernigerode wird jetzt
aus Harzburg täglich um 8 Uhr 45 Minuten Vormittags und
aus Wernigerode täglich um 6 Uhr Morgens
abgefertigt. Magdeburg, den 3. Juni 1852.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Quetz, in der Diöces Brehna, ist dem bisherigen Hülfsprediger daselbst, Gotthilf Traugott Kretschel, verliehen worden.

Magdeburg, den 22. Mai 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Das Archidiaconat an der Stadtkirche zu Schleusingen ist durch den Tod seines bisherigen Inhabers erledigt. Die Stelle ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 27. Mai 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Pfarrer Richter zu Authausen, in der Diöces Eilenburg, tritt ultimo September c. in den Ruhestand. Die Pfarrstelle zu Authausen ist Königl. Patronats.

Magdeburg, den 4. Juni 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Kreis-Secretair a. D., Dörfling zu Calbe a. S., ist zum unbesoldeten Rathmann der dasigen Stadt erwählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 30. Mai 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Stadt-Secretair Kaesebier ist zum besoldeten Rathmann und Stellvertreter des Bürgermeisters auf eine zwölfjährige Periode für das Magistrats-Collegium der Stadt Schönebeck gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 1. Juni 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Candidat der Medicin und Chirurgie, Justus Victor Schulz ist als Wundarzt erster Klasse approbirt worden und hat sich zu Förderstedt, im Kreise Calbe, niedergelassen.

Der praktische Arzt und Wundarzt, Dr. Ernst Julius Pohlenz zu Aschersleben, ist zugleich als Geburtshelfer approbirt worden.

Der Schulamts-Candidat Eduard Boelsche ist zum zweiten Schullehrer in Ummendorf provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Friedrich Weißenborn ist zum Lehrer der Freischule in Halberstadt provisorisch bestellt worden.

Der provisorische Schullehrer Dreßler zu Dahlenwarsleben, Diöces Barleben, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Heinrich Leopold Schreck aus Schinne ist zum Küster und Schullehrer in Schwanefeld, Diöces Eilsleben ernannt und bestätigt worden.

Der Lehrer Kummer an der höhern Gewerbe- und Handlungs-Schule hierselbst ist gestorben, die dadurch vacant gewordene Stelle besetzt der hiesige Magistrat.

Der bisherige Lehrer Albert Theune in Burg ist zum Lehrer der um eine Klasse erweiterten Volksknabenschule hierselbst ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant werdende Lehrerstelle ist Privatpatronats.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 25.

Magdeburg, den 19. Juni 1852.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 21ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3573. Das Gesetz, den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend. Vom 2. Juni 1852.

" 3574. Das Gesetz, betreffend die Abänderung der Artikel 40. und 41. der Verfassungs-Urkunde. Vom 5. Juni 1852.

" 3575. Das Gesetz, betreffend den Handel mit Garn-Abfällen, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle und Leinen. Vom 5. Juni 1852.

Das 22ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3576. Das Statut des Brandschütz-Gloschkauer Deichverbandes. Vom 21. April 1852.

Ministerielle Bekanntmachung.

Regulativ für die Erhebung der Stempelsteuer von inländischen politischen und Anzeigeblättern.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 2. Juni d. J. wegen Erhebung einer Stempelsteuer von politischen und Anzeigeblättern (Gesetz-Sammlung Seite 301.) wird auf Grund des §. 4. des Gesetzes in Betreff der inländischen Blätter Nachstehendes angeordnet:

§. 1. Wer ein steuerpflichtiges Blatt (Zeitung, Zeitschrift, Anzeigeblatt,

§. 1. Nummer 1. a. und b. des Gesetzes) im Inlande herauszugeben beabsichtigt, hat drei Tage vor dem Beginn des Kalender-Vierteljahres, in welchem das Blatt erscheinen soll, oder wenn selbiges erst im Laufe eines Kalender-Vierteljahres herausgegeben wird, drei Tage vor der Ausgabe der ersten Nummer, dem Steueramte des Ortes, in welchem das Blatt erscheint, oder, wenn am Orte der Herausgabe ein Steueramt nicht besteht, dem Steueramte, an welches der bezeichnete Ort in Beziehung auf die Erhebung der indirecten Steuern gewiesen ist, unter Beifügung eines Bogens Papier von dem Formate, welches zu dem Blatte verwendet werden soll, eine schriftliche Anmeldung in Betreff der Steuerstufe (§. 2. A. 1. bis 8. des Gesetzes) einzureichen, zu welcher das Blatt nach seinem Umfange gehört.

An diese Anmeldung bleibt der Verleger für das Kalender-Vierteljahr für welches sie abgegeben worden, dergestalt gebunden, daß im Laufe desselben eine Abänderungsanzeige nur insoweit berücksichtigt wird, als sie die Versetzung des Blattes in eine höhere Steuerstufe bezweckt, und die Steuer-Differenz für sämmtliche im Laufe des Vierteljahrs erschienene Exemplare des Blattes sofort nachträglich berichtigt wird.

§. 2. Auch für alle folgenden Kalender-Vierteljahre, in welchen das Blatt erscheint, bleibt der Verleger an die im §. 1. vorgeschriebene schriftliche Anmeldung gebunden, sofern er nicht der Steuerstelle (§. 1.) eine Abänderung schriftlich anzeigt. Das Letztere muß spätestens drei Tage vor dem Beginn eines neuen Kalender-Vierteljahres geschehen, und zwar, wenn eine Aenderung im Format des zu dem Blatte zu verwendenden Papiers eintreten soll, unter Beifügung eines Bogens von dem künftig in Anwendung zu bringenden Format.

§. 3. Außer der im §. 1. vorgeschriebenen Anmeldung zur Steuerstufe ist — und zwar spätestens bis zum 20sten Tage eines jeden ersten Monats im Kalender-Vierteljahr, oder wenn dieser 20ste Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, spätestens an dem darauf zunächst folgenden Werktage, — eine fernere schriftliche Anmeldung bei der Steuerstelle (§. 1.) in Betreff der Anzahl der Exemplare des Blattes abzugeben, welche in dem Vierteljahr gedruckt oder sonst vervielfältigt werden.

Es erfolgt demnächst bei der Steuerstelle die Abstempelung. Am 24. des ersten Monats im Kalender-Vierteljahr, oder wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, an dem nächsten Werktage, an welchem das Blatt ausgegeben wird, dürfen nur gestempelte Exemplare des Hauptblattes ausgegeben werden. Der Verleger hat daher das erforderliche Papier, bedruckt oder unbedruckt der Steuerstelle (§. 1.) so zeitig vorzulegen, daß die Abstempelung vor der Ausgabe erfolgen kann. Der Abstempelung muß die Berichtigung der Stempelsteuer für sämmtliche im Laufe des Kalender-Vierteljahrs erscheinende Exemplare jedesmal vorhergehen.

Erscheint eine Zeitung ꝛc. erst im Laufe eines Kalender-Vierteljahrs, so hat die Steuerstelle (§. 1.) den Tag festzusetzen, an welchem die Stempelzahlung und die Abstempelung der Exemplare geschehen soll

§. 4. Sofern nicht das Blatt dem höchsten Steuersatze (§. 2. A. 8. des Gesetzes) unterliegt, ist der Verleger verpflichtet, der Steuerstelle (§. 1.) jede Nummer des Blattes mit den vollständigen Beilagen am Tage ihres Erscheinens, oder an dem sonst von der Steuerstelle bestimmten Tage, pünktlich zuzustellen.

§. 5. Nur für ganz unabgesetzt gebliebene und nur für solche Exemplare, welche an öffentliche Behörden ohne Entgeld oder Ersatz des ausgelegten Zeitungsstempels geliefert werden, wird die berichtigte Stempelsteuer erstattet, sofern der Anspruch darauf spätestens sechs Wochen nach dem Ablauf des Kalender-Vierteljahrs, für welches derselbe erhoben wird, bei der Steuerstelle (§. 1.) geltend gemacht und vollständig begründet wird.

§. 6. Die Prüfung der Richtigkeit der in Gemäßheit des gegenwärtigen Regulativs von den Verlegern zu machenden Angaben liegt den Beamten der Verwaltung der indirecten Steuern ob.

§. 7. In Gemäßheit des §. 4. des Gesetzes vom 2. Juni d. J. Nr. 3571. wird die Hinterziehung der Stempelsteuer von politischen und Anzeigeblättern nach den Bestimmungen des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822, insbesondere des §. 29 dieses Gesetzes (Gesetz-Sammlung 1822 Seite 68.) und die Richtbefolgung oder Verletzung einer Control-Vor-

schrift nach dem §. 90. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 (Ges.-Sammlung Seite 116.) geahndet.

Berlin, den 10. Juni 1852.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage: (gez) von Pommer-Esche.

Bekanntmachung.

Aufruf zur Wohlthätigkeit.

Betrifft den Aufruf zur Wohlthätigkeit zum Besten der Nothleidenden in den Kreisen Mühlhausen und Heiligenstadt.

Die öffentlichen Blätter haben bereits Kunde gebracht, von den Verheerungen, welche ein mit Wolkenbruch und Hagelschlag verbundenes Gewitter in den Kreisen Mühlhausen und Heiligenstadt, zu denen die ärmsten Districte des Eichsfeldes gehören, am 26. v. M. angerichtet hat.

Noch läßt sich der Umfang der Beschädigungen, mit deren specieller Feststellung die Behörden eifrig beschäftigt sind, nicht ganz genau übersehen.

Leider aber ist es schon nach den jetzt vorliegenden amtlichen Berichten gewiß, daß das Unglück über alle Erwartung groß ist. Im Kreise Mühlhausen allein sind in 25 Ortschaften die Wintersaaten durch Hagelschlag ganz oder theilweise vernichtet, die Bäume stehen des Laubes und der Früchte beraubt, die Wiesen sind an vielen Orten mit Schlamm überdeckt und damit die Hoffnungen auf eine nahe reiche Heuernte verschwunden. Von vielen abhängig gelegenen Feldern ist das tragbare Erdreich abgeschwemmt, die tiefer liegenden Felder sind mit Sand und Steinen so überdeckt, daß jahrelange Mühe und Arbeit erfordert wird, um diese Flächen wieder kulturfähig zu machen. In neun von dem Landrathe bereits besichtigten Ortschaften sind über 100 Wohnhäuser, eine noch größere Zahl von Wirthschaftsgebäuden und 3 Mühlen eingestürzt oder doch in ganz unbrauchbaren Zustand versetzt. Daneben haben diese armen Landbewohner vieles Mobiliar und eine große Zahl kleines Vieh verloren. Ein gleiches, theilweise ein noch traurigeres Bild der Verwüstung und Zerstörung bieten viele Ortschaften des Kreises Heiligenstadt dar.

In Dingelstädt allein sind 5 Wohnhäuser und 5 Scheunen von der Erde weggerissen. Leider ist auch der Verlust von Menschenleben zu bekla-

gen. In den Dörfern Gr.-Grabe, Ammern, Helmsdorf, Zella und Küllstädt sind 13, in Dingelstädt 5 Menschen in den Fluthen umgekommen, viele andere werden noch vermißt.

Die armen hartbedrängten Gemeinden, die kaum die Folgen des Mangels im letzten Winter überwunden haben, sind ohne Hülfe von außen ganz außer Stande, die drückendste Noth der nächsten Zukunft und des kommenden Winters von ihren Angehörigen abzuwenden, noch weniger ihre sonstigen schweren Verluste einigermaßen zu ersetzen. Die Hülfe der benachbarten Gemeinden und Kreise, welche selbst, wenn auch in geringerem Grade von Hagel oder Wasserfluthen betroffen worden, reicht nicht aus, um den großen Nothstand zu beseitigen. Die Hülfe des Staates wird sich zunächst auf die Mitwirkung zur Herstellung der vielen beschädigten Communicationswege und auf Erlaß oder Stundung der Steuern und Abgaben zu erstrecken haben. Bevor aber baare Zuschüsse zur unmittelbaren Unterstützung der beschädigten Gemeinden aus Staatskassen erboten werden, erscheint der Versuch gerechtfertigt, durch die eigenen Kräfte unserer reichen und schönen Provinz den Unglücklichen den unentbehrlichsten Beistand zu leisten.

Daher wende ich mich vertrauensvoll an den oft bewährten Wohlthätigkeitssinn der Bewohner der Provinz Sachsen mit der herzlichen und dringenden Bitte:

durch freiwillige Geldbeiträge das Elend zu mildern, so weit es möglich ist.

Sämmtliche Königliche Kreiskassen sind angewiesen, auch die kleinsten Geldgeschenke anzunehmen.

Der Fürsorge der Ortsbehörden empfehle ich die Mitwirkung bei der Vereinnahmung und richtigen Abführung der eingegangenen Geldbeiträge.

Die angesammelten Bestände werden der Absicht der Geber gemäß im Interesse der Nothleidenden nach pflichtmäßigem auf sorgfältige Ermittelungen gegründeten Ermessen der Behörden verwendet und über die Art und Weise der Verwendung wird später Rechenschaft abgelegt werden.

Magdeburg, den 3. Juni 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 57. Betrifft die Anweisung an den Fuhrmannsstand, sich mit der außerordentlichen Beilage zum 17. Stück unseres Amtsblattes von diesem Jahre zu versehen. I. 496. C.

Um dem Fuhrmannsstande Gelegenheit zu geben, sich mit der, durch eine außerordentliche Beilage zum 17ten Stücke unseres Amtsblattes, veröffentlichten Bekanntmachung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, vom 23. Januar d. J., und dem dazu gehörigen Verzeichnisse derjenigen Kunststraßen unseres Verwaltungsbezirkes, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1. der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, zu versehen, haben wir einen besondern Abdruck der oben bezeichneten außerordentlichen Beilage veranlaßt.

Den Chausseegeld-Erhebern zu Dunkelforth, Biederitz, Groß-Ottersleben, Croppenstedt, Dardesheim, Barleben, Dolle, Cheine, Borstel, Goest-Gottberg, Olvenstedt, Eimersleben, Förderstedt, Winningen, Sandau, Fischbeck, Rieder und Heteborn ist eine geeignete Anzahl von Exemplaren mit dem Auftrage zugefertigt worden, solche auf Verlangen unentgeldlich zu verabreichen.

Magdeburg, den 18. Mai 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 58. Betrifft die Aufnahme von Zöglingen in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin. I. E. 1303.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in dem Königlichen Gewerbe-Institute zu Berlin mit dem 1. October d. J. ein neuer Cursus beginnt. Zur Ausbildung fähiger und gesitteter junger Leute in diesem Institute hat der Staat für jeden Regierungsbezirk ein Stipendium von 200 Thlr. festgesetzt. Alle diejenigen, welche rücksichtlich unseres Verwaltungs-Bezirkes auf die Verleihung dieses Stipendiums für den Cursus vom 1. October d. J. bis ultimo September 1853 antragen wollen, werden hiermit aufgefordert, sich bis spätestens den 1. Juli c. bei dem betreffenden Königl. Landrathe zu melden und dem Gesuche folgende Zeugnisse beizufügen:

1) Den Geburtsschein. Bewerber in einem Alter unter 17 und über 27 Jahren werden in das Gewerbe-Institut nicht aufgenommen. Nur außergewöhnliche Umstände können eine Ausnahme hiervon gestatten.
2) Ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die practische Ausübung des

von ihm gewählten Gewerbes, so wie für die Anstrengungen des Unterrichtes im Institute besitze.

3) Ein Revaccinations-Attest.
4) Das Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Provinzial-Gewerbeschule oder Realschule oder von einem Gymnasium oder, wenn der Bewerber ein solches nicht besitzt, seine Schulzeugnisse.
5) Die über seine praktische Ausbildung sprechenden Zeugnisse.
6) Ein Führungs-Attest.
7) Ein Zeugniß der Ortsbehörde, worin die Vermögens-Verhältnisse des Bewerbers näher bezeichnet sind und insbesondere bescheinigt ist, daß der Bewerber ohne Unterstützung nicht im Stande sein würde, das Königliche Gewerbe-Institut zu besuchen.
8) Die über die Militair-Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts für ihn herbeiführen werde.

Nachdem der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mittelst Rescripts vom 13. September v. J. der Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt das Recht Entlassungsprüfungen nach dem Reglement vom 5. Juni 1850 abzuhalten beigelegt hat, werden in Gemäßheit des Rescriptes vom 20. Juni 1851 diejenigen Bewerber, welche sich nicht im Besitze des Zeugnisses der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Provinzial-Gewerbeschule oder Realschule oder von einem Gymnasium befinden, zur Ablegung der Entlassungsprüfung an Stelle der sonst im Königlichen Gewerbe-Institute selbst abzuleistenden Prüfung der Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt überwiesen werden.

Das Nähere über die Entlassungsprüfungen von der Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt enthält unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 2ten October v. J. Ausdrücklich bemerken wir, daß nach §. 126. des Regulativs für die Organisation des Königlichen Gewerbe-Instituts vom 5. Juni 1850 unter übrigens gleichen Umständen die Zeugnisse der Provinzial-Gewerbeschulen vor denen anderer Lehranstalten einen Vorzug begründen.

Die Herren Landräthe werden angewiesen, die bei ihnen eingehenden Gesuche um Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin unverzüglich uns einzureichen, so daß dieselben spätestens bis zum 10. Juli c. bei uns eingehen.

Magdeburg, den 1. Juni 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 59. Betrifft die Kreispolizeilichen Bekanntmachungen für den Kreis Aschersleben. I. L. 691.

Durch unsere Bekanntmachung vom 27. März d. J. (Amtsblatt f. 1852, Seite 132.) ist unter Anderen angeordnet worden, daß kreispolizeiliche Bekanntmachungen für den Kreis Aschersleben künftighin für gehörig publicirt zu erachten sind, wenn sie in den zu Aschersleben allwöchentlich erscheinenden Hallerschen Anzeiger für die Kreise Aschersleben, Calbe, Mansfeld 2c. einmal aufgenommen sind. — Es erscheint jedoch zweckmäßig, die fraglichen kreispolizeilichen Bekanntmachungen, wie früherhin, gleichzeitig auch durch das in Quedlinburg erscheinende Wochenblatt zu veröffentlichen, weshalb die Bekanntmachung vom 27. März d. J. dahin abgeändert wird:

daß kreispolizeiliche Bekanntmachungen für den Kreis Aschersleben für gehörig publicirt zu erachten sind, wenn sie in den zu Aschersleben erscheinenden Hallerschen Anzeiger für die Kreise Aschersleben, Calbe, Mansfeld 2c. und gleichzeitig auch in das in Quedlinburg erscheinende Wochenblatt einmal aufgenommen sind.

Wegen Publication der lokalpolizeilichen Bekanntmachungen für die Stadt Aschersleben verbleibt es bei den Bestimmungen der mehrfach erwähnten Verordnung vom 27. März d. J.

Magdeburg, den 6. Juni 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors.

Betrifft die Anmeldung der diesjährigen Tabackspflanzungen.

Nach §. 5 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. März 1828 — Gesetz-Sammlung pro 1828 Seite 39. — ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von sechs und mehr Quadratruthen verbunden,

vor

vor dem Ablaufe des Monats Juli der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Preußischen Morgen und Quadratruthen genau und wahrhaft, gegen eine von dieser Behörde darüber zu ertheilende Bescheinigung, schriftlich oder mündlich anzumelden.

Zur Vermeidung der gesetzlichen Folgen der Abmeldungs-Versäumniß mache ich die Bewohner der Provinz Sachen, welche im Laufe des gegenwärtigen Jahres Tabacksbau betreiben wollen, auf jene verordnete Verpflichtung mit dem Hinzufügen hierdurch aufmerksam, daß in den Fällen, wo die Tabacksländereien ausnahmsweise erst nach Ablauf des Monats Juli d. J. bepflanzt werden sollten, die Declaration derselben, bei Vermeidung der Defraudationsstrafe jedenfalls früher erfolgen muß, als mit der Anpflanzung begonnen wird. Magdeburg, den 7. Juni 1852.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung: der Ober-Regierungs-Rath Friese.

Vermischte Nachrichten.

Ein Theil der Einwohner zu Biere hat bei Gelegenheit der Einweihung der neu erbauten Kirche daselbst den Altar mit einem Behange von feinem rothen Tuche mit goldenen Treffen, die Kniebänke und das Lesepult mit gleichem Tuche bekleiden, auch die Leuchter neu herstellen lassen. *Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.*

Der Kirche in Calderwisch, Diöces Osterburg, sind von einem Gemeindemitgliede zwei neue gußeiserne Altarleuchter geschenkt worden.

Der Küsteradjunct Fensterbusch zu Winterfeld, Diöces Beetzendorf, hat der dasigen Kirche eine feine weiße Altardecke mit Franzen geschenkt.

Der Kirche in Zuchau, Diöces Calbe a. S., sind zwei gußeiserne Leuchter und eine Parthie künstlicher Blumen geschenkt worden.

Magdeburg, den 10. Juni 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der Buchhalter H. Steinhorst in Neuhaldensleben ist als Agent für die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin von uns bestätigt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. *Bestätigung eines Agenten.*

Magdeburg, den 2. Juni 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Mechaniker Theodor Wiebe zu Chemnitz ist unter dem 29sten Mai 1852 ein Patent

auf eine Feinspinnmaschine für wollenes Streichgarn in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Auslosung Sächsischer Rentenbriefe.

In dem am 13. Mai d. J. zur Auslosung der Sächsischen Rentenbriefe für das laufende Halbjahr (1. April bis 1. October c.) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2ten März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken angestandenen Termine sind folgende Rentenbriefe:

1) Littera A. über 1000 Thlr.:

Nr. 22. 23. 51. 52. 269. 403. 426.;

2) Littera B. über 500 Thlr.:

Nr. 32.;

3) Littera C. über 100 Thlr.:

Nr. 269. 286. 350. 393. 394. 506.;

4) Littera D. über 25 Thlr.:

Nr. 84. 95. 104. 216. 226. 292.;

5) Littera E. über 10 Thlr.:

Nr. 2. 25. 113. 133. 147. 151. 182. 231. 328. 414. 460. 490.

ausgeloost worden.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 1. October 1852 ab auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare. Mit dem 30. September 1852 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf, und müssen daher mit denselben die dazu gehörigen 12 Stück Zins-Coupons Serie I. Nr. 5. bis 16. unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capital zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe werden hierdurch aufgefordert, vom 1. October 1852 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen. Magdeburg, den 15. Mai 1852.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Personal-Chronik.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Kläden, in der Diöces Stendal, ist der bisherige Pfarrer zu Graffau, Herrmann Adolph Heinrich Gordian Gravenhorst, berufen und kirchenregimentlich bestätigt worden. Patronin der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Graffau, Diöces Stendal, ist die Frau von Rohr zu Hohenwulsch.

Magdeburg, den 9. Juni 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Bitterfeld, in der Diöces gleichen Namens

ist dem bisherigen Superintendenten und Oberpfarrer zu Lützen, Carl Friedrich Wilhelm Wilke, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Lützen ist landesherrlichen Patronats.

Magdeburg, den 10. Juni 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Von dem Gemeinderathe in Arneburg ist der Brauerei-Besitzer und Ackerbürger Wilhelm Grabert zum Beigeordneten gewählt, und diese Wahl auf Grund des §. 31. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 von uns bestätigt.

Magdeburg, den 14. Juni 1852.

Das Regierungs-Präsidium.

Im Magdeburgschen Theile des Kreises Neuhaldensleben sind auf die Periode vom 1. Januar 1852 bis dahin 1855 und zwar für den — Bestätigte Schiedsmänner.

1. Bezirk der Glasermeister C. Brauns zu Dorf Alvensleben,
2. " " Ackermann Andreas Lehrmann zu Emden,
3. " " Gastwirth August Müller zu Hillersleben,
4. " " " Matthias Schmidt zu Althaldensleben,
5. " " Ackermann Schwiesau zu Groß-Rottmersleben,
6. " " Amtmann Schaeffer zu Groppendorf,
7. " " Schulze Behrens zu Wormsdorf,
8. " " pensionirte Steuereinnehmer Rodenberg zu Sommerschenburg,
9. " " Oeconom Peter Trog zu Harbke,
10. " " Gastwirth und Einnehmer Adolph Denecke zu Hötensleben,
11. " " Kaufmann Ulrich Hosang zu Ausleben und
12. " " Förster Müller zu Groß-Bartensleben,

zu Schiedsmännern erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 9. Juni 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An Stelle des Kreis-Taxators, Gutsbesitzers Löbbecke zu Wülperode, welcher nach dem Königreich Hannover verzogen, ist der Amtsrath Schliekmann zu Osterwieck zum Kreistaxator für den Halberstädter Kreis ernannt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 9. Juni 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Predigt- und Schulamts-Candidat Robert Oscar Bürger aus Torgau ist zum Lehrer der höheren Töchterschule in Diöces Halberstadt ernannt und bestätigt worden.

Der provisorische Elementarschullehrer Kaatz zu Egeln ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Kantor und Schullehrer Jacob Ferdinand Günther zu Moritz, Diöces Gommern, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Küster und Schullehrer Kühne zu Büskow ist zum Cantor- und Schullehrer-Adjuncten in Grabow, Diöces Burg, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Moritz Woldemar Dietlein aus Löbnitz ist zum Lehrer der St. Nicolai-Mädchenschule in Quedlinburg provisorisch bestellt worden.

Der Kantor Maréchal in Loburg ist zum Lehrer der städtischen Schule in Burg ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant werdende Kantor- und Schulstelle ist Privatpatronats.

Der Schullehrer Deile aus Lemsdorf ist zum Kantor-, Küster-, Organisten- und Schullehrer-Adjuncten in Gramsdorf mit der Hoffnung zur Nachfolge provisorisch bestellt worden. Die dadurch vacant werdende Adjunctur der Schulstelle in Lemsdorf ist Königl. Patronats.

Der Schulamtspräparand Otto Hoebel ist als Hauslehrer concessionirt worden.

Dem Schulamts-Candidaten Georg Ernst Heinrich Kupfer aus Salzwedel ist die Erlaubniß zur Leitung einer Privatschule in Clötze ertheilt worden.

Die Lehrerin für weibliche Arbeiten an der Volkstöchterschule in Schönebeck, Charlotte Füllner, ist gestorben. Die Stelle besetzt der dortige Magistrat.

In Stelle des anderweit beschäftigten Forstaufsehers Tornow ist der versorgungsberechtigte Corpsjäger Andreas August Steinhorst als Forstaufseher zu Grünewald, in der Oberförsterei gleichen Namens, angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg pro Monat Mai 1852.

A. Bei dem Appellationsgericht.

Referendarien.

Der bisherige Auscultator Anton Felix Damm ist durch Ministerial-Rescript vom 13. Mai 1852 zum Appellationsgerichts-Referendarius mit dem Dienstalter vom 16. April 1852 ernannt und

Der Appellationsgerichts-Referendarius Reinhold Johann Carl Siber auf sein Ansuchen durch Verfügung vom 14. Mai 1852 an das Kammergericht zu Berlin versetzt worden.

Auscultatoren.

Der Rechts-Candidat Hermann Gustav Alexander Wendland ist durch Verfügung vom 29. Mai 1852 als Auscultator angenommen.

B. Bei den Kreisgerichten.

Subalternen.

Der Secretair Emanuel August Toeppe bei dem Stadt- und Kreisgerichte zu Magdeburg ist durch Ministerial-Rescript vom 16. Februar 1852 mit Pension in den Ruhestand versetzt und

der Secretair Carl David Eduard Lobsack bei demselben Gerichte den 15ten April 1852 gestorben.

Unterbeamte.

Dem Boten und Executor Johann Christoph Brose bei dem Kreisgerichte zu Seehausen in der Altmark ist durch Verfügung vom 25. Mai 1852 die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Ueber-

Betrifft die Substituten der Schiedsmänner.

Uebersicht

der für den Kreis Aschersleben in Abwesenheits-, Krankheits- und sonstigen Behinderungsfällen der Schiedsmänner in Gemäßheit des §. 18. des Gesetzes über Einführung des Strafrechts vom 14. April pr. angeordneten Substitutionen.

№	Benennung des schiedsrichterlichen Bezirks.	Name und Wohnort des Schiedsmannes.	Name und Wohnort des Substituten.
1	Aschersleben, 1ster Bezirk.	Oeconom Bodenburg zu Aschersleben.	Kaufm. Kunze zu Aschersleben, Schiedsmann des zweiten Bezirks.
2	do. 2ter "	Kaufmann Kunze das.,	Oeconom Bodenburg, Schiedsmann des ersten Bezirks.
3	do. 3ter "	Tuchfabrikant Temme das.	Färber Maerker, Schiedsmann des vierten Bezirks.
4	do. 4ter "	Färber Märker daselbst.	Tuchfabrikant Temme, Schiedsmann des dritten Bezirks.
5	Quedlinburg, 1ster Altstädter Bezirk.	Kaufm. Loeser zu Quedlinburg.	Particulier Klunge, Schiedsmann des dritten Altstädter Bezirks.
6	2ter Bezirk.	Kaufmann Hochheim das.	Particulier Carstens, Schiedsmann des 6ten oder Westendorfer Bezirks.
7	3ter "	Particulier Klunge das.	Kaufmann Loeser, Schiedsmann des 1sten Altstädter Bezirks.
8	Quedlinburg, 1ster Neustädter Bezirk.	Holzhändler Garke zu Quedlinburg.	Kaufmann Jegger, Schiedsmann des 2ten Neustädter Bezirks.
9	do. 2ter " "	Kaufmann Segger das.	Holzhändler Garke, Schiedsmann des 1sten Neustädter Bezirks.
10	do. 6ter oder Westendorfer Bezirk.	Particulier Carstens das.	Kaufmann Hochheim, Schiedsmann des 2ten Altstädter Bezirks.
11	Cochstedt.	der Schiedsmann der Stadt Cochstedt.	Kantor Kühle zu Schneidlingen, Schiedsmann des Schneidlinger Bezirks.
12	Schneidlingen.	Kantor Kühle zu Schneidlingen.	der Schiedsmann der Stadt Cochstedt.
13	Winningen.	Ackermann Brandt zu Wilsleben.	Ortseinnehmer Rellert zu Gr.-Schierstedt, Schiedsmann des Groß-Schierstedter Bezirks.
14	Gr.-Schierstedt.	Ortseinnehmer Rellert zu Gr.-Schierstedt.	Ackermann Brandt zu Wilsleben, Schiedsmann des Winninger Bezirks.
15	Gatersleben.	der vormal. Gastw. Meyer zu Schadeleben.	Lehrer Roeber zu Dittfurth, Schiedsmann des Dittfurther Bezirks.
16	Hedersleben.	Ackermann Robra zu Hedersleben.	der vormalige Gastwirth Meyer zu Schadeleben, Schiedsmann des Gaterslebener Bezirks.

Nr.	Benennung des schiedsrichterlichen Bezirks.	Name und Wohnort des Schiedsmannes.	Name und Wohnort des Substituten.
17	Dittfurth.	Lehrer Roeber zu Dittfurth.	Ackerm. Robra zu Hedersleben, Schiedsmann des Hedersleber Bezirks.
18	Westerhausen.	Cantor Bethmann zu Westerhausen.	Gutsbesitzer Nathusius zu Reinstedt, Schiedsmann des Thaleschen Bezirks.
19	Thale.	Gutsbesitzer Nathusius zu Reinstedt.	Cantor Bethmann zu Westerhausen, Schiedsmann des Westerhäuser Bezirks.

Halberstadt, den 24. Mai 1852.

Königliches Appellationsgericht.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellations-Gerichts zu Halberstadt pro Monat Mai 1852.

Der Auscultator Fricke beim Kreisgerichte zu Quedlinburg und der Auscultator Roth beim hiesigen Kreisgerichte sind zu Referendarien ernannt.

Der Rendant Sommer in Quedlinburg ist als Secretair an das hiesige Kreisgericht, der Rendant Rosenthal in Osterwieck in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Quedlinburg und der Bureau-Assistent Bormann in Bleicherode als Kassenverwalter nach Osterwieck, vom 1. Juli d. J. ab, versetzt.

Der Referendarius Böhm ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau und der Auscultator Klenze aus dem Departement des Kammergerichts in das hiesige Departement versetzt und ersterer dem Königlichen Kreisgerichte zu Quedlinburg, letzterer dem hiesigen Kreisgerichte zur Beschäftigung überwiesen.

Die bei dem hiesigen Kreisgerichte beschäftigt gewesenen Referendarien Schmaling und Röhrig haben, ersterer Behufs Uebergangs in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg, letzterer Behufs Uebergangs in das des Kammergerichts, ihre Entlassung erhalten.

Der Rechtsanwalt und Notar Justizrath Nebelung zu Osterwieck ist auf sein Ansuchen aus dem Justizdienste entlassen.

Die Kreisgerichtsräthe Salomon und Dette zu Wernigerode sind vom 1. Juli d. J. ab in den Ruhestand versetzt.

Der Rechtsanwalt, Justizrath Fricke, und der Kreisgerichts-Secretair Hundertmark zu Quedlinburg sind gestorben.

Halberstadt, den 14. Juni 1852.

Königliches Appellationsgericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Baensch'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 26.

Magdeburg, den 26. Juni 1852.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 23ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3577. Das Gesetz über das Postwesen. Vom 5. Juni 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Mit Bezug auf unsere Verordnung vom 16. Januar 1841 (Amtsblatt für 1841 Seite 46. und 47.) — die Publication der kreis- und lokalpolizeilichen Verordnungen betreffend — bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß lokalpolizeiliche Bekanntmachungen für die Stadt Quedlinburg künftighin für gehörig publicirt zu erachten sind, wenn sie in das gemeinnützige Wochenblatt für Quedlinburg und die Umgegend (herausgegeben von C. Basse in Quedlinburg) einmal aufgenommen und gleichzeitig auf den Flur des Rathhauses ebendaselbst angeschlagen gewesen sind.

Nr. 60. Betrifft die Publication der lokalpolizeilichen Bekanntmachungen für die Stadt Quedlinburg. I. L. 998.

Magdeburg, den 7. Juni 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Den Eisenbahn-Verwaltungen ist laut Rescript des Königlichen Ministerii

Nr. 61. Betrifft den

Transport von Mineralsäuren auf Eisenbahnen. I. F. 1609.

für Handel, Gewerbe 2c. vom 2. d. M. gestattet worden, den Transport concentrirter Mineralsäuren ablehnen zu dürfen, wenn die Gefäße, in welchen die Ballons eingepackt sind, mit Einschluß des Ballons und ihres Inhalts mehr als $1\frac{1}{2}$ Centner wiegen, die Verpackung innerhalb der Gefäße nicht mit Sorgfalt ausgeführt ist und die Gefäße resp. Kisten nicht mit Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehen sind

Den Versendern von concentrirten Mineralsäuren wird hiermit diese den §. 4. des Regulativs vom 27. September 1846 erläuternde Bestimmung zur Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 19. Juni 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Niederlegung einer Agentur.

Der Kaufmann C. W. Lampe in Groß-Wanzleben hat die von ihm bisher geführte Agentur für die Thüringische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Weimar wieder niedergelegt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 28. Mai 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Der Taufstein in der Kirche zu Meseberg, Dioeces Wolmirstedt, ist von drei Confirmirten, E. K., D. L. und D. K. mit einer weißen Mulldecke, worin gewirkte Blumen, bekleidet worden.

Der Domherr von Spiegel, Freiherr zum Desenberg, zu Seggerde hat der Filialgemeinde zu Everingen zur Anlage eines neuen Kirchhofs 50 Thlr. geschenkt.

Derselbe hat der St. Jacobikirche zu Everingen, als deren Patron, eine neue Orgel mit einem Kostenaufwande von 265 Thlr. geschenkt, bei deren Aufstellung die dortige Gemeinde die nöthigen Fuhren, so wie auch die freie Beköstigung der Orgelbauer bereitwillig übernommen hat.

Die Domherr von Spiegel, Freifrau zum Desenberg, hat dieselbe Kirche mit drei Thürbehängen aus feinem blauen Wollenzeug mit Silberspitzen und mit zwei Altarwachskerzen und einem neuen Klingbeutel von schwarzem Sammet mit Neusilberbügel und Silbertroddel beschenkt.

Ein nicht genannt sein wollendes christliches Ehepaar hat in derselben Kirche den Altar und die Altar-Kniebänke, so wie auch die Kanzel mit schwarzem feinen Tuche bekleidet, dessen Besatz am Altar aus schwarzen Franzen, an der Kanzel aus Silberspitzen besteht.

Der Herr Domherr von Spiegel, Freiherr zum Desenberg, hat der St. Petrikirche zu Seggerde, deren Patron er ist, eine durch Umguß in diesem Jahre erneuerte

Glocke mit einem Kostenaufwande von 275 Thlr. geschenkt, wobei die Gemeinde bereitwilligst die Fuhren übernommen hat.

Magdeburg, den 18. Juni 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Ertheilte Patente.

Dem Mechaniker J. M. Maerz zu Berlin ist unter dem 6 Juni 1852 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich anerkannte Einrichtung der Hähne für Flüssigkeiten, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten Adolph Moser zu Aachen sind unter dem 6. Juni 1852 vier Patente, und zwar:

1) auf eine Maschine zur Bearbeitung der Faßdauben in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken;
2) auf mehrere Vorrichtungen zum Fugen und Bauchen der Faßdauben in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung;
3) auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Rundschneiden der Faßböden, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken; und
4) auf mehrere Maschinen zum Zusammenbiegen der in einem Reifen aufgesetzten Dauben, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats gültig, ertheilt worden.

Postengang.

Die Personenpost zwischen Kakerbeck und Klötze wird vom 25. d. M. ab aus Kakerbeck um 7 Uhr 30 Minuten Morgens, statt bisher um 4 Uhr früh, abgefertigt werden.

Der Abgang der Post aus Klötze nach Kakerbeck wird nach wie vor um 5 Uhr Nachmittags erfolgen. Magdeburg, den 18. Juni 1852.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Die erledigte evangelische Pfarr-Adjunctur zu Bibra, in der Diöces Eckartsberga, ist dem bisherigen Feldprediger a. D., Ernst Justus Pfeiffer, verliehen worden.

Magdeburg, den 11. Juni 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Für die erledigte evangelische Predigerstelle an St. Cyriaci zu Nordhausen, in der Diöces gleichen Namens, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Andreas Gottfried Zimmermann daselbst berufen und Seitens der Kirchenbehörde bestätigt worden.

Magdeburg, den 15. Juni 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Diaconats-Adjunctur zu Weferlingen, in der gleichnamigen Diöces, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector zu Burg, Eduard Hofmeister, verliehen worden.

Magdeburg, den 16. Juni 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Des Königs Majestät haben dem Bau-Inspector Schönner zu Barby den Character als „Baurath“ zu verleihen geruht.

Magdeburg, den 12. Juni 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigte Schiedsmänner.

Für die Stadt Seehausen a. M. ist auf die Periode vom Monat Juni 1852 bis dahin 1855 der Kämmerei-Kassen-Rendant Jahn und für die Stadt Arendsee auf die Periode vom 21. Juli 1852 bis dahin 1855 der Kaufmann Dittmer daselbst zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 14. Juni 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigter Schiedsmann.

Für die Stadt Tangermünde ist auf die Periode vom 24. April 1852 bis dahin 1855 der bisherige Schiedsmann Rathmann Huldreich, wiederum zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 16. Juni 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Assistenz-Arzt im Königlichen 10ten Husaren-Regiment, Dr. Emil Otto Gründler zu Aschersleben, ist als Arzt und Wundarzt approbirt und zur Civilpraxis befugt.

Der Predigtamtskandidat Friedrich Doebler aus Hackeborn ist als Hauslehrer concessionirt worden.

Der provisorische Schullehrer Dahlmann zu Aschersleben ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Kantor Speckhals in Werkleitz ist zum Organisten, Kantor, Küster und ersten Lehrer in Irxleben, Diöces Barleben, ernannt und bestätigt worden. Ueber die dadurch vacant werdende Kantor- und Schulstelle in Werkleitz ist bereits verfügt.

Die vacante Küster- und Schulstelle in Mardorf, Diöces Calbe a. S., wird nach der Erklärung des Herrn Patrons für dieses Mal von der Königlichen Regierung besetzt werden, weshalb qualificirte Bewerber sich mit ihren Gesuchen an dieselbe zu wenden haben.

Der Küster und Schullehrer Krohn zu Mötlitz ist zum Küster und Schullehrer in Roßdorf, Diöces Altenplathow, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant werdende Stelle ist Privatpatronats.

Der Schulamts-Candidat Carl Koch aus der Friedrichsstadt ist zum Schullehrer in Grünewalde, Diöces Gommern, provisorisch bestellt worden.

Der

Der Schönfärber Christian Märker zu Aschersleben ist als Schiedsmann für den vierten Bezirk der Stadt Aschersleben auf die Periode vom April 1852 bis dahin 1855 erwählt, verpflichtet und von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 7. Juni 1852.

Königliches Appellationsgericht.

Betrifft die Substituten der Schiedsmänner.

Uebersicht

der für den Kreis Halberstadt in Abwesenheits-, Krankheits- und sonstigen Behinderungsfällen der Schiedsmänner in Gemäßheit des § 18. des Gesetzes über Einführung des neuen Strafrechts vom 14. April pr. angeordneten Substitutionen.

Laufende Nr.	Bezeichnung der schiedsrichterlichen Bezirke und der dazu gehörigen Ortschaften.	Name und Wohnort des Schiedsmannes.	Name und Wohnort des Substituten.
1	1ster städtischer Bezirk von Halberstadt, Nr. 1 bis 178.	Buchdrucker Dölle in Halberstadt.	Heinicke zu Halberstadt.
2	2ter " 179 " 429.	Stadtrath Heinicke in Halberstadt.	Dölle " "
3	3ter " 430 " 659.	Apotheker D. Lucanus in Halberstadt.	Schwalbe " "
4	4ter " 660 " 801.	Kaufmann Schwalbe in Halberstadt.	Lucanus " "
5	5ter " 802 " 1096.	Particulier Körte in Halberstadt.	Kühne " "
6	6ter " 1097 " 1308.	Kaufmann Kühne in Halberstadt.	Körte " "
7	7ter " 1309 " 1620.	Kaufmann Joseph Hirsch in Halberstadt.	Schöpfer " "
8	8ter " 1621 " 1855.	Oeconom Schöpfer in Halberstadt.	Hirsch " "
9	Stadtbezirk Dardesheim.	Agent Langenstraß zu Dardesheim	Hennecke zu Heudeber.
10	" Derenburg.	Ramme zu Derenburg.	Dölle zu Halberstadt.
11	" Osterwieck.	Mitteldorf zu Osterwieck.	v. Gustedt zu Berßel.
12	" Hornburg.	Schmidt zu Hornburg.	Löbbecke zu Wülperode.
13	1ster ländlicher Bezirk, bestehend aus Gemeinde u. Rittergut Langenstein.	Kantor Müller zu Langenstein.	Heinecke zu Halberstadt.
14	2ter do. Gemeinde Harsleben.	Schulze Becker zu Harsleben.	Lucanus " "
15	3ter do. Gemeinden Emersleben, Groß-Quenstedt, Kl.-Quenstedt, Wehrstedt und Rittergut Emersleben.	Kantor Bormann zu Gr.-Quenstedt.	Schwalbe " "

Laufende Nr.	Bezeichnung der schiedsrichterlichen Bezirke und der dazu gehörigen Ortschaften.	Name und Wohnort des Schiedsmannes.	Name und Wohnort des Substituten.
16	4ter ländlicher Bezirk, bestehend aus den Gemeinden Sorgstedt, Aspenstedt und Athenstedt.	Kantor Pape in Aspenstedt.	Körte zu Halberstadt.
17	5ter do. Gemeinde Heudeber und Zilly und Domaine Mulmke u. Zilly	Kantor Hennecke zu Heudeber.	Langenstraß zu Danstedt.
18	6ter do. Gemeinden Rohrsheim und Westerburg.	Weitze zu Rohrsheim.	Stahl zu Veltheim.
19	7ter do. Gemeinden Deersheim und Berßel und Rittergüter Deersheim und Berßel.	Baron von Gustedt zu Berßel.	Mitteldorf zu Osterwieck.
20	8ter do. Gemeinden Roclum, Veltheim, Osterode und Rhoden.	Kaufmann Stahl zu Veltheim.	Weitze zu Rohrsheim.
21	9ter do. Gemeinden Abbenrode u. Schauen und Rittergut Schauen.	Kantor Körner zu Abbenrode.	Ziems zu Stötterlingen.
22	10ter do. Gemeinden Lüttgenrode und Stötterlingen, Hoppenstedt, Bühne und Rimbeck.	Kantor Ziems zu Stötterlingen.	Körner zu Abbenrode.
23	11ter do. Gemeinden Göddeckenrode, Suderode, Wülperode und Isingerode und Rittergüter Suderode und Wülperode.	Gutsbesitzer Löbbecke in Wülperode.	Schmidt zu Hornburg.
24	12ter do. Gemeinden Ströbeck u. Dannstedt.	Kant. Vogler i. Dannstedt.	Kühne zu Halberstadt.

Halberstadt, den 14. Juni 1852.

Königliches Appellationsgericht.

Nach der mit dem 1sten April c. erfolgten Pensionirung des Kanzlei-Inspectors Scherer zu Schönebeck sind dem Registrator Bäumler beim Königlichen Salzamte daselbst, die Functionen eines Kanzlei-Inspectors bei gedachter Behörde mit übertragen und ist vom 1. Juli c. ab der vormalige Quartiermeister Erfmann mittelst Rescriptes des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Excellenz, vom 2. Juni c. zum Kanzlisten und Assistenten bei derselben Behörde ernannt worden.

Gleichzeitig ist in Stelle des in seinen früheren Posten als Plombirungsaufseher zu Dürrenberg zurückgetretenen Calculators Eichmann beim Königlichen Salzamte daselbst, der Vice-Feldwebel des 4 Königlichen Artillerie-Regiments, August Agricola, vom 1. Juli c. ab zum Calculator und Salzamts-Assistenten zu Dürrenberg ernannt worden. Halle, den 12. Juni 1852.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 27.

Magdeburg, den 3. Juli 1852.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 24ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3578. Das Statut des Schlüsselburger Deichverbandes. Vom 21. April 1852.

Das 25ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3579. Den Nachtrag zu dem revidirten Feuer-Societäts-Reglement für die Städte der Kur- und Neumark (mit Ausnahme der Stadt Berlin), so wie für die Städte der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde vom 23. Juli 1844. Vom 2. Juni 1852.

„ 3580. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Juni 1852, betreffend die Sistirung der Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 und der Bildung der in der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 angeordneten neuen Kreis- und Provinzial-Vertretungen.

Das 26ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3581. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Mai 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Rechte ꝛc. für den Ausbau einer Gemeinde-Chaussee von Simmern über Sargenroth nach Gemünden.

„ 3582. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Mai 1852, betreffend die in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Freiburg über Hohen-

friedeberg nach Bolkenhain durch den für diesen Zweck zusammen getretenen Actien-Verein bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nr. 3583. Das Statut für die Meliorations-Societät des Skottau-Thales, Kreis Neidenburg. Vom 2. Juni 1852.

Ministerielle Bekanntmachungen.

Betrifft die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten.

Nachdem zu denjenigen Staaten, deren Regierungen nach Inhalt des §. 1. der Ministerial-Verordnung vom 31. December 1850 den Vertrag vom 21. October 1850, betreffend die Legitimationsführung durch Paßkarten, abgeschlossen haben, beziehungsweise demselben beigetreten sind, nämlich:

Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Großherzogthum Hessen, Kurhessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Nassau, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt-Dessau, Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, die freie Stadt Frankfurt a. M., Bremen, Hamburg und Lübeck,

auch noch

das Großherzogthum Baden und das Fürstenthum Lippe,

in Folge der Beitrittserklärungen der resp. Regierungen hinzugekommen sind, wird Solches mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß demgemäß das Gebiet, in welchem nach den erlassenen Vorschriften Paßkarten ertheilt werden und Gültigkeit haben, nunmehr auch die letztgedachten Staaten umfaßt. Berlin, den 3. Juni 1852.

Der Minister des Innern. (gez.) von Westphalen.

Betrifft die Außercourssetzung der Würtembergischen halben Kronenthaler.

Die Königlich Württembergische Regierung hat mittelst Verordnung vom 20. Mai d. J. die Außercourssetzung der halben Kronenthaler verfügt und werden demzufolge diese Münzen, welchen — sofern sie unbeschädigt — der Cours von 1. Fl. 20 Xr. in Württemberg seither noch gestattet war, vom 1. Juli d. J. weder bei den Württembergischen Landeskassen, noch im Privatverkehr daselbst als Geldmünzen mehr angenommen, solche dagegen bis zum

1. September d. J. nach dem Gewichte, das Loth zu 1 Fl. 20 Xr., bei den Königlich Württembergischen Kassen und dem Münzamte eingewechselt werden. Berlin, den 19. Juni 1852.

Der Finanzminister. Im Auftrage: Henning.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 2. Juni 1852 wegen Erhebung einer Stempelsteuer von politischen und Anzeigeblättern — Gesetz-Sammlung Seite 301. — wird auf Grund des §. 4. des Gesetzes in Betreff der ausländischen Blätter Nachstehendes angeordnet.

Regulativ für die Erhebung der Stempelsteuer von ausländischen politischen und Anzeige-Blättern.

§. 1. Ausländische stempelpflichtige Blätter, d. h. ausländische Zeitungen und öfter, als einmal monatlich erscheinende ausländische Zeitschriften, welche, wenn sie im Inlande erschienen, cautionspflichtig sein würden, desgleichen ausländische Anzeigeblätter der im Gesetze vom 2. Juni 1852 §. 1. Nr. 1 b. bezeichneten Art können

a) durch Bestellung bei der Post,
b) unter Kreuzband,
c) in Postpacketen oder durch besondere Boten aus dem Auslande bezogen werden.

§. 2. Erfolgt die Bestellung bei der Postbehörde — §. 1 a. —, so berechnet und erhebt diese, soweit ihr die Steuerpflichtigkeit des Blattes bekannt ist, mit dem Abonnementspreise zugleich die Stempelsteuer. Die darüber jedesmal zu ertheilende Quittung dient zum Ausweise über die Berichtigung der Steuer.

§. 3. Wer ein ausländisches steuerpflichtiges Blatt unter Kreuzband (§. 1 b.), oder in Postpacketen, oder durch einen besonderen Boten (§. 1 c.) zu beziehen beabsichtigt, ist, sofern nicht nach §. 4. eine Ausnahme eintritt, verpflichtet, vor dem Bezuge der ersten Nummer im Kalender-Vierteljahr bei der Steuerstelle seines Wohnorts, oder desjenigen Ortes, an welchen sein Wohnort in Betreff der Erhebung der indirecten Steuern gewiesen ist, das Blatt anzumelden, und die Vierteljahressteuer im Voraus gegen Quittung zu erlegen. Nur gegen Vorzeigung dieser Quittung, sofern nicht nach §. 4.

eine Ausnahme eintritt, werden die unter Kreuzband eingehenden, der Postbehörde als steuerpflichtig bekannten Blätter von dieser verabfolgt.

§. 4. Die im §. 3 vorgeschriebene Anmeldung und Versteuerung eines unter Kreuzband eingehenden ausländischen Blattes ist dann nicht erforderlich, wenn die Steuer, bei gleichmäßiger Vertheilung auf die im Kalender-Vierteljahr erscheinenden Nummern, für jede einzelne Nummer nicht mehr, als drei Pfennige (abgesehen von den etwa überschießenden Bruchtheilen eines Pfennigs) beträgt und die Postbehörde vor der Aushändigung jeder einzelnen unter Kreuzband eingegangenen Nummer drei Pfennige an Steuer erhebt.

Das Letztere wird bei allen der Postbehörde als steuerpflichtig bekannten Blättern und zwar ohne Ertheilung einer Quittung geschehen, da in dem bezeichneten Falle ein besonderer Ausweis über die Steuer-Berichtigung nicht nothwendig ist.

§. 5. Die Verabfolgung eines steuerpflichtigen Blattes Seitens der Postbehörde vor der Zahlung der gesetzlichen Steuer befreit überhaupt nicht, namentlich auch nicht in den §§. 2. und 4. bezeichneten Fällen, von der Verpflichtung zur Entrichtung des gesetzlichen Betrages.

§. 6. In Gemäßheit des § 4. des Gesetzes vom 2. Juni c. wird die Hinterziehung der Stempelsteuer von politischen und Anzeigeblättern nach den Bestimmungen des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822 insbesondere nach §. 29. dieses Gesetzes (Gesetz-Sammlung 1822 S. 68.) und die Nichtbefolgung oder Verletzung einer Control-Vorschrift nach dem §. 90. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 (Gesetz-Sammlung Seite 116.) geahndet. Berlin, den 21. Juni 1852.

Der Finanzminister von Bodelschwingh.

Betrifft den Eintritt in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig

Das von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht zu Droyßig, im Kreise Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, gegründete Lehrerinnen-Seminar wird am 1. October d. J. als öffentliches Seminar für die Ausbildung von evangelischen Elementarlehrerinnen für sämmtliche Provinzen der Monarchie seine Wirksamkeit beginnen. Das Seminar erhält einen Director und ersten Lehrer, einen zweiten Seminarlehrer und Ordinarius

der Uebungsschule, eine Hauptlehrerin und eine Hülfslehrerin. Mit demselben wird eine Mädchen-Uebungsschule verbunden werden. Das Seminar steht bis auf Weiteres unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung meines Ministeriums.

Der Cursus des Seminars ist ein zweijähriger, jeder Cursus zählt vorläufig zwanzig Zöglinge. Dieselben wohnen und leben in dem für diesen Zweck eingerichteten und vollständig möblirten Anstaltsgebäude. Wohnung nebst Bett und Bettwäsche, Heizung, Beleuchtung und die erforderliche Bedienung, so wie ärztliche Pflege und Medicin wird unentgeldlich geliefert. Für den Unterricht wird ein jährliches Lehrgeld von 12 Thlr., und für die vollständige Beköstigung, nach Abzug der Ferienzeit, ein Speisegeld von 35 Thlr. entrichtet. Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge in diesen Beiträgen, unter Umständen zur vollständigen Befreiung von denselben, sind angemessene Fonds vorhanden.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an gewöhnlichen Elementar- und Bürgerschulen vorzubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt die Erlaubniß erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und Unterricht thätig zu werden. Der Unterricht erstreckt sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, Handarbeiten und Betheiligung an der Führung des Hauswesens mit eingeschlossen. Das Leben in der Anstalt wird auf dem Grunde des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft ruhen.

Je mehr in neuerer Zeit das aus der Erfahrung hervorgegangene Bedürfniß von zweckmäßig vorgebildeten christlichen Lehrerinnen sich geltend gemacht hat, und je mehr vorauszusetzen ist, daß solche sehr bald einen auch ihre äußere Existenz sichernden Wirkungskreis finden werden, um so mehr darf erwartet werden, daß christliche Jungfrauen, welche inneren Beruf für das Lehr- und Erziehungsgeschäft haben, die durch das Seminar in Droyssig gebotene günstige Gelegenheit benutzen werden, um sich in geordneter Weise für eine segensreiche Lebensaufgabe vorzubereiten.

Bei Eröffnung des Seminars werden 20 Zöglinge aufgenommen. Die

Zulassung zur Aufnahme erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierungen durch mich. Die Zulassung ist bis längstens zum 10. August d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen.

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. J. nicht unter 17 und nicht über 25 Jahre alt sein darf.

2) Ein ärztliches Zeugniß über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, so wie andere die Ausübung des Lehramtes behindernden Gebrechen leidet, auch die wirklichen Blattern gehabt, oder mit Schutzblattern geimpft worden ist.

3) Ein Zeugniß der Orts-Polizeibehörde über ihre sittliche Führung; eben ein solches von dem Ortsgeistlichen und ihrem Beichtvater über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.

4) Ein Zeugniß des betreffenden Kreis-Schulen-Inspectors über eine mit der Bewerberin abgehaltene Prüfung. Zur Aufnahme in das Seminar ist unbedingt und mindestens erforderlich: Kenntniß der christlichen Lehre auf Grund des Katechismus und der heiligen Schrift; genaue Kenntniß der biblischen Geschichte und Fertigkeit, die wichtigsten Historien im Anschluß an den Ausdruck der Bibel frei erzählen zu können; Kenntniß der wichtigsten und gebräuchlichsten evangelischen Kirchenlieder. — Gutes und richtiges Lesen; Fertigkeit, ein gelesenes Stück richtig wieder zu erzählen, einfache Gedanken mündlich und schriftlich ohne grobe Verstöße gegen Sprachgesetze und Rechtschreibung auszudrücken; Kopf- und Tafelrechnen in den vier Grundrechnungsarten in ganzen Zahlen und in Brüchen; Kenntniß der vaterländischen und Naturgeschichte, der Geographie und Naturlehre, wie sie in der Oberklasse einer guten Elementarschule erworben werden kann. Uebung im Stricken, Stopfen und Nähen gewöhn-

licher Wäsche. Ein Anfang im Clavierspielen, Gesang und Zeichnen ist erwünscht.

5) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Bildungsgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrerberuf zu schließen ist. Dieser Lebenslauf gilt zugleich als Probe der Handschrift.

6) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Lehr- und Kostgeld mit zusammen 47 Thlr. jährlich auf 2 Jahre zu entrichten, sich verpflichten. Im Falle von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Die Bewerbungen werden von den Königlichen Regierungen mir bis zum 1. September eingereicht werden und wird den Aufzunehmenden die Benachrichtigung so zeitig zugehen, daß sie bis zum 1. October d. J. in Droyssig eintreffen können.

Die Bestimmungen über die bei den späteren Aufnahmen festzusetzenden Bedingungen bleiben vorbehalten.

Berlin, den 24. Juni 1852.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) von Raumer.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums für die Provinz Sachsen.

Die durch Verfügung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 6ten Juni 1816 (Amtsblatt de 1816. Nr 15. S. 189.) der Königlichen Regierung hierselbst übertragen gewesene Ausübung des Patronatrechtes, welches der Universität zu Breslau bei mehreren altmärkischen Kirchen zustand, ist in Folge der veränderten Ressortverhältnisse mittelst Rescripts des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten Excellenz vom 9. Juni d. J. dem unterzeichneten Königlichen Consistorio übertragen worden, was den betreffenden

Betrifft die Ausübung des Patronatrechtes bei mehreren altmärkischen Kirchen.

Herren Superintendenten, Predigern und Kirchenvorstehern hierdurch zur Beachtung bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 23. Juni 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 62. Polizei-Verordnung, betreffend die Aufbewahrung von Torf-, Kohlen- und Holzasche. I. L. 700.

In Gemäßheit des §. 11. des Polizeiverwaltungs-Gesetzes vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung für 1850, Seite 267.) und zur Ergänzung der bestehenden feuerpolizeilichen Vorschriften verordnen wir für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirkes wegen der Aufbewahrung von Torf-, Kohlen- und Holzasche Folgendes:

1) Torf- und Kohlenasche darf nur in irdenen, steinernen, oder metallenen Gefäßen gesammelt, muß jedesmal sogleich mit Wasser begossen und demnächst in wohlverschlossenen Gruben oder Kellern aufgeschüttet werden, bis sie gänzlich entfernt werden kann;
2) Holzasche darf nicht unmittelbar vom Heerde oder aus dem Ofen in hölzerne Gefäße gethan und nicht auf dem Boden, sondern nur an sicheren Orten aufbewahrt werden. —

Wer diesen feuerpolizeilichen Bestimmungen zuwider handelt, soll mit einer Geldbuße von ein bis zehn Thalern bestraft werden.

Magdeburg, den 15. Juni 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 63. Betrifft die Kreis-Prüfungs-Commissionen für Handwerker. I. E. 1567.

Im 1sten Jerichowschen Kreise sind in der Stadt Loburg für die nicht zum Bezirk der Kreis-Prüfungs-Commission zu Burg gehörigen Ortschaften für die Gewerbe

1) der Grob-, Huf- und Waffenschmiede,
2) „ Nagelschmiede,
3) „ Schlosser,
4) „ Stell- und Rademacher,
5) „ Schneider,

6) der

6) der Tischler und Stuhlmacher,
7) " Fleischer,
8) " Böttcher,
9) " Sattler,
10) " Lohgerber,
11) " Bäcker,
12) " Wasser- und Windmüller,
13) " Schuh- und Pantoffelmacher,
14) " Weber,
zu Loburg und für
15) die Weber in Möckern

Kreis-Prüfungs-Commissionen unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Lohmeyer zu Loburg errichtet worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 28. Juni 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Der Kirche in Schauen, Diöces Hornburg, sind zwei Altarwachskerzen geschenkt worden.

Der Kirche in Berßel, Diöces Hornburg, ist von unbekannter Hand Ein Thaler geschenkt worden.

In Hamersleben hat die Jungfrau Rebecca Sophie Meyer an ihrem Hochzeitstage die Kanzel mit einem schwarzen Sammetbehange mit Silberfranzen beschenkt, und ein Unbekannter eine schwarze Sammetdecke mit gelbseidenen Franzen und goldenem Kreuze darauf, zum Aufsetzen der heiligen Gefäße bei Spendung des heiligen Abendmahls geschenkt.

In Neu-Wegersleben hat der Königliche Rittmeister und Rittergutsbesitzer Herr Baron von Kotze der dortigen Schule 16 Thlr. und eine Anzahl Schreibbücher für ärmere Schulkinder geschenkt.

In Gunsleben hat die Frau Wittwe Marie Dorothee Magdalene Koch, geb. Borreyer, eine werthvolle Decke von schwarzem Tuche zum Ueberbreiten über den Sarg bei Leichenbegängnissen geschenkt.

Magdeburg, den 24. Juni 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Ertheiltes und erloschenes Patent.

Das dem Maschinenbauer Carl Ziegler zu Frankfurt a. O. unterm 20sten März 1851 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Walzenpresse für breiartige Substanzen

ist erloschen.

Dem Schlossermeister Joseph Kreutz zu Aachen ist unter dem 28. Mai 1852 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Wagenthürschloß, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verloosung der in diesem Jahre zu amortisirenden Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse.

In dem, am heutigen Tage zur Verloosung der in diesem Jahre zu amortisirenden Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse angestandenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen:

I. à $3\frac{1}{2}$ pro Cent:

Nr.	115.	über	500	Thlr.,	Nr.	438.	über	10	Thlr.,
=	118.	=	100	=	=	527.	=	500	=
=	178.	=	5	=	=	594.	=	500	=
=	215.	=	500	=	=	627.	=	25	=
=	330.	=	500	=	=	674.	=	25	=
					zusammen über 2665 Thlr.,				

II. Littr. B. à 4 pro Cent:

Nr.	5.	über	50	Thlr.,	Nr.	1494.	über	10	Thlr.,
=	63.	=	500	=	=	1528.	=	10	=
=	124.	=	10	=	=	1571.	=	200	=
=	269.	=	500	=	=	1606.	=	100	=
=	338.	=	500	=	=	1758.	=	500	=
=	397.	=	50	=	=	1902.	=	100	=
=	429.	=	500	=	=	2209.	=	5	=
=	445.	=	50	=	=	2429.	=	500	=
=	525.	=	500	=	=	2493.	=	50	=
=	535.	=	500	=	=	2603.	=	500	=
=	541.	=	500	=	=	2664.	=	50	=
=	583.	=	500	=	=	2830.	=	25	=
=	696.	=	500	=	=	2848.	=	100	=
=	758.	=	500	=	=	2978.	=	5	=
=	823.	=	100	=	=	3209.	=	100	=
=	974.	=	50	=	=	3245.	=	100	=
=	991.	=	25	=	=	3247.	=	100	=
=	1116.	=	10	=	=	3283.	=	100	=
=	1151.	=	100	=	=	3347.	=	500	=
=	1209.	=	10	=	=	3400.	=	25	=
=	1286	=	50	=	=	3433.	=	500	=
=	1339.	=	500	=	=	3455.	=	100	=
=	1379.	=	100	=	zusammen über 9785 Thlr.,				

ausgeloost worden.

Die Inhaber dieser obengedachten Schuldverschreibungen werden hierdurch aufgefordert, dieselben nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie II. Nr. 3. und 4. am 31. December d. J. an unsere, im hiesigen Königlichen Schlosse befindliche Kasse abzuliefern und dagegen den Nennwerth nebst den bis dahin fällig gewordenen Zinsen in Empfang zu nehmen.

Unterbleibt die rechtzeitige Erhebung des Geldes, so kann daraus kein Anspruch auf fernere Zinsvergütigung gegen die Anstalt hergeleitet werden.

Zugleich wird denjenigen Inhabern der ausgeloosten Schuldverschreibungen, welchen die sofortige Auszahlung des Nennwerthes derselben wünschenswerth sein sollte, bekannt gemacht, daß wir hierzu bereit sind und daher den desfallsigen Anzeigen binnen spätestens 14 Tagen entgegen sehen.

Heiligenstadt, den 25. Juni 1852.

Königliche Direction der Eichsfeldischen Tilgungs-Casse. Beck.

Personal-Chronik.

Der Pfarrer Kirchner zu Wolmirsleben, in der Diöces Egeln, ist am 10. April d. J. gestorben. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 16. Juni 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Pfarrer Ferber zu Lißdorf, in der Diöces Eckartsberga, tritt am 1. October c. in den Ruhestand. Die Pfarre zu Lißdorf gehört zum Patronate der Landesschule zu Pforta. Magdeburg, den 24. Juni 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Pfarrer Hentscher zu Staats, in der Ephorie Gardelegen, tritt zu Michaelis d. J. in den Ruhestand. Ueber die Wiederbesetzung dieser Pfarrstelle ist bereits verfügt. Magdeburg, den 25. Juni 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Pastor Haake zu Bühne und Rimbeck tritt auf seinen Antrag mit dem 1 November d. J. in den Ruhestand. Die Stelle ist landesherrlichen Patronats.

Magdeburg, den 28. Juni 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Durch ein Rescript des Herrn Ministers des Innern vom 21. d. M. ist in die Stelle des mit Tode abgegangenen Oberbürgermeisters a. D., Herrn Francke, der Herr Bürgermeister Wittich zu Aken zum Mitgliede der Bezirks-Commission behufs Bildung der Gemeindebezirke zu Magdeburg und in die Stelle des nach Poppelsdorf als Director der dasigen landwirthschaftlichen Lehranstalt berufenen Landes-Oeconomie-Raths Herrn Weyhe zu Wegeleben der Herr Bürgermeister Sachse zu Neuhaldensleben zum Stellvertreter bei der gedachten Bezirks-Commission für die Categorie der Städte ernannt worden.

Magdeburg, den 25. Juni 1852.

Der Regierungs-Vice-Präsident Robbe.

Ernennung eines Polizei-Anwalts.

An Stelle des von Egeln verzogenen Polizeiraths a. D., **Hundt**, haben wir in Uebereinstimmung mit der Königlichen Oberstaatsanwaltschaft den interimistischen Domainenrentmeister **Koehna** zum Vertreter des Polizeianwalts bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Egeln ernannt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 26 Juni 1852.

Das Regierungs-Präsidium.

Der Assistenzarzt im Königlichen 26sten Infanterie-Regiment, Ottomar August Wilhelm **Rennschuh** zu Magdeburg, ist als Wundarzt erster Klasse approbirt worden und zur Civilpraxis befugt.

Die Küster- und Schulstelle zu Rathsleben, Diöces Seehausen a. Al., ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers vacant geworden, sie ist Privatpatronats.

Der Schulamts-Candidat Emil Albert **Mendel** aus Diesdorf ist zum Kantor und Schullehrer in Scharteuke, Diöces Altenplathow, ernannt und provisorisch bestätigt worden.

Der provisorische Schullehrer **Dietlein** an der St. Nicolai-Mädchenschule in Quedlinburg, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Die Schulstelle in Chörau, Diöces Calbe a. S., ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers vacant geworden, sie ist Königlichen Patronats.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Bansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 28.

Magdeburg, den 10. Juli 1852.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 27ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3584. Den revidirten Postvereins-Vertrag vom 5. December 1851.

Das 28ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3585. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juni 1852, betreffend die Erhebung einer Abgabe für die Benutzung des Weserhafens bei Minden, nebst dem Allerhöchst vollzogenen Tarife.

" **3586.** Das Privilegium wegen Emission von 60,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Kottbus-Schwieloch-See Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 2. Juni 1852.

Allerhöchste Cabinets-Ordres.

Betrifft das Privilegium wegen Emission von 1,900,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen der

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem von Seiten der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft, auf Grund des in der General-Versammlung vom 22. Juli 1851 gefaßten Beschlusses, darauf angetragen ist, ihr zur Beschaffung der zum Umbau des alten Geleises, zur Vermehrung der Transportmittel und zur

Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft.

besseren Einrichtung einiger Bahnhöfe nöthigen Geldmittel, die Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinscoupons versehener Obligationen, jede zu Einhundert Thalern, im Betrage von 1,900,000 Thlrn. zu gestatten, so ertheilen Wir in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Juni 1833 wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere Landesherrliche Genehmigung zur Emission von 19,000 Stück Obligationen zu Einhundert Thalern unter nachstehenden Bedingungen:

§. 1. Die neuen Prioritäts-Obligationen, welche den bereits auf Grund der Bestätigungs-Urkunden vom 28. März 1840 und 15. Januar 1842 (Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg für 1840 S. 127. und für 1842 S. 58.) kreirten Prioritäts-Actien von zusammen 1,800,000 Thlrn., soweit solche nicht bereits amortisirt sind, nachstehen, werden in fortlaufenden Nummern mit letzteren, oder von 18,004 — 37,003 nach dem unter A. beiliegenden Schema auf farbigem Papier ausgefertigt. Sie erhalten Zinscoupons nach dem beigefügten Muster B. zu je fünf und fünf Jahren. Auf der Rückseite der Obligationen wird der gegenwärtige Statuts-Nachtrag abgedruckt.

§. 2. Diese Prioritäts-Obligationen werden mit vier Procent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres gezahlt. An den Dividenden nehmen sie keinen Antheil. Sie haben aber das Vorzugsrecht vor dem Capitale und den Dividenden der Stamm-Actien.

Die Ansprüche auf Zinsvergütung erlöschen und die Zinscoupons werden werthlos, wenn die letzteren nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden.

§. 3. Die neuen Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, die mit dem Jahre 1854 beginnt, und zu der alljährlich die Summe von 9500 Thlr. Courant, unter Zuschlag der durch die eingelieferten Obligationen ersparten Zinsen, aus dem Ertrage des Eisenbahn-Unternehmens verwendet wird. Die Zurückzahlung des Nominalwerthes der amortisirten Obligationen erfolgt am 1. Juli jedes Jahres. Der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft bleibt jedoch das Recht vorbehalten, mit Genehmigung

des Staats sowohl den Amortisationsfonds zu verstärken und dadurch die Tilgung der Obligationen herbeizuführen, als auch sämmtliche Obligationen durch die öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen.

Ueber die erfolgte Amortisation ist dem vorgesetzten Eisenbahn-Commissariate alljährlich ein Nachweis einzureichen.

§. 4. Die Inhaber dieser Obligationen sind nicht berechtigt, den Nennwerth derselben anders als nach Maaßgabe der im §. 3. angeordneten Amortisation zu fordern, ausgenommen:

a) wenn ein Zahlungstermin länger als drei Monate unberichtigt bleibt;
b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn durch Schuld der Gesellschaft länger als sechs Monate ganz aufhört;
c) wenn gegen die Eisenbahn-Gesellschaft Schulden halber Execution vollstreckt wird;
d) wenn die Amortisation nach §. 3. nicht inne gehalten wird.

In den Fällen ad a—c. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Capital kann an demselben Tage, an dem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar zu a. bis zur Berichtigung des betreffenden Zinscoupons, zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes, zu c. bis zum Ablaufe eines Jahres nach Aufhebung der Execution. Im Falle unter d. ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten, auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage an Gebrauch machen, an dem die Zahlung des Amortisationsquantums hätte erfolgen sollen Bei Geltendmachung des vorstehenden Rückforderungsrechtes treten die Obligations-Inhaber in das Verhältniß von Gläubigern gegen die Gesellschaft, und ist ihnen in dieser Beziehung das gesammte bewegliche und unbewegliche Gesellschaftsvermögen verpfändet.

§. 5. So lange nicht sämmtliche Prioritäts-Obligationen eingelöst sind, oder der Geldbetrag für dieselben gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft, mit Ausnahme

a) der längs der Bahnlinie neben der Bahn belegenen, zum Betriebe nicht benutzbaren, bei der Expropriation, resp dem Bau erworbenen kleinen Ackerstücke,

b) der entbehrlichen Theile der Bahnhöfe bei Buckau, Schönebeck, Cöthen und Halle,

keines ihrer Grundstücke veräußern, auch eine weitere Obligation-Emittirung so wenig als ein Anlehngeschäft unternehmen, es müßte denn den Obligationen der gegenwärtigen Emission für Capital und Zinsen das Vorrecht vor den ferner auszugebenden Obligationen oder auszustellenden Schuldscheinen reservirt bleiben.

§. 6. Die Nummern der nach §. 3. zu amortisirenden Obligationen, werden jährlich durch das Loos bestimmt und wenigstens drei Monate vor dem Zahlungstage öffentlich bekannt gemacht.

§. 7. Die Verloosung geschieht durch das Directorium in Gegenwart zweier Notare in einem, vierzehn Tage vorher öffentlich anzuzeigenden Termine, zu dem den Inhabern der gegenwärtigen Obligationen der Zutritt gestattet ist.

§. 8. Die Auszahlung des Nennwerths der ausgeloosten Obligationen erfolgt an dem dazu bestimmten Tage bei der Gesellschafts-Kasse in Magdeburg an die Vorzeiger der Obligationen gegen Rückgabe derselben und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinscoupons. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen auf, auch wird der Betrag der fehlenden Zinscoupons vom Capitale gekürzt und zur Einlösung der Coupons verwendet.

Die durch Amortisation eingelösten Obligationen sollen in Gegenwart zweier Notare verbrannt, und daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden; die Obligationen aber, die in Folge der Rückforderung oder Kündigung der Inhaber außerhalb der Amortisation eingelöst werden, ist die Gesellschaft sofort wieder auszugeben befugt.

§. 9. Rücksichtlich der Obligationen, die ausgeloost sind und ungeachtet der öffentlichen Bekanntmachung nicht binnen sechs Monaten nach dem Zahlungstermine zur Einlösung präsentirt werden, tritt das gerichtliche De-

positionsverfahren ein. Es sollen übrigens bei jeder Bekanntmachung über eine neue Amortisation die Nummern der schon früher ausgeloosten, aber noch nicht abgehobenen Obligationen zugleich mit angezeigt werden.

§. 10. Die vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg, die Magdeburgische Zeitung, den Preußischen Staats-Anzeiger, die Leipziger Zeitung und die Hamburger Börsenhallenliste. Sollte eine oder die andere dieser Zeitungen künftig eingehen, so wird an deren Stelle, unter Genehmigung des Handels-Ministeriums, eine andere bestimmt.

§. 11. Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind zwar befugt, den General-Versammlungen beizuwohnen, aber nicht berechtigt, zu stimmen oder zu wählen.

Zur Urkunde dieses haben Wir das gegenwärtige Landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Sans-Souçi, den 5. November 1851.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

A.

Prioritäts-Obligation
der
Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft
№ .....
über
Einhundert Thaler Preußisch Courant
à 4 Prozent jährliche Zinsen.

Inhaber dieses hat auf Höhe von Einhundert Thalern Preußisch Courant Antheil an dem, in Gemäßheit Allerhöchster Genehmigung und nach den Bestimmungen des umstehenden Privilegii emittirten Capitale von Einer Mil-

lion neunhundert tausend Thalern Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft.

Magdeburg, den . . . ten . . . .

Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft.

(L. S.) N. N. N. N.

Directoren.

B.

Zins-Coupon № . . . . Serie . . . .

Prioritäts-Obligation № . . . . .

Inhaber dieses Coupons erhält gegen dessen Rückgabe am . . . . aus der Kasse der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft Zwei Thaler Preußisch Courant ausgezahlt.

Magdeburg, den . . . ten . . . .

Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft.

(L. S.) N. N. N. N.

Directoren.

Betrifft die Bestätigungs-Urkunde, die zusätzlichen Bestimmungen zum Statut der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem auf Grund des von der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft in der General-Versammlung vom 22. Juli 1851 gefaßten Beschlusses der Ausschuß und das Directorium dieser Gesellschaft Behufs Ergänzung ihres von Uns unter dem 13. November 1837 bestätigten Statuts (Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg vom Jahre 1837, Seite 127.) die nachfolgenden zusätzlichen Bestimmungen zur Bestätigung vorgelegt haben:

„Die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft ist verpflichtet, zu dem nach §. 16. des Gesellschafts-Statuts zu bildenden Reserve- und Erneuerungsfonds alljährlich eine Summe zurückzulegen, welche ohne Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nicht weniger als Ein Procent des gesammten Anlage-Capitals, also nicht weniger als 60,000 Thlr., betragen darf.

Nach Ablauf von zehn Jahren muß sie, wenn das Bedürfniß dazu hervortreten sollte und wenn der Staat es verlangt, jährlich 100,000 Thlr. zu dem gedachten Fonds fließen lassen;

ferner:

Die von der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft bestimmten Fahrpläne unterliegen der Feststellung der Staatsbehörde."

so wollen Wir zu diesen zusätzlichen Bestimmungen zu dem Statute der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft Unsere Landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen.

Die gegenwärtige Urkunde ist durch die Gesetz-Sammlung und das Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 5. November 1851.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. Simons.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 64. Betrifft den Gebrauch gußeiserner Gewichte beim Verkauf. I. II. 333.

Durch die Circular-Verfügung des vormaligen Ministerii des Innern für Handel und Gewerbe vom 6. April 1823 ist bestimmt worden, daß gußeisernen Gewichten, die an ihrem Boden mit einem Loche zum Ajustiren und Eichen versehen sind, die Eichung zu versagen sei. Dies Verbot ist später durch die Circular-Verfügung vom 4. Januar 1824 dahin deklarirt worden, daß dasselbe nicht auf solche Gewichte Anwendung finde, durch deren Mitte ein senkrechtes pyramidales Loch gehe, welches zum Einsetzen und Vergießen des eisernen Griffes diene.

Die Erfahrung hat indeß ergeben, daß Gewichte mit Löchern am Boden, mögen dieselben nun mit Blei vergossen sein oder nicht, der Verfälschung ausgesetzt sind, in dem zum Gebrauche beim Verkaufe das eingegossene Blei auf eine im Verkehre nicht leicht bemerkbare Weise herausgeschält und bei Gewichten ohne Bleieinguß für die Benutzung beim Einkauf das Loch mit

andern Substanzen gefüllt und demnächst mit einem Pfropfen verstopft werden kann.

Da die Beibehaltung der in dem Erlasse vom 4 Januar 1824 beschriebenen Art von Gewichten weder durch Gründe der Zweckmäßigkeit noch durch constructive Bedingungen geboten ist, so bestimme ich, daß vom 1. Januar 1855 ab überhaupt alle Gewichte mit Löchern am Boden, mögen diese ganz oder nur theilweise mit Zink, Blei rc. ausgefüllt sein, von den Eichungsbehörden zurückzuweisen und nur solche Gewichte zur Ajustirung und Eichung zuzulassen sind, in welchen der schmiedeeiserne Griff — wie dies bei den Zollgewichten geschieht, — mit eingegossen ist, und in denen sich neben dem Griffe eine solche Vertiefung findet, welche zur Ausführung der Ajustirung und der Stempelung des einzusetzenden Bleipfropfens geeignet ist.

Berlin, den 26. November 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

An
die Königliche Regierung zu Magdeburg.
IV. 15,200.

Vorstehende Bestimmung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird hierdurch zur Kenntnißnahme und Nachachtung der dabei Betheiligten gebracht.

Magdeburg, den 18. Juni 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 65. Betrifft die Errichtung von Kreis-Prüfungs-Commissionen für die Seiler und Sattler zu Wolmirstedt. I. E. 1161.

Im Kreise Wolmirstedt sind in der Stadt Wolmirstedt Kreis-Prüfungs-Commissionen für die Gewerbe der

Seiler und der Sattler,

unter dem Vorsitze des Rathmanns Freisleben zu Wolmirstedt errichtet worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 26. Juni 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Für

Für den Kreis Aschersleben sind in der Stadt Quedlinburg Kreis-Prüfungs-Commissionen für die Gewerbe
der Hutmacher,
der Bürstenbinder und
der Kupferschmiede,
unter dem Vorsitze des Stadtraths Gremler zu Quedlinburg errichtet, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nr. 66. Betrifft die Errichtung von Kreis-Prüfungs-Commissionen für die Hutmacher, Bürstenbinder und Kupferschmiede in der Stadt Quedlinburg. I. E. 1635.

Magdeburg, den 2. Juli 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Den günstigen Erfolg, mit welchem ein Grundbesitzer der Provinz Preußen seit mehreren Jahren den Kalk als Mittel gegen die Kartoffelkrankheit angewendet, veranlaßt uns, wenngleich das Mittel noch nicht mehrfach und an verschiedenen Orten hat versucht werden können, die Landwirthe unseres Verwaltungsbezirkes auf dasselbe aufmerksam zu machen, um auf diese Weise vielleicht den verderblichen Wirkungen des Befallens des Kartoffelkrautes vorzubeugen.

Nr. 67. Betrifft ein Mittel gegen die Kartoffelkrankheit. I. E. 1707.

Nach den gemachten Erfahrungen soll man im Juli und August wohl aufmerken, und sobald in der Gegend die ersten Spuren des Befallens irgend bemerkt werden, das Mittel anwenden.

Man nimmt zu Staub zerfallenen aber nicht weiter gelöschten Kalk — nicht Gyps — wie derselbe entsteht, wenn man gebrannten Kalk an feuchter Luft stehen läßt, oder ihn leicht mit Wasser besprengt. Damit überstreuet man bei ruhigem Wetter, am besten in den Abendstunden, das Kartoffelfeld, besonders das Kraut der Pflanze.

Zum Preußischen Morgen — 180 □Ruthen rheinländisch Maaß — werden etwa 3 Scheffel Kalk erforderlich sein.

Magdeburg, den 3. Juli 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Halberstadt.

Nach der allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 16. April

Gerichtsferien betreffend.

1850 und der mit derselben erlassenen Ferienordnung finden bei den Gerichten erster und zweiter Instanz während der Erntezeit auf sechs Wochen und zwar vom 21. Juli bis zum 1. September Ferien Statt.

Während derselben ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Decretur und die Abhaltung der Termine und müssen schleunige Gesuche als solche begründet und als „Feriensache" bezeichnet werden. In den nicht schleunigen Sachen haben die Partheien und die Rechtsanwälte sich aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Halberstadt, den 8. Juli 1852.

Königliches Appellations-Gericht.

Vermischte Nachrichten.

Ordens-Verleihung.

Des Königs Majestät haben dem Cantor und dritten Lehrer an der Bürger- und Knabenschule zu Gardelegen, Plato, in Veranlassung seines funfzigjährigen Amts-Jubiläums das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Magdeburg, den 28. Juni 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bestätigung eines Agenten und Niederlegung einer Agentur.

Der Kaufmann F. W. Steinle in Burg hat die von ihm bisher geführte Agentur für die Vaterländische Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld wieder niedergelegt, und ist an seiner Stelle der Kaufmann W. E. Liepe ebendaselbst als Agent für die gedachte Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 29. Juni 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigung eines Agenten.

Der landräthliche Secretair Johann Christian Christoph Goetze in Osterburg ist von uns als Agent der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. H. bestätigt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 29. Juni 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Niederlegung einer Agentur.

Der Kaufmann Carl Haberkorn in Groß-Salze hat die von ihm bisher geführte Agentur für die Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft wieder niedergelegt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 30. Juni 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In dem am 13. Mai d. J. zur Ausloosung der Sächsischen Rentenbriefe für das laufende Halbjahr (1. April bis 1. October c.) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2ten März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken angestandenen Termine sind folgende Rentenbriefe: Ausloosung Sächsischer Rentenbriefe.

1) Littera A. über 1000 Thlr.:

Nr. 22. 23. 51. 52. 269. 403. 426.;

2) Littera B. über 500 Thlr.:

Nr. 32.;

3) Littera C. über 100 Thlr.:

Nr. 269. 286. 350. 393. 394. 506.;

4) Littera D. über 25 Thlr.:

Nr. 84. 95. 104. 216. 226. 292.;

5) Littera E. über 10 Thlr.:

Nr. 2. 25. 113. 133. 147. 151. 182. 231. 328. 414 460. 490.

ausgeloost worden.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 1. October 1852 ab auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare. Mit dem 30. September 1852 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf, und müssen daher mit denselben die dazu gehörigen 12 Stück Zins-Coupons Serie I. Nr. 5. bis 16 unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capital zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe werden hierdurch aufgefordert, vom 1. October 1852 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen. Magdeburg, den 15. Mai 1852.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Vom 1. k. M. ab wird die tägliche Personenpost zwischen Atzendorf und Staßfurth stets auf dem Wege über Förderstedt coursiren und auf der $1\frac{1}{2}$ Meilen langen Tour in 1 Stunde 15 Minuten befördert werden. Postengang.

Magdeburg, den 29. Juni 1852.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Durch das am 18. d. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Hülmann ist das unter dem Patronate der Gebrüder Hildebrandt zu Domsen stehende Pfarramt zu Grunau, in der Diöces Weißenfels, erledigt worden.

Magdeburg, den 29. Juni 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der bisherige Predigtamts-Candidat, Rector Lücke zu Jessen, ist zum Pfarr-Adjunc-

ten bei der St. Petri-Gemeinde zu Nordhausen cum spe succedendi berufen und Seitens der Kirchenbehörde bestätigt worden.

Magdeburg, den 1. Juli 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Kühnhausen und Tiefthal, in der Diöces Erfurt, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten, Rector Johann Wilhelm Ramm zu Lützen, verliehen worden.

Magdeburg, den 5. Juli 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Rohrbeck, in der Diöces Osterburg, ist dem Pfarrer zu Uchtenhagen, Adolph Theodor Prietze, definitiv zur Mitverwaltung übertragen worden.

Magdeburg, den 30. Juni 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Schulamts-Candidat Christoph Resemann aus Kl.-Lübs ist zum Lehrer der städtischen Schulen in Burg provisorisch bestellt worden.

Dem Postmeister Ritter zu Sandau ist der rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Die Verwaltung der Post-Expedition zu Gröningen ist nach dem Ausscheiden des Post-Expediteurs Brecht, dem bisherigen Hülfsschreiber Heydecke und die Verwaltung der Post-Expedition zu Sandau ist nach dem Ausscheiden des Postmeisters Ritter, dem Post-Expeditions-Gehülfen Kabisch übertragen worden.

Die Post-Secretaire Goeßler bei dem Post-Speditions-Amte Nr. 7. und Schmidt bei dem Postamte zu Magdeburg sind etatsmäßig angestellt worden.

Der bei dem hiesigen Postamte beschäftigte Post-Secretair Arndt ist zu dem Post-Speditions-Amte Nr. 7. versetzt worden.

Der Briefträger Schulze in Halberstadt ist nach dem Ausscheiden des Briefträger Becker hierselbst, von Halberstadt nach Magdeburg, und der invalide Sergeant Jaedicke bei dem Postamte zu Halberstadt als Briefträger angestellt worden.

Magdeburg, den 30. Juni 1852.

Königliche Ober-Post-Direction.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 29.

Magdeburg, den 17. Juli 1852.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 29ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3587. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Markliſſa nach Nieder-Linda.

» **3588.** Das Privilegium wegen Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Potsdam zum Betrage von 300,000 Rthlr. Vom 22. Mai 1852.

» **3589.** Den Allerhöchsten Erlaß vom 29 Mai 1852, betreffend die Bestrafung derjenigen Militairpersonen, welche die vorschriftsmäßige An- und Abmeldung bei Aufenthalts-Veränderungen unterlassen haben.

» **3590.** Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Königshütte nach dem Bahnhofe zu Schwientochlowitz.

» **3591.** Die Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Reglements für die Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen vom 5. August 1838. Vom 21. Juni 1852.

» **3592.** Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Coblenz-Lütticher Bezirksstraße bei Mayen über Monreal bis zur Trier-Coblenzer Staatsstraße bei Kaisersesch.

Nr. 3593. Die Bekanntmachung über die unterm 2. Juni 1852 erfolgte Bestätigung des Statuts der Actien-Gesellschaft zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Königshütte nach Schwientochlowitz. Vom 24sten Juni 1852.

Ministerielle Bekanntmachung.

Betrifft die Chaussee von Gröningen nach Reindorf.

Die Chaussee von Gröningen nach Reindorf ist in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1. der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 7. Juli 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nr. 68. Polizei-Verordnung, betreffend die Verfälschung der von Privatpersonen ausgestellten Dienstzeugnisse 2c. I. C. 1799.

Jede Verfälschung der von Privatpersonen ausgestellten Dienstzeugnisse und anderer Legitimationspapiere, namentlich die Fälschung der nach der Verordnung vom 29. September 1846 (Gesetz-Sammlung für 1846 Seite 467.) von den Herrschaften in die Gesindebücher einzutragenden Führungsatteste, die wissentlich falschen Eintragungen dieser Art, so wie auch der wissentliche Gebrauch von falschen oder verfälschten Gesindebüchern, Dienstzeugnissen oder sonstigen Legitimationspapieren, wird hierdurch auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung für 1850 Seite 265 und folg.) für den Umfang unseres Regierungsbezirks mit einer Geldstrafe bis zu Zehn Thalern bedroht.

Magdeburg, den 8. Juli 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg.

Gerichtsferien betreffend.

Mit Bezug auf die durch das Regierungs-Amtsblatt vom Jahre 1850 Nr.

26. pag. 234. von uns unterm 11. Juni 1850 zur Kenntniß des Publicums gebrachten Bestimmungen der Ferien-Ordnung vom 16. April desselben Jahres wird das Letztere hierdurch aufgefordert, während der in der Erntezeit vom 21. Juli bis 1. September d. J. stattfindenden Gerichtsferien die bei den Gerichten etwa anzubringenden Anträge auf diejenigen Anträge zu beschränken, welche der Beschleunigung bedürfen, dann aber als solche zu begründen und als „Feriensache" zu bezeichnen sind.

Magdeburg, den 10. Juli 1852.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Bergamts.

Nachdem von den Besitzerinnen des Ritterguts Sülldorf und der dasigen Gemeinde zur Fassung der oberhalb dieses Dorfes austretenden Soolquellen und Zuführung derselben in den Sulzebach weiter unterhalb im Dorfe Sülldorf unter höherer Genehmigung ein Kanal angelegt worden ist, bringen wir mit Bezug auf unsere in den betreffenden Regierungs-Amtsblättern erlassenen Bekanntmachungen vom 24. December 1835 und 4. November 1843 hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das Schöpfen von Soole aus diesem Kanale — zu welchem Zwecke es auch immer Statt finden möge — in gleicher Weise und unter Androhung derselben Strafe bei Contraventionen verboten wird, wie dies in unsern vorgenannten Bekanntmachungen hinsichtlich des Schöpfens der Soole aus den Quellen selbst und deren Abflüssen zum Sülzebache, geschehen ist.

Betrifft das Verbot des Schöpfens der Soole aus den Quellen selbst und deren Abflüssen

Halle, den 5. Juli 1852.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Vermischte Nachrichten.

Der Kaufmann Julius Heller in Halberstadt ist als Agent der Leipziger Brandversicherungsbank für Deutschland bestätigt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bestätigung eines Agenten.

Magdeburg, den 8. Juli 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

41*

Bestätigung eines Agenten.

An Stelle des im April d. J. verstorbenen Agenten der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft, Rathmanns C. Crüger in der Sudenburg, ist der Beamte dieser Gesellschaft, Eduard Pallas ebendaselbst, als Agent mehrerwähnter Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 30. Juni 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachweisung der in den Monaten März, April und Mai 1852 im Regierungsbezirk Magdeburg über die Landesgrenze geschafften Vagabonden.

In den Monaten März, April und Mai 1852 sind mit der Weisung die Königlichen Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unserem Verwaltungsbezirke über die Landesgrenze geschafft worden:

1) Christoph Hartung, Waldarbeiter, Geburts- und Wohnort Wieda, im Braunschweigschen, Alter 34 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase eingedrückt, Mund aufgeworfen, Bart blond, Zähne defekt, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: den 23. März 1852 Bestimmungsort: Wieda, im Braunschweigschen. Fortweisende Behörde: Landrathsamt zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: ausländischer Bettler.

2) Adolph Schenkel, Handelsmann, Geburts- und Wohnort Stiege, im Braunschweigschen, Alter 43 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond, Stirn niedrig, Augenbraunen bräunlich, Augen hellblau, Nase breit, Mund groß, Bart blond, Zähne gesund, Kinn breit, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur gedrungen, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: Narbe an der linken Hand. Tag der Fortweisung: den 10. April 1852. Bestimmungsort: Stiege, im Braunschweigschen. Fortweisende Behörde: Königliche Polizei-Verwaltung zu Halberstadt. Grund der Verweisung: ausländischer Dieb.

3) Heinrich Bode, Arbeiter, Geburts- und Wohnort Blankenburg, im Braunschweigschen, Alter 61 Jahr, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare grau, Stirn gefurcht, Augenbraunen grau, Augen blaugrau, Nase etwas dick, Mund mittel, Bart braun, Zähne fehlerhaft, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gelblich, Statur groß, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: Fehlen eines Gliedes am Daumen der linken Hand. Tag der Fortweisung: den 21. April 1852. Bestimmungsort: Blankenburg, im Braunschweigschen. Fortweisende Behörde: Königliche Polizei-Verwaltung zu Halberstadt. Grund der Verweisung: ausländischer Dieb

4) Johann Christian Bechtbum, Arbeiter, Geburtsort Ettenhausen, Wohnort Sättelstedt, im Gothaischen, Alter 20 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen braun, Nase und Mund proportionirt, Bart blond, Zähne defekt, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: Schnittnarbe am linken Zeigefinger. Tag der Fortweisung: den 30. April 1852. Bestimmungsort: Sättelstedt, im Gothaischen. Fortweisende Behörde: Landrathsamt zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: ausländischer Landstreicher.

5) Wilhelmine Schünemann, unverehelicht, Geburts- und Wohnort Elbingerode, im Königreich Hannover, Alter 19 Jahr, Größe 4 Fuß 9 Zoll, Haare dun-

felblond, Stirn halb bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase stumpf, klein, Mund proportionirt, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund. Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: mehrere Geschwüre im Gesicht. Tag der Fortweisung: den 10. Mai 1852. Bestimmungsort: Elbingerode, im Königreich Hannover. Fortweisende Behörde: Königliche Polizei-Verwaltung zu Halberstadt. Grund der Verweisung: ausländische Betrügerin.

6) Johann Christlieb Brückner, Strumpfwirkergeselle, Geburts- und Wohnort Zschocken, im Königreich Sachsen, Alter 30 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare schwarz, Stirn gewölbt, Augenbraunen schwarz, Augen grau, Nase lang, Mund klein, Bart schwarz, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: Platte und ein Kinnbart. Tag der Fortweisung: den 18. Mai 1852. Bestimmungsort: Zschocken, im Königreich Sachsen. Fortweisende Behörde: Landrathsamt zu Neuhaldensleben. Grund der Verweisung: ausländischer Landstreicher und Dieb.

7) Heinrich Wilhelm Ebrecht, Arbeitsmann, Geburts- und Wohnort Sattenhausen, im Königreich Hannover, Alter 34 Jahr, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase klein, stumpf, Mund gewöhnlich, Kinn etwas spitz, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: Narbe auf der linken Hand: Tag der Fortweisung: den 29. Mai 1852. Bestimmungsort: Sattenhausen, im Königreich Hannover. Fortweisende Behörde: Landrathsamt zu Neuhaldensleben. Grund der Verweisung: ausländischer Landstreicher.

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 5. Juli 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die von unserer Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im I. Quartale d. J. eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder für Domainen- und Forstobjecte sind, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden der Regierungshauptkasse zugefertigt und können bei dieser oder bei den Specialkassen, an welche die Einzahlung der betreffenden Gelder erfolgt ist, gegen Rückgabe der ertheilten Interims-Quittungen in Empfang genommen werden. Betrifft die Quittungen über eingezahlte Domainen-, Kauf- und Ablösungsgelder.

Magdeburg, den 7. Juli 1852.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Der Kirche zu Gutenswegen sind von auswärtigen Gebern, die nicht genannt sein wollen, zwei Friedrichsd'or zu einem Kirchenschmucke verehrt worden. Lobenswerthe Handlung.

Magdeburg, den 8. Juli 1852.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Dem Bergwerks-Referendarius Julius von Sparre zu St. Wendel ist unter dem 22. Juni 1852 ein Patent Ertheilte Patente.

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Trennung der Gemengtheile verschiedenen specifischen Gewichts

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten Drewitz zu Thorn ist unter dem 28. Juni 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Häckselmaschine, so weit diese als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Als Prediger der zu Wernigerode mit staatlicher Genehmigung bestehenden eigenen Gemeinde der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner ist der frühere Hülfsprediger Günther von Kienbusch eingetreten, was ich mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß die Qualification des Genannten nach §. 4 der General-Concession vom 23. Juli 1845 nachgewiesen ist.

Magdeburg, den 8. Juli 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen: von Witzleben.

Zu der erledigten evangelischen Pfarr-Adjunctur zu Rielebock mit Scharteuke, in der Diöces Altenplathow, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich August Schultze berufen und kirchenregimentlich bestätigt worden.

Magdeburg, den 6. Juli 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Ober-Pfarr-Adjunctur zu St. Stephani in Calbe a. S., in der Diöces gleichen Namens, ist dem bisherigen Oberpfarrer zu Jessen, Gustav Hermann Stöckert, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Oberpfarrstelle zu Jessen, wird dies Mal vermöge Reverses von uns besetzt.

Magdeburg, den 8. Juli 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der bisherige Oeconomie-Commissariats-Bureau-Vorsteher Bauer ist zum Civil-Supernumerar bei der hiesigen Königlichen Regierung angenommen.

Magdeburg, den 5. Juli 1852.

Das Regierungs-Präsidium.

Der Regierungsassessor de la Croix ist an das hiesige Königliche Regierungs-Collegium versetzt.

Magdeburg, den 6. Juli 1852.

Das Regierungs-Präsidium.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Oberamtmann Reuter zu Westeregeln und dem Oberamtmann Hincke zu Zilly den Character als Amtsrath zu verleihen.

Magdeburg, den 9. Juli 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Der Kreisthierarzt Immelmann zu Stendal ist gestorben und dadurch die Stelle eines Kreisthierarztes für die Kreise Stendal und Gardelegen erledigt.

Der Schulamts-Candidat Joachim Christoph Lüdeke aus Lindstedterhorst ist zum Schullehrer-Adjunctus in Neuendorf a. D., Ephorie Stendal, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Friedrich Christian Schlichthaar aus Eimersleben ist als Hauslehrer concessionirt worden.

Der Candidat der Theologie, Johannes Gustav Hauptmann aus Neudamm, ist als Hauslehrer concessionirt worden.

Der Predigt- und Schulamts-Candidat Glaubitz in Gr.-Wanzleben ist zum Conrector in Weferlingen ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Theodor Quilitsch aus Kemberg ist zum vierten Lehrer an der Bürgertöchterschule in Schönebeck, Diöcese Biere, ernannt und bestätigt worden.

Die Stelle eines Cantors und Schullehrers in Seehausen a Al. ist durch die Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt worden. Sie ist Königlichen Patronats.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg pro Monat Juni 1852.

A. Bei dem Appellationsgericht.

Assessoren.

Der bisherige Appellationsgerichts-Referendarius Albert Benedict Wolf ist durch Patent des Justiz-Ministerii vom 7. Juni 1852 zum Gerichts-Assessor mit dem Dienstalter vom 18. März 1852 ernannt, und

Der gegenwärtig bei der General-Commission zu Stendal beschäftigte Obergerichts-Assessor Friedrich Wilhelm Richard Helmke bei der auf seinen Wunsch bevorstehenden definitiven Uebernahme desselben zur Verwaltung durch Ministerial-Rescript vom 15 Juni 1852 aus dem Justizdienst entlassen worden.

Referendarien.

Die Referendarien Friedrich Wilhelm Francke und Hermann Friedrich Wilhelm von Kemnitz sind auf ihren Antrag durch Verfügungen vom 14. und 17. Juni 1852 resp. an das Kammergericht und das Appellationsgericht zu Frankfurt a. O. und der Referendarius Hans Ernst Emil Sachse durch Ministerial-Rescript vom 23. Juni 1852 an das Appellationsgericht in Cöslin versetzt worden.

B. Bei den Kreisgerichten.
Richter.

Der Kreisgerichtsrath Christian Andreas Hermann Andreae zu Seehausen i. A. ist auf seinen Antrag laut Allerhöchster Ordre vom 31. Januar 1852 mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Kreisrichter Carl Berthold Knauth zu Seehausen i. A. ist auf seinen Wunsch durch Ministerial-Rescript vom 10. Juni 1852 in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Wittenberg, unter Uebertragung der Functionen eines Gerichts-Commissars zu Kemberg, und an die Stelle desselben der Kreisrichter Ludwig Teichmann zu Kemberg in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Seehausen i. A. versetzt; so wie

Der Obergerichts-Assessor, Bürgermeister Friedrich Wilhelm Fügemann zu Salzwedel, durch Bestallung vom 17. Juni 1852 zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Wanzleben ernannt worden.

Subalternen.

Der Kreisgerichts-Secretair, Hofrath Johann Friedrich Ebers, ist auf sein Gesuch durch Ministerial-Rescript vom 26. März 1852 mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Durch Verfügung vom 4. Juni 1852 ist der Geschäftsgehülfe und Calculator Carl August Hoffmann zu Gardelegen zum etatsmäßigen Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Calbe ernannt und sind demselben die Büreau- und Kassengeschäfte bei der Gerichts-Commission zu Staßfurt übertragen worden.

Der bisherige Diätarius Julius Carl Sander bei dem Kreisgerichte zu Salzwedel ist durch Bestallung vom 8. Juni 1852 zum Salarienkassen-Controleur und Sportel-Revisor bei dem Kreisgerichte daselbst ernannt worden.

Unterbeamte.

Der bei der Deputation in Wolmirstedt angestellte Gerichtsbote und Executor Johann Joachim Siedler ist nach dem Ministerial-Rescript vom 12. März 1852 mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Bansa'sche Buchdruckerei (Eisfau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 30.

Magdeburg, den 24. Juli 1852.

Bekanntmachung.

Betrifft die Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Stamm-Aktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

In Folge und nach Maaßgabe des Gesetzes vom 31. März d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 89.) ist am 24. und 25. v. M. der Vertrag wegen Erwerbung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Seitens des Staats abgeschlossen, und nunmehr die Verbindlichkeit zur Verzinsung und Tilgung der im Privatbesitz befindlichen Actien des ursprünglichen Stamm-Actien-Capitals, so wie der auf der Eisenbahn haftenden Prioritäts-Actien und Prioritäts-Obligationen auf uns übergegangen. Bis auf anderweite Bestimmung wird jedoch die Realisirung der Zins-Coupons der Stamm- und Prioritäts-Actien, so wie die Auszahlung der ausgeloosten, zum Tilgungsfonds einzuziehenden Actien, bei der Kasse der Eisenbahn-Verwaltung hier und in Breslau, wie bisher, in unserm Auftrage erfolgen.

Nachdem wegen Zahlung der am 1. d. M. für das erste Semester d. J. fällig gewesenen 3½ prozentigen Zinsen der Stammactien durch die Königliche Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bereits unter dem 27 v. M. das Nöthige bekannt gemacht ist, werden nunmehr vom 19. d. M. ab die den Zeitraum vom 1. d. M. bis zum 31. December 1855 umfassenden Zins-Coupons über die auf vier Prozent erhöhete Zinsrente der

Stamm-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bei der Controle der Staatspapiere hierselbst, Taubenstraße Nr. 30 parterre rechts, in den Wochentagen mit Ausnahme der drei letzten Tage jedes Monats, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr ausgereicht werden. Dabei wird zugleich die Abstempelung der erhöhten festen Zinsrente auf den Actien und die nach der gedachten Bekanntmachung vorbehaltene Auszahlung des ¼ Prozents Zinsen für das halbe Jahr vom 1. Januar bis 30. Juni d. J. gegen Ablieferung des Dividendenscheines Nr. 5. mit 7 Sgr. 6 Pf. für jede Stamm-Actie erfolgen.

Es sind daher die gedachten Actien mit einem nach den Nummern geordneten und aufgerechneten Verzeichnisse (wozu Formulare bei der Controle der Staatspapiere unentgeldlich zu haben sind) nebst den mit abzuliefernden drei und einhalbprozentigen Coupons Nr. 10. bis 20. über die Zinsen vom 1. d. M. ab und nebst den Dividendenscheinen Nr. 5. bis 10. bei dem gedachten Bureau einzureichen.

Auswärtige müssen ihre Actien entweder durch hiesige Einwohner präsentiren lassen, oder sie unter dem portofreien Vermerk:

„Herrschaftliche Zins-Coupons-Ausreichungs-Sache"

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, und werden sie mit den Coupons und dem für den Dividendenschein Nr. 5. zu zahlenden Zinsenbetrage portofrei zurückerhalten.

Dagegen kann sich weder die Controle der Staatspapiere, noch die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden mit irgend Jemanden in Schriftwechsel wegen Ausreichung dieser Coupons einlassen, und es werden alle derartigen Anträge zurückgewiesen werden.

Berlin, den 7. Juli 1852.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Natan. Koehler. Rolcke. Gamet.

Bekanntmachung.

Betrifft die Einsendung der Orden von Verstorbenen.

Zufolge der von uns unter dem 20. Mai 1840 veröffentlichten verfassungsmäßigen Bestimmungen sollen sowohl die vaterländischen, als auch die fremd-

herrlichen Orden und Ehrenzeichen, welche Preußischen Unterthanen verliehen gewesen sind, nach dem Tode ihrer Inhaber von deren Hinterbliebenen unmittelbar oder durch die Dienst- und Ortsbehörden mit Anzeige des Todestages der Verstorbenen an uns eingesandt werden.

Da diese Verordnung in neuerer Zeit oftmals unbeachtet geblieben ist, so wird dieselbe zur allgemeinen Befolgung hierdurch von Neuem bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß die Verleihungs-Documente den Angehörigen der Verstorbenen als ein Andenken belassen werden, und die broncenen Kriegsdenkmünzen für die Feldzüge von 1813 bis 1815 wie bisher an die Kirchen zur Aufbewahrung abzugeben sind.

Berlin, den 3. Juli 1852.

Königliche General-Ordens-Commission.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 69.
Betrifft die Befreiung der Offiziere von Entrichtung des Chausseegeldes.
I. F. 1808.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 3. d. M. bestimme Ich, daß Offiziere, welche in dienstmäßigem Anzuge, die innerhalb einer Meile ihres Garnisonortes belegenen Chausseegeld-Empfangsstellen zu Pferde passiren, bei diesen von dem Chausseegelde stets frei gelassen werden sollen, ohne daß sie verpflichtet bleiben, dem Erheber mitzutheilen, daß sie sich im Dienste befinden. Sie haben für die Bekanntmachung dieser Bestimmung zu sorgen, welche jedoch bei den verpachteten Hebestellen der vorgedachten Art erst nach Ablauf der bezüglichen Pacht-Contracte in Kraft treten soll.

Berlin, den 21. März 1844.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

An
den Kriegs-Minister, General der Infanterie von Boyen
und den Finanz-Minister von Bodelschwingh.

Der in beglaubter Abschrift beifolgende Allerhöchste Erlaß vom 21sten März 1844, wonach Offiziere, welche in dienstmäßigem Anzuge die innerhalb einer Meile ihres Garnisonortes belegenen Chausseegeld-Empfangsstellen passiren, bei diesen von dem Chausseegelde stets freigelassen werden sollen,

ohne daß sie verpflichtet, dem Erheber mitzutheilen, daß sie im Dienste sind, findet, wie der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 10. Januar d. J. eröffnet wird, auch auf Actien-, Kreis- und sonstigen Privat-Chausseen Anwendung, da in denselben zwischen Privat- und Staats-Chausseen kein Unterschied gemacht, und der gedachte Allerhöchste Erlaß, als eine Declaration der Bestimmung sub Nr. 2. des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840, für alle Chausseen maßgebend ist, für welche das Recht zur Chausseegeld-Erhebung, nach dem für die Staats-Chausseen bestehenden Tarife verliehen worden.

Berlin, den 26. Juni 1852

Der Finanz-Minister von Bodelschwingh. Der Kriegs-Minister von Bonin.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung: Pommer-Esche.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. März 1844 nebst dem Ministerial-Erlaß vom 26. v. M. bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Offiziere, sobald sie sich in Uniform-Rock oder Mantel befinden und bewaffnet sind, von den Chausseegeld-Erhebern als dienstmäßig gekleidet anzusehen sind.

Magdeburg, den 12 Juli 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern

Nr. 70. Betrifft die Errichtung von Kreis-Prüfungs-Commissionen in der Stadt Ziesar. I. E. 1769.

Im 1sten Jerichowschen Kreise sind in der Stadt Ziesar für Ziesar und die Ortschaften Drewitz, Magdeburgerforth, Schopsdorf, Sandforth, Dörnitz, Dretzen, Briesenthal, Gloina, Hohenlobbese, Rottstock, Buckar, Pramsdorf, Struvenberg, Dahlen, Werbig, Weitzengrund, Gräben, Grebs, Wollin, Grüningen, Wenzlow, Böcke, Glienecke, Steinberg, Gôpernitz, Bücknitz und Zitz, für die Gewerbe

1) der Schuhmacher,
2) " Weber,
3) " Fleischer,
4) " Schmiede,

5) der Töpfer,
6) = Tischler,
7) = Weißgerber,
8) = Stellmacher,
9) = Bäcker,
10) = Schneider und
11) = Maurer

Kreis-Prüfungs-Commissionen unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Schaff zu Ziesar errichtet worden, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Kreis-Prüfungs-Commission für Maurer nur befugt ist, Gesellenprüfungen vorzunehmen.

Magdeburg, den 13. Juli 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 71. Betrifft die Errichtung von Kreis-Prüfungs-Commissionen in der Stadt Burg. I. E. 1818.

Im 1sten Jerichowschen Kreise sind in der Stadt Burg für die nicht zum Bezirke der Kreis-Prüfungs-Commissionen in Loburg und Ziesar gehörigen Ortschaften für die Gewerbe

1) der Buchbinder,
2) = Lohgerber,
3) = Knopfmacher und Posamentirer,
4) = Nagelschmiede,
5) = Uhrmacher und
6) = Feilenhauer, Messerschmiede und Zeugschmiede und zwar diese letzteren in Verbindung mit der für die Schlosser in der Stadt Burg bereits bestehenden Prüfungs-Commission

Kreis-Prüfungs-Commissionen unter dem Vorsitze des Rathsherren und Kämmerers Lederer zu Burg errichtet worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 14. Juli 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 72. Betrifft die Prüfung der

Zur Prüfung der nicht in einem Hauptseminar gebildeten, zwanzig Jahr

nicht in einem Hauptseminar gebildeten, 20 Jahr alten Bewerber um die Wahlfähigkeit zu Schulstellen Erster Klasse. II. B. 758.

alten Bewerber um die Wahlfähigkeit zu Schulstellen Erster Klasse haben wir einen Termin auf

den 6., 7. und 8. September c.,

hierselbst angesetzt, und weisen diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterwerfen wollen, hiermit an, unter Beibringung folgender Zeugnisse:

1) des Geburtsscheins,
2) eines ärztlichen Gesundheits-Attestes,
3) eines Militair-Attestes,
4) der Zeugnisse des betreffenden Ortspredigers und der Diöcesanbehörde, daß sie unter Leitung und Aufsicht eines bewährten Lehrers in dessen Schule mindestens Ein Jahr lang im Unterrichten und Schulhalten sich geübt und sich genügende Lehrfertigkeit und genaue Bekanntschaft mit der Anwendung der Elementarmethode erworben haben, — so wie über genossene Erziehung und Bildung überhaupt,
5) eines Zeugnisses der Ortsbehörde und des Pfarrers über Lebenswandel und moralisch-religiöse Qualification zum Schulamte und
6) eines von dem Bewerber selbst aufgesetzten Lebenslaufes, —

sich zeitig behufs der bei uns in Antrag zu bringenden Zulassung zur Prüfung bei den betreffenden Herren Superintendenten zu melden.

Letztere haben diese Zeugnisse spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermine einzureichen. Ohne besonders vorgeladen zu sein, wird kein Bewerber zur Prüfung zugelassen.

Von den beizubringenden Zeugnissen ist nur der Geburtsschein stempelpflichtig.

Die zur Prüfung zugelassenen Bewerber haben sich Tags vorher Mittags 12 Uhr im Königlichen Schullehrer-Seminar bei dem Herrn Seminar-Director Hartung hierselbst zu melden.

Magdeburg, den 14. Juli 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nr. 73. Betrifft die Ersatz-Aushe-

Die diesjährige Ersatz-Aushebung für das stehende Heer wird im Bezirke

der 13ten Infanterie-Brigade nach den hierunter angegebenen Termin- und Ortsbestimmungen überall von Morgens 6 Uhr an, in den für dieses Geschäft bestimmten Localen der betreffenden Städte stattfinden. bung im Bezirke der 13ten Infanterie-Brigade pro 1852.

Bei der zu diesem Geschäft verordneten Königlichen Departements-Ersatz-Commission führen I. C. 2407.

Seitens des Militairs

der Herr Oberst von Goetze und

Seitens des Civils

der Herr Regierungsrath Freiherr von Spiegel,

gemeinschaftlich den Vorsitz.

Ein jeder zur Einstellung bestimmte und durch seine landräthliche Behörde vor diese Commission geladene Militairpflichtige, welcher gesetzliche Ansprüche auf einstweilige Zurückstellung zu haben glaubt, hat seine desfallsige Reclamation durch Vorlegung glaubwürdiger obrigkeitlicher Bescheinigungen seiner Verhältnisse der Königlichen Departements-Ersatz-Commission in dem Aushebungstermine vorzutragen, zugleich aber auch nachzuweisen, daß er vorgeschriebener Maßen sein Gesuch bei der Königlichen Kreis-Ersatz-Commission in diesem Jahre zwar angebracht hat, solches aber von derselben nicht berücksichtigt worden ist. Nach beendigtem Aushebungs-Geschäft können derartige Anträge, die weder bei den Kreis-Revisionen noch im Ersatztermine zur Sprache gebracht worden sind, nicht mehr berücksichtigt werden.

Diejenigen Militairpflichtigen, welche zur Gestellung vor der Königlichen Departements-Ersatz-Commission beordert worden sind und dieser Ordre nicht Folge leisten, sich auch nicht nachgestellen, haben bei nicht genügender Rechtfertigung ihres Ausbleibens zu gewärtigen, vorzugsweise, ohne Rücksicht auf ihre Loosungsnummer, eingestellt zu werden.

Die im Laufe dieses Jahres die Lehrzeit beendenden vorschriftsmäßigen Jäger-Lehrlinge werden hierdurch noch besonders aufgefordert, sich im Aushebungstermine unter Vorzeigung der oberforstmeisterlichen Lehrannahme-Genehmigung zu gestellen und bemerken wir zugleich noch, daß höherer Bestimmung zufolge kein Forstlehrling eher geprüft und aus der Lehre entlassen werden

soll, als bis er von der Departements-Ersatz-Commission zur Einstellung bei einer Jäger-Abtheilung tauglich befunden worden ist.

Zeit- und Orts-Bestimmung der Ersatz-Aushebung im Bezirke der 13. Infanterie-Brigade für das Jahr 1852:

Sonnabend,	den	7.	August	Aushebung	in	Neuhaldensleben,
Montag,	„	9.	„	„	„	Wolmirstedt,
Mittwoch	„	11.	„	„	„	Gardelegen,
Freitag	„	13.	„	„	„	Salzwedel,
Montag	„	16.	„	„	„	Osterburg,
Dienstag	„	17.	„	„	„	Stendal,
Donnerstag	„	19.	„	„	„	Genthin,
Freitag	„	20.	„	„	„	Burg,
Montag	„	23.	„	„	„	Magdeburg.
Dienstag	„	24.				

Magdeburg, den 22. Juli 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlung. Das Altar-Crucifix in der evangelischen Kirche zu Groß-Ammensleben ist mit einem silbernen Christuskörper (anstatt des entwendeten) von unbekannter Hand beschenkt worden.

Magdeburg, den 15. Juli 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Niederlegung einer Agentur. Der Oeconom R. Hoffmann in Kaltendorf hat die von ihm bisher geführte Agentur für die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft wieder niedergelegt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 16. Juli 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Mit Nummer Nr. 30. des Amtsblattes wird für die Amtsblatts-Interessenten in den
Städten des hiesigen Regierungsbezirks
die summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Provinzial-Städte-Feuersocietät in der Provinz Sachsen pro 1851
ausgegeben.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 31.

Magdeburg, den 31. Juli 1852.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 30ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3594. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Mai 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Oppeln über Czarnowanz, Groß-Döbern, Kupp nach Karlsruhe.

" 3595. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Leobschütz über Deutsch-Neukirch und Katscher bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Ratibor.

" 3596. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Chausseebau von Rosenberg über Wendrin und Sausenberg nach Jellowa.

" 3597. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Schönau nach Kötschdorf.

" 3598. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße in Schleiden über Siestig nach der Cöln-Trierer Bezirksstraße in Schmittheim.

" 3599. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Verleihung

der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Minden-Coblenzer Staatsstraße in Dierdorf über Brückrachdorf bis zur Naussauischen Grenze in der Richtung auf Selters.

Nr 3600. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kieschaussee von Stallupönen über Pillupönen nach den Bredauer Sandbergen.

„ 3601. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte, so wie des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Aggerstraße bei Engelskirchen durch das Leppethal unweit Gimborn vorüber nach der Born-Gummersbacher Staatsstraße bei Marienheide.

„ 3602. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Moxa nach Ziegenrück.

„ 3603. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für die Bau und die Unterhaltung der Straße von Gostyn nach Rawicz.

„ 3604. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte Behufs Unterhaltung der Chausseen von Rheinsberg nach Wulkow und von Lindow über Gransee zur Templiner Kreisgrenze.

„ 3605. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Loslau nach Rzuchow.

„ 3606. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Bendorf nach der Nassauschen Grenze in der Richtung auf Grenzhausen.

„ 3607. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Aufhebung des im §. 16. der Polizei-Ordnung für den Hafen von Pillau vom 14. März 1822 enthaltenen unbedingten Verbots des Feuerhaltens und Tabackrauchens auf den im Hafen liegenden Schiffen rc. rc.

„ 3608. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Einführung der für den Preußischen Staat geltenden Verordnungen über die Bewilligung von Diäten, Reisekosten und Umzugskosten-Entschädigungen bei Versetzungen und Dienstreisen der Beamten in den Hohenzollernschen Landen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 74. Betrifft die Ersatz-Aushebung im Bezirke der 13ten Infanterie-Brigade pro 1852. I. C. 2407.

Die diesjährige Ersatz-Aushebung für das stehende Heer wird im Bezirke der 13ten Infanterie-Brigade nach den hierunter angegebenen Termin- und Ortsbestimmungen überall von Morgens 6 Uhr an, in den für dieses Geschäft bestimmten Localen der betreffenden Städte stattfinden.

Bei der zu diesem Geschäft verordneten Königlichen Departements-Ersatz-Commission führen

Seitens des Militairs

der Herr Oberst von Goetze und

Seitens des Civils

der Herr Regierungsrath Freiherr von Spiegel,

gemeinschaftlich den Vorsitz.

Ein jeder zur Einstellung bestimmte und durch seine landräthliche Behörde vor diese Commission geladene Militairpflichtige, welcher gesetzliche Ansprüche auf einstweilige Zurückstellung zu haben glaubt, hat seine desfallsige Reclamation durch Vorlegung glaubwürdiger obrigkeitlicher Bescheinigungen seiner Verhältnisse der Königlichen Departements-Ersatz-Commission in dem Aushebungstermine vorzutragen, zugleich aber auch nachzuweisen, daß er vorgeschriebener Maßen sein Gesuch bei der Königlichen Kreis-Ersatz-Commission in diesem Jahre zwar angebracht hat, solches aber von derselben nicht berücksichtigt worden ist. Nach beendigtem Aushebungs-Geschäft können derartige Anträge, die weder bei den Kreis-Revisionen noch im Ersatztermine zur Sprache gebracht worden sind, nicht mehr berücksichtigt werden.

Diejenigen Militairpflichtigen, welche zur Gestellung vor der Königlichen Departements-Ersatz-Commission beordert worden sind und dieser Ordre nicht Folge leisten, sich auch nicht nachgestellen, haben bei nicht genügender Rechtfertigung ihres Ausbleibens zu gewärtigen, vorzugsweise, ohne Rücksicht auf ihre Loosungsnummer, eingestellt zu werden.

Die im Laufe dieses Jahres die Lehrzeit beendenden vorschriftsmäßigen Jäger-Lehrlinge werden hierdurch noch besonders aufgefordert, sich im Aushebungstermine unter Vorzeigung der oberforstmeisterlichen Lehrannahme-Genehmigung zu gestellen und bemerken wir hierbei zugleich noch, daß höherer Bestimmung

zufolge kein Forstlehrling eher geprüft und aus der Lehre entlassen werden soll, als bis er von der Departements-Ersatz-Commission zur Einstellung bei einer Jäger-Abtheilung tauglich befunden worden ist.

Zeit- und Orts-Bestimmung der Ersatz-Aushebung im Bezirke der 13. Infanterie-Brigade für das Jahr 1852:

Sonnabend,	den	7.	August	Aushebung	in	Neuhaldensleben,
Montag	=	9.	=	=	=	Wolmirstedt,
Mittwoch	=	11.	=	=	=	Gardelegen,
Freitag	=	13.	=	=	=	Salzwedel,
Montag	=	16.	=	=	=	Osterburg,
Dienstag	=	17.	=	=	=	Stendal,
Donnerstag	=	19.	=	=	=	Genthin,
Freitag	=	20.	=	=	=	Burg,
Montag	=	23.	=	=	=	Magdeburg.
Dienstag	=	24.				

Magdeburg, den 22. Juli 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 75. Betrifft die Errichtung einer Kreis-Prüfungs-Commission. I. E. 1922.

Für den Kreis Stendal ist in der Stadt Stendal eine Kreis-Prüfungs-Commission für die Klempner, unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Frommhagen errichtet worden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Magdeburg, den 21. Juli 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 76. Betrifft die Beibringung eines Heimathscheins zum Aufenthalte in den Königl. Preußischen Staaten. I. M. 1625.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zufolge höherer Bestimmung Mecklenburg-Schwerinsche Unterthanen in den Königlichen Staaten zum Aufenthalte nur dann zuzulassen sind, wenn dieselben einen Heimathschein besitzen, in welchem die Verpflichtung übernommen wird, den Inhaber zu jeder Zeit wieder aufzunehmen.

Diese Vorschrift, welche nur auf Reisende im eigentlichen Sinne nicht zu beziehen ist, findet auf alle diejenigen Personen, mit Einschluß der Handwerksgesellen, Anwendung, welche einen, wenn auch nur temporairen Aufent-

halt im Lande nehmen, mithin nicht blos auf Grund ihres Passes, Wanderbuches 2c. einen hinterliegenden Staat erreichen wollen.

Wir machen die Betheiligten hierauf aufmerksam, mit dem Bemerken, daß Behufs Fortsetzung eines im Inlande bereits genommenen Aufenthaltes die Beibringung des Heimathscheins innerhalb längstens 3 Monaten zu bewirken ist.

Magdeburg, den 23. Juli 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 77. Betrifft die Ersatz-Aushebung im Bezirke der 14. Infanterie Brigade pro 1852. I. C. 2664.

Die diesjährige Ersatz-Aushebung für das stehende Heer wird im Bezirke der 14. Infanterie-Brigade nach den hierunter angegebenen Termin- und Orts-Bestimmungen überall von Morgens 6 Uhr an in den für dieses Geschäft bestimmten Lokalen der betreffenden Städte stattfinden.

Bei der zu diesem Geschäfte verordneten Königlichen Departements-Ersatz-Commission führen

Seitens des Militairs
der Herr General-Major von Münchow und
Seitens des Civils
der Herr Regierungsrath Freiherr von Spiegel
gemeinschaftlich den Vorsitz.

Ein jeder zur Einstellung bestimmte und durch seine landräthliche Behörde vor diese Commission geladene Militairpflichtige, welcher gesetzliche Ansprüche auf einstweilige Zurückstellung zu haben glaubt, hat seine desfallsige Reclamation durch Vorlegung glaubwürdiger obrigkeitlicher Bescheinigungen seiner Verhältnisse der Königlichen Departements-Ersatz-Commission in dem Aushebungs-Termine vorzutragen, zugleich aber auch nachzuweisen, daß er vorgeschriebenermaßen sein Gesuch bei der Königlichen Kreis-Ersatz-Commission in diesem Jahre zwar angebracht hat, solches aber von derselben nicht berücksichtigt worden ist. Nach beendigtem Aushebungsgeschäft können derartige Anträge, die weder bei den Kreis-Revisionen noch im Ersatz-Termine zur Sprache gebracht worden sind, nicht mehr berücksichtigt werden.

Diejenigen Militairpflichtigen, welche zur Gestellung vor der Königlichen Departements-Ersatz-Commission beordert worden sind, und dieser Order nicht Folge leisten, sich auch nicht nachgestellen, haben bei nicht genügender Rechtfertigung ihres Ausbleibens zu gewärtigen, vorzugsweise, ohne Rücksicht auf ihre Loosungsnummer eingestellt zu werden.

Die im Laufe dieses Jahres die vorschriftsmäßige Lehrzeit beendenden Jäger-Lehrlinge werden hierdurch noch besonders aufgefordert, sich im Aushebungstermine unter Vorzeigung der Oberforstmeisterlichen Lehr-Annahme-Genehmigung zu gestellen, und bemerken wir hierbei zugleich noch, daß höherer Bestimmung zufolge kein Forstlehrling eher geprüft und aus der Lehre entlassen werden soll, als bis er von der Departements-Ersatz-Commission zur Einstellung bei einer Jäger-Abtheilung tauglich befunden worden ist.

Zeit- und Ort-Bestimmung der Ersatz-Aushebung im Bezirke der 14. Infanterie-Brigade für das Jahr 1852:

Mittwoch,	den	15.	September	Aushebung	in Quedlinburg,
Freitag	=	17.	=	=	= Wernigerode,
Montag	=	20.	=	=	= Halberstadt,
Dienstag	=	21.	=	=	= Oschersleben,
Mittwoch	=	22.	=	=	= Wanzleben,
Freitag	=	24.	=	=	= Calbe.

Magdeburg, den 26. Juli 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Bergamts.

Betrifft die Verleihung von Braunkohlengruben.

Durch Rescript des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 8. d. M. ist angeordnet worden, daß das bisherige Verfahren, wonach gestattet war, durch gestoßene Bohrlöcher den Fund von Braunkohlen zu constatiren, um darauf die Verleihung zu basiren, ferner nicht mehr stattfinden, — das Flötz vielmehr jedesmal entblößt werden soll, damit

die vollständige Befahrung auf den Augenschein geschehen kann, — was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß des betheiligten Publicums gebracht wird.

Halle, den 20. Juli 1852.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Vermischte Nachrichten.

Der Kaufmann Friedrich Wilhelm Seiffe in Gardelegen ist als Agent der Thüringischen Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Weimar von uns bestätigt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Bestätigung eines Agenten.

Magdeburg, den 12. Juli 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Ehefrau des Rendanten der Kirchenkasse in Hohenbodeleben, des Halbspänner Stephan Schlüter, hat der dasigen Kirche einen Kanzelbehang von schwarzem Sammet mit Silberfranzen geschenkt. Lobenswerthe Handlung.

Magdeburg, den 21. Juli 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Dem Schullehrer Seiler zu Fröbel im Glogauer Kreise ist unter dem 3. Juli 1852 ein Patent Ertheiltes und erloschenes Patent.

auf ein durch Modell und Beschreibung nachgewiesenes Instrument zur Bestimmung der Zeit aus der Sonnenhöhe, welches in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 10ten April 1851 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung von Zündgeschossen

ist erloschen.

Vom 26. d. M. an werden die nachbenannten Posten wie folgt abgefertigt werden: Postengang.

1) Die 1ste tägliche Lokal-Personenpost von Halberstadt nach Quedlinburg:
aus Halberstadt um 6 Uhr 30 Minuten Morgens,
statt um 6 Uhr Morgens.

2) Die von der Post ad 1. sich abzweigende tägliche Personenpost von Quedlinburg nach Nordhausen:
aus Quedlinburg um 8 Uhr 30 Minuten Vormittags,
statt um 8 Uhr Vormittags.

3) Die 2te tägliche Lokal-Personenpost von Halberstadt nach Quedlinburg:
vom Eisenbahnhofe bei Halberstadt um 11 Uhr 45 Minuten Vormittags,
statt um 11 Uhr 30 Minuten Vormittags.

4) Die tägliche Personenpost von Halberstadt nach Nordhausen per Blankenburg:
vom Eisenbahnhofe bei Halberstadt um 11 Uhr 45 Min. Vormittags,
statt um 11 Uhr 30 Min. Vormittags.

5) Die 1ste tägliche Personenpost zwischen Wusterwitz und Ziesar:
aus Ziesar um 4 Uhr 45 Minuten früh,
statt um 5 Uhr 15 Minuten früh, und
von der Eisenbahnstation Wusterwitz um 8 Uhr 30 Minuten Morgens,
statt um 9 Uhr 15 Minuten Morgens.

6) die tägliche Botenpost zwischen Güsen und Parey
aus Parey um 5 Uhr 15 Minuten früh,
statt um 6 Uhr früh und
von der Eisenbahnstation Güsen um 9 Uhr, statt
um 9 Uhr 30 Minuten Vormittags.

Magdeburg, den 21. Juli 1852.
Königliche Ober-Post-Direction.

Betrifft die Bestellung von Briefen.

Die Bestellung der bei dem hiesigen Postamte eingehenden Briefe, Packet-Adressen, Scheine über Geld- und Werthsendungen und über recommandirte Briefe findet jetzt durch die Briefträger täglich 5mal statt, und zwar beginnt

die 1ste	Bestellung um	7	Uhr	Vormittags,
= 2te	= =	$10\frac{1}{4}$	=	
= 3te	= =	1	=	Nachmittags.
= 4te	= =	$4\frac{1}{4}$	=	
= 5te	= =	6	=	

Die Briefe ꝛc. sind mit einem Aufgabe-Stempel bedruckt, welcher die Nummer der Bestellung angiebt, zu welcher sie den Briefträgern überwiesen worden sind.

Die Bestellungsfristen sind dahin festgesetzt worden, daß

die 1ste	Bestellung bis um	10	Uhr	Vormittags,
= 2te	= = =	12	=	
= 3te	= = =	4	=	Nachmittags,
= 4te	= = =	6	=	
= 5te	= = =	9	=	

bewirkt sein muß. Magdeburg, den 22. Juli 1852.
Königliche Ober-Post-Direction.

Verloosung der in diesem Jahre zu amortisirenden

In dem, am heutigen Tage zur Verloosung der in diesem Jahre zu amortisirenden Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse angestandenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen:

L à $3\frac{1}{2}$

den Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse.

I. à 3½ pro Cent:

Nr.	115.	über	500 Thlr.,	Nr.	438.	über	10 Thlr.,
=	118.	=	100 =	=	527.	=	500 =
=	178.	=	5 =	=	594.	=	500 =
=	215.	=	500 =	=	627.	=	25 =
=	330.	=	500 =	=	674.	=	25 =
					zusammen	über	2665 Thlr.,

II. Littr. B. à 4 pro Cent:

Nr.	5.	über	50 Thlr.,	Nr.	1494.	über	10 Thlr.,
=	63.	=	500 =	=	1528.	=	10 =
=	124.	=	10 =	=	1571.	=	200 =
=	269.	=	500 =	=	1606.	=	100 =
=	338.	=	500 =	=	1758.	=	500 =
=	397.	=	50 =	=	1902.	=	100 =
=	429.	=	500 =	=	2209.	=	5 =
=	445.	=	50 =	=	2429.	=	500 =
=	525.	=	500 =	=	2493.	=	50 =
=	535.	=	500 =	=	2603.	=	500 =
=	541.	=	500 =	=	2664.	=	50 =
=	583.	=	500 =	=	2830.	=	25 =
=	696.	=	500 =	=	2848.	=	100 =
=	758.	=	500 =	=	2978.	=	5 =
=	823.	=	100 =	=	3209.	=	100 =
=	974.	=	50 =	=	3245.	=	100 =
=	991.	=	25 =	=	3247.	=	100 =
=	1116.	=	10 =	=	3283	=	100 =
=	1151.	=	100 =	=	3347.	=	500 =
=	1209.	=	10 =	=	3400.	=	25 =
=	1286.	=	50 =	=	3433.	=	500 =
=	1339.	=	500 =	=	3455.	=	100 =
=	1379.	=	100 =		zusammen	über	9785 Thlr.,

ausgelooft worden.

Die Inhaber dieser obengedachten Schuldverschreibungen werden hierdurch aufgefordert, dieselben nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie II. Nr. 3. und 4. am 31. December d. J. an unsere, im hiesigen Königlichen Schlosse befindliche Kasse abzuliefern und dagegen den Nennwerth nebst den bis dahin fällig gewordenen Zinsen in Empfang zu nehmen.

Unterbleibt die rechtzeitige Erhebung des Geldes, so kann daraus kein Anspruch auf fernere Zinsvergütigung gegen die Anstalt hergeleitet werden.

Zugleich wird denjenigen Inhabern der ausgelooften Schuldverschreibungen, welchen die *sofortige* Auszahlung des Nennwerthes derselben wünschenswerth sein sollte,

bekannt gemacht, daß wir hierzu bereit sind und daher den deßfallsigen Anzeigen binnen spätestens 14 Tagen entgegen sehen.

Heiligenstadt, den 25. Juni 1852.

Königliche Direction der Eichsfeldischen Tilgungs-Casse. Beck.

Personal-Chronik.

Pro ministerio geprüfte Kandidaten des Predigtamts.

Bei dem unterzeichneten Königlichen Consistorio sind im II. Quartale d. J. folgende Candidaten der Theologie

1) Joachim Hugo Oswald Ahlemann, gebürtig aus Calbe a. M.,
2) Carl Ottomar Boesewetter, gebürtig aus Liebschütz,
3) August Moritz Fabricius, gebürtig aus Neustadt auf dem Eichsfelde.
4) August Friedrich Andreas Gorges, gebürtig aus Buckau bei Magdeburg,
5) Hermann Heß, gebürtig aus Hinternahe,
6) Adolph August Schroeter, gebürtig aus Danstedt,
7) Christoph Gottlieb Ferdinand Schweitzer, gebürtig aus Groß-Schierstedt,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 21. Juli 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der zweite Domprediger Bomme zu Halberstadt wird auf seinen Antrag mit 1sten October d. J. in den Ruhestand versetzt. Die Stelle ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 22. Juli 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Regierungsassessor von Hülsen ist zu dem hiesigen Regierungs-Collegium versetzt und in dasselbe gestern eingeführt worden.

Magdeburg, den 21. Juli 1852.

Das Regierungs-Präsidium.

Der bei dem hiesigen Regierungs-Collegio beschäftigte Ober-Landesgerichts-Assessor F. W. H. L. L. Brunnemann ist, nach seiner Entlassung aus dem Königlichen Justizdienste, zum Regierungs-Assessor ernannt worden.

Magdeburg, den 24. Juli 1852.

Das Regierungs-Präsidium.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Kreis-Steuer-Einnehmer Boedeker hierselbst den Character als Rechnungsrath zu verleihen.

Magdeburg, den 17. Juli 1852

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

An Stelle des Kreis-Taxators, Oberamtmann Braune zu Winningen, welcher wegen vorgerückten Alters auf Entbindung von diesem Amte angetragen hat, ist der Amts-

mann Klepp zu Gatersleben zum Kreistarator für den Ascherslebener Kreis ernannt worden, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 17. Juli 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat die Anstellung eines besonderen Kreisthierarztes für den 1sten Jerichowschen Kreis mit einer Besoldung von 100 Thalern jährlich gestattet. Bewerber um diese Stelle wollen sich unter Beifügung ihrer Qualificationsatteste binnen 4 Wochen bei uns melden. Magdeburg, den 23. Juli 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Wundarzt 1ster Klasse und Geburtshelfer Lehmstedt zu Milow ist die Kreis-Wundarztstelle im Kreise Oschersleben verliehen worden.

Der Schulamts-Candidat Friedrich Wilhelm Blume aus Hemerten ist zum zweiten Lehrer in Wust provisorisch bestellt worden.

Der provisorische Schullehrer Hermann Blenke zu Olvenstedt, Diöces Barleben, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Adolph Sieß aus Halberstadt ist zum Lehrer an den städtischen Schulen in Burg provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Franz Tröbes aus Loburg ist zum Lehrer an der Volksschule in Salzwedel ernannt und bestätigt worden.

Der Kantor Saran aus Seehausen a. Al. ist zum Kantor und Lehrer in Werkleitz, Diöces Calbe a. S., ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant werdende Kantor- und Schulstelle in Seehausen a. Al. ist Privatpatronats.

Der Schulamts-Candidat Heinrich Helmecke aus Farsleben ist zum Lehrer an den städtischen Schulen in Burg provisorisch bestellt worden.

Der provisorische Schullehrer Wilhelm Keßner zu Burg ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Strube aus Burg ist zum Lehrer der neu errichteten 5ten Klasse der Schule in Gommern provisorisch bestellt worden.

Der Predigt- und Schulamts-Candidat Friedrich August Peters aus Dreileben ist zum Lehrer der Volksschule in Salzwedel ernannt und bestätigt worden.

Der Lehrer Reiske ist zum achten Lehrer der Volksschule in Salzwedel ernannt und bestätigt worden.

Der Lehrer Gartz ist zum fünften Lehrer der Volkschule in Salzwedel ernannt und bestätigt worden.

Der Lehrer Carl Gustav Radlow in Wittstock ist zum Kantor und zweiten Lehrer in Hundisburg, Diöces Wedringen, ernannt und bestätigt worden.

Die Kantor und erste Lehrerstelle in Welsleben ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers vacant worden. Sie ist Königlichen Patronats.

Der Schullehrer Louis Schulze in Klein-Ottersleben, ist zum Kantor- und Schullehrer-Adjunct mit der Hoffnung der Nachfolge in Lemsdorf, Diöces Egeln, ernannt und bestätigt worden.

Der bisherige Hülfslehrer Heinrich Andreas Schreiber ist mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zum ordentlichen Lehrer der höheren Gewerbe- und Handlungsschule zu Magdeburg ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Asmus Friedrich Lehnecke aus Etappenbeck ist zum Küster- und Schullehrer-Adjuncten in Groß-Wanzer, Diöces Seehausen a. A., ernannt und bestätigt worden.

Bestätigter Schiedsmann. Der Kaufmann Carl Friedrich Eduard Aehle zu Quedlinburg ist zum Schiedsmanne für den Westendorfer oder Vorstädter Bezirk der Stadt Quedlinburg für die Zeit vom 13. Juli 1852 bis 31. December 1853 erwählt und von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 17. Juni 1852.

Königliches Appellationsgericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 32.

Magdeburg, den 7. August 1852.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 31ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3609. Das Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Vom 21. Juli 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 78. Anfang der Jagd. III.B.3075.

Zum diesjährigen Aufgange der Jagd wird der 24. August c. bestimmt.

Magdeburg, den 30. Juli 1852.

Königliche Regierung.

Nr. 79. Betrifft die Ausübung der Jagd an Sonn- und Festtagen. I. E. 1834.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11ten März 1850 verordnen wir hierdurch für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks:

Die Ausübung der Jagd an Sonn- und Festtagen, während der Stunden des Gottesdienstes wird bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zum Betrage von 10 Thlr. hiermit untersagt.

Zugleich bringen wir in Erinnerung, daß die Veranstaltung von Treib-

jagden an Sonn- und Festtagen nach unserer Bekanntmachung vom 17. September 1839 (Amtsblatt de 1839 pag. 343.) verboten ist.

Magdeburg, den 24. Juli 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 80. Betrifft die Realisation der Rentenbriefe. III. L. 946.

Nach §. 35. des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2ten März 1850 müssen die fälligen Zins-Coupons der Rentenbriefe von allen Königlichen Kassen in Zahlung angenommen werden, ohne Rücksicht darauf, von welcher Provinzial-Rentenbank die Rentenbriefe ausgefertigt sind.

Dagegen soll nach der Bestimmung desselben Paragraphen die baare Auszahlung des Betrages (die Realisation) dieser Zins-Coupons nur durch die Casse der Rentenbank, welche die Rentenbriefe ausgefertigt hat, erfolgen.

Durch die in der letzteren Bestimmung enthaltene Beschränkung wird den Inhabern der Rentenbriefe die Realisation der fälligen Coupons häufig sehr erschwert. Es ist deshalb, nach einem Erlasse des Herrn Finanz-Ministers vom 19. d. M. eine Einrichtung dahin getroffen worden, daß künftig, und zwar vom 1. October des laufenden Jahres ab, sämmtliche fällige Zins-Coupons von den Rentenbriefen, gleichviel aus welcher Provinz die letzteren herrühren, außer bei den betreffenden Rentenbanken, in den Provinzen auch bei den Regierungs-Hauptkassen, in Berlin aber bei der Casse der dortigen Rentenbank, für Rechnung derjenigen Rentenbanken, welche die Rentenbriefe ausgefertigt haben, realisirt werden können.

Auch ist im Interesse des Publicums genehmigt, daß die nach § 32. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 in halbjährigen Terminen, am 1. April und 1. October fälligen Zins-Coupons der Rentenbriefe vom 1sten October dieses Jahres ab innerhalb der Verjährungsfrist zu jeder Zeit realisirt werden können.

Magdeburg, den 30. Juli 1852.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 81. Außercourssetzung der

Durch die in mehreren deutschen Staaten bezüglich der halben und viertel Kronenthaler in jüngster Zeit getroffenen Maßregeln hat sich auch das Her-

zoglich Sächsische Staats-Ministerium zu Meiningen veranlaßt gesehen zu verfügen, daß die eben gedachten Münzen im dortigen Herzogthume vom 1. August d. J. ab (bis wohin sie nach den Bekanntmachungen vom 22. August 1837 und 14. v. M., wenn sie vollwichtig sind, nach dem Course zu 39 Kr. resp. 1 Fl. 18 Kr. werden angenommen werden) außer Cours zu setzen, wonach solche von diesem Zeitpunkte an weder in den Herzoglichen Kassen, noch im Privatverkehr anzunehmen sind. halben und viertel Kronenthaler im Herzogthume Sachsen-Meiningen. III. L. 954.

Magdeburg, den 30. Juli 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 82. Außercourssetzung der viertel und halben Kronenthaler im Königreiche Bayern. III. L. 955.

In Folge der in mehreren Staaten bezüglich der viertel und halben Kronenthaler in neuester Zeit getroffenen Maßregeln ist auch von der Königlich Bayerschen Regierung die Außer-Courssetzung dieser Münzstücke in der Weise verfügt worden, daß dieselben vom 1. August des laufenden Jahres ab in den dortigen Landen weder bei den Königlichen Kassen noch im Privatverkehre mehr anzunehmen sind. — Zugleich sind das Königliche Hauptmünzamt zu München und das Einlösungsamt zu Würzburg beauftragt worden, die außer Cours gesetzten viertel und halben Kronenthaler nach dem Gewichte und dem vollen inneren Silberwerthe, d. i. die feine Cölner Mark zu 24½ Fl, oder die rauhe Cölner Mark zu 21 Fl. 36 Kr., einzulösen.

Magdeburg, den 30. Juli 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 83. Betrifft den Lehrcursus auf der Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt. I. E. 1949

Der neue Cursus der Königlichen Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt beginnt am 1sten October und dauert in jeder der beiden Klassen ein Jahr. Am Schlusse jeden Schuljahres findet eine Entlassungsprüfung statt, welche diejenigen, die diese Prüfung bestehen, zum Besuche des Königlichen Gewerbe-Instituts berechtigt und den Unbemittelten die Aussicht auf ein jährliches Stipendium von 200 Thlr. während dieser Zeit eröffnet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme müssen entweder bis zum 20. August bei dem interimistischen Dirigenten Dr. Großmann oder am 1. October bei dem Director Grampe erfolgen.

Das Schulgeld beträgt vierteljährlich 2 Thlr. und wird pränumerando entrichtet.

Das Nähere über die Bedingungen der Aufnahme findet sich in den
„Verordnungen über die Organisation des Gewerbschulwesens in
„Preußen vom 5. Juni 1850. Berlin. Verlag der Deckerschen
„Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei",

welche durch jede Buchhandlung bezogen werden können.

Magdeburg, den 30. Juli 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Bergamts.

Betrifft die durch Schurfarbeiten gewonnenen Mineralien.

Durch Rescript des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Herrn von der Heydt, Excellenz, vom 15. d. M., ist bestimmt worden, daß die bei Schurfarbeiten gewonnenen Mineralien, — wenn innerhalb der Schurffelder die Verleihung hinterher **nicht** erfolgt, — als fiscalisches Eigenthum im Wege des Verkaufs verwerthet und die Kaufgelder an die betreffenden Bergamtskassen abgeführt werden sollen, — weil die Schürfer im anderen, als oben angegebenen Falle auf die qu. Mineralien kein Recht besitzen.

Halle, den 28. Juli 1852.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Vermischte Nachrichten.

Niederlegung einer Agentur.

Der Particulier Ferdinand Bauke in Gardelegen hat die von ihm bisher geführte Agentur für die Preußische Versicherungsbank in Berlin wieder niedergelegt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 21. Juli 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der

Der Kaufmann Albrecht Immelmann in Grieben ist als Agent der Mobiliarbrand-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. H. von uns bestätigt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — Bestätigung eines Agenten.

Magdeburg, den 23. Juli 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Theodor Schellhaas in Gröningen ist als Agent der Vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld von uns bestätigt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — Bestätigung eines Agenten.

Magdeburg, den 24. Juli 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Friedrich Wilhelm Meyn in Calbe a. M., welcher eine Agentur der Vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bisher geführt hat, ist mit Tode abgegangen, wodurch die gedachte Agentur erloschen ist. — Bestätigung eines Agenten.

Magdeburg, den 24. Juli 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Ackermann Schmicker zu Kusey hat der dasigen Kirche eine neue Altardecke von dunkelgrünem Tuche geschenkt. — Lobenswerthe Handlung.

Magdeburg, den 2. August 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen

Personal-Chronik.

Der Pfarrer Ablenstiel in Rothensee, Ephorie Barleben, tritt mit dem 1. October d. J. in den Ruhestand. Die Pfarrstelle in Rothensee ist landesherrlichen Patronats.

Magdeburg, den 30. Juli 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen

Der Pfarrer und Superintendent Eschenhagen zu Gr.-Oerner, in der Diöces Mansfeld, tritt am 1. October c. in den Ruhestand. Ueber die dadurch vacant werdende Stelle ist Seitens der Patronin bereits disponirt.

Magdeburg, den 31. Juli 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

In der Gemeinde Hornhausen ist eine neue Schulstelle fundirt worden, welche mit einem studirten Schulamts-Candidaten, der den Titel „Rector" führen wird, besetzt werden soll. Geeignete Candidaten haben ihre Meldungen bei uns anzubringen.

Magdeburg, den 26. Juli 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Für die Stadt Jerichow ist auf die Periode vom 1. August 1852 bis dahin 1858 der Müllermeister Friedrich Lübe daselbst zum unbesoldeten Rathmanne erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 28. Juli 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Dr. Carl Friedrich Frick ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt worden und hat sich zu Genthin niedergelassen.

Der Candidat der Theologie, Franz August Moritz Ernst aus Lüchen ist als Hauslehrer concessionirt worden.

Bestätigte Schiedsmänner.

Als Schiedsmänner sind:

1) der Amtmann Albrecht Tegetmeyer zu Ottleben, für den Bezirk der Ortschaften Beckendorff und Ottleben;
2) der Schöppe Augustin Christian Butterlin zu Neuwegersleben, für den Bezirk der Ortschaften Gunsleben, Hamersleben und Neuwegersleben;
3) der Schmiedemeister Friedrich Schrader zu Hornhausen, für den Bezirk der Ortschaften Reindorf, Neubrandsleben, Emmeringen und Hornhausen,

auf den Zeitraum vom Jahre 1852 bis dahin 1855 erwählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 31. Juli 1852.

Königliches Appellationsgericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Gissen & Otto) in Magdeburg

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 33.

Magdeburg, den 14. August 1852.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 32ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3610. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts ꝛc. und des Rechts zur Erhebung von Chausseegeld in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Staatsstraße in Weißensee bis zur Sömmerda-Stotternheimer Gemeinde-Chaussee in Sömmerda.

" 3611. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juli 1852, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Thorn.

" 3612. Die Ministerial-Erklärung, betreffend die Ausdehnung der zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Uebereinkunft vom 24. und 30. Juli 1835 wegen Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes auf Ungarn, Kroatien, Siebenbürgen, die Woiwodschaft und das Banat. Vom 29. Juli 1852.

" 3613. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. August 1852, durch welchen die halben und viertel Kronenthaler, soweit dieselben in den Hohenzollernschen Landen noch gesetzlichen Cours haben, vom 1. September 1852 ab dort außer Cours gesetzt werden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die diesjährige Ersatz-Aushebung für das stehende Heer wird im Bezirke Nr. 84. Betrifft die Ersatz-Aus-

hebung im Bezirke der 14. Infanterie Brigade pro 1852.
I. C. 2664.

der 14. Infanterie-Brigade nach den hierunter angegebenen Termin- und Orts-Bestimmungen überall von Morgens 6 Uhr an in den für dieses Geschäft bestimmten Lokalen der betreffenden Städte stattfinden.

Bei der zu diesem Geschäfte verordneten Königlichen Departements-Ersatz-Commission führen

Seitens des Militairs
der Herr General-Major von Münchow und
Seitens des Civils
der Herr Regierungsrath Freiherr von Spiegel
gemeinschaftlich den Vorsitz.

Ein jeder zur Einstellung bestimmte und durch seine landräthliche Behörde vor diese Commission geladene Militairpflichtige, welcher gesetzliche Ansprüche auf einstweilige Zurückstellung zu haben glaubt, hat seine desfallsige Reclamation durch Vorlegung glaubwürdiger obrigkeitlicher Bescheinigungen seiner Verhältnisse der Königlichen Departements-Ersatz-Commission in dem Aushebungs-Termine vorzutragen, zugleich aber auch nachzuweisen, daß er vorgeschriebenermaßen sein Gesuch bei der Königlichen Kreis-Ersatz-Commission in diesem Jahre zwar angebracht hat, solches aber von derselben nicht berücksichtigt worden ist. Nach beendigtem Aushebungsgeschäft können derartige Anträge, die weder bei den Kreis-Revisionen noch im Ersatz-Termine zur Sprache gebracht worden sind, nicht mehr berücksichtigt werden.

Diejenigen Militairpflichtigen, welche zur Gestellung vor der Königlichen Departements-Ersatz-Commission beordert worden sind, und dieser Order nicht Folge leisten, sich auch nicht nachgestellen, haben bei nicht genügender Rechtfertigung ihres Ausbleibens zu gewärtigen, vorzugsweise, ohne Rücksicht auf ihre Loosungsnummer eingestellt zu werden.

Die im Laufe dieses Jahres die vorschriftsmäßige Lehrzeit beendenden Jäger-Lehrlinge werden hierdurch noch besonders aufgefordert, sich im Aushebungstermine unter Vorzeigung der Oberforstmeisterlichen Lehr-Annahme-Genehmigung zu gestellen, und bemerken wir hierbei zugleich noch, daß höherer Bestimmung zufolge kein Forstlehrling eher geprüft und aus der Lehre ent-

lassen werden soll, als bis er von der Departements-Ersatz-Commission zur Einstellung bei einer Jäger-Abtheilung tauglich befunden worden ist.

Zeit- und Orts-Bestimmung der Ersatz-Aushebung im Bezirke der 14. Infanterie-Brigade für das Jahr 1852:

Mittwoch,	den 15.	September	Aushebung	in	Quedlinburg,
Freitag	= 17.	=	=	=	Wernigerode,
Montag	= 20.	=	=	=	Halberstadt,
Dienstag	= 21.	=	=	=	Oschersleben,
Mittwoch	= 22.	=	=	=	Wanzleben,
Freitag	= 24.	=	=	=	Calbe.

Magdeburg, den 26. Juli 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 85. Betrifft den Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit den Niederlanden. III. C. 4383.

In dem Artikel 24. des zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und den Niederlanden andererseits unter dem 31. December 1851 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrages (Gesetz-S. Nr. 11. de 1852.) ist in Betreff der den genannten Staaten und beziehungsweise den Niederlanden angehörigen Fabrikanten und Handeltreibenden, so wie ihrer Handelsreisenden, welche in dem Gebiete des anderen Paciscenten Einkäufe für den Bedarf ihres Geschäfts machen und dort Bestellungen aufsuchen wollen, sei es, daß sie mit Mustern oder ohne solche reisen, jedoch ohne daß sie selbst Waaren mit sich führen, verabredet worden, daß die Unterthanen eines der Zollvereinsstaaten, welche, für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Hauses im Zollverein, in den Niederlanden reisen, für Betreibung ihres Geschäfts keine andere Abgaben als eine Patent- (Gewerbe-) Steuer von höchstens 12 Gulden (nebst 28 Zusatz-Procent) jährlich entrichten sollen.

In Erwiederung dessen sollen die Niederländischen Unterthanen, welche, sei es für eigene Rechnung, sei es für Rechnung eines Niederländischen Hauses, im Zollverein reisen, für Betreibung ihres Geschäfts keine anderen Abgaben als eine Patent- (Gewerbe-) Steuer von höchstens 8 Thlr. jährlich in jedem Zollvereinsstaate entrichten, sofern nicht die zur Zeit des Vertragsab-

schlusses für die Niederländischen Unterhanen bestehende gesetzliche Patent- (Gewerbe-) Steuer weniger beträgt.

Zur Ausführung dieser Verabredung hat eine nähere Verständigung mit der Königlich Niederländischen Regierung über die Form der Gewerbe-Legitimationszeugnisse, auf Grund deren die Gewerbescheine (Patente) zu den verabredeten ermäßigten Sätzen ertheilt werden sollen, so wie über die Form dieser letzteren Urkunden selbst, stattgefunden.

Hiernach haben die diesseitigen Fabrikanten und Handeltreibenden und deren Handelsreisenden, welche zur Betreibung ihres Geschäfts in den Niederlanden die Ertheilung eines Patents zu dem im erwähnten Artikel 24. bezeichneten ermäßigten Steuersatze nachsuchen wollen, sich mit einem Zeugnisse zu versehen, wegen deren Ausfertigung sie sich an die Herren Landräthe, in den Städten an die Magisträte zu wenden haben.

Die Patente, welche ihnen auf Grund jener Zeugnisse in den Niederlanden ertheilt werden, erhalten dieselbe Fassung, wie die Patente der eigenen Niederländischen Unterthanen.

Magdeburg, den 2. August 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 86. Betrifft die Außercourssetzung der halben und viertel Kronen-Thaler in den Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen. III. L. 994.

Aus Veranlassung der hinsichtlich der Verrufung der halben und viertel Kronenthaler in den Nachbarstaaten in jüngster Zeit getroffenen Anordnungen haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 2. d. Mts. in Bezug auf die Hohenzollernschen Lande zu bestimmen geruhet, daß die halben und viertel Kronenthaler, soweit solche nach den für die ehemaligen Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen erlassenen landesherrlichen Verordnungen noch jetzt gesetzlichen Cours haben, vom 1. September d. J. an außer Cours gesetzt und von diesem Zeitpunkte an weder bei den öffentlichen Kassen, noch im Privatverkehr als Geldmünzen mehr angenommen, die gedachten Münzen dagegen bis zum 1. October d.

J. nach dem Gewichte, das Loth zu 1 Fl. 19⅓ Xr. bei der Königlichen Landeskasse zu Sigmaringen eingelöset werden sollen.

Magdeburg, den 9. August 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors.

Vom 1. August d. J. an werden die Schiffe aller Elbuferstaaten hinsichtlich der Elbzoll-Befreiung auf der böhmischen Elbstrecke den österreichischen Schiffen gleichgestellt werden, was ich im Auftrage des Herrn General-Directors der Steuern zu Berlin hierdurch zur Kenntniß des Schifffahrt treibenden Publicums bringe. Betrifft die Elbzollbefreiung.

Magdeburg, den 10. August 1852.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
Landmann.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Bergamts.

Mittelst der unter dem 26. v. M. höhern Orts vollzogenen Urkunde ist die Braunkohlengrube „Andreas" bei Barneberg an den Schmiedemeister Hobohm zu Sommersdorf verliehen worden — was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Verleihung einer Braunkohlengrube.

Halle, den 5. August 1852.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Mittelst der unter dem 26. v. M. höhern Orts vollzogenen Urkunde ist die Braunkohlengrube „Johanne Krause" bei Ottleben an den Geheimen Regierungs- und Appellationsgerichtsrath Krause zu Halberstadt verliehen worden — was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Verleihung einer Braunkohlengrube.

Halle, den 5. August 1852.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Verleihung einer Braunkohlengrube.

Durch die unter dem 26. v. M. höhern Orts vollzogene Urkunde ist eine Zumuthung von 105 Maaßen zu der Braunkohlengrube Marie Elise bei Reindorf verliehen worden — was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 5. August 1852.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Verleihung einer Braunkohlengrube.

Mittelst der unter dem 26. v. M. höheren Orts vollzogenen Urkunde ist die Braunkohlengrube „Emilie" bei Harbke an den Herzoglich Braunschweigschen Staatsminister a. D., Grafen Werner von Veltheim in Harbke, verliehen worden — was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 5. August 1852.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Verleihung einer Braunkohlengrube.

Durch die unter dem 27. v. M. höhern Orts vollzogene Urkunde ist eine Zumuthung von 134 Maaßen zu der Braunkohlengrube Gottes-Gnade bei Schwanebeck verliehen worden — was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 5. August 1852.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Verleihung einer Braunkohlengrube.

Mittelst der unter dem 26. v. M. höhern Orts vollzogenen Urkunde ist die Braunkohlengrube „Julius" bei Wölpke an den Kaufmann Carl Meyer zu Neustadt-Magdeburg verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 5. August 1852.

Königliches Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Vermischte Nachrichten.

Namen derjenigen Medicinalpersonen

Wir finden uns veranlaßt, die Namen derjenigen Medicinalpersonen unseres Geschäftsbezirks, welche im verwichenen Jahre besonders zahlreiche Kuhpockenimpfungen ausge-

führt haben, hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und ihnen für ihre verdienstliche Thätigkeit zu danken.

welche im verwichenen Jahre zahlreiche Kuhpocken-Impfungen ausgeführt haben

Herr	Wundarzt 2ter Klasse Knöfel zu Magdeburg impfte	670	Individuen,
„	Dr. med. Schrader zu Quedlinburg impfte	543	„
„	Wundarzt 2ter Klasse Graßhoff zu Calbe a. S. impfte	479	„
„	Dr. med. Siegert zu Halberstadt impfte	427	„
„	Wundarzt 1ster Klasse Rabetbge zu Magdeburg impfte	423	„
„	Wundarzt 2ter Klasse Henkel zu Neustadt-Magdeburg impfte	416	„
„	Kreis-Chirurgus Reinsdorf zu Burg impfte	409	„
„	Wundarzt 2ter Klasse Klewitz zu Genthin impfte	377	„
„	Wundarzt 1ster Klasse Schulze zu Schönebeck impfte	335	„
„	Kreis-Wundarzt Wirth zu Wanzleben impfte	328	„
„	Wundarzt 2ter Klasse Busse zu Groß-Oschersleben impfte	322	„
„	„ „ „ Tuchtfeldt zu Arendsee impfte	320	„
„	„ „ „ Müller zu Salzwedel impfte	317	„
„	Kreis-Physikus Sanitätsrath Dr. Reuscher zu Stendal impfte	304	„
„	Wundarzt 2ter Klasse Schuster zu Egeln impfte	292	„
„	Wundarzt 1ster Klasse Rokohl zu Aschersleben impfte	263	„
„	Kreis-Chirurgus Weber zu Arneburg impfte	258	„
„	Dr. med. Längner zu Tangermünde impfte	253	„
„	Kreis-Physikus Dr. Müller zu Oschersleben impfte	230	„
„	Wundarzt 2ter Klasse Schröder zu Neuhaldensleben impfte	225	„
„	Wundarzt 1ster Klasse Blümecke zu Jerichow impfte	222	„
„	Dr. med. Körner zu Gardelegen impfte	220	„
„	Wundarzt 2ter Klasse Damiano zu Seehausen i. M. impfte	215	„
„	Dr. med. Bindseil zu Acken impfte	211	„
„	Dr. med. Mangold zu Loburg impfte	203	„

Magdeburg, den 2. August 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigung eines Agenten.

Der Kaufmann Gustav Pfeiffer in Gommern ist von uns als Agent der Vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 30. Juli 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigung eines Agenten.

Der Kaufmann F. L. Hensel zu Seehausen i. M. ist für die Feuerversicherungs-Anstalt „Borussia" als Stellvertreter des Agenten H. Trauernicht während dessen Abwesenheit von Seehausen von uns bestätigt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 11. August 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheilte und aufgehobene Patente.

Dem Kaufmann Hugo Löwenberg in Berlin ist unter dem 15. Juli 1852 ein Patent auf eine Federwaage für Locomotiven, insoweit dieselbe für neu und eigen-



thümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Handlungs-Disponenten Adolph Sparenberg zu Berlin ist unter dem 15. Juli 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Mühlsteinen zur Kühlung des Mahlgutes, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Die dem Civil-Ingenieur Carl Gotthelf Kind unterm 12. Februar 1850 und 29. November 1850 ertheilten beiden Patente

1) auf ein Verfahren zur Niederbringung von gebohrten Schächten und
2) auf ein Verfahren zum Ausfüttern gebohrter Schächte

sind aufgehoben.

Dem Feldmesser Johann Wetzel zu Berlin ist unter dem 22sten Juli 1852 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, um den Anstrich mit Zinkweiß haltbar zu machen, so wie auf die Darstellung einer Kittmasse aus Zinkoxyd

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer G. Hambruch zu Danzig ist unter 23. Juli 1852 ein Patent

auf eine rotirende Dampfmaschine in ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne die Benutzung des bekannten, der Construction zum Grunde liegenden Prinzips zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Premier-Lieutenant und Coaks-Inspector Louis Theinert zu Zabrze bei Gleiwitz ist unter dem 26. Juli 1852 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Verbindung von Coaksöfen mit einem gemeinschaftlichen Wärmebehälter

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer Carl Beermann zu Berlin ist unter dem 26sten Juli 1852 ein Patent

auf

auf eine, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Schneiden des Rauch- und Schnupftabacks, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Da der 1ste tägliche Magdeburg-Halberstädter Eisenbahnzug nicht um 5 Uhr 15 Minuten Morgens, wie in dem neuen Fahrplane angegeben, sondern wie bisher schon um 4 Uhr 45 Minuten Morgens in Halberstadt eintrifft, so werden auch wie früher Postengang.

a) die 1ste tägliche Lokalpersonenpost von Halberstadt nach Quedlinburg aus Halberstadt um 6 Uhr Morgens und

b) die tägliche Personenpost von Quedlinburg nach Nordhausen aus Quedlinburg um 8 Uhr Morgens

abgefertigt werden.

Magdeburg, den 3. August 1852.

Königliche Ober-Post-Direction.

Vom 15. d. M. ab werden in Folge der Einführung eines neuen Fahrplanes auf der Magdeburg-Wittenberger Eisenbahn die nachbenannten Posten folgenden Gang erhalten: Postengang.

1) die täglich 2malige Personenpost zwischen Stendal und Tangermünde:
aus Stendal um 12 Uhr Vormittags und
um 7 Uhr 30 Minuten Abends,
aus Tangermünde um 5 Uhr 15 Minuten Morgens und
um 1 Uhr Nachmittags;

2) die tägliche Botenpost von Stendal nach Tangermünde:
aus Stendal um 9 Uhr 30 Minuten Vormittags;

3) die tägliche Personenpost zwischen Stendal und Arneburg:
aus Stendal um 4 Uhr 15 Minuten Nachmittags,
aus Arneburg um 3 Uhr 45 Minuten früh;

4) die tägliche Botenpost zwischen Stendal und Arneburg:
aus Stendal um 9 Uhr 30 Minuten Vormittags,
aus Arneburg um 4 Uhr 45 Minuten Nachmittags;

5) die tägliche Personenpost zwischen Stendal und Bismark:
aus Stendal um 3 Uhr Nachmittags,
aus Bismark um 1 Uhr 30 Minuten früh;

6) die Personenpost zwischen Bismark und Calbe a. M.:
aus Bismark Dienstag, Freitag und Sonntag um 7 Uhr 15 M. Abends,
aus Calbe a. M. Montag, Donnerstag und Sonnabend um 11 Uhr 15 Minuten Abends;

7) die tägliche Personenpost zwischen Seehausen i. Altm. und Salzwedel:
vom Eisenbahnhofe bei Seehausen um 2 Uhr 30 Minuten Nachmittags,
aus Salzwedel um 2 Uhr 45 Minuten früh;

8) die Botenpost zwischen Arendsee und Gartow:
aus Arendsee Montag und Donnerstag um 7 Uhr früh,
aus Gartow an denselben Tagen um 12 Uhr 30 Minuten Mittags,
9) die Personenpost zwischen Seehausen i. M. und Werben:
aus Seehausen Mittwoch und Sonnabend um 2 Uhr 40 Min. Nachm.,
aus Werben an denselben Tagen um 7 Uhr 30 Minuten Morgens,
(bei nasser Witterung um 6 Uhr 30 Minuten Morgens.)

Magdeburg, den 6. August 1852.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Der Pfarrer Joebicke zu Drossig, in der Diöces Lissen, legt am 1. November d. J. sein Amt nieder. Patron der Stelle ist Seine Durchlaucht der Fürst Victor von Schönburg-Waldenburg.

Magdeburg, den 5. August 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Schulamts-Candidat Riemann aus Dahlenwarsleben ist zum Lehrer an der Volksschule ist Salzwedel provisorisch bestellt worden.

Die Kantor- und Schulstelle zu Carith, Diöces Gommern, ist durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers vacant geworden; sie ist Königl. Patronats.

Der Kantor und Lehrer Schmidt in Carith ist zum zweiten Lehrer der deutsch-reformirten Töchterschule hierselbst ernannt und bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg pro Monat Juli 1852.

A. Bei dem Appellationsgericht.

Assessoren.

Der Gerichtsassessor Friedrich Wilhelm Hermann Leonhard Ludolph Brunnemann ist auf seinen Wunsch behufs definitiver Uebernahme in die Verwaltung durch Ministerial-Rescript vom 6. Juli 1852 aus dem Justizdienst entlassen worden.

Referendarien.

Der bisherige Auscultator Ludwig Carl Franz von Doetinchem de Rande ist durch Ministerial-Rescript vom 22. Juli 1852 zum Appellationsgerichts-Referendarius mit dem Dienstalter vom 2. Juli 1852 ernannt worden.

Auscultatoren.

Der Rechtskandidat Friedrich Franz Herms ist durch Verfügung vom 10. Juli 1852 als Auscultator zugelassen.

B. Bei den Kreisgerichten
Subalternen.

Der Bureau-Assistent Christian Kirchhoff zu Gardelegen ist durch Bestallung vom 2. Juli 1852 zum Secretair bei dem Kreisgericht zu Neuhaldensleben ernannt worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellations-Gerichts zu Halberstadt pro Monat Juni und Juli 1852

Dem Rechtsanwalt und Notar Wunderlich ist gestattet, seinen Wohnsitz von Ellrich nach Nordhausen zu verlegen.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Lentze ist zum Gerichtsassessor ernannt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius August Theodor Hugo Schröder ist aus dem Departement des Königlichen Kammergerichts in das hiesige versetzt.

Der Appellationsgerichts-Auscultator Urban ist zum Referendarius ernannt.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Struck ist auf seinen Antrag aus dem hiesigen Departement in das des Kammergerichts versetzt.

Der Rechtskandidat Barnim Otto Lympius ist zum Auscultator angenommen und dem hiesigen Kreisgerichte zur Beschäftigung überwiesen.

Der bisherige Bureau-Assistent Benning bei dem Kreisgerichte zu Quedlinburg ist zum Kreisgerichts-Secretair daselbst ernannt.

Der bisherige Bureau-Assistent Böhner bei dem Königl. Kreisgerichte hierselbst ist aus dem Justizdienste entlassen.

Der bisherige Gerichtsbote und Executor Robert bei dem Kreisgerichte zu Quedlinburg ist auf seinen Antrag entlassen.

Halberstadt, den 8. August 1852.

Königliches Appellationsgericht.

---

1) Ernannt sind:

der Geheime Revisor Weigel zu Halberstadt zum Post-Director daselbst;

der Ober-Post-Commissarius Kalbeck hierselbst zum Ober-Post-Cassen-Rendant hierselbst;

die Post-Secretaire Fischer und Hoffmann hierselbst zu Ober-Post-Secretairen und Expeditions-Vorstehern bei dem hiesigen Postamte.

2) Angenommen sind:

der bisherige Post-Expediteur Flemming in Gröbzig zum Post-Expedienten bei dem Postamte zu Dessau;

der Kaufmann Kleinholz in Gröbzig als Post-Expediteur daselbst;

der Post-Expeditionsgehülfe Roberwaldt, bisher in Calbe a. S., als Post-Expediteur in Atzendorf;



der Post-Expeditionsgehülfe Friedrich Brunner in Raguhn als Post-Expediteur daselbst; und

der Herzoglich Anhalt-Dessauische Bereiter Schwendert, bisher in Dessau, als Post-Expediteur in Zerbst.

3) Versetzt ist:

der Post-Secretair Lippert in Zerbst, als commissarischer Expeditions-Vorsteher zu dem Post-Amte in Halberstadt.

4) Ausgeschieden sind:

die Post-Expediteure Herbst in Atzendorf und C. B. Brunner in Raguhn.

5) Gestorben ist:

der Ober-Post-Secretair Fromm zu Halberstadt.

Magdeburg, den 7. August 1852.

Königliche Ober-Post-Direction.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 34.

Magdeburg, den 21. August 1852.

Ministerielle Bekanntmachung.

Reglement

zu

dem Gesetze über das Postwesen.

Auf Grund der Vorschrift des §. 50. des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 wird nachstehendes Reglement, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Königlichen Posten zu Versendungen oder Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erster Abschnitt.

Von der Versendung der Briefe, Gelder und Güter.

§. 1. Es liegt dem Absender ob, dafür zu sorgen, daß die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Güter

1. gehörig adressirt und signirt,
2. haltbar verpackt und verschlossen, und

3. bei einer Post-Anstalt oder einer sonst von der Postbehörde dazu bestimmten Stelle eingeliefert werden.

Adresse. §. 2. Die Adresse muß den Bestimmungsort, so wie die Person desjenigen, an welchen sie bestellt werden soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

Begleitbrief. §. 3. Jedem Packete mit Geld oder anderen Gegenständen muß ein Begleitbrief beigegeben sein.

Der Begleitbrief einer Sendung muß mindestens aus einem zusammengelegten Viertel-Bogen Papier bestehen; derselbe kann auch aus einem förmlich verschlossenen Briefe bestehen, darf jedoch nicht mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe beschwert sein.

Uebersteigt das Gewicht eines Begleitbriefes das Gewicht eines einfachen Briefes, so wird der Begleitbrief besonders taxirt und mit dem vollen Briefporto belegt.

Auf dem Begleitbriefe muß die äußere Beschaffenheit der Sendung, ob es eine Kiste bloß (ohne Emballage), eine Kiste in Leinen, ein Faß, ein Kober u. s. w. ist, ferner die Signatur des Packetes und, wenn der Werth des Packetes declarirt wird, die Werthsdeclaration enthalten sein. Werden Schriften, gedruckte Sachen mit schriftlichen Einschaltungen, Acten und andere Gegenstände, für welche tarifmäßig das Brief-Porto erhoben wird, in Packeten versandt, so muß der Gegenstand der Sendung auf dem Begleitbriefe angegeben werden. Der Begleitbrief muß mit einem Abdrucke des Petschaftes, mit welchem das Packet verschlossen ist, versehen sein.

Zu einem Begleitbrief können zwar mehrere Packete gehören, derselbe darf jedoch nicht zugleich Packete mit, und Packete ohne Werthsdeclaration betreffen.

Signatur. §. 4. Die Signatur des Packetes muß aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Nummern oder Zeichen bestehen und den Bestimmungsort, übereinstimmend mit der Bezeichnung desselben auf dem Begleitbriefe ergeben. Die Signatur muß dauerhaft nnd haltbar sein; sie muß bei Wild, bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaaren, welche leicht Fett absetzen, und bei Bärme- oder Hefe-Sendungen in Beuteln auf einem hinlänglich großen und

gut befestigten Stück Holz oder Leder angebracht sein. Ein Aufkleben von Signaturen mittelst eines Stücks Papier u. s. w. auf Packete ist unzulässig.

§. 5. Die Verpackung muß nach Maßgabe der Weite des Transportes und nach der Beschaffenheit des Inhalts der Sendung haltbar eingerichtet sein. Verpackung und Verschluß.

Bei Gegenständen, welche nicht unter dem Drucke leiden, und eben so wenig Fett oder Feuchtigkeit absetzen, genügt bei einem Gewichte bis zu 2 Pfd. eine Emballage von haltbarem Packpapier. Bei schweren Sendungen bis zum Gewicht von 6 Pfd kann eine derartige Verpackung noch stattfinden, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist. Sendungen zum Gewicht von mehr als 6 Pfd., und, ohne Rücksicht auf das Gewicht, Sendungen, deren Werth declarirt worden ist, dürfen in Packpapier zur Versendung nicht aufgegeben werden.

Bei der Verpackung leicht zerbrechlicher, sowie solcher Sachen, welche anderen Postgütern schädlich werden können, sind die zur Verhütung einer Beschädigung erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§. 6. Der Verschluß einer Sendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist.

Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes durch Wärme sich auflösendes Material nicht verwendet werden.

Briefe mit declarirtem Werth-Inhalte müssen, auch wenn der declarirte Werth weniger als einen Thaler beträgt, mit einem haltbaren Kreuz-Couverte versehen und dieses muß mit fünf gleichen Siegeln auf die Eingangs gedachte Weise verschlossen sein.

Packete oder Beutel mit Geld müssen wenigstens von doppeltem Leinen und gut genäht sein. Bei Packeten muß die Naht gesiegelt sein. Bei Beuteln darf die Naht nicht auswendig, und der Kropf nicht zu kurz, der Faden, mit welchem der Kropf geschnürt wird, muß durch den Kropf selbst hindurchgezogen und da, wo der Knoten geschürzt ist, muß das Siegel deutlich ausgedrückt sein.

Das Gewicht eines Packetes oder Beutels mit Geld darf 40 Pfund nicht übersteigen. Geldsummen von größerem Gewichte sind in Fässern zu versenden.

Fässer mit Geld müssen gut gereift und die Reifen festgenagelt sein. Beide Boden müssen dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ohne Verletzung des Fadens oder Siegels ein Eröffnen des Fasses nicht thunlich ist. Das Geld darf in den Fässern nicht lose enthalten, sondern muß in Beuteln verpackt sein. Das Gewicht eines Fasses mit Geld darf niemals 120 Pfund übersteigen.

§. 7. Alles, was nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen ist, kann dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche insoweit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse, z. B. durch die Worte: „auf meine Gefahr", ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Post-Anstalt von der Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine Notiz zu nehmen. Es wird alsdann, im Fall eines Verlustes oder Schadens vermuthet, daß derselbe in Folge jener Mängel entstanden ist.

Sind aber auch dergleichen Mängel bei der Einlieferung der Sendung nicht gerügt worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind.

Gegenstände, welche zur Versendung mit der Post nicht angenommen zu werden brauchen.

§. 8. Packete von mehr als 100 Pfund an Gewicht, unförmlich große Packete mit Bäumen, Sträuchern oder unverhältnißmäßig leichtem Material, als Wolle, Strohwaaren, Watten u. s. w., lebendige Thiere, Flüssigkeiten, Glas- und Thon-Waaren, sowie schnell in Fäulniß übergehende Sachen

können von den Post-Anstalten zurückgewiesen werden. Der Absender muß deshalb bei dergleichen Gegenständen den Inhalt der Sendung auf dem Begleitbriefe angeben, damit der Annahme-Beamte beurtheilen kann, ob die Beförderung der Sendung mit der Post zu gestatten oder zu verweigern ist.

Gegenstände, welche mit der Post nicht versandt werden dürfen.

§. 9. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- und Streich-Zündhölzer, Reib- und Streich-Zündschwämme, Reib- und Streich-Zündpapier, Schießbaumwolle und andere leicht entzündliche Materialien und Präparate, als Brom, Knallsilber, Phosphor und dergleichen, ferner Scheidewasser, Schwefelsäure und andere ätzende Flüssigkeiten, sowie überhaupt solche Sachen, welche auch bei einer sorgfältigen Verpackung den anderen Postgütern schädlich werden können, dürfen zur Versendung mit der Post nicht aufgegeben werden.

Streif- oder Kreuzband-Sendungen.

§. 10. Journale, Zeitungen, periodische Werke, Broschüren, durch den Druck, durch Lithographie oder Metallographie vervielfältigte Musikalien, Kataloge, Prospecte, Preis-Courante, Lotterie-Gewinnlisten, Ankündigungen und sonstige Anzeigen, desgleichen Correctur-Bogen ohne beigefügtes Manuscript müssen, wenn der Absender auf das für die Versendung solcher Gegenstände zugestandene ermäßigte Porto Anspruch macht, broschürt oder uneingebunden unter Streif- oder Kreuzband eingeliefert werden.

Die Versendung der bezeichneten Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse geschriebene oder auf andere Weise beigefügte Ziffern oder andere Zusätze erhalten haben.

Es soll jedoch gestattet sein:

1. den Preis-Couranten, Circularien und Empfehlungsschreiben, Datum und Unterschrift,
2. der Adresse eines Streif- oder Kreuzbandes den Namen oder die Firma des Absenders,
3. den Correctur-Bogen Aenderungen und Zusätze, sofern solche zur Correctur gehören und auf diese sich beschränken,

hinzuzufügen.

Unter einem Streif- oder Kreuzbande dürfen zwar mehrere Exemplare

der oben bezeichneten Gegenstände enthalten, die einzelnen Exemplare jedoch nicht mit besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein, auch darf eine Sendung unter Streif- oder Kreuzband das Gewicht von 16 Lothen nicht übersteigen.

Der Streif- oder Kreuzband muß übrigens dergestalt angelegt sein, daß der Post-Beamte denselben abstreifen und durch Einsicht der Sendung sich davon überzeugen kann, daß sich deren Inhalt auf Gegenstände beschränkt, deren Versendung unter Streif- oder Kreuzband gestattet ist. Läßt sich der Streif- oder Kreuzband nicht abstreifen, so ist der Post-Beamte zu dessen Eröffnung ermächtigt.

Für Sendungen unter Streif- oder Kreuzband wird, wenn solche gleich bei der Aufgabe frankirt werden, ohne Unterschied der Entfernung der Satz von 6 Silberpfennigen pro Zollloth excl. erhoben.

Für dergleiche Sendungen, welche den obigen Bestimmungen nicht entsprechen, oder unfrankirt eingeliefert werden, ist das gewöhnliche Briefporto zu entrichten.

Sendungen unter Streif- oder Kreuzband bis 16 Zollloth schwer werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt und taxirt.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern.

§. 11. Waarenproben und Muster müssen, wenn der Absender auf das dafür zugestandene ermäßigte Porto Anspruch macht, in einem unversiegelten Umschlage dergestalt verpackt sein, daß dessen Inhalt von den Post-Beamten erkannt werden kann. Der angehängte Brief darf das Gewicht eines einfachen Briefes und die Sendung mit Waarenproben oder Mustern das Gewicht von 16 Lothen nicht übersteigen.

Für dergleichen Sendungen wird für je 2 Zollloth excl. das einfache Briefporto nach der Entfernung bis zum Maximum des sechsfachen Briefporto erhoben.

Der der Probe angehängte einfache Brief ist bei der Austarirung mit derselben zusammen zu wiegen. Wiegt der Brief 1 Loth oder mehr, so ist die ganze Sendung als gewöhnliche Briefpost-Sendung zu taxiren.

Recommandation.

§. 12. Die Recommandation ist nur zulässig:

1. bei gewöhnlichen Briefen,

2. bei Streif- oder Kreuzband-Sendungen und
3. bei Briefen mit Waarenproben oder Mustern.

Sie wird durch die Worte: „recommandirt" ausgedrückt. Wünscht der Absender, daß ihm das von den Adressaten auszustellende Empfangsbekenntniß (der Ablieferungsschein) zugesandt werde, so muß er ein solches Verlangen durch den weiteren Vermerk: „gegen Ablieferungsschein" auf der Adresse ausdrücken und sich namhaft machen.

Ueber eine recommandirte Sendung wird dem Absender eine Bescheinigung der geschehenen Einlieferung (ein Einlieferungsschein) ertheilt.

Für recommandirte Briefe, sowie für recommandirte Sendungen unter Band (§. 10.) oder mit Proben (§. 11.) ist außer dem gewöhnlichen Briefporto eine Gebühr von 2 Sgr. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht zu entrichten.

Recommandirte Sendungen werden nur mit der Briefpost befördert.

§. 13. Die Declaration des Werthes einer Sendung muß, wenn sie im Fall des Verlustes oder der Beschädigung der Sendung bei der Ersatzleistung maßgebend sein soll, Werths-Declaration.

1. bei Briefen mit Geld oder sonstigem Inhalte von Werth auf der Adresse des Briefes und
2. bei anderen Sendungen auf der Adresse des Begleitbriefes (§. 3.) und auf der Sendung bei der Signatur (§. 4.) angegeben werden.

Das Gewicht eines Briefes mit angegebenem Werthe darf niemals 16 Loth übersteigen.

Die Declaration des Werthes einer Sendung ist in Preußischer Silberwährung auszudrücken und es darf der declarirte Betrag den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht daher eine Geldsendung aus inländischen Goldmünzen oder aus ausländischen Geldsorten, so hat der Absender die Reduction vorzunehmen und den Werth der Sendung in Silber-Courant auszudrücken. Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Documenten ist nicht der Nennwerth, sondern der Courswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, anzugeben. Bei der Versendung von hypothekarischen Documenten, Wechseln und ähnlichen Documenten ist nicht der

Nennwerth, sondern nur derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Documents oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus dem Inhalte der Declaration zu ersehen, daß dieselbe der vorstehenden Vorschrift nicht entspricht, so wird die Sendung zur Berichtigung der Declaration zurückgegeben. Wenn dies aber auch nicht geschieht, so hat jedenfalls der Absender es sich beizumessen, wenn die Assecuranz-Gebühr nach der declarirten Summe erhoben wird, im Fall des Verlustes der Sendung aber, ohne daß dem Absender das Recht zusteht, einen Theil der Assecuranz-Gebühr erstattet zu verlangen, nur der gemeine Werth der Sendung und, wenn dieser den Betrag übersteigt, für welchen die Assecuranz-Gebühr erhoben worden ist, nur dieser Betrag erstattet wird.

Auch über Sendungen mit declarirtem Werthe wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

Ort der Einlieferung.

§. 14. Die Einlieferung der Briefe, Gelder, Packete und sonstigen Sendungen muß in den Post-Anstalten an denjenigen Beamten geschehen, welcher an der Annahmestelle den Dienst verrichtet.

Nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie dem Francozwange nicht unterliegen, ingleichen solche gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen, für welche das Porto durch aufgeklebte Post-Freimarken oder gestempelte Brief-Couverts entrichtet ist, können in die Briefkasten gelegt und auch den Conducteuren, Postillonen und Land-Briefträgern, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, übergeben werden.

Zeit der Einlieferung.

§. 15. Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Post-Anstalten und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

a. Dienststunden.

Die Dienststunden der Post-Anstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind

1. in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,

2. in dem Winter-Halbjahr (vom 1. October bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3. zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Die Ober-Post-Directionen sind ermächtigt,

1. bei einzelnen Post-Anstalten den Dienststunden eine größere Ausdehnung zu geben;
2. in Ansehung solcher Post-Expeditionen, welche durch einen allein stehenden Beamten verwaltet werden, die Dienststunden insoweit zu beschränken, als es zur Erleichterung des allein stehenden Beamten nothwendig, und in Beziehung auf den Postenlauf, ohne Gefährdung der Interessen des Publikums, zulässig ist;
3. die Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen zu beschränken.

Ausdehnungen und Beschränkungen der Dienststunden müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

Die Schlußzeit tritt ein: b. Schlußzeit.

1. für gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist,
   eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post,
   und bei Posten, welche den Ort passiren,
   eine Stunde vor dem planmäßigen Weitergange der Post.
   Auf Eisenbahn-Post-Expeditionen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein, auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden;
2. für Briefe u. s. w., über welche dem Absender ein Einlieferungsschein zu ertheilen ist, und für Packete mit oder ohne Werths-Declaration
   zwei Stunden vor dem planmäßigen Abgange der Post,
   und bei Posten, welche den Ort passiren,
   zwei Stunden vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

Bei Post-Transporten auf Eisenbahnen wird diese Schlußzeit um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Post-Anstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

Die Ober-Post-Directionen sind verpflichtet, wo die Umstände es gestatten, insbesondere bei den Bahnhofs-Post-Expeditionen, die Schlußzeiten so viel als thunlich abzukürzen.

Dergleichen Maßregeln müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

Bei Posten, die während der Nacht oder des Morgens früh vor dem Beginne der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, tritt die Schlußzeit der Annahme mit Ablauf der Dienststunden des vorhergehenden Tages ein.

Einlieferungsschein.

§. 16. In allen den Fällen, in welchen nach den vorstehenden und folgenden Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Post-Anstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und insofern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß.

Zurücknahme aufgegebener Briefe u. s. w.

§. 17. Die zur Post eingelieferten Briefe und sonstigen Sendungen können am Absendungsorte bis zum Abschlusse der Post und am Bestimmungsorte vor deren Bestellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

Auf den Zwischen-Stationen findet die Rückgabe nicht statt.

Zur Zurückforderung und Zurücknahme wird derjenige für legitimirt erachtet, der den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, das Petschaft, mit welchem der Brief oder das Packet versiegelt worden ist, und ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplicat derselben vorzeigt.

Die Zurückgabe erfolgt im ersteren Falle gegen Zurückgabe des Einlieferungsscheines, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, gegen Auslieferung eines von dem Siegel zu nehmenden Abdruckes und des Duplicats der Adresse.

Erfolgt die Rücknahme einer Sendung nach den vorstehenden Bestimmungen erst am Bestimmungsorte, so kann dieselbe nur gegen Entrichtung des Porto und der Gebühren geschehen. Erfolgt dieselbe aber schon am Abgangsorte, so werden Porto und Gebühren nicht erhoben und baar gezahlte Porto- und Gebühren-Beträge erstattet. Eine Erstattung dessen, was an Porto und Gebühren durch Postfreimarken und gestempelte Brief-Couverts entrichtet worden ist, findet jedoch in diesem Falle nicht Statt.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

§. 18. Hat sich das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung gelöst, so wird derselbe von den Post-Beamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namens-Unterschrift des betreffenden Post-Beamten wieder hergestellt.

Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der declarirte Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

Bei Post-Anstalten, wo zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und beziehungsweise zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamte als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamte nicht im Dienste, jedoch ein vereideter Post-Unterbeamte zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugerufen.

Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung durch Post-Beamte stattgefunden, so ist bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen, und aufzufordern, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Post-Beamten im Post-Bureau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat dieser Aufforderung keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf eine Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in das Protokoll aufzunehmen, durch welches der Befund festgestellt wird.

Waltet der Verdacht ob, daß mit der Einlieferung einer Sendung eine Porto-Contravention unternommen worden ist, so sind die Post-Anstalten berechtigt, von dem Absender oder von dem Adressaten zu verlangen, daß derselbe die Sendung innerhalb einer bestimmten Frist in Gegenwart eines Post-Beamten eröffne. Leistet der Absender oder der Adressat der Aufforderung keine Folge, so kann die Eröffnung der Sendung von einem Post-Beamten erfolgen, welcher nach Maßgabe der obigen Bestimmung einen zweiten Post-Beamten oder Post-Unterbeamten zuzuziehen hat.

In allen Fällen müssen sich die Post-Beamten jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung ein Protokoll aufgenommen werden, in welchem die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung.

§. 19. Die Verbindlichkeit der Post-Verwaltung, die angekommenen Gegenstände dem Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, beschränkt sich:

1) auf gewöhnliche und recommandirte Briefe,
2) auf gewöhnliche und recommandirte Streif- und Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern,
3) auf Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Declaration,
4) auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen über Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist.

Wo auf Grund der Vorschrift des §. 51. des Regulativs vom 18. December 1824 (Gesetzsammlung Seite 225.) von einer Commune Anordnungen getroffen sind, nach welchen von Conducteuren und Postillonen gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern abgegeben werden, haftet die Post-Verwaltung für deren Bestellung an den Adressaten nicht.

Soweit die Post-Verwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe, deren Werth declarirt ist, und Packete, ihr Werth mag declarirt sein oder nicht, auf Grund des behändigten Formulars zu dem Ablieferungsscheine oder des behändigten Begleitbriefes von der Post abgeholt werden.

Wo Einrichtungen für die Bestellung der Packete und Geldsendungen bestehen, oder getroffen werden, wird die Gebühr für die Bestellung nach den von dem General-Post-Amte in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Lokalverhältnisse bestimmten Sätzen erhoben.

An denjenigen Orten, wo besondere Einrichtungen zur Annahme und Bestellung solcher Briefe, welche für den Ort selbst bestimmt sind (Stadtbriefe), bestehen, ist für dergleichen Briefe zu erheben:

a. für einen gewöhnlichen Brief (auch Sendungen unter Streif- oder Kreuzband) . . . . 1 Sgr.

b. für einen recommandirten Brief einschließlich der Recommandationsgebühr von 1 Sgr. . . . . 2 Sgr.

c. für einen Brief mit Geld bis zum Betrage von 1 Thlr. . 1 Sgr.

d. für einen Brief mit Geld zum Betrage von 1 bis 50 Thlr. 2 Sgr.

Auch an Orten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung nicht besteht, müssen die Post-Anstalten undeclarirte Briefe zur Bestellung im Orte für dieselbe Gebühr annehmen.

Wenn ein und derselbe Absender 100 Stück Stadtbriefe und darüber auf einmal einliefert, so wird für jeden Brief nur ein Bestellgeld von $4^1/_2$ Pf. erhoben; doch müssen in diesem Falle die Briefe frankirt werden. Unter gleichen Bedingungen hat ein Absender von 25 Stück Briefen und darüber bis zu 100 excl. für jeden Brief nur $^1/_2$ Sgr. zu entrichten.

Bei der Bestellung an den Adressaten außerhalb des Orts der Post-Anstalt durch die Landbriefträger wird an Landbrief-Bestellgeld erhoben

der einfache Satz des Bestellgeldes je nach besonderer Bestimmung von $^1/_2$ bis 1 Sgr.

a. für Briefe und Packete bis 16 Loth incl.;

b. für Geldbriefe bis zum Betrage von 1 Thlr.;

c. für Briefe mit Insinuations-Documenten;

d. für Adressen und Ablieferungsscheine zu Packeten und Geldern, desgl. für Briefe (Adressen) und Scheine, auf welche baare Geldbeträge eingezahlt worden sind, insofern das Packet, die Geldsen-

bung oder der Geldbetrag Seitens des Empfängers von der Post abgeholt wird;

e. für Retourbriefe ohne Unterschied des Gewichts.

Der doppelte Satz des Bestellgeldes mit 2 Sgr.

a. für Briefe und Packete über 16 Loth;

b. für Geldbriefe und Geldpackete, welche mehr als 1 Thlr. enthalten;

c. für recommandirte Briefe, deren Bestellung von dem Landbriefträger zugleich mit dem Ablieferungsscheine erfolgt;

d. für Briefe (Adressen) und Scheine auf baare Einzahlungen, insofern der Landbriefträger das Geld zugleich mit überbringt.

Die für einzelne Orte und Kreise angeordneten ermäßigten Landbrief- ꝛc. Bestellgeldsätze bleiben auch ferner bestehen.

Zeit der Bestellung.

§. 20. Die Post-Behörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Orts-Briefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen haben, und an welchen Tagen die Land-Briefträger Bestellungen nach Orten an welchen sich Post-Anstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

a. Expresse-Briefe.

Briefe und Begleitbriefe zu Packeten mit dem Vermerke auf der Adresse:

„durch Expressen zu bestellen"

müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Empfänger nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Mit dem Begleitbrief wird das Packet zugleich bestellt, wenn dasselbe nicht mehr als 5 Pfund wiegt. Schwerere Packete müssen auch in diesem Falle von der Post abgeholt werden. Bei Sendungen mit declarirtem Werthe wird nur das Formular zum Ablieferungsscheine bestellt. Briefe mit einem anderen als dem eben angegebenen Vermerke, z. B. mit dem Vermerke „sofort zu bestellen" oder „cito" oder „citissime" haben auf eine schleunigere als die gewöhnliche Bestellung keinen Anspruch.

Für die expresse Bestellung ist zu entrichten

a. wenn die Bestellung am Orte der betreffenden Post-Anstalt erfolgt, für einen Brief 2½ Sgr., für einen Brief nebst Packet bis zum Gewicht von 5 Pfund 5 Sgr.;

b. wenn die Bestellung außerhalb des gedachten Ortes erfolgt, für

einen Brief für jede Meile 5 Sgr., für jede halbe Meile 2½ Sgr. und für jede viertel Meile 1¼ Sgr., im Ganzen jedoch nicht unter 2½ Sgr. für jede Bestellung; für einen Brief nebst Packet bis zum Gewichte von 5 Pfund das Doppelte der vorstehenden Sätze.

b. Briefe mit dem Vermerke: „poste restante."

Briefe mit dem Vermerke auf der Adresse „poste restante" werden bei der Post-Anstalt des Bestimmungsortes einstweilen aufbewahrt und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

An wen die Bestellung geschehen muß.

§. 21. Die Bestellung erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen, und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte ermächtigt sein soll. Die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht muß, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von dem Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher, oder von einem anderen Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben beglaubigt sein und es muß die Vollmacht bei der Post-Anstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an N. N. bei N. N., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme gewöhnlicher Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung der zuletzt bezeichneten Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigte in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird

dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern

an einen Haus- oder Comtoir-Beamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen, oder an einen Dienstboten des Adressaten, beziehungsweise dessen Bevollmächtigten, oder an den Portier des Hauses Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Miether einer Wohnung im Hause.

Handelt es sich um die Bestellung eines Expreß-Briefes, so kann die Behändigung, wenn der Adressat oder dessen Bevollmächtigter nicht angetroffen wird, oder besondere Umstände die Bestellung an ihn verhindern, an ein erwachsenes Familienglied oder an einen Haus- oder Comtoir-Beamten geschehen.

Die Behändigung an dritte Personen ist aber unzulässig, wenn es sich um die Bestellung

1. einer recommandirten Sendung (§. 12.) oder
2. eines Begleitbriefes zu einem Packete (§. 19. Nr. 3.) oder
3. eines Formulars zum Ablieferungsscheine (§. 19. Nr. 4.)

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

Die Bestellung recommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangs-Bekenntniß geschehen und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe das ihm von dem Briefträger oder Boten vorzulegende Formular zu unterschreiben und zu untersiegeln.

Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.

§. 22. Will Jemand die im §. 21. bezeichneten Gegenstände nicht auf die im §. 21. bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Post-Anstalt selbst abholen oder abholen lassen, so muß er solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Post-Anstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des §. 21. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publicum festgesetzten Dienststunden

den und die Post-Anstalt ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, auch liegt derselben eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zum Abholen meldet, nicht ob.

Bei recommandirten Briefen, sowie bei Briefen und Packeten mit declarirtem Werthe wird zunächst nur das Formular zum Ablieferungsschein, und bei Packeten, deren Werth nicht declarirt ist, der Begleitbrief an den Abholer verabfolgt.

Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, auf gewöhnlichem Wege,

1. wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse z. B. durch den Vermerk „durch Expressen zu bestellen" ausdrücklich ausgesprochen hat; in der bloßen Vorausbezahlung des gewöhnlichen Bestellgeldes kann ein solches Verlangen nicht gefunden werden;
2. wenn es auf die Bestellung amtlicher Verfügungen mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Documenten) ankommt;
3. wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder, wenn er außerhalb des Ortes der Post-Anstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Formulare zu den Ablieferungsscheinen.

§. 23. Die Aushändigung der Packete, deren Werth nicht declarirt ist, erfolgt während der Dienststunden in der Post-Anstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Packete gehörigen Begleitbrief vorzeigt. Die Bedruckung des Begleitbriefes mit dem dazu bestimmten Stempel der Post-Anstalt vertritt den Beweis der geschehenen Aushändigung.

Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist, und recommandirte Sendungen, welche von der Post abgeholt werden (§. 22.), werden an denjenigen ausgehändigt, welcher der Post-Anstalt das über die Sendung sprechende untersiegelte und mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsschein überbringt und aushändigt.

Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des Siegels unter dem Ablieferungsscheine, sowie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Post-Anstalt nicht ob. Es ist vielmehr eines Jeden Sache, dafür zu sorgen,

daß die vorschriftsmäßig bestellten Formulare zu den Ablieferungsscheinen und die Begleitbriefe nicht von Unbefugten zur Abholung der Sendungen gemißbraucht werden können.

Wo übrigens die Post-Verwaltung ausnahmsweise die Bestellung der Briefe mit declarirtem Werthe und der Packete übernommen hat, wie dieses in einzelnen großen Städten und in Ansehung der Packete von niedrigem Gewichte und der Sendungen mit declarirtem Werthe von geringem Betrage der Fall ist, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Bestellung an den Adressaten selbst und gegen Quittung desselben.

Nachsendung.

§. 24. Hat der Adressat seinen Aufenthaltsort oder Wohnort verändert und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so ist die Post-Verwaltung ermächtigt, ihm

1. gewöhnliche und recommandirte Briefe,
2. gewöhnliche und recommandirte Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben und Mustern,
3. Briefe mit Insinuations-Documenten und
4. gerichtliche Erlasse gegen Aufgabeschein

nachzusenden, wenn er solches auch nicht verlangt hat. Bei anderen Gegenständen darf die Nachsendung nur dann erfolgen, wenn der Absender oder der Adressat solche ausdrücklich verlangt hat.

Wenn eine Sendung für unbestellbar zu erachten ist.

§. 25. Briefe und andere Sendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1. wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln ist und die Nachsendung nach §. 24. nicht möglich oder nicht zulässig ist; auch sind die Post-Anstalten befugt, Briefe u. s. w. als unbestellbar zu behandeln, wenn nicht zu ermitteln ist, wer von verschiedenen gleichnamigen Personen der richtige Adressat ist;
2. wenn die Sendung mit dem Vermerke: „poste restante" versehen ist und nicht binnen drei Monaten von der Post abgeholt wird (§. 20.);
3. wenn die Annahme verweigert wird.

Die Verweigerung der Annahme muß gleich bei der Bestellung und im Fall des § 22. gleich bei der Abholung erklärt werden. Hat sich nach Behändigung des betreffenden Gegenstandes der Briefträger aus der Wohnung des Adressaten, oder der Abholer von der Ausgabestelle entfernt, so wird die Bestellung für geschehen erachtet und der behändigte Gegenstand kann nicht mehr an die Post-Anstalt zurückgegeben werden. Eine Ausnahme findet nur insofern statt, als bei einer bloßen Entgegennahme eines Formulars zum Ablieferungsschein der Adressat berechtigt bleibt, die Vorzeigung der Sendung zu verlangen, und gegen Rückgabe des Formulars die Annahme der Sendung nachträglich zu verweigern.

Unterläßt der Adressat auf Grund des empfangenen Formulars zum Ablieferungsschein oder bei Packeten ohne Werths-Declaration auf Grund des empfangenen Begleitbriefes die dazu gehörige Sendung abzufordern, so wird derselbe durch die Post-Anstalt nach Verlauf von acht Tagen — vom Ablauf des Tages, an welchem die Sendung bei der Post-Anstalt des Bestimmungsortes eingetroffen ist, gerechnet — an die Abholung der Sendung schriftlich erinnert und zwar unter der Verwarnung, daß wenn die Abholung nicht binnen anderweiten acht Tagen — vom Tage der behändigten Aufforderung gerechnet — erfolge, insofern es sich um eine Sendung handelt, über welche ein Formular zum Ablieferungsschein bestellt worden ist, die Sendung als unbestellbar werde behandelt werden, falls es sich aber um ein Packet ohne Werths-Declaration handelt, dasselbe an die Ober-Post-Direction zum Verkaufe des Inhalts werde eingesandt werden. Bleibt die Aufforderung innerhalb der gestellten Frist ohne Erfolg, so wird nach Maßgabe der gestellten Verwarnung verfahren.

§. 26. Die nach Maßgabe der Vorschrift des §. 25. unbestellbaren Sendungen werden zur Rückgabe an den Absender an die Post-Anstalt des Abgangsortes zurückgesandt. Behandlung unbestellbarer Sendungen.

Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren.

Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Zurückgabe der Sendung zurückgegeben werden.

Kann die Post-Anstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Post-Direction eingesandt, welche durch Eröffnung desselben den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichtenden Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten

Wird der Absender ermittelt, derselbe verweigert aber die Annahme oder läßt innerhalb 14 Tagen nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Formulars zum Ablieferungsschein die Sendung nicht abholen, so können zum Verkauf geeignete Gegenstände öffentlich verkauft werden. Courshabende Papiere sind durch einen vereideten Mäkler zu verkaufen. Der Erlös und die etwa vorgefundenen baaren Gelder werden nach Abzug des Porto und der sonstigen Gebühren und Kosten der Post-Armenkasse überwiesen.

Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

Ist der Absender auch auf die vorher vorgeschriebene Weise nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Post-Direction gerechnet, vernichtet, dagegen wird

1. bei Briefen, deren Werth declarirt ist, oder in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser declarirt worden ist,
2. bei Packeten mit und ohne Werths-Declaration

der Absender öffentlich aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen zu melden und die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsortes, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang in der Post-Anstalt des Abgangsortes und durch einmalige Einrückung

in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes des Regierungs-Bezirkes, in welchem der Abgangsort liegt, bekannt gemacht.

Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so wird mit dem Verkaufe der Sachen und mit Vereinnahmung der Geldbeträge zur Post-Armenkasse nach obiger Bestimmung verfahren.

Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Post-Armenkasse die ihr zugeflossene Summe, jedoch ohne Zinsen zurück.

Sind unbestellbare Sendungen im Auslande zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurück geschickt und es bleibt das weitere Verfahren der ausländischen Post-Anstalt überlassen.

§. 27. Die Post-Verwaltung übernimmt es, Beträge unter und bis zu 50 Thlr. in kassenmäßigem Gelde von den Absendern anzunehmen und an Adressaten innerhalb des Preußischen Post-Verwaltungs-Bezirkes auszuzahlen (baare Einzahlungen). Baare Einzahlungen

Jeder Einzahlung muß ein gewöhnlicher Brief oder ein lediges Couvert beigegeben sein.

Auf Streif- oder Kreuzband-Sendungen, auf Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, auf recommandirte Briefe, auf Briefe mit declarirtem Werthe und auf Begleitbriefe zu Packeten mit oder ohne Werths-Declaration baare Einzahlungen zu leisten, ist unzulässig.

Auf der Adresse des Briefes oder Couverts muß der Empfänger genau bezeichnet und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten: „hierauf eingezahlt Thlr. Sgr. Pf." vermerkt, die Thalersumme auch in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

Dem Absender wird über die geleistete Einzahlung ein Einlieferungsschein ertheilt.

Dem Adressaten wird ein Formular zum Ablieferungsschein Behufs der Erhebung des eingezahlten Betrages ertheilt, welches nur an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten (§. 21.) bestellt werden darf.

Die Auszahlung des eingezahlten Betrages erfolgt an denjenigen, welcher der Post-Anstalt den untersiegelten und mit dem Namen des Adressaten unterschriebenen Ablieferungsschein überbringt und sind hierbei die für die Aushändigung von Sendungen mit declarirtem Werthe gegebenen Vorschriften maßgebend, nach welchen auch verfahren wird, wenn das Formular zu dem Ablieferungsschein an den Adressaten nicht bestellt werden kann.

Für baare Einzahlungen ist vom Absender oder vom Empfänger, je nachdem die Sendung frankirt oder unfrankirt aufgegeben wird, zu entrichten:

a. das tarifmäßige Briefporto für den Brief oder die Brief-Adresse;
b. die Einzahlungsgebühr. Diese beträgt als Minimum 1 Sgr., sonst aber von der eingezahlten Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers 1/4 Sgr.

Vorschuß-Sendungen.

§. 28. Die Post-Verwaltung übernimmt es, Beträge in kassenmäßigem Gelde bis zu 50 Thlr. einschließlich von Adressaten innerhalb des Preußischen Post-Verwaltungs-Bezirks einzuziehen und an den Absender auszuzahlen (Vorschuß-Sendungen, Postvorschüsse).

Briefe und sonstige Sendungen, auf welche dergleichen Beträge eingezogen werden sollen, dürfen weder frankirt noch recommandirt sein.

Auf der Adresse des Briefes oder des Begleitbriefes muß der Vorschuß-Betrag mit den Worten: Vorschuß Thlr. Sgr. Pf. und die Thalersumme in Zahlen und Buchstaben ausgedrückt sein.

Der Absender erhält bei Aufgabe der Sendung eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

Eine Vorschuß-Sendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschuß-Betrages ausgehändigt werden. Sie muß spätestens acht Tage nach dem Eingange der Post-Anstalt am Aufgabe-Orte zurückgesandt werden, wenn dieselbe innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschuß-Sendungen mit dem Vermerke: „poste restante."

Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschuß-Sendung erfolgt an denjenigen, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Post-Vorschusses zu-

rückgiebt. Ist es eine Sendung mit declarirtem Werthe, so werden die Vorschriften beachtet, welche für die Zurückgabe solcher Sendungen gegeben sind

Erst durch die Einlösung einer Vorschuß-Sendung überkömmt die Post-Verwaltung die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschuß-Betrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Post-Anstalt am Aufgabe-Orte mit nächster Post Nachricht gegeben werden und diese zahlt hierauf den Vorschuß-Betrag an denjenigen aus, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Vorschusses zurückgiebt. Eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher den Schein zurückbringt, liegt der Post-Anstalt nicht ob.

Wenn einzelne Corporationen, Gesellschaften oder Personen sich jedesmal die Auszahlung des Vorschusses gleich bei Einlieferung der Sendungen zu sichern wünschen, so ist mit Genehmigung der vorgesetzten Ober-Post-Direction eine Cautionsleistung einzuleiten, wonächst bis zur Höhe einer solchen, bei der Kasse der Ober-Post-Direction zu deponirenden Caution, Post-Vorschüsse an die Caventen gleich bei Einlieferung der Sendung gezahlt werden sollen.

Wird eine Vorschuß-Sendung, auf welche der Betrag des Vorschusses gleich bei der Einlieferung gezahlt worden ist, nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

Für Postvorschüsse ist zu entrichten

a. das tarifmäßige Porto für den Brief rc.,

b. an Pro-Cura, der Brief oder die Sendung mag angenommen werden oder nicht,

unter 5 Sgr. nichts,

von 5 bis 15 Sgr. . . . . 1 Sgr.

über 15 Sgr. von halben zu halben Thalern

a. bis 10 Thaler . . . . 1 Sgr.

b. über 10 Thaler außer den Sätzen bis 10 Thaler ½ Sgr.

§. 29. Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Post-Anstalten eingeliefert werden, welche in Orten, woselbst sich eine Post-Station befindet, oder an Eisenbahnen liegen und deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzen können. Estafetten-Beförderung. a. Annahme.

b. Gewicht und Beschaffenheit der Depeschen.

Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammt-Gewichte von 20 Pfunden befördert. Briefe bis zum Gewichte von 8 Loth müssen mit haltbarem Papier couvertirt, schwere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt und in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafettentasche Raum finden. Die Adresse muß der Vorschrift des §. 2. entsprechen.

Eine Werths-Declaration ist bei Estafetten-Sendungen nicht zulässig.

Ueber die Einlieferung einer Estafetten-Sendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c. Beförderungsweise.

Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Cariols. Eisenbahnzüge werden, insofern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung zu Pferde angeordnet hat, ganz oder theilweise benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafetten-Depeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens eben so früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d. Abfertigungs- und Beförderungszeit.

Die zu Pferde oder mittelst Cariols zu befördernden Estafetten müssen am Abgangsorte funfzehn Minuten nach Aufgabe der Depesche abgefertigt werden. Auf den Stationen, welche die Estafette unterwegs berührt, werden zur Abfertigung zehn Minuten bewilligt. Beträgt die Entfernung der Posthalterei vom Posthause über 200 Schritt, so werden 15 Minuten zur Abfertigung zugestanden.

Die Beförderung muß in derselben Zeit bewirkt werden, welche für die Beförderung der Couriere im dritten Abschnitte §. 49. bestimmt ist.

Estafetten-Depeschen, welche mit der Eisenbahn versandt werden sollen, erhalten stets mit dem zunächst abgehenden dazu geeigneten Zuge ihre Beförderung.

Sie müssen bei einer unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalt 15 Minuten vor Abgang des betreffenden Zuges, bei einer nicht unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalt, aber noch um so viel früher eingeliefert werden, als zum Transport der Depesche vom Posthause nach der Eisenbahn erforderlich ist.

e. Bestellung am Bestimmungsort.

Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Empfänger nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen der-

jenigen

jenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Comtoir-Beamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer darüber quittiren und die Stunde des Empfanges dabei bescheinigen.

Die Expeditions-Gebühr für eine Estafette beträgt: 15 Sgr.

Nur die Post-Anstalt des Absendungs-Ortes, oder wenn die Estafette vom Auslande kommt, die zuerst berührt werdende Preußische Poststation ist zur Ansetzung der Expeditions-Gebühren und zur Ausfertigung eines Passes berechtigt.

r Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mit Cariol befördert werden.

Die Zahlung für ein Estafetten-Pferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Courier-Pferd feststeht (§. 45.).

Außer der Zahluug für das Pferd sind diejenigen Gefälle an Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld 2c. zu entrichten, welche auf der von der Estafette berührten Tour nach den bestehenden Tarifen zur Erhebung kommen.

Für Briefe, Schriften und sonstige Gegenstände, welche mittelst Estafette versandt werden und das Gewicht von 2 Pfund überschreiten, muß von dem Absender außer den Estafetten-Gebühren noch ein besonderes Porto gezahlt werden. Dasselbe beträgt bei Briefen und Schriften für jedes Loth über zwei Pfund das einfache Briefporto. Für andere Gegenstände wird das zwei Pfund überschreitende Gewicht mit der Packet-Taxe belegt.

Auf Post-Routen, wo die Beförderung der Estafetten von Station zu Station geschieht, werden die Rittgebühren nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

Bei Estafetten nach Orten außerhalb der Poststraße müssen Entfernungen unter und bis zu zwei Meilen für zwei Meilen voll bezahlt werden.

Geht die Estafette von einer Station nach einem solchen, auf der Poststraße belegenen Orte, welcher sich vor der nächsten Station befindet und nicht zwei Meilen entfernt ist, so erfolgt die Zahlung ebenfalls für zwei Meilen, jedoch nur in dem Falle, wenn die Entfernung bis zur nächsten Station zwei Meilen beträgt. Ist die ganze Stations-Entfernung unter zwei Meilen

so geschieht die Zahlung nur für so viel Meilen, als die ganze Stations-Entfernung beträgt.

Für Estafetten aus einem Poststationsorte nach einem Eisenbahnhofe resp. Haltepunkte oder umgekehrt sind die tarifmäßigen Gebühren nach der wirklichen Entfernung, mindestens aber für eine Meile zu berechnen, wenn die Entfernung unter und bis eine Meile beträgt.

Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Zurückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Post-Anstalt anzeigen, damit der Postillon danach angewiesen werden kann. Für den Zurückritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

Die Erhebung des Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeldes geschieht sowohl für die Tour als für die Retour nach dem Tarife.

Die Ausstellung eines neuen Estafetten-Passes für die Retour ist nicht erforderlich, daher auch die Expeditions-Gebühren nur einmal zu entrichten sind.

Für die Bestellung eines jeden mit Estafette eingehenden Briefes werden am Bestimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

g. Zahlungssätze für Estafetten, welche mit der Eisenbahn befördert werden.

Für estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen wird erhoben:

a. die Estafetten-Expeditions-Gebühren nach den oben angegebenen Sätzen,

b. das tarifmäßige Porto nach Maßgabe des vollen Gewichts mit Berücksichtigung des Inhalts und zwar für die nach der direkten Entfernung zu berechnenden Strecken, welche die Estafetten-Depesche auf der Eisenbahn zurücklegt,

c. das vom Empfänger zu entrichtende Bestellgeld für jede Estafetten-Depesche mit 5 Sgr., außerdem, wenn wegen mangelnder Postbeglei-

tung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß,

d. das tarifmäßige Personengeld für die Hin- und Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,

e. die Diäten des Begleiters mit 15 Sgr. für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Post-Anstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag deponirt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Zurückkunft des Estafetten-Passes ausgesetzt werden. b. Berichtigung d. Kosten.

§. 30. Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Portofreiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden. Entrichtung des Porto und der sonstigen Gebühren.

Insofern das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, können sowohl Briefe als Gelder und Packete nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Eine theilweise Frankirung ist nicht zulässig.

Auch die Vorausbezahlung des gewöhnlichen Stadt- und Landbrief-Bestellgeldes ist gestattet, jedoch nur mit der Maßgabe, daß dessen Erstattung nicht verlangt werden kann, wenn die Sendung nicht bestellt, sondern vom vom Adressaten abgeholt worden ist.

Briefe an Se. Majestät den König und Ihre Majestät die Königin, an die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses und an die Mitglieder der Fürstenhäuser Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen dürfen, sofern denselben nicht die Portofreiheit zusteht, nur frankirt eingeliefert werden.

Briefe, für welche das Porto bei der Einlieferung zu entrichten ist, werden, wenn sie im Briefkasten vorgefunden werden, sofern das Porto nicht durch Postfreimarken oder gestempelte Brief-Couverts entrichtet worden ist, dem Absender zurückgegeben und, wenn derselbe nicht bekannt ist, gleich den unbestellbaren Briefen behandelt.

Briefe, auf deren Adresse der Frankirungs-Vermerk durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, dürfen von der Post nicht angenommen werden. Sind dergleichen Briefe im Briefkasten vorgefunden worden, so muß solches auf denselben von dem Postbeamten attestirt und das Porto dafür in Ansatz gebracht werden. Dasselbe gilt von Briefen, welche mit dem Frankirungs-Vermerke im Briefkasten vorgefunden werden, ohne daß das Porto dafür durch Freimarken oder gestempelte Brief-Couverts entrichtet worden ist.

Für Sendungen, welche erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Post-Verwaltung zu vertreten ist. Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder ist der Adressat nicht zu ermitteln, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen verbunden.

Hat der Adressat die Sendung einmal angenommen, so ist er zur Entrichtung des Porto und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Königlichen Behörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Brief-Couverte zu dem Zwecke an die Post-Anstalt zurückzugeben, das von dem Absender nicht vorausbezahlte Porto von diesem nachträglich einzuziehen.

In Fällen, wo das Porto creditirt wird, ist dafür eine Contogebühr innerhalb des Satzes von 5 Prozent des creditirten Porto, als Minimum jedoch monatlich 5 Sgr. zu erheben.

Zweiter Abschnitt.

Von der Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

Meldung zur Reise.

§ 31. Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a. bei den Post-Anstalten, oder

b. an den unterwegs belegenen und von den Ober-Post-Directionen öffentlich bekannt gemachten Haltepunkten.

Bei den Post-Anstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personen-Beförderung geschehen. a. bei den Post-Anstalten.

Der Schluß der Post für die Personen-Beförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind, fünf Minuten, und

wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beichaisen erforderlich wird, funfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäfts-Verkehr mit dem Publicum bestimmten Dienststunden (§. 15.) geschehen, doch bleibt für Reisende, welche von weiterher kommen und mit der nächsten vor Beginn der Dienststunden abgehenden Post weiter reisen wollen, die Zeit zur Meldung außerhalb der Dienststunden bis zum Schlusse der betreffenden Post offen auch kann die Meldung ausnahmsweise bis zum Abgange der Post zugelassen werden, wenn dadurch der Abgang der Post nicht verzögert wird.

Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes verweigert werden, wenn zu der betreffenden Post Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben sind, oder auf den Unterwegs-Stationen die Plätze im Hauptwagen bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalte statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze sich darbieten.

Die Meldung an Haltepunkten kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltepunkten wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der übrigen Passagiere im Personen-Raum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume b. an Haltepunkten.

des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Post-Anstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Post-Anstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

§. 32. Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1. Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind;
2. Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen;
3. Gefangene;
4. Erblindete Personen ohne Begleiter, und
5. Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen wollen.

Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Passagier zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß derselbe an dem nächsten Umspannungsorte von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden.

Passagierbillet.

§. 33. Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Post-Anstalt, so erhält der Reisende gegen baare Entrichtung des Personengeldes ein Billet, in welchem

1. der Tag und der Bestimmungsort der Reise angegeben sind,
2. die Zeit des Abganges der Post bestimmt, und
3. der Platz, welchen der Reisende im Wagen einzunehmen hat, durch eine Nummer bezeichnet ist.

Es ist Sache des Reisenden, gleich bei Lösung des Passagierbillets zu prüfen, ob dasselbe den Tag und Bestimmungsort der Reise richtig bezeichnet. Nach der ohne Erinnerung erfolgten Annahme des Passagierbillets kann der Einwand, daß der Tag oder der Bestimmungsort der Reise in demselben unrichtig angegeben sei, nicht mehr zugelassen werden.

Die Zeit des Abganges der Post kann bei Posten, deren Abgang von

dem Eintreffen anderer Posten oder Eisenbahnzügen abhängt, nur dahin bestimmt werden:

die Post geht ab Stunden Minuten nach Ankunft des 1sten, 2ten 2c. Eisenbahnzuges (der Post) aus

und es liegt in dergleichen Fällen dem Reisenden ob, die möglichst früheste Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

Die Nummer des Passagierbillets richtet sich nach der Reihefolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist, doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

Personen, die sich an Halteplätzen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagierbillet erst bei der nächsten Post-Anstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser, oder wenn sie nicht so weit fahren, an den Conducteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

§. 34. Das Personengeld wird berechnet: Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

1. nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Meilenzahl und
2 nach dem für den Cours pro Meile angeordneten Satze.

Das Personengeld kömmt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, sofern dieser auf dem Course liegt, und sich an demselben eine Post-Anstalt befindet.

Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seiten-Course fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden. Der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagierbillet erhalten, und muß sich an diesen Punkten wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen.

a. bei Reisen von Halteplätzen aus.

Für die Beförderung von Halteplätzen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld

nach Maaßgabe der wirklichen Entfernung

bis zur nächsten Station, oder wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben.

Wollen an Halteplätzen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

b. bei Reisen nach Zwischenorten.

Für Plätze, welche bei einer Post-Anstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte), gleichviel ob sich in demselben eine Post-Anstalt befindet oder nicht, genommen werden, kommt das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Meilenzahl als Minimum jedoch der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

c. für Kinder.

Für Kinder in dem Alter unter unter drei Jahren wird ein besonderes Personengeld nicht erhoben. Dieselben dürfen jedoch keinen besonderen Platz einnehmen, sondern müssen auf dem Schoße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut sie reisen, mitgenommen werden.

Für Kinder in dem Alter über drei Jahre ist dagegen das volle Personengeld zu erheben, und demgemäß auch ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeldlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur in so weit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

Erstattung von Personengeld.

§. 35. Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden ist nur in den folgenden Fällen zulässig:

1. wenn die Post-Anstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann, mithin in allen Fällen, wo wegen des Ausbleibens weiter herkommender Posten, wegen Unterbrechung der Communication in Folge von Naturereignissen u. s. w. die betreffende Post um die bestimmte Zeit nicht abgefertigt werden kann, oder unterwegs die weitere Beförderung der Reisenden mit der Post unthunlich geworden ist;

2.

2. wenn bei Post-Anstalten ohne Station die dort angenommenen Reisenden in Ermangelung unbesetzter Plätze in dem Hauptwagen oder in den etwaigen Beichaisen zurückbleiben müssen.

Die Erstattung erfolgt gegen Rückgabe des Passagierbillets mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

§. 36. Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen, und sich in Folge dessen an diesen Stellen zu der im Passagierbillet bezeichneten Abgangszeit zur Abreise bereit halten, auch das Passagierbillet sowohl beim Besteigen des Wagens, als während der ganzen Dauer der Reise zu ihrer Legitimation bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn sie, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen werden, und des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Post-Anstalt, auf welche das Passagierbillet lautet, befördert, und bis zum Eingange der weiteren Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt. Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

§. 37. Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen, und wenn mehrere Beichaisen zu derselben Post gestellt sind, aus der Reihefolge der Beichaisen. Plätze der Reisenden.

In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beichaisen gilt als Regel, daß zuerst die sämmtlichen Eckplätze der Hauptbank, der Rückbank und des Cabriolets, dann in derselben Reihenfolge die Mittelplätze kommen.

Kein Reisender darf einen anderen als den ihm ertheilten Platz einnehmen. Auch vorausbezahlte Plätze solcher Reisenden, die erst an einem folgenden Orte die Post besteigen, dürfen selbst vorübergehend nicht eingenommen werden.

Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaisen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel

in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Beichaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beichaisen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihefolge der Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt angenommene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihefolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a. bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Post-Anstalt.

Bei einer unterwegs belegenen Post-Anstalt hinzutretende Personen stehen den vom Course kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihefolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisende zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b. bei dem Uebergange auf einen andern Cours.

Bei dem Uebergange eines Reisenden von einem Course auf einen andern steht derselbe den für den letzteren Cours bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei combinirten Coursen richten sich nach den für dieselben gegebenen speciellen Bestimmungen.

c. bei Reisen nach Zwischenorten.

Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Beichaise einnehmen.

d. bei Reisen von Halteplätzen.

Reisende, welche von den Conducteuren und Postillonen unterwegs an Halteplätzen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat unterwegs der Conducteur, sonst aber der expedirende Beamte der Post-Anstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Post-Anstalt nachzusuchen, sofern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, unweigerlich zu unterwerfen.

§. 38. Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (§§. 8. und 10.). Reisegepäck.

Kleine Reisebedürfnisse, als Arbeitsbeutel, Stöcke, Degen, Mäntel, Oberröcke, leere Fußsäcke, Sonn- und Regenschirme u. s. w., welche ohne Belästigung der übrigen Passagiere in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

Andere Reiseeffecten, insbesondere Koffer, Kisten, Mantel-, Nacht- und Reisesäcke, sowie Hutschachteln und Collis müssen der Post-Anstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe derselben an Conducteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Post-Anstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß mit einer Signatur versehen sein, welche den Namen des Reisenden, und das Ziel der Reise, bis zu welchem er eingeschrieben ist, enthält.

Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus den kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß eine Stunde vor der Abfahrt der betreffenden Post, und zu den Posten, welche von 9 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens abgehen, bis 8 Uhr Abends unter Vorzeigung des Passagierbillets bei den Post-Anstalten eingeliefert werden. Ausnahmsweise soll jedoch die Aufgabe des Reisegepäcks von Personen, welche mit den Posten weiterher kommen, oder von auswärts mit Privat-Fuhrwerk u. s. w. eintreffen, auch gegen die Zeit des Abganges der Posten und längstens bis zu demselben Termine gestattet sein, welcher für die Meldung und Annahme solcher Personen nachgelassen worden ist. (§. 31.)

Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Bagagezettel). Der Reisende hat den Bagagezettel sorgfältig aufzubewahren. Die Rückgabe des Reisegepäckes, der Werth desselben mag declarirt sein oder nicht, erfolgt gegen Rückgabe des Bagagezettels.

Ueberfracht-porto.

§. 39. Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagiergepäck ein Freigewicht von 30 Pfunden, ohne Rücksicht auf den Personengeldsatz und auf die Postengattung bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den desfallsigen speciellen Bestimmungen sein Bewenden.

Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist nach Maßgabe der wirklichen mit der Post zurückzulegenden Entfernung, soweit das Personengeld entrichtet wird, bei der Einlieferung das tarifmäßige Porto zu entrichten. Dieses Porto beträgt für jede fünf Pfund und jede Meile 1½ Pf. Dabei werden Gewichtsbeträge unter fünf Pfund für volle fünf Pfund, und Entfernungen unter einer Meile für eine volle Meile gerechnet.

Wird der Werth des Passagiergepäckes declarirt, so wird das Werthsporto nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von dem ganzen declarirten Betrage erhoben.

Ist das Passagiergut mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf **ein** Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfrachtporto das Freigewicht für die auf das Billet vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn letztere zu ein und derselben Familie, oder zu ein und demselben Hausstande gehören.

Die Erstattung von Ueberfrachtporto regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

Disposition des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

§. 40. Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Post-Anstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Deponirung des Bagagezettels gestattet werden. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Post-Anstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

§. 41. Zur Bequemlichkeit der Post-Reisenden werden bei den Post-Anstalten Passagierstuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagierstuben ist den Reisenden gestattet: Passagierstube. Beschwerdebuch.

1. am Abgangsorte, eine Stunde vor der Abgangszeit,
2. auf der Reise mit derselben Post, während der Abfertigung auf jeder Station,
3. an den Endpunkten der Reise, eine Stunde nach der Ankunft

und

4. beim Uebergange von einer Post auf die andere während drei Stunden

Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagierstuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

In jeder Passagierstube muß ein Beschwerdebuch nebst Schreibmaterial ausliegen, in welches der Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein solches Beschwerdebuch in der Passagierstube nicht vor, so kann der Reisende dessen sofortige Vorlegung verlangen.

§. 42. Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Post-Anstalt und des die Post begleitenden Conducteurs. Verhalten der Reisenden auf den Posten.

Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

Das Tabackrauchen in den inneren Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, die anderen Mitreisenden aber ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Post-Anstalt unterwegs von dem Conducteur von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so

haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Post-Anstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des Ueberfrachtporto verlustig und haben außerdem die im §. 44. des Gesetzes vom 5. Juni d. J. angedrohte Strafe verwirkt.

Nebenkosten. §. 43. Außer dem Personengelde und dem Ueberfrachtporto, welches die Post-Anstalten erheben, haben die Reisenden weder an den Conducteur noch an den Postillon für die Fahrt irgend eine Gebühr, Trinkgeld rc. zu entrichten.

Dritter Abschnitt.

Von der Extrapost- und Courier-Beförderung.

Allgemeine Bestimmungen. §. 44. Die Gestellung von Extrapost- und Courierpferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Post-Verwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Courierpferden zu befördern.

Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Courierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Courierpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden.

Verboten ist dagegen die extrapost- und couriermäßige Beförderung von Menagerien, von Schießpulver und anderen Gegenständen, deren Transport nicht ohne Gefahr bewerkstelligt werden kann.

Die Posthalter sind ferner nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

Zahlungssätze. a. Für die Pferde. §. 45. In den Provinzen Preußen, Pommern, Brandenburg, Sachsen, Schlesien und Posen wird

für ein Extrapostpferd . . . . 10 Sgr.
für ein Courierpferd . . . . . . : . . . . 15 Sgr.

in der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz:

für ein Extrapostpferd . . . . $12\frac{1}{2}$ Sgr.
für ein Courierpferd . . . . $17\frac{1}{2}$ Sgr.

auf die Meile gezahlt.

Das Wagengeld beträgt: b. Wagengeld.

für einen offenen Stationswagen pro Meile . . . . 4 Sgr.

für einen offenen oder mit einem Leinwandverdecke versehenen Schlitten pro Meile . . . . 4 Sgr.

für einen ganz oder halb verdeckten, hinten und vorne in Federn hängenden oder auf Druckfedern ruhenden Stationswagen pro Meile . . . . $7\frac{1}{2}$ Sgr.

für einen verdeckten, auf Schlitten-Kufen gestellten Chaisenkasten pro Meile . . . . $7\frac{1}{2}$ Sgr.

Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet. Denselben bleibt zwar unbenommen, den Wünschen der Reisenden in dieser Beziehung zu entsprechen, insofern aus der Benutzung der größeren Wagen nicht Verlegenheiten für die ordnungsmäßige und pünktliche Fortschaffung der mit den ordentlichen Posten reisenden Personen zu besorgen sind, indessen müssen die Posthalter sich in solchem Falle mit dem Vergütungssatze von $7\frac{1}{2}$ Sgr. pro Meile begnügen.

Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

Die Wagenmeister-Gebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Courier-Wagen auf jeder Station 4 Sgr. c. Wagenmeister-Gebühr.

Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen findet die Erhebung der Wagenmeister-Gebühr nicht statt.

An Schmiergeld ist zu zahlen: d. Schmiergeld.

a) wenn mit Fett geschmiert wird . . . . . . 3 Sgr.

b) wenn mit Theer geschmiert wird . . . . . . 2 Sgr.

für jeden Wagen.

Dieser letztere Betrag von 2 Sgr. ist auch dann zu zahlen, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

Das Schmiergeld wird übrigens nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt wird.

e. Erleuchtungs-Kosten.

Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten.

Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet, dergestalt, daß z. B. für 1 Stunde 5 Minuten der Betrag für 1½ Stunden, und für 1 Stunde 35 Minuten der Betrag für 2 Stunden zu zahlen ist.

Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den übrigen Gebühren berichtigt werden.

f. Chausseegeld.

Das Chausseegeld beträgt:

für jedes bezahlte Extrapostpferd pro Meile . . . 1 Sgr.

für jedes bezahlte Courierpferd vor einem Wagen pro Meile . . . . 1 Sgr.

für das Pferd eines reitenden Couriers oder dessen Vorreiters pro Meile . . . . — Sgr. 4 Pf.

g. Communications-Abgaben.

Die übrigen Communications-Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Local-Tarifen bezahlt.

h. Postillon-Trinkgeld.

Das Postillon-Trinkgeld beträgt bei einer Bespannung

mit 2 Pferden auf die Meile . . . . 5 Sgr.

mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile . . . . 7½ Sgr.

mit mehr Pferden für jeden Postillon auf die Meile . 7½ Sgr.

für den einen reitenden Courier begleitenden Postillon pro Meile . . . . 5 Sgr.

Unentgeldlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und des Postillon-Trinkgeldes nicht in Betracht.

i. Bezahlung bei Rückbenutzung einer Extrapost.

Extrapost-Reisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tourreise benutzten

Pferden

Pferden resp. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, nur die Hälfte der unter a., b., c. und h. aufgeführten Sätze zu entrichten, sobald die Entfernung des Bestimmungsortes 1½ Meilen und darüber beträgt.

Bei Entfernungen unter 1½ Meilen werden für die Tour- und Retourfahrt zusammen die gedachten Gebühren auf zwei volle Meilen erhoben. Chaussee-, Damm- und Brückengeld wird für die Tour- und Retourfahrt zum vollen Betrage gezahlt.

Eine Entschädigung für ein solches sechsstündiges Stilllager des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tourfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

Courier-Reisende sind von obiger Vergünstigung ausgeschlossen.

k. Bezahlung bei Vorausbestellung von Extrapost- und Courierpferden.

Reisende können durch offene Requisitionen (Laufzettel) Extrapost- oder Courierpferde voraus bestellen, soweit die vorhandenen Postverbindungen Gelegenheit dazu darbieten. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reiseroute mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist lediglich Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig, oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichenfalls sich legitimiren.

Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten Behufs Vorausbestellung ist das einfache Briefporto nach Maßgabe der direkten Entfernung vom Absendungsorte bis zum Bestimmungsorte bei der Aufgabe zu entrichten.

l. Wartegeld

Jeder Extrapost-Reisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen

beim Aufenthalt der Reisenden unterwegs

Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Post-Anstalt in der Regel vor der Abfahrt Nachricht zu geben, damit der Posthalter in den Stand gesetzt werde, den Postillon demgemäß zu instruiren, und wegen längerer Abwesenheit der Pferde die erforlichen Dispositionen zu treffen.

Dauert der Aufenthalt über eine Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 2½ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten, welches jedoch den Betrag von 1 Thlr. für jedes Pferd auf 24 Stunden nicht überschreiten darf.

Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf unter keinen Umständen stattfinden.

bei verspäteter Abfahrt.

Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von 2½ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a. bei weiter kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,

b. bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

Auch in diesem Falle darf jedoch mehr als 1 Thlr. pro Pferd auf einen Tag oder 24 Stunden nicht in Ansatz kommen.

m. Zahlung bei Abbestellung von Extraposten 2c

Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde gar nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des Extrapostgeldes für eine Meile, sowie das ganze Bestellgeld als Entschädigung zu entrichten.

n. Zahlung bei Entgegensendung von Extrapost- 2c. Pferden.

Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde auf dem Relais bereit sein sollen. Trifft

der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen. Für die Beförderung wird in solchen Fällen erhoben:

1. das einfache Bestellgeld, welches von der Post-Anstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist,
2. das tarifmäßige Extrapostgeld
   a. wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum andern mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung.
   b. wenn solcher weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird

1. wenn mit solchen die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.

Geht aber

2. die Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel, ob auf einer Postroute oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:
   a. für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,
   b. für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag der Extrapostgebühren,
   c. für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost-Beförderung stattgefunden hat.

Wenn die Reise sich an einem Orte oder Eisenbahn-Haltepunkte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Post-Station die Pferde zu

o. Zahlung für Extraposten, welche über eine Station hinaus benutzt werden.

wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung gegeben werden.

Geht die Fahrt von einer Station resp. von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab, und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung hinweggefahren werden.

Macht der Reisende von diesen Rechten keinen Gebrauch, sondern nimmt er auf der berührt werdenden Station frische Pferde, so tritt die folgende Bestimmung ein.

p. Zahlung für Extraposten ꝛc. nach Orten unter zwei Meilen.

Für Beförderung zwischen zwei Post-Anstalten — Stationen — bei welchen nach den bestehenden Bestimmungen Extrapostpferde — sei es auch nur für Extraposten, die im Orte entspringen — gegeben werden, oder bei Beförderungen zwischen einer Extrapost-Station und einem Eisenbahn-Haltepunkte findet die Erhebung der Gebühren nach der wirklichen Entfernung jedoch mindestens für eine Meile statt. Ist der Bestimmungsort nicht Stationsort oder Eisenbahn-Haltepunkt, so ist für die wirkliche Entfernung, mindestens aber für zwei Meilen Zahlung zu leisten. Ist dagegen ein solcher Bestimmungsort auf einer Extrapost-Straße gelegen, und der nächste hinterliegende Stationsort oder Eisenbahn-Haltepunkt weniger als zwei Meilen vom Abgangsorte entfernt, so wird nur bis zu diesem Stationsorte oder Eisenbahn-Haltepunkte, mindestens aber auch wiederum für eine Meile Zahlung geleistet.

q. Berechnung der Viertel-Meilen und der Bruchpfennige.

Nach Verhältniß der für eine Meile bestimmten Sätze ist für die überschießenden Viertel- ꝛc. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet.

Bei Berechnung des ganzen Betrages des Postgeldes und der Nebenausgaben werden

für	1	oder	2	überschießende Pfennige	3	Pf.	oder	$\frac{1}{4}$	Sgr.
„	4	„	5	„	6	„	„	$\frac{1}{2}$	„

für 7 oder 8 überschießende Pfennige 9 Pf. oder ¾ Sgr.
" 10 " 11 " " 12 " " 1 "
angesetzt.

In dem Post-Bureau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courierpferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapost-Tarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem derselbe den, für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten genau ersehen kann. r. Extrapost-Tarif.

§. 46. Die Gebühren für die Extrapost- und Courier-Reisenden müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden. Zahlung und Quittung.

Die Entrichtung der Extrapost- rc. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte findet nur auf solchen Coursen statt, auf welchen die Vorausbezahlung ausdrücklich nachgelassen worden ist.

Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Couriere

bis incl. 20 Meilen . . .	10 Sgr.
über 20 bis incl. 40 Meilen . . .	15 Sgr.
über 40 bis incl. 60 Meilen . . .	20 Sgr.
über 60 Meilen	1 Thlr.

Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- rc. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Bestellgeld, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld, das Postillon-Trinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von den Reisenden gewünscht wird, von der Post-Anstalt am Abgangsorte für alle Stationen, so weit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben. Nur das Schmiergeld wird da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird.

Auch auf den Zwischenstationen der ganzen Route hin- und herwärts kann die Vorausbezahlung des Extrapostgeldes bis zu jedem beliebigen Stationsorte der Route stattfinden.

Die geschehene Vorausbezahlung des Extrapost- ꝛc. Geldes an der Abgangsstation bindet die folgenden Stationen wegen der Pferdezahl in solchen Fällen nicht, wenn vom Abgangsorte die Extrapost mit weniger Pferden befördert worden ist, als das Reglement vorschreibt, oder wenn durch besondere Umstände eine Mehrbespannung nöthig werden und solche durch das Reglement gerechtfertigt sein sollte. In diesen Fällen, und wenn ein Reisender unterwegs mehr Pferde nehmen will, als er am Abfahrtsorte bezahlt hat, um vielleicht bei schlechtem Wege schneller fortzukommen u. s. w., hat der Reisende die Mehrkosten auf jeder Station besonders zu entrichten. Ebenso hat er, wenn ihm am Abgangsorte ein Wagen mit mehr als vier Sitzplätzen gestellt worden ist, ein solcher aber auf den folgenden Stationen nicht hergegeben werden kann, die tarifmäßigen Beträge für die in Folge dessen etwa mehr gestellten Pferde und Wagen nachzuzahlen.

Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungs-Orte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zuviel bezahlte Extrapostgeld ꝛc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungs-Gebühr, dem Reisenden von derjenigen Post-Anstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, beziehungsweise sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangs-Bescheinigung über den zurückerstatteten Betrag restituirt.

Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapostgelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapostgelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten bis zu dem Punkte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so setzt er sich der

Gefahr aus, daß in zweifelhaften Fällen und namentlich dann, wenn der Begleitzettel zurückgeblieben oder verloren gegangen ist, seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen, oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird. Letzteren Falls hat die betreffende Post-Anstalt in der Quittung über den angeblich doppelt erhobenen Betrag die Versicherung aufzunehmen, daß solcher erstattet werden soll, sobald der Beweis über die früher bereits erfolgte Erhebung desselben nachträglich geliefert würde.

§. 47. Die Bespannung regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, so wie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung. Bespannung.

Die Wege sind entweder chaussirt oder unchaussirt. a. Wege.

Den Chausseen werden gleich geachtet

1. ganz feste, ebene, in polizeimäßigem Stande befindliche ganz trockene Wege in schwerem Boden;
2. ganz eben gefahrene, völlig feste Schnee- und Frostbahnen;

Den nicht chaussirten Wegen sind gleich zu achten

1. Lehm-Chausseen bei nasser Witterung;
2. Kies- und ähnliche Chausseen, wenn solche durch anhaltendes Regenwetter und schweres Fuhrwerk aufgelöst und durchgefahren sind, und überhaupt keine feste Bahn bilden;
3. Stein-Chausseen, wenn der größte Theil des Weges von einer Station zur anderen mit zerschlagenen Steinen neu beschüttet ist, und wenn in tiefem Schnee erst Bahn gefahren werden muß;
4. Wege, welche nur theilweise chaussirt sind.

Die Wagen werden in die unter Lit. d angegebenen drei Gattungen eingetheilt. Bei allen Wagen ist bei der Fortschaffung auf nicht chaussirten Wegen zu berücksichtigen, ob sie die Wegespur halten. b. Wagen.

Bei Ermittelung des Gewichts der Ladung wird, soviel die Personen betrifft: eine Person welche das 16te Jahr zurückgelegt hat, zu 150 Pfund, eine Person von 13 bis incl. 16 Jahren zu 100 Pfund, eine Person von 5 bis 12 Jahren zu 50 Pfund angenommen. Ein oder zwei Kinder unter fünf Jahren werden nicht gerechnet; drei und vier Kinder unter fünf Jahren c. Ladung.

werden zu 100 Pfund veranschlagt. Die Angaben des Reisenden über das Alter sind ohne weiteren Beweis genügend.

Jeder Dienstbote wird für eine Person gerechnet, ohne Unterschied, wo er seinen Platz auf dem Wagen hat.

Die Schwere des Reisegepäcks ist in der Regel nach folgenden Normen abzuschätzen:

1 Koffer wird zu	80	Pfund
1 Bache zu	80	„
1 beweglicher Sitzkasten zu . . .	50	„
1 Mantelsack zu	50	„

gerechnet. Sind die Behältnisse leer, so kommen sie nicht in Anschlag.

Hutschachteln, Reise- und Nachtsäcke, sowie die kleinen Reisebedürfnisse, welche die Reisenden unterwegs im Wagen mit sich führen, werden bei Feststellung der Ladung ebenfalls nicht veranschlagt. In Betreff solcher Gegenstände, welche von ungewöhnlicher Schwere sind, bestimmt die Vorschrift unter Lit. e. das Nähere.

Die Ladung eines Wagens darf den in der folgenden Tabelle als Maximum angegebenen Gewichtssatz nicht überschreiten.

d. Pferdezahl. **Für die Bespannung der verschiedenen Gattungen von Wagen dienen folgende Bestimmungen zur Richtschnur:**

Bei

Bei Extraposten.

Wagen	Chaussee.		Unchaussirte Wege.			
	Ohne Unterschied der Wagenspur.		Für spurhaltende Wagen.		Bei nicht spurhaltenden Wagen.	
	Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.	Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.	Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.
Erste Gattung.						
Leichte, offene, oder mit einem Leinwand-Verdecke versehene, auf der Achse ruhende Kaleschen; Kaleschen mit bedeckten Einschnall-Stühlen; auch hinten in Federn hängende Chaisen, bei welchen es keinen Unterschied macht, ob der Vorder- und Rücksitz mit einem leichten beweglichen Verdecke versehen sind oder nicht.	bis 800	2	bis 500	2	bis 400	2
	über 800		über 500		über 400	
	bis 1200	3	bis 900	3	bis 700	3
	über 1200		über 900		über 700	
	bis 1600	4	bis 1300	4	bis 1000	4
			über 1300		über 1000	
			bis 1700	5	bis 1300	5
					über 1300	
					bis 1700	6
Zweite Gattung.						
Chaisen, die hinten und vorn in Federn hängen, oder auf Druckfedern ruhen; auch leichte zweisitzige Batards und verdeckte Posthalterei-Beichaisen für vier und mehr Personen; ferner zweisitzige ganz verdeckte, hinten und vorn in Federn ruhende Wagen mit einem Bocksitze für einen Diener oder Mitreisenden neben dem Postillone.	bis 600	2	bis 350	2	bis 450	3
	über 600		über 350		über 450	
	bis 900	3	bis 600	3	bis 750	4
	über 900		über 600		über 750	
	bis 1200	4	bis 900	4	bis 900	5
	über 1200		über 900		über 900	
	bis 1600	5	bis 1200	5	bis 1150	6
			über 1200		über 1150	
			bis 1600	6	bis 1600	8
Dritte Gattung.						
Kutschen mit ganzem, festem Verdecke; auch Landauer.	bis 600	3	bis 450	3	bis 500	4
	über 600		über 450		über 500	
	bis 1000	4	bis 600	4	bis 700	5
	über 1000		über 600		über 700	
	bis 1400	5	bis 900	5	bis 1000	6
	über 1400		über 900		über 1000	
	bis 1800	6	bis 1200	6	bis 1400	8
	über 1800		über 1200			
	bis 2200	7	bis 1500	7		
	über 2200		über 1500			
	bis 2600	8	bis 2100	8		

Bei Courieren.

Bei Courieren werden die Ladungssätze um ein Drittheil geringer angenommen.

Ein Mehrgewicht bis 50 Pfund über die für jede Pferdezahl festgesetzte normalmäßige Ladung entscheidet nicht dafür, daß der Reisende ein Pferd mehr nehmen und bezahlen muß.

Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Willen des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

Werden, in Ermangelung von Postpferden von Hilfsanspännern sogenannte Graspferde vorgelegt, so sollen in der Regel für die Bezahlung von zwei Stallpferden, 3 Graspferde, und für 3 Stallpferde 5 Graspferde hergegeben werden.

c. Differenz über die Zahl der erforderlichen Pferde.

Der Reisende kann hiernach selbst beurtheilen, wieviel Extrapost=Pferde er bedarf und bestellt danach die Pferde. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die bestellte Anzahl Pferde nach den obigen Bestimmungen nicht ausreichend, so ist dieses zunächst dem Postbeamten, und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu, und bei dieser muß der Posthalter mit etwaigem Vorbehalte seiner bei der Ober=Post=Direction anzubringenden Beschwerde sich beruhigen.

Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen dem Postbeamten anzubringen.

Der Reisende ist jedoch, was die Gewichtsabschätzung des Gepäcks betrifft, an die unter Lit. c. hierüber gegebenen Normen auch auf die diesfällige Entscheidung der Post=Anstalt selbst, wenn solche für ihn günstiger ausfällt, als nach jenen Festsetzungen, nicht gebunden. Er kann verlangen, daß das gesammte Reisegepäck oder derjenige Theil desselben, dessen Schwere streitig ist, in seinem Beisein gewogen werde, was unweigerlich und unentgeldlich geschehen muß. Nach dem hierdurch ermittelten Gewichte wird alsdann die Schwere der Ladung festgesetzt, und dieses Gewicht wird,

mittelst specieller Angabe des gewogenen Gepäcks im Begleitzettel angemerkt. Auf Begehren des Reisenden muß die Postanstalt demselben auch eine Bescheinigung über die solchergestalt ermittelte Schwere seiner Bagage ertheilen.

Dagegen hat der Posthalter oder die Postanstalt nicht die Befugniß, von dem Reisenden zu verlangen, daß derselbe sein Gepäck wiegen lasse, mit alleiniger Ausnahme solcher Fälle, wo gegründete Vermuthung vorhanden ist, daß ein Theil des Reisegepäcks Gegenstände von ungewöhnlicher Schwere, als Geld, Metalle oder solche Waaren enthalte, die nach Verhältniß ihres Umfangs sehr stark ins Gewicht fallen. Wenn der Reisende bei dergleichen Gegenständen unter seinem Gepäck sich mit einer billigen, ungefähren Abschätzung des Gewichts derselben nicht zufriedenstellen läßt, so muß er sich gefallen lassen, daß sie gewogen werden.

Die Postbeamten werden aber dafür verantwortlich gemacht, daß eine solche Maßregel gegen den Willen des Reisenden nicht angewendet werde, ohne daß die Vermuthung der unverhältnißmäßigen Schwere des Gepäcks durch erhebliche Gründe unterstützt wird.

f. Abweichung von den Normen: aa. in Folge schlechten Weges.

Von den vorstehend gegebenen Bestimmungen wegen der Bespannung darf im Allgemeinen nur zu Gunsten des Reisenden abgewichen werden. In den seltenen Fällen, wo die ganz eigenthümliche und wesentliche Schwierigkeit des Postweges einer Station es erforderlich macht, die bestimmte Pferdezahl um 1 Pferd zu vermehren, sollen die betreffenden Post-Anstalten mit einer für diesen Stationsweg geltenden Autorisation der Ober-Post-Direction versehen werden, womit sie sich wegen der ausnahmsweisen Bestimmung zu justifiziren haben.

Wenn die Poststraße durch ungewöhnliche Naturereignisse unfahrbar geworden, z. B. ganz verschneit ist, und notorisch feststeht, daß auf derselben eine Beförderung mit der reglementsmäßigen Pferdezahl unmöglich ist, so wird dem Reisenden die Nothwendigkeit einer Mehrbespannung vorgehalten. Verlangt er dennoch nur mit der reglementsmäßigen Bespannung fortgeschafft zu werden, so ist der Posthalter für die sichere und prompte Beförderung nicht mehr verantwortlich, und der Reisende muß, wenn sich unterwegs die Unmöglichkeit bestätigt, die Extrapost fortzuschaffen, sich gefallen lassen, daß

er auf dem Wege liegen bleibt, und der Postillon mit den Pferden zurückkehrt, um die erforderliche Mehrbespannung, welche der Reisende dann vom Stationsorte ab bezahlen muß, zu beschaffen.

bb. in Folge einer Vereinbarung zwischen dem Reisenden und dem Posthalter.

Ohne Vereinigung des Reisenden und des Posthalters (durch Vermittelung der Post-Anstalt) dürfen nicht weniger Pferde vorgelegt werden, als das Reglement besagt. Diese Vereinigung geschieht entweder ausdrücklich — in Folge stattgehabter Erörterung oder Rücksprache zwischen dem Reisenden und dem betreffenden Post-Beamten, — oder sie versteht sich stillschweigend von selbst, wenn der Reisende weniger Pferde bestellt, als er reglementsmäßig zu nehmen verpflichtet ist, und dem Verlangen ohne Einwendung willfahrt wird. Erfolgt eine solche Einigung, so ist die folgende Station nicht daran gebunden. Eben so wenig hat solche die Verpflichtung, Stationswagen mit mehr als vier Sitzplätzen einzustellen, wenn auch der Reisende mit einem solchen eingetroffen ist.

Abfertigung. a. bei vorausbestellten Extraposten und Courieren.

§. 48. Sind die Pferde resp. Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren oder abgeritten werden kann.

Für weiter herkommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb zehn Minuten, bei Courieren innerhalb fünf Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b. bei nicht vorausbestellten Extraposten und Courieren.

Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde, Couriere dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, oder reiten, innerhalb zehn Minuten, und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb zwanzig Minuten weiter befördert werden.

Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, wo selten Extraposten und Couriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich einen Aufenthalt bis zu einer Stunde gefallen lassen, wenn die Pferde nicht eher zu beschaffen sind.

c. Reihefolge.

Die Abfertigung der Extraposten geschieht übrigens in der Reihefolge, in welcher die Pferde bestellt worden sind.

Couriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

Beförderungszeit.

§. 49. Die Beförderung muß in der, in nachstehender Tabelle angegebenen Frist bewirkt werden.

Tabelle

über die Beförderungszeit für Couriere und Extraposten.

Meilen.	Couriere.								Extraposten.							
	Chaussirt.				Unchaussirt.				Chaussirt.				Unchaussirt.			
	Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.	
	Stnd	Min.	Stnd	Min.	Stnd.	Min.	Stnd	Min.	Stnd.	Min.	Stnd.	Min.	Stnd.	Min.	Stnd.	Min.
¼	—	8	—	9	—	10	—	12	—	10	—	12	—	15	—	18
½	—	15	—	18	—	20	—	23	—	20	—	23	—	30	—	35
¾	—	23	—	27	—	30	—	34	—	30	—	34	—	45	—	53
1	—	30	—	35	—	40	—	45	—	40	—	45	1	—	1	10
1¼	—	38	—	44	—	50	—	57	—	50	—	57	1	15	1	28
1½	—	45	—	53	1	—	1	8	1	—	1	8	1	30	1	45
1¾	—	53	1	2	1	10	1	19	1	10	1	19	1	45	2	3
2	1	—	1	10	1	20	1	30	1	20	1	30	2	—	2	20
2¼	1	9	1	20	1	32	1	43	1	32	1	43	2	18	2	40
2½	1	18	1	30	1	43	1	55	1	43	1	55	2	35	3	—
2¾	1	27	1	40	1	54	2	8	1	54	2	8	2	53	3	20
3	1	35	1	50	2	5	2	20	2	5	2	20	3	10	3	40
3¼	1	47	2	4	2	20	2	38	2	20	2	38	3	30	4	35
3½	1	58	2	18	2	35	2	55	2	35	2	55	3	50	4	30
3¾	2	9	2	32	2	50	3	13	2	50	3	3	4	10	4	55
4	2	20	2	45	3	5	3	30	3	5	3	30	4	30	5	20
Jede weitere ¼ Meile	—	12	—	14	—	15	—	18	—	15	—	18	—	20	—	25

Diejenigen Post-Stationen, welche für befugt zu erachten sind, die für sehr bergige Wege festgesetzte Beförderungszeit für die eine oder die andere Tour in Anspruch zu nehmen, sollen mit einer Autorisation der Ober-Post-Direction versehen werden, mit der sie sich gegen die Reisenden auszuweisen haben.

Bei theilweise chaussirten Straßen wird die Beförderungsfrist für den chaussirten und für den nicht chaussirten Theil nach obigen Bestimmungen, und zwar nach Maßgabe des Satzes für die ganze Stationslänge, besonders berechnet, z. B. bei Extraposten für eine Station von zwei Meilen, wovon eine Meile chaussirt und eine Meile unchaussirt ist:

für die chaussirte Strecke die Hälfte des Satzes für 2 chaussirte Meilen mit	— St. 40 M. resp.	— St. 45 M.
für die unchaussirte Strecke die Hälfte des Satzes für 2 unchaussirte Meilen mit	1 „ — „ „	1 „ 10 „
überhaupt .	1 St. 40 M. resp.	1 St. 55 M.

Wenn außergewöhnliche Wegehemmungen eintreten, wodurch die reglementsmäßige Beförderung erschwert wird, so ist hierauf bei Berechnung der Beförderungszeit billige Rücksicht zu nehmen.

a. Anhalten unterwegs.

Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 3 Meilen, so darf der Postillon, ohne ausdrückliches Verlangen des Reisenden, unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die oben angegebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

b. Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

Wird der Reisende auf sein Verlangen durch eine geringere Anzahl von Pferden, als das Reglement vorschreibt, befördert, so kann er auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

Postillone. Montur.

§. 50. Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montur bekleidet und mit der Posttrompete versehen sein.

Die Hilfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein Armband von oran-farbenem Tuch mit dem Postschilde zu tragen.

Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhwerk, als Dröschken rc., und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der außer einem Reise- oder Nachtsack und kleineren Reisebedürfnissen kein Gepäck mit sich führt, wird indeß billige Rücksicht genommen, und kann in dergleichen Fällen bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß. b. Sitz des Postillons.

Bei drei- und mehrspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

Bei Extraposten und Courierfahrten, die mit vier und mehr Pferden bespannt sind, muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

Der Postillon darf sich bei der Beförderung nicht erlauben, Taback zu rauchen, darf auch die Reisenden um die Erlaubniß dazu nicht ansprechen. c. Tabackrauchen.

Die Wagen der Reisenden dürfen nicht mit Futter für die Pferde belastet werden. d. Mitnahme von Futter für die Pferde.

Es darf bei Beförderung nach einem Orte, wo keine Post-Station befindlich ist, höchstens nur soviel Futterkorn mitgenommen werden, als der Postillon beim Fahren vom Bock zwischen den Füßen verbergen kann.

Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen. e. Wechsel mit den Pferden.

Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon der den Reisenden auf die Station bringt.

Extraposten und Couriere müssen sich einander zur Hälfte, anderen Gattungen von Posten aber ganz ausweichen. Alles Privat-Fuhrwerk muß den f. Ausweichen der Extraposten. rc.

Extraposten und Courieren, gleichwie den übrigen Posten ausweichen, sobald der Postillon mit der Trompete das Zeichen giebt.

g. Vorbeifahren der Extraposten.

Es ist erlaubt, daß eine leicht beladene Extrapost der schwereren, oder eine reglementsmäßig bespannte Extrapost der mit weniger, als der reglementsmäßigen Bespannung beförderten, vorbeifährt. Gegenseitiges Ueberjagen und Wettfahren darf nicht stattfinden.

h. Das Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

Der Reisende hat zu bestimmen, ob bei der Ankunft auf der Station beim Posthause oder bei einem Gasthause und bei welchem, oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Der Postillon muß hierin ohne Widerrede folgen. Den Postillonen ist verboten, von den Gastwirthen für das Zubringen von Reisenden ein Trinkgeld anzunehmen. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

i. Führung der Pferde.

Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende selbst die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

k. Die Postillone müssen sich mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen.

Die Postillone müssen sich, bei Vermeidung harter Strafe auf erfolgte Anzeige, mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen, und dürfen sich auf keine Weise unzufrieden bezeigen. Giebt der Reisende ihnen ein Mehreres, so haben sie solches dankbar anzunehmen.

Begleitzettel.

§. 51. Diejenige Post-Anstalt, woselbst ein Reisender mit Extrapost- oder Courierpferden seine Reise antritt, hat für jeden Wagen, beziehungsweise für jeden reitenden Courier, einen Begleitzettel auszufertigen, welcher Behufs der Controlle über den Verbleib desselben auf das Reiseziel, oder wenn daselbst eine Preußische Post-Anstalt sich nicht befindet, auf die letzte vorliegende Post-Anstalt zu richten ist, wo der Reisende sich länger als 24 Stunden aufzuhalten beabsichtigt.

Jeder Begleitzettel muß enthalten: den Namen, Stand und Wohnort des Reisenden, die Zahl und Gattung der Wagen, und die Ladung an Personen und Gepäck.

In dem Falle, daß der Reisende auf die Innehaltung der reglementsmäßigen

mäßigen

mäßigen Beförderungszeit verzichtet hat, muß das desfallsige Anerkenntniß mit der eigenen Namensunterschrift des Reisenden in den Begleitzettel aufgenommen werden.

Jeder Extrapost-Reisende und Courier ist zu verlangen berechtigt, daß in seiner Gegenwart von der Postanstalt die Stunde der Ankunft und Abfahrt im Begleitzettel verzeichnet werde.

Erfolgt die Abfahrt von einem andern Punkte, als von dem Posthause auf Veranlassung des Reisenden später, als im Begleitzettel angegeben ist, und ist ein Post-Beamte bei der Abfahrt nicht gegenwärtig, so hat der Postillon den Reisenden zu ersuchen, die richtige Abfahrtszeit im Begleitzettel zu vermerken. Verweigert derselbe den Vermerk, und ist eine Post-Anstalt im Orte, so muß der Postillon vor das Posthaus fahren, und dort den Begleitzettel berichtigen lassen.

Ueberschreitungen der Abfertigungs- und Beförderungszeiten sind mit Angabe der Veranlassung und der etwaigen Entschuldigungsgründe im Begleitzettel, zu erörtern.

Die Begleitzettel müssen in Papier eingeschlagen dem Postillon übergeben, und von demselben in der Tasche der Reitjacke oder des Mantels verwahrt werden. Derselbe ist dafür verantwortlich, daß solcher gleich nach der Ankunft an seinem Bestimmungsorte, der Orts-Post-Anstalt, oder, wenn sich eine solche daselbst nicht befindet, dem Reisenden zum Vermerke der Ankunftszeit vorgezeigt wird.

Beschwerden können die Reisenden, wenn sie solche nicht unmittelbar bei einer Post-Behörde anbringen wollen, in den Begleitzettel oder in die in den Passagierstuben ausliegenden Beschwerdebücher eintragen.

§. 52. Die Post-Anstalten sind verpflichtet, auf den Extrapoststrecken, zur Beförderung reitender Couriere, Pferde zu gestellen. *Besondere Bestimmungen.*

Jeder reitende Courier muß einen berittenen Postillon als Vorreiter mitnehmen, mithin auch für zwei Pferde Zahlung leisten. Hierzu gehören auch solche Couriere, welche von den mit Postpferden reisenden Herrschaften, Behufs der Pferde, Quartier ꝛc. Bestellung oder zu sonstigen Zwecken vorausgesendet werden. *a. in Bezug auf reitende Couriere.*

Nur in dem Falle, daß sich die Dienstleistung eines solchen Couriers auf unmittelbare Begleitung einer Extrapost beschränkt, in welchem Falle er solche unterwegs nicht verlassen und derselben nicht voraus eilen darf, ist der Reisende nicht verbunden, für einen berittenen Postillon zur Begleitung Zahlung zu leisten. Es hat dann der Postillon, welcher den von dem Courier begleiteten Wagen befördert, die Verpflichtungen zu erfüllen, welche einem zur Begleitung eines reitenden Couriers mitzugebenden Postillone obliegen.

Der Postillon, welcher einem reitenden Couriere vorreitet, ist dafür verantwortlich, daß der Ritt in der vorgeschriebenen Zeit bewirkt werde.

Der Courier ist weder befugt, schneller zu reiten, als der Postillon, noch letzteren zum schnelleren Reiten anzutreiben. Ueberschreitet der Courier diese Vorschrift und kommt früher als der Postillon auf der Station an, so kann er erst dann weiter befördert werden, wenn der später eingetroffene Postillon, den Zustand des von dem Courier gerittenen Pferdes untersucht, und sich von dem unverletzten Zustande desselben überzeugt hat. Findet sich, daß das Pferd dadurch, daß der Courier die obigen Vorschriften nicht befolgt hat, beschädigt worden ist, so muß dem Eigenthümer des Pferdes vollständige Entschädigung nach obrigkeitlicher Abschätzung geleistet werden. Die betreffende Post-Anstalt darf den Courier nicht eher fortschaffen, bis derselbe Entschädigung oder hinlängliche Sicherheit dafür gewährt hat.

Der Courier kann seinen eigenen Sattel, muß aber das Zaumzeug des Posthalters benutzen.

An Gepäck darf der Courier nicht mehr als 30 Pfund in einem dem Pferde aufzulegenden Mantelsacke mit sich führen.

Begleitet ein Courier eine Extrapost, so kommt bei der Beförderung das Zeitmaß für Extraposten in Anwendung.

Für die zum Courierritte gestellten Pferde wird die Zahlung nach denselben Sätzen, wie bei Courierfahrten erhoben. Für ein Pferd, welches ein in unmittelbarer Begleitung einer Extrapost reitender Courier benutzt, wird ebenfalls nach dem Couriersatze Zahlung geleistet.

b. in Bezug auf extrapostmäßige Beför.

Die extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden ist nachgegeben auf chaussirten Straßen und auf solchen unchaussirten Wegen, welche den Chausseen

gleich zu achten sind. Zur Beschaffung der Behältnisse behufs der Beförderung von Rennpferden sind die Post-Anstalten nicht verpflichtet, vielmehr müssen solche von dem Eigenthümer der Rennpferde gestellt werden. Diese Behältnisse dürfen nur zu einem oder zwei Pferden eingerichtet sein. Zur Beförderung von mehr als zwei Rennpferden in einem Behältnisse ist die Post nicht verbunden. — derung von Rennpferden.

Die Beförderung muß in der für Extraposten reglementsmäßig festgesetzten Zeit erfolgen.

In der Regel ist ein Behältniß mit einem Rennpferde und einem Begleiter, mit zwei Pferden, und ein Behältniß mit zwei Rennpferden und zwei Begleitern mit vier Pferden zu bespannen. Auf ganz ebenen Wegestrecken soll jedoch die Fortschaffung eines Behältnisses mit zwei Rennpferden und einem Begleiter auf Verlangen mit drei Pferden stattfinden, in diesem Falle aber die Einhaltung der reglementsmäßigen Beförderungszeit nicht in Anspruch genommen werden.

Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. September 1852 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

Bekanntmachung.

Betrifft die Auszahlung der Capitalbeträge der am 5. März 1852 ausgelooseten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848 u. 1850.

Bereits in unserer Bekanntmachung vom 5. März d. J. ist den Inhabern der durch dieselbe gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848 und 1850 eröffnet, daß die Einreichung derselben schon vom 1. September d. J. ab, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst (Taubenstraße Nr. 30., parterre rechts) in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, und in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen geschehen kann, worauf später nach erfolgter Verifikation der Documente, die Kapitalbeträge in Empfang genommen werden können.

Indem wir diese Bekanntmachung in Erinnerung bringen, bemerken wir

zugleich, daß vom 1. October d. J. ab die Verzinsung dieser Schuldverschreibungen aufhört und daher mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1850 auch die dazu gehörigen vier Zins-Coupons der ersten Serie Nr. 5. bis 8., welche die Zinsen vom 1. October 1852 bis dahin 1854 umfassen, unentgeldlich zurückgeliefert werden müssen, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Capital zurückbehalten wird.

Berlin, den 13. August 1852.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Natan. Koehler. Nolcke. Gamet.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums für die Provinz Sachsen.

Kirchen-Collecte für die Zwecke der Gustav-Adolph-Stiftung.

Des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten Excellenz, hat im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rathe mittelst Rescripts vom 2. d. M. uns ermächtigt, auch bei der bevorstehenden diesjährigen Feier des Reformationsfestes so wie in früheren Jahren eine Kirchen-Collecte für die Zwecke der Gustav-Adolph-Stiftung zu gestatten.

Wir setzen die Herren Superintendenten der Provinz hiervon mit der Veranlassung in Kenntniß, demgemäß das Erforderliche zu bewirken und die eingehenden Beiträge im Regierungsbezirke Magdeburg an die Haupt-Collecten-Casse zu Magdeburg, im Regierungsbezirk Merseburg an die betreffenden Kreiskassen und im Regierungsbezirk Erfurt an die Königliche Regierungs-Hauptkasse in gewöhnlicher Weise abzuführen.

Magdeburg, den 13. August 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nr. 87. Declaration zur Polizei-Verordnung vom 23. März 1852, den Wochenmarkts-Verkehr betreffend. I. E. 2097.

Vermöge der uns von dem Königl. Ministerium ertheilten Ermächtigung und auf Grund des §. 70. der Verordnung vom 9. Februar 1849 bestimmen wir hierdurch als Erläuterung zu dem im §. II. Nr. 1. der Polizei-Verordnung vom 23. März c., den Wochenmarkts-Verkehr betreffend, enthaltenen Verzeichnisse

zeichnisse derjenigen Artikel, welche auf hiesigen Wochenmärkten ausschließlich von Einwohnern der Stadt Magdeburg feil gehalten werden dürfen,

daß als grobe Korbmacherwaaren, deren Verkauf auf Wochenmärkten Jedermann freisteht, nur Geflechte aus Holzspänen und ungeschälten Weiden, alle übrigen Korbwaaren dagegen als feine, welche nur von Einwohnern hiesiger Stadt feilgeboten werden können, anzusehen sind.

Magdeburg, den 13. August 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Stromengen in der Elbe betreffend.

In dem zum Verwaltungsbezirke der unterzeichneten Königl. Regierung gehörigen Theile der Elbe befinden sich gegenwärtig:

1) in der Pechgrube zwischen Abbendorf und der Gnewsdorfer Werdergrenze,

2) zwischen den beiden, ober- und unterhalb des Sandkruges belegenen Buhnen,

3) bei Schadebeuster, oberhalb der rechtseitigen Ufereck daselbst,

Stromengen, auf welchen die §§. 18. und folgende der Uebereinkunft zwischen den Elbuferstaaten, den Erlaß schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend, vom 13. April 1844 (Amtsblatt de 1845 Seite 15. rc.) zur Anwendung kommen.

Dem schifffahrtstreibenden Publicum wird dies hierdurch bekannt gemacht. Potsdam, den 7. August 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlung.

Die Gemeinde Köbbelitz hat die dasige Kirche mit einem Kostenaufwande von 250 Thlr. repariren lassen und derselben eine neue Altardecke von schwarzem Tuch mit schwarzen Franzen geschenkt.

Magdeburg, den 9. August 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verliehene Rettungsmedaille.

Des Königs Majestät haben dem Zimmergesellen Carl Müller zu Wolmirstedt für die von demselben bewirkte Lebensrettung des neunjährigen Sohnes des Arbeitsmannes Franke daselbst die Rettungsmedaille mit dem Bande zu verleihen geruht.

Magdeburg, den 14. August 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft den Jahrmarkt in Stendal.

Da es sich ergeben hat, daß in den Jahrmarkts-Verzeichnissen einzelner Kalender des Jahres 1852 der auf den 7. und 8. December in der Stadt Stendal fallende Krammarkt fortgelassen ist, so bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dieser Krammarkt am 7. und 8. December stattfindet.

Magdeburg, den 16. August 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet, dem seitherigen Ober-Regierungsrath und General-Commissions-Director von Reibnitz zu Stendal den Charakter als Geheimer Regierungsrath mit dem Rang eines Rathes dritter Klasse zu verleihen.

Magdeburg, den 14. August 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. In Vertretung: Robbe.

Den Lehrern am Gymnasio zu Quedlinburg, Dr. Matthiae und Pfau ist das Prädicat „Oberlehrer" beigelegt.

Magdeburg, den 11. August 1852.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Der bisherige landräthliche Secretair Philipp ist zum Kreissecretair ernannt und ihm die Verwaltung der Kreissecretair-Stelle des Oschersleber Kreises vom 1. October c. ab definitiv übertragen.

Magdeburg, den 10. August 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigter Schiedsmann.

Für den achten Bezirk der Stadt Magdeburg ist auf die Periode vom Monat Juni 1852 bis dahin 1855 der Klempnermeister Wiele zum Schiedsmanne erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 16. August 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Rector- und Hülfspredigerstelle in Gommern ist durch die freiwillige Amtsniederlegung ihres bisherigen Inhabers vacant geworden; sie ist Königl. Patronats.

Der provisorische Schullehrer Riedel zu Audorf, Diöces Beetzendorf, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 35.

Magdeburg, den 28. August 1852.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 33ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3614. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Aachen-Luxemburger Staatsstraße in Oudler über Reuland bis zur Cöln-Luxemburger Bezirksstraße bei Lichtenborn.

" 3615. Das Statut des Reipzig-Schwetiger Deichverbandes. Vom 21. Juli 1852.

" 3616. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Juli 1852, betreffend die Aufbringung der Deichkassen-Beiträge von dem am rechten Wartheufer unterhalb Fichtwerder belegenen, zum Warthebruch-Deichverbande gehörigen Grundstücken.

Das 34ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3617. Das Statut des Meliorations-Verbandes im Brückschen Bruche. Vom 21. Juli 1852.

" 3618. Die Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter dem Namen: „Herforder Verein für Leinen aus reinem Handgespinnst“ errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 7. August 1852.

Ministerielle Bekanntmachung.

Betrifft die Befähigung der höheren Gewerbe- und Handlungs-schule in Magdeburg zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufaches.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 30. September v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die höhere Handlungs- und Gewerbe-Schule in Magdeburg als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Curse der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangsprüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Academie ebenfalls als genügend angenommen werden. Berlin, den 11. August 1852.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage:	In Vertretung:
gez. Dr. J Schulze.	von Pommer-Esche.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums für die Provinz Sachsen.

Superintendenturen betreffend

Der evangelische Ober-Kirchen-Rath hat, in Erwägung, daß es für die Stabilität der kirchlichen Aufsichtsführung von großem Segen ist, wenn die Verwaltung der Superintendenturen möglichst an bestimmte, oft für die Kirchengeschichte des Kreises bedeutungsvolle Orte und an bestimmte Pfarrstellen geknüpft bleibt, im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Excellenz, bestimmt, daß die Superintendenturen

1) Dingelstedt	fortan den Namen	Anderbeck,
2) Meitzendorf	= = =	Barleben,
3) Möckern	= = =	Gracau,
4) Gr.-Ottersleben	= = =	Egeln,
5) Ummendorf	= = =	Eilsleben,
6) Jessen	= = =	Prettin,
7) Landsberg	= = =	Gollme

führen sollen, was wir, erhaltenem Auftrage gemäß, hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 17. August 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Auszug
aus dem monatlichen Circular-Schreiben Nr. 144.

xc.

4) Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat in diesseitigem Einverständnisse die Regierungen unterm 26. November 1844 zur weiteren Verfügung veranlaßt:

Nr. 88. Aerztliche Untersuchung marschunfähig gewordener Soldaten und Ausstellung der Befundsatteste zum Behuf der Vorspann-Gestellung.

daß in Fällen, wo Behufs der Gestellung von Vorspannfuhren für marschunfähig gewordene Soldaten und zur Begründung der Vorspannkosten-Liquidationen der betheiligten Communen ein ärztliches Befunds-Attest erforderlich sei, die neu anzustellenden Kreis-Medizinal-Beamten verpflichtet würden, sich diesem Geschäfte auf Requisition der betreffenden Behörden, am Orte selbst unentgeldlich zu unterziehen.

Dies wird unter Bezugnahme auf den Passus 1. des Monats-Circulars Nr. 138. mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß solche Untersuchungen nur da vorkommen können, wo marschirende Truppentheile nicht von Militair-Aerzten begleitet sind.

In allen Fällen, wo die Ausfertigung dieser Atteste hiernach nicht ohne Kosten oder bei nothwendiger Requirirung eines am Orte befindlichen Civilarztes und bei Gestellung des Kranken in des Arztes Behausung nicht für die Entschädigung von 10 Sgr. erfolgen kann, genügen die pflichtmäßigen Bescheinigungen der Commandoführer oder bei einzeln marschirenden Soldaten, der Ortsvorstände über die Nothwendigkeit der Vorspannentnahme zum Fortschaffen marschunfähig gewordener Soldaten entweder bis in das nächste Militair-Lazareth oder bis zu demjenigen Orte auf der Marschtour, auf wel-

chem sich ein oberer Militairarzt befindet, welcher der weitern Untersuchung des Krankheitszustandes sich zu unterziehen hat ꝛc.

Berlin, den 16. April 1845.

(gez.) von Boyen.

Auszug

aus dem monatlichen Circular-Schreiben Nr. 138.

Betrifft die von Kreis-Physikern über den Gesundheitszustand von Staatsbeamten auszustellende Atteste. I. D. 928.

1) Das Königliche Staats-Ministerium hat den Beschluß gefaßt: die Regierungen durch eine von dem Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten zu erlassende Verfügung anzuweisen, daß sie die künftig anzustellenden Kreis-Medizinal-Beamten bei der Einführung in ihr Amt zur unentgeldlichen Bewirkung der von den Staatsbehörden im Interesse des Dienstes ihnen aufgetragenen Untersuchung des Gesundheitszustandes von Königlichen Beamten, so wie zur unentgeldlichen Ausstellung der Befundsatteste ausdrücklich verpflichten, dabei aber dieselben zu ermächtigen, den jetzt bereits im Amte befindlichen Kreis-Medizinal-Personen die taxmäßigen Gebühren für dergleichen Untersuchungen und Atteste auf Verlangen wie bisher, so auch ferner zu bewilligen.

Dieser Beschluß wird den Militairbehörden hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht. Berlin, den 6. Januar 1844.

(gez.) von Boyen.

Für richtige Abschrift:

(gez.) Schubert,

Feldwebel und Rechnungsführer.

Vorstehender Auszug aus dem Rescript des Königlichen Kriegs-Ministerii vom 16. April 1845 nebst Anlage wird hierdurch behufs Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 4. August 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 89. Betrifft die Errichtung ei-

Im 1sten Jerichowschen Kreise ist in der Stadt Burg für die nicht zum Bezirke der Kreis-Prüfungs-Commissionen zu Loburg und Ziesar gehörigen

Ortschaften eine Kreis-Prüfungs-Commission für die Glaser, unter dem Vorsitze des Rathsherrn und Kämmerers Lederer zu Burg errichtet worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. ner Kreis-Prüfungs-Commission. I. E. 2040.

Magdeburg, den 19. August 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 90. Betrifft den Tarif bei der Elbfähranstalt zu Hohenwarthe im 1sten Jerichowschen Kreise. I. F. 2197.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 7. December 1842 — Amtsblatt de 1842, Seite 456. bis 457. — wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Elbfahr-Tarif für die Ueberfahrts-Anstalt bei Hohenwarthe im 1sten Jerichowschen Kreise, laut Reskript der Herren Minister für Handel, Gewerbe rc. und der Finanzen vom 30. v. M. auch für die nächst folgenden 10 Jahre unter den bisher bestandenen Tarifsätzen in Kraft verbleibt.

Magdeburg, den 20. August 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Verliehenes Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 22. Juni c. dem Schiffseigenthümer Gottfried Homann in Schönebeck für die am 12. August v. J. vollführte Lebensrettung des Knaben Andreas Frühauf das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht. Magdeburg, den 16. August 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheiltes Patent.

Dem Maschinenbauer Johann Becher zu Luckenwalde ist unter dem 30. Juli 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte doppelt wirkende Pumpe, zur gleichzeitigen Förderung kalten und warmen Wassers,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verloosung der in diesem Jahre zu amortisirenden Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse.

In dem, am heutigen Tage zur Verloosung der in diesem Jahre zu amortisirenden Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse angestandenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen:

I. a $3\frac{1}{2}$ pro Cent:

Nr. 115.	über	500	Thlr.,	Nr. 438.	über	10	Thlr.,
„ 118.	„	100	„	„ 527.	„	500	„
„ 178.	„	5	„	„ 594.	„	500	„
„ 215.	„	500	„	„ 627.	„	25	„
„ 330.	„	500	„	„ 674.	„	25	„
				zusammen	über	2665	Thlr.,

II. Littr. B. à 4 pro Cent:

Nr.	über	Thlr.	Nr.	über	Thlr.
5.	über	50 Thlr.,	1494.	über	10 Thlr.,
63.	"	500 "	1528.	"	10 "
124.	"	10 "	1571.	"	200 "
269.	"	500 "	1606.	"	100 "
338.	"	500 "	1758.	"	500 "
397.	"	50 "	1902.	"	100 "
429.	"	500 "	2209.	"	5 "
445.	"	50 "	2429.	"	500 "
525.	"	500 "	2493.	"	50 "
535.	"	500 "	2603.	"	500 "
541.	"	500 "	2664.	"	50 "
583.	"	500 "	2830.	"	25 "
696.	"	500 "	2848.	"	100 "
758.	"	500 "	2978.	"	5 "
823.	"	100 "	3209.	"	100 "
974.	"	50 "	3245.	"	100 "
991.	"	25 "	3247.	"	100 "
1116.	"	10 "	3283.	"	100 "
1151.	"	100 "	3347.	"	500 "
1209.	"	10 "	3400.	"	25 "
1286.	"	50 "	3433.	"	500 "
1339.	"	500 "	3455.	"	100 "
1379.	"	100 "	zusammen über 9785 Thlr.,		

ausgeloost worden.

Die Inhaber dieser obengedachten Schuldverschreibungen werden hierdurch aufgefordert, dieselben nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie II. Nr. 3. und 4. am 31. December d. J. an unsere, im hiesigen Königlichen Schlosse befindliche Kasse abzuliefern und dagegen den Nennwerth nebst den bis dahin fällig gewordenen Zinsen in Empfang zu nehmen.

Unterbleibt die rechtzeitige Erhebung des Geldes, so kann daraus kein Anspruch auf fernere Zinsvergütigung gegen die Anstalt hergeleitet werden.

Zugleich wird denjenigen Inhabern der ausgeloosten Schuldverschreibungen, welchen die **sofortige** Auszahlung des Nennwerthes derselben wünschenswerth sein sollte, bekannt gemacht, daß wir hierzu bereit sind und daher den desfallsigen Anzeigen binnen spätestens 14 Tagen entgegen sehen.

Heiligenstadt, den 25. Juni 1852.

Königliche Direction der Eichsfeldischen Tilgungs-Casse. **Beck.**

Betrifft das 15te Ausschreiben der Magdeburgschen Landfeuer-Societät.

Den Interessenten der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das **15te** Ausschreiben erlassen und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1. Januar d. J. der Beitrag pro 100 Thaler des reducirten Beitrags-Capitals auf 8 Sgr. 4 Pf. festgesetzt worden ist, welches auf die volle Versicherungssumme von je 100 Thaler:

in 1ster Klasse . . . 3 Sgr. 4 Pf.,
» 2ter » . . . 5 » — »
» 3ter » . . . 6 » 8 »

beträgt.

Außerdem ist von den im Laufe des verflossenen halben Jahres genehmigten Interims-Versicherungen gleichfalls der volle Beitrag nach dem Reductions-Verhältniß zu entrichten, so wie auch die der Societät mit dem 1. Januar d. J. neu beigetretenen Interessenten von jedem hundert Thaler ihrer vollen Versicherungssumme 2 Sgr. Eintrittsgeld zu erlegen haben.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme und des Eintrittsgeldes wird durch die betreffende Kreis-Direction repartirt und eingefordert werden, und ist binnen vier Wochen, nachdem dies geschehen, an die betreffende Recepturkasse der Societät in Preußischem Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst, nach Abnahme der Societäts-Jahres-Rechnung, mittelst eines Extracts aus derselben durch die Amtsblätter nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 30. Juni 1852.

Der General-Director der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät:
Graf von der Schulenburg.

Die Vorlesungen an der Königl. Preuß. staats- und landwirthlichen Akademie zu Eldena werden für das nächste Wintersemester am 15. October beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen: — Lectionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftl. Akademie zu Eldena pro Wintersemester 1852/53.

1) Ein- und Anleitung in das akademische Studium; 2) Wirthschaftspolizei; 3) Volks- und staatswirthschaftliche Staatskunde von Preußen, Director Professor Dr. Baumstark; 4) Landwirthschaftliche Gerätheknnde; 5) Landwirthschaftliche Betriebslehre; 6) Statistik der deutschen Landwirthschaft; 7) Landwirthschaftliche Conversatorien und Uebungen in landw. Berechnungen, Prof. Dr. Segnitz; 8) Rindviehzucht; 9) Schafzucht; 10) Practische landw. Demonstrationen und Uebungen, Administrator Rhode; 11) Gemüsegartenbau, Akad. Gärtner Jühlke; 12) Waldbau nebst Naturgeschichte der forstlichen Culturpflanzen; 13) Forstbenutzung und Forstschutz incl. der Behandlung der Forstservituten, Akad. Forstmeister Schulz-Völker; 14) Pferdezucht und Pferdekenntniß; 15) Anatomie und Physiologie der landw. Hausthiere, Prof. Dr. Haubner; 16) Landw. Technologie nebst practischen Demonstrationen; 17) Anorganische Experimental-Chemie; 18) Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen, Prof. Dr. Trommer; 19) Zoologie; 20) Naturgeschichte der landw. Culturpflanzen, Dr. Jessen; 21) Practische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Capitel aus der Arithmetik; 22) Mechanik und Maschinenlehre, Prof. Dr. Grunert; 23) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Beseler.

Nähere Auskunft über die Akademie und deren Einrichtung wird auf desfallsige Anfragen von dem Unterzeichneten gerne ertheilt.

Eldena, im August 1852.

Der Director der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie:
E. Baumstark.

Verzeichniß der Vorlesungen für das Wintersemester 1852/1853 bei der Königl. landwirthschaftl. Lehranstalt in Proscau.

Verzeichniß

der Vorlesungen für das Wintersemester 1852 und 1853 bei der Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Proscau.

1) Volkswirthschaftslehre, Director Heinrich.
2) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau . . . } Administrator Settegast.
3) Wollkunde . . . . } Administrator Settegast.
4) Ueber englische Landwirthschaft . . . . } Administrator Settegast.
5) Ueber die Wirthschaftsführung in Proscau, mit Demonstrationen . . . . } Administrator Settegast.
6) Allgemeine Thier- und Rindviehzucht . . . } Dr. John.
7) Landwirthschaftliche Statistik . . . . } Dr. John.
8) Oryctognosie und Geognosie . . . . . } Prof. Dr. Heinzel.
9) Anatomie und Physiologie der Pflanzen . . } Prof. Dr. Heinzel.
10) Land- und forstwirthschaftliche Zoologie . . } Prof. Dr. Heinzel.
11) Agricultur Chemie . . . . } Prof. Dr. Krocker.
12) Physik . . . . } Prof. Dr. Krocker.
13) Uebungen in landwirthschaftlich chemischen Arbeiten im Laboratorium . . . . . . } Prof. Dr. Krocker.
14) Mathematik . . . . } Rendant Schneider.
15) Landwirthschaftliche Buchführung . . . } Rendant Schneider.
16) Forsttaxation und Benutzung, Oberförster Wagner.
17) Anatomie und Physiologie der Hausthiere . . } Departements-Thierarzt Kniebusch.
18) Pferde- und Schweinezucht . . . . . } Departements-Thierarzt Kniebusch.
19) Aeußere Krankheiten der Hausthiere und Hufbeschlag . . . . } Departements-Thierarzt Kniebusch.
20) Gemüse- und Weinbau, Institutsgärtner Stoll.

Die Vorlesungen beginnen den 1. November 1852.

Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proscau in Oberschlesien, den 16. August 1852.

Der Director der Königl. höhern landwirthlichen Lehranstalt
Geheime Regierungsrath gez. Heinrich.

Personal-Chronik.

Der bisherige Regierungsassessor de la Croix ist von des Königs Majestät zum Regierungsrath ernannt worden. Magdeburg, den 20. August 1852.

Das Regierungs-Präsidium.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Johann Heinrich Vollmar Löschbrand ist zum Referendarius bei der Königlichen Regierung hier ernannt.

Magdeburg, den 21. August 1852

Das Regierungs-Präsidium.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 36.

Magdeburg, den 4. September 1852.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 35ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3619. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straße von Cosel über Gnadenfeld bis an die Grenze des Kreises Cosel in der Richtung auf Leobschütz.

" 3620. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Leobschützer Kreises zum Betrage von 200,000 Rthlrn. Vom 5. Juli 1852.

" 3621. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Halberstadt-Braunschweiger Staatsstraße vor Dardesheim, über Badersleben und Debeleben bis zur Braunschweigischen Grenze nahe dem Jerrheimer Eisenbahnhofe.

" 3622. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Ausbau und die Unterhaltung der Straße von Neurode über Scharfeneck nach Tuntschendorf.

" 3623. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts zum Zweck des chausseemäßigen Ausbaues und der Unterhaltung der Straße

von Pinne über Neustadt, Tirschtiegel und Bräß bis an die Grenze des Regierungsbezirks Frankfurt.

Nr. 3624. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Falkenberg nach Loewen bis in die Brieg-Oppelner Chaussee.

" 3625. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von dem Eisenbahnhofe bei Schwientochlowitz nach Antonienhütte zum Anschluß an die Antonienhütte-Wigodaer Bergwerksstraße unweit Neudorf, und von Beuthen über Siemianowitz und Laurahütte bis zur Staats-Chaussee am Bittkower Zollhause.

" 3626. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Ausbau und die Unterhaltung der Straßen von Pencun über Storkow nach Colbitzow, von Storkow über den Bahnhof Tantow bis zur Berlin-Stettiner Chaussee und von Stettin über Grabow und Stolzenhagen nach Pölitz.

" 3627. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Augustenhoff nach Wangerin, von Dramburg über Falkenburg bis zur Neustettiner Kreisgrenze und von Callies bis zur Arnswalder Kreisgrenze in der Richtung auf Neuwedell.

" 3628. Die Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Reglements für die Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 18. Februar 1838, so wie der dasselbe ergänzenden und abändernden Verordnung vom 7. November 1845. Vom 28. Juli 1852.

" 3629. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Juli 1852, betreffend die Einverleibung des Fürstenthums Erfurt in die Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen.

" 3630. Die Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Status des Actienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Neurode über Scharfeneck nach Tuntschendorf. Vom 13. August 1852.

Ministerielle Bekanntmachung.

Betrifft die Frankirung der

Vom 1. September d. J. ab soll es gestattet sein, Postfreimarken und ge-

stempelte Brief-Couverts nicht nur zur Frankirung der innerhalb des Preußischen Postbezirks verbleibenden und der nach deutschen Postvereins-Staaten bestimmten Briefpost-Sendungen, sondern auch zur Frankirung aller sonstigen nach dem Auslande gehenden Briefpost-Sendungen zu benutzen.

nach dem Auslande bestimmten Correspondenz durch gestempelte Brief-Couverts, resp. Postfreimarken.

Um die Frankirung der nach dem Auslande bestimmten Correspondenz durch Franco-Couverts zu erleichtern und das Publikum möglichst der Mühe zu überheben, außer dem Couverte, zur Ergänzung des tarifmäßigen Portos noch Freimarken anwenden zu müssen, werden neben den bestehenden Werthsorten von Couverts auch noch solche mit dem Portostempel zu 4, 5, 6 und 7 Sgr. angefertigt und binnen Kurzem ausgegeben werden.

Wenn bei der Correspondenz nach außerdeutschen Ländern, so wie nach den zum deutsch-österreichischen Postvereine nicht gehörigen deutschen Staaten, das tarifmäßige Franco durch die verwendeten Couverts, resp. Marken, nicht vollständig gedeckt wird, so gilt als Regel, daß die benutzten Couverts oder Marken ihren Werth verlieren und die betreffenden Sendungen als unfrankirte behandelt und taxirt werden. Eine Ausnahme hiervon findet für jetzt nur bei der Correspondenz nach Großbritanien und Irland und nach Schweden und Norwegen statt, welche in dem obigen Falle nur mit dem, an dem vollen tarifmäßigen Porto fehlenden Betrage zu belegen ist.

Da die tarifmäßigen Portobeträge für die Correspondenz nach dem Auslande in manchen Fällen mit Brüchen von ¼ und ¾ Sgr. abschließen, Postfreimarken rc. zum Werthe von ¼ und ¾ Sgr. aber nicht ausgegeben sind, so müssen bei Anwendung von Freimarken rc. überschießende Brüche von ¼ Sgr. auf ½ Sgr. und von ¾ Sgr. auf 1 Sgr. abgerundet werden, damit die Francobeträge durch die vorhandenen Werthsorten von Marken ausgedrückt werden können.

Berlin, den 25. August 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

Bekanntmachungen.

Betrifft den Zusammentritt des altmärkischen Communal-Landtags.

Zur Erledigung der dem Communal-Landtage der Altmark obliegenden laufenden Geschäfte ist dessen Zusammentritt auf den

1. November dieses Jahres

und folgende Tage anberaumt worden, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Magdeburg, den 25. August 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

Betrifft die Eröffnung der provinzialständischen Versammlung der Provinz Sachsen.

Von dem Herrn Minister des Innern ist auf den Grund der ihm von des Königs Majestät durch Allerhöchste Ordre vom 28. v. M. ertheilten Ermächtigung die Eröffnung der zur diesmaligen Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung zusammen zu berufenden provinzialständischen Versammlung der Provinz Sachsen auf den 5. k. M. angeordnet und

der Kammerherr Graf von Zech-Burkersroda auf Bündorf zum Landtags-Marschall und der Unterzeichnete zum Königlichen Commissarius bei derselben

ernannt worden.

Magdeburg, den 30. August 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 91. Betrifft den Lehrcursus auf der Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt. I. E. 1949

Der neue Cursus der Königlichen Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt beginnt am 1sten October und dauert in jeder der beiden Klassen ein Jahr. Am Schlusse jeden Schuljahres findet eine Entlassungsprüfung statt, welche diejenigen, die diese Prüfung bestehen, zum Besuche des Königlichen Gewerbe-Instituts berechtigt und den Unbemittelten die Aussicht auf ein jährliches Stipendium von 200 Thlr. während dieser Zeit eröffnet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme müssen entweder bis zum 20. August bei dem interimistischen Dirigenten Dr. Großmann oder am 1. October bei dem Director Grampe erfolgen.

Das Schulgeld beträgt vierteljährlich 2 Thlr. und wird pränumerando entrichtet.

Das Nähere über die Bedingungen der Aufnahme findet sich in den
„Verordnungen über die Organisation des Gewerbschulwesens in
„Preußen vom 5. Juni 1850. Berlin. Verlag der Deckerschen
„Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei",
welche durch jede Buchhandlung bezogen werden können.

Magdeburg, den 30. Juli 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Es wird hiermit in Gemäßheit des §. 6. des Gesetzes vom 23. Januar 1846 (G.-S. 1846 S. 26.) angezeigt, daß in dem Aufgebots- und Präclusions-Verfahren, betreffend die Entwässerungsanlage des Ackermanns Carl Schulze zu Meseberg, Kreis Osterburg, welcher daselbst auf seinem im s. g. Kattwinkel belegenen Hofe, eine Wasserschöpfmühle mit Göpelwerk anlegen will, durch welche das Wasser von seinen Grundstücken mittelst eines Grabens nach dem „Landgraben" abgeleitet werden soll, nach Ablauf der in der landräthlichen Bekanntmachung vom 6. April (cf. Oeffentlicher Anzeiger zum Amtsblatt Nr. 15., 18. und 23.) gestellten Frist heute von uns der Präclusionsbescheid abgefaßt worden ist, und zur Einsicht für Jedermann in unserer Polizei-Registratur ausliegt.

Nr 92. Betrifft die Entwässerungsanlage des Ackermanns Carl Schulze zu Meseberg. I. L. 1371.

Magdeburg, den 14. August 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Nr. 93. Stadtbezirks-Veränderung betreffend. I. K. 2240.

Auf Ihren Bericht vom 26. Juni d. J. will Ich dem Beschlusse der Regierung zu Magdeburg, wonach unter Zustimmung der Vertretungen der Städte Magdeburg und Neustadt-Magdeburg, die an der alten Neustadt belegenen, auf dem Holzhausenschen Grundstücke erbauten drei Gehöften, nämlich: 1) von Brösel und Lehnert ein Wohnhaus und Stallgebäude auf 45 Quadratruthen Grundfläche, 2) von Holzhausen ein Wohnhaus mit 24 Quadratruthen Grundfläche und

3) ein Neustädter Schulhaus auf 39⅙ Quadratruthen Grundfläche von dem Gemeindebezirk der Stadt Magdeburg getrennt und mit dem Gemeindebezirk der Stadt Neustadt-Magdeburg vereiniget werden, hierdurch Meine Genehmigung ertheilen. Die weitere Verfügung bleibt Ihnen hiernach überlassen.

Stolzenfels, den 30. Juni 1852.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(cs.) von Westphalen.

An den Minister des Innern.

wird auf Grund des §. 1. der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 23. August 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 94. Betrifft die Errichtung einer Kreis-Prüfungs-Commission. I. E. 2267.

Im 1sten Jerichowschen Kreise ist in der Stadt Burg und zwar für die nicht zu dem Bezirke der Kreis-Prüfungs-Commissionen zu Loburg und Ziesar gehörigen Ortschaften eine Kreis-Prüfungs-Commission für die Nadler, unter dem Vorsitze des Rathsherrn und Kämmerers Lederer zu Burg errichtet worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 25. August 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 95. Betrifft die Errichtung einer Kreis-Prüfungs-Commission. I. E. 2250.

Im Kreise Wanzleben und zwar in der Stadt Egeln ist eine Kreis-Prüfungs-Commission für die Fleischer unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Kuthe zu Egeln errichtet worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 26. August 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 96. Betrifft den Gebrauch von Dampfpfeifen auf Dampfschiffen. 2376. F. I.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 13. September v. J. — Amtsblatt de 1851, S. 357. — wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach dem Rescripte des Herrn Ministers für Handel, Ge-

werbe ꝛc., vom 18. d. M. der Gebrauch der Dampfpfeifen auf Dampfschiffen in den von den Eisenbahnen entfernter liegenden Theilen der Ströme nachgegeben ist, und im diesseitigen Regierungsbezirk nur an folgenden Stellen nicht in Gebrauch kommen dürfen:

1) auf der Elbstrecke, 300 Ruthen ober- und unterhalb der Elbbrücke bei Roslau,
2) auf der Elbstrecke zwischen Magdeburg und Buckau,
3) auf der Elbstrecke zwischen Magdeburg und Rothensee,
4) auf der Elbstrecke zwischen Garsedow bis zur Mündung des Wittenberger Hafens.

Die resp. Dampfschiffführer haben an den vorstehend genannten Elbstromstrecken den Gebrauch der Dampfpfeife auf ihren Schiffen bei Vermeidung der in der obengedachten Amtsblatt-Bekanntmachung angedrohten Geldstrafe von 10 Thlr. resp. verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu unterlassen.

Magdeburg, den 27. August 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Auf Grund des §. 156. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 wird hierdurch von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Stadt Aschersleben die Einführung der gedachten Gemeinde-Ordnung mit dem 10. Juni c. beendigt worden ist, und demgemäß von diesem Zeitpunkte ab für die Stadt Aschersleben die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinden außer Kraft getreten sind.

Nr. 97. Einführung der Gemeinde-Ordnung in Aschersleben. I. K. 2370.

Magdeburg, den 28. August 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Auf den Grund des §. 156. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 wird hierdurch von mir zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 1. Mai c. die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Osterwieck beendigt worden ist, und demgemäß von diesem Zeitpunkte an für die Stadt

Einführung der Gemeinde-Ordnung in Osterwieck.

Osterwieck die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinden außer Kraft getreten sind.

Darbesheim, den 16. Juni 1852.

Der Landrath gez. von Gustedt.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Der Rendant der Kirchenkasse in Heudeber, Ackermann Friedrich Wesche, hat die für Anfertigung der Kirchenrechnung ausgesetzten 4 Thlr. 20 Sgr. der dasigen Schulkasse zur Anschaffung von Vorschriften überwiesen.

Ein nicht genannt sein wollendes Gemeindemitglied hat der St. Benedictikirche in Quedlinburg ein Paar große silberplatirte Altarleuchter geschenkt.

Magdeburg, den 26. August 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Ertheilte und erloschene Patente.

Dem Maschinen-Fabrikanten G. J. Lacureur zu Eupen ist unter dem 19. August 1852 ein Patent

auf eine Vorspinn-Streichmaschine zur Verarbeitung von verschiedenartig gefärbter Wolle für geperlte und geflammte Garne in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Kaufmann J. H. F. Brillwitz hierselbst unterm 9. December v. J. ertheilte Patent auf einen Bohrer für Kanonen-Bohrmaschinen, um ellipsenförmige Querschnitte herzustellen, ist erloschen.

Dem Fabriken-Commissarius Hofmann zu Breslau ist unter dem 19. August 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Maschine, um Thon und Lehm von Steinen und anderen festen Körpern zu reinigen und zu bearbeiten,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Carl Baltzer zu Olschowken bei Mewe unter dem 20. September 1851 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Regelung der Dampfspannung in einem Kessel

ist erloschen.

Das

Das dem Zimmermann Gottlieb Bernhardt zu Eßmannsdorf bei Artern unterm 3. Januar d. J. ertheilte Patent
auf eine Maschine zum Absondern guter und voller Erbsen von schlechten,
ist erloschen.

Mit dem 1. k. M. treten in den Orten Oranienbaum und Wörlitz Post-Expeditionen in Wirksamkeit, deren Verwaltung resp. dem Kaufmann Sommerlatte in Oranienbaum und dem Gastwirth Käsebier in Wörlitz übertragen worden ist. Postengang.

Zwischen Wörlitz und Dessau über Oranienbaum kommt eine tägliche Personenpost in Gang, welche aus Wörlitz um 5 Uhr 30 Minuten Morgens und
aus Dessau um 2 Uhr Nachmittags
abgefertigt und in 2 Stunden 20 Minuten befördert wird.

Das Personengeld beträgt 5 Sgr. pro Person und Meile, wofür jeder Reisende auch bis 30 Pfund an Gepäck frei mitnehmen kann.

Vorerst können auf der Tour von Wörlitz nach Dessau nur bis 8 Personen täglich befördert werden.

Magdeburg, den 28. August 1852.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Die erledigte Pfarrstelle an der reformirten Kirche zu Stendal, in der Diöces Stendal, ist dem bisherigen Domkandidaten und Hülfsprediger an der Domkirche zu Berlin, Friedrich Philipp Theodor Weber, verliehen worden.

Magdeburg, den 11. August 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarr-Adjunctur zu Dreileben, in der Diöces Barleben, ist dem bisherigen Pfarr-Adjuncten zu Wolmirsleben, Carl Christoph Weber, verliehen worden. Magdeburg, den 19. August 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Oberpfarrer Ehricht an St. Ullrich zu Halle tritt mit dem 1. Januar k. J. in den Ruhestand. Patron der dadurch vacant werdenden Pfarrstelle ist der Magistrat zu Halle. Magdeburg, den 21. August 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Für den nach Stralsund versetzten Herrn Ober-Regierungsrath von Roeder ist der Herr Regierungsrath de la Croix hier zum Vorsitzenden der Prüfungs-Commissionen für Buchdrucker und Buchhändler ernannt worden. Ernennung des Vorsitzenden der Prüfungs-Commission für Buchdrucker u. Buchhändler.

Magdeburg, den 28. August 1852

Das Regierungs-Präsidium.

Für die Stadt Staßfurth ist der Kaufmann Hesse daselbst zum unbesoldeten Rathmann gewählt und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 19. August 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigter Schiedsmann.

Für die Stadt Neuhaldensleben ist auf die Periode vom 1. Januar 1853 bis ult. December 1855 der bisherige Schiedsmann, Particulier Stuhlmann daselbst, wiederum zum Schiedsmanne erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 23. August 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Für die Stadt Sandau ist auf die Periode von 1852 bis 1858 der Ackerbürger Christian Ebbers daselbst zum unbesoldeten Rathmanne gewählt und von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 23. August 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ernennung des Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Commissionen für Handwerker in der Stadt Aschersleben.

An Stelle des wegen Kränklichkeit ausgeschiedenen Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Commissionen für Handwerker in der Stadt Aschersleben, Rathmann Hentrich, ist der Rathmann Trautwein daselbst zum Vorsitzenden der gedachten Kreis-Prüfungs-Commissionen von uns ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 25. August 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem invaliden Unteroffizier Perkams ist die Kreisbotenstelle des Kreises Calbe a. S. verliehen worden.

Der Schulamts-Candidat Johann Christian Heinrich Heyer aus Aschersleben ist zum Küster und Schullehrer in Klein-Mangelsdorf, Diöces Sandau, ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Friedrich Wilhelm Schulze aus Gardelegen ist zum Küster und Schullehrer in Döbbelin, Diöces Tangermünde, ernannt und provisorisch bestätigt worden.

In Schönfeld, Diöces Stendal, ist eine Schulstelle neu fundirt worden, welche zu Michaelis d. J. besetzt werden wird. Qualificirte Bewerber haben sich mit ihren Gesuchen an den Patron der Stelle, Rittmeister von Rundstedt auf Badingen zu wenden.

In Perver, Diöces Salzwedel, ist eine dritte Schulstelle errichtet worden, welche mit dem 1. October besetzt werden soll. Qualificirte Bewerber haben sich mit ihren Gesuchen an die Königliche Regierung zu wenden.

Der Schullehrer Joachim Christian Lübecke in Polckern, ist zum Küster und Schullehrer in Rathsleben, Diöces Seehausen a. Al., ernannt und provisorisch bestätigt worden.

An Stelle des auf seinen Wunsch aus dem Justizdienste ausgeschiedenen Gerichts-Assessor Gärtner wird vom 1sten September d. J. ab der Gerichts-Assessor Bollmann bei der Staats-Anwaltschaft des Königlichen Stadt- und Kreisgerichts hierselbst beschäftigt werden.

Magdeburg, den 1. September 1852.

Königliche Ober-Staats-Anwaltschaft.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Panza'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 37.

Magdeburg, den 11. September 1852.

Bekanntmachung.

Nachstehende Bekanntmachung des Herrn Handels-Ministers:

Die Chaussee von Dolle nach Wittenberge ist in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1. der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Chaussee, auf welcher der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist.

Berlin, den 2. September 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

wird hierdurch zur genauen Nachachtung dem Publikum zur Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 7. September 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

In Vertretung: Nobbe.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nr. 98. Verordnung zum Schutze

Da die im I. Jerichowschen Kreise auf dem Elbwerder und im Forstdistricte Lüg zum Schutze gegen Ueberschwemmungen mit bedeutenden Kosten angeleg-

der im ersten Jerichowschen Kreise auf dem Elbwerder und im Forstdistricte Lüg belegenen Elbdeiche. I. E. 754.

ten Elbdeiche durch die bisher stattgefundene Benutzung als Communicationswege erheblich leiden, so wird von der unterzeichneten Königlichen Regierung zu Magdeburg zum Schutze dieser Deiche auf Grund des § 24. des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 und des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hierdurch verordnet:

§. 1. Wer auf den Deichen des Elbwerders und des Forstdistrictes Lüg reitet, mit Wagen oder Karren aller Art fährt, mit Pferden, Rindvieh, Schweinen, Schafen oder Gänsen treibt oder hütet und wer auf den Deichen beim Ein- und Ausladen von Elbkähnen Materialien lagert, verfällt in eine Geldbuße von 15 Sgr. bis zu 10 Thlr.

§. 2. Das Behüten der Deiche mit Schafen kann ausnahmsweise unter besonderer Genehmigung der betreffenden Deichcommissare stattfinden.

§. 3. In den Strafbestimmungen des §. 43. Nr. 5 der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 und der §§. 283. und 290. des Strafgesetzbuches, die Beschädigungen der Deiche betreffend, wird durch die gegenwärtige Verordnung nichts geändert. Magdeburg, den 27. Juli 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Bergamts.

Verleihung einer Braunkohlengrube.

Mittelst der unter dem 20. v. M. höhern Orts vollzogenen Urkunde ist die Braunkohlengrube „Bertha" bei Ottleben an den Kaufmann und Agenten Kux zu Halberstadt, den Hofapotheker Wulf daselbst, den Amtmann Tegetmeyer zu Ottleben und die Ehefrau des Oberamtmanns Dettmar zu Grottorf verliehen worden — was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Halle, den 1. September 1852.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Zu den nicht unerheblichen Kosten der für die Kirche in Berge neu angeschafften Orgel haben der Patron der Kirche,

Graf von der Schulenburg auf Hohenberg 30 Thlr.,
der Rittergutsbesitzer von Kahlden auf Cannenberg nebst Familie 140 Thlr.,

der Kaufmann Lehmann in Berlin, in Berge geboren, 125 Thlr.,
verschiedene Gemeindemitglieder 37 Thlr. 22 Sgr. 8 Pf.
freiwillige Beiträge geleistet. Magdeburg, den 26. August 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der Gastwirth Biermann in Neuhaldensleben hat die von ihm bisher geführte Agentur für die Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" wieder niedergelegt, und ist an seiner Stelle der Rechtsanwalt und Notar Schrader ebendaselbst als Agent für die gedachte Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden. Bestätigung eines Agenten und Niederlegung einer Agentur.

Magdeburg, den 2. September 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Des Königs Majestät haben geruhet, dem evangelischen Schullehrer und Küster Schulze in Weteritz, Ephorie Gardelegen, zu seinem funfzigjährigen Dienstjubiläum das Allgemeine Ehrenzeichen allergnädigst zu verleihen. Verliehenes Ehrenzeichen.

Magdeburg, den 3. September 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen

Das Steuer-Control-Siegel Nr. 1208., welches bei dem Brande zu Dähre am 12ten Mai c. abhanden gekommen und nicht wieder aufzufinden gewesen ist, wird hierdurch für ungültig erklärt. Magdeburg, den 3. September 1852. Ungültigkeits-Erklärung des Steuer-Control-Siegels Nr. 1208.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung: der Ober-Regierungsrath Friese.

Vom 1. k. M. ab wird die Personenpost von Harzburg nach Wernigerode Postengang.
aus Harzburg um 10 Uhr 30 Minuten Vormittags, nach Ankunft des 1sten Eisenbahnzuges aus Braunschweig
statt bisher um 8 Uhr 45 Minuten Morgens
abgesendet werden. Magdeburg, den 31. August 1852.

Königliche Ober-Post-Direction.

Die tägliche Cariolpost von Osterwieck nach Schladen wird jetzt Postengang.
aus Osterwieck um 4 Uhr 30 Minuten Morgens,
statt bisher „ 3 „ 30 „ do.
zum Anschluß an den ersten Eisenbahnzug von Harzburg nach Braunschweig abgefertigt.
Magdeburg, den 2. September 1852.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Dem bisherigen Secretariats-Assistenten bei der Königlichen Regierung in Erfurt, Hurrelbrink, ist die erste Secretairstelle beim Königlichen Provinzial-Schul-Collegium verliehen worden. Magdeburg, den 3. September 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. In Vertretung: Robbe.

Der Kreis-Wundarzt Roloff zu Gardelegen ist in gleicher Eigenschaft in den Kreis Gerdauen, im Regierungsbezirk Königsberg, versetzt und dadurch die Stelle eines Kreiswundarztes für den Kreis Gardelegen erledigt worden.

Magdeburg, den 30. August 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kreislandrath von Krosigk zu Salzwedel ist in gleicher Eigenschaft nach Halle versetzt, und die commissarische Verwaltung des Landrathsamts Salzwedel vom 1sten October c. ab dem Kreislandrathe Freiherrn von der Schulenburg auf Probstei Salzwedel übertragen worden. Magdeburg, den 1. September 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kreislandrath von Kroecher ist vom 10. d. M. ab auf die Dauer der diesjährigen Provinzial-Landtags-Versammlung Urlaub bewilligt und seine Stellvertretung dem Kreissecretair Gorges übertragen worden. Magdeburg, den 3. September 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kreislandrath von Jagow zu Osterburg wird während der Dauer des Provinzial-Landtages zu Berlin, den er als Abgeordneter beiwohnen wird, durch den Kreissecretair Richter vertreten werden. Magdeburg, den 4. September 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem invaliden Unteroffizier Fließ ist die Kreisbotenstelle des Kreises Halberstadt verliehen worden.

Der Schulamts-Candidat Hermann Stieger aus Schlanstedt ist zum Lehrer an der Stadtschule in Loburg provisorisch bestellt worden.

Der provisorische Schullehrer Hattorf zu Loburg ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Anstaltslehrer Rütz in Quedlinburg ist zum Kantor- und Schullehrer-Adjuncten in Reinstedt, Diöces Quedlinburg, ernannt und bestätigt worden.

Der Schullehrer Schönfeld in Rottstock ist zum Kantor und Schullehrer in Bücknitz, Diöces Ziesar, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant werdende Küster- und Schulstelle in Rottstock ist Königlichen Patronats.

Der bisherige Hülfslehrer Rehfeld in Schleibnitz, ist zum Kantor und Schullehrer in Maxdorf, Diöces Calbe a. S., ernannt und bestätigt worden.

Der Schullehrer-Adjunct Tieck in Jarchau ist zum Küster- und Lehrer-Adjuncten in Molkenberg, Diöces Sandau, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant werdende Adjunctur der Kantor- und Schulstelle in Jarchau ist Privat-Patronats.

Der provisorische Kantor- und Schullehrer-Adjunct Leppien zu Rätzlingen, Diöces Weferlingen, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Georg Carl Friedrich Wernicke aus Lichterfelde, ist zum Küster und Schullehrer in Krumke, Diöces Seehausen a. Al., ernannt und provisorisch bestätigt worden.

Durch das erfolgte Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die Kantor-, Küster- und Schullehrerstelle in Uhrsleben erledigt worden. Sie ist eine Privatpatronatsstelle.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 38.

Magdeburg, den 18. September 1852.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 36ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3631. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. zur Fortsetzung des Chausseebaues von der Erfurt-Arnstädter Staatsstraße oberhalb des Steigerwaldes über Egstedt und Weiningsleben bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Stadt Ilm.

= 3632. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Halberstadt über den Huy, Röderhof, Dingelstedt, Eilsdorf, Schlanstädt und die Eisenbahnstation Neuwegersleben bis zur Oschersleben-Schöninger Chaussee.

= 3633. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Juli 1852, betreffend die Fortdauer der Stettiner Stromversicherungs-Gesellschaft.

= 3634. Den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Juli 1852, betreffend die Verlegung der Ober-Post-Direction für den Regierungs-Bezirk Merseburg von Merseburg nach Halle.

= 3635. Die Verordnung über die Bildung der Ersten Kammer. Vom 4ten August 1852.

= 3636. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Wittenberger Deichverbandes bis zum Betrage von 100,000 Rthlrn. Vom 21. August 1852.

Allerhöchste Cabinets-Ordre.

Betrifft die Anstellung von Ausländern bei der Königlich Preußischen Marine.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 23. Juli d. J. will Ich hierdurch genehmigen, daß zur theilweisen Besetzung der u...... Chargen in Meiner Kriegs-Marine, vom Deckoffizier abwärts, bis auf Weiteres auch Ausländer, die sich jedoch im Besitz von Heimathsscheinen befinden müssen, auf ein- bis zweijährigen Probedienst angenommen werden dürfen, ohne daß dieselben nöthig haben, sich früher, als bei ihrem eventuellen definitiven Uebertritt in Meinen Dienst, die Preußischen Unterthanenrechte zu erwerben. Ich überlasse hiernach Ihnen, dem Kriegs-Minister, das weitere Erforderliche anzuordnen. Sanssouci, den 29. Juli 1852.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von Bonin. Für den Minister de Innern.
von Manteuffel.

An
die Minister des Innern und des Krieges.

Bekanntmachung.

Betrifft die Verloosung von Schuldverschreibungen der Anleihen aus den Jahren 1848, 1850 u. 1852.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 28. v. M. sind in der heutigen öffentlich stattgehabten Verloosung die in den anliegenden drei Verzeichnissen aufgeführten Schuldverschreibungen über

	1,800,000	Thlr. von der freiwilligen Anleihe vom Jahre	1848,
	100,000	" " " Staats- " " "	1850,
und	240,000	" " " do. " " "	1852,

gezogen worden.

Dieselben werden hierdurch ihren Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den verschriebenen Kapitalbetrag am 1. April 1853 in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staats-Schulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 30., parterre rechts, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, gegen Quittung, wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeldlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 31. März k. J. hört die weitere Verzinsung dieser Schuldverschreibungen auf und müssen daher mit den Obligationen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848

die dazu gehörigen 7 Zinscoupons der zweiten Serie Nr. 2. bis 8. über die Zinsen vom 1. April 1853 bis zum 1. October 1856,

mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1850

die dazu gehörigen 3 Zinscoupons der ersten Serie Nr. 6. bis 8. über die Zinsen vom 1. April 1853 bis zum 1. October 1854,

und mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1852

die dazu gehörigen 6 Zinscoupons der ersten Serie Nr. 3. bis 8. über die Zinsen vom 1. April 1853 bis zum 1. April 1856

unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Capital zurückbehalten wird.

Da übrigens die Schuldverschreibungen nicht sämmtlich an Einem Tage geprüft und ausgezahlt werden können, so sollen dieselben schon vom 1. März k. J. ab zur Prüfung angenommen werden.

Sollten sich unter den ausgeloosten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 solche befinden, welche nicht mit dem Convertirungs-Stempel versehen sind, so können dieselben nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 20. Januar d. J. sofort, unter Beifügung des Zinscoupons Ser. I. Nr. 8., bei der Controle der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30. zur baaren Auszahlung eingereicht werden.

Berlin, den 4. September 1852.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Natan. Koehler. Nolcke. Gamet.

Bekanntmachung.

Die seit meiner Bekanntmachung vom 30. December v. J., mittelst welcher die Standquartiere der Königlichen Landwehr-Brigaden und Bataillons-Commandos zur öffentlichen Kenntniß gebracht sind, eingetretene Veränderung in Brigade-Eintheilungen hat die Anfertigung der nachstehenden Nachweisung der

Standquartiere der Königl. Landwehr-Brigaden und Bataillons-Commandos.

Linien-Infanterie-Brigaden und der zu diesen Brigaden gehörenden Landwehr-Bataillons-Commandos nöthig gemacht, welche hiermit den Beamten der Staats-Anwaltschaft zur Beachtung bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 9. September 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
In Vertretung: Nobbe.

Nachweisung
der Standquartiere der Linien-Infanterie-Brigaden und der zu diesen Brigaden gehörenden Landwehr-Bataillons-Commandos.

Armee-Corps.	Standquartier des Gen.-Commandos	Linien-Inf.-Brigd.	Standquartier.	Landwehr-Regiment	Bataillon.	Standquartier.
1stes	Königsberg i. Pr.	1ste	Königsberg i. Pr.	1stes	1stes (Königsberg i. Pr.)	Königsberg i. P.
					2tes (Wehlau)	Wehlau.
					3tes (Tilsit)	Tilsit.
				33. Inf.-R.	Land.-B. (Bartenstein)	Bartenstein.
		2te	do.	3tes Land-Regt.	1stes (Insterburg)	Insterburg.
					2tes (Gumbinnen)	Gumbinnen.
					3tes (Angerburg)	Angerburg.
				34. Inf.-R.	Land.-B. (Ortelsburg)	Ortelsburg.
		3te	Danzig	4tes Land.-Regt.	1stes (Osterode)	Osterode.
					2tes (Pr. Holland)	Pr. Holland.
					3tes (Graudenz)	Graudenz.
		4te	do.	5tes	1stes (Danzig)	Danzig.
					2tes (Marienburg)	Marienburg.
					3tes (Pr. Stargard)	Pr. Stargard.
2tes	Stettin	5te	Stettin	2tes	1stes (Stettin)	Stettin.
					2 „ (Stralsund)	Stralsund.
					3 „ (Anklam)	Anclam.
		6te	do.	9tes	1 „ (Stargard)	Stargard.
					2 „ (Cöslin)	Cöslin.
					3 „ (Schievelbein)	Schievelbein.
		7te	Bromberg	14tes	1stes (Gnesen)	Gnesen.
					2 „ (Bromberg)	Bromberg.
					3 „ (Schneidemühl)	Schneidemühl.
		8te	do.	21stes	1 „ (Conitz)	Conitz.
					2 „ (Stolpe)	Stolp.
					3 „ (Neu-Stettin)	Neu-Stettin.

Armee-Corps	Standquartier des Gen.-Commandos.	Linien-Inf.-Brigd	Standquartier.	Landwehr-Regiment.	Bataillon.	Standquartier.
3tes	Berlin	9te	Frankfurt a. O.	8tes	1stes (Frankfurt a. O.)	Frankfurt a. O.
					2 - (Soldin)	Soldin.
					3 - (Landsberg a. W.)	Landsberg a. W.
		10te	do.	12tes	1 - (Crossen)	Crossen.
					2 - (Spremberg)	Spremberg.
					3 - (Sorau)	Sorau.
		11te	Berlin	20stes	1 - (Spandau)	Berlin.
					2 - (Treuenbrietzen)	Treuenbrietzen.
					3 - (Königs Wusterhausen)	Berlin.
				35. Inf.-R.	Land.-B. (Wrietzen)	Wrietzen.
		12te	Brandenburg	24. Land.-R.	1stes (Ruppin)	Neu-Ruppin.
					2 - (Prenzlau)	Prenzlau.
					3 - (Havelberg)	Havelberg.
4tes	Magdeburg	13te	Magdeburg	26stes	1stes (Stendal)	Stendal.
					2 - (Burg)	Burg.
					3 - (Neuhaldensleben)	Neuhaldensleb.
		14te	do.	27stes	1 - (Halberstadt)	Halberstadt.
					2 - (Halle)	Halle.
					3 - (Aschersleben)	Aschersleben.
		15te	Erfurt	31stes	1 - (Erfurt)	Erfurt.
					2 - (Mühlhausen)	Mühlhausen.
					3 - (Sangerhausen)	Sangerhausen.
		16te	do.	32stes	1 - (Merseburg)	Merseburg.
					2 - (Torgau)	Torgau.
					3 - (Naumburg)	Naumburg.
5tes	Posen	17te	Glogau	6tes	1stes (Görlitz)	Görlitz.
					2 - (Freystadt)	Freystadt.
					3 - (Glogau)	Glogau.
		18te	do.	7tes	1 - (Jauer)	Jauer.
					2 - (Hirschberg)	Hirschberg.
					3 - (Löwenberg)	Löwenberg.
		19te	Posen	18tes	1 - (Posen)	Posen.
					2 - (Samter)	Samter.
					3 - (Unruhstadt)	Unruhstadt.
		20ste	do.	19tes	1 - (Poln. Lissa)	Poln. Lissa.
					2 - (Schrimm)	Schrimm.
					3 - (Krotoszyn)	Krotoszyn.
6tes	Breslau	21ste	Breslau	10tes	1stes (Breslau)	Breslau.
					2 - (Oels)	Oels.
					3 - (Schweidnitz)	Schweidnitz.
				38. Inf.-R.	Land.-B. (Wohlau)	Wohlau.

Armee-Corps.	Standquartier des Gen.-Commandos.	Linien-Inf.-Brigad.	Standquartier.	Landwehr-Regiment.	Bataillon.	Standquart.
6tes	Breslau	22ste	Breslau	11tes	1stes (Glatz)	Glatz.
					2 = (Brieg)	Brieg.
					3 = (Münsterberg)	Münsterberg
		23ste	Neiße	22stes	1 = (Gleiwitz)	Gleiwitz.
					2 = (Cosel)	Cosel.
					3 = (Ratibor)	Ratibor.
		24ste	do.	23stes	1 = (Neiße)	Neiße.
					2 = (Gr.-Strehlitz)	Gr.-Strehlitz
					3 = (Oppeln)	Oppeln.
7tes	Münster	25ste	Münster	13tes	1stes (Münster)	Münster.
					2 = (Borken)	Borken.
					3 = (Warendorf)	Warendorf.
		26ste	do.	15tes	1 = (Minden)	Minden.
					2 = (Paderborn)	Paderborn.
					3 = (Bielefeld)	Bielefeld.
		27ste	Düsseldorf	16tes	1 = (Soest)	Soest.
					2 = (Iserlohn)	Iserlohn.
					3 = (Meschede)	Meschede.
				37. Inf.-R.	Land.-B. (Attendorn)	Attendorn.
		28ste	do.	17. Land.-R.	1stes (Wesel)	Wesel.
					2 = (Düsseldorf)	Düsseldorf.
					3 = (Geldern)	Geldern.
				36. Inf.-R.	Land.-B. (Essen)	Essen.
				39. =	= (Neuß)	Neuß.
				40. =	= (Gräfrath)	Gräfrath
8tes	Coblenz	29ste	Cöln	25. Land.-R.	1stes (Aachen)	Aachen.
					2 = (Jülich)	Jülich.
					3 = (Malmedy)	Malmedy.
		30ste	do.	28stes	1 = (Cöln)	Cöln.
					2 = (Brühl)	Brühl.
					3 = (Siegburg)	Siegburg.
		31ste	Trier	29stes	1stes (Neuwied)	Neuwied
					2 = (Andernach)	Andernach
					3 = (Simmern)	Simmern.
		32ste	do.	30stes	1 = (Trier)	Trier.
					2 = (Saarlouis)	Saarlouis.
					3 = (2. Trier)	Trier.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Im Kreise Wolmirstedt in der Stadt Wolmirstedt sind Kreis-Prüfungs-Commissionen für die Gesellenprüfungen der Zimmerleute, Maurer und Dachdecker unter dem Vorsitze des Rathmanns Freiesleben zu Wolmirstedt errichtet worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nr. 99. Betrifft die Errichtung einer Kreis-Prüfungs-Commission. I. E. 2410.

Magdeburg, den 4. September 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nach einer Mittheilung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 11. August c. zu bestimmen geruhet, daß in Zukunft keine Mäkler mehr unter der Bedingung der Uebernahme von Verpflichtungen zu Gunsten ihrer abtretenden Vorgänger angestellt werden sollen, was hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publicums gebracht wird.

Nr. 100 Betrifft die Anstellung von Mäklern. I. E. 2368.

Magdeburg, den 10. September 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Verwaltungs-Uebersicht der Zwangsarbeits-Anstalt zu Gr.-Salze.

In der Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Gr. Salze waren am Ende des Jahres 1850 detinirt 405 Individuen. Im Laufe des Jahres 1851 sind eingeliefert 545 und entlassen 545, so daß am Ende des Jahres 1851 noch 405 Individuen detinirt waren.

Im Durchschnitte sind täglich 439 Personen detinirt gewesen. Von diesem waren im Durchschnitte täglich krank und arbeitsunfähig 32 Personen, so daß täglich nur 407 Personen als arbeitsfähig verblieben sind.

Durch deren Beschäftigung sind verdient worden 11,816 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf., was pro Kopf und Jahr 29 Thlr. 1 Sgr. — Pf. für den Arbeitsfähigen beträgt. Vertheilt man aber den Verdienst auf die durchschnittliche Gesammtzahl der Detinirten, einschließlich der Kinder, so sind pro Kopf verdient worden 26 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. Außerdem sind sämmtliche häusliche und Feldarbeiten bei der Anstalt durch Detinirte verrichtet. Diese Arbeiten werden für den Tag mit 3 Sgr. für die männlichen und 2 Sgr. für die weiblichen Detinirten berechnet und belaufen sich auf den Werth von 2,810 Thlr. 26 Sgr. — Pf.

Die Ausgaben bei der Anstalt haben betragen:

a) an Generalkosten	18,921 Thlr.	24 Sgr.	2 Pf.
b) an Speisungskosten	10,156 „	18 „	3 „
c) an Bekleidungskosten	4,343 „	12 „	3 „
in Summa	33,421 Thlr.	24 Sgr.	8 Pf.

oder im Durchschnitte pro Kopf

a) an Generalkosten	43 Thlr.	3 Sgr.	1 Pf.
b) an Speisungskosten	23 „	4 „	1 „
c) an Bekleidungskosten	9 „	26 „	10 „

An Zuschuß hat der Anstalt aus dem von dem Regierungs-Bezirke aufzubringenden Fonds pro 1851 gezahlt werden müssen der Betrag von 19,578 Thlr. 14 Sgr. 8 Pf., was auf den Kopf 44 Thlr. 17 Sgr. 11 Pf. beträgt.

Magdeburg, den 31. August 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigung eines Agenten. Der Lotterie-Einnehmer und Haupt-Agent J. J. Elbthal hierselbst ist von uns als Haupt-Agent für die Land- und Wassertransport-Versicherungs-Gesellschaft Azienda Assicuratrice in Triest bestätigt worden, was hiermit zur Kenntniß des Publicums gebracht wird. Magdeburg, den 6. September 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verliehenes Ehrenzeichen. Des Königs Majestät haben dem Sattlermeister und Mitglied des Gemeinderaths zu Aschersleben, Heinrich Müller, das Allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruhet. Magdeburg, den 6. September 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigung eines Agenten. Der Kaufmann Herrmann Siemon in Genthin ist von uns als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 8. September 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verliehene Rettungsmedaille. Dem Zimmergesellen Gottlieb Clauß zu Schönebeck ist für die von ihm mit eigener Gefahr bewirkte Rettung des Knaben Heinrich Müller zu Schönebeck vom Tode des Ertrinkens von dem Königl. Ministerio des Innern die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 9. September 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheiltes Patent. Dem Kaufmann Karl Friedrich Wappenhans zu Berlin ist unter dem 25. August 1852 ein Patent

auf eine Schneide-Maschine für Flaschenkorke in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemanden in der Verwendung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Pfarrer Rudolph zu Tromsdorf, in der Diöces Eckartsberga, tritt am 1. October c. in den Ruhestand. Die Stelle wird diesmal von uns besetzt.

Magdeburg, den 30. August 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Schönfeld, in der Diöces Artern, ist dem bisherigen Diaconus in Gebesee, Johann Friedrich Braune, verliehen worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Diaconatstelle zu Gebesee ist bereits disponirt.

Magdeburg, den 31. August 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Pfarrer Wilkens zu Caro in der Diöces Ziesar tritt am 1. October d. J. in den Ruhestand. Patron der Pfarrstelle ist der Graf von Wartensleben zu Caro. Magdeburg, den 2. September 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Müllerdorf, in der Diöces Gerbstedt, ist dem bisherigen Pfarrer zu Molmerswenda, Carl Friedrich Franz Krumhaar, verliehen worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Molmerswenda ist bereits disponirt. Magdeburg, den 4. September 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Küster Schnuphase an St. Nicolai zu Quedlinburg tritt am 1. April k. J. in den Ruhestand. Die Stelle ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 2. September 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Craja mit Wallrode, in der Diöces Groß-Bodungen, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Franz Volkmar Hartung verliehen worden.

Magdeburg, den 9. September 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Hoppenstedt, in der Diöces Veltheim, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten August Heinrich Bullert verliehen worden.

Magdeburg, den 9. September 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Artern, in der Diöces Artern, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector Friedrich Wilhelm Alexander Sickel verliehen worden.

Magdeburg, den 9. September 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der bisherige Canzlei-Diätarius Krull ist zum Canzlisten bei der hiesigen Königlichen Regierung befördert.

Magdeburg, den 3. September 1852.

Das Regierungs-Präsidium.

Der bisherige Kreis-Secretair Herrmann zu Wanzleben ist bei der hiesigen Königlichen Regierung als Secretair angestellt. Der bisherige Regierungs-Secretariats-Assistent Berlin ist zum Regierungs-Secretair und der bisherige Militair-Anwärter Morin ist zum Regierungs-Secretariats-Assistenten befördert.

Magdeburg, den 7. September 1852.

Das Regierungs-Präsidium.

Bestätigte Schiedsmänner.

Für die Stadt Calbe a. S. sind auf die Periode de 1853 bis 1855 incl. und zwar für den 1sten Bezirk der bisherige Schiedsmann, Kaufmann Pflugmacher und für den 2ten Bezirk der Kaufmann Rabe daselbst, wiederrm zu Schiedsmännern erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 2. September 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Für die Stadt Groß-Salze ist der Schlossermeister Martin List daselbst zum unbesoldeten Rathmanne gewählt und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 3. September 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bei der Forst-Verwaltung haben im hiesigen Regierungsbezirke folgende Personal-Veränderungen stattgefunden:

1) Versetzt sind in gleicher Eigenschaft:
   a) der Oberförster Cochius, von Werder, im Regierungsbezirke Stralsund, nach Bischofswald,
   b) der Förster Oschmann, von Chörau in der Oberförsterei Lödderitz, nach Neuhoff in der Oberförsterei Biederitz,
   c) der Förster Arendt, von Reesdorf in der Oberförsterei Magdeburgerforth, nach Salchau in der Oberförsterei Letzlingen,
   d) der Förster Bechinie, von Friedrichsbrunnen in der Oberförsterei Thale, nach Sandforth in der Oberförsterei Magdeburgerforth,
   e) der Förster Aßmann, von Barby in der Oberförsterei Lödderitz, nach Planken in der Oberförsterei gleiches Namens,
   f) der Forstaufseher Müller, von Salchau in der Oberförsterei Letzlingen, nach Chörau in der Oberförsterei Lödderitz,
   g) der Forstaufseher Wöhlbier, von Planken in der Oberförsterei gleiches Namens, nach Wolmirstedt in der Oberförsterei Biederitz.
2) Befördert sind:
   a) der bisherige Forstaufseher Maiwaldt zu Wolmirstedt in der Oberförsterei Biederitz, zum Förster für den Schutzbezirk Treseburg in der Oberförsterei Thale,
   b) der bisherige Forstaufseher Diel zu Rothensee in der Oberförsterei Biederitz, zum Förster für den Schutzbezirk Reesdorf in der Oberförsterei Magdeburgerforth.
3) Neu angestellt ist:
   der Forstversorgungsberechtigte Corpsjäger Karl Friedrich Heinrich Denecke, als Forstaufseher zu Barby in der Oberförsterei Lödderitz.

Magdeburg, den 4. September 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bestätigter Schiedsmann.

In der Stadt Tangermünde ist für den obern Theil derselben auf die Periode vom Jahre 1852 bis 1855 incl. der Apotheker Hartwig daselbst zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 9. September 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Für die Stadt Osterburg ist auf die Periode vom 14. August 1852 bis dahin 1855 der Kaufmann Loeber zu Osterburg zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.
Magdeburg, den 12. September 1852.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In Hamersleben, Diöces Gröningen, ist eine zweite Lehrerstelle an der dasigen evangelischen Schule errichtet worden. Qualificirte Bewerber haben sich mit ihren Gesuchen an die Königliche Regierung zu wenden.

Der Schulamts-Candidat Dippe aus Gröningen ist zum Lehrer der Stadtschule in Genthin provisorisch bestellt worden.

Der provisorische Küster und Schullehrer Müller zu Groppendorf, Diöces Uhrsleben, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg pro Monat August 1852.

A. Beim Appellationsgericht.

Assessoren.

Der bisherige Appellationsgerichts-Referendarius Georg Eduard Strecker ist durch Patent des Justiz-Ministerii vom 4. August 1852 zum Gerichts-Assessor mit dem Dienstalter vom 14. Mai 1852 ernannt und der Gerichts-Assessor Dr. Carl Georg Silberschlag zu Stralsund auf sein Ansuchen durch Ministerial-Rescript vom 11. August 1852 in das hiesige Departement versetzt worden.

Auscultatoren.

Der im Departement des Apellationsgerichts zu Naumburg beschäftigt gewesene Auscultator Carl Emil Ehrenberg ist auf sein Ansuchen durch Verfügung vom 17. August 1852 im hiesigen Departement zugelassen.

B. Bei den Kreisgerichten.

Richter.

Durch Allerhöchst vollzogene Patente vom 6. August 1852 sind die bisherigen Kreisrichter Friedrich Wilhelm Roeldechen zu Tangermünde, August Wilhelm Gustav Goßler zu Hötensleben und Carl August Theodor Otto zu Loburg zu Kreisgerichts-Räthen und nach dem Ministerial-Rescripte vom 28. August 1852 ist der bisherige Stadt- und Kreisrichter Carl Friedrich Hermann Richter zu Wolmirstedt zum Rechtsanwalt für den Bezirk des Kreisgerichts Liebenwerda und zum Notarius im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg ernannt worden.

Subalternen.

Der Bureau-Assistent Friedrich Richter bei dem Kreisgericht zu Genthin ist durch Verfügung vom 4. August 1852 in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Gardelegen versetzt und der Stadt- und Kreisgerichts-Bureau-Assistent Johann Carl Schönfeldt durch Bestallung vom 20. August 1852 zum Secretair bei dem Stadt- und Kreisgericht zu Magdeburg ernannt worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellations-Gerichts zu Halberstadt pro Monat August 1852.

Der Appellationsgerichts-Referendar Urban ist Behufs Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen.

Der Auscultator Bertram ist zum Referendar ernannt und in das Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Naumburg versetzt worden.

Der Referendar Kettenbeil ist aus dem Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Naumburg in das hiesige übergetreten.

Der Rechtskandidat Rißmann ist zum Auscultator angenommen und dem Königlichen Kreisgericht hierselbst zur Beschäftigung überwiesen.

Der Referendarius Koch ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der Referendar Schaefer ist aus dem Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Naumburg in das hiesige versetzt worden.

Halberstadt, den 7. September 1852.

Königliches Appellationsgericht.

Der Kantor Ferdinand Bethmann zu Westerhausen ist zum Schiedsmanne für den Bezirk Westerhausen auf die Periode vom 8. December 1852 bis dahin 1855 erwählt und von uns bestätigt worden. Halberstadt, den 7. September 1852.

Königliches Appellationsgericht.

Der Rittergutsbesitzer Arnold Löbbecke zu Wülperode ist zum Schiedsmann für den elften ländlichen Bezirk des Kreises Halberstadt bis zum 31. Juli 1853 erwählt und von uns bestätigt worden. Halberstadt, den 7. September 1852.

Königliches Appellationsgericht.

Dieser Nummer sind die drei Verzeichnisse

Verzeichniß

der in der dritten Verloosung am 4. September 1852 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom heutigen Tage zur baaren Einlösung am 1. April 1853 gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848;

Verzeichniß

der in der dritten Verloosung am 4. September 1852 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom heutigen Tage zur baaren Einlösung am 1. April 1853 gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850 und das

Verzeichniß

der in der ersten Verloosung am 4. September 1852 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom heutigen Tage zur baaren Einlösung am 1. April 1853 gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1852

beigefügt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Bansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

in der **Dritten** Verloosung
Haupt-Verwaltung der Ste

gekündigten Schuldve

Sch

die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.	
1 — 100	3401 — 3500	
901 — 1000	3601 — 3700	
1001 — 1100	3801 — 3900	
1501 — 1600	4701 — 4800	1
2301 — 2400	5401 — 5500	1

Sch

die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.	
2501 — 2750	10,251 — 10,500	
5001 — 5250	10,751 — 11,000	

Sch

Lit. A.
" B.
" C.
" D.
" E.
" F.

Berlin, den 4ten September

Berlin, gedruckt in der Deckerschen
Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei

: Verschreibungen Lit. D. à 50 Rthlr.

die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.
701 — 6800	12,201 — 12,300	17,622 — 17,721	20,642 — 20,741
401 — 8500	14,701 — 14,800	17,922 — 18,021	20,842 — 20,941
301 — 10,000	15,501 — 15,600	18,322 — 18,421	22,242 — 22,341
401 — 10,500	16,701 — 16,800	19,123 — 19,222	23,442 — 23,541
801 — 10,900	17,322 — 17,421	20,542 — 20,641	

Summa = 2900 Stück über 145,000 Rthlr.

Verschreibungen Lit. E. à 20 Rthlr.

die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.
,253 — 13,502	16,334 — 16,583	18,084 — 18,333	22,084 — 22,333
,769 — 15,018	16,834 — 17,083	20,584 — 20,833	

Summa = 2750 Stück über 55,000 Rthlr.

Verschreibungen Lit. F. à 10 Rthlr.

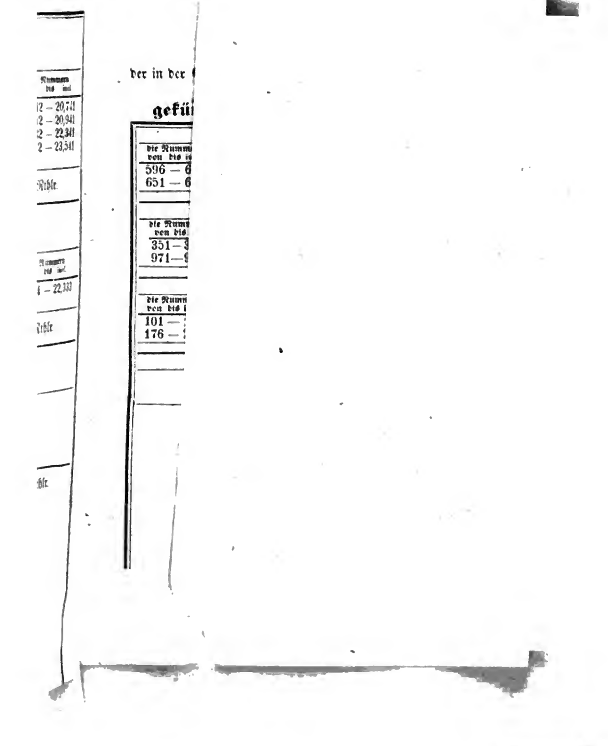
die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.
5,001 — 5,500	10,555 — 11,016
0,001 — 10,500	14,041 — 14,540
0,501 — 10,538	

Summa = 2000 Stück über 20,000 Rthlr.

Recapitulation.

000 Rthlr.	=	525	Stück über	525,000	Rthlr.
500 "	=	640	" "	320,000	"
100 "	=	7350	" "	735,000	"
50 "	=	2900	" "	145,000	"
20 "	=	2750	" "	55,000	"
10 "	=	2000	" "	20,000	"

Summa = 16,165 Stück über 1,800,000 Rthlr.



Nummern bis incl.
12 – 20,741
12 – 20,941
2 – 22,341
2 – 23,541

Rthlr.

Nummern bis incl.
4 – 22,333

Rthlr

thlr

der in der

gefü

die Numm
von bis
596 – 6
651 – 6

die Num
von bis
351 – 3
971 – 9

die Numm
von bis
101 –
176 –

ld-Verschreibungen Lit. D. à 50 Rthlr.

die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.
6701 — 6800	12,201 — 12,300	17,622 — 17,721	20,642 — 20,741
8401 — 8500	14,701 — 14,800	17,922 — 18,021	20,842 — 20,941
9901 — 10,000	15,501 — 15,600	18,322 — 18,421	22,242 — 22,341
,401 — 10,500	16,701 — 16,800	19,123 — 19,222	23,442 — 23,541
,801 — 10,900	17,322 — 17,421	20,542 — 20,641	

Summa = 2900 Stück über 145,000 Rthlr.

d-Verschreibungen Lit. E. à 20 Rthlr.

die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.
13,253 — 13,502	16,334 — 16,583	18,084 — 18,333	22,084 — 22,333
14,769 — 15,018	16,834 — 17,083	20,584 — 20,833	

Summa = 2750 Stück über 55,000 Rthlr.

ld-Verschreibungen Lit. F. à 10 Rthlr.

die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.
5,001 — 5,500	10,555 — 11,016
10,001 — 10,500	14,041 — 14,540
10,501 — 10,538	

Summa = 2000 Stück über 20,000 Rthlr.

Recapitulation.

1000 Rthlr.	=	525	Stück über		525,000	Rthlr.
500	=	640	"	"	320,000	"
100	=	7350	"	"	735,000	"
50	=	2900	"	"	145,000	"
20	=	2750	"	"	55,000	"
10	=	2000	"	"	20,000	"

Summa = 16,165 Stück über 1,800,000 Rthlr.

nummern bis incl.
– 20,741
– 20,941
– 22,341
– 23,541

hlr.

nummern bis incl.
– 22,333

hlr.

hlr.

der in der

gekün

die Numm von bis i
596 – 6
651 – 6

die Numm von bis
351–3
971–9

die Numm von bis
101 –
176 –

image
not
available

der in der **Dritten** Verloosu

Verwaltung der S

gekündigten Schul

	die Nummern von bis incl.	die N von b
	211 — 215	446

die Nummern von bis incl.	die Nummer von bis inc
3801 — 3810	7871 — 78

	die Nummer von bis inc
	1176 — 12

Berlin, den 4ten S

H

der in der **Dritten** Verloosu
Verwaltung der St
gekündigten Schul

	die Nummern von bis incl.	die N von b
	211 — 215	446

die Nummern von bis incl.	die Nummer von bis inc
3801 — 3810	7871 — 78

	die Nummer von bis inc
	1176 — 12

Berlin, den 4ten S

H



Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 39.

Magdeburg, den 25. September 1852.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nr. 101. Betrifft die Ausreichung der Zins-Coupons Serie II. zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848. III. L. 1192.

Nach Anordnung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden soll die Ausreichung der den Zeitraum vom 1. October 1852 bis dahin 1856 umfassenden Zins-Coupons Serie II. zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 an die außerhalb Berlins wohnenden Interessenten, wie früher in ähnlichen Fällen, durch Vermittelung der Regierungs-Hauptkassen, (ohne Mitwirkung der Unterkassen) vom 1. k. M. ab stattfinden.

Die in unserm Verwaltungsbezirke wohnhaften Besitzer der fraglichen Obligationen, welche die Besorgung der neuen Zins-Coupons durch unsere Hauptcasse wünschen, werden demgemäß hierdurch aufgefordert, ihre Schuldverschreibungen, jedoch ohne Zins-Coupons, mit einem mit deutlicher Namensunterschrift und Angabe ihres Standes und der Wohnung versehenen auf ganzen Bogen ausgefertigten doppelten Verzeichnisse, in welchem die Obligationen nach den Appoints und Nummern aufgeführt, und mit dem Capitalbetrage aufsummirt sind, an unsere Hauptcasse hier einzureichen. Das eine Exemplar jenes Verzeichnisses nebst einer Quittung unserer Hauptcasse über den Empfang der Obligationen wird dem Einsender zurückgegeben werden.

Sobald die Obligationen mit den neuen Zins-Coupons von der Königlichen Controle der Staatspapiere an unsere Hauptcasse zurück gesandt sein werden, wird Letztere durch das Amtsblatt bekannt machen, wann solche von den Einsendern gegen Zurückgabe der mit ihrer Rückempfangsbescheinigung zu versehenden Quittung von derselben wieder in Empfang genommen werden können.

Alle Sendungen von Obligationen der fraglichen Anleihe an die Regierungs-Hauptcasse und von dieser zurück an die Eigenthümer werden im Inlande unter dem Rubro:

„Herrschaftliche Zins-Coupons-Ausreichungs-Sache"
portofrei befördert.

Es ist aber auch den Interessenten gestattet, ihre Obligationen durch Bevollmächtigte in Berlin bei dem Annahme-Bureau der Königlichen Controle der Staatspapiere daselbst präsentiren zu lassen.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß Formulare zu den aufzustellenden Verzeichnissen von unserer Hauptcasse nicht verabreicht werden können.

Magdeburg, den 20. September 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlung.

Die Frau Gräfin von der Schulenburg-Rimptsch in Beetzendorf hat der dasigen Kirche eine kostbare silberne, inwendig vergoldete, Weinkanne zum Gebrauch bei dem heiligen Abendmahle zum Geschenk gemacht.

Magdeburg, den 7. September 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Niederlegung einer Agentur.

Der Kreisrichter Reuter in Osterburg hat die von ihm bisher geführte Agentur für die Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" wieder niedergelegt, was hierdurch, mit Bezug auf die Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 3. Juli 1841 — Amtsblatt de 1841 S. 217. und 11. September 1849 — Amtsblatt de 1849 S. 310. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 14. September 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Wilhelm August Oppermann in Wegeleben hat die von ihm bisher geführte Agentur für die Feuerversicherungs-Anstalt „Borussia" in Königsberg in Preußen wieder niedergelegt, was hiermit in Bezug auf die Amtsblattsbekanntmachung vom 1. October 1844, Amtsblatt de 1844, Seite 323., durch welche die Bestätigung des Kaufmann Oppermann publicirt worden ist, zur Kenntniß des Publicums gebracht wird. Magdeburg, den 14. September 1852. — Niederlegung einer Agentur.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Post-Expediteur Berlin in Weferlingen ist als Agent der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. — Bestätigung eines Agenten.

Magdeburg, den 15. September 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Registrator Knopf in Schönebeck ist als Agent der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. — Bestätigung eines Agenten.

Magdeburg, den 15. September 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Apotheker Sas in Derenburg ist als Agent der Vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — Bestätigung eines Agenten.

Magdeburg, den 15. September 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Mühlenbesitzer Friedrich Baehr zu Atterwasch bei Guben ist unter dem 6ten September 1852 ein Patent — Ertheiltes Patent.

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Säemaschine zum Aussäen von Nadelholzsamen, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 9. Februar pr. (Nr. 7 dieses Amtsblatts pro 1851) betreffend die Bezeichnung der Stellen, an welchen bei den Posten des hiesigen Bezirks unterwegs Personen aufgenommen werden, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Personenposten resp. zwischen Magdeburg und Zerbst und zwischen Magdeburg und Loburg von jetzt ab auch in der Friedrichsstadt-Magdeburg und zwar vor dem Gasthofe „zum Regenbogen" Personen aufnehmen werden. — Personen-Post-Aufnahmestellen.

Magdeburg, den 19. September 1852.

Königliche Ober-Post-Direction.

Die Botenpost von Arneburg nach Stendal wird während der Wintermonate (vom 1. October bis ult. März) — Postengang.

aus Arneburg um 3 Uhr Nachmittags

abgesendet werden.

Magdeburg, den 20. September 1852.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Durch das am 4. d. Mts. erfolgte Ableben des Ober-Pfarrers Ritzsche ist das Ober-Pfarramt zu Laucha mit dem Pastorate zu Hirschroda, in der Diöces Freiburg, vacant geworden. Beide Stellen sind Königl. Patronats.

Magdeburg, den 9. September 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Freyburg mit dem Pastorate zu Zscheiplitz, in der Diöces Freyburg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Johann Gottlieb Korb berufen und kirchenregimentlich bestätigt worden.

Magdeburg, den 9. September 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Mansfeld, in der Diöces Mansfeld, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Eduard Hugo Gadebusch verliehen worden.

Magdeburg, den 11. September 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Sitzenroda, in der Diöces Belgern, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Friedrich Hermann Dahle verliehen worden.

Magdeburg, den 11. September 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Archidiaconatstelle zu St. Stephani in Tangermünde, in der Diöces Tangermünde, ist der bisherige Diaconus an genannter Kirche, Christfried Bernhard Thilo, berufen und kirchenregimentlich bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Diaconatstelle zu Tangermünde ist der Magistrat daselbst.

Magdeburg, den 9. September 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarr-Adjunctur zu Staats mit Volgfelde, in der Diöces Gardelegen, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Lehrer Johann Heinrich Andreas Fricke verliehen worden.

Magdeburg, den 11. September 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Thondorf mit Burgörner, in der Diöces Mansfeld, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Louis Ferdinand Schünemann berufen und kirchenregimentlich bestätigt worden.

Magdeburg, den 11. September 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische zweite Predigerstelle an der reformirten Hofkirche Unser Lieben Frauen zu Halberstadt, in der Diöces Halberstadt, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector, Albert Friedrich Carl Neubauer, verliehen worden.

Magdeburg, den 14. September 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der

Der bisherige Dom-Gymnasiast Friedrich Wilhelm Roterberg ist als Regierungs-Civil-Supernumerarius angenommen.

Magdeburg, den 17. September 1852.

Das Regierungs-Präsidium.

Der Kreislandrath von Froreich zu Wolmirstedt ist auf seinen Antrag mit dem 1. October c. in den Ruhestand versetzt und die interimistische Verwaltung des Landrathsamts Wolmirstedt vom gedachten Zeitpunkte ab dem Kreis-Deputirten Grafen von der Schulenburg-Angern übertragen worden.

Magdeburg, den 20. September 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Regierungs-Civil-Supernumerarius Schultze ist die Verwaltung der Kreissecretair-Stelle des Kreises Wanzleben vom 1. October c. ab interimistisch übertragen.

Magdeburg, den 23. September 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der practische Arzt und Wundarzt Dr. Carl Friedrich Frick zu Genthin ist als Geburtshelfer approbirt worden.

Der zum Kreiswundarzt für den Kreis Oschersleben ernannte Wundarzt erster Klasse, Lehmstedt zu Milow, ist, noch ehe er dies Amt hat antreten können, gestorben und dadurch die gedachte Stelle wieder erledigt worden.

Der Lehrer Pomme ist zum Rector und ersten Lehrer der höhern Töchterschule hierselbst ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Heinrich Brinck aus Langenstein ist zum Elementarlehrer in Osterwieck provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Friedrich Carl Albert Boßkoehler aus Lagendorf ist zum Lehrer an der Volksschule in Salzwedel ernannt und bestätigt worden.

Der Kantor und Schullehrer Wilhelm Hesse in Wespen ist zum Kantor und Schullehrer in Seehausen a. d. Aland, Diöces Seehausen, ernannt und bestätigt worden.

Der Töchterlehrer Schmidt aus Stendal ist zum zweiten Schullehrer in Klein-Ottersleben, Diöces Egeln, ernannt und bestätigt worden.

Der Predigt- und Schulamts-Candidat Weber ist zum Hülfslehrer an der Realschule in Burg ernannt und bestätigt worden.

Der Lehrer und Predigtamts-Candidat Haupt ist zum Frühprediger und Rector der Töchterschule in Burg ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Paul Eggert aus Schelldorf ist zum Küster und Schullehrer in Mötlitz, Diöces Altenplathow, ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Schaefer aus Schorau ist zum Küster und Schullehrer in Chörau, Diöces Calbe a. S., provisorisch bestellt worden.

Der Schullehrer Strauer in Stegelitz, Ephorie Tangermünde, ist zum ersten Lehrer in Letzlingen, Diöces Gardelegen, ernannt und bestätigt worden.

Der Cantor und Schullehrer Schulz in Ringelsdorf ist zum Cantor, Küster und Schullehrer in Gladau, Diöces Burg, ernannt und bestätigt worden.

Im neuen Stadttheile der hiesigen Neustadt wird eine Elementar-Schullehrerstelle errichtet werden. Qualificirte Personen haben sich in der kürzesten Frist bei uns zu melden.

Der Schulamts-Candidat Borchert in Biesenthal ist zum dritten Lehrer in Perver, Ephorie Salzwedel, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Finzenhagen ist zum Schullehrer in Blätz, Ephorie Wolmirstedt, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Johann Heinrich Matthies zu Chüttlitz, ist zum zweiten Lehrer in Perver, Ephorie Salzwedel, provisorisch bestellt worden.

Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die Küster- und Schullehrerstelle in Hindenburg, Ephorie Werben, erledigt. Sie ist Königlichen Patronats.

Der Schulamts-Candidat Albert Lehmann aus Magdeburg ist zum Armenschullehrer in Groß-Wanzleben provisorisch bestellt worden.

Bestätigter Schiedsmann.

Der Musikus Christian Kühne zu Dardesheim ist zum Schiedsmann für die Stadt Dardesheim auf die Periode vom 15. November 1852 bis dahin 1855 erwählt und von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 9. September 1852.

Königl. Appellationsgericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 40.

Magdeburg, den 2. October 1852.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 37ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3637. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin.

= 3638. Die Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde vom 21. August 1852, betreffend die Auflösung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, nebst dem Vertrage vom 24. und 25. Juni 1852 wegen Uebereignung der genannten Bahn an den Staat.

= 3639. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. August 1852, betreffend die Einsetzung einer Behörde unter dem Namen „Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn."

= 3640. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. August 1852 nebst Tarif zur Erhebung der Abgaben für die Benutzung des Spoy-Kanals zu Cleve und des regulirten alten Rheins zwischen den Orten Keeken und Griethausen

Das 38ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3641. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. August 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Actien-Chaussee von Berlin über Alt-Landsberg und Strausberg nach Prötzel.

Nr. 3642. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ɛc. zum Bau der Kreis-Chaussee von Lauenburg nach Leba, von Vietzig an jener Chaussee westlich bis zur Stolper Kreisgrenze in der Richtung auf Zezenow, von Vietzig östlich quer durch den Kreis bis zur Grenze des Danziger Regierungsbezirks bei Schluschow und von Lauenburg südlich über Zewitz bis zur Stolper Kreisgrenze.

" 3643. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. August 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Rawicz über Herrnstadt, Winzig und Steinau nach Lüben.

" 3644. Die Verordnung, betreffend einige Ergänzungen und Abänderungen des Reglements für die Westphälische Provinzial-Feuersocietät vom 5. Januar 1836. Vom 1. September 1852.

" 3645. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. September 1852, betreffend die Publication der Gesetze in den Hohenzollernschen Landen, die Einführung eines besonderen Amtsblattes für den Bezirk der Regierung in Sigmaringen und die Verpflichtung zur Haltung der Gesetz-Sammlung und des Amtsblattes daselbst.

Ministerielle Bekanntmachungen

Reglement

zur

Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 4. August 1852

über

die Bildung der Ersten Kammer.

Reglement zur Bildung der Ersten Kammer.

§. 1. Die Ermittelung und Zusammenstellung derjenigen Personen, welche nach den Vorschriften der §§. 2. bis 7. der Verordnung vom 4. August d. J. ein Wahlrecht haben, erfolgt durch die Ober-Präsidenten, von denen auch für die Wahlbezirke der Provinz die zu diesem Zwecke erforderlichen näheren Anordnungen, unter Berücksichtigung der nachfolgenden §§. 2. und 3., zu treffen sind.

§. 2. Die zur Theilnahme an den in den einzelnen Wahlbezirken vorzunehmenden Wahlen Berechtigten sind für jeden einzelnen Wahlbezirk zu ermitteln, und in einer Wählerliste für denselben zusammenzustellen.

§. 3. Bei dieser Ermittelung (§. 2.) bleiben außer Ansatz

a) diejenigen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

b) ferner diejenigen, welchen eines der Erfordernisse fehlt, von denen in den §§ 4. und 5. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 die Befähigung zur Theilnahme an den Gemeindewahlen abhängig gemacht ist,

c) und diejenigen, welche in einer der in Beilage B. der Verordnung vom 4. August c. aufgeführten Städte einen Wohnsitz, und in derselben für den Monat, in welchem die Wahl erfolgt, die klassificirte Einkommensteuer zu zahlen haben.

§. 4. Die Wählerliste ist auf die von den Ober-Präsidenten zu bestimmende Art zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und dabei der Wahlcommissarius, so wie ein Stellvertreter desselben für Behinderungsfälle, und der Wahlort zu bezeichnen, auch die Frist zur Anbringung etwaniger Reclamationen gegen die Wählerliste festzusetzen. Dergleichen Reclamationen sind schriftlich unter Beifügung der Beweismittel bei den Ober-Präsidenten anzubringen und von diesen, nebst ihrem Gutachten darüber, bei den Ministern des Innern und der Finanzen, bei deren Entscheidung es verbleibt, einzureichen.

§. 5. Die Wählerlisten sind von den Ober-Präsidenten mit dem Vermerke der Endgültigkeit zu versehen und den Wahl-Commissarien zu übersenden. Diese haben die darin aufgeführten Wähler einzeln, unter Angabe des Orts, des von dem Minister des Innern bestimmten Tages und der Stunde des Wahltermins schriftlich einzuladen und die Behändigung der Ladung bescheinigen zu lassen.

§. 6. Die Verhandlung in dem Wahltermine wird mit Verlesung der §§. 3., 10., 11. der Verordnung vom 4. August d. J., der §§. 6. bis 12. dieses Reglements und des Art. 68. der Verfassungs-Urkunde eröffnet. Alsdann werden die Namen der Wähler vorgelesen.

Jeder nicht wahlberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Versammlung constituirt.

Später erscheinende Wähler melden sich bei dem Wahl-Commissarius und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen Theil nehmen.

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

§. 7. Der Wahl-Commissarius ernennt aus der Mitte der Anwesenden zwei Wahlbeisitzer, beauftragt Einen derselben mit Führung des Protocolls und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 8. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt und zwar in der Art, daß der aufgerufene Wähler den Namen dessen nennt, dem er seine Stimme giebt. Der Protocollführer trägt den genannten Namen neben dem Namen des Wählers in die Wählerliste ein, wenn der Wähler nicht verlangt, selbst den Namen einzutragen.

§ 9. Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit. Hat sich diese auf keinen Candidaten vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten. Dabei kann keinem Candidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Candidaten vereinigt hat. Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher von ihnen aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Candidaten noch stattfindet und jeder die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, so entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahl-Commissarius zu ziehen.

§. 10. Ist der Gewählte in der Versammlung gegenwärtig, so ist er zur Erklärung über die Annahme der Wahl aufzufordern; lehnt er dieselbe ab oder ist die von ihm abgegebene Erklärung nach §. 11. der Verordnung vom 4. August d. J. als ablehnend zu betrachten, oder ist der Gewählte nach Art. 68. der Verfassungs-Urkunde nicht wählbar, so ist sofort zu einer neuen Wahl zu schreiten.

§. 11. Die im Wahltermine erforderlichen Entscheidungen hat der

Wahl-Commissarius mit den Wahlbeisitzern zu treffen, und mit den Gründen in dem Wahlprotocolle verzeichnen zu lassen.

§. 12. Nach Beendigung des Wahlgeschäfts ist das Wahlprotocoll in der Versammlung vorzulesen, und nebst der Wählerliste von dem Wahl-Commissarius, den Wahlbeisitzern und zweien der übrigen Wähler, so wie von dem Gewählten, falls er in der Versammlung sich befindet, zu unterschreiben.

§. 13 Wenn der Gewählte im Wahltermine nicht anwesend, so ist er von dem Wahl-Commissarius sofort von der auf ihn gefallenen Wahl schriftlich zu benachrichtigen und aufzufordern, über deren Annahme binnen einer bestimmten angemessenen Frist, unter Nachweis seiner Wählbarkeit, gegen ihn sich zu erklären. Erfolgt binnen dieser Frist keine oder eine ablehnende Erklärung, oder ergiebt sich, daß der Gewählte nicht wählbar ist, so hat der Wahl-Commissarius ungesäumt eine Neuwahl nach den vorstehenden §§ 5. bis 12 zu veranlassen.

§. 14. Der Wahl-Commissarius hat das Wahlprotocoll nebst der Wählerliste und den sonstigen vermöge seines Auftrags gepflogenen Verhandlungen, gehörig geheftet, dem Ober-Präsidenten einzureichen, welcher sie nebst dem, was er zur Beurtheilung der Wählerliste und des Wahlgeschäfts sonst noch für erforderlich erachtet, dem Minister des Innern vorzulegen hat.

§. 15. Behufs der Wahl der in der Beilage B. der Verordnung vom 4. August d. J. verzeichneten Städten zu wählenden Abgeordneten, werden die Mitglieder der zur Wahl berufenen Gemeindevertretung durch den Wahlcommissarius auf die ortsübliche Weise eingeladen.

§. 16. Für das Verfahren in und nach dem Wahltermine sind die Vorschriften der §§. 6. bis 14. auch hier maßgebend, ausgenommen jedoch, daß anstatt der §§. 3., 10. und 11. der Verordnung vom 4. August d. J., des Art. 68. der Verfassungs-Urkunde und der §§. 6. bis 12. dieses Reglements, die §§. 13. bis 15., 10. und 11. jener Verordnung und die §§. 16. und 6. bis 14. des Reglements bei Eröffnung des Wahltermins vorzulesen sind.

§. 17. Die Wahl für die Städte Magdeburg, Neustadt-Magdeburg

und Sudenburg erfolgt von den Gemeinderäthen dieser drei Gemeinden gemeinschaftlich nach den vorstehenden Vorschriften.

Berlin, den 30. August 1852.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) v. Manteuffel. von der Heydt. Simons.
von Westphalen. von Bodelschwingh. von Bonin.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. verordnen unter Vorbehalt der Zustimmung der Kammern, was folgt:

Verordnung über die Bildung der Ersten Kammer.

§ 1. Die nach Art. 65. Littr. d. und e. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 hinsichtlich der Wahlen zur Ersten Kammer annoch zu treffenden Bestimmungen werden provisorisch für die Dauer eines Jahres vom 7. August 1852 an, wie nachsteht, erlassen.

§. 2. Die Bezirke für die Wahl der im Art. 65. unter d. aufgeführten Abgeordneten werden nach dem unter A. hier anliegenden Verzeichnisse, mit Ausschluß der in dem unter B. anliegenden Verzeichnisse benannten Städte, gebildet.

§. 3. In jedem Wahlbezirke (§. 2.) beträgt die Zahl der Wähler das Dreißigfache der in demselben zu wählenden Abgeordneten.

§. 4. In jedem Wahlbezirke haben, in der nach §. 3. zu berechnenden Zahl, diejenigen Einwohner des Wahlbezirks das Wahlrecht, welche die höchsten directen Steuern zahlen.

§. 5. Als Einwohner des Bezirks (§. 4) gelten diejenigen, welche in demselben einen Wohnsitz im rechtlichen Sinne haben.

Wer in mehreren Wahlbezirken einen Wohnsitz hat, ist mit dem ganzen Betrage der von ihm zu zahlenden directen Staatssteuern in demjenigen Wahlbezirke in Ansatz zu bringen und eintretenden Falls wahlberechtigt, in welchem er für den Monat, in dem die Wahl erfolgt, die Klassen- oder klassificirte Einkommensteuer zu zahlen hat.

§. 6. Bei Ermittelung der Höchstbesteuerten ist der für das laufende Jahr zu zahlende Steuerbetrag maßgebend (§. 4.) — Zahlen mehrere Per-

sonen eine Steuer gemeinschaftlich, so ist deren Betrag zu gleichen Theilen auf sie zu berechnen.

§. 7. Uebersteigt, weil mehrere der Höchstbesteuerten einen gleichen Steuerbetrag zahlen, die Anzahl der Hochbesteuerten die nach §. 3. in dem Wahlbezirke zulässige Zahl der Wähler, so hat derjenige unter den gleich hoch Besteuerten den Vorzug, welcher an Grundsteuer, oder, ist auch diese gleich, an Klassen- oder klassificirter Einkommensteuer den höheren Betrag zahlt, oder, Falls auch danach die Entscheidung nicht getroffen werden könnte, der den Jahren nach Aeltere.

§. 8. Die für jeden Wahlbezirk nach §. 4. und 5. aufgestellte Wählerliste ist in demselben unter Bestimmung einer Frist zu etwanigen Reclamationen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 9. Der Tag der Wahl ist durch den Minister des Innern, der Wahlcommissar, so wie der Ort der Wahl durch den Ober-Präsidenten zu bestimmen.

§. 10. Die Wähler können sich in den Wahlterminen durch Andere nicht vertreten lassen.

§. 11. In der Wahlversammlung dürfen weder Discussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Die Wahl erfolgt durch mündliche Abstimmung über jeden zu wählenden Abgeordneten und nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Wähler; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos

Annahme-Erklärungen über die Wahl unter Vorbehalt oder Protest gelten als Ablehnung und haben eine Neuwahl zur Folge.

§. 12. Die unter e. Art. 65. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 aufgeführten dreißig Mitglieder der Ersten Kammer werden von den Gemeinderäthen der in der Anlage B. verzeichneten Städte gewählt.

§. 13. Wählbar (§. 12.) ist jeder Preuße, welcher

a) das vierzigste Lebensjahr vollendet hat,

b) bereits fünf Jahre lang dem Preußischen Staatsverbande angehört hat und

c) in derjenigen Stadt, für welche die Wahl stattfindet, seinen Wohnsitz hat und die Befähigung zu den Gemeindewahlen besitzt.

§. 14. Die Wahl findet an dem nämlichen Tage, an welchem die Wahl der neunzig Abgeordneten erfolgt (§. 9.) und unter Leitung eines vom Ober-Präsidenten zu ernennenden Wahl-Commissarius, so wie nach Maßgabe der Vorschriften des §. 11. statt.

§. 15. In den Städten, in welchen die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 nicht eingeführt ist, erfolgt die Wahl nach den vorstehenden Vorschriften von den Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlungen, in der Stadt Stralsund von dem bürgerschaftlichen Collegium.

Unser Staatsministerium hat die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchst Eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. August 1852.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(ggz.) v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Verordnung
über
die Bildung der Ersten Kammer.

A.

Verzeichniß

der Bezirke zur Wahl der nach Art. 65. Littr. d. der Verfassungs-Urkunde vom 31 Januar 1850 wählbaren
90 Abgeordneten der Ersten Kammer.

I. Provinz Preußen.

1. Bezirk umfaßt die Kreise: Heidekrug, Memel, Niederung, Tilsit, Ragnit, Pillkallen, Stallupönen, Gumbinnen, Insterburg, Darkehmen, Goldapp, wählt . . . . 3 Abg.

2. Bezirk

2. Bezirk umfaßt die Kreise: Oletzko, Angerburg, Lötzen, Lyk, Johannisburg, wählt . . . . . . 1 Abg.
3. " " " " Sensburg, Ortelsburg, Neidenburg, Osterode, Allenstein, wählt . . . . 1 "
4. " " " " Rößel, Rastenburg, Gerdauen, Heilsberg, Braunsberg, wählt . . . . 1 "
5. " " " " Labiau, Königsberg, Fischhausen, Wehlau, wählt . . . . 1 "
6. " " " " Heiligenbeil, Pr. Eylau, Friedland, Pr. Holland, Mohrungen, wählt . . . 1 "
7. " " " " Danzig, Neustadt, Carthaus, Berent, Pr. Stargard, Marienburg, Elbing, wählt . . . . 2 "
8. " " " " Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz, Schwetz, wählt . . . . . 1 "
9. " " " " Löbau, Straßburg, Thorn, Culm, wählt 1 "
10. " " " " Conitz, Schlochau, Flatow, Deutsch-Krone, wählt . . . . 1 "

II. Provinz Posen.

1. Bezirk umfaßt die Kreise: Schildberg, Adelnau, Krotoschin, Fraustadt, Kröben, Kosten, Schrimm, wählt 2 Abg.
2. " " " " Pleschen, Wreschen, Schroda, wählt . 1 "
3. " " " " Posen, Obornik, Samter mit Ausschluß der zum 6. Bezirke geschlagenen 9 Ortschaften, wählt . . . . 1 "
4. " " " " Birnbaum, Meseritz, Bomst, Buk und aus dem Kreise Samter die Ortschaften Pinne, Kikowo, Lubosin, Gruszyn, Duschnik, Turowo, Niewierz, Psarskie und Chetmno, wählt . . . . 2 "
5. " " " " Czarnikau, Chodziesen, Wirsitz, wählt 1 "
6. " " " " Bromberg, Schubin, wählt . . . . . 1 "

7. Bezirk umfaßt die Kreise: Inowraclaw, Mogilno, wählt . . . 1 Abg.
8. " " " " Gnesen, Wongrowiec, wählt . . . 1 "

III. Provinz Brandenburg.

1. Bezirk umfaßt die Kreise: Ost- und Westpriegnitz, wählt . . . 1 Abg.
2. " " " " Templin, Prenzlau, Angermünde, wählt 1 "
3. " " " " Ost-Westhavelland, Ober-Nieder-Barnim, Ruppin, Teltow, Zauch-Belzig, Jüterbogk-Luckenwalde, Beeskow, Storkow, wählt . . . . 3 "
4. " " " " Königsberg, Soldin, Arnswalde, Friedeberg, Landsberg, Sternberg, Züllichau, Crossen, Cottbus, Lebus, wählt . . 4 "
5. " " " " Guben, Sorau, Lübben, Luckau, Calau, Spremberg, wählt . . . . . . 2 "

IV. Provinz Pommern.

1. Bezirk umfaßt die Kreise: Demmin, Anklam, Usedom, Wollin, Ueckermünde, Randow, wählt . . . 2 Abg.
2. " " " " Greifenhagen, Pyritz, Saatzig, Naugardt, Cammin, Greifenberg, Regenwalde, wählt . . . . 4 "
3. " " " " Schievelbein, Dramburg, Neustettin, Belgard, Fürstenthum, wählt . . . 2 "
4. " " " " Schlawe, Rummelsburg, Stolp, Lauenburg, Bütow, wählt . . . . . 2 "
5. " " " " Rügen, Franzburg, Greifswald, Grimmen, wählt . . . . 1 "

V. Provinz Schlesien:

1. Bezirk umfaßt die Kreise: Glogau, Grünberg, Freistadt, Sprottau, Sagan, wählt . . . . 1 Abg.
2. " " " " Liegnitz, Löwenberg, Bunzlau, Goldberg-Heinau und Lüben, wählt . . 1 "

3. Bezirk umfaßt die Kreise: Schönau, Hirschberg, Bolkenhain, Jauer, Landeshut, wählt . . . . 1 Abg.
4. " " " " " Schweidnitz, Striegau, Waldenburg, Reichenbach, wählt . . . . 1 "
5. " " " " " Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein, Münsterberg, wählt . . . . 1 "
6. " " " " " Breslau, Neumarkt, Strehlen, Nimptsch, Ohlau, wählt . . . . 1 "
7. " " " " " Oels, Trebnitz, Namslau, Wartenberg, wählt . . . . 1 "
8. " " " " " Brieg, Oppeln, Kreuzburg, Falkenburg, wählt . . . . 1 "
9. " " " " " Groß-Strehlitz, Tost, Lublinitz, Rosenberg, Cosel, wählt . . . . 1 "
10. " " " " " Ratibor, Pleß, Beuthen, Rybnik, Neiße, Neustadt, Grottkau, Leobschütz, wählt . 3 "
11. " " " " " Hoyerswerda, Rothenburg, Görlitz, Lauban, wählt . . . . 1 "
12. " " " " " Wohlau, Steinau, Guhrau, Militsch, wählt . . . . 1 "

VI. Provinz Sachsen.

1. Bezirk umfaßt die Kreise: Stendal, Salzwedel, Gardelegen, Osterburg, wählt . . . . 1 "
2. " " " " " Sangerhausen, Eckartsberga, Weißenfels, Querfurt, Naumburg, Zeitz, Weißensee, Langensalza, Ziegenrück, Schleusingen, Erfurt, wählt . . . . 3 "
3. " " " " " Wittenberg, Liebenwerda, Schweinitz, Torgau, Bitterfeld, Delitzsch, Merseburg, wählt . . . . 2 "
4. " " " " " Mansfelder See-, Mansfelder Gebirgskreis, Saalkreis, wählt . . . . . . 1 "

5. Bezirk umfaßt die Kreise: Calbe, Wanzleben, Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Jerichow I., Jerichow II., wählt . . . . 2 Abg.

6. " " " " Halberstadt, Aschersleben, Oschersleben, Wernigerode, Mühlhausen, Worbis, Nordhausen, Heiligenstadt, wählt . . 2 "

VII. Provinz Westphalen:

1. Bezirk umfaßt die Kreise: Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld, Halle, wählt . . . . 2 Abg.

2. " " " " Wiedenbrück, Paderborn, Höxter, Warburg, Büren, wählt . . . . 2 "

3. " " " " Lippstadt, Brilon, Wittgenstein, Siegen, Olpe, Meschede, Arnsberg, wählt . . 2 "

4. " " " " Soest, Hamm, Dortmund, Bochum, Hagen, Iserlohn, Altena, wählt . . . 2 "

5. " " " " Tecklenburg, Münster, Warendorf, Beckum, Lüdinghausen, wählt . . . 1 "

6. " " " " Recklinghausen, Borken, Ahaus, Cösfeld, Steinfurt, wählt . . . . . . 2 "

VIII. Rheinprovinz und Hohenzollernsche Lande:

1. Bezirk umfaßt den Regierungsbezirk Coblenz und die Hohenzollernsche Lande, wählt . . 2 Abg.

2. " " " " Trier, wählt . . . . . 2 "

3. " " " " Cöln, wählt . . . . . . 1 "

4. " " " " Aachen, wählt . . . . . 2 "

5. " " die Kreise: Düsseldorf, Elberfeld, Lennep, Solingen, Neuß, Grevenbroich, Gladbach, wählt . . . . 1 Abg.

6. " " " " Cleve, Rees, Geldern, Kempen, Crefeld, Duisburg, wählt . . . . 1 "

B.

Verzeichniß

derjenigen Städte, von deren Gemeinderäthen die nach Art. 65. Littr. e. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 wählbaren 30 Abgeordneten der Ersten Kammer zu wählen sind.

Königsberg, wählt 2 Abgeordnete.
Danzig, " 1 Abgeordneten.
Elbing, desgleichen.
Posen, desgleichen.
Berlin, wählt 3 Abgeordnete.
Potsdam, " 1 Abgeordneten.
Frankfurt, desgleichen.
Brandenburg, desgleichen.
Stettin, desgleichen.
Stralsund, desgleichen.
Breslau, wählt 2 Abgeordnete.
Görlitz, " 1 Abgeordneten.
Magdeburg nebst den Vorstädten Neustadt und Sudenburg, wählt 1 Abgeordneten.
Halle, desgleichen.
Erfurt, desgleichen.
Halberstadt, desgleichen.
Münster, desgleichen.
Cöln, wählt 2 Abgeordnete.
Düsseldorf, wählt 1 Abgeordneten.
Elberfeld, desgleichen.
Barmen, desgleichen.
Crefeld, desgleichen.
Coblenz, desgleichen.
Trier, desgleichen.
Aachen, desgleichen.

Betrifft die Aufnahme von Knaben in das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg.

Bei der großen Anzahl der eingehenden Gesuche um Aufnahme von Knaben in das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg hat sich der Herr Kriegsminister veranlaßt gesehen, anzuordnen, daß künftighin vom 1. October d. J. ab die bezüglichen Anmeldungen und resp. Anträge nicht direct an das Allgemeine Kriegs-Departement, sondern an die Intendantur desjenigen Corps-Bereichs gerichtet werden, in welchem sich die Bittsteller befinden.

Die Königliche Regierung wird hiervon mit dem Auftrage benachrichtigt, diese Bestimmung durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 20. September 1852.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: v. Manteuffel.

Circulare
an sämmtliche Königliche Regierungen.
I. 988. M. J.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 102. Betrifft die vorschriftsmäßige Anzeige der Baumeister und Bauführer an das Königliche Ministerium für Handel 2c. I. H. 404.

Zufolge Verfügung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 25. April d. J. werden die in unserm Verwaltungsbezirke beschäftigten Baumeister und Bauführer aufgefordert, nicht nur wenn sie ohne Beschäftigung sind, die vorschriftsmäßige schriftliche Anzeige an das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu machen, sondern auch anzuzeigen, sobald sie nach Beendigung einer Beschäftigung zu einer anderen übergehen.

Zugleich werden sie benachrichtigt, daß bei dem vorgedachten Ministerium zur Zeit der Landbaumeister Kümmritz mit Führung der Listen beauftragt ist, bei dem während der Dienststunden auch mündliche Erkundigungen eingezogen werden können.

Magdeburg, den 15. September 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 103. Betrifft die Communal- und Polizei-Verwaltung hiesiger Stadt. I. C. 3266.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß häufig Behörden unseres Verwaltungsbezirks sich an den hiesigen Magistrat in Angelegenheiten wenden, welche zum Ressort des Königlichen Polizei-Directoriums gehören.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblattbekanntmachung vom 23. November 1844 (Amtsblatt pro 1844 Seite 374.) machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß die Communal-Verwaltung und die Polizei-Verwaltung hiesiger Stadt sich nicht mehr in einer Hand befinden, vielmehr für die letztere das hiesige Königliche Polizei-Directorium besteht.

Magdeburg, den 20. September 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die laut unserer Bekanntmachung vom 15. Juli v. J. (Amtsblatt S. 278.) dem Domainenrath Apel hierselbst übertragene Erhebung der Einkommensteuer im Kreise Magdeburg ist nach dem Tode des Domainenraths Apel einstweilen dem Kreis-Einnehmer, Rechnungsrath Boedecker hierselbst (Knochenhaueruferstraße Nr. 87.), übertragen worden. Nr. 104. Betrifft die Erhebung der Einkommensteuer im Kreise Magdeburg. III. A 572.

Magdeburg, den 29. September 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

Auf den Grund des §. 156. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 1. Juli c. die Einführung der gedachten Gemeinde-Ordnung in der Gemeinde Arneburg beendigt worden ist, und demgemäß von diesem Zeitpunkte an für die Gemeinde Arneburg die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinde außer Kraft getreten sind. Einführung der Gemeinde-Ordnung in Arneburg.

Stendal, den 2. September 1852.

Der Landrath Schrader.

Vermischte Nachrichten.

Der Prediger und Oberlehrer am Königlichen Kadettenhause zu Potsdam, W. Bernhardi, hat uns die vierte Auflage einer von ihm verfaßten, 18 Bogen in Octav haltenden Schrift vorgelegt: Empfehlung einer Schrift.

„Leitfaden beim Unterrichte in der biblischen Geschichte und in der Bibelkunde,

mit einer Karte von Palästina und mit den Anhängen A. B. C., (Letztere enthaltend:

A. Luthers Catechismus und die Unterscheidungslehren der katholischen und evangelischen Kirche,

B. Nachrichten über alle Sonn- und Festtage des Kirchenjahrs und geistliche Lieder für dieselben,

C. Abriß der Geschichte der christlichen Kirche und Zeittafel über die wichtigsten Ereignisse und Personen derselben.)

Vierte verbesserte mit Nachrichten über den Irvingianismus und einem Plane von Jerusalem vermehrte Auflage. Potsdam 1852.

Zu haben bei dem Verfasser, so wie im Schullehrer-Seminar zu Cöslin und in Commission in Oehmigke's Buchhandlung in Berlin."

Wir machen diejenigen Herren Geistlichen und Lehrer, welche die fragliche Schrift aus ihren früheren Auflagen noch nicht kennen, mit dem Bemerken darauf aufmerksam, daß dieselbe den ihr zu Theil gewordenen Beifall verdient, und daß der Preis derselben (in Parthien direct vom Verfasser bezogen, das gebundene Exemplar 10 Sgr., einzelne Exemplare durch den Buchhandel bezogen, etwas theurer) ein verhältnißmäßig billiger zu nennen ist.

Magdeburg, den 23. September 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die Frau Rathmännin Wittwe Zinke in Sudenburg, hat der dasigen Schulgemeinde drei Zimmer ihres Wohnhauses zur Einrichtung eines Lehrzimmers unentgeldlich überlassen.

Die Kirche zu Altenweddingen, Diöces Egeln, ist mit zwei wohlbeschlagenen Kniebänken zum Gebrauche beim heiligen Abendmahl von den diesjährigen Confirmanden beschenkt worden.

Magdeburg, den 21. September 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bestätigung eines Agenten.

Nach dem Rescripte des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe rc., vom 27. v. M. ist dem Schiffsmakler Friedrich Wilhelm Boedecker jun., H. Aug. Heineken Nachfolger in Bremen, die Erlaubniß ertheilt worden, innerhalb des Preußischen Staates das Geschäft der Beförderung von Auswanderern zu betreiben. Gleichzeitig ist der Commerzienrath C. W. Delius in Versmold, welcher von dem Unternehmer mit ausreichender, bei der Königlichen Regierung in Minden befindlichen Vollmacht versehen und dem die Befugniß zur Ernennung von Unteragenten beigelegt ist, als Hauptagent für den Umfang des Preußischen Staats bestätigt worden.

Zur Sicherstellung der übernommenen Verpflichtung ist von dem Unternehmer eine Caution von 5000 Thlrn. bestellt, dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 22. September 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der

Der Privat-Secretair Leopold Seeger in Osterburg ist in Stelle des Kreisrichters Reuter als Agent der Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia bestätigt worden. — Bestätigung eines Agenten.

Magdeburg, den 21. September 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An Stelle des verstorbenen Kaufmanns Allendorf in Stendal ist der Kaufmann Julius Wernecke unter der Firma Friedrich Wernicke ebendaselbst von uns als Agent der Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha bestätigt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — Bestätigung eines Agenten.

Magdeburg, den 22. September 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Friedrich Alexander Raebel in Burg ist von uns als Agent der Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig bestätigt worden, was hiermit zur Kenntniß des Publicums gebracht wird. — Bestätigung eines Agenten.

Magdeburg, den 22. September 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Heinrich Adolph Trenkmann in Stendal ist als Agent der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck bestätigt worden. — Bestätigung eines Agenten.

Magdeburg, den 25. September 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Schlossermeister H. F. Eckert in Berlin ist unter dem 15. September 1852 ein Patent — Ertheiltes Patent.

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung zum Stellen der Sohle an Pflügen, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vom 1. k. M. ab wird die 1ste tägliche Personenpost von Stendal nach Tangermünde — Postengang.

aus Stendal um 11 Uhr 45 Minuten Vormittags,

statt bisher um 12 Uhr Mittags

abgefertigt werden.

Magdeburg, den 21. September 1852.

Königliche Ober-Post-Direction.

Bei der heute hierselbst stattgefundenen Verloosung der vormals sächsischen, jetzt Preußischen Kammer-Kredit-Kassenscheine, wurden nachverzeichnete Nummern Behufs deren Realisirung im Ostertermine 1853 gezogen: — Betrifft die im Michaelistermine dieses

Jahres gezogenen Nummern der vormals sächsischen Steuer-Kredit-Kassen-Scheine.

von Littr. Aa. à 1000 Thaler.

Nr. 29. 243. 538. 797. 881. 953. 1112. 1271. 1278. 1388. 1699. 1819. 1890. 1906. 2040. 2093. 2292. 2311. 2612. 3199.

von Littr. B. à 500 Thaler.

Nr. 2. 196. 261. 266. 426. 446. 676.

Außerdem sind von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassenscheinen Littr. E. à 41 Thaler die Scheine

Nr. 6477. 6541. 7059. 7105. 7299. 8214. 8235.
zur Zahlung im Ostertermine 1853 ausgesetzt worden.

Die Besitzer der vorbemerkten verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch veranlaßt, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den Scheinen Littr. Aa. und B. gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Ostertermines 1853 wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Scheine Litt. Aa. und B. aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in Preuß. Courant zu erheben.

Merseburg, den 20. September 1852.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident v. Wedell.

Betrifft die im Michaelistermine dieses Jahres gezogenen Nummern der vormals sächsischen Steuer-Kredit-Kassen Scheine.

Bei der heute hierselbst stattgefundenen Verloosung der im Jahre 1764, so wie der anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine, sind folgende Nummern Behufs deren Realisirung im Ostertermine 1853 gezogen worden:

1) Von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764.

von Littr. A. à 1000 Thaler.

Nr. 124. 599. 832. 1513. 1534. 2246. 3111. 3974. 4199. 4582. 5097. 5302. 5563. 5717. 5912. 6486. 6675. 6831. 7191. 7197. 7658. 8839. 8973. 10514. 10561. 10648. 11413. 11594. 11635. 11798. 12118. 12225. 12612. 13078. 13170. 13823. 14055. 14572.

von Littr. B. à 500 Thaler.

Nr. 742. 751. 1056. 1329. 1475. 1673. 1745. 2006. 2344. 3741. 3875. 4008. 4416. 4549. 4844. 5080. 5313. 5568. 6456. 7099. 7821. 7856.

von Littr. D. à 100 Thaler.

Nr. 32. 1266. 2035. 2305. 2373. 2657. 2677. 2695. 3077. 3486. 3710. 4067. 4234. 4413. 4524. 5223. 5859. 6271.

2) von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836.

von Littr. A. à 1000 Thaler.

Nr. 5. 83. 90. 290.

von Littr. B. à 500 Thaler.

Nr. 47.

von Littr. C. à 200 Thaler.

Nr. 3. 38. 142.

von Littr. D. à 100 Thaler.

Nr. 106. 127.

Die Inhaber dieser Scheine werden hierdurch veranlaßt, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörenden Talons und Coupons zu Ostern 1853 wo deren Verzinsung aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in Preuß. Courant in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 20. September 1852.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
Der Regierungs-Präsident v. Wedell.

Personal-Chronik.

Zu der erledigten evangelischen Pfarr-Adjunctur zu Gr.-Oerner, in der Diöces Mansfeld, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Carl Linstedt berufen und bestätigt worden.

Magdeburg, den 18. September 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Pfarrer Werkmeister in Mötzlich, in der zweiten Halleschen Landdiöces tritt am 1. October d. J. in den Ruhestand. Die Pfarre zu Mötzlich ist Königl. Patronats.

Magdeburg, den 23. September 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Ernennung eines Vorsitzenden zu einer Kreis-Prüfungs-Commission.

An Stelle des mit Tode abgegangenen Vorsitzenden der sämmtlichen Kreis-Prüfungs-Commissionen für Handwerker in der Stadt Osterburg, Bürgermeisters Brandt, ist der Rathmann Rückmann daselbst zum Vorsitzenden der gedachten Kreis-Prüfungs-Commissionen von uns ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 23. September 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Rector Neubauer zu Genthin ist zum zweiten Prediger und zum Rector der reformirten Hofgemeinde in Halberstadt ernannt und bestätigt worden.

Die dadurch vacant werdende Rectorstelle in Genthin ist Privatpatronats.

Magdeburg, den 25. September 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen
und Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Bestätigte Schiedsmänner

Für den neuen Theil der Neustadt bei Magdeburg sind auf die Periode vom Monat August 1852 bis dahin 1855 und zwar für den östlichen Bezirk der Fabrikant Bernhard Freise und für den westlichen Bezirk der Brauereibesitzer Seyffert daselbst zu Schiedsmännern erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 20. September 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigter Schiedsmann.

Für die Stadt Gommern ist auf die Periode vom 15. Juni 1852 bis dahin 1855 der Particulier Gottlob Heinrich daselbst zum Schiedsmanne erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 21. September 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Durch das Ableben des bisherigen Inhabers Bromann ist die Küster- und Schullehrerstelle in Staffelde erledigt, deren Wiederbesetzung aber auch von uns bereits eingeleitet worden ist.

Magdeburg, den 14. September 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 41.

Magdeburg, den 9. October 1852.

Allerhöchste Cabinets-Ordre.

Verordnung

über

die Ausführung der Wahl der Abgeordneten

zur zweiten Kammer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. verordnen in Ausführung der Artikel 67. bis 74. und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. December 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind: *Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.*

§. 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.

§. 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen

dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.

§. 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§ 7. Die Urwahlbezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§. 9. Die Militair-Personen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren Heimaths-Bezirk.

§. 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahlsbezirke getheilt ist. (§. 6.)

b) bezirksweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. (§. 5.)

§. 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848 anstatt der indirekten eingeführte directe Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassificirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende directe Communalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12 Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Dritttheils der Gesammtsteuer (§. 10.) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Dritttheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Dritttheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Uhrwähler, welche keine Steuer zahlen.

§ 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und directe Communal-Steuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14. Jede Abtheilung wählt ein Dritttheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Commissar oder der dazu niedergesetzten Commission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§. 16. Die Abtheilungen (§. 12.) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahlbezirke abgrenzen (§§ 5. 6.)

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungsliste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungslisten kommen die Vorschriften des §. 15 gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eides statt.

§. 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protocoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32.)

§. 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Discussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben sind ungültig.

§. 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25. Das Protocoll wird von dem Wahl-Vorstande (§. 20.) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Commissar (§. 26.) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

Diese §§. sind im Urwahltermine zu verlesen.

§. 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Commissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27. Der Wahl-Commissar beruft die Wahlmänner mittelst schrift-

licher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Discussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§ 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staats-Verbande angehört.

§. 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protocoll.

Der Protocollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Commissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Commissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

Ministerielle Bekanntmachung.

Reglement

zur Verordnung vom 30. Mai d. J. über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten **für die zweite Kammer.**

§. 1. Die Landräthe, oder, im Falle des §. 6. der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Reglement über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlsbezirke (§§. 5. 6. 7. der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4. 6. 7. der Verordnung) festzusetzen.

Kein Urwahlsbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2 Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten. (§. 16 der Verordnung.)

§. 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuer zu zahlen haben. 4.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 4. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahl-Bezirk bilden, und in Urwahl-Bezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13. der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlagen der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 6. Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reclamationen berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungsbehörde (§§. 15. 16. der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reclamationsfrist (§. 15. der Verordnung) keine Reclamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

§. 7. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen

einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, nach dem Muster der Anlage, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,

b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,

c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,

d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahl-Commissars sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmen-Abgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Candidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf. (§. 13. des Reglements.)

§. 8. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18. bis 25. der Verordnung und der §§. 8. bis 15. dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen vorgelesen.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung constituirt.

Spätere erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Ab-

Diese §§. sind

wesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 9. Der Wahlvorsteher ernennt den Protocollführer und die Beisitzer (§. 20. der Verordnung). Er beauftragt den Protocollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 10. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung abgeschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§. 11. Der Protocollführer ruft die Namen der Urwähler in der Folge, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind, auf. Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protocollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 12. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des §. 22. der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 13. der Verordnung oder §. 13. dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 13. So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§. 14. Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Ab-

gabe der Stimmen seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§. 15. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

zu verlesen.

§. 16. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protocoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 17. Die Regierungen haben sofort die Wahlbezirke für die Wahl der Abgeordneten und die Wahl-Commissare zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahl-Vorsteher zu benachrichtigen.

§. 18. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protocolle dem Wahl-Commissar ein.

Der Wahl-Commissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protocollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und ladet dieselben schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein.

§. 19. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26. bis 31. der Verordnung, so wie der §§. 20. bis 23. dieses Reglements, eröffnet.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 8. zur Anwendung, so weit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§. 20. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt, und zwar in der Art, daß der aufgerufene Wahlmann den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protocollführer neben den Namen des Wahlmanns in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 21. Hat sich auf keinen Candidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Candidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Candidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Candidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Candidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Candidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahl-Commissars zu ziehen.

§. 22. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahl-Vorstand.

§. 23. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahl-Commissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß sie nach §. 29. der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 24. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahl-Commissar

der Regierung gehörig geheftet eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an die zweite Kammer vorzulegen hat.

Berlin, den 31. Mai 1849.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

Bekanntmachungen.

Nachdem die Legislatur-Periode der zweiten Kammer mit dem 7. August dieses Jahres abgelaufen ist, wird die Neuwahl derselben erforderlich. Dieselbe erfolgt, da das im Art. 72. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 vorgesehene Wahlgesetz nicht erlassen ist, in Gemäßheit des Artikels 115 in der bisherigen Weise nach der in No. 19. der Gesetz-Sammlung de 1849 abgedruckten Verordnung vom 30. Mai 1849, betreffend die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer, und nach dem zu dieser Verordnung erlassenen Reglement vom 31. Mai desselben Jahres, welche vorstehend wieder zur öffentlichen Kenntniß gebracht sind. Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Die dem Herrn Staats-Minister des Innern nach §. 17. und 28. der gedachten Verordnung übertragene Festsetzung des Wahltages ist dahin erfolgt, daß die Wahl der Wahlmänner am 25. (fünf und zwanzigsten) October dieses Jahres und die Wahl der Abgeordneten am 3. (dritten) November dieses Jahres vorgenommen werden soll.

Magdeburg, den 4. October 1852.

Das Regierungs-Präsidium.

In Gemäßheit der Bestimmung im §. 4. des im Amtsblatt des hiesigen Regierungsbezirks unter No. 40. abgedruckten Reglements des Königlichen Staats-Ministerii vom 30. August d. J. zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 4. August d. J. über die Bildung der Ersten Kammer, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die von mir aufgestellte Wählerliste Bildung der Ersten Kammer.

1) für den 1sten die Kreise Stendal, Salzwedel, Gardelegen und Osterburg umfassenden Wahlbezirk des hiesigen Regierungsbezirks auf den Königlichen Landrathsämtern dieser Kreise,

2) für den 5ten die Kreise Calbe, Wanzleben, Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Jerichow I. und Jerichow II. umfassenden Wahlbezirk des hiesigen Regierungsbezirks auf den Königlichen Landrathsämtern dieser Kreise

während des Zeitraums vom 10. bis 24. d. M. zur Einsicht des betheiligten Publikums ausliegen.

Etwanige Reclamationen gegen die Wählerliste müssen bis spätestens zum 18. d. M. schriftlich unter Beifügung der Beweismittel bei mir angebracht werden, widrigenfalls keine weitere Rücksicht darauf genommen werden kann.

Zum Wahl-Commissarius habe ich für den

1sten Wahlbezirk den Landrathsamtsverweser, Landrath a. D. Herrn von der Schulenburg, und zu seinem Stellvertreter den Herrn Landrath von Jagow zu Osterburg,

und für den

5ten Wahlbezirk den Herrn Landrath von Steinäcker in Calbe, und zu seinem Stellvertreter den Herrn Landrath von Alvensleben in Genthin ernannt.

Zum Wahlort ist für den

1sten Wahlbezirk die Stadt Stendal,

und für den

5ten Wahlbezirk die Stadt Magdeburg

von mir bestimmt worden.

Die Wahl zur Ersten Kammer wird am 11. November d. J. stattfinden, den Wählern aber noch eine besondere Einladung dazu durch den betreffenden Wahl-Commissarius zugehen.

Magdeburg, den 5. October 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

Nachdem zu der bevorstehenden Wahl von Abgeordneten zur zweiten Kammer für die nächste Legislatur-Periode die Feststellung der Wahlbezirke und Wahlorte, so wie die Ernennung der Wahl-Commissarien erfolgt ist, wird mit Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 4. d. M. die nachstehende

Uebersicht der Wahlbezirke, Wahl-Commissarien und Wahlorte.

Uebersicht der Wahlbezirke, Wahl-Commissarien und Wahlorte.

Nr.	Bezeichnung der Wahlbezirke.	Anzahl der zu wählenden Abgeordn.	Wahlort.	Wahl-Commissarius.
I.	Land- und Stadtkreis Magdeburg mit den Städten Magdeburg, Neustadt und Sudenburg, dazu die Stadt Burg im I. Jerichowschen und die Stadt Schönebeck im Calbeschen Kreise.	Zwei	Magdeburg.	Kreislandrath v. Gerhardt in Magdeburg.
II.	der I. Jerichowsche Kreis mit Ausnahme der Stadt Burg, der II. Jerichowsche- und der Wolmirstedter Kreis	Drei	Wolmirstedt.	Kreislandrath v. Münchhausen in Loburg.
III.	Die Kreise Osterburg und Stendal.	Zwei	Osterburg.	Kreislandrath v. Jagow zu Osterburg.
IV.	Die Kreise Salzwedel und Gardelegen	Zwei	Salzwedel.	Landrathsverweser v. d. Schulenburg auf Probstei-Salzwedel
V.	Die Kreise Wanzleben und Neuhaldensleben	Zwei	Seehausen i. Magdeb.	Kreislandrath von Lavière zu Groß-Wanzleben.
VI.	Der Ascherslebener und Calbesche Kreis, der Letztere mit Ausnahme der Stadt Schönebeck .	Zwei	Aschersleben	Kreislandrath, Geh. Reg.-R. Weyhe zu Quedlinburg.
VII.	Die Kreise Halberstadt u. Oschersleben, in Verbindung mit der Grafschaft Wernigerode . .	Zwei	Halberstadt.	Kreislandrath von Gustedt zu Dardesheim.

hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 7. October 1852.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung eines Agenten. Der Kaufmann Herrmann Koch in Oschersleben ist als Agent der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden.

Magdeburg, den 18. September 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigung eines Agenten. Der Kaufmann Carl Einbeck in der Neustadt-Magdeburg ist als Agent der Vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Magdeburg, den 18. September 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigung eines Agenten. Der Kaufmann Friedrich Bornstedt in Wackersleben ist als Agent der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Magdeburg, den 22. September 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen. Die Frau des Schulzen und Kirchenvorstehers Rabe und die Frau des Grundsitzers Schernikau zu Jeeben, in der Ephorie Beetzendorf, haben den Altar und die Kanzel ihrer Kirche mit feinem dunkelbraunen Tuche bekleidet.

Der praktische Arzt Dr. Gerold in Aken hat dem Bethause in Chörau, Diöces Calbe a. S., ein Harmonikon in Tafelform geschenkt.

Magdeburg, den 22. September 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verliehenes Ehrenzeichen. Des Königs Majestät haben dem Maurerlehrling Carl Heinrich Fischer zu Neuhaldensleben für die bewirkte Lebensrettung des Schuhmachergesellen Friedrich Wilbrandt genannt Fricke daselbst das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruhet.

Magdeburg, den 28. September 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigung eines Agenten. Der Kaufmann A. Boldemann in Salzwedel ist in Stelle des Kaufmanns J. Dahlheim ebendaselbst, welcher die Agentur niedergelegt hat, als Agent der Feuerversicherungs-Gesellschaft Borussia zu Berlin bestätigt worden.

Magdeburg, den 29. September 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Quittungen über eingezahlte Domainen-, Kauf- und Ablösungsgelder. Die von unserer Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im II. Quartale d. J. eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder für Domainen- und Forstobjecte sind, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden, der Regierungs-Hauptkasse zugefertigt und können bei dieser oder bei den Specialkassen, an welche die Einzahlung der betreffenden Gelder erfolgt ist, gegen Rückgabe der ertheilten Interims-Quittungen, in Empfang genommen werden.

Magdeburg, den 29. September 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Des

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht dem Kreiskassen-Controleur Weißenborn in Halberstadt den Rothen Adler-Orden IV. Klasse zu verleihen. Ordens-Verleihung.

Magdeburg, den 30. September 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Vom 1. k. Mts. werden abgefertigt werden: Postengang.

1) die Tages-Personenpost von Salzwedel nach Magdeburg:
aus Salzwedel täglich um 4 Uhr früh,
statt jetzt um 5 Uhr früh;
2) die Nacht-Personenpost von Magdeburg nach Salzwedel:
aus Magdeburg täglich um 8 Uhr Abends,
statt jetzt um 7 Uhr Abends;
3) die Personenpost von Dolle nach Stendal:
aus Dolle täglich um 11 Uhr 45 Minuten Vormittags,
statt jetzt um 12 Uhr 45 Minuten Mittags;
4) die Personenpost von Kakerbeck nach Clötze:
aus Kakerbeck täglich um 6 Uhr 40 Minuten Morgens,
statt jetzt um 7 Uhr 30 Minuten Morgens;
5) die Personenpost von Calbe a. M. nach Gardelegen:
aus Calbe a. M. am Montag, Mittwoch, Donnerstag und Sonnabend um 6 Uhr früh,
statt jetzt um 7 Uhr früh.

Magdeburg, den 27. September 1852.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Die katholische Pfarrstelle in Kella, im Regierungsbezirk Erfurt, ist durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung derselben durch Nomination des Nachfolgers steht im gegebenen Fall Namens Sr. Majestät des Königs dem unzeichneten Ober-Präsidenten zu, weshalb Bewerber sich bei ihm binnen 6 Wochen zu melden haben. Magdeburg, den 29. September 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
In Vertretung: Robbe.

Nach dem Ergebniß der am 6ten bis 8ten d. M. hier abgehaltenen Prüfung sind: Wahlfähige Volksschullehrer I. Klasse.

1) der Schulamts-Aspirant Johann Dietrich Borchert,
2) der Küster-Adjunct Christoph Heinrich Fensterbusch,
3) der Schulamts-Aspirant Albert Wilhelm Finzenhagen,
4) der Küster und Schullehrer II. Klasse Carl Eduard Görnemann,
5) der Schullehrer II. Klasse Johann Friedrich Jahns,
6) der Schulamts-Aspirant August Friedrich Wilhelm Lietze,

7) der Schulamts-Aspirant Andreas Christoph Lindemann,
8) der Küster und Schullehrer II. Klasse Johann Heinrich Reiß,
9) der Schulamts-Aspirant Friedrich Wilhelm Heinrich Schäfer,
10) der Schulamts-Candidat II. Klasse Fierrich Christian Schlichhaar,
11) der Schullehrer-Gehülfe Hans Joachim Schulz,
12) der Schulamts-Aspirant Friedrich Wilhelm Adolph Teitge,

für unbedingt wahlfähig zu Volksschullehrer-Stellen erster Klasse erwählt worden.

Magdeburg, den 29. September 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigter Schiedsmann. Für den Ober-Bezirk der Stadt Burg ist auf die Periode vom 15. Juni 1852 bis dahin 1855 der Bäckermeister Albert Kühne daselbst, und für die Stadt Möckern auf die Periode vom 8. September 1852 bis dahin 1855 der bisherige Schiedsmann, Dr. med Duhm, zum Schiedsmanne erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 30. September 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der practische Arzt und Wundarzt Dr. Caspar zu Staßfurth ist als Geburtshelfer approbirt worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellations-Gerichts zu Halberstadt pro Monat September 1852.

Der Gerichts-Assessor Schwarzlose ist aus dem hiesigen Departement in das des Appellationsgerichts zu Magdeburg versetzt.

Die Referendarien Kramer, Wagner und Danner sind aus dem Departement Königlichen Appellation gerichts zu Naumburg in das hiesige übergetreten.

Der Referendar Wolff ist zum Gerichts-Assessor ernannt worden.

Der Rechts-Candidat Werner ist als Auscultator angenommen und dem hiesigen Kreisgericht zur Beschäftigung überwiesen.

Der Kreisgerichts-Secretair Eckert zu Ermsleben ist an die Kreisgerichts-Deputation zu Aschersleben,

der Bureau-Assistent Hübne zu Quedlinburg als Bureau-Vorsteher und Sportelkassen-Verwalter an die Kreisgerichts-Commission zu Ermsleben und

der Bureau-Assistent Engelhardt zu Aschersleben an das Königliche Kreisgericht zu Quedlinburg vom 1. October c. ab versetzt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Heyer zu Halberstadt, ist gestorben.

Der Auscultator Borrmann ist behufs Uebertritts zur höheren Militair-Administrationslaufbahn und

der Obergerichts-Assessor Seubert behufs Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen.

Halberstadt, den 3. October 1852.

Königliches Appellationsgericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Panza'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 42.

Magdeburg, den 16. October 1852.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 39ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3646. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. August 1852, betreffend das dem Grafen zu Stolberg-Roßla bewilligte Recht zur Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von Roßla über Agnesdorf nach Schwiegerschwende.

" 3647. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. August 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Alt-Schlage nach Reinfeld.

" 3648. Das revidirte Reglement für die Feuer-Societät der sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz mit Ausschluß der Stadt Breslau. Vom 1sten September 1852.

Das 40ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3649. Das revidirte Reglement für die Feuer-Societät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz. Vom 1. September 1852.

Das 41ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3650. Das revidirte Reglement für die Provinzial-Feuersozietät der Rheinprovinz, welches an Stelle des Reglements vom 5. Januar 1836 tritt. Vom 1. September 1852.

Bekanntmachungen.

Betrifft den Altmärkischen Communal-Landtag.

Der Communal-Landtag der Altmark wird zur Erledigung der demselben obliegenden Geschäfte nicht, wie in meiner im 36sten Stücke des Amtsblattes abgedruckten Bekanntmachung vom 25. August c. angegeben worden, am 1. November c., sondern erst

den 21sten November d. J. und folgende Tage

zusammentreten, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Magdeburg, den 5. October 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

Betrifft die Versendung von Phosphor auf Eisenbahnen.

Die nachstehende an die Königlichen Eisenbahn-Commissariate und Staats-Eisenbahn-Verwaltungen erlassene Ministerial-Verordnung:

„Es ist in Berathung genommen worden, ob der gemäß Regulativ vom 27. September 1846 gänzlich von dem Eisenbahn-Transporte ausgeschlossene Phosphor nicht unter besonderen Bedingungen für die Verpackung und dem Transporte desselben zu letzterem zuzulassen sei. Nachdem sich die technische Deputation für Gewerbe bejahend dafür ausgesprochen hat, wird hiermit festgesetzt:

1) die Eisenbahn-Verwaltungen sind gehalten, den nach §. 3. des Regulativs vom 27. September 1846 bisher vom Eisenbahn-Transporte ausgeschlossenen Phosphor fortan mindestens zweimal monatlich an gewissen von den Verwaltungen festzusetzenden und bekannt zu machenden Tagen zu transportiren.

   Wird Phosphor in ganzen Wagenladungen zur Versendung aufgegeben, so muß die Beförderung in der für andere Güter festgesetzten Beförderungszeit erfolgen.

2) der Phosphor muß jedoch mit Wasser umgeben in Blechbüchsen, welche 10 bis 12 Pfund fassen und die verlöthet sind, in starke Kisten mit Sägemehl fest verpackt sein. Diese Kisten müssen außerdem gehörig in grau Leinen emballirt sein, an zwei ihrer oberen Kanten starke Handhaben besitzen, nicht mehr als hundert Pfund wiegen und äußerlich als „Phosphor" enthaltend und mit dem Zeichen „Oben" bezeichnet sein.

3) Fällt dem Versender erweislich eine Vernachlässigung in der Verpackung zur Last, so haftet derselbe bei einem vorkommenden Unfalle für allen daraus entstehenden Schaden.

4) Die Beförderung des Phosphors erfolgt nur mit Güterzügen und nur in bedeckten Wagen, welche stets die letzten im Zuge sein müssen.

5) Unrichtige oder unterlassene Declaration aller chemischen Präparate, deren Versendung nach dem Regulativ vom 27. September 1846 oder der gegenwärtigen Bestimmung nur unter besondern Vorsichtsmaßregeln Seitens des Aufgebers gestattet ist, so wie die wissentliche Annahme und Beförderung solcher unrichtig oder gar nicht declarirten Gegenstände Seitens der Eisenbahn-Beamten wird gleich der Versendung gänzlich verbotener Präparate nach §. 6. und 7. des Regulativs vom 27. September 1846 bestraft.

Die Eisenbahn-Verwaltungen sind wegen Befolgung und Publication dieser Bestimmung mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 19. September 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) v. d. Heydt.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
(gez.) v. Manteuffel.

bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung.

Magdeburg, den 7. October 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

Wahl zur Ersten Kammer.

In Gemäßheit der Bestimmung im §. 4. des in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung unter No. 40. abgedruckten Reglements des Königlichen Staats-Ministerii vom 30. August d. J. zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 4. desselben Monats über die Bildung der Ersten Kammer, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die von mir aufgestellte Wählerliste

für den 6ten, die Kreise Mühlhausen, Worbis, Nordhausen, Heiligenstadt, Halberstadt, Aschersleben, Oschersleben und die Grafschaft Wernigerode umfassenden Wahlbezirk der Provinz Sachsen

auf den Königlichen Landrathsämtern dieser Kreise und bei dem Regierungsrath Stiehler in Wernigerode während des Zeitraums vom 17. bis zum 31. d. M. einschließlich zur Einsicht des betheiligten Publikums ausliegen.

Etwanige Reclamationen gegen die Wählerliste müssen bis spätestens zum 31. d. M. schriftlich unter Beifügung der Beweismittel bei mir angebracht werden, widrigenfalls keine weitere Rücksicht darauf genommen werden kann.

Zum Wahl-Commissarius habe ich

für den 6ten Wahlbezirk den Herrn Landrath des Kreises Mühlhausen, von Wintzingerode-Knorr,

und zu dessen Stellvertreter:

den Herrn Landrath des Kreises Halberstadt, von Gustedt in Dardesheim,

ernannt.

Zum Wahlort ist die Stadt Nordhausen von mir bestimmt worden

Die Wahl zur Ersten Kammer wird am 10. November d. J. stattfinden, den Wählern aber noch eine besondere Einladung dazu durch den betreffenden Wahl-Commissarius zugehen.

Magdeburg, den 12. October 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

Berichtigung des Wahltermins der Ersten Kammer.

In Verfolg meiner, im hiesigen Regierungs-Amtsblatte unter Nr. 41. abgedruckten Bekanntmachung vom 5. d. Mts., betreffend die Ausliegung der Wählerlisten und die Bestimmung der Wahl-Commissarien und Wahlorte für den 1sten und 5ten Wahlbezirk der Provinz Sachsen zur Bildung der Ersten Kammer, bringe ich hierdurch berichtigend zur öffentlichen Kenntniß, daß die Wahl zur Ersten Kammer nicht am 11. November d. J., wie in der gedachten Bekanntmachung irrthümlich angegeben worden, sondern am 10. November d. J. stattfindet. Magdeburg, den 14. October 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums für die Provinz Sachsen.

Nachweisung

des Ertrages der Collecte zur Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse der evangelischen Landeskirche Preußens in der Provinz Sachsen.

A. Im Regierungsbezirke Magdeburg:

№	Diöces	Rtl.	Sgr.	₰	№	Diöces	Rtl.	Sgr.	₰
						Transport	940	—	6
1	Altenplathow	32	10	—	21	Magdeburg, deutsch-ref. Gem.	3	23	1
2	Anderbeck	41	19	1	22	do. wallonisch-ref. Gem.	10	—	—
3	Aschersleben	29	27	10	23	do. französisch-ref. Gem.	8	15	—
4	Apenburg	19	8	9	24	do. (Militair-Diöces)	58	22	1
5	Atzendorf	104	18	5	25	Neuhaldensleben	65	24	5
6	Barleben	54	16	8	26	Osterburg	30	3	—
7	Bornstedt	18	16	8	27	Oschersleben	15	17	5
8	Burg	21	23	4	28	Quedlinburg	81	13	4
9	Calbe	59	21	6	29	Salzwedel	78	8	11
10	Clötze	25	12	4	30	Sandau	63	19	7
11	Cracau	40	14	6	31	Seehausen	23	8	11
12	Egeln	128	18	8	32	Stendal	88	2	3
13	Eilsleben	42	—	3	33	Tangermünde	49	12	10
14	Gardelegen	66	12	4	34	Veltheim	61	7	10
15	Gommern	20	21	4	35	Wanzleben	28	26	10
16	Gröningen	15	29	4	36	Weferlingen	21	16	4
17	Halberstadt	90	27	5	37	Werben	28	26	4
18	Loburg	16	21	3	38	Wolfsburg	11	—	6
19	Magdeburg	78	12	7	39	Wolmirstedt	35	15	—
20	do. Domgemeinde	31	28	3	40	Ziesar	34	7	1
	Latus	940	—	6		Summa	1738	1	3

B. Im Regierungsbezirke Merseburg:

№	Diöces	Rtl.	Sgr.	₰	№	Diöces	Rtl.	Sgr.	₰
						Transport	196	29	—
1	Artern	22	2	6	8	Eckartsberga	57	26	3
2	Belgern	14	24	10	9	Eilenburg	36	13	2
3	Bitterfeld	54	26	8	10	Eisleben	21	12	6
4	Brehna	28	13	7	11	Elsterwerda	29	29	9
5	Clöden	6	26	8	12	Ermsleben	22	2	9
6	Cönnern	30	20	1	13	Freyburg	43	15	9
7	Delitzsch	39	4	8	14	Gerbstedt	44	5	10
	Latus	196	29	—		Latus	452	15	—

№	Diöces.	Betrag Rt.	Sgr.	Pf.	№	Diöces.	Betrag Rt.	Sgr.	Pf.
	Transport .	452	15	—		Transport .	988	29	10
15	Gollme	91	28	9	30	Naumburg	62	3	2
16	Halle (1ste Land-Diöces) .	22	8	8	31	Pforta	12	10	—
17	do. (2te do.) .	28	20	9	32	Prettin	133	3	10
18	do. (Stadt-Diöces) . .	99	19	3	33	Querfurt	43	25	9
19	do. (reformirte Diöces) .	8	6	10	34	Sangerhausen	39	28	8
20	Heldrungen	44	25	—	35	Schkeuditz	7	—	—
21	Herzberg	33	25	8	36	Schlieben	25	14	2
22	Kemberg	35	2	2	37	Schraplau	21	29	—
23	Lauchstedt	18	22	10	38	Seyda	4	4	2
24	Liebenwerda	28	17	10	39	Torgau	43	4	7
25	Lissen	23	25	11	40	Weißenfels	31	16	3
26	Lützen	37	8	6	41	Wittenberg	79	25	11
27	Mansfeld	21	24	8	42	Zahna	24	16	—
28	Merseburg (Stadt-Diöces)	19	17	10	43	Zeitz	54	10	4
29	do. (Land-Diöces)	22	—	2		Summa .	1572	11	8
	Latus	988	29	10					

C. Im Regierungsbezirke Erfurt:

№	Diöces.	Rt.	Sgr.	Pf.	№	Diöces.	Rt.	Sgr.	Pf.
						Transport .	480	15	4
1	Bleicherode	37	17	6	11	Seebach	26	24	1
2	Großbodungen	43	10	6	12	Suhl	22	—	—
3	Erfurt	186	18	1	13	Weißenfels	51	16	9
4	Heiligenstadt	22	—	—	14	Ziegenrück	15	13	8
5	Kirchheilingen	16	23	6		Summa Regier.-Bez. Erfurt	596	9	10
6	Langensalza	32	1	8		dazu			
7	Mühlhausen	76	20	8		Regierungs-Bez. Merseburg	1572	11	8
8	Nordhausen	23	14	2		do. Magdeburg	1738	1	3
9	Salza	27	1	3		Summa i. d. Prov. Sachsen	3906	22	9
10	Schleusingen	14	28	—					
	Latus	480	15	4					

Magdeburg, den 7. October 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nr. 105. Betrifft die Errichtung ei-

Im Kreise Stendal und zwar in der Stadt Stendal ist eine Kreis-Prüfungs-Commission für die Kürschner unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Fromm-

hagen zu Stendal errichtet worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 7. October 1852. ner Kreis-Prüfungs-Commission. I. E. 2650.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Bergamts.

Verleihung einer Braunkohlengrube.

Mittelst der unter dem 27sten v. M. höhern Orts vollzogenen Urkunde ist die Braunkohlengrube „Wilhelm bei Barneberg" an den Kaufmann Carl Meyer zu Neustadt-Magdeburg mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 4. October 1852.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Bekanntmachung.

Schluß der Renten-Uebernahme auf die hiesige Provinzial-Rentenbank.

Die Uebernahme von Renten auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro termino 1. October d. J. ist jetzt geschlossen und sind die betheiligten Berechtigten und Verpflichteten von der erfolgten Uebernahme in jedem einzelnen Falle, mit Angabe des Recesses und des übernommenen Rentenbetrages, von uns benachrichtigt worden.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß aus den bis jetzt etwa noch abgeschlossenen Recessen, wegen welcher eine derartige Benachrichtigung an die Berechtigten und Verpflichteten von uns nicht ergangen ist, die Renten-Uebernahme auf die Rentenbank zum 1. October c. nicht mehr hat stattfinden können, sondern die in diesen Recessen stipulirten Renten, nach Vorschrift der §§ 15. bis 17. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850, bis auf Weiteres von den Verpflichteten an die Berechtigten zu entrichten sind.

Wegen Aushändigung der Abfindungen für die zum 1. October c. auf die Rentenbank übernommenen Renten von Privaten wird den Berechtigten die diesseitig vorbehaltene nähere Eröffnung so bald, als es der für diesmal sehr bedeutende Geschäftsumfang gestattet, keinenfalls jedoch vor Ende dieses Monats, zugehen.

Anlangend die Abfindungen aus solchen Recessen, nach denen die Capitalablösung durch Vermittelung der Staatskasse und der Rentenbank erfolgt, so können dieselben erst ausgehändigt werden, wenn die Ablösungs-Capitalien wirklich bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen eingegangen sind, und uns dies durch die Königlichen Regierungen mitgetheilt worden ist.

Ueber den Zeitpunkt der Verabfolgung auch dieser Abfindungen wird jedem Betheiligten eine besondere Benachrichtigung von uns zu seiner Zeit gleichfalls zugehen. Magdeburg, den 9. October 1852.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Personal-Chronik.

Im Kreise Osterburg ist für den 1sten ländlichen Bezirk auf die Periode vom 1sten September 1852 bis dahin 1855 der Rittergutsbesitzer Ohlhoff zu Schwarzholz zum Schiedsmanne erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 30. September 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der bisherige Rathmann und Polizeianwalt Rückmann ist zum Bürgermeister der Stadt Osterburg erwählt und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 5. October 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Für die Stadt Ziesar ist der Maurermeister Friedrich Wilhelm Meyer sen. daselbst zum unbesoldeten Rathmann gewählt und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 6. October 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Dr. Franz Johann Klefcker ist in dieser Eigenschaft vereidigt worden und hat sich zu Barby niedergelassen.

Der provisorische Lehrer, Candidat Lenschner hierselbst, ist zum achten Lehrer an der ersten mittlern Bürgerschule hier definitiv ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Theodor Adolph Emil Jordan in Dittfurth ist zum fünften Lehrer daselbst, Diöces Quedlinburg, ernannt und bestätigt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pänsa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 43.

Magdeburg, den 23. October 1852.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums für die Provinz Sachsen.

Die Nachweisung vom 7. d. M. über den Ausfall der Collecte zur Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse der evangelischen Landeskirche Preußens ergiebt aus der Provinz Sachsen einen Betrag von *Ergänzung der Nachweisung des Ertrages der Collecte zur Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse der evangelischen Landeskirche Preußens in der Provinz Sachsen.*

	3906 Thlr.	22 Sgr.	9 Pf.	
Es sind indeß noch eingegangen:				
aus der Grafschaft Stolberg-Stolberg	27 "	17 "	2 "	
aus der Grafschaft Stolberg-Wernigerode . . . 5 Thlr. ausl. Gold und	93 "	14 "	7 "	Cour.,
wodurch sich der Betrag der Collecte aus der Provinz Sachsen erhöht auf . 5 Thlr. ausl. Gold und	4027 Thlr.	24 Sgr.	6 Pf.	Cour.

Magdeburg, den 16. October 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Die in unserm Verwaltungsbezirke sich aufhaltenden Baumeister, Privatbau- *Nr. 106. Aufforderung an die Bau-*

meister, Privatbaumeister, Bauführer und Feldmesser zur Einreichung der vorschriftsmäßigen Geschäfts-Nachweisung.
I. H. 551.

meister, Bauführer und Feldmesser werden hierdurch aufgefordert, die vorschriftsmäßigen Nachweisungen bis zum 1. December d. J. an uns einzureichen, mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche die rechtzeitige Einreichung unterlassen, in den höhern Orts einzureichenden Listen ausgelassen werden und es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie bei Anstellungen übergangen werden. Magdeburg, den 11. October 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königl. Provinzial-Steuer-Direction.

Anmeldung des diesjährigen Weingewinnes.

Auf Grund des §. 5. des Gesetzes vom 25. September 1820, die Veränderung der Weinsteuer betreffend, werden diejenigen Besitzer von Weinpflanzungen, welche den Weinbau behufs Kelterung der gewonnenen Trauben betreiben, hierdurch aufgefordert, ihren diesjährigen Weingewinn spätestens bis zum 12. November d. J. bei der betreffenden Ortsbehörde nach Eimerzahl und unter Angabe des Aufbewahrungsortes, gegen eine von dieser Behörde über die Declaration zu ertheilende Bescheinigung schriftlich anzumelden. Magdeburg, den 18. October 1852.

Königliche Provinzial-Steuer-Direction.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Bergamts.

Verleihung einer Braunkohlengrube.

Mittelst der unter dem 10. d. M. höhern Orts vollzogenen Urkunde ist die Braunkohlengrube „Emilie" bei Warsleben an den Kaufmann Carl Schröder, den Hofrath Tietz und den Oeconomen Haushahn zu Halberstadt verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 18. October 1852.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Vermischte Nachrichten.

Verliehenes Ehrenzeichen.

Dem Schornsteinfegermeister Heinrich Gottschalk zu Neuhaldensleben ist für die

von ihm mit eigener Gefahr bewirkte Rettung des Tischlermeisters Krause daselbst vom Tode des Ertrinkens von dem Königl. Ministerium des Innern die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 10. October 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Patron der Kirche zu Schönberg, Rittergutsbesitzer Türcke daselbst, hat der dasigen Kirche eine Altar- und Kanzelbekleidung von feinem blauen Tuche mit Goldborden besetzt, und die Frau Gerichtsassessor Marie Fromme, geb. Türcke, derselben Kirche zwei kunstvoll gearbeitete Altarleuchter geschenkt. Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Der Kirche zu Güsen ist ein Altar-Crucifix von Gußeisen und ein Taufsteinbehang von schwarzem Camlot geschenkt worden.

Der Prorector und Professor Ihlefeld am Gymnasium zu Quedlinburg hat der Schule zu Deesdorf, als seinem Geburtsort einen Erdglobus von 8 Zoll Durchmesser auf elegantem Gestell mit messingenem Meridian, Stundenringe, Compasse und Quadranten im Werthe von 10 Thlr. nebst einer Anleitung zum Gebrauch zum Geschenk gemacht. Magdeburg, den 13. October 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Bau-Inspector Flügel zu Tangermünde den Titel „Baurath" zu verleihen.

Magdeburg, den 20. October 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Dr. Eduard Stolle in Berlin ist unter dem 2. October 1852 ein Patent Ertheilte Patente.
auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Hülfsmittel zur Einlage der Nadeln für die Bildung der Maschen an Teppichwebestühlen, so wie zur Herausnahme derselben, ohne Jemanden in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechanikus Forche zu Iserlohn ist unter dem 26. September 1852 ein Patent
auf mechanische Vorrichtungen zum Abschneiden, Abrunden, Aufbiegen und Plätten der Schirmgabeln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemanden in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Pfarrer Jüngken zu Sido, Diöces Sandau, tritt am 1. November d. J. in

den Ruhestand. Patrone der Pfarre Sido-Zolcho sind der Rittergutsbesitzer von Katte auf Zolcho und der Major von Katte zu Mainz.

Magdeburg, den 16. October 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Für die Stadt Gommern ist der Kaufmann Jacob Hoebel daselbst zum unbesoldeten Rathmann gewählt und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 9. October 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem versorgungsberechtigten Corpsjäger Friedrich August Adolph Wiederhold ist die stationaire Forstaufseherstelle zu Thale in der Oberförsterei gleiches Namens definitiv übertragen worden.

Der Schulamts-Candidat Friedrich Heinrich Berger aus Harsleben ist zum Lehrer an den Volks- und Bürgerschulen in Aschersleben provisorisch bestellt worden.

Die Küster- und Schullehrerstelle in Dessau, in der Pfarrei Heiligenfelde, Ephorie Salzwedel, ist durch das Ausscheiden ihres bisherigen Inhabers erledigt worden. Das Patronat über dieselbe steht Königlicher Regierung zu Potsdam zu.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg pro Monat September 1852.

A. Bei dem Appellationsgericht.

Assessoren.

Der im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt beschäftigt gewesene Gerichtsassessor Heinrich Gustav Schwarzlose ist auf dessen Antrag durch Ministerial-Rescript vom 8. September 1852 in das hiesige Departement versetzt worden.

Referendarien.

Der im Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg beschäftigt gewesene Appellationsgerichts-Referendarius Wilhelm von Rauchhaupt ist auf seinen Antrag durch Verfügung vom 28 September 1852 im hiesigen Departement zugelassen und

der Appellationsgerichts-Referendarius Albert Wilhelm Gebhard Friedrich Gebicke ist auf seinen Antrag durch Verfügung vom 30. September 1852 an das Appellationsgericht zu Halberstadt versetzt worden.

B. Bei den Kreisgerichten.

Unterbeamte.

Der Hülfsbote Carl August Hannibal zu Gardelegen ist durch Verfügung vom 10. September 1852 zum Boten und Executor bei dem Kreisgericht daselbst ernannt worden.

Bestätigter Schiedsmann.

Der Apotheker Constantin Schlemm zu Wernigerode ist als Schiedsmann für die Liebfrauengemeinde der Stadt Wernigerode auf die nächsten drei Jahre gewählt, verpflichtet und von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 9. October 1852.

Königliches Appellationsgericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 44.

Magdeburg, den 30. October 1852.

Bekanntmachung.

Wahl der städtischen Abgeordneten zur Ersten Kammer.

In Gemäßheit der Bestimmung im §. 4. des im Amtsblatt der Königlichen Regierungen abgedruckten Reglements des Königlichen Staatsministerii vom 30. August d. J. zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 4. August d. J. über die Bildung der Ersten Kammer bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ich Behufs Leitung der Wahl der städtischen Abgeordneten der Provinz Sachsen zur Ersten Kammer Seitens der betreffenden Gemeinde-Vertretung

1) für die Stadt Magdeburg nebst den Vorstädten Neustadt und Sudenburg
den Bürgermeister, Herrn Ober-Regierungsrath Hasselbach hierselbst, zum Wahl-Commissarius,
und den Herrn Bürgermeister Behrens hierselbst zu seinem Stellvertreter;

2) für die Stadt Halle
den Ober-Bürgermeister, Herrn Geheimen Regierungsrath Bertram, in Halle zum Wahl-Commissarius, und
den Stadtrath, Herrn Geheimen Commerzienrath Wucherer daselbst, zu seinem Stellvertreter;

3) für die Stadt Erfurt

den Bürgermeister Herrn von Olbershausen in Erfurt zum Wahl-Commissarius, und

den Herrn Stadtrath Schonger daselbst zu seinem Stellvertreter;

4) für die Stadt Halberstadt

den Herrn Regierungsrath Willenbücher in Magdeburg zum Wahl-Commissarius und

den Ober-Bürgermeister Herrn von Brüncken in Halberstadt zu seinem Stellvertreter

ernannt haben.

Die Wahl der städtischen Abgeordneten zur Ersten Kammer wird am 10. November d. J., und zwar für den städtischen Wahlbezirk Magdeburg mit den Vorstädten Neustadt und Sudenburg in Magdeburg, und für die übrigen städtischen Wahlbezirke beziehungsweise in Halle, Erfurt und Halberstadt stattfinden. Magdeburg, den 27. October 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. von Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 107. Ernennung eines Wahl-Commissarius. 3126. P. I

In Stelle des durch Krankheit behinderten Landrathsamtsverwesers von der Schulenburg auf Probstei Salzwedel haben wir den Landrath des Kreises Gardelegen von Kroecher zum Wahl-Commissarius für den IV. Wahlbezirk ernannt, was wir hierdurch mit Bezugnahme auf die Amtsblattbekanntmachung vom 7. d. M. und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß der Wahlort Salzwedel beibehalten ist.

Magdeburg, den 27. October 1852.

Das Regierungs-Präsidium.

Nr. 108. Betrifft die Errichtung einer Kreis-Prüfungs-Commission. I. E. 2705.

Für den Kreis Salzwedel ist in der Stadt Salzwedel eine Kreis-Prüfungs-Commission für die Gold- und Silberarbeiter, unter dem Vorsitze des Rathmanns Schanpeusteiner zu Salzwedel errichtet, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 18. October 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Der Kirche zu Oebisfelde sind zwei Abendmahlstücher und eine tombachene inwendig verzinnte Taufkanne geschenkt worden. Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die Majorin von Rundstedt auf Schönfeld hat die dasige Kirche mit einer neuen Altar- und Kanzelbekleidung von schwarzem Tuche beschenkt.

Der Kirche in Dardesheim ist ein schwarzsammtnes Altartuch geschenkt worden.

Der Oeconom Rhan, Mitglied des Gemeinde-Kirchenraths zu Osterwieck, hat der dasigen Kirche acht Stück neue Bänke mit Lehnen, im Werthe von etwa 20 Thaler geschenkt.

Die Kirche zu Osterode, Diöces Hornburg, ist mit zwei großen Altarwachskerzen beschenkt worden. Magdeburg, den 25. October 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

In den Monaten Juni, Juli und August 1852 sind mit der Weisung, die Königlich Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unserm Verwaltungsbezirke über die Landesgrenze geschafft worden: Nachweisung der in den Monaten Juni, Juli und August 1852 im Regierungsbezirk Magdeburg über die Landesgrenze geschafften Vagabonden.

1) Johann Daniel Theodor Hartley, Arbeiter, Geburts- und Wohnort Neustadt, unterm Hohenstein in der Grafschaft Stolberg, Alter 45 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen braun, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Bart blond (rasirt), Zähne gut, Kinn spitz, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur stark und kräftig, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: defekter Daumen an der linken Hand. Tag der Fortweisung: 21. Juni 1852. Bestimmungsort: Neustadt, unterm Hohenstein in der Grafschaft Stolberg. Fortweisende Behörde: Magistrat in Stendal. Grund der Verweisung: ausländischer Landstreicher und Bettler;

2) Carl Emil Heinrich Henze, Schuhmacherlehrling, Geburtsort Leipzig, im Königreich Sachsen, Wohnort Cöthen, im Anhalt-Cöthenschen, Alter 22 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase groß, Mund gewöhnlich, Bart im Entstehen, Zähne gesund, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: Sommersprossen im Gesicht. Tag der Fortweisung: 24. Juni 1852. Bestimmungsort Cöthen, im Anhalt-Cöthenschen. Fortweisende Behörde: Königliche Polizei-Verwaltung in Halberstadt. Grund der Verweisung: ausländischer Landstreicher und Bettler;

3) Wilhelmine Spengler, unverehelicht, Geburts- und Wohnort Elbingerode, im Königreich Hannover, Alter 19 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare dunkelbraun, Stirn frei, Augenbraunen dunkelbraun, Augen blaugrau, Nase etwas dick, Mund proportionirt, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 2. Juli 1852. Bestimmungsort: Elbingerode, im Königreich Hannover. Fortweisende Behörde: Königliche Polizei-Verwaltung in Halberstadt. Grund der Verweisung: ausländische Diebin;

4) Johanne Koblenz (eigentlich Georgine Leopoldine Copelent), unverehelicht, Geburts- und Wohnort Clausthal, im Königreich Hannover, Alter 19 Jahr, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen

blau, Nase etwas lang, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn spitz, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 22. Juli 1852. Bestimmungsort: Clausthal, im Königreich Hannover. Fortweisende Behörde: Königliche Polizei-Verwaltung in Halberstadt. Grund der Verweisung: ausländische Diebin;

5) Franz Robert Maschke, Webergeselle, Geburts- und Wohnort Mittweida, im Königreich Sachsen, Alter 35 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare braun, Stirn flach, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase breit, Mund stark, Bart röthlich, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: auf dem rechten Auge blind. Tag der Fortweisung: 16. August 1852. Bestimmungsort: Mittweida, im Königreich Sachsen. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Salzwedel. Grund der Verweisung: ausländischer Dieb,

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 9. October 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Empfangnahme der zur Convertirung eingelieferten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe.

Die bis zum 4. d. Mts. bei unterzeichneter Haupt-Kasse Behufs Beschaffung neuer Zins-Coupons abgegebenen Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe de 1848 sind wieder eingegangen, und können solche gegen Rückgabe unserer darüber ertheilten Empfangsbescheinigungen, worunter der Rückempfang der betreffenden Schuldverschreibungen und zugleich der Empfang der beigefügten Coupons Serie II No. 1—8 bescheinigt sein muß, bei uns in Empfang genommen werden.

Magdeburg, den 28. October 1852.

Königliche Regierungs-Haupt-Kasse.

Postengang.

Die Botenpost zwischen Hötensleben und Neuwegersleben, welche täglich mit Ausnahme des Sonntags coursirt, wird

a) in der Zeit vom 15. October bis ult. April
aus Hötensleben um 8 Uhr früh und
aus Neuwegersleben um 12 Uhr Mittags,

b) in der Zeit vom 1. Mai bis zum 14. October
aus Hötensleben um 6 Uhr früh und
aus Neuwegersleben um 12 Uhr Mittags

abgefertigt. Magdeburg, den 19. October 1852.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Belgern, in der Diöces Belgern, ist dem bisherigen Oberpfarrer zu Schmiedeberg, Heinrich August Schmidt verliehen worden. Das Oberpfarramt zu Schmiedeberg wird diesmal vermöge Reverses von uns besetzt.

Magdeburg, den 18. October 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der

Der Herr Regierungs-Assessor von und zur Mühlen ist von der Königlichen Regierung zu Münster an das hiesige Königliche Regierungs-Collegium versetzt.

Magdeburg, den 22. October 1852.

Das Regierungs-Präsidium,

Für die Stadt Gröningen ist der Gasthalter Pean daselbst zum unbesoldeten Rathmann gewählt und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 21. October 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Predigtamts-Candidat und Lehrer Schönfeld ist zum Rector der Stadtschule in Seehausen i. M. ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant werdende Elementarlehrerstelle in Seehausen besetzt der dasige Magistrat.

Der Predigt- und Schulamts-Candidat Wasmannsdorf ist zum Rector der Stadtschule in Genthin ernannt und bestätigt worden.

Die Organisten- und zweite Lehrerstelle zu Erxleben ist durch Amtsentsetzung des seitherigen Inhabers vacant geworden. Sie ist Privat-Patronats.

Der Schulamts-Candidat Senff ist zum Küster und Lehrer-Adjuncten in Magdeburg, Diöces Sandau ernannt und bestätigt worden, nachdem der Lehrer Tieck die auf ihn gefallene Wahl abgelehnt hat.

Der Schulamts-Candidat Ferdinand Wilhelm Schmidt aus Arneburg ist zum Armenschullehrer in Wolmirstedt provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Kuhlmey aus Grünewalde ist zum Kantor und Schullehrer in Ringelsdorf, Diöces Burg, ernannt und provisorisch bestätigt worden.

Der Candidat der Theologie Ernst Johann Philipp Bernhardi aus Potsdam ist als Hauslehrer concessionirt worden.

Der Lehrer Koch hierselbst ist zum 5ten Lehrer der höhern Töchterschule in Magdeburg ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Staeger ist als Hauslehrer concessionirt worden.

Der Lehrer Brandt aus Gatersleben ist zum Kantor und Lehrer-Adjunkten in Remkersleben, Diöces Seehausen i. M., ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant werdende Lehrerstelle ist Königl. Patronats.

Der Kantor und Schullehrer Rettig aus Schwarz ist zum Kantor und ersten Lehrer in Welsleben, Diöces Egeln, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant werdende Stelle in Schwarz mit Gottesgnaden ist Königl. Patronats.

Der Lehrer Theune in Osterburg ist zum 4ten Lehrer in Groß-Ottersleben, Diöces Egeln, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant werdende Stelle ist Privat-Patronats.

Der bisherige Privatlehrer Carl Friedrich Wilhelm Jesch von hier ist zum 10ten Lehrer der zweiten mittleren Bürgerschule in Magdeburg ernannt und bestätigt worden.

Der Organist, Küster und Schullehrer Kaie in Redlitz, Diöces Cracau, ist gestorben. Die dadurch vacant gewordene Stelle ist Privat-Patronats.

Der Schulamts-Candidat Gustav Doesselmann ist zum 2ten Lehrer in Hamersleben provisorisch bestellt worden.

Bestätigter Schiedsmann.

Der Orts-Steuer-Einnehmer Heinrich Nellert zu Groß-Schierstedt ist zum Schiedsmann für den Bezirk Groß-Schierstedt auf die Periode vom 13. Januar 1853 bis dahin 1856 gewählt und von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 21. October 1852.

Königl. Appellations-Gericht.

Bestätigter Schiedsmann.

Der Gastwirth Heinrich Meyer zu Schadeleben ist zum Schiedsmann für den Bezirk Gatersleben auf die Periode vom 30. Januar 1853 bis dahin 1856 erwählt und von uns bestätigt worden. Halberstadt, den 22. October 1852.

Königl. Appellationsgericht.

Der als Special-Commissarius in Auseinandersetzungssachen zu Halberstadt angestellte Obergerichts-Assessor Seubert ist in Folge seiner definitiven Uebernahme zur Verwaltung zum Regierungs-Assessor ernannt worden.

Stendal, den 19. October 1852.

Der General-Commissions-Director, Geheime Regierungsrath v. Reibnitz.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Außerordentliche Beilage
zum Amtsblatte
der
Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 44.

Magdeburg, den 28. October 1852.

Bekanntmachung.

In Folge der eingegangenen Reclamationen und der darüber von den Kreisbehörden erstatteten Berichte, haben die Wählerlisten für den ersten, fünften und sechsten Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten der Ersten Kammer, welche nach meinen Amtsblattsbekanntmachungen vom 5ten und resp. 12ten d. Mts. bei den betreffenden Königlichen Landrathsämtern öffentlich ausgelegen haben, eine Umarbeitung erleiden müssen, da sich bei nochmaliger Prüfung ergeben, daß auch, abgesehen von den vorliegenden Reclamationen, einige irrthümliche Angaben der Steuerbeträge darin enthalten sind. Es hat dies die Zurücknahme dieser Listen und die Aufstellung neuer Wählerlisten für die gedachten Wahlbezirke veranlaßt.

Indem ich die anderweitig aufgestellten Wählerlisten für den ersten, fünften und sechsten Wahlbezirk hiermit nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß dadurch alle gegen die früheren Wählerlisten der gedachten Bezirke angebrachten Reclamationen als beseitigt anzusehen sind.

Etwanige Reclamationen gegen die nachstehend publicirten Wählerlisten sind bis zum 2ten November c. des Abends bei mir schriftlich einzureichen, und müssen denselben die Beweismittel für die Behauptungen des Reclamanten sowohl hinsichtlich seiner persönlichen Verhältnisse, als der von ihm zu entrichtenden Beträge an Einkommen-, Grund- und Gewerbesteuer beigefügt sein. Magdeburg, den 26. October 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

Wählerliste

für den I. Wahlbezirk der Provinz Sachsen zur Bildung der Ersten Kammer nach der Allerhöchsten Verordnung vom 4. August 1852.

Laufende No.	Namen der Gemeinden.	Namen der Steuerpflichtigen.	Stand und Gewerbe.	zahlen überhaupt monatlich an direkten Steuern. Rt.	Sgr.	Pf.
		a. Kreis Gardelegen.				
1	Wolfsburg	Graf von der Schulenburg-Wolfsburg	Königl. Hannov. wirklicher Geh. Rath und Rittergutsbesitzer	196	9	6
2	Binzelberg	von Kroecher	Landes-Director und Rittergutsbesitzer	73	29	2
3	Weteritz	Graf von Alvensleben	Königl. Kammerherr und Rittergutsbesitzer	72	17	6
4	Lindstedt	von Rinow	Rittmeister a. D. und Rittergutsbesitzer	29	24	—
		b. Kreis Stendal.				
5	Klaeden	von Levetzow	Domherr und Rittergutsbesitzer	104	2	3
6	Grieben	von Itzenplitz	Rittmeister a. D. und Rittergutsbesitzer	61	23	2
7	Klein-Schwechten	Rendelmann	Rittergutsbesitzer	57	17	5
8	Briest	von Bismark	Deichhauptmann und Rittergutsbesitzer	57	13	6
9	Badingen	von Rundstedt	Rittmeister a. D. und Rittergutsbesitzer	48	5	—
10	Koekte	von Arnim	Deichhauptmann und Rittergutsbesitzer	24	27	4

Laufende No.	Namen der Gemeinden.	Namen der Steuerpflichtigen.	Stand und Gewerbe.	zahlen überhaupt monatlich an directen Steuern. Rt.	Sgr.	Pf.
11	Bittkau	von Trotha	Rittergutsbesitzer	23	17	4

c. Kreis Osterburg.

12	Calberwisch	von Jagow, Eduard	Rittergutsbesitzer	80	29	9
13	Priemern	von der Schulenburg, Gustav	Legationsrath, Kammerherr und Rittergutsbesitzer	76	2	11
14	Grüden	von Jagow, Adolph	Kammerherr und Rittergutsbesitzer	69	5	2
15	Niedergörne	Lucke	Rittergutsbesitzer und Deichhauptmann	59	22	10
16	Hohenberg	Graf von der Schulenburg	Rittergutsbesitzer	59	5	5
17	Groß-Aulosen	von Jagow, Wilhelm	Rittergutsbesitzer und Premier-Lieutenant a. D.	54	11	2
18	Kannenberg	von Kahlden	Rittergutsbesitzer	51	1	10
19	Crevese	von Jagow, Alexander	do.	49	22	8
20	Pollitz	von Jagow, Friedrich	Landrath und Rittergutsbesitzer	46	18	4
21	Schönberg	Türke, Ferdinand	Rittergutsbesitzer	43	20	—
22	Krumke	von Kahlden, Rudolph	do.	39	7	2
23	Schwarzholz (Rosenhof)	Himburg	do.	34	15	2
24	Wendemark	Falke, Dietrich	Gutsbesitzer	33	—	—
25	Orpensdorf	Voigt	Rittergutsbesitzer u. Major a. D.	29	21	7
26	Neukirchen	Litzmann	Rittergutsbesitzer	28	16	1
27	Busch	von Kahlden	Rittergutsbesitzer und Rittmeister a. D.	28	14	7
28	Gethlingen	Pagenknopf	Rittergutsbesitzer	27	—	—
29	Rengerslage	Müller	do.	24	28	10

d. Kreis Salzwedel.

30	Probstei Salzwedel	von der Schulenburg	Landrath a. D.	64	22	6

Wählerliste

für den V. Wahlbezirk der Provinz Sachsen zur Bildung der Ersten Kammer nach der Allerhöchsten Verordnung vom 4. August 1852.

Laufende No.	Namen der Gemeinden.	Namen der Steuerpflichtigen.	Stand und Gewerbe.	Zahlen überhaupt monatlich an directen Steuern. Rt.	Sgr.	Pf.
		a. Kreis Neuhaldensleben.				
1	Harbke	Graf von Veltheim	Staatsmin. a. D.	176	10	6
2	Erxleben	Graf von Alvensleben	Staatsmin. a. D. und Rittergutsbesitzer	164	25	—
3	Althaldensleben	Nathusius, Heinrich	Rittergutsbesitzer	121	19	4
4	Dönstedt	von Schenck, Carl Jacob	do.	114	22	6
5	Hundisburg	von Nathusius, Herrmann	do.	100	12	10
6	Groß-Bartensleben	von Veltheim, Georg	Kammerherr und Rittergutsbesitzer	96	25	11
7	Ummendorf	Struve, Friedrich	Oberamtmann	89	26	5
8	Erxleben	Graf von Alvensleben	Rittergutsbesitzer	85	19	9
9	Emden	Graf von der Schulenburg, Eduard	do.	76	17	3
10	Sommerschenburg	Graf von Gneisenau, Neidhard	Major a. D. und Rittergutsbesitzer	74	25	7
11	Marienborn	Loebecke, Gustav	Rittergutsbesitzer	65	9	5
12	Brumby	von Arnstedt, Carl Wilhelm	do.	34	9	8
13	Detzel	von Bonin, Herrmann	Hauptmann a. D. und Rittergutsbesitzer	29	25	—
		b. Kreis Wanzleben.				
14	Meyendorf	Nathusius, August	Gutsbesitzer	112	10	
15	Klein-Oschersleben	von Kotze	Landrath a. D. u. Rittergutsbesitzer	78	27	6
16	Peseckendorf	Degener, Herrmann	Rittergutsbesitzer	74	7	6
17	Bahrendorf	Grünewald, Christian	do.	71	20	—
18	Bergen	Schmelzer	do.	47	29	—
19	Bleckendorf	Goede, Gustav	Guts- und Fabrikbesitzer	43	10	—
20	Klein-Ottersleben	Boeckelmann, Gottfried	Oeconom	43	3	9
21	Fermersleben	Mahrenholz, Andreas	Ackermann	38	10	—
22	Dodendorf	Freitag, Christian	Acker- und Brennereibesitzer	37	27	6

Laufende Nr.	Namen der Gemeinden.	Namen der Steuerpflichtigen.	Stand und Gewerbe.	Zahlen überhaupt monatlich an directen Steuern. Rt.	Sgr.	Pf.
23	Welsleben	Bothe, Dietrich	Ackermann	35	20	—
24	Groß-Ottersleben	Köhne, Julius	do.	35	19	8
25	Klein-Ottersleben	Köhne, Johann Christian	Rittergutsbesitzer	33	20	—
26	Welsleben	Wallstab sen., Andreas	Ackermann	30	10	—
27	Hakeborn	Weßling, Friedrich	Gutsbesitzer	29	21	3
28	Benneckenbeck	Ledderbogen, Friedrich Wilhelm	do.	29	9	5
29	do.	Boeckelmann, Christoph	do.	28	5	8
30	Wolmirsleben	Schaeper, Carl	Fabrikant	28	—	—
31	Tarthun	Hammer, Friedrich	Ackergutsbesitzer	27	20	—
32	Bottmersdorf	Busch, Andreas	Ackermann	26	7	6
33	Hackeborn	Einecke, Heinrich	Gutsbesitzer	26	6	6
		c. Kreis Calbe.				
34	Neugattersleben	von Alvensleben	Rittergutsbesitzer und Kreis-Deputirter	133	4	7
35	Staßfurt	Bennecke, Carl	Amtsrath	81	6	5
36	Alt-Staßfurt	Hecker, Friedrich	Fabrikant	75	6	5
37	Brumby	Pieschel	Rittergutsbesitzer	71	—	5
38	Calbe a. S.	Fischer	Oberamtmann u. Domainenpächter	55	27	11
39	Rajoch	von Kemnitz	Gutsbesitzer	48	5	—
40	Barby	Dietze, Adolph	Domainenpächter	32	22	9
41	Calbe a. S.	von Steinäcker	Landrath	31	29	10
42	Biere,	Meißner, Christian	Ackerhofsbesitzer	31	25	—
43	Biere	Bedau, Christian	Ackerhofsbesitzer	29	5	—
44	Borne	Bartels, Martin	Ackerhofs- und Fabrikbesitzer	26	11	1
		d. Kreis Wolmirstedt.				
45	Angern	Graf v. d. Schulenburg	Rittergutsbesitzer u. Kreisdeputirter	57	2	4
46	Wolmirstedt	Kricheldorf	Rittergutsbesitzer	39	8	6
47	do.	Freitag	Amtsrath	29	17	8
48	Meitzendorf	Oelmann	Schöppe	29	9	11
49	Wellen	Proeschel, August	Gutsbesitzer	29	6	10
50	Rehnert	Reinecke	Rittergutsbesitzer	28	15	—
51	Schricke	Himburg	Rittergutsbesitzer	27	7	8
52	Olvenstedt	Knobbe, Andreas	Schulze u. Ackerm.	26	5	—

Laufende No.	Namen der Gemeinden.	Namen der Steuerpflichtigen.	Stand und Gewerbe.	Zahlen überhaupt monatlich an directen Steuern. Rt.	Sgr.	Pf.
		e. Kreis Jerichow I.				
53	Pitzpuhl	von Wulffen	Rittergutsbesitzer und Hauptmann a. D.	127	23	11
54	Burg	Herzbruch	Justizrath	38	—	4
55	Möckern	Graf von Hagen	Kammerherr und Erbschenk des Herzogthums Magdeburg	36	18	7
56	Kähnert	Laue	Justizrath und Rittergutsbesitz.	36	12	—
57	Königsborn	Nathusius	Rittergutsbesitzer	31	12	—
		f. Kreis Jerichow II.				
58	Altenplathow	Keller	Kaufmann und Rittergutsbesitz.	37	2	11
59	Carow	Graf von Wartensleben	Major a. D. u. Rittergutsbesitz.	35	12	11
60	Redekin	von Alvensleben	Landrath u. Rittergutsbesitzer	26	30	10

Wählerliste

für den VI. Wahlbezirk der Provinz Sachsen zur Bildung der Ersten Kammer nach der Allerhöchsten Verordnung vom 4. August 1852.

a. Kreis Halberstadt.

1	Deersheim	Baron von Gustedt	Rittergutsbesitzer	118	—	—
2	Dardesheim	Baron von Gustedt	Landrath u. Rittergutsbester	92	—	—
3	Langenstein	von Reinicke	Rittergutsbesitzer	88	4	8
4	Berßel	Baron von Gustedt	do.	75	25	9
5	Schauen	Baron von Grote	do.	61	22	1
6	Langenstein	Hertzer, Bernhard	Gutsbesitzer	53	—	—
7	Wülperode	Loebbecke, Arnold	Rittergutsbesitzer	48	15	—
8	Lüttgenrode	Hecht, Friedrich	Oberamtmann	28	8	5
9	Ströbeck	Loebbecke, Hermann	Gutsbesitzer in Mahndorf	25	4	—
10	Heudeber	Pflaumenbaum, Friedr.	Ackergutsbesitzer	22	10	—

Laufende No.	Namen der Gemeinden.	Namen der Steuerpflichtigen.	Stand und Gewerbe.	Zahlen überhaupt monatlich an directe Steuern. Rt.	Sgr.	₰
11	Zilly	Tegetmeyer, Michel	Ackergutsbesitzer	21	27	6
12	Veltheim	Beckurts, Christian	do.	21	6	11
13	Osterwieck	Rosenthal, Friedr.	Gutsbesitzer	20	22	6
14	Ströbeck	Haake, Valentin	Ackergutsbesitzer	20	2	—
15	Groß-Quenstedt	Walkhoff, Christoph	do.	19	21	11

b. Kreis Aschersleben.

16	Hedersleben	Heyne, Carl	Mitbesitzer des Klostergutes	130	22	3
17	Thale	v. d. Busche-Streithorst	Rittergutsbesitzer	68	22	5
18	Schadeleben	von Minnigerode	Baron zu Braunschweig	56	9	2
19	Quedlinburg	Baentsch, Carl	Gutsbesitzer	52	27	—
20	do.	Albert, Friedrich	Ob.-Ger.-Assessor	43	17	6
21	Hedersleben	Heyne, Friedrich	Mitbesitzer des Klosterguts	43	16	8
22	Quedlinburg	Zieger, Carl	Gutsbesitzer	40	14	10
23	Hausneindorf	Heucke	Freigutsbesitzer	38	14	6
24	Cochstedt	Michels, Ludwig	Gutsbesitzer und Fabrikant	34	—	9
25	Quedlinburg	Graff, Wilhelm	Oeconomierath	32	16	—
26	Aschersleben	Teudeloff, Gottfried	Kaufmann	31	26	11
27	Quedlinburg	Ihlefeld, Friedrich	Kaufmann und Gutsbesitzer	27	8	4
28	Königsaue	Schoch, Carl	Guts- und Fabrikbesitzer	26	19	6
29	Quedlinburg	Weyhe	Geh. Regierungs- und Landrath	26	3	7
30	do.	Kramer, August	Particulier	25	1	11
31	do.	Becker, Ferdinand	do.	21	15	1
32	Aschersleben,	Ramdohr, Daniel	do.	21	10	11
33	Schneidlingen	Riecke	Ackermann	20	19	4
34	Gatersleben	Eggeling, August	Oberamtmann	20	16	10
35	Quedlinburg	Rohne, Eduard	Particulier	20	8	3
36	do.	Basse, Carl	Buchhändler	19	27	2

Laufende No.	Namen der Gemeinden.	Namen der Steuerpflichtigen.	Stand und Gewerbe.	Zahlen überhaupt monatlich an directen Steuern. Rtl.	Sgr.	Pf.
		c. Kreis Oschersleben.				
37	Crottorf	Dettmar, Andreas	Oberamtmann	71	6	9
38	Gröningen	Bertram, Sebastian	Rittergutsbesitzer	62	27	8
39	Wegeleben	Weißbeck, Walther	do.	54	22	10
40	Eilenstedt	von Krosigk	Generallieutenant a. D.	53	12	10
41	Ottleben	Graf v. d. Schulenburg	Rittergutsbesitzer	51	23	7
42	Schwanebeck	Weste, Friedrich	do.	26	28	7
43	Wegeleben	Brinkmann, Heinrich	Ackerbürger	23	21	9
44	Oschersleben	Bodenstein, Wilhelm	Gutsbesitzer	23	13	9
45	Oschersleben	Spierling, Gustav	do.	21	16	—
46	Schlanstedt	Rimpau, Wilhelm	Oberamtmann u. Domainenpächter	19	16	2
		d. Grafschaft Wernigerode.				
47	Schloß Wernigerode	Sr. Erl. der regier. Graf	zu Stolb.-Wernig.	275	28	6
48	Minsleben	Schliephake, Heinrich	Amtmann	37	5	11
		e. Kreis Mühlhausen.				
49	Mühlhausen	Freih. v. Wintzingerode-Knorr	Landrath	67	21	3
50	Anrode	von Wedemeyer	Rittergutsbesitzer	30	28	9
51	Zelle bei Effelder	Lutteroth	Gutsbesitzer	30	19	7
		f. Kreis Worbis.				
52	Teistungenburg	Felber	Oberamtmann	57	21	7
53	Beuern	von Hanstein	Forstmeister a. D.	49	17	7
54	Wintzingerode	Graf von Wintzingerode	Königl. Würtemb. Staats-Min. a. D.	35	13	11
		g. Kreis Nordhausen.				
55	Nordhausen	Schafhirt	Rentier	40	17	9
56	Kinderode	Reiche	Dom.-Erbpächter	35	24	10
57	Haferungen	Diederichs	Rittergutsbesitzer	21	22	4
58	Nordhausen	Schulze	Fabrikant	20	17	6
		h. Kreis Heiligenstadt.				
59	Steinheuterode	Gottermann	Rittergutsbesitzer	24	5	1
60	Besenhausen	von Hanstein, Hermann	Rittergutsbesitzer	21	14	7

Magdeburg, den 27. October 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 45.

Magdeburg, den 6. November 1852.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 42ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3651. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Mai 1852, betreffend die Auflösung der bisherigen Commission für den Bau der Saarbrücker Eisenbahn und die Einsetzung einer neuen Behörde als „Königliche Direction der Saarbrücker Eisenbahn".

„ 3652. Den Allerhöchsten Erlaß nebst Tarif vom 13. September 1852, betreffend die Erhebung der Abgaben für die Benutzung des Sicherheitshafens bei Coblenz.

„ 3653. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. September 1852, betreffend eine Abänderung des Statutes für den Wittenberger Deichverband.

„ 3654. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. September 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Ratibor bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Katscher.

„ 3655. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. September 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Oels über Bernstadt, Namslau und Constadt nach Creutzburg.

„ 3656. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. October 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Greifswald nach Jarmen und von Tribsees nach Richtenberg.

Bekanntmachung.

Einführung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors.

Nachdem Se. Majestät der König den Geheimen Ober-Finanz-Rath von Jordan zum Provinzial-Steuer-Director zu ernennen geruht haben, ist demselben die Stelle des hiesigen Provinzial-Steuer-Directors übertragen und dessen Einführung in sein neues Amt am gestrigen Tage bewirkt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 27. October 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. von Witzleben.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums für die Provinz Sachsen.

Betrifft das mit den Candidaten des Predigtamts abzuhaltende Colloquium pro munere.

Von Seiten des Evangelischen Ober-Kirchenraths ist angeordnet worden, daß das mit den Candidaten des Predigtamts vor ihrem Eintritte in ein geistliches Amt vorschriftsmäßig abzuhaltende Colloquium pro munere vor der Ablegung der Localprobe stattfinde. Indem wir dies zur Kenntniß der Betheiligten bringen, empfehlen wir den Herren Ephoren unseres Aufsichtskreises, dafür zu sorgen, daß die hiernach künftig eintretende Aenderung des bisher in der Provinz üblich gewesenen Verfahrens den Predigtamts-Candidaten gehörig bekannt werde

Magdeburg, den 28. October 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nr. 109. Betrifft die Staatsprüfungen der Medicinalpersonen. I. D. 1289.

Das Reglement für die Staatsprüfungen der Medicinal-Personen vom 1. December 1825 hat sich in mehreren Punkten einer Abänderung resp. Ergänzung bedürftig gezeigt. Die desfallsigen Anordnungen sind in der Form von Zusätzen zu dem Reglement zusammengefaßt, welche wir im Auftrage des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 27. October 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Zusätze
zu dem Reglement für die Staatsprüfungen der Medicinal-Personen vom 1. December 1825.

§. 1. Die Staatsprüfung für diejenigen, welche die Approbation als practische Aerzte erlangen wollen, besteht fortan aus

der anatomischen,
der medicinischen,
der chirurgischen und
der geburtshülflichen

Prüfung. Diese Prüfungen sind für alle Candidaten gleich. Es darf bei der Prüfung keine Rücksicht darauf genommen werden, welchem Zweige der Heilkunde der Candidat künftighin vorzugsweise sich widmen will.

§. 2. Die Prüfung zur Erlangung der Approbation als bloßer Arzt, medicus purus, findet nicht mehr statt.

§. 3. Zu der Prüfung für die Approbation als Wundarzt erster oder zweiter Klasse können nur diejenigen noch zugelassen werden, welche auf den inzwischen aufgehobenen medicinisch-chirurgischen Lehranstalten oder in der medicinisch-chirurgischen Academie für das Militair nach den frühern, jetzt aufgehobenen Anordnungen ausdrücklich für diese Kategorie des Heilpersonals vorgebildet sind. Anderen Personen ist die Zulassung zu der genannten Prüfung ferner nicht gestattet.

§. 4. Die Prüfung zum Wundarzt erster Klasse ist in den nach §. 3. zugelassenen Fällen nach Maßgabe des Prüfungs-Reglements vom 1. December 1825 und der folgenden für die Staatsprüfungen der Aerzte vorgeschriebenen Bestimmungen (§§. 5. und 6. und §§. 8. ff) unter Berücksichtigung der geringeren wissenschaftlichen Bildung des Candidaten abzuhalten. Für die Prüfung zum Wundarzt zweiter Klasse bleibt das Prüfungs-Reglement vom 1. December 1825 maßgebend.

§. 5. Die in den §§. 16. 20. 29. und 35. des angeführten Prüfungs-Reglements gestatteten s. g. Nachprüfungen fallen in Zukunft weg.

Die anatomische und die medicinisch-klinische Prüfung werden nach den Vorschriften des Prüfungs-Reglements abgehalten. Die medicinisch-klinische

Prüfung darf jedoch für jeden einzelnen Candidaten nicht länger als 14 Tage dauern und kann nach dem Ermessen der Examinatoren auch binnen 8 Tagen beendigt werden. Den Examinatoren ist gestattet, sich bei der Prüfung der deutschen Sprache zu bedienen, auch die Krankheitsgeschichte und das Journal in dieser Sprache abfassen zu lassen, wenn sie nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit des Falles den Gebrauch der lateinischen Sprache dem Prüfungszweck minderlich förderlich erachten.

§. 6. In Betreff der chirurgisch-technischen und der chirurgisch-klinischen Prüfung treten an die Stelle der §§. 17 — 20 und §§. 31 — 35. des Prüfungs-Reglements vom 1. December 1825 folgende Vorschriften:

a) Jeder Candidat muß im Charité-Krankenhause oder in dem Universitäts-Klinikum zwei Kranke der chirurgischen Abtheilung 8 — 14 Tage in Behandlung nehmen und zwar unter Leitung eines der hierbei alternirenden Examinatoren. In Gegenwart desselben hat er das ätiologische Verhältniß der vorhandenen Krankheit, die Diagnose, Prognose derselben, so wie den Heilplan festzusetzen, dieses ohne fremde Beihülfe in Form einer Krankheitsgeschichte, so wie es für die klinisch-medicinische Prüfung vorgeschrieben ist, in deutscher Sprache, schriftlich zusammen zu stellen und mit Führung des Krankheits-Journals täglich bis zum Ende der Prüfungszeit fortzufahren.

b) Bei dieser klinischen Prüfung müssen die Commissarien zugleich von den Fähigkeiten des Candidaten in der Erkenntniß und richtigen Unterscheidung der Geschwüre, Geschwülste, Verhärtungen, Entartungen, Augenkrankheiten, Zahnkrankheiten, Verrenkungen, Knochenbrüche, Hernien aller Art und anderer chirurgischer Uebel, insonderheit auch der syphilitischen Krankheitsformen sich zu überzeugen suchen und daher den Candidaten auch über andere als die ihm zur speciellen Behandlung überwiesenen Krankheitsfälle, so wie, in so weit sich die Gelegenheit darbietet, über seine Fertigkeit auch in kleineren chirurgischen Verrichtungen am Krankenbett prüfen.

c) Während der klinischen Prüfung wird die chirurgisch-technische Prü-

fung abgehalten, um die operative und manuelle Fertigkeit des Candidaten zu erforschen. Zu diesem Zweck muß der Candidat:

1) in einem Termin im Anatomie-Gebäude der Universität über eine akiurgische Aufgabe ex tempore dissériren, die wichtigsten Operations-Methoden angeben, den Vorzug der einen vor der anderen bestimmen, seine Kenntnisse in der Instrumentenlehre nachweisen, und die Operation selbst am Leichnam verrichten;
2) in einem andern Termine eine Aufgabe aus der Lehre über Fracturen und Luxationen ex tempore gehörig lösen, die Handanlegung am Phantome nachweisen und den Verband nach den Regeln der Kunst anlegen. Beide Aufgaben (Nr. 1. und 2.) werden unmittelbar vor dem Vortrage durch das Loos bestimmt.

d) Für die chirurgische Prüfung werden 4 Examinatoren bestellt. Die einzelnen Prüfungsabschnitte werden jedoch immer nur von 2 Examinatoren in der Art abgehalten, daß dieselben Candidaten in beiden Prüfungsabschnitten von denselben Examinatoren geprüft werden, insofern nicht eine Stellvertretung des einen oder des andern Examinators nothwendig wird.

§. 7. Die Prüfung in der Geburtshülfe wird nur noch mit Wundärzten, so wie mit denjenigen bereits approbirten practischen Aerzten, welche diese Prüfung noch nicht zurückgelegt haben und zu derselben bis zum Schluß des Jahres 1853 sich vorschriftsmäßig melden, von den Medicinal-Collegien nach Vorschrift der §§. 49 — 52. und der §§. 58. und 59. des Prüfungs-Reglements vom 1. December 1825 abgehalten.

Practische Aerzte oder Wundärzte, welche erst nach Ablauf des Jahres 1853 zu der Prüfung in der Geburtshülfe sich melden, haben diese Prüfung in der §. 8. vorgeschriebenen Form vor der Ober-Examinations-Commission in Berlin zu bestehen, sofern ihnen nicht gestattet wird, die Prüfung vor einer delegirten Examinations-Commission, oder in denjenigen Provinzen, wo eine solche nicht besteht, vor dem Medicinal-Collegium zurückzulegen.

Die Zulassung zur Prüfung ist vom Jahre 1854 ab bei dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten nachzusuchen.

§. 8. Doctoren der Medicin, welche die Approbation als practische Aerzte erlangen wollen, und zur Staatsprüfung zugelassen sind, werden in der Geburtshülfe von zwei Examinatoren nach folgenden Vorschriften geprüft:

a) Jedem Candidaten wird in der Gebäranstalt der Charité oder der Universität eine Gebärende zugetheilt. Er untersuche dieselbe in Gegenwart des Examinators, bestimmt die Geburtsperiode und Kindeslage, die Prognose und das einzuschlagende geburtshülfliche Verfahren, welches, wenn dasselbe kein expectatives, sondern ein actives ist, vom Candidaten selbst im Beisein des Examinators ausgeführt wird. Ueber Alles wird eine Geburtsgeschichte in deutscher Sprache unter Aufsicht ausgearbeitet, anderen Tages dem Examinator vorgetragen und demnächst in den ersten 7 Tagen des Wochenbetts in Beziehung auf Pflege der Wöchnerin und des neugebornen Kindes, event. in Beziehung auf etwanige Krankheiten beider fortgeführt. Bei diesem klinischen Theile der Prüfung wechseln die beiden Examinatoren.

b) Außerdem haben beide Examinatoren während dieser 7 Tage durch wiederholte Untersuchung schwangerer, bei vorhandener Gelegenheit auch nicht schwangerer oder kreißender oder kürzlich entbundener Personen Seitens des Candidaten die Fertigkeit desselben in der geburtshülflichen Untersuchung zu erforschen In gleicher Weise sollen Ereignisse in den Wochenzimmern der Gebäranstalt benutzt werden, um auch abgesehen von dem unter a. genannten Einzelfalle die gynäkologischen Kenntnisse des Candidaten zu ermitteln.

c) Während oder nach dieser klinischen Prüfung wird mit dem Candidaten von beiden Examinatoren eine technische Prüfung am Phantom vorgenommen. Dieselbe besteht in der Diagnose verschiedener regelwidriger Kindeslagen und Ausführung der Entbindung durch die Wendung, ferner in der Applikation der Zange sowohl an den vorwärts kommenden als an den nachfolgenden Kopf In dieser Prüfung können auf einmal nicht mehr als vier Candidaten zugelassen werden.

§. 9. In Betreff der in den §§. 40. ff. des Prüfungs-Reglements

vom 1. December 1825 vorgeschriebenen mündlichen Schlußprüfung treten folgende Modificationen ein:

1) Zu derselben werden nur diejenigen Candidaten zugelassen, welche in sämmtlichen §. 5, 6, 8. und 9. genannten Prüfungsabschnitten mindestens „gut" bestanden sind.

2) Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf solche Gegenstände der allgemeinen und speciellen Pathologie und Therapie, der Chirurgie, der Geburtshülfe, der Pharmakologie und der sonstigen medicinischen Naturwissenschaften, zu deren Besprechung die vorangegangenen Prüfungsabschnitte und die Verhandlungen am Krankenbette keine Gelegenheit dargeboten haben.

3) Die Prüfung wird unter dem Vorsitz des Directors der Ober-Examinations-Commission durch drei Examinatoren, welche von dem Director aus der Zahl der für die vorhergegangenen Prüfungsabschnitte ernannten Commissarien auszuwählen sind und durch einen besonderen Commissarius für die medicinischen Naturwissenschaften öffentlich abgehalten.

4) Zu der Prüfung dürfen auf einmal nicht mehr als vier Candidaten zugelassen werden.

5) Sämmtliche Examinatoren müssen während der ganzen Dauer der Prüfung anwesend sein.

6) Ueber den Verlauf der Prüfung eines jeden Candidaten wird von dem, der Commission beigeordneten Secretair ein vollständiges Protocoll aufgenommen und von dem Director und den Examinatoren vollzogen.

7) Unmittelbar nach Beendigung der Prüfung wird die Schlußcensur über den Ausfall der gesammten Staatsprüfung nach Maßgabe des Ergebnisses der fünf einzelnen Prüfungsabschnitte, wie solches von den betreffenden Commissarien nach Beendigung eines jeden Prüfungsabschnittes zu den Akten vermerkt worden, so wie unter Berücksichtigung der §§. 89. und 90. des Prüfungs-Reglements vom 1. December 1825 festgestellt.

§ 10. Die Censuren „vorzüglich gut", „sehr gut", „gut", „mittelmäßig" und „schlecht" werden beibehalten.

Die erste Censur darf nur ertheilt werden, wenn der Candidat in allen Prüfungsabschnitten mindestens sehr gut, die zweite Censur nur dann, wenn der Candidat mindestens in drei Abschnitten sehr gut, in den andern gut bestanden ist. Die Censuren über die einzelnen Prüfungsabschnitte und die Schlußcensur werden in dem Protokoll vermerkt.

§. 11. Nach Beendigung sämmtlicher Prüfungsabschnitte überreicht der Director der Ober-Examinations-Commission die Prüfungs-Verhandlungen dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten.

Wer in sämmtlichen Prüfungsabschnitten bestanden ist, erhält die Approbation als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer.

In die Approbatur wird die Schlußcensur aufgenommen.

§. 12. Wer in einem Prüfungsabschnitt „schlecht" oder „mittelmäßig" und in den übrigen nur „gut" besteht, muß sämmtliche Prüfungsabschnitte, mit alleiniger Ausnahme des anatomischen, wenn er in demselben bestanden war — wiederholen, sobald er die Approbation als practischer Arzt erlangen will. Die Wiederholung ist, falls die Censur „schlecht" ertheilt worden, erst nach Ablauf von 6 — 12 Monaten, falls die Censur „mittelmäßig" ertheilt worden, erst nach Ablauf von 3 — 6 Monaten zulässig. Die betreffenden Examinatoren und der Director haben bei Ertheilung der Censur sich über die, für die Wiederholung der Prüfung zu stellende Frist gutachtlich zu äußern. Wer bei der zum zweiten Male wiederholten Prüfung nicht besteht, wird nicht wieder zugelassen.

Prüfungsabschnitte, über welche die Censuren „sehr gut" oder „vorzüglich gut" ertheilt worden sind, werden nicht wiederholt.

§. 13. Die einzelnen Prüfungsabschnitte sind von den Candidaten ohne Unterbrechung zurückzulegen. Der Zeitraum zwischen einem Prüfungsabschnitt und dem nächstfolgenden darf, falls nicht wichtige Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, acht Tage nicht übersteigen. Candidaten, welche diesen oder den ihnen sonst bekannt gemachten Termin nicht innehalten, dürfen zur Fortsetzung der Prüfung erst in dem nächstfolgenden Prüfungs-Semester zugelassen werden.

§. 14 Diejenigen Candidaten, welchen in einzelnen Prüfungsabschnitten die Censur „schlecht" oder „mittelmäßig" ertheilt worden, haben die Wahl, ob sie sich den noch nicht absolvirten Prüfungsabschnitten sogleich, oder erst nach wiederholter Zulassung zur Staats-Prüfung unterwerfen wollen.

§. 15. Candidaten, welche bei der nach den Vorschriften des Prüfungs-Reglements vom 1. December 1825 mit ihnen abgehaltenen Staats-Prüfung in einzelnen Prüfungs-Abschnitten nicht bestanden waren, haben, um die Approbation als practischer Arzt zu erlangen, nur diesen Prüfungsabschnitt, jedoch nach Maaßgabe der neuen Bestimmungen zu wiederholen und die früher noch nicht absolvirten Abschnitte, namentlich die Prüfung in der Geburtshülfe zu bestehen.

§. 16. Die nur in der früher stattgefundenen mündlichen Schlußprüfung (§. 40. ff. des Prüfungs-Reglements vom 1. December 1825) nicht bestandenen Candidaten haben bei wiederholter Zulassung zur Staatsprüfung zunächst der Prüfung in der Geburtshülfe und sodann der Schlußprüfung in der §. 9. angegebenen Weise sich zu unterwerfen, bevor sie die Approbation als practische Aerzte erhalten können.

§. 17. Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die Prüfungen vor den delegirten Examinations-Commissionen.

Berlin, den 8. October 1852

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) von Raumer.

Bekanntmachung.

Nachstehend bringe ich die von mir auf Grund des §. 5. des Reglements vom 30. August d. J. zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 4. August c. über die Bildung der Ersten Kammer als endgültig festgestellten Wählerlisten für die Sechs Wahlbezirke der Provinz Sachsen hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Wählerliste zur Bildung der Ersten Kammer.

Magdeburg, den 3 November 1852

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

Wählerliste

für die 6 Wahlbezirke der Provinz Sachsen zur Bildung der Ersten Kammer nach der Allerhöchsten Verordnung vom 4. August 1852.

№	Namen der Gemeinden.	Namen der Steuerpflichtigen.	Stand und Gewerbe.
	I. Wahlbezirk.		
	a. Kreis Gardelegen.		
1	Wolfsburg	Graf v. d. Schulenb.-Wolfsb.	Königl. Hannöv. wirkl. Geheim. Rath und Rittergutsbesitzer
2	Vinzelberg	von Kröcher	Landes-Director u. Rittergutsbes.
3	Weteritz	Graf v. Alvensleben	Königl. Kammerh. u. Rittergutsbes.
4	Lindstedt	von Rienow	Rittmeister a. D. u. Rittergutsbes.
	b. Kreis Stendal.		
5	Klaeden	v. Levetzow	Domherr u. Rittergutsbesitzer
6	Grieben	v. Itzenplitz	Rittmeist. a. D. u. Rittergutsbes.
7	Klein-Schwechten	Neudelmann	Rittergutsbesitzer
8	Briest	v. Bismark	Deichhauptm. u. Rittergutsbes.
9	Badingen	v. Rundstedt	Rittmeist. a. D. u. Rittergutsbes.
10	Köfte	v. Arnim	Deichhauptm. u. Rittergutsbes.
11	Bittkau	v. Trotha	Rittergutsbesitzer.
	c. Kreis Osterburg.		
12	Calberwisch	von Jagow, Eduard	Rittergutsbesitzer
13	Priemern	v. d. Schulenb., Gust.	Legat.-Rath., Kammerh. u. Rittgbs.
14	Crüden	von Jagow, Adolph	Kammerherr u. Rittergutsbesitzer
15	Niedergörne	Lucke	Rittergutsbesitzer u. Deichhauptm.
16	Hohenberg	Graf v. d. Schulenburg	Rittergutsbesitzer
17	Groß-Aulosen	v. Jagow, Wilhelm	do. u. Prem.-Lieut. a. D.
18	Kaunenberg	v. Kahlden	Rittergutsbesitzer
19	Crevese	v. Jagow, Alexander	do.
20	Pollitz	v. Jagow, Friedrich	Landrath u. Rittergutsbesitzer
21	Schönberg	Türcke, Ferdinand	Rittergutsbesitzer
22	Krumke	v. Kahlden, Rudolph	do.
23	Schwarzholz (Rosenhof)	Himburg	do.
24	Wendemark	Falke, Dietrich	Gutsbesitzer
25	Orpensdorf	Voigt	Rittergutsbesitzer u. Major a. D.
26	Neukirchen	Litzmann	Rittergutsbesitzer

№.	Namen der Gemeinden.	Namen der Steuerpflichtigen.	Stand und Gewerbe.
27	Busch	v Kahlden	Rittergutsbesitzer u. Rittm. a. D.
28	Gethlingen	Pagenknopf	Rittergutsbesitzer
29	Rengerlsage	Müller	Rittergutsbesitzer

d. Kreis Salzwedel.

30	Probstei Salzwedel	v. d. Schulenburg	Landrath a. D.

II. Wahlbezirk.

a. Kreis Sangerhausen.

1	Roßla	Carl Martin,	Graf zu Stolberg
2	Stolberg	Alfred,	do.
3	Haakpfüffel	Graf v. Kalkreuth	Rittergutsbesitzer
4	Roßla	Wartze	Kammer-Director a. D.
5	Voigtstedt	Starcke	Rittergutsbesitzer
6	Bornstedt	Müller	Hüttenwerkbesitzer
7	Agnesdorf	v. Kropf	Rittergutsbesitzer
8	Sangerhausen	v. Werthern	Landrath
9	Kelbra	Heydenreich	Rittergutsbesitzer

b. Kreis Eckartsberge.

10	Schloß Beichlingen	Graf v. Werthern-Beichlingen	Domherr u. Ober-Kammerherr
11	Wolmirstedt	Graf v. Helldorf	Kammerherr
12	Herrengosserstedt	v. Münchhausen	Rittergutsbesitzer
13	Kloster Donndorf	Freiherr v. Werthern	do.
14	Wiehe	Schubert, Franz	do.
15	Ostramondra	Schubert, Gottlob	do.
16	Frohndorf	Hiekethier	do.
17	Cölleda	v. Münchhausen	Landrath
18	Häßler	v. Häßler	Rittmeister a. D.
19	Burghäßler	v. Burkersrode	Kammerherr u. Rittergutsbesitzer
20	Querstedt	Schröpfer	Rittergutsbesitzer

c. Kreis Weißenfels.

21	Schkortleben	Scharf	Rittergutsbesitzer
22	Weißenfels	Trinius	do.
23	Posern	v. Raschau	do.

№	Namen der Gemeinden.	Namen der Steuerpflichtigen.	Stand und Gewerbe.
24	Teuchern	v. Funcke	Rittergutsbesitzer
25	Weißenfels	Keil	Oeconom
26	Wählitz	Bach	Rittergutsbesitzer
27	Gladitz	Otto	do.
28	Weißenfels	Ulrici	Landrath
29	do.	Otto	Kaufmann
30	do.	Senger	Maurermeister
31	Untergreißlau	Barth	Dr. med.
32	Burgwerben	v. Funke	Rittergutsbesitzer
33	Großengestewitz	v. Barby	do.
34	Pirka	Landmann	do.
35	Zorbau	Gerlach	do.
36	Deumen	Streicher	do.
		d. Kreis Querfurt.	
37	Goseck	Graf v. Zech-Burkersrode	Kammerherr
38	Gloina	v. Helldorf, Bernhard	do.
39	Bedra	v. Helldorf, Heinrich	General-Feuer-Societäts-Direct.
40	Bitzenburg	von der Schulenburg-Heßler	Rittergutsbesitzer
41	St. Ulrich	v. Helldorf, Carl	Landrath
42	Wendelstein	Lüttich	Domainenpächter
43	Markröhlitz	v. Tettenborn-Holderider	Rittergutsbesitzer
44	Balgstedt	v. Sperling	do.
45	Zschieplitz	v. Tettenborn	do.
46	Roßbach	Otto	Gutsbesitzer
47	Obhausen (Johan.)	Lange, Gottfried	Rittergutsbesitzer
48	Grabenmühle bei Reinsdorf	Sachse	Mühlenbesitzer
49	Querfurt	Scheube	Rittergutsbesitzer
50	Göttersiedt	Ruhmer	do.
51	Zöbigker	Bennecke	do.
52	Naumburg	Tellemann I.	Hofrath u. Rittergutsbesitzer
53	do.	v. Uffel	Domprobst
54	do.	Riedner	Kaufmann
55	Großjena	Jacobi v. Wangelin	Landrath a. D.
56	Beyernaumburg	v. Bülow	Rittergutsbesitzer
57	Kösen	Roßner	Mühlenbesitzer
58	Naumburg	Tellemann II.	Justizrath

№	Namen der Gemeinden.	Namen der Steuerpflichtigen.	Stand und Gewerbe.
		f. Kreis Zeitz.	
59	Crossen	Graf von Flemming	Regier.-Präsident a. D.
60	Zeitz	Schmidt	Mühlenbesitzer
61	Zettweil	Hesselbarth	Bauergutsbesitzer
62	Posa	Heussing	Domainenpächter
63	Zeitz	Koch	Kaufmann
64	Kadischen	Pretzsch	Gutsbesitzer
65	Falkenhein	v. Pouickau	Landr. a. D. u. Rittergutsbes.
		g. Kreis Weißensee.	
66	Straußfurt	v. Münchhausen	Landrath a. D.
67	Sömmerda	Dreyße, Nicolaus	Fabrikbesitzer
68	Niedertopfstedt	Nobbe	Oberamtmann
69	Obertopfstedt	Schenke	Rittergutsbesitzer
70	Lützensömmern	Boutin	do.
71	Wundersleben	Kenthe	do.
72	Kutzleben	Wadsack	do.
73	Sömmerda	Collenbusch, Adolph	Fabrikbesitzer
74	Schilfa	v. Hagke	Landrath
75	Weißensee	Schenke	Oeconom
		h. Kreis Langensalza.	
76	Langensalza	Weiß, Emil	Fabrikbesitzer
77	do.	Weiß sen., Eduard	do.
78	Altengottern	v. Marschall	Kammerherr und Rittergutsbes.
79	Langensalza	Gräser	Kaufmann
80	do.	Weiß, Rudolph	Fabrikherr
81	do.	Markgraf	Bierbrauer
82	do.	Reiß	Kaufmann
83	do.	v. Goldacker, Herrmann	Rittergutsbesitzer
84	Freienbessingen	Ziegler, Franz	do.
85	do.	Ziegler, Adolph	do.
		i. Kreis Ziegenrück.	
86	Ranis	Breitenbauch	Landrath
87	Blankenberg	v. Beust	Rittergutsbesitzer
		k. Kreis Schleusingen.	
88	Suhl	Spangenberg	Fabrikbesitzer

№	Namen der Gemeinden.	Namen der Steuerpflichtigen.	Stand und Gewerbe.
	I. Kreis Erfurt.		
89	Melchendorf	v. Clemens-Milwitz	Kammerherr
90	Gispersleben-Kiliani	Lange-Kästner	Gutsbesitzer

III. Wahlbezirk.

№	Namen der Gemeinden.	Namen der Steuerpflichtigen.	Stand und Gewerbe.
	a. Wittenberger Kreis.		
1	Reinharz	Hertwig	Rittergutsbesitzer
2	Wittenberg	Giese	Gutsbesitzer und Kaufmann
3	Rakith	v. Schlieben	Major a. D. u. Rittergutsbesitzer
4	Rötzsch	Meißner	Gutsbesitzer
	b. Liebenwerdaer Kreis.		
5	Mückenberg	Graf v. Einsiedel	Minister a. D.
6	Tauschwitz	Stephan	Rittergutsbes. u. Deichhauptm.
7	Falkenberg	v. Schaper	Rittergutsbes. u. Prem.-Lieutn.
8	Prieschka	Fischer	Rittergutsbesitzer
9	Boragk	Hentzschel	Gutsbesitzer
	c. Schweinitzer Kreis.		
10	Großrössee	v. Hellwig	Rittergutsbesitzer
11	Stechau	Röder	Gutsbesitzer
	d. Torgauer Kreis.		
12	Cunzwerda	Gutmacher	Rittergutsbesitzer
13	Amelgoßwitz	Poppe	Gutsbesitzer
14	Camitz	v. Stammer	Rittergutsbesitzer
15	Plotha	Döring	Rittergutsbes. und Kammerrath
16	Roitzsch	Grobe	Rittergutsbesitzer
17	Adelwitz	Neubauer	do.
18	Trossin	Küstner	do.
19	Triestewitz	v. Stammer	do.
20	Langenreichenbach	Siemens	Gutsbesitzer
21	Annaburg	Dittmar	Rittergutsbesitzer u. Lieutenant
22	Graditz	v. Thielau	Landstallmeister
23	Döbern	Thärigen	Erbrichtergutsbesitzer
24	Cranichau	Koppe	Rittergutsbesitzer
	e. Bitterfelder Kreis.		
25	Roitzsch	v. Seydewitz	Regierungs-Präsident a. D.
26	Burgkemnitz	v. Bodenhausen	Rittergutsbes. und Kammerherr

№	Namen der Gemeinden.	Namen der Steuerpflichtigen.	Stand und Gewerbe.
27	Queſt	v. Gräwenitz	Erbtruchſeß
28	Röſa	Graf zu Solms	Rittergutsbeſitzer
29	Riemegk	v. Leipziger	Landrath
30	Oſtrau	v. Veltheim	Rittergutsbeſitzer
31	Altjeßnitz	v. Ende	Kammerherr
32	Bitterfeld	Häußler	Mühlenbeſitzer
33	Juliushof b. Brehna	Hempel	Amtmann
34	Kütten	Reuter	Gutsbeſitzer

f. Delitzſcher Kreis.

№	Namen der Gemeinden.	Namen der Steuerpflichtigen.	Stand und Gewerbe.
35	Hohenprießnitz	Graf v. Hohenthal	Rittergutsbeſ. und Kammerherr
36	Schönwölkau	Graf Vitzthum v. Eckſtedt	do.
37	Gleſien	v. Wuthenau	do.
38	Eilenburg	Degenkolb	Commerzienrath
39	Zſchepplin	Graf v. Mengerſen	Rittergutsbeſitzer
40	Sand b. Eilenburg	Michael	Fabrikant
41	Gletzen	Merkwitz	Gutsbeſitzer
42	Reinsdorf	Pfaff	Rittergutsbeſitzer
43	Schnaditz	Freitag	Rittergutsbeſitzer und Paſtor
44	Delitzſch	Schmidt, Chriſt. Friedr.	Kaufmann
45	Löbnitz	v. Schönfeld	Landrath a. D.

g. Merſeburger Kreis.

№	Namen der Gemeinden.	Namen der Steuerpflichtigen.	Stand und Gewerbe.
46	Merſeburg	v. Wedell	Regierungs-Präſident
47	do.	Steckner	Fabrikant
48	do.	v. Kroſigk	Regier.-Präſ. a. D. u. Domprobſt
49	Schkopau	v. Trotha	Domdechant
50	Dölkau	Graf v. Hohenthal	Kammerherr
51	Werder b. Merſeburg	Schulenburg	Gutsbeſitzer
52	Beuchlitz	Herzog	Rittergutsbeſitzer
53	Burgliebenau	Schwarzburger	Gutsbeſitzer
54	Altſcherbitz	Jäger	Mühlenbeſitzer
55	Neukirchen	Sander	Rittergutsbeſitzer
56	Delitz a. S.	Pieſchel	do.
57	Merſeburg	Kieſelbach	Lieutenant a. D.
58	Netzſchkau	Dr. Apel	Rittergutsbeſitzer
59	Holleben	Buſſe	Mühlenbeſitzer
60	Kriegſtedt	Jäckel	Rittergutsbeſitzer

№	Namen der Gemeinden.	Namen der Steuerpflichtigen	Stand und Gewerbe.

IV. Wahlbezirk.

a. Saalkreis.

1	Trebnitz	Roth	Amtsrath und Rittergutsbesitzer
2	Wettin	Meyer	Amtsrath u. Domainenpächter
3	Gimmritz bei Halle	Bartels, Referendarius	Rittergutsbesitzer
4	Poplitz	v. Krosigk, Referendarius	do.
5	Cröllwitz	Keferstein	Papierfabrikant
6	Krosigk	Neubauer	Referendarius u. Rittergutsbes.
7	Beesenlaublingen	Dietze	Oberamtm. u. Domainenpächter
8	Dieskau	v. Hoffmann	Kammergerichts-Assessor u. Rittergutsbesitzer
9	Merbitz	v. Krosigk	Rittmeister und Rittergutsbes.
10	Oppin	v. Beurmann	Oberpräs. a. D. u. Rittergutsbes.
11	Domnitz	Gneist	Gutsbesitzer
12	Giebichenstein	Bartels	Oberamtm. u. Domainenpächter

b. Mansfelder Seekreis.

13	Helmsdorf	v. Kerßenbrock	Landrath und Rittergutsbesitzer
14	Gerbstedt	v. Neumann	Rittmeister und Rittergutsbes.
15	Salzmünde	Boltze	Fabrikbesitzer
16	Seeburg	Wendenburg	Oberamtmann
17	Gnölbzig	Gölzer	Rittergutsbesitzer
18	Beesenstedt	Nette, Herrmann	Oeconom
19	do.	Nette, Ludwig	do.
20	Polleben	Blumenau	Rittergutsbesitzer
21	Belleben	Hagemannn	Ackergutsbesitzer
22	Zabitz	Wendenburg	do.

c. Mansfelder Gebirgskreis.

23	Meisdorf	Graf v. d. Asseburg	Königl. Oberjägermeister
24	Rammelburg	Freiherr v. Friesen	Landrath a. D., Kammerherr u. Rittergutsbesitzer.
25	Burgörner	v. Hedemann	General a. D.
26	Oberwiederstedt	Freiherr v. Hardenberg	Kammerherr
27	Ermsleben	Rabe	Oberamtm. u. Domainenpächter
28	Mansfeld	v. Schenk	Rittergutsbes. u. Prem.-Lieutn.
29	Ermsleben	Seeliger	Rittergutsbesitzer
30	Kloster Mansfeld	Canoy	do.

V.

Nr.	Namen der Gemeinden.	Namen der Steuerpflichtigen.	Stand und Gewerbe.
	V. Wahlbezirk.		
	a. Kreis Neuhaldensleben.		
1	Harbke	Graf von Veltheim	Staatsmin. a. D.
2	Erxleben	Graf von Alvensleben	Staatsmin. a. D. u. Rittergutsb.
3	Althaldensleben	Nathusius, Heinrich	Rittergutsbesitzer
4	Dönstedt	von Schenck, Carl Jacob	do.
5	Hundisburg	von Nathusius, Herrmann	do.
6	Groß-Bartensleben	von Veltheim, Georg	Kammerherr und Rittergutsb.
7	Ummendorf	Struve, Friedrich	Oberamtmann
8	Erxleben	Graf von Alvensleben	Rittergutsbesitzer
9	Emden	Graf von der Schulenburg, Eduard	do.
10	Sommerschenburg	Graf von Gneisenau, Neidhard	Major a. D. und Rittergutsb.
11	Marienborn	Loebecke, Gustav	Rittergutsbesitzer
12	Brumby	von Arnstedt, Carl Wilhelm	do.
13	Detzel	von Bonin, Herrmann	Hauptmann a. D. u. Rittergutsb.
	b. Kreis Wanzleben.		
14	Meyendorf	Nathusius, August	Gutsbesitzer
15	Klein-Oschersleben	von Kotze	Landrath a. D. u. Rittergutsb.
16	Peseckendorf	Degener, Herrmann	Rittergutsbesitzer
17	Bahrendorf	Grünewald, Christian	do.
18	Bergen	Schmelzer	do.
19	Bleckendorf	Goede, Gustav	Guts- und Fabrikbesitzer
20	Klein-Ottersleben	Boeckelmann, Gottfried	Oeconom
21	Fermersleben	Mahrenholz, Andreas	Ackermann
22	Dodendorf	Freitag, Christian	Acker- und Brennereibesitzer
23	Welsleben	Bothe, Dietrich	Ackermann
24	Groß-Ottersleben	Köhne, Julius	do.
25	Klein-Ottersleben	Köhne, Johann Christian	Rittergutsbesitzer
26	Welsleben	Wallstab sen., Andreas	Ackermann
27	Hakeborn	Weßling, Friedrich	Gutsbesitzer
28	Benneckenbeck	Ledderbogen, Friedrich Wilhelm	do.
29	do.	Boeckelmann, Christoph	do.
30	Wolmirsleben	Schaeper, Carl	Fabrikant
31	Tarthun	Hammer, Friedrich	Ackergutsbesitzer
32	Bottmersdorf	Busch, Andreas	Ackermann
33	Hackeborn	Einecke, Heinrich	Gutsbesitzer

№	Namen der Gemeinden.	Namen der Steuerpflichtigen	Stand und Gewerbe.
		c. Kreis Calbe.	
34	Neugattersleben	von Alvensleben	Rittergutsbesitzer und Kreis-Deputirter
35	Staßfurt	Bennecke, Carl	Amtsrath
36	Alt-Staßfurt	Hecker, Friedrich	Fabrikant
37	Brumby	Pieschel	Rittergutsbesitzer
38	Calbe a. S.	Fischer	Oberamtmann und Domainenpächter
39	Rajoch	von Kemnitz	Gutsbesitzer
40	Barby	Dietze, Adolph	Domainenpächter
41	Calbe a. S.	von Steinäcker	Landrath
42	Biere.	Meißner, Christian	Ackerhofsbesitzer
43	Biere	Bedau, Christian	Ackerhofsbesitzer
44	Borne	Bartels, Martin	Ackerhofs- und Fabrikbesitzer
		d. Kreis Wolmirstedt.	
45	Angern	Graf v. d. Schulenburg	Rittergutsbesitzer u. Kreis-Deputirter
46	Wolmirstedt	Kricheldorf	Rittergutsbesitzer
47	do.	Freitag	Amtsrath
48	Meitzendorf	Oelmann	Schöppe
49	Wellen	Proeschel, August	Gutsbesitzer
50	Kehnert	Reinecke	Rittergutsbesitzer
51	Schricke	Himburg	Rittergutsbesitzer
52	Olvenstedt	Knobbe, Andreas	Schulze u. Ackermann
		e. Kreis Jerichow I.	
53	Pitzpuhl	von Wulffen	Rittergutsbesitzer u. Hauptmann a. D.
54	Burg	Herzbruch	Justizrath
55	Möckern	Graf von Hagen	Kammerherr und Erbschenk des Herzogthums Magdeburg
56	Kähnert	Laue	Justizrath und Rittergutsbesitz.
57	Königsborn	Nathusius	Rittergutsbesitzer
		f. Kreis Jerichow II.	
58	Altenplathow	Keller	Kaufmann und Rittergutsbesitz.
59	Carow	Graf von Wartensleben	Major a. D. u. Rittergutsbesitz.
60	Redekin	von Alvensleben	Landrath und Rittergutsbesitzer

№	Namen der Gemeinden.	Namen der Steuerpflichtigen	Stand und Gewerbe.

VI. Wahlbezirk.

a. Kreis Halberstadt.

1	Deersheim	Baron von Gustedt	Rittergutsbesitzer
2	Dardesheim	Baron von Gustedt	Landrath u. Rittergutsbesitzer
3	Langenstein	von Reinicke	Rittergutsbesitzer
4	Berßel	Baron von Gustedt	do.
5	Schauen	Baron von Grote	do.
6	Langenstein	Hertzer, Bernhard	Gutsbesitzer
7	Wülperode	Loebbecke, Arnold	Rittergutsbesitzer
8	Reinstedt	Nathusius, Philipp	Rittergutsbesitzer
9	Lüttgenrode	Hecht, Friedrich	Oberamtmann
10	Ströbeck	Loebbecke, Hermann	Gutsbesitzer in Rahndorf
11	Hendeber	Pflaumenbaum, Friedr.	Ackergutsbesitzer
12	Zilly	Tegetmeyer, Michel	Ackergutsbesitzer
13	Veltheim	Beckurts, Christian	do.
14	Osterwieck	Rosenthal, Friedr.	Gutsbesitzer
15	Ströbeck	Haake, Valentin	Ackergutsbesitzer
16	Groß-Quenstedt	Walkhoff, Christoph	do.

b. Kreis Aschersleben.

17	Hedersleben	Heyne, Carl	Mitbesitzer des Klostergutes
18	Thale	v. d. Busche-Streithorst	Rittergutsbesitzer
19	Schadeleben	von Minnigerode	do.
20	Quedlinburg	Baentsch, Carl	Gutsbesitzer
21	do.	Albert, Friedrich	Ob.-Ger.-Assessor
22	Hedersleben	Heyne, Friedrich	Mitbesitzer des Klosterguts
23	Quedlinburg	Zieger, Carl	Gutsbesitzer
24	Hausneindorf	Heucke	Freigutsbesitzer
25	Cochstedt	Michels, Ludwig	Gutsbesitzer und Fabrikant
26	Quedlinburg	Graff, Wilhelm	Deconomierath
27	Aschersleben	Teudeloff, Gottfried	Kaufmann
28	Quedlinburg	Ihlefeld, Friedrich	Kaufmann und Gutsbesitzer
29	Königsaue	Schoch, Carl	Guts- und Fabrikbesitzer
30	Quedlinburg	Weyhe	Geh. Regierungs- und Landrath
31	do.	Kramer, August	Particulier
32	do.	Becker, Ferdinand	do.
33	Aschersleben	Ramdohr, Daniel	do.

№.	Namen der Gemeinden.	Namen der Steuerpflichtigen	Stand und Gewerbe.
34	Schneidlingen	Riecke	Ackermann
35	Gatersleben	Eggeling, August	Oberamtmann
36	Quedlinburg	Rohne, Eduard	Particulier
37	do.	Basse, Carl	Buchhändler
		c. Kreis Oschersleben.	
38	Crottorf	Dettmar, Andreas	Oberamtmann
39	Gröningen	Bertram, Sebastian	Rittergutsbesitzer
30	Wegeleben	Weißbeck, Walther	do.
41	Eilenstedt	von Krosigk	Generallieutenant a. D.
42	Ottleben	Graf v. d. Schulenburg	Rittergutsbesitzer
43	Schwanebeck	Weste, Friedrich	do.
44	Wegeleben	Brinkmann, Heinrich	Ackerbürger
45	Oschersleben	Bodenstein, Wilhelm	Gutsbesitzer
46	Oschersleben	Spierling, Gustav	do.
		d. Grafschaft Wernigerode.	
47	Schloß Wernigerode	Se. Erl. der regier. Graf	zu Stolb.-Wernig.
48	Minsleben	Schliephake	Amtmann
		e. Kreis Mühlhausen.	
49	Mühlhausen	Freih.v.Wintzingerode-Knorr	Landrath
50	Aurode	von Wedemeyer	Rittergutsbesitzer
51	Zelle bei Effelder	Lutteroth	Gutsbesitzer
		f. Kreis Worbis.	
52	Teistungenburg	Felber	Oberamtmann
53	Beuern	von Hanstein	Forstmeister a. D.
54	Wintzingerode	Graf von Wintzingerode	Königl. Würtemb. Staats-Minister a. D.
		g. Kreis Nordhausen.	
55	Nordhausen	Schafhirt	Rentier
56	Kinderode	Reiche	Dom.-Erbpächter
57	Haferungen	Diederichs	Rittergutsbesitzer
58	Nordhausen	Schulze	Fabrikant
		h. Kreis Heiligenstadt.	
59	Steinheuterode	Gottermann	Rittergutsbesitzer
60	Besenhausen	von Hanstein, Hermann	Rittergutsbesitzer

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 110. Polizei-Verordnung. Betrifft das Halten arsenikhaltiger Fliegenvertilgungsmittel. I. D. 1227.

Mit Bezug auf unsere Verordnungen vom 12. April 1838 (Amtsblatt Seite 102), vom 7. März 1849 (Amtsblatt Seite 62.) und vom 9. November 1851 (Amtsblatt Seite 435) durch welche der Verkauf arsenikhaltigen Fliegenpapiers, so wie einer Auflösung des Kobalts oder Fliegensteins zur Vertilgung der Fliegen nur den Apothekern gestattet, allen übrigen Gewerbetreibenden aber bei einer Strafe von 5 bis 10 Thlr. verboten ist, wird hierdurch auf Grund des §. 11. des Polizei-Verwaltungsgesetzes vom 11ten März 1850 (Gesetz-Sammlung für 1850 Seite 267.) für den Umfang des Regierungs-Bezirks Magdeburg, auch das Halten der vorgenannten Fliegenvertilgungsmittel auf den Lägern der zum Handel mit denselben nicht berechtigten Gewerbetreibenden bei einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder im Fall des Unvermögens gesetzlich verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe untersagt.

Magdeburg, den 25. October 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 111. Betrifft die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter zu der Kriegsschulden-Tilgungs-Commission der beiden Jerichowschen Kreise. I. G. 952.

Auf die Periode vom 1. Juli 1852 bis dahin 1855 sind die nachfolgenden Abgeordneten und Stellvertreter der Kriegsschulden-Tilgungs-Commission der beiden Jerichowschen Kreise gewählt worden, als:

Abgeordnete.	Stellvertreter.
A. Ritterschaft.	
I. Jerichowscher Kreis.	
a) Rittergutsbesitzer Herr Major von Wulffen auf Loburg.	a) Kammerherr und Erbschenk Herr Graf v. Hagen auf Möckern.
b) Rittergutsbesitzer Herr v. Schierstedt auf Dahlen	b) Rittergutsbesitzer Herr Rickert auf Burg Ziesar.
II. Jerichowscher Kreis:	
c) Rittergutsbesitzer und Landrath Herr Kammerherr v. Alvensleben auf Redekin.	c) Major a. D. Herr Graf von Wartensleben auf Carow.
d) Rittergutsbesitzer Herr Stadtrath Gaertner zu Schönhausen.	d) Rittergutsbesitzer Herr v. Katte auf Wilhelmsthal.

B. Städte.

e) Herr Bürgermeister Rethe zu Burg.

f) Herr Bürgermeister von Bauſzen zu Sandau.

e) Magistrats-Dirigent Herr Schaff zu Ziesar.

C Landgemeinden.

g) Ortsschulze Demker zu Hohenwarthe.

h) Kreisschulze Mewes zu Groß-Wulkau.

f) Ackermann Illies zu Biederitz.

g) Kreisschulze Cunow zu Schönhausen.

Zum Director der Commission ist der Landrath, Kammerherr von Alvensleben in Redekin und zum Stellvertreter desselben der Rittergutsbesitzer, Städrath Gaertner in Schönhausen, abermals erwählt worden, was hierdurch in Gemäßheit der Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen vom 19. d. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 26. October 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 112. Betrifft die Erhebung der Einkommensteuer im Kreise Magdeburg. III. C. 5639.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 29. v. M., wonach dem Kreiseinnehmer, Rechnungsrath Boedecker, die Erhebung der Einkommensteuer aus dem Kreise Magdeburg einstweilen übertragen worden ist, benachrichtigen wir das einkommensteuerpflichtige Publicum, daß Einkommensteuer-Zahlungen an die Kreiscasse wegen der bei derselben vorkommenden Auszahlungen an den beiden ersten Tagen jedes Monats nicht stattfinden dürfen. Die achttägige Einzahlungsfrist wird dagegen bis zum 10. jedes Monats verlängert.

Magdeburg, den 26. October 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung eines Agenten. Der Kaufmann F. D. Schering zu Arendsee ist als Agent der Aachen-Münchener

Feuerversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 19. October 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

50 Thaler Belohnung.

Belohnung. Demjenigen, welcher den Urheber der am 1. d. M. in der Stadt Gröningen stattgehabten Feuersbrunst so anzeigt, daß derselbe zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, wird obige Belohnung zugesichert.

Magdeburg, den 23. October 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigung eines Agenten und Niederlegung einer Agentur. Der Taxator August Höfer zu Clötze ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestätigt worden. Gleichzeitig wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Kreis-Taxator Ferdinand Kohl zu Clötze die Agentur vorbenannter Gesellschaft niedergelegt hat.

Magdeburg, den 28. October 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Postengang. Die tägliche Magdeburg-Loburger Personenpost wird vom 1. k. M. ab

aus Magdeburg um 3 Uhr Nachmittags,

statt bisher um 4 Uhr Nachmittags,

abgefertigt werden.

Magdeburg, den 28. October 1852.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Der Diaconus Hoffmeister zu Ziesar, in der gleichnamigen Dioces, ist am 13ten d. M. gestorben. Das dadurch vacant gewordene Diaconat ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 28. October 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Wahlfähige Schulamts-Candidaten für Volksschullehrer-Stellen I. Klasse. Nach der am 4. und 5. d. M. im Seminare zu Gardelegen stattgehabten Prüfung der daselbst gebildeten Schulamts-Candidaten sind:

1) August Wilhelm Heinrich Bause aus Bellingen,
2) Johann Joachim Heinrich Draffehn aus Wiegelitz,
3) August Martin Ferdinand Ebendorf aus Königsmark,
4) Joachim Wilhem Friedrichs aus Gr.-Apenburg,
5) Carl August Diedrich Kamieth aus Siedentramm,
6) Christian Friedrich Kessel aus Zienau,
7) August Ludwig Lau aus Grabow,
8) Emil Theodor Albert Lübeck I. aus Calbe a. M.,
9) Friedrich August Lübeck II. aus Calbe a. M.,
10) Joachim Christoph Meinecke aus Berge,

11) Johann Friedrich Christoph Peters aus Jerchel,
12) Johann Christian Wilhelm Ferdinand Reckling aus Windberge,
13) Carl Ludwig Heinrich Schermer aus Gr.-Apenburg,
14) Joachim Christoph Schulenburg aus Pretzier,
15) Christian Friedrich Stäger aus Bülstringen,
16) Hans Joachim Tippe aus Miesterhorst,
17) Carl Alexander Wegeyer aus Baadel,

für unbedingt wahlfähig zu Volksschullehrerstellen erster Klasse erklärt worden.

Magdeburg, den 20. October 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigter Schiedsmann. Im Kreise Gardelegen ist für den aus den Gemeinden Walbeck, Eschenrode, Hödingen, Behnsdorf, Belsdorf, Klinze, Ribbensdorf mit Graut und Siestedt bestehenden Bezirk auf die Periode vom Jahre 1853 bis 1855 einschließlich, der bisherige Schiedsmann, Oeconom und Bürgermeister Ernst Wittenberg zu Walbeck wiederum zum Schiedsmanne erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 27. October 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigte Schiedsmänner. Im 1sten Jerichowschen Kreise sind auf die Periode de 1853 bis 1855 incl. und zwar für den Randauer Bezirk der bisherige Schiedsmann, Ziegeleibesitzer Ortsvorsteher Schrader in Pechau, für den Plötzkyer Bezirk der Schulze Lindstedt in Dannigkow und für den Gloineschen Bezirk der Amtmann Bartels zu Britzke zu Schiedsmännern erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 28. October 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Doctor Carl Ernst Adolph Goedicke ist als practischer Arzt und Wundarzt approbirt worden und hat sich zu Salzwedel niedergelassen.

Der Lehrer Binde in Drowitz ist zum Küster und Schullehrer in Rottstock, Diöces Ziesar, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant werdende Schulstelle in Drowitz ist Königlichen Patronats.

Der Lehrer Bestehorn in Osterwieck ist zum Kantor und Lehrer-Adjuncten in Eilenstedt, Diöces Schlanstedt, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant werdende Stelle in Osterwieck ist Privatpatronats.

Der Lehrer Rademacher in Insel ist zum Schullehrer in Stegelitz, Diöces Tangermünde ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant werdende Stelle ist Privatpatronats.

Die Kantor- und Schulstelle in Schleibnitz, Diöces Seehausen i. M., ist durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers vacant geworden; sie ist Königl. Patronats.

Der Kantor und Schullehrer Kaselitz zu Bühne, Diöces Hornburg, wird mit dem 15. November c. emeritirt werden, die von demselben bekleidete Stelle ist Königlichen Patronats.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 46.

Magdeburg, den 13. November 1852.

Ministerielle Bekanntmachungen.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 11. August d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die höhere Bürgerschule zu Wehlau als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist. Befähigung der höhern Bürgerschule zu Wehlau zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufaches.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Course der Prima und Secunda vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Academie ebenfalls als genügend angenommen werden. Berlin, den 26. October 1852.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Raumer.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung:
(gez.) von Pommer-Esche.

Durch die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 5. Januar 1833 ist für Mag- Erhebung der Mahl- und

Schlachtsteuer für die Stadt Magdeburg.

deburg, in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 27. Juli 1828, die Bestimmung im Gesetze vom 30. Mai 1820, wegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer, §. 15. zu a., wonach die in §. 14. dieses Gesetzes bezeichneten Gegenstände, erst wenn sie in Mengen von $^1/_{16}$ Centner und darüber in eine steuerpflichtige Stadt eingeführt werden, anzumelden und zu versteuern sind, dahin geändert: daß mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, schon wenn sie in einer Menge von 2 Pfund und darüber in den steuerpflichtigen Stadtbezirk der vorgedachten Stadt eingehen, anzumelden sind und die Steuer davon, nach Maßgabe des zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifs zu erheben ist, in sofern sie nicht erweislich von einem Gewerbetreibenden innerhalb einer halben Meile des steuerpflichtigen Stadtbezirks entnommen worden, in Ansehung welcher letztern es bei dem, was im §. 14. Littr. a des Gesetzes festgesetzt ist, verbleiben sollte.

Auf Grund des Gesetzes vom 2. April d. J. § 3. zu 2. (Gesetzs. S. 108) wird unter Modification dieser Anordnung und der Vorschrift im §. 15. zu b. des Gesetzes vom 30. Mai 1820, wonach ein Uebergewicht, welches nicht $^1/_{16}$ Centner der auf einmal zur Verwiegung gekommenen Quantität beträgt, unberücksichtigt bleiben soll, bestimmt:

daß vom 1. December d J. an, die im §. 1. des Gesetzes vom 2. April d. J. benannten Gegenstände, wenn sie in Mengen bis zu einem Viertel-Centner in die vorgenannte Stadt eingebracht werden, von zwei zu zwei Pfunden der Versteuerung unterworfen sind.

Die Erhebung geschieht nach Maßgabe des nachstehenden Tarifs.

Bei Mengen von einem Viertel-Centner und darüber, wenn solche auf einmal zur Verwiegung kommen, bleibt auch ferner noch ein Uebergewicht von weniger als einem Sechszehntel Centner unberücksichtigt.

Die für Bezüge von Gewerbetreibenden im äußeren Stadtbezirk bisher zugestandene Ausnahme findet nicht weiter statt.

Berlin, den 19. October 1852.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung: von Pommer-Esche.

Tarif
zur Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in Magdeburg
von 2 zu 2 Pfund bis zu ¼ Centner.

Pfund.	Kraftmehl, Gries, Puder, Stärke, Fett- und Fleischwaaren. Satz.				Mehl. Satz.				Schrot- und Backwaaren. Satz.			
	I.		II.		I.		II.		I.		II.	
	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
2	1	—	—	3	—	8	—	2	—	6	—	1
4	2	—	—	6	1	4	—	4	1	—	—	3
6	2	11	—	9	2	—	—	6	1	6	—	4
8	3	11	1	—	2	7	—	8	2	—	—	6
10	4	11	1	3	3	3	—	10	2	5	—	7
12	5	11	1	6	3	11	1	—	2	11	—	9
14	6	10	1	9	4	7	1	2	3	5	—	10
16	7	10	2	—	5	3	1	4	3	11	1	—
18	8	10	2	3	5	11	1	6	4	5	1	1
20	9	10	2	5	6	7	1	8	4	11	1	3
22	10	10	2	8	7	2	1	10	5	5	1	4
24	11	9	2	11	7	10	2	—	5	11	1	6
26	12	9	3	2	8	6	2	2	6	5	1	7

Anmerkung.

Gehen verschiedene besteuerte Gegenstände zusammen genommen in der Menge von zwei Pfunden und darüber ein, das Gewicht des einzelnen Gegenstandes beträgt aber weniger als zwei Pfund, so wird dieses Gewicht dem Gewichte dessen, wovon die größte Menge eingebracht wird, beigerechnet und die Steuer davon erhoben. Berlin, den 19. October 1852.

Der Finanz-Minister.

In Vertretung: Pommer-Esche.

Betrifft die Verausgabung von gestempelten Brief-Couverts à 4, 5, 6 und 7 Sgr.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 25. August d. J., die Verwendung von Postfreimarken und gestempelter Brief-Couverts zum Frankiren der nach dem Auslande gehenden Briefpost-Sendungen betreffend, wird das Publicum davon in Kenntniß gesetzt, daß vom 20sten d. Mts. ab außer den Franko-Couverts zu 1, 2 und 3 Sgr., auch solche mit den Werths-

stempeln von 4, 5, 6 und 7 Sgr. bei sämmtlichen Postanstalten käuflich zu erhalten sein werden.

Der Stempel-Abdruck auf den letzteren Couverts hat eine achteckige Form, und findet sich in demselben der Werths-Betrag des Stempels in Zahlen und Worten angegeben. Der Stempel auf den Couverts zu 4 Sgr. ist von brauner, auf den Couverts zu 5 Sgr. von violetter, auf den Couverts zu 6 Sgr. von grüner, und auf den Couverts zu 7 Sgr. von zinnoberrother Farbe.

Im Uebrigen sind diese Couverts ihrer Form und Beschaffenheit nach den bisher ausgegebenen zu 1, 2 und 3 Sgr. gleich, auch sind dieselben ebenfalls sowohl in kleinerem als größerem Formate vorhanden.

Die neuen Couverts zu den höheren Werths-Beträgen können sowohl für die Correspondenz nach dem Auslande, als nach dem Inlande, namentlich auch für recommandirte Briefe, benutzt werden. Für einen 1½ Loth schweren Brief nach einem Orte, wohin der einfache Briefportosatz 2 Sgr. beträgt, kann z. B. ein Couvert zu 4 Sgr., und für einen recommandirten Brief, für welchen 3 Sgr. Porto und 2 Sgr. Recommandations-Gebühr zu zahlen sind, ein Couvert zu 5 Sgr. verwendet werden

Berlin, den 4. November 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 113. Vorschriften für die Baumeister und Bauführer betreffend. I. H. 541.

Nach unserer Amtsblattbekanntmachung vom 14. Mai d. J. (Amtsblatt Nr. 21. Seite 199) und vom 15. September c. (Amtsblatt Nr. 40. Seite 180) sollen Baumeister und Bauführer dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nicht nur von der Ablegung ihrer Prüfung, sondern auch vorkommenden Falles davon Anzeige machen, daß sie beschäftigungslos, oder daß sie von einer Beschäftigung zu einer andern übergegangen sind, damit auf diese Weise aus den bei dem gedachten Königlichen Ministerium geführten Listen ersehen werden kann, ob und welche Baumeister und Bauführer für die specielle Beaufsichtigung der in Angriff zu nehmenden Bauten vorhanden sind.

Diese Vorschriften sind bisher nicht überall vollständig befolgt worden und es entbehren viele der bei dem Königlichen Ministerium eingereichten Anzeigen die zur Führung der bezüglichen Listen nöthigen Ausweise.

Wir fordern daher die in unserem Verwaltungs-Bezirke beschäftigten Baumeister und Bauführer wiederholt auf, nicht nur die vorgeschriebenen Anzeigen an das obengedachte Königliche Ministerium gelangen zu lassen, sondern auch in Zukunft in den einzureichenden desfallsigen Anzeigen

1) Vor- und Zunamen,
2) Geburtsjahr, Monat und Tag,
3) Den jetzigen Wohnort,
4) Datum des Prüfungs-Attestes (Jahr, Monat und Tag),
5) Ueber welche Befähigung das Prüfungs-Attest lautet,
6) Ob der Militairpflicht genügt, und
7) Welche Bau-Ausführungen von denselben geleitet sind,

anzugeben. Magdeburg, den 1. November 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 114. Betrifft die Zahlungen der fixirten Beitrags-Erhöhungen zum Domainen-Feuerschäden-Fonds. III. A 641.

Die unserem Verwaltungsbezirke angehörigen Interessenten des Domainen-Feuerschäden-Verbandes werden darauf aufmerksam gemacht, daß am 1. December d. J. die in Gemäßheit des Ministerial-Rescriptes vom 26. Juni 1844 (20ster Zusatz zum §. 21. des Domainen-Feuerschäden-Regulativs vom 28. April 1826) alljährlich mit resp. 1 Sgr. und 1½ Sgr. von jedem Hundert des catastrirten Werthes der Gebäude I. und II. Klasse zu entrichtenden fixirten Beitrags-Erhöhungen fällig sind. Die Abführung dieser Beiträge an das mit Annahme derselben beauftragte Domainen-Rentamt ist spätestens bis zum 15. December d. J. zu bewirken. Die nach diesem Termine verbleibenden Reste werden executivisch eingezogen werden. Magdeburg, den 10. Novbr. 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung der Königl. Provinzial-Steuer-Direction.

Betrifft das allgemeine Regulativ über die Behand-

Das nachstehende

allgemeine Regulativ über die Behandlung des Güter- und

lung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen und die Anweisung zur Ausführung dieses Regulativs.

Effecten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen vom 21. September 1852

und die nachstehende

Anweisung zur Ausführung des allgemeinen Regulativs über die Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen, von demselben Tage

werden im Auftrage des Herrn Finanzministers, Excellenz, hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Wiederanlegung des Verschlusses bei eingetretener Verletzung desselben, nach Maßgabe des §. 21. des Regulativs, in dem Bereiche des diesseitigen Verwaltungsbezirks, resp. im Herzogthume Anhalt-Cöthen, nachstehend benannte Steuerstellen, und zwar:

1) an der Magdeburg-Wittenberger Eisenbahn:
   a. das Steueramt zu Seehausen i. A.,
   b. die Steuer-Receptur zu Osterburg,
   c. das Haupt-Steueramt zu Stendal,
   d. das Steueramt zu Wolmirstedt, und
   e. das Haupt-Steueramt zu Magdeburg;
2) an der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn:
   a. das Steueramt zu Groß-Oschersleben und
   b. das Haupt-Steueramt zu Magdeburg:
3) an der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn:
   a. das Haupt-Steueramt zu Magdeburg,
   b. das Steueramt zu Schönebeck,
   c. das Herzoglich Anhaltsche Steueramt zu Cöthen,
   d. das Haupt-Steueramt zu Halle und
   e. das Steueramt zu Schkeuditz;
4) an der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn:
   a. das Haupt-Steueramt zu Magdeburg,
   b. das Haupt-Steueramt zu Burg, und
   c. das Steueramt zu Genthin

befugt sind. Magdeburg, den 2. November 1852

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung: der Ober-Regierungs-Rath Friese.

Allgemeines Regulativ

über die

Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen.

Zur Erleichterung des Verkehrs auf den Eisenbahnen werden, unter Modification der für den gewöhnlichen Verkehr bestehenden Bestimmungen über die Zollabfertigung und Controle, folgende Vorschriften ertheilt:

§. 1. Die zum Transport von Frachtgütern und von Passagier-Effecten auf den Eisenbahnen bestimmten Wagen, welche die Zollgrenze überschreiten und deren Ladungen nach Vorschrift dieses Regulativs behandelt werden sollen, müssen so eingerichtet sein, daß sie von der Zollbehörde durch anzulegende Schlösser leicht und so sicher unter Verschluß genommen werden können, daß ohne vorherige Lösung dieses Verschlusses die Oeffnung der Wagen nicht erfolgen kann. I. Allgemeine Bestimmungen. 1. Transportmittel. a. Wie solche beschaffen sein müssen.

Weder in diesen Güterwagen noch in den Lokomotiven und den dazu gehörigen Tendern dürfen sich geheime oder schwer zu entdeckende, zur Aufnahme von Gütern oder Effecten geeignete Räume befinden.

Jede Eisenbahn-Verwaltung hat die ihr zugehörigen Güterwagen an den beiden Längenseiten mit einem, ihr Eigenthum an denselben kundgebenden Zeichen und mit einer fortlaufenden Nummer bezeichnen zu lassen.

Befinden sich in einem Güterwagen mehrere von einander geschiedene Abtheilungen, so wird jede der letzteren durch einen Buchstaben bezeichnet. Alle diese Bezeichnungen müssen so gemacht werden, daß sie leicht in die Augen fallen.

Personenwagen, welche die Zollgrenze überschreiten, dürfen, außer den gewöhnlichen Seitentaschen, besondere zur Aufnahme von Gütern oder Effecten geeignete Räume nicht enthalten.

§. 2. Die Zollbehörde kann zu jeder Zeit verlangen, daß ihr sowohl die Güter- wie die Personenwagen, ingleichen die Lokomotiven und Tender, zur Besichtigung gestellt werden. Ergeben sich bei dieser Besichtigung Abweichungen von den in §. 1. enthaltenen Vorschriften, so wird die fernere b. Deren Kontrolirung.

Benutzung des vorschriftswidrig befundenen Transportmittels von der Zollbehörde untersagt.

2. Stationsplätze und Haltestellen.

§ 3. Die Punkte, an welchen sich Stationsplätze oder Haltestellen befinden, so wie jede beabsichtigte Vermehrung, Verminderung oder Verlegung derselben, werden der Provinzial-Steuerbehörde, in deren Verwaltungsbezirke die Stationsplätze und Haltestellen belegen sind, von der Eisenbahn-Verwaltung schriftlich angezeigt.

Die Stationsplätze oder Haltestellen, an denen Wagenzüge, auf welche die Vorschriften dieses Regulativs Anwendung finden, anhalten, oder zum Zwecke der Abladung oder Zuladung sich aufhalten sollen, unterliegen der Genehmigung der Provinzial-Steuerbehörde. An anderen Punkten dürfen solche Wagenzüge nur im Falle höherer Gewalt anhalten oder Wagen ab- und zuladen.

3. Transportzeit.

§. 4. Der Transport von Frachtgütern und Passagier-Effecten über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks ist in der Regel auf die Tageszeit (§. 86. der Zollordnung) beschränkt. Tritt das Bedürfniß einer Ausdehnung dieser Transportfrist hervor, so wird dieselbe, diesem Bedürfnisse entsprechend, bewilligt werden.

Wagenzüge, auf welchen vom Auslande eingegangene, noch nicht zollamtlich abgefertigte Gegenstände enthalten sind, dürfen zwischen der Zollgrenze und dem Bestimmungsorte nur auf dem von der Provinzial-Steuerbehörde genehmigten Bahnhöfen übernachten und werden daselbst der nöthigen Zollaufsicht unterworfen. Die Eisenbahn-Verwaltung hat die von der Zollbehörde zu diesem Zwecke für nöthig erachteten Einrichtungen auf ihre Kosten zu treffen.

Von den unter Berücksichtigung vorstehender Bestimmungen festzustellenden Fahrplänen, ingleichen von jeder Abänderung derselben, hat die Eisenbahn-Verwaltung, bevor solche zur Ausführung kommen, der Provinzialsteuer-Behörde, so wie den Hauptämtern, in deren Bezirken sich Stationsplätze oder Haltestellen befinden, schriftliche Anzeige zu machen.

Von etwa vorkommenden Extrazügen hat die Eisenbahn-Verwaltung sämmtlichen an der Eisenbahn belegenen Abfertigungsstellen (§. 5.) so zeitig schriftliche Anzeige zu erstatten, daß die erforderlichen zollamtlichen Anordnungen noch vor der Ankunft des Zuges getroffen werden können.

§. 5.

§. 5. Die zollamtliche Abfertigung der auf der Eisenbahn ein- und ausgehenden Güter kann nur bei Grenzzollämtern oder bei Hauptämtern im Innern mit Niederlage erfolgen, und zwar bei letzteren nur in dem Falle, wenn diese Güter in dem nämlichen Wagen, beziehungsweise der nämlichen Wagenabtheilung (§. 11.), in welchem sie über die Grenze eingegangen sind und ohne daß unterwegs der Verschluß (§. 7.) abgenommen oder irgend eine Veränderung mit der Ladung vorgenommen zu werden braucht, bis zur Abfertigungsstelle gelangen. Die zu diesen Abfertigungen befugten Aemter werden von der Provinzial-Steuerbehörde bekannt gemacht. 4. Abfertigungsstellen

Auf den für die Abfertigung bestimmten Stationsplätzen hat die Eisenbahn-Verwaltung diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche erforderlich sind, um während der Dauer der Abfertigung den Zutritt des Publicums zu den Räumen, in welchen dieselbe Statt findet, zu verhindern. Auch ist die Eisenbahn-Verwaltung verpflichtet, auf diesen Plätzen, sowohl zur Revision als zur einstweiligen Niederlegung der nicht sofort zur Abfertigung gelangenden Gegenstände für Räume zu sorgen, welche von der Zollbehörde dazu als geeignet anerkannt werden. Die zur einstweiligen Niederlegung bestimmten Räume müssen verschließbar sein, und werden von der Zollbehörde und der Eisenbahn-Verwaltung unter Verschluß gehalten.

§. 6. Die in den §§. 111. und 112. der Zollordnung festgesetzten Geschäftsstunden werden für die im §. 5. genannten Aemter dahin erweitert, daß die Abfertigung der Passagier-Effecten, so wie der ankommenden und unter Wagenverschluß (§. 7.) sofort weiter gehenden Frachtgüter gleich nach dem Eintreffen des Zuges zu jeder Zeit, auch an Sonn- und Festtagen bewirkt werden muß. 5. Abfertigungsstunden.

§. 7. Die Verschließung der Wagen und einzelner Wagenabtheilungen, so wie der in den §§. 4. und 5. erwähnten Räume für die nächtliche Aufbewahrung von Wagenzügen und für die Aufbewahrung von Gütern und Effecten findet mittelst besonderer Schlösser Statt. 6. Amtlicher Verschluß.

Die Kosten der Verschluß-Einrichtung und der Schlösser hat die Eisenbahn-Verwaltung zu tragen.

7. Amtliche Begleitung.

§. 8. Begleitung der Wagenzüge durch Zollbeamte findet Statt:

1) auf der zwischen der Zollgrenze und dem Grenz-Eingangsamte belegenen Strecke, sofern dieselbe von dem letzteren nicht überzeugend beobachtet werden kann, und zwar
   a. beim Eingange immer,
   b. beim Ausgange, wenn Güter befördert werden, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist,
2) auf allen anderen Strecken, auf welchen dies in einzelnen Fällen vom Abfertigungsamte angeordnet wird.

Den Begleitern muß ein Sitzplatz auf einem der Wagen nach ihrer Wahl und den von der Begleitung zurückkehrenden Beamten ein Platz in einem der Personenwagen mittlerer Klasse unentgeldlich eingeräumt werden

8. Besondere Befugnisse der oberen Zollbeamten.

§. 9. Diejenigen Oberbeamten der Zollverwaltung, welche mit der Controle des Verkehrs auf der Eisenbahn und der die Abfertigung desselben bewirkenden Zollstellen besonders beauftragt worden und sich darüber gegen die Angestellten der Eisenbahn durch eine von der Provinzial-Steuerbehörde ausgestellte Legitimationskarte ausweisen, sind befugt, zum Zwecke dienstlicher Revisionen oder Nachforschungen, die Wagenzüge an den Stationsplätzen und Haltestellen so lange zurückzuhalten, als die von ihnen für nöthig erachtete und möglichst zu beschleunigende Amtsverrichtung solches erfordert.

Die bei den Wagenzügen oder auf den Stationsplätzen oder Haltestellen anwesenden Angestellten der Eisenbahn-Verwaltungen sind in solchen Fällen verpflichtet, auf die von Seiten der Zollbeamten an sie ergehende Anforderung bereitwillig Auskunft zu ertheilen und Hülfe zu leisten.

Nicht minder sind die auf die bezeichnete Art legitimirten Zollbeamten befugt, innerhalb der gesetzlichen Tageszeit alle auf den Stationsplätzen und Haltestellen vorhandenen Gebäude und Lokalien, so weit solche zu Zwecken des Eisenbahndienstes und nicht blos zu Wohnungen benutzt werden, ohne die Beobachtung weiterer Förmlichkeiten, zu betreten und darin die von ihnen für nöthig erachteten Nachforschungen vorzunehmen. Dieselbe Befugniß steht ihnen auf solchen Stationsplätzen und Haltestellen, welche von Nachtzügen berührt werden, auch zur Nachtzeit zu.

Jeder Inhaber einer Legitimationskarte der erwähnten Art muß innerhalb derjenigen Strecke der Eisenbahn, welche auf der Karte bezeichnet ist, in beiderlei Richtungen in einem Personenwagen zweiter Klasse unentgeldlich befördert werden.

II. Besondere Vorschriften über die Abfertigung.
A. Eingang vom Auslande.
1. Verladung der Güter.

§. 10. Sämmtliche Frachtgüter und Passagier-Effecten, welche auf der Eisenbahn eingehen sollen, müssen schon im Auslande in Güterwagen (§. 1.) verladen werden. Bei Ueberschreitung der Landesgrenze dürfen sich in den Personenwagen nur solche und zwar nicht zollpflichtige Kleinigkeiten befinden, welche Reisende in der Hand oder sonst unverpackt bei sich führen. Auf den Lokomotiven und in den dazu gehörigen Tendern dürfen nur Gegenstände vorhanden sein, welche die Angestellten oder Arbeiter der Eisenbahn-Verwaltung auf der Fahrt selbst zu eigenem Gebrauch oder zu dienstlichen Zwecken nöthig haben.

Eine Ausnahme hiervon findet nur hinsichtlich der auf der Eisenbahn beförderten Reisewagen der mit dem nämlichen Zuge reisenden Passagiere dahin statt, daß die Reisewagen mit dem darauf befindlichen Gepäcke eingehen dürfen.

Güter und Effecten, welche sich außerdem anderswo als in den Güterwagen vorfinden, werden als Gegenstand einer verübten Zolldefraude angesehen.

§. 11. Frachtgüter und Passagier-Effecten, so wie Frachtgüter, welche an verschiedenen Orten zollamtlich abgefertigt werden sollen (§ 5.), dürfen nicht in einen und denselben Wagen verladen werden, es sei denn, daß ein Wagen gewählt werde, in welchem sich von einander geschiedene, besonders verschließbare Abtheilungen (§. 1.) befinden, in welche Frachtgüter und Passagier-Effecten, beziehungsweise die nach verschiedenen Abfertigungsorten bestimmten Frachtgüter, gesondert verladen werden.

2. Ordnung der Wagen.

§. 12. Die einen Zug bildenden Wagen müssen möglichst so geordnet werden, daß

1) sämmtliche, vom Auslande eingehenden Güterwagen, ohne Unterbrechung durch andere Wagen, hintereinder folgen, und
2) die bei dem Grenzzollamte und an den anderen Abfertigungsorten

zurückbleibenden Güterwagen mit Leichtigkeit von dem Zuge getrennt werden können.

3 Abfertigung bei dem Grenzzoll-Amte.
a Abschließung des dazu bestimmten Raumes.

§. 13. Sobald ein Wagenzug auf dem Bahnhofe des Grenzzollamtes angekommen ist, wird der Theil des Bahnhofes, in welchem der Zug anhält, für den Zutritt aller andern Personen, als der des Dienstes wegen anwesenden Zollbeamten und der Eisenbahn-Angestellten, abgeschlossen (vergl. §. 5.), und der für die mitgekommenen Passagiere bestimmte Ausgang unter die Aufsicht der Zollbehörde gestellt.

Die Zulassung anderer Personen zu dem abgeschlossenen Raume darf erst nach Beendigung der in den §§. 14. bis 17. erwähnten zollamtlichen Verrichtungen stattfinden.

b. Anmeldung der Ladung.

§. 14. Unmittelbar nachdem der Zug im Bahnhofe zum Stillstand gekommen ist, übergiebt der Zugführer oder der den Zug begleitende Packmeister dem Grenzzollamte vollständige, in deutscher Sprache verfaßte und mit Datum und Unterschrift versehene Ladungs-Verzeichnisse über die Frachtgüter nach dem anliegenden Formulare.

A.

Diese Ladungs-Verzeichnisse müssen die verladenen Colli nach Verpackungsart, Zeichen oder Nummer, Inhalt und Bruttogewicht in Uebereinstimmung mit den Frachtbriefen nachweisen, die Gesammtzahl derselben angeben, dasjenige Amt bezeichnen, bei welchem die Abfertigung verlangt wird, und die Ladung entweder als gewöhnliches Frachtgut oder als Eilgut bezeichnen. Sie müssen ferner den oder die Wagen oder Wagen-Abtheilungen, in welche die Colli verladen sind, nach Zeichen, Nummer und beziehungsweise Buchstaben angeben.

Ein jedes Ladungs-Verzeichniß darf nur solche Güter enthalten, welche nach einem und demselben Abfertigungsorte bestimmt sind.

Sämmtliche Ladungs-Verzeichnisse sind doppelt auszufertigen, der einen Ausfertigung müssen die Frachtbriefe über die darin verzeichneten Güter beigefügt sein.

Poststücke, welche unter Begleitung eines Staats-Postbeamten in besonderen Wagen befördert werden, bleiben von der Aufnahme in die Ladungs-Verzeichnisse ausgeschlossen.

§. 15. Während der Berichtigung des Anmeldepunktes (§. 14.) werden die Personenwagen, Lokomotiven und Tender revidirt und diejenigen Wagen, deren Ladungen bei dem Grenzzollamte nach den Vorschriften der Zollordnung abgefertigt werden sollen, von denjenigen gesondert, deren Ladungen erst auf weiter gelegenen Stationen (§. 5.) diese Abfertigung erhalten sollen. c. Revision der Personenwagen und Sonderung der Güterwagen.

§ 16. Nachdem die Reisenden aufgefordert worden, die zollpflichtigen Gegenstände, welche sie bei sich führen, zu declariren, werden die Effecten derselben revidirt und, nach bewirkter Verzollung der vorgefundenen zollpflichtigen Gegenstände, in freien Verkehr gesetzt. Die Effecten der mit demselben Zuge weiter fahrenden Reisenden gehen bei dieser Abfertigung den Effekten derjenigen Reisenden vor, welche die Eisenbahn am Grenzeingangsamte verlassen. d. Abfertigung. aa. der Passagier-Effecten,

Finden sich bei einzelnen weiter gehenden Reisenden zollpflichtige Gegenstände in solcher Mannigfaltigkeit oder Menge vor, daß deren sofortige Abfertigung mehr Zeit erfordern würde, als zum Verweilen des Wagenzuges bestimmt ist, so müssen dergleichen Gegenstände einstweilen zurückbleiben, um — auf vorgängige Declaration des Reisenden oder eines Beauftragten desselben — nach dem Abgange des Zuges abgefertigt und mit dem nächstfolgenden Wagenzuge weiter befördert zu werden.

Als Passagier-Effecten im Sinne dieses Regulativs werden nur diejenigen Effecten angesehen, deren Eigenthümer sich als Reisende in dem nämlichen Wagenzuge befinden. Reise-Effecten, welche ohne gleichzeitige Beförderung ihres Eigenthümers auf der Eisenbahn transportirt werden, gehören zu dem Frachtgute.

§. 17. Demnächst werden die Wagen, in welchen sich die zur Abfertigung bei den verschiedenen Abfertigungsstellen im Innern (§. 5.) bestimmten Frachtgüter befinden, nach der Vorschrift in §. 7. unter amtlichen Verschluß gesetzt. bb. der auf der Eisenbahn weiter gehenden Güterwagen,

Der Zugführer, unter dessen Leitung der Zug vom Grenz-Eingangsamte weiter geht, oder der den letzteren begleitende Packmeister unterzeichnet die, nach Vorschrift des §. 14 über die Ladung dieser Wagen übergebenen Ladungs-Verzeichnisse und übernimmt dadurch in Vollmacht der Eisenbahn-

Verwaltung die Verpflichtung, die in diesen Verzeichnissen genannten Wagen zur planmäßigen Zeit, in vorschriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschlusse den betreffenden Abfertigungsämtern zu gestellen, widrigenfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolles von dem Gewichte der in dem Verzeichnisse nachgewiesenen Waaren zu haften.

Es werden sodann sowohl die Ladungs-Verzeichnisse mit den dazu gehörigen Frachtbriefen, als auch die Schlüssel zu den zum Wagenverschlusse verwendeten Schlössern, amtlich verschlossen, an die betreffenden Abfertigungsstellen adressirt und nebst den vom Grenzzollamte nach dem anliegenden Formulare ausgefertigten Ansagezetteln dem Zugführer, beziehungsweise Packmeister, zur Abgabe an die Abfertigungsstellen, gegen Bescheinigung übergeben. Die von dem Zugführer, beziehungsweise Packmeister in Vollmacht der Eisenbahn-Verwaltung übernommene Verpflichtung soll sich auf die richtige Ablieferung der Schlüssel mit unverletztem Verschlusse dergestalt ausdrücklich mit beziehen, daß die unterbliebene Ablieferung oder die Verletzung des Verschlusses derselben für die Eisenbahn-Verwaltung und ihren Bevollmächtigten die nämlichen rechtlichen Folgen nach sich zieht, wie die unmittelbare Verletzung des Verschlusses derjenigen Wagen, zu welchen die dem Bevollmächtigten unter Verschluß anvertrauten Schlüssel gehören.

cc. der zurückgebliebenen Frachtgüter.

§. 18. Nach Abfertigung des weiter gehenden Wagenzuges, jedenfalls vor Ankunft des nächstfolgenden Zuges, sind die zurückgebliebenen Frachtgüter dem Grenzzollamte Seitens der Eisenbahn-Verwaltung durch einen dazu von ihr Bevollmächtigten nach den Vorschriften der Zollordnung zu declariren, worauf die Abfertigung nach eben diesen Vorschriften erfolgt.

Sollte in einzelnen Fällen die Abfertigung nicht am nämlichen Tage vollständig bewirkt werden können, so werden die Güter unter Mitverschluß des Grenzzollamtes (§ 5.) aufbewahrt.

4. Abfertigung bei den weiteren Abfertigungsstellen.

a. Abschließung des dazu bestimmten Raumes und Sonderung der Güterwagen.

§. 19. Gleich nach der Ankunft des Wagenzuges auf dem Bahnhofe der Abfertigungsstelle übergiebt der Zugführer, beziehungsweise Packmeister dem Zoll- (Steuer-) Amte die an dasselbe adressirten Schlüssel und Papiere (§. 17.). Der nach §. 5. zur Abfertigung bestimmte Theil des Bahnhofes wird abgeschlossen und nach den Bestimmungen in §. 13 so lange verschlossen

gehalten bis die Sonderung derjenigen Wagen, deren Ladungen zur Abfertigung bestimmt sind, von den mit dem nämlichen Zuge ohne Abfertigung weiter gehenden Wagen erfolgt ist.

§. 20. Die zur Abfertigung bestimmten Wagen werden in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit revidirt. b. Abfertigung der zurückgebliebenen Frachtgüter.

Vor Ankunft des nächstfolgenden Zuges werden die Frachtgüter dem Abfertigungsamte Seitens der Eisenbahn-Verwaltung durch einen von ihr Bevollmächtigten declarirt. Declaration und Abfertigung erfolgt nach den für die Declaration und Abfertigung an der Grenze bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Sollte in einzelnen Fällen die Abfertigung nicht am nämlichen Tage vollständig bewirkt werden können, so werden die Güter in der unter Mitverschluß der Zollbehörde stehenden Niederlage (§. 5.) aufbewahrt.

Hat sich bei der Revision der Wagen in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit, so wie bei der Entladung der Wagen zu einer Beanstandung keine Veranlassung ergeben, so erfolgt die Erledigung des Ladungs-Verzeichnisses und Ansage-Zettels und deren Rücksendung an das Grenz-Zollamt.

§. 21. Bei eingetretener Verletzung des Verschlusses kann, in Folge des Ladungs-Verzeichnisses (§ 17.) für die nach Inhalt dieses Verzeichnisses in den Wagen verladenen Güter die Entrichtung des höchsten Eingangszolls verlangt werden. c. Verschlußverletzung.

Wird der Verschluß nur durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Zugführer bei dem nächsten competenten Zoll- oder Steueramte auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neuen Verschluß antragen.

Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen zur Weiterbeförderung an diejenige Abfertigungsstelle aushändigen, welcher der Wagen zur Abfertigung zu gestellen ist. Die dieser Abfertigungsstelle vorgesetzte Provinzial-Steuerbehörde wird alsdann entscheiden, in wie fern die angegebene Folge des verletzten Verschlusses eintreten soll oder zu mildern ist.

§. 22. Ausgangspflichtige Güter dürfen nur nach vorheriger zollordnungsmäßiger Declaration und Revision, und nachdem der Ausgangszoll bei B. Ausgang nach dem Auslande.

1. Gegenstände, welche einem Ausgangszolle unterliegen.

einer zu dessen Erhebung befugten Zoll- oder Steuerstelle entweder entrichtet oder sicher gestellt ist, auf der Eisenbahn nach dem Auslande befördert werden.

Die solchergestalt abgefertigten Güter können an denjenigen Stationsorten, wo sich eine Abfertigungsstelle befindet, auch unter amtlicher Aufsicht in Güterwagen (§ 1.) verladen und unter Verschluß der Wagen (§ 7.), so wie der Schlüssel und Abfertigungspapiere (§. 17.) in der Art direct nach dem Auslande abgefertigt werden, daß bei dem Grenz-Ausgangsamte nur die Recognition und Lösung des Verschlusses, beziehungsweise die Entrichtung des Ausgangszolles stattfindet.

Andere Güter dürfen in diese Güterwagen nicht mit verladen werden.

2. Waaren, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist.

§. 23. Bei der Ausfuhr von Gütern, deren Ausgang amtlich bescheinigt werden muß, findet sowohl im Versendungs- als im Ausgangsorte das Verfahren nach der Zollordnung statt.

C. Transport im Inlande.
1. Waaren im freien Verkehre.

§. 24. Die zollgesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf die Legitimation des Transports im Grenzbezirke und im Binnenlande kommen auch bei Versendungen mittelst der Eisenbahn zur Anwendung.

Nur zum Transport von Gegenständen auf der Eisenbahn aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk wird der in der Zollordnung vorgeschriebene Ausweis durch Legitimationsscheine nicht gefordert, dagegen haben die Eisenbahn-Verwaltungen ihre Register über die beförderten Frachtgüter der Zoll- (Steuer-) Behörde auf Verlangen vorzulegen.

2. Uebergangssteuerpflichtige Waaren.

§. 25. Gegenstände, welche bei dem Uebergange aus einem Vereinslande, beziehungsweise aus einem Steuergebiete in das andere einer Uebergangsabgabe oder einer inneren indirecten Steuer unterliegen, dürfen nur dann nach einem solchen Vereinslande oder Steuergebiete auf der Eisenbahn befördert werden, wenn sie mit den erforderlichen zoll- oder steueramtlichen Abfertigungen für den Transport versehen sind.

3. Waaren, auf welchen ein Zollanspruch haftet.

§. 26. Wenn Güter, auf welchen ein Zoll-Anspruch haftet, mit Begleitscheinen oder anderen, dieselben vertretenden Bezettelungen von einem Orte, in welchem sich eine Abfertigungsstelle (§ 5.) befindet, nach einem anderen an der Eisenbahn belegenen Orte, in welchem ein Hauptamt mit Niederlage seinen Sitz hat, mittelst der Eisenbahn versendet werden sollen, so können sie unter

unter amtlicher Aufsicht in Güterwagen (§. 1.) verladen und unter Verschluß der Wagen (§. 7.), so wie der Schlüssel und Abfertigungs-Papiere (§. 17.) in der Art nach dem Bestimmungsorte abgefertigt werden, daß der Wagen-Verschluß die Stelle des Collo-Verschlusses vertritt.

Andere Güter dürfen in diese Güterwagen nicht mit verladen werden.

§. 27. Die Bestimmungen des Zoll-Strafgesetzes kommen auch bei dem Transporte auf den Eisenbahnen in Anwendung. Sofern nach den Bestimmungen dieses Gesetzes keine höhere Strafe verwirkt ist, werden Uebertretungen der Vorschriften dieses Regulativs durch Ordnungsstrafen geahndet. III. Strafen.

Jede Eisenbahn-Verwaltung hat, in Gemäßheit des Zoll-Strafgesetzes, für ihre Angestellten und Bevollmächtigten rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Prozeßkosten zu haften, in welche diese Personen wegen Verletzung der, bei Ausführung der ihnen von den Eisenbahn-Verwaltungen übertragenen Verrichtungen zu beobachtenden Vorschriften der Zollgesetze und dieses Regulativs verurtheilt worden sind.

§. 28. Es bleibt vorbehalten, die Bestimmungen dieses Regulativs denjenigen Abänderungen zu unterwerfen, welche die Erfahrung über den Verkehr auf den Eisenbahnen als im Interesse der Zollsicherheit oder der Verkehrs-Erleichterung nothwendig oder zweckmäßig ergeben möchte. IV. Vorbehalt von Abänderungen.

Berlin, den 21. September 1852.

Der Finanz-Minister von Bodelschwingh.

(A.)

(Berlin-Hamburger Eisenbahn.)

Ladungs-Verzeichniß № (104.)
für in (3 Wagen- oder Wagen-Abtheilungen) befindliches, zum (Güter-) Zuge Nr. (911.) gehöriges (Fracht- od. Eil-) Gut.

Der unterzeichnete Beauftragte der (Berlin-Hamburger) Eisenbahn-Verwaltung zeigt dem (Königlich Preußischen Hauptzoll-) Amte zu (Wittenberge) hierdurch an, daß er die umstehend bezeichneten, aus dem Auslande kommenden und

zur zollamtlichen Abfertigung in (Berlin) bestimmten Güter, und zwar in den Güterwagen:

(Nr. 23.)
(Nr. 28.)
(Nr. 31.)

geladen hat.

Zugleich übergiebt derselbe hierbei (14) Stück Frachtbriefe.

(Wittenberge,) den (19)ten (Juli) 18(51.)

(Unterschrift.)

Zollamtliche Abfertigung.

Dieses Ladungs-Verzeichniß ist zum Ansagezettel Nr. (319.) gehörig.

(Wittenberge,) den (19)ten (Juli) 18(51.)

(Königlich Preußisches Hauptzoll-) Amt.

Nummer der Positionen.	Benennung der Waaren.	Zahl der Colli und Angabe der Verpackungsart.	Marken und Nummern der Colli.	Brutto-Gewicht. Zollctr.	Brutto-Gewicht. Pfd.	Angabe der Frachtbriefe.
	Summa					

Der unterzeichnete Bevollmächtigte der (Berlin-Hamburger) Eisenbahn-Verwaltung verpflichtet sich hierdurch die umstehend verzeichneten, mit (sechs) Schlössern verschlossenen Wagen, so wie die dazu gehörigen, ihm unter amtlichen Verschlusse übergebenen Schlüssel zur planmäßigen Zeit, in vorschriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschlusse dem (Hauptsteuer-) Amte zu (Berlin) zu gestellen, widrigenfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolles von dem Gewichte der umstehend verzeichneten Waaren zu haften.

(Wittenberge,) den (19)ten (Juli) 18(51.)

(Unterschrift.)

Hierauf bescheinigt das unterzeichnete Amt, daß vorstehendes Ladungs-Verzeichniß vollständig erledigt ist.

(Berlin,) den (20)sten (Juli) 18(51.)

(Königlich Preußisches Hauptsteuer-) Amt.

Im Declarations-Register unter Nr. (49.) eingetragen.

Nr. (319.) (B)

Ansage-Zettel.

Der Bevollmächtigte der (Berlin-Hamburger) Eisenbahn-Verwaltung (N. N.) führt (drei) Wagen, welche zur Abfertigung bei dem (Hauptsteuer-) Amte zu (Berlin) bestimmt, mit (zwanzig) Colli Güter beladen und, wie unten bemerkt, bezeichnet und verschlossen sind.

Hierbei ein versiegeltes Packet mit (zehn) Stück Ladungs-Verzeichnissen und (vierzehn) Stück Frachtbriefen, so wie (drei) Schlüssel, amtlich in einer (ledernen Tasche) durch (zwei Bleie) verschlossen.

Die Abfahrt ist heute (Vor)mittag um (6) Uhr (30) Minuten erfolgt.

Zoll-Verschluß.

(1) Wagen Nr. (23.) Schlösser (zwei)
(1) " " (28.) " (drei)
(1) " " (31.) " (ein)

(Wittenberge,) den (19)ten (Juli) 18(51.)

(Königlich Preußisches Hauptzoll-) Amt.

Erledigungs-Attest.

Die umstehend verzeichneten Wagen sind uns heute (Vor)mittag 9 Uhr mit unverletztem Verschlusse und in vorschriftsmäßigem Zustande übergeben worden. Ingleichen:

1) ein versiegeltes Packet mit Abfertigungs-Papieren,

2) (drei) Schlüssel zu den Wagen unter dem umstehend bezeichneten Verschlusse.

Die Fracht ist weiter nachgewiesen:

. . . .

(Berlin,) den (20)sten (Juli) 18(51.)

(Königlich Preußisches Hauptsteuer-) Amt.

Anweisung

zur Ausführung des allgemeinen Regulativs über die Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen.

1. zu §. 1. des Regulativs.

Die an den Personenwagen vorkommenden Einrichtungen zur Erwärmung des Fußbodens sollen durch die Vorschrift im letzten Absatze dieses Paragraphen nicht unbedingt ausgeschlossen werden. Sie müssen jedoch dem Grenz-Eingangsamte besonders angemeldet werden und so beschaffen sein, daß sie ohne Schwierigkeit einer Revision unterworfen werden können. Diese Revision muß jederzeit geschehen, sofern nicht jene Behältnisse, während sie außer Gebrauche sind, unter amtlichem Verschluß gehalten werden.

2. zu §. 2.

Die häufige und sorgfältige Besichtigung der Wagen wird zur besondern Pflicht gemacht. Es werden durch die Provinzial-Steuerbehörde für jede Eisenbahn, so weit es nicht schon geschehen ist, diejenigen Zoll- und Steuerstellen bezeichnet werden, welche mit der Prüfung der vorschriftsmäßigen Einrichtung der Wagen, Lokomotiven und Tender besonders beauftragt sind.

3. zu §. 4.

Die Genehmigung zur regelmäßigen Beförderung von Frachtgütern und Passagier-Effecten über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks außer der gesetzlichen Tageszeit kann nur von der Provinzial-Steuerbehörde ertheilt werden.

Bei außerordentlichen, durch besondern Andrang veranlaßten Gü-

terzügen, sowie, im Falle unverschuldeter Verspätung, bei regelmäßigen Güterzügen, ist der Vorstand des Grenzzollamtes zur Ertheilung dieser Genehmigung befugt.

Bei außerordentlichen Personenzügen, mit welchen keine Frachtgüter, sondern nur Passagier-Effecten befördert werden, bedarf es nur der im letzten Absatze des §. 4. vorgeschriebenen Anzeige.

4. zu §. 5.

A. Wo der Schienenstrang nicht bis zu dem Dienstlokale des Hauptamtes geführt ist, wird in der Regel auf dem Bahnhofe eine Abfertigungsstelle errichtet werden, welche unter Leitung eines Oberbeamten, im Namen, unter der Controle und mit den Befugnissen des Hauptamtes fungirt.

Wo jedoch die Errichtung einer solchen Abfertigungsstelle mit Rücksicht auf den Umfang des vorhandenen Verkehrs nicht erforderlich erscheint, werden die unter Wagenverschluß eingegangenen Güter, nach vorheriger Abgabe verbindlicher Zolldeclarationen, unter Leitung eines Hauptamts-Assistenten, oder eines höher gestellten Beamten, aus dem Eisenbahnwagen in einen verschlußfähigen Wagen verladen und, unter Verschluß dieses Wagens und Personalbegleitung, zur gewöhnlichen hauptamtlichen Revisions- und Abfertigungsstelle gebracht, wo die weitere Behandlung nach Vorschrift des §. 20 des Regulativs stattfindet. Die Umladung erfolgt auf Grund der abgegebenen Declaration und unter Vergleichung der Colli nach Zahl, Zeichen, Nummer und Verpackungsart mit den Angaben in der Declaration. Auch muß die Revision des Verschlusses und der Beschaffenheit der angekommenen Wagen von den mit der Beaufsichtigung der Ausladung beauftragten Steuerbeamten bewirkt und bescheinigt werden. Eine weitere Zollabfertigung findet auf einem solchen Bahnhofe nicht statt.

B. Als Ausnahme von der Bestimmung im §. 5. ist eine Umladung von Frachtgütern ohne zollordnungsmäßige Abfertigung der letzteren, mit Genehmigung des Finanzministerii zulässig an Orten:

a) wo zwei Eisenbahnen zusammen treffen, deren Constructionen den Uebergang der Güterwagen der einen auf die andere nicht gestatten,

b) wo das Durchlaufen der über die Zollgrenze eingegangenen Güter-

wagen bis zum Bestimmungsorte ihrer Ladung, vermöge zu großer Länge des Weges, in Rücksicht entweder auf die Sicherheit des Transportes (Haltbarkeit des Fuhrwerks), oder auf zu große Verwickelung zwischen verschiedenen Eisenbahnverwaltungen, welche einander die Transportwagen zu stellen hätten, für unthunlich zu erachten ist.

Die Umladung muß unmittelbar aus dem über die Zollgrenze eingegangenen in den zur Weiterbeförderung bestimmten Güterwagen unter Aufsicht von Steuerbeamten, welche über das Ergebniß der Revision des Verschlusses und der Beschaffenheit der entladenen Wagen eine Bescheinigung zu ertheilen haben, ferner in einem, während der Umladung vollständig abzuschließenden Raume erfolgen. Auch muß die Eisenbahn-Verwaltung, welche die umgeladenen Güter weiter befördert, beziehungsweise deren Beamte, in diejenigen Verpflichtungen eintreten, welche die Verwaltung der Grenzeisenbahn, beziehungsweise deren Beamte, hinsichtlich jener Güter der Steuerverwaltung gegenüber übernommen hatten. Treten Unglücksfälle ein, welche die Weiterbeförderung der Güter in dem nämlichen Güterwagen nicht gestatten, so kann, nach Befinden der Umstände, die Umladung aus dem verunglückten in einen anderen Wagen ohne zollamtliche Abfertigung, oder die zollamtliche Abfertigung erfolgen.

C. Die zur einstweiligen Niederlegung der nicht sofort zur Abfertigung gelangenden Gegenstände bestimmten Räume haben nicht die zollgesetzlichen Eigenschaften von Niederlagen unverzollter Waaren und es ist darauf zu halten, daß die Niederlegung von Gegenständen in denselben nicht länger dauert, als dies der Zweck dieser Niederlagen nothwendig mit sich bringt.

5. zu §. 8.

Von der Befugniß, die verschlossenen Wagen in einzelnen Fällen auch diesseits des Grenz-Eingangsamtes noch begleiten zu lassen, ist dann und wann unvermuthet, besonders aber dann Gebrauch zu machen, wenn eine bestimmte Veranlassung vorliegt, welche die Begleitung als im Zollinteresse nothwendig erscheinen läßt, z. B. wenn unabgefertigte Güter ausnahmsweise (vergl. Nr. 6.)

auf offenen Wagen befördert werden, oder wenn, auch bei ausschließlicher Anwendung der Coulissenwagen, ein Grund zum Verdacht vorhanden ist.

6. zu §. 10.

Die Benutzung offener Wagen zur Beförderung ausländischer Güter über die Zollgrenze und weiter in das Innere ist zwar nicht allgemein auszuschließen, indem manche Waaren, theils wegen ihres Volumens (z. B. Maschinentheile, Dampfkessel, Roheisen), theils wegen ihrer sonstigen Beschaffenheit (z. B. Thran, Heringe, Steinkohlen) in Coulissenwagen nicht verladen werden können; sie ist jedoch immer nur als Ausnahme und zwar nur in solchen Fällen zu gestatten, in welchen die Beschaffenheit der Waaren deren Beförderung in anderen, als in offenen Wagen durchaus unzulässig macht.

In Beziehung auf den Verschluß solcher Wagen läßt sich eine allgemein anwendbare Bestimmung nicht treffen. Die mit Thran, Heringen und dergleichen Gegenständen beladenen Wagen werden mit Decken von Leder oder getheerter Leinewand zu versehen, und es wird der amtliche Verschluß durch eiserne Ketten oder Stäbe und zwar in der Art zu bewirken sein, daß nach Anlegung desselben keine Gegenstände unter der Decke verborgen oder hervorgezogen werden können. Wagen, auf welche z. B. große Maschinentheile oder Dampfkessel befördert werden, werden nur mit einer amtlichen Verschnürung oder Verbleiung versehen werden können. Bei noch anderen Transporten endlich, z. B. von Steinkohlen, wird es das Zollinteresse nicht gefährden, wenn gar kein Verschluß eintritt.

Auch hinsichtlich der zollamtlichen Abfertigung der in offenen Wagen eingehenden Waaren kann ein verschiedenes Verfahren angemessen erscheinen. Während es unbedenklich ist, Waaren, welche in der vorher angegebenen Weise unter Deckenverschluß oder amtliche Verschnürung oder Verbleiung genommen werden, bei der Abfertigung ganz eben so zu behandeln, als wenn sie in verschlossenen Coulissenwagen befördert würden, kann es räthlich sein, darauf zu halten, daß Waaren, bei welchen ein Verschluß nicht zweckmäßig erscheint, und bei deren Beförderung es auf besondere Schnelligkeit nicht ankommt, z. B. Steinkohlen, gleich an der Grenze in freien Verkehr gesetzt werden.

Soweit es erforderlich ist, werden dieserhalb die betreffenden Grenz-

Eingangsämter von der Provinzial-Steuerbehörde mit besonderer Anweisung versehen werden.

7. zu §. 14.

Es kann über jeden einzelnen Wagen, beziehungsweise über jede Wagenabtheilung ein besonderes oder über sämmtliche, nach demselben Abfertigungsorte bestimmte Wagen ein einziges Ladungsverzeichniß, oder es können auch mehrere Ladungsverzeichnisse ausgefertigt werden.

Eine Abänderung des in dieser Beziehung einmal bestehenden Verfahrens bedarf der Genehmigung der Provinzial-Steuerbehörde.

8. zu §. 16.

Von der im §. 16 ausgedrückten Regel, nach welcher alle Passagier-Effecten gleich beim Grenz-Eingangsamte abzufertigen sind, kann, soweit es nicht schon geschehen ist, auch ferner mit Genehmigung des Finanzministerii eine Ausnahme da zugelassen werden, wo dies im Interesse des Reiseverkehrs erforderlich erscheint.

Die Aemter im Innern, bei welchen dann diese Abfertigung erfolgt, haben dabei das im §. 16. vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

Es können zwar alsdann sämmtliche, noch nicht abgefertigte Passagier-Effecten, ohne Rücksicht auf den Ort, an welchen sie zur Abfertigung gelangen sollen, in denselben Wagen verpackt, es muß jedoch dem Grenz-Eingangsamte eine Anmeldung über diese Effecten übergeben werden, welche dieselben nach der Stückzahl und nach den Orten, an denen deren Eingangsabfertigung stattfinden soll, getrennt nachweist und welche dem Ansagezettel (§. 17.) beigefügt wird.

An den über die Zollfreiheit von Reise-Effecten im Zolltarif enthaltenen Vorschriften wird durch die Bestimmung im letzten Absatze des §. 16. nichts geändert.

9. zu §. 17.

Der Zugführer, unter dessen Leitung der Zug vom Grenz-Eingangsamte weiter geht, beziehungsweise der den Zug begleitende Packmeister, übernimmt die im §. 17. ausgedrückte Verpflichtung durch Unterzeichnung des betreffenden

den Vermerks auf dem im §. 14. des Regulativs in Bezug genommenen Formulare.

Das Duplicat des Ladungsverzeichnisses bleibt als Registerbelag zurück, um gegen das erledigte Ladungsverzeichniß ausgetauscht zu werden.

Um die mißbräuchliche Benutzung der dem Zugführer oder Packmeister zu übergebenden Schlüssel zu verhindern, sind dort, wo die verschiedenen Aemter nicht mit gleichen Schlüsseln zu denselben Schlössern versehen sind, also die Mitsendung der Schlüssel erforderlich ist, die letzteren in eine amtlich zu verschließende Tasche, Kiste u. s. w. zu verpacken.

10. zu §§. 16. und 17.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung der mittelst der Eisenbahn eingehenden Postgüter bewendet es bei den bestehenden allgemeinen, oder den besonders erlassenen Vorschriften.

11. zu §. 18.

Der Bevollmächtigte, welcher Namens der Eisenbahnverwaltung nach Vorschrift dieses Paragraphen und des §. 20. die Frachtgüter zu declariren hat, braucht nicht die Eigenschaft eines Eisenbahnbeamten, — also bei Staats-Eisenbahnen nicht die Eigenschaft eines Staatsbeamten — zu besitzen.

Für die von ihm etwa verwirkten Strafen, Proceßkosten und Gefälle hat jedoch die Eisenbahnverwaltung, nach Maßgabe des Zollstrafgesetzes, subsidiarisch zu haften.

12. zu §. 19.

Die im §. 17. des Regulativs getroffene Bestimmung, nach welcher die Beamten, beziehungsweise die Verwaltung der Grenzeisenbahn die Verhaftung für die civilrechtlichen Folgen jeder zum Bestimmungsorte der Wagen vorkommenden Verschlußverletzung zu übernehmen hat, setzt voraus, daß die Verwaltungen derjenigen Eisenbahnen, auf welchen unabgefertigte Güter in dem nämlichen Wagen befördert werden, sich zur gemeinsamen Tragung der aus jener Verhaftung folgenden Ausgaben vereinigen.

Um das Zustandekommen einer solchen Einigung und die demnächstige Ausführung der zu vereinbarenden Bestimmungen zu erleichtern, werden die Abfertigungsämter allgemein angewiesen, sich vor Abgang jedes Zugs von

dem vorschriftsmäßigen Zustande des Verschlusses der mit dem Zuge weiter gehenden Wagen zu überzeugen und, wenn dies von den Eisenbahnverwaltungen gewünscht wird, die erfolgte Revision und den Befund des Verschlusses auf einem mit dem Transport angekommenen oder demselben beizugebenden Laufzettel zu bescheinigen.

13. zu §. 20.

Hat sich kein Grund zu einer Beanstandung ergeben, so wird das Ladungsverzeichniß durch Unterschrift des betreffenden Vermerks auf dem Formulare von Seiten des Abfertigungsamtes erledigt, und, nebst dem Ansagezettel, an das Grenz-Eingangsamt zum Austausch gegen das dort befindliche Duplicat des Ladungsverzeichnisses zurückgesendet.

Liegt ein Grund zu einer Beanstandung vor, so sind die erforderlichen Erörterungen mit möglichster Beschleunigung anzustellen.

14. zu §. 21.

Die Aemter, welche im Falle einer Verschlußverletzung zur Wiederanlegung des Verschlusses befugt sind, werden öffentlich bekannt gemacht.

15. zu §. 22.

Wenn der Entrichtung des Ausgangszolles bei dem Amte des Absendungsortes die Sicherstellung des Zolles vorgezogen wird, so hat der Versender bei der Abfertigungsstelle, unter Anmeldung und Gestellung der Waaren, einen Legitimationsschein zu lösen und denselben, mit der Bescheinigung des Grenz-Zollamtes über die erfolgte Abgaben-Entrichtung versehen, innerhalb bestimmter Frist Behufs Löschung der gestellten Sicherheit zurückzuliefern

16. zu §. 23.

An Stationsorten, wo sich Abfertigungsstellen (§. 5.) befinden, dürfen Güter, deren Ausgang amtlich bescheinigt werden muß, ohne Colloverschluß, beziehungsweise nach Abnahme des letzteren, unter Aufsicht der Zollbehörde in die dazu bestimmten verschließbaren Wagenräume eingeladen und letztere verschlossen werden. Die Zuladung anderer Güter in solche Räume ist nicht gestattet. Das Amt am Versendungsorte hat bezüglich der Revision solcher Waaren alle diejenigen Handlungen vorzunehmen, welche instructionsgemäß (§. 62. des Begleitschein-Regulativs) dem Grenz-Ausgangsamte obliegen.

Auf der amtlichen Bezettelung der Güter (Begleitschein, Uebergangsschein, Declarationsschein ɪc.), welche dem Zugführer zu übergeben ist, wird das Einladen der Waaren und der Verschluß des Wagens, sowie der Abgang des letzteren auf der Eisenbahn, von dem Amte des Versendungsortes, dagegen die mit unverletztem Verschlusse erfolgte Ankunft beim Grenz-Ausgangsamte, sowie der Ausgang über die Grenze, von dem Grenz-Zollamte, beziehungsweise den Begleitungsbeamten bescheinigt.

17. zu §. 24.

Wenn eine Eisenbahn Orte berührt, in welchen Mahl- und Schlachtsteuer, oder eine Gemeindeabgabe von einzelnen eingehenden Gegenständen erhoben wird, so sind die auf der Eisenbahn in solche Orte eingehenden Gegenstände den für die Erhebung und Controle der Steuer und Abgabe in diesen Orten bestehenden Einrichtungen und Anordnungen unterworfen.

Berlin, den 21. September 1852.

Der Finanzminister von Bodelschwingh.

Vermischte Nachrichten.

Die Ehefrauen mehrerer Ackergutsbesitzer und Einwohner in Dodendorf, Diöces Egeln haben die dasige Kirche mit einer Kanzel- und Taufsteinbekleidung von blauem Sammet mit Silberfranzen beschenkt und die an beiden Seiten des Altars befindlichen Eingänge, so wie den Beichtstuhl des Predigers mit einem Vorhange von rothem wollenem Zeuge und Franzen von gleicher Farbe und gleichem Stoffe versehen lassen. Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Fräulein Johanne Pewesdorf zu Herzfelde hat der Kirche zu Schönberg, Diöces Seehausen a. A., ein feines weißes mit Kanten besetztes Altarlaken geschenkt.

Der Oberprediger Schimpf in Harsleben hat der dasigen Töchterschule die beiden großen Wandplanigloben von Hälsig und Scholz, auf Leinewand gezogen, im Werthe von 6 Thlr. und der Elementarklasse ein Exemplar der Wandfiebel von Greßler, auf Pappe gezogen, im Werthe von 1 Thlr., zum Geschenk gemacht.

Magdeburg, den 29. October 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 23 October 1852 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Zündnadelgewehr, so weit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Ertheiltes Patent.

Extract

aus der 7ten Rechnung der Haupt-Kasse der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät vom Jahre 1851.

Einnahme.

			Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Tit.	1.	An Bestand incl. 25,100 Thlr. in Activis				30,054	7	1
"	2.	An Zinsen von belegt gewesenen Capitalien und Staatsschuldscheinen				767	7	—
"	3.	An Beiträgen:						
		a) Reste aus früheren Ausschreiben	1,062	26	7			
		b) Beiträge zum 12. u. 13 Ausschreiben	179,570	2	—			
		c) Eintrittsgeld der neuen Interessenten	307	23	6			
						180,940	22	1
		Anmerkung. Die Beiträge zum 14ten Ausschreiben vom 31. December 1851 können erst in der Rechnung vom Jahre 1852 in Einnahme erscheinen.						
"	4.	An zufälligen Einnahmen				6	2	—
		Summa				211,768	8	2

Ausgabe.

			Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
"	1.	An Brandentschädigungen und dazu gehörigen Nebenkosten.						
		a) Indemnisation:						
		1. für Brandschäden aus früheren Jahren	47,803	27	5			
		2. für dergleichen aus dem Jahre 1851	102,766	10	6			
		b) Prämien für Spritzen- und sonstige Löschhülfe	3,112	—	—			
		c) Diäten und Reisekosten wegen der Untersuchung	408	—	—			
		d) Taxationskosten wegen brandbeschädigter resp. wiederaufgebauter Gebäude	233	24	—			
						154,324	1	11
		An Indemnisation ist zu zahlen geblieben bis ult. December 1851 27,477 Thlr. 9 Sgr. 11 Pf.						
"	2.	An Prämien für Entdeckung von Brandstiftern				250	—	—
"	3.	An Bonificationen auf neue Feuerspritzen				779	26	3
"	4.	An Verwaltungskosten:						
		a) fixirtes Gehalt und Pension	5,950	15	—			
		b) Gehalt und Emolumente der Kreis-Rendanten	2,377	27	4			
		c) Revisions- und Abschätzungskosten wegen der Versicherung, Aufnahme 2c.	2,810	9	8			
		d) Bureaukosten, Druckkosten, Copialien 2c.	1,772	22	5			
		e) Gerichts- und Proceßkosten	49	23	2			
						12,961	7	7

		Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport . .	12,961	7	7
Tit. 5.	Für Bauten, Utensilien, Lasten und Abgaben	240	14	6
" 6.	An zufälligen Ausgaben	31	—	6
	Summa	168,586	20	9

Abschluß.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Die Einnahme beträgt	211,768	8	2
Die Ausgabe beträgt	168,586	20	9
Bleibt Bestand	43,181	17	5

incl 7,500 Thlr. in Staatsschuldscheinen,
und 32,000 Thlr. in Bank-Obligationen.
39,500 Thlr.

Bemerkungen.

Die Gesammt-Versicherungs-Summe pro 1851 betrug:

in 1r Klasse	9,485,200 Thlr.	
in 2r Klasse	31,912,300 Thlr.	
in 3r Klasse	17,442,525 Thlr.	
		58,840,025 — —

Die nach §. 61 des Reglements reducirte Beitragssumme betrug also in sämmtlichen 21 Societäts-Kreisen . . 36,895,480 — -

Sämmtliche im Jahre 1851 in's Soll gestellte Ausgaben belaufen sich auf 142,818 14 1

Hierunter befinden sich an Brandentschädigungen:
124,802 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf.,
worüber die specielle Nachweisung beiliegt.

Zur Deckung sämmtlicher Soll-Ausgaben haben die Beiträge und zwar zum 13ten Ausschreiben vom 30. Juni 1851 und zum 14ten Ausschreiben vom 31. December 1851 je auf 6 Sgr. 8 Pf., also zusammen auf 13 Sgr. 4 Pf. mit Rücksicht auf die erforderliche Theilbarkeit derselben durch 20 Pf. (cfr. §. 55. des Reglements) pro 100 Thlr. des reducirten Beitrags-Capitals festgesetzt werden müssen, welches pro 100 Thlr. der vollen Versicherungssumme:

in 1r Klasse 5 Sgr. 4 Pf.
in 2r Klasse 8 " — "
in 3r Klasse 10 " 8 "

beträgt, und wodurch im Ganzen einkommen mußten 163,979 27 4

Die Anzahl der verschiedenen Brandschäden, für welche im Jahre 1851 die Indemnisation in Soll-Ausgabe gestellt ist, beträgt 91.

Magdeburg, den 28. September 1852.

Haupt-Kasse der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät. Faber, General-Rendant.

Vorstehender Extract wird hierdurch in Gemäßheit des §. 110. des erneuerten Societäts-Reglements vom 28. April 1843 zur Kenntniß der betreffenden Interessenten gebracht. Der General-Director Graf von der Schulenburg.

Specielle Nachweisung
derjenigen Brandschäden, für welche im Laufe des Rechnungsjahres 1851 die Brandentschädigung in Soll-Ausgabe gestellt ist.

№.	Kreis und Ort des Brandes	Datum des Brandes. Tag.	Jahr.	Betrag der Brand-Entschädigung. Rℓ	Sgr.	₰	Summa nach den Kreisen. Rℓ	Sgr.	₰
	I. Kreis Calbe.								
1	Bernburger Vorstadt Calbe	2. Januar	1851	875	—	—			
2	Brumby	19. Mai	"	257	20	—			
3	Hohendorf	7. Novbr.	"	125	—	—	1,257	20	—
	II. Kreis Neuhaldensleben.								
4	Althaldensleben	16. Januar	"	132	15	—			
5	Bregenstedt	12. Mai	"	4,175	—	—			
6	Hundisburg, nachträglich	28. ejd	1850	176	—	5			
7	Nordgermersleben	24. Sptbr.	1851	615	—	—			
8	Wormsdorf	23. Octbr.	"	450	—	—	5,548	15	5
	III. Kreis Wolmirstedt.								
9	Mahlwinkel, nachträglich	8. Juli	1850	200	—	—			
10	Rogätz	21. April	1851	900	—	—			
11	Ebendorf	11. August	"	802	—	—			
12	Hohenwarsleben	21. Novbr.	"	2,212	5	6	4,114	5	6
	IV. Kreis Wanzleben.								
13	Klein-Wanzleben	23. Octbr.	"	205	—	—	205	—	—
	V. Kreis Jerichow I.								
14	Niegripp, nachträglich	8. Novbr.	1850	450	—	—			
15	Egelinde	30. Januar	1851	1,550	—	—			
16	Grabow	6. Februar	"	3,831	15	—			
17	Lostau	22. Juli	"	20,792	15	—			
18	Parchau	30. ejd	"	650	—	—	27,274	—	—
	VI. Kreis Jerichow II.								
19	Gütter, nachträglich	3. Novbr	1850	250	—	—			
20	Rogäsen	29. Januar	1851	5,490	—	—			
21	Leopoldsburg	21. Januar	"	30	—	—			
22	Jerchels	11. März	"	8,350	—	—			
	Latus			14,120	—	—	38,399	10	11

№	Kreis und Ort des Brandes	Datum des Brandes Tag.	Jahr.	Betrag der Brand-Entschädigung. Rt.	Sgr.	Pf.	Summa nach den Kreisen. Rt.	Sgr.	Pf.
	Transport			14,120	—	—	38,399	10	11
23	Gollwitz	5. April	1851	100	—	—			
24	Ferchland	21. ejd	„	2,370	—	—			
25	Roßdorf	4. Mai	„	2,190	—	—			
26	Tuchheim	4. Juni	„	99	—	—			
27	ibidem	6. ejd.	„	5	—	—			
28	Warnau	16. Juli	„	7	20	4			
29	Klietz	28. ejd.	„	78	11	—			
30	Rogäsen	21. August	„	323	—	—	19,293	1	4
	VII. Kreis Stendal.								
31	Lüderitz, nachträglich	21. März	1850	650	—	—			
32	Schönwalde, nachträglich	30. Juni	„	600	—	—			
33	Ostinsel, nachträglich	8. Sptbr.	„	4	24	—			
34	Groß-Schwarzlosen	11. August	1851	9,945	—	—			
35	Ostinsel	25. ejd.	„	100	—	—			
36	Gohre	14. Octbr.	„	25	—	—			
37	Neuendorf am Speck	16. ejd.	„	25	—	—			
38	Jerchau	11. Novbr.	„	100	—	—	11,449	24	—
	VIII. Kreis Osterburg.								
39	Schmersau	20. Decbr.	1850	25	—	—			
40	Späningen	30. ejd	„	139	—	—			
41	Biesenthal	24. Januar	1851	725	—	—			
42	Heller, Colonie	18. Febr.	„	125	—	—			
43	Wahrenberg	22. Juni	„	150	—	—			
44	Walsleben	21. August	„	200	—	—	1,364	—	—
	IX. Kreis Salzwedel.								
45	Abbendorf	31. Januar	„	200	—	—			
46	Germenau	10. Febr.	„	300	—	—			
47	Barnebeck	15. März	„	401	22	—			
48	Henningen	29. ejd.	„	850	—	—			
49	Steimke	15. April	„	291	15	—			
50	Königstedt	5. Juni	„	15	—	—			
51	Riebau	22. ejd	„	450	—	—			
52	Diesdorf	29. ejd.	„	350	—	—			
53	Barnebeck	30. ejd	„	4,500	—	—			
		Latus		7,358	7	—	70,506	6	3

№	Kreis und Ort des Brandes.	Datum des Brandes. Tag.	Jahr	Betrag der Brand-Entschädigung. Rℓ	Sgr	₰	Summa nach den Kreisen. Rℓ	Sgr	₰
	Transport			7,358	7	—	70,506	6	3
54	Rohrberg	11. Juli	1851	3,556	—	—			
55	Lüdelsen	16. ejd.	"	1,104	20	—			
56	Diesdorf	7. Sptbr.	"	701	25	3			
57	Kaeflitz	30. ejd.	"	400	—	—	13,120	22	3
	X. Kreis Gardelegen.								
58	Sachau, nachträglich	3. Juni	1850	2	15	—			
59	Weferlingen, desgl.	27. ejd.	"	1,767	5	—			
60	Trippigleben, desgl.	12. Juli	"	970	—	—			
61	Algenstedt, desgl.	16. Octbr.	"	25	—	—			
62	Sachau	7. August	1851	8,503	—	—			
63	Jeggau	1. Novbr.	"	302	—	—			
64	Brüchau	18. ejd	"	529	10	3	12,099	—	3
	XI. Kreis Halberstadt.								
65	Hoppenstedt	10. Mai	"	375	—	—	375	—	—
	XII Kreis Oschersleben.								
66	Hornhausen	15. März	"	1,258	—	—			
67	Hordorf	25. Mai	"	11,688	—	—	12,946	—	—
	XIII. Kreis Aschersleben.								
68	Warnstedt	23. Febr.	"	685	—	—	685	—	—
	XIV. Kreis Grafschaft Wernigerode.								
69	Hasserode	14. Debr.	1850	1,009	28	—			
70	Veckenstedt	13. Juni	1851	635	15	—	1,645	13	—
	XV. Saal-Kreis.								
71	Diemitz, nachträglich	9. Novbr.	1850	9	19	—			
72	Morl	17. Mai	1851	112	15	—			
73	Benndorf	22. August	"	25	—	—			
74	Osendorf	4. Sptbr.	"	50	—	—	197	4	—
		Latus					112,574	15	9

XVI. Kreis

№	Kreis und Ort des Brandes.	Datum des Brandes. Tag.	Jahr.	Betrag der Brand-Entschädigung. Rℓ.	Sgr.	₰	Summa nach den Kreisen. Rℓ.	Sgr.	₰
	Transport						112 74	15	9
	XVI. Kreis Grafschaft Mansfeld.								
75	Pansfelde	20. Octbr.	1850	400	—	—			
76	Unter-Esperstedt	4. Decbr.	"	455	—	—			
77	Volkstedt	24. Juli	1851	50	—	—			
78	Querstedt	3. Sptbr.	"	71	15	—			
79	Fienstedt	22. Octbr.	"	1,825	—	—	2,801	15	—
	XVII. Kreis Fürstenthum Eichsfeld.								
80	Eigenrode	15. März	"	87	—	—			
81	Berntrode, Dachsmühle	23. Febr.	1849	906	15	—			
	" nachträglich	23. März							
82	Hoengeda, desgl.	10. Novbr.	1850	50	—	—			
83	Geisleden	19. Febr.	1851	1,454	—	—			
84	Mackenrode	7. April	"	55	—	—			
85	Zelle	30. August	"	50	—	—			
86	Kirchgandern	4. Sptbr.	"	150	—	—	2,752	15	—
	XVIII. Kreis Fürstenthum Erfurt.								
87	Walschleben	17. Novbr.	"	542	15	—	542	15	—
	XIX. Kreis Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.								
88	Abtsbessingen	4. Febr.	"	1,636	4	4			
89	Rockensußra	7. Juli	"	429	15	—			
90	Dernheim	8. ejd.	"	6	8	—			
91	Rockstedt	1. August	"	198	—	—	2,269	27	4
	XX. Kreis Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.								
92	Schlotheim, nachträglich	28. Octbr.	1849	1,000	—	—			
93	Göllingen	3. ejd.	1850	1,027	—	—			
		Latus		2,027	—	—	119,940	28	1

№	Kreis und Ort des Brandes.	Datum des Brandes. Tag.	Jahr.	Betrag der Brand-Entschädigung. Rt.	Sgr.	Pf.	Summa nach den Kreisen. Rt.	Sgr.	Pf.
	Transport			2,027	—	—	119,940	28	1
94	Seeger	24. ejd.	1850	155	—	—			
95	Allendorf	26. April	1851	177	20	—			
96	Königsee	21. Juli	„	792	3	9			
97	Mellenbach	25. ejd.	„	336	25	8			
98	Neuhammer	6. Octbr.	„	29	2	3			
99	Frankenhausen	13. Novbr.	„	63	11	—	3,581	12	8
	XXI. Kreis Fürstenthum Reuß-jüngere Linie.								
100	Niederndorf	23. März	„	70	—	—			
101	Allersreuth	11. April	„	252	6	6			
102	Frößen	10. Juli	„	300	—	—			
103	Lößau	24. ejd.	„	222	—	—			
104	Hirschberg	4. Octbr.	„	27	24	—			
105	Wurzbach	28. ejd.	„	407	20	—	1,279	20	6
			Summa				124,802	1	3

Anmerkung. Unter vorstehend aufgeführten Brandschäden befinden sich 15, welche schon unter der Zahl der früheren Jahre begriffen sind, wofür aber, wie dabei bemerkt, nachträglich noch Indemnisation zu bewilligen gewesen ist. — Dagegen hat 1 Brand stattgefunden, für welchen Brand-Entschädigung nicht, sondern nur Nebenkosten zu zahlen waren, und ergiebt sich demnach die im Rechnungs-Extract angegebene Zahl von 91 Brandschäden.

Altenhausen, den 28. September 1852.

Der General-Director der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät.
Graf von der Schulenburg.

Empfangnahme der zur Convertirung eingelieferten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe.

Die bis zum 16. d. M. bei unterzeichneter Hauptkasse behufs Beifügung neuer Zins-Coupons abgegebenen Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe de 1848 sind wieder eingegangen, und können solche gegen Rückgabe unserer darüber ertheilten Empfangsbescheinigungen, worunter der Rückempfang der betreffenden Schuldverschreibungen und zugleich der Empfang der beigefügten Coupons, Serie II. Nr. 1—8. bescheinigt sein muß, bei uns in Empfang genommen werden.

Magdeburg, den 9. November 1852.

Königliche Regierungs-Haupt-Kasse.

Postengang.

Vom 6. d. Mts. ab wird die tägliche Personenpost von Nordhausen nach Halberstadt per Wernigerode aus Wernigerode erst um 6 Uhr Morgens statt bisher um 5 Uhr 10 Minuten Morgens, weiter gesendet werden.

Magdeburg, den 2. November 1852. Königl. Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Bei dem unterzeichneten Königlichen Consistorio sind im Laufe des 3. Quartals d. J. folgende Candidaten der Theologie: Pro ministerio geprüfte Kandidaten des Predigtamts.

1) Carl Wilhelm Gottlieb Bastian, gebürtig aus Ströbeck,
2) Gustav Adolph Bornkamm, gebürtig aus Burgscheidungen,
3) Friedrich August Gebhardt, gebürtig aus Naundorf,
4) Theodor Graeßner, gebürtig aus Schulpforta,
5) Hermann Friedrich Kalmus, gebürtig aus Wernigerode,
6) Friedrich Robert Schneider, gebürtig aus Schirmenitz,
7) Wilhelm Ferdinand Stockmann, gebürtig aus Annaburg,
8) Carl Rudolph Thieme, gebürtig aus Halle,
9) Friedrich August Wilhelm Beyer, gebürtig aus Brandis,
10) Paul Ulrich Alexander Evenius, gebürtig aus Genninsch-Warthebruch,
11) Wilhelm Focke, gebürtig aus Magdeburg,
12) August Haun, gebürtig aus Ilsenburg,
13) Benedict Ludwig Carl Friedrich Haupt, gebürtig aus Scharlibbe,
14) Christian Friedrich Koch, gebürtig aus Eggersdorf,
15) Theodor Robert Pfitzner, gebürtig aus Brück,
16) Carl Wilhelm Gustav Weber, gebürtig aus Burg,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 4. November 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die durch den Tod des Rathmanns Meyer zu Stendal erledigte Stelle des Polizei-Anwalts für den Bezirk des Königlichen Kreisgerichts zu Stendal ist vom unterzeichneten Regierungs-Präsidio, in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft, dem Beigeordneten Ottendorf daselbst übertragen worden.

Magdeburg, den 4. November 1852.

Das Regierungs-Präsidium.

Dem Schulamts-Candidaten Herrmann Engelschalk aus Halberstadt ist die Erlaubniß zur Uebernahme der katholischen Privatschule in Groß-Wanzleben ertheilt worden.

Der Schulamts-Candidat Theodor August Heinrich Sievers ist als Hauslehrer concessionirt worden.

Der Schulamts-Candidat Heinrich Joachim Bornhuse ist zum Küster und Schullehrer in Dessau, Diöces Salzwedel, ernannt und provisorisch bestätigt worden.

Der provisorische Küster und Schullehrer Schulz zu Kricheldorf, Diöces Salzwedel, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Küster und Schullehrer Zepernick zu Steckelsdorf, Diöces Sandau, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Küster und Schullehrer Plümecke zu Theessen, Diöces Burg, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

In Altenweddingen, Diöces Egeln, ist eine vierte Lehrerstelle dotirt worden. Qualificirte Bewerber haben sich mit ihren desfallsigen Gesuchen an die Königliche Regierung zu wenden.

Die Adjunctur der Küster- und Schulstelle in Priemern, Diöces Seehausen a. A., ist durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers vacant geworden; sie ist Privatpatronats.

Bestätigter Schiedsmann.

Der Kaufmann Wilhelm Barby zu Wegeleben ist zum Schiedsmann für die Stadt Wegeleben auf die Periode vom 14. Juli 1852 bis dahin 1855 erwählt und von uns bestätigt worden. Halberstadt, den 10. November 1852.

Königl. Appellations-Gericht.

---

1) Ernannt sind:
   Die Post-Secretaire Bettzieche und Jahns zu Magdeburg zu Ober-Post-Secretairen und Expeditions-Vorstehern daselbst;
2) Versetzt ist:
   Der Postexpedient Ziemann von Calbe a. d. S. zur Ober-Post-Direction hierselbst;
3) Angestellt sind:
   a) Der Postexpedient Carl Stier bei dem Post-Speditions-Amte No. 7. hierselbst,
   b) Der Postexpedient Ferdinand Grolock bei dem Postamte zu Quedlinburg;
   c) Der Postexpedient Palm als Vorsteher der Post-Expedition I. Klasse zu Calbe a. d. S.;
   d) Der invalide Kanonier Friedrich Wilhelm Ritter als Briefträger zu Halberstadt;
   e) Der ehemalige Postillon Boetel als Wagenmeister-Gehülfe zu Bernburg;
   f) Der Wagenmeister-Gehülfe Pfannschmidt zu Bernburg als Briefträger daselbst;
4) Gestorben ist:
   Der Postexpedient Heinecke zu Magdeburg;
5) Uebertragen ist:
   Dem Kaufmann Sommerlatte die Verwaltung der Postexpedition zu Oranienbaum;
   Dem Gastwirth Kaesebier die Verwaltung der Postexpedition zu Wörlitz;
6) Ausgeschieden ist:
   Der Briefträger Jaedicke zu Halberstadt.

Magdeburg, den 2. November 1852.

Königl. Ober-Post-Direction.

Der als Hülfsarbeiter des Collegii der Königlichen General-Commission zu Stendal beschäftigte Kreisrichter Bischopinck ist in Folge seiner definitiven Uebernahme zur Verwaltung zum Regierungs-Assessor ernannt worden.

Stendal, am 7. November 1852.

Der General-Commissions-Director, Geheime Regierungsrath C. v. Reibnitz.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Bansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 47.

Magdeburg, den 20. November 1852.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 43ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3657. Das Privilegium wegen Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz Posen zum Betrage von 500,000 Thlrn. Vom 27. September 1852.

" 3658. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Verbandes zur Regulirung der schwarzen Elster. Vom 11. October 1852.

" 3659. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. October 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee zwischen Pleschen und Ostrowo.

" 3660. Die Bekanntmachung über die unterm 11. August 1852 erfolgte Bestätigung des Statuts der Berlin-Prötzeler Chausseebau-Actien-Gesellschaft. Vom 28. October 1852.

Das 44ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3661. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. October 1852, betreffend die Befähigung zu dem Amte eines Notars im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

" 3662. Die Verordnung wegen Einberufung der Kammern. Vom 13. November 1852.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nr. 115
Polizei-Verordnung, betreffend den Gewerbe-Betrieb umherziehender Musikanten, Harfen- und Drehorgelspieler.
I. E. 2640.

Erfahrungsmäßig hat der Gewerbebetrieb der umherziehenden Musikanten, Harfen- und Drehorgelspieler sehr häufig durch das unaufgeforderte Eintreten derselben in die Häuser zum Zwecke des Einsammelns und Abholens von Zahlungen für unbestellte Straßenmusik zur großen Belästigung des Publicums gereicht. Zur Abstellung dieses Uebelstandes verordnen wir hiermit auf Grund des § 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Verwaltungsbezirkes, daß ein jeder umherziehende Musikant, Harfen- oder Drehorgelspieler, welcher Behufs Einsammelns oder Abholens von Zahlungen für unbestellte Straßenmusik unaufgefordert in ein Haus tritt in eine Geldstrafe von 10 Sgr. bis 10 Thlr. verfällt.

Magdeburg, den 24. October 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direction.

Betrifft die Beförderung von Packet- und Geldsendungen mit der Schnellpost.

Der nachstehende Erlaß des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:

„Mit Bezug auf die §§. 26. und 48. des Regulativs über die Preußische Portotaxe vom 18. December 1824 bestimme ich hierdurch, daß auf das etwaige Verlangen der Absender von Packet- und Geldsendungen wegen Beförderung derselben mit der Schnellpost nicht ferner Rücksicht genommen werden und somit eine abweichende Behandlung der auf diese Weise zur schnelleren Beförderung empfohlenen Sendungen von der Behandlung der gewöhnlichen Fahrpost-Sendungen nicht ferner eintreten soll. Dagegen wird nachgegeben, daß die Schnellposten allgemein zur Beförderung von Fahrpost-Sendungen oder gewissen Gattungen derselben benutzt werden dürfen, in so fern und so weit solches nach dem Ermessen der Königlichen Ober-Post-Directionen, deren Bezirken die betreffenden Schnellposten angehören, im Interesse des Publicums zweckmäßig und ohne Gefährdung des regelmäßigen und beschleunigten Ganges jener Posten ausführbar erscheint. Die Benutzung jeder einzelnen Schnellpost ist daher durch

Special-Verfügungen zu regeln, welche rücksichtlich der die Bezirke mehrerer Königlichen Ober-Post-Directionen berührenden Schnellposten von den betheiligten Königlichen Ober-Post-Directionen nach vorheriger gegenseitiger Verständigung gemeinschaftlich zu erlassen sind. Es ist hierbei vorzugsweise darauf Bedacht zu nehmen, daß Fahrpost-Sendungen, welche dem betreffenden Course von weiterher zugeführt werden, und welche, wenn die Schnellposten nicht benutzt würden, an den Uebergangspunkten verhältnißmäßig lange Stilllager erleiden müßten, diese Stilllager durch die Weiterbeförderung mit der Schnellpost enthoben werden.

Ein Porto-Zuschlag tritt bei den hiernach mit der Schnellpost zu befördernden Sendungen nicht ein.

Berlin, den 29. October 1852.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 10. November 1852.

Königliche Ober-Post-Direction.

Vermischte Nachrichten.

Der Apotheker Dr. Lucanus zu Halberstadt ist als interimistischer Hauptagent der Vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft in Elberfeld bestätigt worden. Bestätigung eines Agenten.

Magdeburg, den 5. November 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Gerichtstaxator F. Giesecke in Osterburg ist als Agent der Berlinischen Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Bestätigung eines Agenten.

Magdeburg, den 12. November 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Carl Heyroth zu Sudenburg ist als Agent der Vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden. Bestätigung eines Agenten.

Magdeburg, den 12. November 1852

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kreiskassen-Secretair Wilhelm Daehr in Osterburg ist als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Bestätigung eines Agenten.

Magdeburg, den 12. November 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft den Bedarf an Amtsblatts-Exemplaren pro 1853.

Die Amtsblatts-Debits-Behörden unseres Verwaltungsbezirks werden hierdurch veranlaßt, ihren Bedarf an Amtsblatts-Exemplaren pro 1853 mit summarischer Angabe
1) der zwangspflichtigen,
2) der Gratis-Empfänger, so wie
3) der freiwilligen Abnehmer
und zwar die ad 1. und 2. bezeichneten, nach Maßgabe der ihnen von den Königlichen Landrathsämtern mitgetheilten speciellen Nachweisungen, spätestens bis zum 15. December c. unserer Amtsblatts-Debits-Verwaltung anzuzeigen.

Magdeburg, den 12. November 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Nachgenannte Personen in Salbke und Westerhüsen, die Herren Coqui Giesecke Pastor Heyne, Paul, Rohrberg, H. Schmidt, S. und L. Schrader, Pastor Schultze, Schwarz und W. Wagenschein haben bei der Auflösung des von denselben gebildeten Sparkassen-Vereins mit einer Summe von 145 Thlr. ein Cantorats-Witthum für Salbke und Westerhüsen gestiftet.

Frau Frucht- und Handelsgärtner Graßhoff zu Quedlinburg hat der Kirche zu Westerhausen ein schönes Altargedeck von feinem rothen Tuche mit Silberborten und Frangen geschenkt.

Magdeburg, den 8. November 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Betrifft den Briefkasten zu Buckau.

Der eiserne Briefkasten, welcher sich in Buckau vor dem Hause des Kaufmanns Haaris befindet, wird täglich 2 mal und zwar
um 11 Uhr Vormittags, und
um 5 Uhr Nachmittags
geleert, und es werden die in selbigem vorgefundenen Briefe nach dem hiesigen Postamte behufs der Beförderung an die Adressaten gebracht werden.

Magdeburg, den 8. November 1852.

Königliche Ober-Post-Direction.

Postengang.

Vom 18. d. Mts. ab wird die Personenpost von Gardelegen nach Calvörde aus Gardelegen am Montage und Donnerstage um 1 Uhr 25 Min. Nachmittags, statt bisher um 1 Uhr Nachmittags abgefertigt werden.

Magdeburg, den 11. November 1852.

Königl. Ober-Post-Direction.

Anderweite Feststellung der Entfernung von Poststationen.

Die Entfernungen der nachbenannten in den Bekanntmachungen vom 9. und resp. 20. Februar pr. als Haltepunkte der Posten zur Aufnahme von Personen unterweges bezeichneten Stellen von und resp bis zu den betreffenden Postanstalten sind anderweit wie folgt festgestellt worden:

a) Aspenstedt, vor dem Hause des Gastwirths Breder:
von Halberstadt $1\frac{1}{4}$ Meile,
" Zilly $1\frac{1}{4}$ "

b) Chauss-

b) Chausseehaus bei Langenstein:
von Halberstadt $\frac{3}{4}$ Meilen,
" Blankenburg $1\frac{1}{4}$ "
" Wernigerode 2 "

c) Chausseehaus bei Harsleben:
von Halberstadt $\frac{3}{4}$ Meilen,
" Quedlinburg $1\frac{1}{4}$ "

Magdeburg, den 11. November 1852.

Die Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Zum zweiten Prediger an der Kirche St. Ulrich und Levin zu Magdeburg ist der Pfarrer Abel zu Ampfurth, in der Diöces Wanzleben, gewählt und von der Kirchenbehörde bestätigt worden. Die Pfarrstelle zu Ampfurth ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 4. November 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Durch das Ableben des Pfarrers Leopold ist das unter dem Patronate der Herren von Schierstedt auf Dahlen und von Goldacker auf Mahlsdorf stehende Pfarramt zu Görtzke, in der Diöces Loburg, vacant geworden.

Magdeburg, den 4. November 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Für die Stadt Loburg ist der Schneidermeister Friedrich Volkholz daselbst zum unbesoldeten Rathmann gewählt und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 9. November 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Für die Stadt Dardesheim sind der Bäcker Andreas Schneemilch und der Stellmacher Wilhelm Markworth zu unbesoldeten Rathmännern gewählt und von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 9. November 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Küster- und Schulstelle in Berge, Diöces Gardelegen, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers vacant geworden; sie ist Privatpatronats.

Der Küster und Schullehrer Lüders in Uchtenhagen ist zum Küster und Schullehrer in Hindenburg, Diöces Werben, ernannt und provisorisch bestätigt worden. Die dadurch vacant werdende Stelle ist Privatpatronats.

Der zweite Armenschullehrer Winkelmann in Gardelegen ist versetzt worden; die dadurch zur Erledigung gekommene Stelle ist Privatpatronats.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg pro Monat October 1852.

Beim Appellations-Gericht.

Referendarien.

Durch Verfügung vom 6. und 14. October 1852 sind auf ihr Ansuchen die

Appellationsgerichts-Referendarien Friedrich Wilhelm Ludolf Parisius und Carl Julius Richard Lüdecke Behufs des Uebergangs in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor resp. Frankfurt an der Oder aus den diesseitigen Dienstverhältnissen entlassen worden.

Der im Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg beschäftigt gewesene Appellationsgerichts-Referendarius Friedrich Gottfried Edmund Schwanitz ist auf seinen Antrag durch Verfügung vom 16. October 1852 im hiesigen Departement zugelassen, und

Der bisherige Auscultator Johann Christoph Carl Schultze durch Ministerial-Rescript vom 27. October 1852 mit dem Dienstalter vom 19. August 1852 zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt worden.

Auscultatoren.

Als Auscultatoren sind angenommen:

durch Verfügung vom 23. September 1852 der Rechts-Candidat Heinrich Gustav Brecht,

durch Verfügung vom 6. October 1852, die Rechts-Candidaten Franz Carl Eduard Buchmann, August Wilhelm Theodor Uterwedde, Carl Heinrich Otto Ludwig Lehmann und Ludwig Carl Adolph Leithoff, und

durch Verfügung vom 9. October 1852 die Rechts-Candidaten Jacob Fritz August Gewe und Ludwig Ferdinand Timme.

Der Auscultator Carl Adolph Leithoff ist den 15. October 1852 gestorben.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellations-Gerichts zu Halberstadt pro Monat October 1852

Der Referendarius Gedicke ist aus dem Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Magdeburg, und

der Referendarius Schumann aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder,

in das diesseitige Departement versetzt und der Erste dem hiesigen Kreisgerichte zur Beschäftigung überwiesen, der Letzte in dem Appellationsgerichte eingetreten.

Der Referendarius Löwe ist aus dem diesseitigen in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau versetzt.

Der Rechtskandidat Riecke ist zum Auscultator angenommen und dem Kreisgerichte zu Quedlinburg zur Beschäftigung überwiesen.

Der Kreisrichter Lohrmann zu Bielefeld ist zum Rechtsanwalte bei dem hiesigen Appellationsgerichte unter Gestattung der Praxis bei dem Kreisgerichte hierselbst und zum Notar in dem hiesigen Departement ernannt.

Halberstadt, den 5. November 1852.

Königliches Appellationsgericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 48.

Magdeburg, den 27. November 1852.

Mit Bezug auf die in Nr. 44. der diesjährigen Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 13. dieses Monats, durch welche der Zusammentritt der Kammern auf den 29. dieses Monats festgesetzt ist, lade ich die Mitglieder beider Kammern hierdurch noch besonders ein, sich zu der am gedachten Tage hier in Berlin stattfindenden Eröffnung einzufinden. Betrifft die Eröffnung der Kammern.

Die Eintrittskarten zu der Eröffnungssitzung sind von den Mitgliedern der Ersten Kammer in deren Bureau Leipziger Straße Nr. 3., von denen der zweiten Kammer in deren Bureau Leipziger Straße Nr. 55. und zwar am 27. und 28. d. Mts., in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 29. in den Morgenstunden in Empfang zu nehmen. In diesen Bureaus wird auch noch die besondere Benachrichtigung über Ort und Zeit der Eröffnungssitzung, so wie über die derselben vorhergehende kirchliche Feier offen liegen. Berlin, den 18. November 1852.

Der Minister des Innern gez. von Westphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 116 Betrifft die Sperrung

Das Einhangen der neuen Oberthore in die Schleuse zu Parey macht eine

der Schleuse zu Parey. I. F. 3153. Sperrung der letzteren vom 5. December d. J. ab auf drei Wochen nothwendig, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 19. November 1852

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 117. Betrifft die Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides zur Bezahlung der Getreide-abgaben. 4010. C. I.

In Gemäßheit unserer, im Amtsblatt für das Jahr 1828 enthaltenen Bekanntmachung vom 3. September desselben Jahres, nach welcher die Prästantiarien unseres Verwaltungsbezirks ihre Getreideabgaben nach den Durchschnitts-Marktpreisen der betreffenden Städte von denjenigen 15 Tagen, in deren Mitte der Martinitag fällt, bezahlen können, sind für Martini 1852 die nachstehend bezeichneten Preise ermittelt und festgestellt worden.

Nr.	Benennung der Städte.	Für den Berliner Scheffel											
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
		Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
1	Burg	2	5	3	1	27	6	1	16	3	1	4	4
2	Gardelegen	2	5	—	1	22	4	1	15	—	—	28	4
3	Halberstadt	2	3	7	1	27	8	1	15	7	—	28	2
4	Magdeburg	2	4	3	1	29	7	1	18	—	—	29	11
5	Neuhaldensleben	2	4	7	1	24	4	1	18	—	1	—	4
6	Quedlinburg	1	28	11	2	—	2	1	12	5	—	28	9
7	Salzwedel	2	5	8	1	17	8	1	12	1	—	25	2
8	Stendal	2	5	8	1	25	1	1	18	3	—	26	5
9	Tangermünde	2	8	2	1	25	—	1	20	4	1	1	1
10	Wernigerode	2	6	6	1	28	9	1	17	6	—	27	8

Magdeburg, den 23. November 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Betrifft die Vernichtung von Rentenbriefen nebst Zinscoupons.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt

Magdeburg, den 15 November 1852.

In Gemäßheit der Paragraphen 46. bis 48. des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 wurde heute im Beisein:

1) des Regierungsraths Brenning von hier, als Commissarius der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen;
2) des Justizraths Damm von hier, als Notar,
3) des Rathsherrn Steinle aus Burg und
4) des Rittergutsbesitzers Nathusius aus Königsborn, letztere beiden als Abgeordneten der Provinzial-Vertretung,

die Vernichtung der ausgelooften und bezahlten Rentenbriefe, so wie der mit ihnen zurückgelieferten, nicht fällig gewordenen Coupons vorgenommen.

Nach dem gehörig bescheinigten Verzeichnisse vom 12. d. M. bestehen die zu vernichtenden Papiere in:

a) 7 Stück Rentenbriefen à 1000 Thlr. nebst
86 " Zinscoupons à 20 Thlr.,
b) 1 Rentenbrief à 500 Thlr. nebst
12 Stück Zinscoupons à 10 Thlr.,
c) 5 " Rentenbriefen à 100 Thlr. nebst
61 " Zinscoupons à 2 Thlr.,
d) 3 " Rentenbriefen à 25 Thlr. nebst
36 " Zinscoupons à 15 Sgr.,
e) 10 " Rentenbriefen à 10 Thlr. nebst
121 " Zinscoupons à 6 Sgr.

Dieselben wurden von der Commission der Stückzahl und Nummer nach übernommen, in die Feuerung des in der Berlinerstraße Nr. 9. hierselbst befindlichen Dampfkessels geworfen und vor den Augen der Commissarien vom Feuer verzehrt.

Daß Letzteres geschehen, wurde schließlich unter dem oben gedachten Verzeichnisse bescheinigt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

gez. Friedrich Adolph Damm, Justizrath und Notarius,
Wilhelm Engelhardt Nathusius,
August Steinle,

a. u. s.

Brenning.

wird nach Vorschrift des §. 48. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 16. November 1852.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg.

Nachweisung der Arbeiten der Schiedsmänner.

Die in dem Departement des unterzeichneten Appellations-Gerichts angestellten Schiedsmänner werden hierdurch erinnert, in den ersten Tagen des Monats Januar k. J. die Nachweise ihrer Arbeiten im Jahre 1852 in folgenden Rubriken:

1) Anzahl der aus dem Jahre 1851 übernommenen, unbeendet gebliebenen Sachen,
2) Anzahl der im Jahre 1852 anhängig gewordenen Sachen,
3) Summa beider Angaben,
4) Anzahl der hiervon
   a) durch zu Stande gekommenen Vergleich,
   b) durch Zurücknahme der Klage oder verweigerte Einlassung des Verklagten,
   c) durch Verweisung an den Richter
   beendeten Sachen,
5) Anzahl der am Schlusse des Jahres 1851 anhängig gebliebenen Sachen,

an die betreffenden landräthlichen und resp. Magistratsbehörden einzureichen.

Diese Behörden werden ersucht, die gedachten Nachweise der Arbeiten der Schiedsmänner in ein Tableau mit gleichen Rubriken zusammenzustellen und dies bis zum 15. Januar k. J., begleitet mit ihrem Gutachten über den Nutzen dieses Instituts der Schiedsmänner, dem unterzeichneten Appellations-Gerichte einzureichen, auch die mit den Nachweisen im Rückstande bleibenden Schiedsmänner bei Zeiten zu erinnern.

Magdeburg, den 16. November 1852.

Königliches Appellations-Gericht.

Vermischte Nachrichten.

Der Gutsbesitzer Löbbecke zu Mahndorf hat der ersten Schulklasse in Ströbeck eine Gypsbüste Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm IV. zum Geschenk gemacht. Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Zur Wiederherstellung der Kirchenorgel auf dem Amte Riegrippe haben neben dem von dem Königlichen Hausministerium bewilligten Betrag von 14 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf.
die Gemeinde Heinrichsberg . . . . . . 7 » 19 » 6 »
die Einwohner in Riegrippe aber . . . . . 8 » 17 » 3 »
freiwillig beigetragen.

Magdeburg, den 11. November 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Der Kaufmann Moses Goldschmidt in Oebisfelde ist als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Bestätigung eines Agenten.

Magdeburg, den 17. November 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann C. Schneidewin zu Halberstadt ist als Agent der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden. Bestätigung eines Agenten

Magdeburg, den 18. November 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann C. O. Heyl zu Berlin ist unter dem 29. October 1852 ein Patent Ertheilte Patente.
auf die Darstellung einer arsenikfreien grünen Farbe, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrmann Gurlt zu Berlin ist unter dem 29. October 1852 ein Patent
auf eine Presse zum Anfertigen von Thonröhren und Ziegeln in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Verbindung und ohne Jemanden in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Dr. F. W. Hasenclever zu Aachen ist unter dem 29. October 1852 ein Patent
auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren beim Aussaigern des Zinks aus der Zinkasche,
auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Lederfabrikanten George Dienstbach in Berlin ist unter dem 6. November 1852 ein Patent
auf ein Verfahren zum Gerben der Häute mit Lohe, insoweit es als neu und eigenthümlich anerkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung der einzelnen bekannten Theile desselben zu behindern,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Empfangnahme der Behufs Beschaffung neuer Zinscoupons abgegebenen Schuldverschreibungen.

Die bis zum 30. v. Mts. bei unterzeichneter Hauptkasse behufs Beschaffung neuer Zins-Coupons abgegebenen Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe de 1848 sind wieder eingegangen, und können solche gegen Rückgabe unserer darüber ertheilten Empfangsbescheinigungen, worunter der Rückempfang der betreffenden Schuldverschreibungen und zugleich der Empfang der beigefügten Coupons Serie II. Nr. 1. — 8. bescheinigt sein muß, bei uns in Empfang genommen werden.

Magdeburg, den 19. November 1852.

Königliche Regierungs-Haupt-Kasse.

Ausloosung Sächsischer Rentenbriefe.

In dem am 15. November d. J. zur Ausloosung der Sächsischen Rentenbriefe für das laufende Halbjahr (1. October 1852 bis 1. April 1853) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken angestandenen Termine sind folgende Rentenbriefe:

1) Littera A. über 1000 Thlr.:
Nr. 198. 199. 208. 503. 615. 646. 902. und 904.;
2) Littera B. über 500 Thlr.:
Nr. 165. 168. 172. und 257.;
3) Littera C. über 100 Thlr.:
Nr. 56. 102. 131. 214. 236. 327. 548. 579. 582. und 648.;
4) Littera D. über 25 Thlr.:
Nr. 221. 505. 626. 638. 839. und 857.;
5) Littera E. über 10 Thlr.:
Nr. 46. 78. 526. 787. 850. 952. und 1185.

ausgeloost worden.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 1. April 1853 ab auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Mit dem 31. März 1853 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf, und müssen daher mit denselben die dazu gehörigen 11 Stück Zins-Coupons Serie I. Nr. 6. bis 16. unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capital zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe hierdurch auffordern, vom 1. April 1853 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir noch ausdrücklich, daß sich unsere Rentenbankkasse auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen kann.

Magdeburg, den 17. November 1852.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Postengang.

Vom 15. d. Mts. ab werden in Folge der in den Fahrplänen der betreffenden Eisenbahnen eintretenden Aenderungen die nachstehenden Posten folgenden Gang erhalten:

1) die täglichen Personen-Posten zwischen Stendal und Tangermünde aus Stendal um 11 Uhr 30 Min. Vormittags und um 7 Uhr 30 Min. Abends, aus Tangermünde um 5 Uhr 15 Min. Morgens und um 12 Uhr 45 Min. Mittags;

2) die täglichen Personen-Posten zwischen Roslau und Zerbst aus Roslau

um 1 Uhr 15 Min. früh und um 11 Uhr 15 Min. Vormittags, aus Zerbst um 9 Uhr Vormittags und um 11 Uhr Abends;

3) die täglichen Personen-Posten zwischen Dessau und Zerbst aus Dessau um 8 Uhr 15 Min. Vormittags und um 5 Uhr 15 Min. Nachmittags, aus Zerbst um 7 Uhr 15 Min. Vormittags und um 3 Uhr 15 Min. Nachmittags;

4) die täglichen Personen-Posten zwischen Cöthen und Aken aus Cöthen um 8 Uhr 45 Min. Vormittags und um 7 Uhr 45 Min. Abends, aus Aken um 5 Uhr 15 Min. Morgens und um 3 Uhr 15 Min. Nachmittags;

5) die tägliche Personen-Post zwischen Cöthen und Gröbzig aus Cöthen um 2 Uhr 15 Min. Nachmittags, aus Gröbzig um 5 Uhr 30 Min. Morgens;

6) die täglichen Personen-Posten zwischen Wusterwitz und Ziesar aus Wusterwitz (Bahnhof) um 7 Uhr 30 Min. Vormittags und um 2 Uhr Nachmittags, aus Ziesar um 4 Uhr früh und um 11 Uhr Vormittags;

7) die tägliche Personen-Post zwischen Genthin und Havelberg aus Genthin um 9 Uhr 30 Min. Vormittags, aus Havelberg um 11 Uhr 15 Minuten Vormittags;

8) die Personen-Post zwischen Genthin und Rathenow aus Genthin am Sonntag, Dienstag und Donnerstag um 7 Uhr 15 Min. Abends, aus Rathenow an denselben Tagen um 12 Uhr 30 Min. Nachts;

9) die tägliche Botenpost zwischen Güsen und Parey aus Güsen um 6 Uhr 15 Min. Morgens, aus Parey um 5 Uhr Morgens;

10) die Personen-Post zwischen Burg und Zerbst aus Burg am Sonntag, Dienstag und Freitag um 12 Uhr Mittags, aus Zerbst am Montag, Mittchow und Sonnabend um 8 Uhr Morgens;

11) die tägliche Personen-Post zwischen Halberstadt und Blankenburg aus Halberstadt (Bahnhof) um 6 Uhr 30 Min. Abends, aus Blankenburg um 6 Uhr 15 Min. früh;

12) die tägliche Personen-Post zwischen Halberstadt und Nordhausen per Blankenburg aus Halberstadt (Bahnhof) um 12 Uhr 45 Min. Mittags, aus Nordhausen um 8 Uhr früh;

13) die tägliche Personen-Post zwischen Halberstadt und Nordhausen per Wernigerode aus Halberstadt (Bahnhof) um 6 Uhr 45 Min. Abends, aus Nordhausen um 9 Uhr 30 Min. Abends;

14) die tägliche Personen-Post zwischen Halberstadt und Wernigerode aus Halberstadt (Bahnhof) um 6 Uhr 45 Min. Vormittags, aus Wernigerode um 11 Uhr 15 Min. Vormittags;

15) die täglichen Personen-Posten zwischen Halberstadt und Quedlinburg aus Halberstadt um 6 Uhr 30 Min. früh,
(Stadt) um 12 Uhr 30 Min. Nachmittags,
(Bahnhof) um 12 Uhr 45 Min. Nachmittags,
(Stadt) um 4 Uhr Nachmittags,
(Stadt) um 6 Uhr 30 Min. Abends,
(Bahnhof) um 6 Uhr 45 Min. Abends,
aus Quedlinburg um 6 Uhr 30 Min. Morgens, 8 Uhr 45 Min. Vormitt., 12 Uhr 15 Min. Mittags und 8 Uhr 30 Min. Abends;

16) die täglichen Personen-Posten zwischen Calbe a. S. und dem Eisenbahnhofe bei Grizehne aus Calbe a. S. um 6 Uhr Vormittags, um 8 Uhr 15 Min. Vormitt., um 10 Uhr 45 Min. Vormitt., 1 Uhr 45 Min. Nachmittags und 7 Uhr Abends, vom Bahnhofe bei Grizehne um 6 Uhr 50 Min. Vormitt., 9 Uhr 10 Min. Vormitt., 11 Uhr 35 Min. Vormitt., 2 Uhr 20 Min. Nachmitt. und 8 Uhr 5 Min. Abends;

17) die täglichen Personen-Posten zwichen Gnadau und Barby aus Gnadau um 6 Uhr 45 Min. Vormitt. und 8 Uhr 15 Min. Abends, aus Barby um 5 Uhr 15 Min. Morgens und um 6 Uhr 30 Min. Abends;

18) die täglichen Personen-Posten zwischen Schönebeck und Salze aus Schönebeck um 6 Uhr 30 Min. Vormitt., 9 Uhr 30 Min. Vormitt., 11 Uhr 15 Min. Vormitt., 3 Uhr Nachmitt. und 8 Uhr 30 Min. Abends, aus Salze um 6 Uhr Vormitt., 9 Uhr Vormitt., 10 Uhr 45 Min. Vormitt., 2 Uhr 30 Min. Nachmittags und 8 Uhr Abends;

19) die tägliche Personen-Post zwischen Jerichow und Tangermünde aus Jerichow um 10 Uhr 45 Minuten Vormittags, aus Tangermünde um 2 Uhr Nachmittags;

20) die täglichen Personen-Posten zwischen Bernburg und Hettstedt aus Bernburg um 10 Uhr 30 Min. Vormitt. und um 9 Uhr 30 Min. Abends, aus Hettstedt um 2 Uhr früh und um 2 Uhr Nachmittags;

21) die tägliche Personen-Post zwischen Ballenstedt und Quedlinburg aus Ballenstedt um 3 Uhr 15 Min. Nachmittags, aus Quedlinburg um 8 Uhr 30 Min. Vormittags;

22) die tägliche Personen-Post zwischen Aschersleben und Bernburg aus Aschersleben um 7 Uhr 30 Min. Morgens, aus Bernburg um 3 Uhr 30 Min. Nachmittags;

23) die tägliche Personen-Post zwischen Bernburg und Harzgerode aus Bernburg um 10 Uhr 15 Min. Vormittags, aus Harzgerode um 7 Uhr 45 Min. Vormittags;

24) die tägliche Personen-Post zwischen Ballenstedt und Gernrode aus Ballenstedt um 3 Uhr 15 Min. Nachmittags, aus Gernrode um 10 Uhr 30 Min. Abends;

25) die tägliche Personen-Post zwischen Alsleben und Bernburg aus Alsleben um 8 Uhr Morgens, aus Bernburg um 3 Uhr 30 Min. Nachmittags;

26) die täglichen Personen-Posten zwischen Wanzleben und Blumenberg aus Wanzleben um 7 Uhr früh und 5 Uhr 45 Min. Nachmitt., aus Blumenberg um 8 Uhr früh und um 7 Uhr Abends;

27) die tägliche Personen-Post zwischen Halberstadt und Hornburg aus Halberstadt um 7 Uhr 30 Minuten Abends, aus Hornburg um 3 Uhr 15 Minuten früh;

28) die täglichen Personen-Posten zwischen Hadmersleben und dem Eisenbahn-Anhaltepunkte bei Hadmersleben aus Hadmersleben um 7 Uhr früh, um 4 Uhr 15 Min. Nachmitt., vom Bahnhofe um 7 Uhr 35 Min. früh, um 4 Uhr 50 Min. Nachmittags;

29) die

29) die tägliche Personen-Post zwischen Schwanebeck und Nienhagen aus Schwanebeck um 6 Uhr 15 Min. Morgens, aus Nienhagen um 7 Uhr Morg.;

30) die tägliche Personen-Post zwischen Gröningen und Nienhagen aus Gröningen um 6 Uhr 15 Min. Vormitt., aus Nienhagen um 7 Uhr Vormitt.;

31) die tägliche Botenpost zwischen Croppenstedt und Gröningen aus Croppenstedt um 4 Uhr 30 Min. früh, aus Gröningen um 8 Uhr früh;

32) die tägliche Botenpost zwischen Calbe a. S. und dem Eisenbahnhofe bei Grizehne aus Calbe a. S. um 11 Uhr 45 Min. Nachts, vom Bahnhofe 12 Uhr 30 Min. Nachts;

33) die tägliche Botenpost zwischen Gnadau und Mühlingen aus Gnadau um 7 Uhr Vormitt., aus Gr. Mühlingen um 4 Uhr 30 Min. früh;

34) die tägliche Botenpost zwischen Wanzleben und Blumenberg aus Wanzleben um 10 Uhr Vormittags, aus Blumenberg um 11 Uhr Vormittags;

35) die tägliche Personen-Post zwischen Harzburg und Wernigerode aus Harzburg um 10 Uhr 15 Min. Vormitt., aus Wernigerode um 6 Uhr 30 Minuten früh;

36) die tägliche Cariol-Post zwischen Osterwieck und Schladen aus Osterwieck um 3 Uhr 15 Min. früh, aus Schladen um 8 Uhr 15 Min. Abends;

37) die tägliche Personen-Post zwischen Zilly und Dardesheim aus Zilly um $10\frac{1}{4}$ Uhr Abends, aus Dardesheim um $4\frac{3}{4}$ früh.

Magdeburg, den 14. November 1852.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Der bisherige chirurgische Assessor beim Königlichen Medizinal-Collegium der Provinz Sachsen, Sanitätsrath Dr. Kersten, ist Allerhöchst zum Medizinal-Rath bei diesem Collegium ernannt worden. Magdeburg, den 22. November 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
In Vertretung: Robbe.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Giebichenstein bei Halle ist durch die Berufung des Pfarrers von Tippelskirch in die erste Predigerstelle an der Charité zu Berlin vacant geworden. Magdeburg, den 9. November 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarr-Adjunctur zu Rothensee, in der Diöces Barleben, ist dem bisherigen Dom-Hülfsprediger zu Magdeburg, Dr. Friedrich Wilhelm Rhone, verliehen worden. Magdeburg, den 9. November 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarr-Adjunctur zu Carow, in der Diöces Ziesar, ist der bisherige Pfarrer zu Blumberg bei Berlin, Heinrich Adolph Boetticher berufen und Seitens des Kirchen-Regiments bestätigt worden.

Magdeburg, den 12. November 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen zweiten Predigerstelle an St. Catharinen zu Magdeburg, ist der bisherige Hülfsprediger und Rector zu Seehausen i. A., Werner Friedrich Wilhelm Schumacher berufen und bestätigt worden.

Magdeburg, den 15. November 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Für den Bezirk des Königlichen Kreisgerichts zu Neuhaldensleben ist vom unterzeichneten Regierungs-Präsidio, in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft, der Actuarius Hoffmann daselbst vom 1. December c. ab zum Stellvertreter des Polizeianwalts Sachse ernannt und der Rathmann Rudeloff von seinen bisherigen Functionen als Polizeianwalts-Substitut entbunden worden.

Magdeburg, den 19. November 1852.

Das Regierungs-Präsidium.

Für die Gemeine Groß-Ottersleben ist der Fabrikant Julius Köhne daselbst zum Bürgermeister gewählt und bestätigt worden. Magdeburg, den 19. November 1852.

Das Regierungs-Präsidium.

Der invalide Feldwebel Louis Carl August Krause ist als Militair-Anwärter bei der Königlichen Regierung hier angenommen.

Magdeburg, den 20. November 1852.

Das Regierungs-Präsidium.

Für die Stadt Osterburg ist der landräthliche Secretair Johann Christian Christoph Götze daselbst zum besoldeten Rathmann und Stadtsecretair gewählt und von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 11. November 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die interimistische Verwaltung des Domainen-Rentamts und der Forstkasse zu Burgstall ist, nach Abgang des jetzigen Secretariats-Assistenten Morin, dem Regierungs-Supernumerarius Hellwig übertragen worden Magdeburg, den 18. Novbr. 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Der Kreis-Landrath Graf von der Schulenburg zu Neuhaldensleben wird in der Zeit, während welcher er als Abgeordneter zur zweiten Kammer der mit dem 29. d. M. beginnenden Kammersession beiwohnt, in Verwaltung des Landrathsamtes des Neuhaldensleber Kreises durch den ersten Kreisdeputirten Grafen F. von Alvensleben auf Erxleben vertreten werden. Magdeburg, den 24. November 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Landrath Maurach zu Schwanebeck wird, nachdem derselbe zum Abgeordneten für die zweite Kammer gewählt ist und das Mandat angenommen hat, während der Zeit seiner Abwesenheit behufs Theilnahme an den bevorstehenden Kammersitzungen, in der Verwaltung des Landrathsamtes des Oschersleber Kreises durch den Kreis-Deputirten Regierungsrath Graf von der Schulenburg-Ottleben vertreten werden.

Magdeburg, den 24. November 1852

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Bänsch'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Außerordentliche Beilage
zum Amtsblatte
der
Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 48.

Magdeburg, den 27. November 1852.

Bekanntmachung.

Auf Grund höherer Anordnung werden nachstehend die Statuten der Hülfskassen für die Provinz Sachsen und für den communalständischen Verband der Altmark nebst der dieselben landesherrlich bestätigenden Allerhöchsten Cabinetsordre vom 11. October d. J. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Feststellung des im §. 29. beider Statuten vorbehaltenen Reglements für die Geschäftsführung zwar vorbereitet, aber noch nicht beendigt ist und bis dahin die Wirksamkeit der Provinzial-Hülfskassen noch ausgesetzt bleiben muß.

Magdeburg, den 15. November 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. von Witzleben.

Die mit Ihrem Berichte vom 20. September c. Mir überreichten und anbei zurückgehenden Statuten der Hülfskassen für die Provinz Sachsen und für den communalständischen Verband der Altmark will Ich hiermit landesherrlich bestätigen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß die Zurückziehung der gewährten Summen von 270,000 Thlr. und 30,000 Thlr. zur Staatskasse in dem Falle zulässig sein soll, wenn entweder ihre Verwendung nicht statutenmäßig geschehen, oder diese Summen in sich auf das Doppelte anwachsen sollten. Aber auch dann soll, wie Ich hiermit ausdrücklich bestimme,

die Zurückziehung nur so langsam erfolgen, daß daraus keine Verlegenheit für die Kasse, deren Gläubiger und Schuldner entstehen können.

Sans-souci, den 11. October 1852.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(ggz) von der Heydt. Simons. von Westphalen. von Bodelschwingh.

An
den Minister für Handel rc., den Justiz-Minister, den Minister des Innern, den Finanz-Minister und das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Statut der Provinzial-Kasse für die Provinz Sachsen mit Ausschluß der Altmark.

Tit. I.

Von der Einrichtung der Kasse und ihren Fonds.

§. 1. Zu dem Zwecke, gemeinnützige Anlagen und Anstalten, Gemeinebauten, Tilgung von Gemeinschulden, Grundverbesserungen und gewerbliche Unternehmungen durch Darlehne zu erleichtern, den Geldverkehr überhaupt und das heilsame Sparkassenwesen zu fördern, errichtet die Provinzial-Vertretung der Provinz Sachsen eine Provinzial-Hülfskasse, die ihren Sitz in der Stadt Magdeburg hat.

Sollten sich in der Folge besondere Vertretungen für einzelne Theile der Provinz bilden, so bleibt die antheilige Ueberweisung des Stiftungs-Fonds an dieselben vorbehalten, und ebenso wird vorbehalten, den Sitz der Provinzial-Hülfskasse, im Falle der Einrichtung einer allgemeinen ständischen Kasse an einem andern Orte als Magdeburg an diesen Ort zu verlegen.

§. 2. Den Fonds dieser Hülfskasse bildet die aus Staatskassen gewährte Summe von 270,000 Thlr. und zwar mit $^4/_5$ zum Betrage von 216,000 Thlr. in Staatsschuldscheinen nach dem Nennwerthe und mit $^1/_5$ zum Betrage von 54,000 Thlr. baar.

§. 3. Diese Summe wird von der Direction der Hülfskasse in den aus der Staatskasse zu leistenden Ratenzahlungen übernommen, um zur Beförderung der im §. 1. benannten gemeinnützigen Zwecke ausgeliehen zu werden.

§. 4. Die Direction der Hülfskasse ist außerdem verpflichtet, Gelder aus den mit Genehmigung des Staates errichteten Sparkassen der Provinz, ohne Beschränkung auf eine gewisse Summe, zu gleichen Zwecken anzunehmen, und wird der Direction überlassen, unter Genehmigung des Ober-Präsidenten alljährlich zu bestimmen, welche Zinsen sie gewähren und nach welcher Frist sie die Rückzahlung leisten können.

§ 5. Unter gleichen Bestimmungen ist der Hülfskasse die Annahme von Geldern aus Provinzial-Gemeine- und Institutenkassen gestattet.

§. 6. Die in §§. 4. 5. genannten Institute sind ihrerseits keinem Zwange wegen Belegung ihrer Gelder bei der Provinzial-Hülfskasse unterworfen.

§. 7. Von Privatleuten verzinsliche Darlehne oder Depositen anzunehmen, ist der Direction der Hülfskasse untersagt.

Tit. II.

Von der Verwendung der Fonds.

§. 8. Die Darlehne der Provinzial-Hülfskasse werden nach ihrer Wahl auf Amortisation oder gegen gewöhnliche Zinsenzahlung mit halbjährlicher, beiden Theilen freistehender Kündigung gegeben.

§. 9. Die Direction der Hülfskasse hat mit Rücksicht auf den allgemeinen Stand des Zinsfußes alljährlich mit Genehmigung des Ober-Präsidenten den Zinsfuß der gewöhnlichen und der Amortisations-Darlehne und die davon abhängigen Zahlungs-Modalitäten der letztern festzusetzen und bekannt zu machen.

Durch solchergestalt getroffene Abänderungen des bisherigen Zinsfußes werden früher gegebene Darlehne niemals betroffen.

§. 10. Die Zahlung sowohl der gewöhnlichen als der Amortisations-

zinsen muß in halbjährigen gleichen Theilen jedesmal am 1. Juni und 1. December erfolgen.

§. 11. Darlehne aus der Hülfskasse können stattfinden:

a) zur Gründung oder Erweiterung von Provinzial-Instituten;

b) an Kreise, mehrere Gemeinden gemeinschaftlich oder einzelne Gemeinden zur Tilgung oder Herabsetzung des Zinsfußes ihrer Passiv-Capitalien, zur Verbesserung ihres Haushaltes, zu Bauten für Kirchen-, Hospital- und Schulzwecke, Wegeanlagen und ähnlichen gemeinnützigen Unternehmungen. Auch zur Abhülfe eines augenblicklichen Nothstandes, z. B. zum Ankauf von Getreide bei großer Theuerung, können die etwa vorhandenen Bestände der Hülfskasse an Gemeinen oder Hülfsvereine dargeliehen werden;

c) an Grundbesitzer Behufs Urbarmachung wüster Grundflächen und anderer nützlicher landwirthschaftlicher Unternehmungen;

d) an Unternehmer von nützlichen Gewerbeanlagen, insonderheit von solchen, die darauf berechnet sind, früher nicht vorhandene Industriezweige in der Provinz einzuführen.

Für die sub c. d. aufgeführten Darlehne wird das Ministerium der an einen Empfänger zu leihenden Summen auf 100 Thlr. vorläufig festgestellt.

§. 12. Bei der Concurrenz mehrerer Darleihegesuche, welche nicht gleichzeitig befriedigt werden können, gehen in der Regel die der Provinzial-Institute, dann die der Kreise und Gemeinen denen der Privatpersonen vor, alles jedoch mit Rücksicht auf die vollständige Erledigung nachstehender Vorschriften wegen Sicherstellung der Darlehne, doch können von dieser Regel Ausnahmen eintreten:

a) bei außerordentlichen Nothständen, von welchen ganze Gemeinden oder Kreise betroffen sind,

b) zu Gunsten besonders gemeinnützigen landwirthschaftlichen oder industriellen Unternehmungen.

§. 13. Darlehne für Provinzial-Institute können nur aufgenommen werden, in Folge eines Beschlusses der Provinzial-Vertretung, die Provinz

bleibt alsdann der Hülfskasse für die Zahlung des Capitals und der Zinsen noch besonders verhaftet.

Kreise und Gemeinen müssen zur Erlangung von Darlehnen sich über ihr Vermögen ausweisen und ihrem Antrage zugleich den Tilgungsplan des Darlehns beifügen. Das Geld wird ihnen demnächst gegen eine auf verfassungsmäßige Art ausgestellte, von der Königlichen Regierung genehmigte Obligation gezahlt.

Auch in dem Falle eines zur Abhülfe eines Nothstandes bewilligten Darlehns müssen Kreise und Gemeinen sowohl, als die Hülfsvereine sich über ihre Zahlungsfähigkeit, so wie über den Termin der Erstattung vollständig ausweisen. Privaten, welche zu dem §. 11. sub c. aufgeführten Zwecke Geld verlangen, müssen sich

1) über die zu machende Anlage deutlich und bestimmt ausweisen,
2) durch ein Zeugniß des Vorstandes ihrer Gemeine den Ruf als erfahrene und solide Hauswirthe begründen.

Privaten, welche einer Gemeinde nicht angehören, und mit ihrem Grundeigenthum einen für sich bestehenden Gemeindebezirk bilden, z. B. Besitzer größerer Waldungen oder Güter (Rittergüter) haben zu gleichem Zwecke ein Zeugniß des Landraths beizubringen;

3) hinreichende Sicherheit zu bestellen, entweder durch Eintragung auf Grundstücke oder durch Verpfändung hypothekarischer Forderungen oder courshabender inländischer Papiere.

Unter diesen Bedingungen können Darlehne bis zu $^2/_3$ Theil des Werthes der zur Sicherstellung angebotenen Grundstücke gegeben werden, die Ermittelung des Werthes der betreffenden Grundstücke bleibt dem Ermessen der Direction der Provinzial-Hülfskasse überlassen.

Wird ein Darlehn dieser Art von sämmtlichen Einwohnern eines Ortes oder doch von der Mehrzahl derselben zu einem gemeinsamen Zwecke nachgesucht, so darf die Direction das unter Nr. 2. erforderte Zeugniß über den Ruf der Schuldner als erfahrene und solide Hauswirthe erlassen. Bei solidarischer Verpflichtung größerer Genossenschaften kann von weiterer Sicherheitsbestellung abgesehen werden.

Privaten, welche zu den §. 11. sub d. aufgeführten Zwecke Darlehne verlangen, sind verpflichtet:

1) Zweck und Umfang der Anlage, wozu das Darlehn verwendet werden soll, genau anzugeben,
2) den Ruf tüchtiger Kenntnisse und solider Lebensweise durch obrigkeitliche Zeugnisse zu bewähren,
3) Sicherheit zu stellen, entweder
   a) durch Grundstücke, wenn das Darlehn innerhalb der ersten zwei Drittel des Werthes derselben hypothekarisch eingetragen wird;
   b) durch Verpfändung von hypothekarisch eingetragenen Forderungen, wenn dieselben innerhalb der ersten zwei Drittel des Werthes der Grundstücke eingetragen sind,
   c) durch Verpfändung von Staats- oder vom Staate garantirten Papieren oder von inländischen Pfandbriefen. Diese Papiere können jedoch höchstens nur in Höhe von 75 % ihres *Nominal*werthes beliehen werden,
   d) durch Bürgschaft angesessener und als solid anerkannter Eingesessenen der Provinz, wenn die Bürgschaft selbst schuldnerisch übernommen wird, und über diese Verbindlichkeit Wechsel ausgestellt werden.

§. 14. Wer ein Darlehn auf Amortisation erhalten, dasselbe jedoch erweislich nicht zu dem angegebenen Zwecke verwendet hat, muß sechs Monate nach geschehener Kündigung den ganzen Rückstand des geliehenen Capitals zurückzahlen.

§. 15. Zur Rückzahlung nach sechsmonatlicher Kündigung sind auch alle Schuldner verpflichtet, die entweder Ein Jahr lang mit mehr als der Hälfte ihrer Terminal- und beziehungsweise Zinszahlungen in Rückstand sind, oder von denen solche nur durch Zwangsmittel in dem gleichen Zeitraume haben erlangt werden können.

§. 16. Wenn Grundstücke, welche für ein Darlehn der Hülfskasse verpfändet sind, zur gerichtlich nothwendigen Versteigerung kommen, so ist

die Direction ermächtigt, nach pflichtmäßigem Ermessen zur Sicherung des Capitals entweder:

a) bei der Versteigerung bis zur Deckung des vorgeschossenen Capitals der Zinsrückstände und der etwaigen verlegten Kosten mitzubieten, und wenn das Pfand der Hülfskasse zugeschlagen wird, solches zum Besten des Instituts so lange zu benutzen, bis sich Gelegenheit zu vortheilhafter Wiederveräußerung bietet, oder

b) einem Kauflustigen das nöthige Capital, welches jedoch jedenfalls Drei Viertheile der Kaufsumme nicht übersteigen darf, vorzuschießen und resp. zu belassen, ohne bei einem solchen Darlehn an die allgemeinen Vorschriften des Statuts gebunden zu sein. Die rückständigen Zinsen und Kosten, welche die Provinzial-Hülfskasse zu fordern hat, müssen jedoch soweit sie zur Hebung kommen, von dem Käufer unter allen Umständen berichtigt werden.

§. 17. Die Direction ist verpflichtet, den ganzen Rückstand eines auf Amortisation geliehenen Capitals sechs Monate nach der vom Schuldner erfolgten Kündigung anzunehmen.

§. 18. Es steht der Hülfskasse frei, die ihr zuständigen Activa bei vorkommender Gelegenheit, jedoch ohne Gewährleistung zu cediren. Die Rechte und Verbindlichkeiten des Schuldners erleiden dadurch keine Veränderung.

Tit. III.

Von der Verwendung der Zins-Ueberschüsse.

§. 19. Von dem jährlichen Zinsgewinn der Hülfskasse ist die Hälfte zur Prämiirung von Sparkassen-Interessenten der Provinz zu verwenden. Ein Viertheil des Gewinnes wird dem Stammvermögen der Hülfskasse Behufs allmähliger Vermehrung desselben, so wie zur Deckung etwaiger Verluste zugeschlagen; über das letzte Viertel kann die Provinzial-Vertretung zu öffentlichen Zwecken innerhalb der Provinz frei verfügen.

§. 20. Zur Prämiirung berechtigte Sparkassen-Interessenten sind nur in der Provinz wohnende:

a) Handwerker ohne Gesellen und nicht selbstständige Handwerks-Arbeiter,
b) Fabrik- und Bergwerksarbeiter;
c) Tagelöhner;
d) Dienstboten;
e) Personen, welche zwar wegen Altersschwäche, Krankheit, Arbeitsmangel oder Dienstlosigkeit für eine kürzere oder längere Zeit nicht zu den vorbezeichneten gehören, gleichwohl ihren an und für sich zu einer der Kategorien a bis d. gehörigen Stand nicht verändert haben, insofern die unter a. bis e. bezeichneten Personen nicht wegen notorischer Wohlhabenheit auszuschließen sind.

Ein kleiner Grundbesitz allein berechtigt nicht zu einer solchen Ausschließung.

Keinen Anspruch auf Prämiirung haben Personen, welche wegen Wuchers oder Betrugs in Untersuchung sich befunden haben, und nicht freigesprochen sind, und zwar innerhalb fünf Jahre, vom Tage des Ablaufs der vollstreckten Strafe.

Im Falle der Wiederholung des Verbrechens sind diese Personen für immer von der Wohlthat der Prämiirung ausgeschlossen.

§. 21. In welcher Art die Hälfte des Zinnsgewinns zur Prämiirung der Sparer zu verwenden ist, wird durch besondere Reglements bestimmt.

Tit. IV.

Von den Vorrechten der Hülfskasse.

§. 22. Die Provinzial-Hülfskasse hat die Rechte einer privilegirten öffentlichen Corporation.

§. 23. Der Hülfskasse wird innerhalb der Provinz für die Correspondenz mit den Behörden, so wie mit ihren Beamten und Agenten die Portofreiheit verliehen, welche jedoch dergestalt ausgeübt werden muß, daß die Briefe offen oder unter Kreuzband und die Adressen mit dem Rubro:

„Angelegenheit der Sächsischen Provinzial-Hülfskasse",

versandt werden müssen. Sie hat sich eines Siegels mit der Unterschrift:

„Provinzial-

„Provinzial-Hülfskasse von Sachsen"
zu bedienen. Der Widerruf bleibt vorbehalten.

Tit. V.

Von der Verwaltung der Hülfskasse.

§. 24. Der Provinzial-Vertretung steht die Beschlußnahme in allen den Angelegenheiten zu, wo innerhalb der Grenzen dieses Statuts in der Wirksamkeit und in den Geschäften der Hülfskasse eine wesentliche Veränderung eintreten soll. Sie bestimmt, welcher Theil des Fonds den Darlehnen auf Amortisation und welcher den Darlehnen auf Kündigung zu widmen sei, ob eine bedeutendere Hinwirkung auf eine oder die andere Kategorie von Meliorationen eintreten solle, u. s. w. Zu dem Ende wird derselben bei ihrem jedesmaligen Zusammentreten eine vollständige Uebersicht der Lage und der Verhältnisse der Hülfskasse, so wie die Rechnung derselben zur Dechargirung vorgelegt. Diese Beschlüsse bleiben in Kraft, bis sie von einer der nächstfolgenden Provinzial-Versammlung geändert werden.

§. 25. Die Provinzial-Vertretung ernennt am Schlusse einer jeden Versammlung einen Ausschuß. Dieser Ausschuß versammelt sich in den ersten Tagen der nächsten Sitzungsperiode, um sich von der Direction der Hülfskasse die sämmtlichen §. 24. genannten Uebersichten und Nachweisungen vorlegen zu lassen, die er demnächst, mit seinen Bemerkungen und Anträgen begleitet, zur Berathung der Provinzial-Vertretung bringt.

§. 26. Die Provinzial-Vertretung erwählt ferner von einer Versammlung zur andern die Direction der Hülfskasse, und zwar für jetzt drei Personen, welche entweder wirkliche Mitglieder der Versammlung sind, oder es doch früher waren, und sich nicht der Befähigung zur Wahl für dieselbe verlustig gemacht haben. Der Ober-Präsident der Provinz ordnet ihnen jedesmal einen Staatsbeamten zu, und aus diesen vier Personen besteht sodann bis zur neuen Wahl die Direction der Hülfskasse. Der Staatsbeamte hat die Functionen des Syndikus zu üben.

§. 27. Für jedes Mitglied wird auch ein Stellvertreter angeordnet, der jedoch in der Regel nur für den Fall länger dauernder Verhinderung oder eingetretener gänzlicher Unfähigkeit dessen, für den er eintreten soll, berufen wird, und dann seine Stelle bis zur nächsten Wahl behält.

§. 28. Der Direction steht es jedoch auch frei, bei wichtigen Verhandlungen, oder, wenn zwei Mitglieder derselben solches ausdrücklich verlangen, die Stellvertreter außerordentlich einzuberufen, und an den Verhandlungen mit Stimmrecht Theil nehmen zu lassen.

§. 29. Die so (§. 26.) constituirte Direction der Hülfskasse erwählt unter sich jährlich einen Vorsitzenden und erledigt demnächst sämmtliche Geschäfte nach Anleitung eines vom Minister des Innern festzustellenden Reglements.

§. 30. In den Verhandlungen der Direction entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl die des Vorsitzenden.

§. 31. Das zur Verwaltung nöthige Personal wird von der Direction unter Genehmigung des Ober-Präsidenten der Provinz aus den Unterbeamten der Provinzial-Vertretung oder den Unterbeamten der Regierung ausgewählt, und wird in dem Reglement näher bezeichnet. Die Verwaltungsbehörden in der Provinz sind verpflichtet, der Direction die für ihr Geschäft erforderliche Auskunft zu ertheilen, die Landräthe und Bürgermeister, ihren Rückfragen und Ansuchen zu genügen, und, wenn Gefahr für die Darlehne der Hülfskasse in ihrem Bereiche ihnen kund wird, davon der Direction unaufgefordert Anzeige zu machen. Zu dem Ende setzt die Direction von jeder Gewährung eines Darlehens den betreffenden Kreis-Landrath in Kenntniß.

§. 32. Unter Beobachtung des Inhalts der §§. 13. 15. 28. und 30. dieses Statuts, so wie der bezüglichen Vorschriften des Reglements werden die Mitglieder der Direction nur dann für etwa entstehende Verluste der Hülfskasse verantwortlich, wenn dieselben vorsätzlich, oder durch grobe Versehen von ihrer Seite herbeigeführt worden sind.

Tit. VI.

Staats-Verwaltungs-Ressort und Gerichtsstand der Hülfskasse.

§. 33. Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen ist fortwährender Curator der Hülfskasse in der Art, daß es ihm jederzeit frei steht, sich von dem statuten- und reglementsmäßigen Gange ihrer Verwaltung zu überzeugen, auch über etwanige Anstände und Zweifel, die ihm von der Direction

der Hülfskasse vorgetragen werden, unter Vorbehalt des Recurses an das betreffende Ministerium zu entscheiden.

§. 34. Die Hülfskasse als Institut hat ihren Gerichtsstand vor dem Stadt- und Kreis-Gerichte zu Magdeburg.

Statut
der Hülfskasse für die Altmark.

Tit. I.
Von der Einrichtung der Kasse und ihren Fonds.

§. 1. Für die Altmark wird von dem Communal-Landtage derselben zu dem Zwecke, gemeinnützige Anlagen und Anstalten, Gemeinde-Bauten, Tilgung von Gemeindeschulden, Grundverbesserungen und gewerbliche Unternehmungen durch Darlehne zu erleichtern, den Geldverkehr überhaupt und das heilsame Sparkassenwesen zu fördern, eine Hülfskasse errichtet, die ihren Sitz in der Stadt Stendal hat.

§. 2. Den Fonds dieser Hülfskasse bildet die aus Staatskassen gewährte Summe von 30,000 Thlr. und zwar mit 4/5 zum Betrage von 24,000 Thlr. in Staatsschuldscheinen nach dem Nennwerthe, und mit 1/5 zum Betrage von 6000 Thlr. baar.

§. 3. Diese Summe wird von der Direction der Hülfskasse in den aus der Staatskasse zu leistenden Ratenzahlungen übernommen, um zur Beförderung der im §. 1. benannten gemeinnützigen Zwecke ausgeliehen zu werden.

§. 4. Die Direction der Hülfskasse ist außerdem verpflichtet, Gelder aus den mit Genehmigung des Staates errichteten Sparkassen der Altmark, ohne Beschränkung auf eine gewisse Summe zu gleichen Zwecken anzunehmen, und wird der Direction überlassen, unter Genehmigung des Ober-Präsidenten alljährlich zu bestimmen, welche Zinsen sie gewähren, und nach welchen Fristen sie die Rückzahlung leisten könne.

§. 5. Unter gleichen Bestimmungen ist der Hülfskasse die Annahme von Geldern aus Provinzial-Gemeinde- und Institutenkassen gestattet.

§. 6. Die in §§. 4. 5. genannten Institute sind ihrerseits keinem Zwange wegen Belegung ihrer Gelder bei der Hülfskasse unterworfen.

§. 7. Von Privatleuten verzinsliche Darlehne oder Depositen anzunehmen, ist der Direction der Hülfskasse untersagt.

Tit. II.

Von der Verwendung der Fonds.

§. 8. Die Darlehne der Hülfskasse werden nach Wahl der Direction auf Amortisation oder gegen gewöhnliche Zinsenzahlung mit viertel- oder halbjährlicher, beiden Theilen freistehender Kündigung gegeben.

§. 9. Die Direction der Hülfskasse hat bei Beginn des Geschäfts mit Rücksicht auf den allgemeinen Stand des Zinsfußes, unter Genehmigung des Ober-Präsidenten den Zinsfuß der gewöhnlichen, wie der Amortisations-Darlehne und die Zahlungsmodalitäten bei letzteren festzusetzen, und darin von Zeit zu Zeit nach Bedürfniß gleichfalls unter Genehmigung des Ober-Präsidenten die Abänderungen zu treffen, welche die Umstände erfordern. Durch solche Abänderungen werden früher gegebene Darlehne niemals betroffen.

§ 10. Sowohl bei den gewöhnlichen wie bei den Amortisations-Darlehnen erfolgt die Zahlung der Zinsen und Amortisations-Raten halbjährlich in gleichen Theilen am 1. Juni und 1. December.

§. 11. Darlehne aus der Hülfskasse können stattfinden:

a) zur Gründung oder Erweiterung von Instituten der Altmark;

b) an Kreise, Corporationen und Gemeinden gemeinschaftlich oder einzeln, auch an eine Kasse von Gemeinde-Mitgliedern, wenn sie gleich für sich keine Gemeinde bilden, zur Tilgung oder Herabsetzung des Zinsfußes ihrer Passiv-Capitalien, zur Verbesserung ihres Haushalts, zu Bauten für Kirchen-, Hospital- und Schulzwecke, Wegeanlagen und ähnlichen gemeinnützigen Unternehmungen. Auch zur Abhülfe eines augenblicklichen Nothstandes, z. B. zum Ankauf von Getreide bei großer Theuerung, können die etwa vorhandenen Bestände der Hülfskasse dargeliehen werden;

c) an Grundbesitzer Behufs Urbarmachung von Grundstücken und anderer nützlicher landwirthschaftlicher Unternehmungen;

d) an Unternehmer von nützlichen Gewerbeanlagen, insonderheit von solchen, die darauf berechnet sind, früher nicht vorhandene Industriezweige in die Altmark einzuführen.

Für die sub c. d. aufgeführten Darlehne wird das Minimum der an einen Empfänger zu leihenden Summe auf 100 Thlr. vorläufig festgestellt.

§. 12. Bei der Concurrenz mehrerer Darlehensgesuche, welche nicht gleichzeitig befriedigt werden können, gehen die für Institute der Altmark allen übrigen vor, bei letztern entscheidet die größere Gemeinnützigkeit, dies jedoch nur unter Voraussetzung der vollständigen Erledigung nachstehender Vorschriften wegen Sicherstellung der Darlehne.

§. 13. Darlehne für Institute der Altmark können nur aufgenommen werden, in Folge eines Beschlusses des Communal-Landtages; die Altmark bleibt alsdann der Hülfskasse für die Zahlung des Capitals und der Zinsen noch besonders verhaftet.

Die im §. 11. sub b. bezeichneten Körperschaften müssen zur Erlangung von Darlehnen sich über ihr Vermögen ausweisen und ihrem Antrage zugleich den Tilgungsplan des Darlehns beifügen, das Geld wird ihnen demnächst gegen eine auf verfassungsmäßige Art ausgestellte, von der Königl. Regierung genehmigte Obligation gezahlt; dies gilt auch in dem Falle eines zur Abhülfe eines Nothstandes bewilligten Darlehns.

Privaten, welche zu den § 11. sub c. aufgeführten Zwecken Geld verlangen, müssen sich

1) über die zu machende Anlage deutlich und bestimmt ausweisen,
2) durch ein Zeugniß des Vorstandes ihrer Gemeinde den Ruf als erfahrene und solide Hauswirthe begründen,

   Privaten, welche einer Gemeinde nicht angehören, und mit ihrem Grundeigenthum einen für sich bestehenden Gemeindebezirk bilden, z. B. Besitzer größerer Waldungen oder Güter (Rittergüter) ingleichen Gemeinde-Vorsteher selbst, haben zu gleichem Zwecke ein Zeugniß des Landraths beizubringen,

3) Sicherheit bestellen entweder in Grundstücken, in Obligationen, Staats- oder andern inländischen courshabenden Geldpapieren oder durch Realbürgschaft.

Unter diesen Bedingungen können Darlehne bis zu zwei Drittel des Werths der zur Sicherstellung angebotenen Grundstücke gegeben werden, die

Ermittelung des Werths der betreffenden Grundstücke bleibt dem Ermessen der Direction der Hülfskasse überlassen.

Wird ein Darlehn dieser Art von sämmtlichen Einwohnern eines Ortes oder doch von der Mehrzahl derselben zu einem gemeinsamen Zwecke nachgesucht, so darf die Direction das unter Nr. 2. erforderte Zeugniß über den Ruf der Schuldner als erfahrene und solide Hauswirthe erlassen. Auch kann bei solidarischer Verpflichtung Mehrerer, die zu einem gemeinsamen Zwecke ein Darlehen nachsuchen, von jeder Sicherheitsbestellung abgesehen werden, in sofern die Darlehnsucher nur dem Erfordernisse unter Nr. 2. genügen.

Privaten, welche zu dem §. 11. sub d. aufgeführten Zwecke Darlehne verlangen, sind verpflichtet:

1) Zweck und Umfang der Anlage, wozu das Darlehn verwendet werden soll, genau anzugeben,
2) den Ruf tüchtiger Kenntnisse und solider Lebensweise durch obrigkeitliche Zeugnisse zu bewähren,
3) Sicherheit zu bestellen entweder
   a) durch Grundstücke, wenn das Darlehn innerhalb der ersten zwei Drittel des Werthes derselben hypothekarisch eingetragen wird,
   b) durch Verpfändung von hypothekarisch eingetragenen Forderungen, wenn dieselben innerhalb der ersten zwei Drittel des Werthes der Grundstücke eingetragen sind,
   c) durch Verpfändung von Staats- oder vom Staate garantirten Papieren oder von inländischen Pfandbriefen. Diese Papiere können jedoch höchstens nur in Höhe von 75 % ihres Nominalwerthes beliehen werden,
   d) durch Bürgschaft angesessener und als solid anerkannter Eingesessenen der Provinz, wenn die Bürgschaft selbstschuldnerisch übernommen wird, und über diese Verbindlichkeit Wechsel ausgestellt werden.

§. 14. Wer ein Darlehn auf Amortisation erhalten, dasselbe jedoch erweislich nicht zu dem angegebenen Zwecke verwendet hat, muß sechs Monate nach geschehener Kündigung den ganzen Rückstand des geliehenen Capitals zurückzahlen.

§. 15. Zur Rückzahlung nach sechsmonatlicher Kündigung sind auch alle Schuldner verpflichtet, die entweder Ein Jahr lang mit mehr als der Hälfte ihrer Terminal- und beziehungsweise Zinszahlungen im Rückstande sind, oder von denen solche nur durch Zwangsmittel in dem gleichen Zeitraume haben erlangt werden können.

§. 16. Den Schuldnern von Amortisations-Darlehnen steht unter allen Umständen eine sechsmonatliche Kündigungsfrist hinsichts ihres Rückstandes zu.

§. 17. Wenn Grundstücke, welche für ein Darlehn der Hülfskasse verpfändet sind, zur gerichtlich nothwendigen Versteigerung kommen, so ist die Direction ermächtigt, nach pflichtmäßigem Ermessen zur Sicherung des Capitals entweder

a) bei der Versteigerung bis zur Deckung des vorgeschossenen Capitals der Zinsrückstände und der etwanigen verlegten Kosten mitzubieten, und wenn das Pfand der Hülfskasse zugeschlagen wird, solches zum Besten des Instituts so lange zu benutzen, bis sich Gelegenheit zu vortheilhafter Wiederveräußerung bietet, oder

b) einem Kauflustigen das nöthige Capital, welches jedoch jedenfalls drei Viertheile der Kaufsumme nicht übersteigen darf, vorzuschießen und resp. zu belassen, ohne bei einem solchen Darlehn an die allgemeinen Vorschriften des Statuts gebunden zu sein. Die rückständigen Zinsen und Kosten, welche die Provinzial-Hülfskasse zu fordern hat, müssen jedoch, soweit sie zur Hebung kommen, von dem Käufer unter allen Umständen berichtigt werden.

§. 18. Es steht der Hülfskasse frei, die ihr zuständigen Activa bei vorkommender Gelegenheit ohne Gewährleistung zu cediren. Die Rechte und Verbindlichkeiten des Schuldners erleiden dadurch keine Veränderung.

Tit. III.

Von der Verwendung der Zins-Ueberschüsse.

§. 19. Von dem jährlichen Zinsgewinn der Hülfskasse ist die Hälfte zur Prämiirung von Sparkassen-Interessenten der Altmark zu verwenden. Ein Viertheil des Gewinnes wird dem Stamm-Vermögen der Hülfskasse behufs allmähliger Vermehrung desselben, so wie zur Deckung etwaiger Verluste zugeschlagen, über das letztere Viertel kann die kommunalständische Ver-

tretung zu öffentlichen Zwecken innerhalb des Kommunal-Verbandes der Altmark frei verfügen.

§. 20. Zur Prämiirung berechtigte Sparkassen-Interessenten sind nur in der Altmark wohnende

a) Handwerker ohne Gesellen und nicht selbstständige Handwerks-Arbeiter,
b) Fabrik- und Bergwerksarbeiter,
c) Tagelöhner,
d) Dienstboten,
e) Personen, welche zwar wegen Alterschwäche, Krankheit, Arbeitsmangel oder Dienstlosigkeit für eine kürzere oder längere Zeit nicht zu den vorbezeichneten gehören, gleichwohl ihren an und für sich zu einer der Kategorien a. bis d. gehörigen Stand nicht verändert haben, insofern die unter a. bis e. bezeichneten Personen nicht wegen notorischer Wohlhabenheit auszuschließen sind.

Ein kleiner Grundbesitz allein berechtigt nicht zu einer solchen Ausschließung.

Keinen Anspruch auf Prämiirung haben Personen, welche wegen Wuchers oder Betrugs in Untersuchung sich befunden haben und nicht freigesprochen sind, und zwar innerhalb fünf Jahre, vom Tage des Ablaufs der vollstreckten Strafe.

Im Falle der Wiederholung des Verbrechens sind diese Personen für immer von der Wohlthat der Prämiirung ausgeschlossen.

§ 21. In welcher Art die Hälfte des Zinsgewinns zur Prämiirung der Sparer zu verwenden ist, wird durch besondere Reglements bestimmt.

Tit. IV.

Von den Vorrechten der Hülfskasse.

§ 22. Die Hülfskasse hat die Rechte einer privilegirten öffentlichen Corporation.

§. 23. Der Hülfskasse wird unter Vorbehalt des Widerrufs für die Correspondenz mit dem Königl. Ober-Präsidio und der Königlichen Regierung zu Magdeburg, ferner innerhalb der Altmark mit den Behörden, so wie mit ihren Beamten und Agenten, desgleichen mit den Sparkassen, die Portofreiheit

tofreiheit verliehen, welche jedoch dergestalt ausgeübt werden muß, daß die Briefe mit dem rubro: „Angelegenheiten der Altmärkischen Hülfskasse" versehen werden. Sie hat sich eines Siegels mit Umschrift: „Altmärkische Hülfskasse" zu bedienen.

Tit. V.

Von der Verwaltung der Hülfskasse.

§. 24. Dem Communal-Landtage der Altmark steht die Berathung und Beschlußnahme in allen den Angelegenheiten zu, wo, innerhalb der Grenzen dieses Statuts, in der Wirksamkeit und in den Geschäften der Hülfskasse eine wesentliche Veränderung eintreten soll. Er bestimmt von einer Versammlung zur anderen, ob eine bedeutendere Hinwirkung auf eine oder die andere Kategorie von Meliorationen eintreten solle, u. s. w. Zu dem Ende wird dem Communal-Landtage alljährlich kurz vor seinem Zusammentreten eine vollständige Uebersicht der Lage und der Verhaltnisse der Hülfskasse, so wie die Rechnung zur Dechargirung eingereicht.

§. 25. Der Vorsitzende des Communal-Landtages ernennt alljährlich einen Ausschuß. Dieser versammelt sich kurz vor der nächsten ordentlichen Sitzungsperiode, um die §. 24. genannten Uebersichten und Nachweisungen zu prüfen, die er dann mit seinen Bemerkungen und Anträgen begleitet, zur Berathung des Communal-Landtages bringen.

§. 26. Der Communal-Landtag erwählt jedes Mal auf die Dauer von drei Jahren zur Direction der Hülfskasse drei Personen, welche entweder wirkliche Mitglieder der Versammlung sind, oder es doch früher waren. Der Ober-Präsident der Provinz ordert ihnen jedesmal einen Staatsbeamten zu, der die Functionen des Syndicus zu üben hat, und aus diesen vier Personen besteht sodann bis zur neuen Wahl die Direction der Hülfskasse.

§. 27. Für jedes Mitglied wird auch ein Stellvertreter angeordnet, der jedoch in der Regel nur für den Fall länger dauernder Verhinderung oder eingetretener gänzlicher Unfähigkeit dessen, für den er eintreten soll, berufen wird, und dann seine Stelle bis zur nächsten Wahl behält.

§. 28. Der Direction steht es jedoch auch frei, bei wichtigen Verhandlungen, oder, wenn zwei Mitglieder derselben solches ausdrücklich verlangen,

die Stellvertreter außerordentlich einzuberufen und an den Verhandlungen mit Stimmrecht Theil nehmen zu lassen.

§. 29. Die so (§. 26.) constituirte Direction der Hülfskasse erwählt unter sich jährlich einen Vorsitzenden und erledigt demnächst sämmtliche Geschäfte nach Anleitung eines vom Minister des Innern festzustellenden Reglements.

§. 30. In den Verhandlungen der Direction entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl die des Vorsitzenden.

§. 31. Das zur Verwaltung nöthige Personal wird von der Direction unter Genehmigung des Ober-Präsidenten der Provinz ausgewählt und in dem Reglement näher bezeichnet werden. Die Verwaltungsbehörden in der Provinz sind verpflichtet, der Direction die ihrem Geschäfte nach erforderliche Auskunft zu ertheilen, die Landräthe, Polizei- und Ortsvorstände, ihren Rückfragen und Ansuchen zu genügen, und, wenn Gefahr für Darlehne der Hülfskasse in ihrem Bereiche ihnen kund wird, davon der Direction unaufgefordert Anzeige zu machen.

Zu dem Ende setzt die Direction von jeder Gewährung eines Darlehns den betreffenden Kreis-Landrath in Kenntniß.

§. 32. Bei Beobachtung der Vorschriften dieses Statuts, so wie des noch zu erlassenden Reglements werden die Mitglieder der Direction nur dann für etwa entstehende Verluste der Hülfskasse verantwortlich, wenn diese vorsätzlich oder durch grobe Versehen von ihrer Seite entstanden sind.

Tit. VI.

Staats-Verwaltungs-Ressort und Gerichtsstand der Hülfskasse.

§. 33. Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen ist fortwährender Curator der Hülfskasse, es steht ihm jederzeit frei, sich von dem statuten- und reglementsmäßigen Gange ihrer Verwaltung zu überzeugen; auch hat er über etwanige Anstände und Zweifel, die ihm von der Direction der Hülfskasse vorgetragen werden, unter Vorbehalt des Recurses an das betreffende Ministerium zu entscheiden.

§. 34. Die Hülfskasse als Institut hat ihren Gerichtsstand vor dem Kreisgerichte zu Stendal.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 49.

Magdeburg, den 4. December 1852.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 45ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3663. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. October 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Schubin nach Nakel durch den Schubiner Kreis.

„ 3664. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. October 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeindechaussee von Lechenich über Kerpen und Bergheim bis zur Cöln-Venloer Bezirksstraße.

„ 3665. Die Bekanntmachung über die unterm 11. October 1852 erfolgte Bestätigung des Statuts der Actien-Gesellschaft für den Freiburg-Bolkenhainer Chausseebau. Vom 5. November 1852.

„ 3666. Das Privilegium wegen Ausgabe von 1,600,000 Thaler Prioritäts-Obligationen der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 8. November 1852.

„ 3667. Das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Salm, Kreises Daun, Regierungsbezirks Trier. Vom 8. November 1852.

„ 3668. Die Genehmigungs-Urkunde des Zusatz-Artikels XX. zur Rheinschifffahrts-Akte vom 31. März 1831. Vom 17. November 1851.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nr. 118. Betrifft die Sperrung der

Mit Rücksicht auf den noch stattfindenden lebhaften Schifffahrts-Verkehr wird

Schleusen zu Parey. I. B. 644. der Termin zum Schlusse der Pareyer Schleusen vom 5. December bis zum Abend des 26sten Decembers verlängert, dann aber die Schleuse zu Parey nach Maßgabe unserer Verfügung vom 19. d. Mts. gesperrt werden.

Magdeburg, den 30. November 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg.

Jurisdictions-Veränderung. Zufolge Reskripts des Herrn Justiz-Ministers vom 11. August d. J. werden:

1) die Stadt und das Gut Möckern, insbesondere auch das Vorwerk Lütenitz, das Gut Lochau und das Vorwerk Pabstdorf, ferner die Dörfer Dalchau, Lühe, Zehdenick, Ziepel, Hohenziatz und Lüttgenziatz von der Gerichts-Commission zu Loburg, so wie das Dorf Wallwitz von der Gerichts-Commission zu Gommern abgezweigt und dem Kreisgerichte in Burg einverleibt;

2) die Dörfer und Güter Leitzkau und Ladeburg aber von der Gerichts-Commission in Gommern abgenommen und der Gerichts-Commission in Loburg zugelegt werden.

Diese Einrichtung tritt mit dem 1. Januar k. J. in Wirksamkeit.

3) Für die Ortschaften Dalchau, Lühe, Zehdenick, Ziepel, Hohenziatz und Lüttgenziatz, Wallwitz, die Stadt Möckern nebst den obenerwähnten Gütern und Vorwerken, ferner die bereits zum Kreisgericht in Burg gehörigen Dörfer Redlitz, Büden, Wörmlitz, Trippehne und Wüstenjerichow werden Gerichtstage in der Stadt Möckern abgehalten werden, worüber das Nähere von dem Kreisgerichte in Burg bekannt gemacht werden wird.

Magdeburg, den 26. November 1852.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direction.

Den Verkauf von Franco- Um den Landbewohnern die Anschaffung von Franko-Marken und Franko-

Couverten, und somit die Benutzung der Landbriefträger-Anstalten zur Absendung frankirter Briefe rc. zu erleichtern, werden von jetzt an die Landbriefträger auf ihren Gängen Franko-Marken und Couverte behufs des Verkaufs bei sich führen. Marken und Franco-Couverten durch die Landbriefträger betreffend.

Das betreffende correspondirende Publicum wird hiervon mit dem Anheimgeben in Kenntniß gesetzt, den Bedarf an Franko-Marken und Couverten von den Landbriefträgern zu entnehmen.

Magdeburg, den 23. November 1852.

Königliche Ober-Post-Direction.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Bergamts.

Mittelst der unter dem 16. d. M. höhern Orts vollzogenen Urkunde ist die Braunkohlengrube „Pauline" bei Zenz an den Salarien-Kassen-Rendanten Schulz zu Aschersleben, den Registratur-Assistenten Borack daselbst, den Rathmann Schotte zu Calbe, den Fabrikanten Wilhelm Schotte daselbst, den Fabrikanten Adolph Schotte daselbst, den Färbermeister Maerker zu Aschersleben, den Gasthofsbesitzer Hörnicke daselbst, den Kreisgerichts-Calculator Schmidt zu Zeiz, den Bäckermeister Weidig zu Aschersleben und die Ehefrau des Steigers Höppner daselbst verliehen, — was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Verleihung einer Braunkohlengrube.

Halle, den 25. November 1852.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Vermischte Nachrichten.

Die Kirche in Ritzahne ist von dem Patron, Grafen von Königsmark, mit einem Cruzifix von Gußeisen, und von dem Kaufmann Cohn in Potsdam mit einer Kanzel- und Altar-Bekleidung von schwarzem Sammet mit Goldborden und Goldstickereien beschenkt worden. Lobenswerthe Handlungen

Magdeburg, den 16. November 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bei der Löschung des am 26. September d. J. im Begang Plötzky der Oberförsterei Belobung.

Grünewalde stattgehabten Waldbrandes hat sich der Handelsmann Heldge in Gommern unaufgefordert besonders thätig bewiesen. Es wird diese Hülfsleistung hierdurch lobend anerkannt. Magdeburg, den 20. November 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bestätigung eines Agenten und Niederlegung einer Agentur.

Der Apotheker Dr. Lucanus zu Halberstadt hat die ihm interimistisch übertragene Haupt-Agentur der Vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld niedergelegt. In dessen Stelle ist der Rendant Wilhelm Heine daselbst als Haupt-Agent der gedachten Gesellschaft für Halberstadt und Umgegend von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 25. November 1852

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Niederlegung einer Agentur.

Der Kaufmann Ferdinand Dünnhaupt zu Dingelstedt hat die Agentur der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 25. November 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Niederlegung einer Agentur.

Der Kaufmann F. G. Heinemann in Quedlinburg legt mit dem 1. k. M. die Agentur der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft nieder, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 26. November 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Aushändigung der neuen Zins-coupons zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe de 1848.

Die bis zum 14. d. Mts. bei unterzeichneter Hauptkasse Behufs Beschaffung neuer Zins-Coupons abgegebenen Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe de 1848 sind wieder eingegangen, und können solche gegen Rückgabe unserer darüber ertheilten Empfangsbescheinigungen, worunter der Rückempfang der betreffenden Schuldverschreibungen und zugleich der Empfang der beigefügten Coupons Serie II. Nr. 1—8. bescheinigt sein muß, bei uns in Empfang genommen werden.

Magdeburg, den 30. November 1852.

Königliche Regierungs-Haupt-Kasse.

Postengang.

Der Gang der nachbenannten Posten ist dahin abgeändert, daß

1) die tägliche Genthin-Havelberger Personenpost
   aus Genthin um 9 Uhr 30 Minuten Vormittags,
   statt bisher um 9 Uhr 15 Minuten Vormittags;
2) die tägliche Jerichow-Tangermünder Personenpost
   aus Jerichow um 11 Uhr Vormittags,
   statt bisher um 10 Uhr 45 Minuten Vormittags;
3) die zweite tägliche Tangermünde-Stendaler Personenpost
   aus Tangermünde um 12 Uhr 35 Minuten Nachmittags,
   statt bisher um 12 Uhr 45 Minuten Nachmittags;
4) die tägliche Dardesheim-Zillyer Personenpost
   aus Dardesheim um 4 Uhr 45 Minuten früh,
   statt bisher um 6 Uhr früh

abgefertigt

abgefertigt werden. Die Abgangszeit dieser Posten aus resp. Havelberg, Tangermünde, Stendal und Zilly ist unverändert geblieben.

Magdeburg, den 24. November 1852.

Königl. Ober-Post-Direction.

Vom 1sten k. Mts. ab wird zwischen Parey und dem Eisenbahn-Haltepunkte bei Güsen in Stelle der bisherigen Botenpost eine Kariolpost coursiren, welche Postengang.

aus Parey täglich um 1 Uhr Mittags

abgefertigt wird, auf dem Eisenbahn-Haltepunkte um 2 Uhr Nachmittags eintrifft und von dort nach dem Durchgange des dritten Eisenbahn-Personenzuges von Berlin nach Magdeburg, nach Parey zurückkehrt.

Magdeburg, den 25. November 1852.

Königl. Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Grassau mit Grünewulsch und Büliz, in der Diöces Stendal, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Wilhelm Gottlieb August Walter berufen und kirchenregimentlich bestätigt worden.

Magdeburg, den 19. November 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Gebesee, in der Diöces Weißensee, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten, Conrector Friedrich August Siemens, verliehen worden. Magdeburg, den 19. November 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarradjunctur zu Gröden, in der Diöces Elsterwerda, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Christian Friedrich Rauch verliehen worden.

Magdeburg, den 20. November 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Ober-Pfarrstelle zu Lützen, in der Diöces Lützen, ist dem bisherigen Pfarrer zu Stützerbach, in der Diöces Schleusingen, Oscar Weinrich, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Stützerbach ist Königlichen Patronats. Magdeburg, den 22. November 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Das unter dem Patronate des General-Feuer-Societäts-Directors, Herrn Kammerherrn von Helldorf auf Bedra, stehende Pfarramt zu Braunsdorf, in der Diöces Freiburg, ist durch das Ableben des Pfarrers Fuchs erledigt.

Magdeburg, den 24. November 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Sachsenburg, in der Diöces Heldrungen, ist dem bisherigen Pfarrer zu Großgöhren, Diöces Lützen, Carl Julius Moritz Wimmer verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Großgöhren ist Königlichen Patronats. Magdeburg, den 24. Novbr. 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarradjunctur zu Kleinballhausen, in der Diöces Weißensee, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Erzieher am Königlichen Cadettenhause zu Culm, Johann Friedrich Anton Hünicke verliehen worden.

Magdeburg, den 25. November 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Für die Stadt Osterburg ist der Färbermeister Langermann daselbst zum zweiten unbesoldeten Rathmann gewählt und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 14. November 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Für die Stadt Hadmersleben ist der Kantor Gleimecke daselbst zum Bürgermeister daselbst gewählt und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 18. November 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Landrath von Münchhausen zu Loburg wird der bevorstehenden Kammersession als Abgeordneter für die zweite Kammer beiwohnen und während seiner Abwesenheit in der Verwaltung des Landrathsamts des I. Jerichower Kreises durch den Kreis-Deputirten, Rittergutsbesitzer von Schierstedt auf Dahlen vertreten werden.

Magdeburg, den 27. November 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem invaliden Unterofficier Siedersleben zu Stendal ist die Kreisbotenstelle des Kreises Stendal verliehen worden.

Der interimistische Polizei-Sergeant Peters ist zum Polizei-Sergeanten bei dem hiesigen Königlichen Polizei-Directorio ernannt worden.

Durch eine Verwechselung der Namen haben wir unter dem 23. v. Mts. die Schullehrerstelle in Insel, Ephorie Tangermünde, als erledigt bezeichnet, was hierdurch wiederrufen wird.

Der Schulamts-Candidat, Privatlehrer Ramme, ist zum Elementarlehrer zu Seehausen i. M. provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Emil Lübeck aus Calbe a. M. ist als Hauslehrer concessionirt worden.

Die Conrectorstelle zu Osterwieck ist durch die anderweite Versorgung ihres bisherigen Inhabers vacant geworden, sie ist Privatpatronats.

Der Schullehrer August Czasche in Neubau bei Ampfurth ist zum Cantor und Schullehrer in Carith, Diöces Gommern, ernannt und bestätigt worden.

Die Küster- und Schullehrerstelle zu Wustrewe, in der Ephorie Clötze, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt worden. Sie ist eine Privatpatronatstelle.

Die Adjunctur der Kantor- und Schulstelle in Kämeritz, Diöces Gommern, ist durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers vacant geworden; sie ist Privat-Patronats.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 50.

Magdeburg, den 11. December 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Reglement

zur Ausführung des Gesetzes vom 14. Mai 1852 über die vorläufige Straffestsetzung, wegen Uebertretungen.

Nr. 119. Reglement zur Ausführung des Gesetzes über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen. I. C. 4126.

§. 1. Ueber die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen ist eine Strafliste nach dem beiliegenden Formular I. mit, für jedes Kalender-Jahr fortlaufenden Nummern zu führen und Behufs der Straffestsetzung von dem beiliegenden Formulare II. als Actenbogen für jede einzelne Sache, so wie Behufs der Ausfertigung der Strafverfügung in Fällen, wo nur eine Gefängnißstrafe festgesetzt wird, von dem beiliegenden Formular III., so wie in den Fällen, wo eine Geldstrafe und die an deren Stelle tretende Gefängnißstrafe festgesetzt wird, von dem beiliegenden Formular IV. Gebrauch zu machen.

§. 2. Die Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung steht wegen der innerhalb eines Gemeinde- oder Polizeibezirks verübten Uebertretungen derjenigen Person, beziehungsweise derjenigen Behörde zu, welche in diesem Bezirke die örtliche Polizei zu verwalten hat.

Ist aber gesetzlich die Handhabung der Polizei für einzelne Gegenstände,

wie z. B. das Deichwesen, einer besonderen Behörde übertragen, so steht nur dieser die Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung wegen der innerhalb ihres Bezirks verübten Uebertretung gegen diejenigen Strafvorschriften zu, welche die ihr übertragene besondere Polizei-Verwaltung betreffen. Beleidigungen, so wie Diebstähle an Holz oder anderen Waldproducten gehören nicht zu den Uebertretungen, wegen welcher der Polizei-Verwalter zur vorläufigen Straffestsetzung befugt ist.

§. 3. Von der Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung ist nicht Gebrauch zu machen, wenn der dazu Berechtigte in Erfahrung bringt, daß der Polizei-Anwalt bereits Schritte zur gerichtlichen Verfolgung einer Uebertretung gethan hat.

Die Uebertretungen verjähren in drei Monaten von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind. Nach Ablauf der Verjährungszeit findet die Bestrafung nicht mehr Statt. Durch Erlaß der polizeilichen Strafverfügung aber wird die Verjährung unterbrochen.

§. 4. In den hiernach nicht ausgenommenen Fällen hat sich der Berechtigte, wenn er von einer in seinem Amtsbereiche vorgefallenen Uebertretung Kenntniß erhält, zunächst davon, wo, zu welcher Zeit, wie und von wem sie verübt ist, Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 5. Hat er die Uebertretung selbst wahrgenommen, oder die Ueberzeugung davon durch amtliche, auf eigener Wahrnehmung des Anzeigenden beruhende, oder durch Angaben glaubwürdiger Zeugen unterstützte Anzeigen, oder Protocolle eines Beamten erlangt, so bedarf es weiterer Nachforschung nicht, sofern nur daraus die zur Straffestsetzung erforderlichen Umstände (§. 4.) hervorgehen.

§. 6. Ebenso wird es, falls er anderweitig von einer Uebertretung Kenntniß erhält, in der Regel genügen, wenn er die Uebertretung auf glaubwürdige Weise in Erfahrung gebracht hat, und mindestens eine glaubwürdige Person dieselbe bezeugen kann.

§. 7. Es ist sodann (§. 5. 6.) der Fall in die Strafliste einzutragen, der Actenbogen bei 1. 2. und 3. auszufüllen und die Strafverfügung gleichlautend mit der Eintragung in Nr. 3. desselben, durch Ausfüllung, Unter-

zeichnung und Unterstempelung des Formulars **III.**, oder beziehungsweise **IV.** auszufertigen

§. 8. Erachtet der Polizeiverwalter um die erforderliche Ueberzeugung von der Uebertretung, oder von den Mitteln zu ihrem Beweise zu gewinnen, annoch Ermittelungen für nöthig, so hat er diese auf die kürzeste, dabei aber hinreichend zuverlässige Art zu veranlassen.

Er ist hierbei an keine Förmlichkeit, auch nicht an ein protocollarisches Verfahren gebunden, vielmehr genügt es, daß er das Ergebniß seiner Ermittelungen, wenn sie zu der erforderlichen Ueberzeugung führen, unter Eintragung der Sache in die Straflisten, durch Ausfüllung der Nr. 2. und 3 des Formulars II. actenmäßig macht, worauf er dann die Strafverfügung (§. 7.) ausfertigt.

§. 9. Erachtet der Polizei-Verwalter die Vereidigung von Zeugen für erforderlich, um die Uebertretung festzustellen, oder läßt sich die Behufs der vorläufigen Straffestsetzung erforderliche Ueberzeugung nur durch schwierige, weitläuftige, oder voraussichtlich nur im gerichtlichen Verfahren mit Erfolg zu erreichende Ermittelungen gewinnen, so ist von der Straffestsetzung Abstand zu nehmen und die Sache bei dem Polizei-Anwalt Behufs der gerichtlichen Verfolgung zur Anzeige zu bringen.

§. 10. Ist die Uebertretung mit Geld- oder Gefängnißstrafe bedroht, so hat der Polizeiverwalter nach den, bei der Uebertretung obwaltenden Umständen, und mit Hinsicht auf die Person des Angeschuldigten, z. B. ob er schon früher bestraft worden, oder nicht, zu ermessen, ob Geldbuße oder sogleich Gefängnißstrafe festzusetzen sei.

Wird eine Geldstrafe festgesetzt, so darf sie nicht weniger als 10 Silbergroschen betragen. Die für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten statt der Geldbuße stets zugleich festzusetzende Gefängnißstrafe aber ist so zu bestimmen, daß nach dem Ermessen des Polizei-Verwalters einer Geldstrafe von 10 Silbergroschen, oder auch einer höheren Geldstrafe bis zum Betrage von zwei Thalern eine Gefängnißstrafe von Einem Tage gleichgeachtet wird.

Unter Einem Tage, zu vier und zwanzig Stunden gerechnet, darf Gefängnißstrafe nicht festgesetzt werden.

Ist die Strafe der Uebertretung auch Confiscation des Gegenstandes, so ist neben der Strafe auch die Confiscation in der Strafverfügung auszusprechen, und zwar nach dem Worte „festgesetzt", des Formulars **III.** oder **IV.**

§. 11. Die ausgefertigte Strafverfügung, aus welcher das Erforderliche in die Strafliste einzutragen ist, wird dem Gemeinde- oder Amtsboten Behufs der Zustellung an den Uebertreter übergeben. Da, wo ein vereideter Amts- oder Gemeindebote noch nicht vorhanden ist, muß solcher Behufs Insinuation der Strafverfügungen dem Landrathe des Kreises in Vorschlag gebracht werden.

Dieser hat den Vorgeschlagenen, wenn er ihn für geeignet hält, mit der erforderlichen Instruction zu versehen und mit dem Amtseide eines Amts- oder Gemeindeboten zu vereidigen.

§. 12. Mit der Ausfertigung der Strafverfügung ist dem Boten stets der Actenbogen zu übergeben. Der Bote hat die Ausfertigung dem Bestraften vorschriftsmäßig zuzustellen über die Art und den Tag der Zustellung auf dem Actenbogen zu Nr. 4. unter seiner Unterschrift amtlichen Bericht zu erstatten und sodann den Actenbogen zurückzugeben.

§. 13. Gestellt sich der Bestrafte bis zum Ablauf des zehnten Tages, nach dem Tage der Zustellung der Strafverfügung, diesen nicht mitgerechnet, bei dem Polizeiverwalter, welcher die letztere erlassen hat, unter Berufung auf gerichtliche Entscheidung, so ist darüber eine Verhandlung aufzunehmen und diese nebst dem Actenbogen und den etwa zur Sache sonst vorhandenen Schriftstücken, welche zu dem Actenbogen zu sammeln sind, ohne daß es einer weiteren Beischrift bedarf, an den Polizeianwalt abzusenden, die Absendung aber in der Strafliste zu verzeichnen.

Ebenso ist zu verfahren, wenn der Antrag auf gerichtliche Entscheidung schriftlich eingereicht wird.

Die Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung, welche nach §. 5. des Gesetzes vom 14. Mai d. Js. zu ertheilen ist, kann auch auf die Ausfertigung der Strafverfügung gesetzt werden.

§. 14. Ist innerhalb der zehntägigen Frist ein solcher Antrag (§. 13.)

nicht gemacht, auch eine Bescheinigung darüber, daß beim Polizeirichter, oder Polizei-Anwalt-Berufung eingelegt worden, nicht beigebracht, so ist die Strafverfügung zu vollstrecken.

§. 15. War eine Geldstrafe festgesetzt, so ist der Actenbogen, unter Beifügung der zur Sache sonst noch gehörigen Schriftstücke ohne weitere Beischrift derjenigen Kasse zu übersenden, zu welcher nach der hierüber ergehenden besonderen Bestimmung die Geldstrafen einzuziehen sind, und die Absendung in der Strafliste zu vermerken.

Ist der Polizeiverwalter zur vorläufigen Empfangnahme der Geldbuße im Allgemeinen ermächtigt und zahlt der Bestrafte an denselben, so hat er die Geldbuße, nebst dem Actenbogen an die betreffende Kasse sofort zu übersenden, die Zahlung aber auf der Ausfertigung der Strafverfügung oder auf besonderem Blatte zu bescheinigen.

§. 16. Die zur Annahme der Geldbußen bestimmte Kasse zieht die Geldstrafe ein. Ist letztere nicht beizutreiben, so vermerkt die Kasse dies auf dem Actenbogen und sendet ihn dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, zurück, worauf sodann von diesem nach der Vorschrift des §. 17. die Gefängnißstrafe zu vollstrecken ist.

§. 17. Ist keine Geldstrafe, sondern nur Gefängnißstrafe festgesetzt, so wird dieselbe von dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, im Polizei-Gefängniß vollstreckt. Es ist zu dem Ende der Vermerk Nr. 5 des Actenbogens auszufüllen und der Haftbefehl damit gleichlautend, durch Ausfüllung des Formulars V. auszufertigen und diese Ausfertigung dem Amts- oder Gemeindediener zu übergeben, welcher ihn nach der Ausführung desselben zurück zu geben hat, worauf der Vermerk Nr. 6. auf dem Actenbogen auszufüllen, auch die Vollstreckung in der Strafliste zu vermerken ist.

§. 18. Ist eine Confiscation festgesetzt und die Verfügung vollstreckbar geworden, so ist der zu confiscirende Gegenstand, wo dies noch nicht geschehen sein sollte, durch den Amtsdiener in Beschlag zu nehmen und demnächst demjenigen zu übergeben, welchem dergleichen Confiscationen zustehen.

Ist der Polizeiverwalter zweifelhaft darüber, wem das Confiscat zufällt, so hat er hierüber vom Landrathe weiteren Bescheid einzuholen.

§. 19. Wird dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, nach Ablauf der zehntägigen Frist die Bescheinigung darüber, daß Berufung bei dem Polizeianwalt oder Polizeirichter eingelegt ist, vorgelegt, so hat er mit der Vollstreckung Anstand zu nehmen und den Aktenbogen dem Polizeianwalt zu übersenden, oder, falls der Aktenbogen bereits bei der Kasse sich befindet, diese von der Berufung zu benachrichtigen Behufs der Absendung des Aktenbogens an den Polizeianwalt. Dasselbe Verfahren ist zu beobachten, wenn vor oder nach Ablauf der zehntägigen Frist dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, die Benachrichtigung des Polizeirichters oder Polizeianwalts von der erfolgten Berufung zugeht.

Diese Absendung des Aktenbogens ist in der Strafliste zu vermerken.

§. 20. Ist auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so hat der Polizeianwalt nach Empfang des Aktenbogens denselben dem Polizeirichter einzureichen. Der Polizeianwalt ist in seinen Anträgen durch die Strafverfügung in keiner Beziehung gebunden.

§. 21. Wird die Berufung vom Gerichte als zu spät angebracht zurückgewiesen, so ist der Aktenbogen, nebst den etwanigen sonstigen Verhandlungen in der Sache durch den Polizeianwalt dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, zurückzusenden. Dieser hat sodann ebenso zu verfahren, als wenn Berufung nicht eingelegt wäre.

§. 22. Werden Reisende, oder sonst Personen, welche der Polizeibehörde als unverdächtig nicht bekannt sind, deren Unverdächtigkeit auch von zuverlässigen Personen nicht sofort bescheinigt wird, von der Polizeibehörde in Ausübung einer Uebertretung betroffen, oder ihr von glaubwürdigen Personen, welche sie dabei betroffen, zugeführt, und hat die Polizeibehörde von ihrer Befugniß der vorläufigen Straffestsetzung Gebrauch gemacht, so kann sie die sofortige Bestellung einer Sicherheit für die Strafe fordern, und, wenn weder die Sicherheit bestellt wird, noch der Uebertreter sich sofort der Straffestsetzung unterwirft, denselben nach §. 2 des Gesetzes vom 12. Februar 1850. (Ges. S. S. 45) festnehmen. Die Polizeibehörde hat alsdann den festgenommenen nach §. 4 desselben Gesetzes, nebst dem Actenbogen, über die betreffende Uebertretung dem Polizeianwalte zu überweisen.

§. 23. Sollten, was jedoch nur ausnahmsweise eintreten kann, bis zum Erlasse der Strafverfügung, Auslagen für Porto, Botenlohn und Zeugengebühren erstanden sein, so sind solche unter No. 7. auf den Actenbogen zu vermerken. Die nach Erlaß der Strafverfügung entstandenen Auslagen, welche nur für Botenlohn und Porto erwachsen können, dürfen insgesammt 5 Sgr. nicht übersteigen, sie sind ebenso, wie die Gefängnißkosten für Vollstreckung der Verfügung daselbst einzutragen.

§. 24. Erfolgt in der Sache gerichtliche Verurtheilung, so sind die im vorläufigen Straffestsetzungsverfahren entstandenen Auslagen mit den gerichtlichen Kosten einzuziehen und von dem Gerichte, welches den Betrag als Auslage zu behandeln, und zu verrechnen hat, an die Polizeibehörde abzuführen.

§. 25. Wird die Strafverfügung vollstreckbar, so sind die auf den Actenbogen vermerkten Auslagen zugleich mit den Geldstrafen, falls aber eine principale oder subsidiäre Gefängnißstrafe vollstreckt wird, von der Polizeibehörde einzuziehen.

§. 26. Sind die in den vorläufigen Straffestsetzungsverfahren entstandenen Auslagen nicht beizutreiben, so fallen sie gleich wie die Kosten der Vollstreckung der Gefängnißstrafe als Kosten der Ortspolizeiverwaltung demjenigen zur Last, welcher die letztgedachten Kosten überhaupt zu tragen hat. Ist aber die Strafverfügung von einer andern Behörde, als der Ortspolizeibehörde erlassen, so sind die nicht beizutreibenden Auslagen als Verwaltungskosten jener Behörde zu tragen.

§. 27. Der Betrag der Auslagen, so wie die Einziehung oder Erstattung ist in der Strafliste zu vermerken. Hinsichtlich der Verausgabung und der Verrechnung solcher Auslagen gilt dasselbe, was von anderen Auslagen der Polizeiverwaltung gilt.

§. 28. Gegen active Militairpersonen, d. h. gegen alle nicht zum Beurlaubtenstande gehörende Personen des Soldatenstandes, darf die vorläufige Straffestsetzung nur dann erfolgen, wenn die Uebertretung im Gesetze blos mit Geldstrafe oder Confiscation bedroht ist.

Ist dagegen die Uebertretung im Gesetze mit Geld- oder Gefängnißstrafe oder nur mit Gefängnißstrafe bedroht, oder trifft mit der Uebertretung ein Vergehen

oder Verbrechen zusammen, so ist die Bestrafung bei dem betreffenden Militairgerichte in Antrag zu bringen.

Wird die gegen eine active Militairperson eine Geldstrafe festsetzende, oder eine Confiscation verhängende Verfügung vollstreckbar, so ist die Vollstreckung bei den betreffenden Militairgerichten zu beantragen und in dem Requisitionsschreiben stets zu bemerken, wohin die Geldstrafe, oder die confiscirte Sache abgeliefert werden soll. Kann in einem solchen Falle die Geldstraf nicht erlegt werden, so wird dieselbe von dem Militairgerichte in eine verhältnißmäßige militairische Freiheitsstrafe umgewandelt und nach Vollstreckung dieser Strafe die requirirende Behörde hiervon benachrichtigt.

§. 29. Die Landräthe haben, so oft sich dazu Gelegenheit findet, die Handhabung der Befugniß der vorläufigen Straffestsetzung zu prüfen, die etwa erforderliche Belehrung und Remedur eintreten zu lassen, und, daß dies geschehen, in der Strafliste zu vermerken.

§. 30. Die hierin vorgeschriebenen Formulare sind mit dem gegenwärtigen Reglement, welches nebst dem Gesetz vom 14. Mai d. J. der Strafliste vorzudrucken ist, von den Landrathsämtern gegen Erstattung der Druckkosten zu beziehen.

Berlin, den 30. September 1852.

Der Justiz-Minister. gez. Simons.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

Vorstehendes in Gemäßheit des §. 12 des Gesetzes vom 14. Mai 1852 über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen (Ges. Samml. für 1852 Seite 245 und folg.) zur Ausführung dieses Gesetzes von dem Herrn Justiz-Minister und dem Herrn Minister des Innern erlassene Reglement vom 30. September d. Js. wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gedruckte Exemplare desselben sowie den dazu gehörigen Formularen von dem Buchhändler Baensch hierselbst gegen Bezahlung der Druckkosten bezogen werden können.

Da alle Behörden, denen das Gesetz vom 14. Mai 1852 diese Strafgewalt anvertraut, die Kenntniß derjenigen Gesetze und Bestimmungen nöthig

ist,

ist, welche sich auf Polizei-Uebertretungen beziehen, so hat der Herr Minister des Innern eine Zusammenstellung dieser Vorschriften, soweit sie für den Umfang der Monarchie, für welche das qu. Gesetz Gültigkeit hat, im Allgemeinen in Kraft treten, anfertigen und drucken zu lassen.

Indem wir auf diese Schrift, wodurch die Polizeibehörden eine zuverlässige und übersichtliche Zusammenstellung dieser Vorschriften erhalten, aufmerksam machen, und deren Anschaffung hiermit empfehlen, bemerken wir, daß ein Exemplar dieser Schrift 7½ Sgr. kostet und etwaige Bestellungen hierauf im Büreau des Kreislandraths abzugeben, oder bei dem mit der Annahme derselben von uns beauftragten Civil-Supernumerarius Jacobi hierselbst direct zu machen sind. Magdeburg, den 7. December 1852.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

Nr. 120. Betrifft das Verbot von Gypssteinen. I. L. 1834.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die von Gyps geformten Steine, welche jetzt mehrfach zum Bauen von Häusern verwendet werden, durch große Wärme allmählig ganz zerstört werden. Es beruht dies darauf, daß das Wasser, in dessen Verbindung der gebrannte zu Pulver zerriebene Gyps zum Stein erhärtet, durch die Wärme dem Steine wieder entzogen wird.

Zur Abwendung von Unglücksfällen wird daher hiermit für den ganzen Umfang unseres Departements

die Anwendung von Gypssteinen zu solchen Mauern, die einer dauernden Hitze ausgesetzt sind, namentlich also zu allen Schornsteinen und andern Feuer- und Rauchröhren

verboten.

Dem Zuwiderhandelnden wird hiermit, soweit die allgemeinen Gesetze nicht eine härtere Strafe bestimmen, in Gemäßheit des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (Gesetz-Sammlung Seite 267.) eine Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe angedroht. Außerdem bleibt derselbe zur Wegschaffung der vorschriftswidrigen Bauten verpflichtet.

Magdeburg, den 25. November 1852

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 121. Betrifft die Errichtung gewerblicher Anlagen. I. E. 2701.

Es ist wiederholentlich wahrgenommen worden, daß der §. 180 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, wonach die Errichtung von gewerblichen Anlagen ohne vorherige Genehmigung, sowie jede Abweichung von den durch dieselbe festgesetzten Bedingungen mit Strafe bedroht wird, von den betreffenden Gewerbs-Unternehmern nicht immer beachtet wird. Wir finden uns daher veranlaßt, die betheiligten Gewerbetreibenden unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 26. Februar 1850. Amtsblatt für 1850 Seite 417. und die im §. 27 et seq. der Gewerbe-Ordnung gegebenen Bestimmungen bei beabsichtigter Errichtung von gewerblichen Anlagen hierdurch wiederholt und insbesondere darauf aufmerksam zu machen, daß ein Jeder welcher gegen die Vorschriften des §. 180 l. c. verstößt, sich nicht nur der Gefahr aussetzt, der hier angedrohten Strafe zu verfallen, sondern daß auch bei Beurtheilung des Gesuchs um Ertheilung der Genehmigung auf die inzwischen erfolgte Ausführung der Anlage nicht die mindeste Rücksicht genommen, der Antrag vielmehr lediglich so behandelt werden wird, als wenn die Ausführung noch nicht erfolgt wäre.

Schließlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß bei Bauten, die für einen der polizeilichen Genehmigung bedürfenden gewerblichen Zweck dienen sollen, der Bauconsens an sich für die Errichtung der gewerblichen Anlage noch nicht genügt, diese vielmehr das in der allgemeinen Gewerbeordnung vorgeschriebene Concessions-Verfahren erfordert.

Magdeburg, den 29. November 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 122. Betrifft die Errichtung einer Kreis-Prüfungs-Commission. I. E. 3061.

Für den Kreis Aschersleben ist in der Stadt Quedlinburg eine Kreis-Prüfungs-Commission für die Buchbinder unter dem Vorsitze des Stadtraths Gremler errichtet, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 1. December 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Die betreffenden Interessenten werden hierdurch benachrichtigt, daß die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbank-Kasse über zum 1. October d. J. gekündigte und eingezahlte Renteablösungs-Capitalien den zuständigen Königlichen Kreiskassen mit der Veranlassung zugefertigt worden sind, dieselben an die Empfangsberechtigten gegen Rückgabe der Interims-Quittung, unter welcher der Empfang der oben gedachten endgültigen Quittung bescheinigt sein muß, zu verabfolgen. Ausreichung der Quittungen über an die Provinzial-Rentenbank eingezahlte Rente-Ablösungs-Kapitalien.

Magdeburg, den 3. December 1852.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Bekanntmachung der K. General-Commission der Provinz Sachsen.

In Verfolg unserer Publicanda vom 31. Mai 1850 (außerordentliche Beilage zu Nr. 24. des Amtsblatts für den Magdeburger Regierungsbezirk) und vom 21. Juni 1850 (in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 26. desselben Amtsblatts bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die den Ablösungen nach §. 19. seq des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 zum Grunde zu legenden Martini-Durchschnittspreise aus den letzten 24 Jahren, nach Abzug der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre, in dem Jahre von Martini 1852 bis dahin 1853 betragen: Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides für die Ablösungen.

	für den Scheffel											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰
1) In der Altmark: der Durchschnitt des Gardelegenschen, Salzwedelschen und doppelten Stendalschen Marktpreises	2	1	9	1	11	7	1	4	3	—	22	10
2) In den Kreisen Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Wanzleben, Calbe und Magdeburg (Stadt) der Marktpreis von Magdeburg .	1	29	10	1	17	2	1	6	1	—	23	8
3) In den Kreisen Jerichow I. und II.												
a) für die Dörfer Scharlibbe und Rehberg mit												

	für den Scheffel											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
allen Ortschaften, welche nördlich von diesen belegen sind, der Marktpreis von Havelberg . .	2	2	6	1	11	5	1	2	3	—	22	9
b) für die Dörfer Wolkenberg, Mahlitz, Neuwartensleben, Schmitzdorf, Zollichow, Wieritz, Milow und Leopoldsburg und alle Ortschaften, welche durch diese und die Havel eingeschlossen werden, der Marktpreis von Rathenow . . .	2	2	8	1	13	5	1	3	6	—	23	3
c) für die Ortschaften, welche durch die Dörfer Kliețz, Neuermark, Lübars, durch den Hohengöhrenschen Damm, durch das Dorf Schönhausen, durch den Wustschen Damm, so wie durch die Dörfer Sydow, Galm, Klein-Wulkow, Scharteucke und Neu-Redekin — diese alle mit eingeschlossen — auf der einen Seite und durch die Elbe auf der andern Seite umgrenzt sind, der Marktpreis von Tangermünde . .	2	1	10	1	13	10	1	5	4	—	23	4
d) für die südwestlich der Ortschaften Klietznick, Neu-Redekin, Rielebock, Seedorf, Bergzow, Parchen, Schattberge, Brandenstein, Crüssau, Küsel, Wüsten-Jerichow, Glienicke, Klein-Lübars, Loburg und Isterbies (diese Ortschaften nicht mit gerechnet) bis an die Elbe liegenden Orte, der Marktpreis von Magdeburg (wie oben)	1	29	10	1	17	2	1	6	1	—	23	8
e) für alle in den zu a. bis d. bezeichneten Bezirken nicht belegenen Ortschaften der beiden Jerichowschen Kreise der Marktpreis von Brandenburg . .	2	3	2	1	14	4	1	3	9	—	25	3

Es versteht sich dabei von selbst, daß von diesen Preisen der im §. 26. des Gesetzes vom 2. März 1850 angeordnete Abzug und in dem durch das Publicandum vom 31. Mai 1850 bestimmten südöstlichen Unterbezirke noch der daselbst festgesetzte Rückschlag von 10 Prozent stattfindet.

	Für den Scheffel											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
4) In den Kreisen Aschersleben, Oschersleben und Halberstadt:												
a) in dem Kreise Aschersleben, der Marktpreis von Quedlinburg . .	1	26	—	1	17	2	1	3	5	—	23	7
b) in den Kreisen Oschersleben und Halberstadt, der Marktpreis von Halberstadt . .	1	27	8	1	17	9	1	5	—	—	22	7
5) In der Grafschaft Wernigerode: der Marktpreis von Wernigerode . .	1	29	3	1	20	4	1	6	11	—	22	8

Stendal, den 1. December 1852.

Königliche General-Commission für die Provinz Sachsen.

Vermischte Nachrichten.

Des Königs Majestät haben dem Pfarrer Engelmann zu Klein-Garz, in der Diöces Salzwedel, zu seinem 50jährigen Amts-Jubiläo den Rothen Adler-Orden IV. Klasse Allergnädigst zu verleihen geruhet. Ordens-Verleihung.

Magdeburg, den 23. November 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Mit Bezug auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 31. October v. J. I. E. 2067. bringen wir hierdurch zur Kenntniß des Publicums, daß jetzt ein Nachtrag über die Veränderungen des von dem vormaligen Zöglirge des Königlichen Gewerbe-Instituts, Flandorffer, dargestellten Warmwasser-Röste-Verfahrens in den Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gewerbefleißes in Preußen erschienen und durch einen auf Kosten des Vereins in Berlin bei J. Petsche veranlaßten besonderen Abdruck vervielfältigt worden ist, auf welchen wir, bei dem allgemeinen Interesse, welches dieser Gegenstand in Anspruch nimmt, besonders aufmerksam machen.

Magdeburg, den 23. November 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Altsitzer Tonne in Schönhausen hat der dasigen Kirche ein Legat von 200 Thlr. und der dasigen Schule ein dergleichen von 300 Thlr., letzteres mit der Bestimmung, daß von den Zinsen das Schulgeld für 10 arme Kinder gedeckt werde, testamentarisch ausgesetzt. Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die Gemeinde Miesterhorst hat auf Anregung des dortigen Gemeindekirchenraths zur Beschaffung einer Orgel für die dortige Kirche die Summe von 165 Thlr. Courant zusammengebracht.

Die Kirchengemeinde zu Schlagenthin hat die dasige Orgel mit einem Kostenaufwande von 122 Thlr., welche durch freiwillige Beiträge aufgebracht worden sind, repariren lassen.

Magdeburg, den 1. December 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Personal-Chronik.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle an St. Jacobi zu Nordhausen ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Carl Friedrich Wilhelm Wagner verliehen worden.

Magdeburg, den 25. November 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Büßleben und Urbich, in der Diöces Erfurt, ist dem bisherigen Diaconus Lorengel zu Walschleben verliehen worden. Patron des dadurch vacant gewordenen Diaconats zu Walschleben ist der Magistrat zu Erfurt.

Magdeburg, den 25. November 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Jessen, in der Diöces Prettin, ist dem bisherigen Diaconus zu Berg vor Eilenburg, Carl Lamprecht, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Diaconatstelle zu Berg vor Eilenburg ist Königl. Patronats. Magdeburg, den 27. November 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Tangermünde mit dem Pfarramte zu Miltern, in der Diöces Tangermünde, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich August Herrmann Daum berufen und bestätigt worden.

Magdeburg, den 1. December 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Eggersdorf, in der Diöces Atzendorf, ist durch die Berufung ihres bisherigen Inhabers nach Elberfeld erledigt.

Magdeburg, den 1. December 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Ziegelroda, in der Diöces Artern, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Adolph Henning Besser berufen und bestätigt worden. Magdeburg, den 2. December 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 24. v. M. (Amtsblatt Seite 546.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Kreislandrath Graf von der Schulenburg zu Neuhaldensleben in der Zeit, während welcher er als Abgeordneter zur zweiten Kammer den bereits begonnenen Kammersessionen beiwohnt, nachdem der Kreis-Deputirte Graf F. von Alvensleben auf Erxleben inzwischen zum Mitgliede der ersten Kammer erwählt worden, durch den Kreis-Deputirten, General-Director der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät, Grafen von der Schulenburg auf Altenhausen, vertreten werden wird.

Magdeburg, den 1. December 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Den Domainenpächtern Philipp Kühne zu Wanzleben und Hans Friedrich Wilhelm Werner v. Kotze zu Hamersleben ist der Character: Königlicher Oberamtmann verliehen worden.

Magdeburg, den 8. December 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Die Schullehrerstelle in Späningen, Ephorie Groß-Rossau, wird durch die Emeritirung ihres jetzigen Inhabers erledigt. Dieselbe ist Privatpatronats.

Der Organist und zweite Schullehrer in Nordgermersleben, Schrecke, ist zum Küster und Schullehrer in Uhrsleben ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Stelle ist Königlichen Patronats.

Der Küster und Schullehrer Georg Müller in Premnitz bei Rathenow ist zum Küster- und Schullehrer-Adjunkt in Polkritz, Dioces Werben, ernannt und bestätigt worden.

Der provisorische Schullehrer Carl Wagner zu Aschersleben, Dioces Schneidlingen, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Heinrich Simon Kupferschmidt ist zum Lehrer an den städtischen Schulen zu Burg provisorisch bestellt worden.

Da die Wiederbesetzung der erledigten Küster- und Schullehrerstelle in Küsel, Ephorie Burg, von dem Patrone für dieses Mal uns überlassen worden ist, so haben sich qualificirte Bewerber bei uns zu melden.

Magdeburg, den 3. December 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Dem Kreiswundarzt Wirth zu Wanzleben ist die Kreis-Chirurgenstelle im Kreise Gardelegen verliehen worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellations-Gerichts zu Halberstadt pro Monat November 1852.

Der Referendarius Bremme ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Arnsberg in das hiesige versetzt und bei dem Appellationsgerichte eingetreten.

Der Referendarius Böhm ist aus dem diesseitigen in das Departement des Kammergerichts und

der Auscultator Veit in das Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg versetzt.

Der Rechtsanwalt Diedelt zu Bleicherode ist unter Beibehaltung seines Wohnortes daselbst zum Notar in dem Departement des hiesigen Appellationsgerichts ernannt.

Der Kreisrichter Eichel zu Osterwieck und der Bureauassistent Kutschmann zu Quedlinburg sind gestorben.

Halberstadt, den 7. December 1852.

Königliches Appellationsgericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 51.

Magdeburg, den 18. December 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 123. Eintheilung des Kreises Oschersleben in Feuer-Polizei-Districte.

Mit Bezug auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 12. December 1823 — Amtsblatt pro 1824 Seite 6. seq. — bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß im Kreise Oschersleben eine andere Feuer-Polizei-Districts-Eintheilung stattgefunden hat, nach welcher in diesem Kreise folgende Districte gebildet sind:

I. District Wegeleben:

1. Wegeleben, 2. Adersleben, 3. Rodersdorf

II. District Croppenstedt:

1. Croppenstedt, 2. Dalldorf, 3. Heteborn.

III. District Gröningen:

1. Gröningen, 2 Deesdorf, 3. Kloster Gröningen, 4. Rienhagen, 5 Crottorf.

IV. District Oschersleben:

1. Oschersleben, 2. Andersleben, 3. Hordorf, 4. Günthersdorf, 5. Emmeringen, 6. Neubrandleben, 7. Hornhausen, 8. Neindorf.

V. District Beckendorf:

1. Beckendorf, 2. Ottleben, 3. Hamersleben, 4. Gunsleben, 5. Neuwegersleben.

VI. District Dingelstedt:

1. Dingelstedt, 2. Eilsdorf, 3. Anderbeck, 4. Huy-Neinstedt, 5. Röderhof, 6. Huysburg.

VII. District Eilenstedt:

1. Eilenstedt, 2. Haus-Nienburg, 3. Schlanstedt, 4. Wulferstedt.

VIII. District Badersleben:

1. Badersleben, 2. Vogelsdorf, 3. Deleben, 4. Pabstorf, 5. Wockenstedt.

Magdeburg, den 8. December 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 124. Betrifft die Verwaltung des Domainen-Rentamts und der Forstkasse zu Loburg. III. E. 794.

Nach Versetzung des Steuer-Einnehmers, Domainen-Rentmeisters und Forstkassen-Rendanten Meißner zu Loburg ist:

1) die Erhebung der Dominial-Gefälle des Rentamts Loburg der Kreiskasse zu Loburg überwiesen, auch mit den Geschäften der Regulirung, Umwandlung und Ablösung dieser Gefälle der Kreis-Einnehmer von Dossow daselbst beauftragt worden;
2) die bisher mit dem Rentamt Loburg verbundene Polizei-Verwaltung dem Landrath des Kreises Jerichow I. übertragen, und
3) die Forstkassen-Verwaltung der Oberförsterei Schweinitz, als ein Nebenamt, dem Kreis-Einnehmer von Dossow zu Loburg übertragen worden. Magdeburg, den 8. December 1852.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 125. Betrifft die Verwaltung der Rentämter Magdeburg und Calbe a. S. III. A. 676.

Die durch den Tod des Domainen-Raths Apel erledigte Domainen-Rentmeisterstelle hierselbst ist dem Domainen-Rentmeister Brink in Calbe a. S. übertragen worden, welcher dieselbe am 1. Januar k. J. antreten und gleichzeitig hier seinen Wohnsitz nehmen wird.

Die Geschäfte des Rentamts Calbe a. S., dessen Aufhebung in Folge der Ablösung der dortigen Dominial-Gefälle nahe bevorsteht, werden von dem Rentmeister Brink neben seinem neuen Amte fernerhin verwaltet werden.

Magdeburg, den 14. December 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Niederlegung einer Agentur.

Der Kaufmann Friedrich Nebrkorn zu Halberstadt hat die Agentur für die Schlesische Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt, was hierdurch mit Bezug auf die Bestätigungsverfügung vom 16. April 1849 zur Kenntniß des Publicums gebracht wird. Magdeburg, den 4. December 1852

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Empfangnahme der Behufs Beschaffung neuer Zinscoupons abgegebenen Schuldverschreibungen.

Die bis zum 28. v. Mts. bei unterzeichneter Hauptkasse Behufs Beschaffung neuer Zins-Coupons abgegebenen Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe de 1848 sind wieder eingegangen, und können solche gegen Rückgabe unserer darüber ertheilten Empfangsbescheinigungen, worunter der Rückempfang der betreffenden Schuldverschreibungen und zugleich der Empfang der beigefügten Coupons Serie II. Nr. 1 bis 8. bescheinigt sein muß, bei uns in Empfang genommen werden.

Magdeburg, den 14. December 1852.

Königliche Regierungs-Haupt-Kasse.

Postengang.

Die Botenpost von Neuwegersleben nach Hötensleben wird jetzt
aus Neuwegersleben um 12 Uhr 30 Minuten Nachmittags,
statt bisher um 12 Uhr Mittags abgefertigt.

Magdeburg, den 9. December 1852.

Königl. Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Liebenwerda, in der Diöces Liebenwerda, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Heinrich Hinkel berufen und bestätigt worden. Magdeburg, den 13. December 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die durch den Tod des Oeconomie-Inspectors Grawert bei der Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Groß-Salze vacant gewordene Oeconomie-Inspectorstelle ist dem bisherigen Botenmeister bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium, Speich, verliehen worden. Magdeburg, den 9. December 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Predigtamts-Candidat Adolph Julius Garcke ist als Hauslehrer concessionirt worden.

Durch den Tod ihres bisherigen Inhabers ist die Küster- und Töchterlehrerstelle in Staßfurth, Ephorie Biere, erledigt worden. Dieselbe ist eine Privatpatronatsstelle.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg pro Monat November 1852.

A. Beim Appellations-Gericht.

Assessoren.

Der bisherige Appellationsgerichts-Referendarius Wilhelm Heinrich Küster ist durch Patent des Justiz-Ministerii vom 27. November 1852 zum Gerichtsassessor mit dem Dienstalter vom 1. September 1852 ernannt worden.

Auscultatoren.

Als Auscultatoren sind angenommen die Rechtskandidaten:

Reinhold Richard Arnold von Thadden, durch Verfügung vom 4. November 1852,

Carl Friedrich Moritz Müller, durch Verfügung vom 17. Novbr. 1852 und

Jacob von Gerlach, durch Verfügung vom 18. November 1852.

Der Auscultator Adolph Friedrich August Leidemit ist auf sein Ansuchen durch Verfügung vom 17. November 1852 aus dem Justizdienste entlassen worden.

B. Bei den Kreisgerichten.

Richter überhaupt.

Durch Ministerial-Rescript vom 30. November 1852 ist der Kreisrichter Carl Kretschmann zu Ziesar auf seinen Antrag an das Stadt- und Kreisgericht zu Magdeburg, unter Uebertragung der Functionen eines Gerichts-Commissarius zu Wolmirstedt, versetzt worden.

Subalternen.

Der bei dem Kreisgericht in Calbe a. S. angestellte Salarien- und Depositial-Kassenrendant Friedrich Guth ist durch Ministerial-Rescript vom 26. August 1852 mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Salarien- und Depositial-Kassenrendant Johann Friedrich Freytag zu Burg ist den 3. November 1852 gestorben und

der interimistische Sportel-Revisor Eduard Daniel Meier durch Bestallung vom 19. November 1852 definitiv zum Secretair und Sportelrevisor bei dem Stadt- und Kreisgerichte zu Magdeburg ernannt worden.

Unterbeamte.

Der Hülfsbote Ernst Gottlieb Christian Knaut ist durch Verfügung vom 6. September 1852 zum Boten und Executor bei dem Kreisgericht zu Calbe angestellt und

der bei der Gerichts-Commission zu Seehausen im Magdeburgschen angestellte Bote und Executor Gottlob Zieger durch Ministerial-Rescript vom 8. Juli 1852 mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 52.

Magdeburg, den 25. December 1852.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 46ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 3669. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zu den Statuten der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 17. November 1852.

" 3670. Das Privilegium wegen Emission von 250,000 Thalern, auf den Inhaber laufender Prioritäts-Obligationen der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 17. November 1852.

" 3671. Die Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung der Statuten der unter dem Namen: „Phönix, anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb" mit dem Domicil zu Eschweiler-Au im Regierungs-Bezirke Aachen gebildeten Actiengesellschaft. Vom 24. November 1852.

" 3672. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. November 1852, betreffend die Aufhebung der Handelskammer für die Kreise Glatz und Habelschwerdt.

" 3673. Die Bekanntmachung wegen Bestätigung des von der Gasbeleuchtungs-Actien-Gesellschaft zu Breslau gefaßten Beschlusses über Erhöhung des Grund-Capitals der Gesellschaft. Vom 6. December 1852.

" 3674. Die Verordnung, betreffend einige Abänderungen der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 29. November 1851 wegen Einführung der Preußischen Sportelgesetze in die Hohenzollernschen Lande (Gesetz-Sammlung S. 719.) ertheilten Vorschriften. Vom 8. December 1852.

Ministerielle Bekanntmachung.

Betrifft die Einreichung von Gesuchen um Concessionirung regelmäßiger Personenfuhrwerke.

Da häufig Gesuche wegen Concessionirung von Personenfuhrwerken, zu deren Unterhaltung nach §. 4. des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni d. J. die Genehmigung der Post-Verwaltung erforderlich ist, mit Umgehung der Königlichen Ober-Post-Directionen unmittelbar an mich oder an das General-Postamt eingereicht werden, so sehe ich mich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß dergleichen Gesuche zunächst an die Königlichen Ober-Post-Directionen gerichtet werden müssen und zwar an die Ober-Post-Direction desjenigen Regierungsbezirks, in welchem der Unternehmer seinen Wohnsitz hat. Die Ober-Post-Directionen sind beauftragt, die Gesuche einer gründlichen Prüfung zu unterwerfen und dieselben hiernächst mit ihrem gutachtlichen Berichte an mich zur Entscheidung einzureichen.

Berlin, den 12. December 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Bekanntmachung.

Betrifft die Bekanntmachungen der neu ausgeloosten, so wie der aus den früheren Verloosungen noch nicht zur Zahlung präsentirten Rentenbriefe sämmtlicher Rentenbanken im Zusammenhange.

Es ist mehrfach der Wunsch laut geworden, daß die neu ausgeloosten und die aus den früheren Verloosungen noch nicht zur Zahlung präsentirten Rentenbriefe sämmtlicher Rentenbanken im Zusammenhange bekannt gemacht werden möge. Wir haben eine derartige Zusammenstellung der im November d. J. ausgeloosten, so wie der früher schon ausgeloosten, allein bis zum November d. J. zur Zahlung noch nicht präsentirten Rentenbriefe anfertigen lassen, deren Druck und Debit die Deckersche Geheime Ober-Hof-Buchdruckerei hierselbst übernommen hat und die bei derselben, so wie im Buchhandel einstweilen für den Preis von 1½ Sgr. zu haben ist. Mit der Herausgabe solcher Zusammenstellungen wird auch in Zukunft halbjährlich bis auf Weiteres fortgefahren werden.

Uebrigens verbleibt es auch ferner bei den im §. 42. des Rentenbank-

Gesetzes vom 2. März 1850 vorgeschriebenen von den Rentenbank-Directionen zu erlassenden Bekanntmachungen.

Berlin, den 14. December 1852.

Central-Commission für die Angelegenheiten der Rentenbanken.

(gez.) Bode.

Nr. 653. R. C.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publicums gebracht.

Magdeburg, den 16. December 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. von Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 126. Betrifft die Errichtung einer Kreis-Prüfungs-Commission. I. E. 3114.

Für den Kreis Calbe ist in der Stadt Calbe eine Kreis-Prüfungs-Commission für die Klempner unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Kleist errichtet, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 13. December 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 127. Betrifft die Errichtung einer Kreis-Prüfungs-Commission. I. E. 3113.

Für die Stadt Calbe a. S. ist daselbst eine Prüfungs-Commission für die Sattler unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Kleist errichtet worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 15. December 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 128. Betrifft die Veränderungen der Arznei-Taxe. I. D. 1491.

Die eingetretenen Veränderungen in den Droguenpreisen haben eine gleichmäßige Aenderung in den Taxpreisen verschiedener Arzneimittel nothwendig gemacht.

Die hiernach abgeänderten im Druck erschienenen Tax-Bestimmungen treten nach einer Bestimmung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten mit dem 1. Januar 1853 in Wirksamkeit.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir noch, daß gedruckte Exemplare von den Veränderungen der Arznei-Taxe für das Jahr 1853 in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise zu 10 Sgr. zu haben sind. Magdeburg, den 17. December 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 129. Betrifft die im Auftrage des Herrn Ministers des Innern herausgegebene Schrift: die in den Preußischen Staaten bestehenden allgemeinen Polizeigesetze und Verordnungen. I. C. 4291.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 7. d. Mts. das von dem Herrn Justiz-Minister und dem Herrn Minister des Innern unterm 30. September d. J. erlassene Reglement zur Ausführung des Gesetzes vom 14. Mai d. J. über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen betreffend, bringen wir hierdurch fernerweit zur öffentlichen Kenntniß, daß Exemplare der im Auftrage des Herrn Ministers des Innern herausgegebenen Schrift:

„Die in den Preußischen Staaten bestehenden allgemeinen Polizei-Gesetze und Verordnungen"

nur bis zum 1. Januar k. J. zu dem ermäßigten Preise von 7½ Sgr. und portofrei von Berlin bezogen werden können und die Bestellungen auf jene Schrift daher zu beschleunigen sind.

Magdeburg, den 22. December 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 130. Betrifft die neue Organisation des Bauwesens. I. H. 684.

Nachdem höhern Orts eine neue Organisation des Bauwesens beschlossen worden, wonach die bisher zwischen der Land-, Wasser- und Wegebau-Verwaltung bestandene Trennung künftig fortfallen soll und in der Regel jeder Kreisbaubeamte in seinem Baukreise die Land-, Wasser- und Wegebauten, mit Ausnahme jedoch einzelner wichtigerer Wasser- und Wegebauten zu verwalten hat, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1. Januar 1853 ab im hiesigen Regierungsbezirk folgende Vertheilung der Baugeschäfte stattfinden wird:

Nr. des Baukreises	Wohnort des Baubeamten	Namen des Baubeamten	Umfang der Geschäfte.	Bemerkungen.
1	Stendal	Wasserbaumeister Schaeffer	a) die Wasser- und Deichbauten am linken Elbufer von Rogätz bis Schnackenburg, b) die Chaussee von Stendal nach Tangermünde;	
2	Genthin	Wasserbau-Inspector Kaufmann	a) die Wasser- und Deichbauten am rechten Elbufer von Hohenwarthe bis Sandau, dem Plauer Canal, die Meliorationen der Stremme, trüben Fiene und Ihle, b) die Chaussee von Genthin nach Sandau, c) die Chaussee von Fischbeck nach Tangermünde;	
3	Genthin	Kreisbaumeister Detto	a) die Landbauten, so wie die kleinen Wasserbau- und Vorfluthssachen, so wie die Verwaltung der unchaussirten fiscalischen Straßen im II. Jerichowschen Kreise mit Ausnahme der südwestlichen Spitze bis zur Grenzlinie von incl. Paplitz excl. Ferchland, b) desgl. in der nordöstlichen Spitze vom I. Jerichowschen Kreise bis zur Grenzlinie von incl. Paplitz excl Görtzke, c) die Berliner Chaussee von Parchen bis Plauen;	
4	Burg	Bau-Inspector Reusing.	a) die Landbauten 2c. im I. Jerichowschen Kreise mit Ausnahme der nordöstlichen Spitze bis zur Grenzlinie, vor incl. Görzke excl. Paplitz, b) desgleichen in der südwestlichen Spitze vom II. Jerichowschen Kreise bis zur Grenzlinie excl. Paplitz incl. Ferchland, c) die Berliner Chaussee von der	auch hier wie bei den folgenden Kreisen gehören die kleinen Wasserbau- und Vorfluthssachen, so wie die Verwaltung der nicht

Nr. des Baukreises	Wohnort des Baubeamten	Namen des Baubeamten	Umfang der Geschäfte.	Bemerkungen.
			Friedrich-Wilhelmsbrücke bis Parchen;	chaussirten fiskalischen Straßen zum Ressort des Kreisbaubeamten.
5	Magdeburg	Wasserbau-Inspector Hirschberg.	a) die Wasser- und Deichbauten an der Elbe von der Anhaltschen Grenze bis Hohenwarthe und resp. Rogätz, b) desgl. an der Saale von der Bernburgschen Grenze bis zum Einfluß in die Elbe, c) die Chaussee um Magdeburg, d) die Berliner Chaussee von Magdeburg bis incl. Friedrich-Wilhelmsbrücke, e) Chaussee von Magdeburg nach Wolmirstedt;	
6	Magdeburg	Landbau-Inspector Pickel	a) die Land- ꝛc. Bauten im Stadtkreis Magdeburg, b) desgl. im südlichen Theile des Wolmirstedter Kreises bis zur Grenzlinie incl. Gutenswegen, Jersleben Wolmirstedt und Glindenberg, c) desgl. im Wanzleber Kreise excl. der südlichen Spitze bis zur Grenzlinie, excl. Pesekendorf und Bisdorf;	
7	Magdeburg	Wegebau-Inspector Rathsam	a) das Pflaster durch Magdeburg, b) Chaussee von Magdeburg nach Helmstedt, c) Chaussee von Erxleben nach Altenhausen, d) Chaussee von Magdeburg nach Egeln, e) Leipziger Chaussee, von Magdeburg nach Gattersleben, f) Chaussee von Egeln nach Atzendorf, g) Steinbruch in Plötzky;	vorläufig auch noch die Straße von Magdeburg nach Neuhaldensleben.

Nr. des Baukreises	Wohnort des Baubeamten	Namen des Baubeamten	Umfang der Geschäfte.	Bemerkungen.
8	Neuhaldensleben	Landbau-Inspector Stüler	a) die Land- ꝛc. Bauten im Kreise Neuhaldensleben, b) desgl. im mittleren Theile des Wolmirstedter Kreises, zwischen den Grenzlinien südlich, excl. Gutenswegen, Jersleben, Wolmirstedt, Glindenberg, nördlich incl. Cröchern, Sandbeyendorf und Mahlwinkel;	
9	Gardelegen	Kreisbaumeister Stockelmann	a) die Land- ꝛc. Bauten im Kreise Gardelegen, b) den nördlichen Theil vom Wolmirstedter Kreise mit den Orten Dolle, Burgstall, Uchtdorf und Mahlpfuhl, c) Chaussee von Wolmirstedt bis Kakerbeck;	
10	Salzwedel	Kreisbaumeister Hanke	a) die Land- ꝛc. Bauten im Kreise Salzwedel, b) desgl. im westlichen Theile vom Kreise Osterburg bis zur Grenzlinie, excl. Gladigau, incl. Pollitz, c) Chaussee von Kakerbeck bis Bergen;	
11	Stendal	Kreisbaumeister Pflughaupt	a) die Land- ꝛc. Bauten im Kreise Stendal, b) desgl. im östlichen Theile des Kreises Osterburg bis zur Grenzlinie, incl. Gladigau, excl. Pollitz, c) Chaussee von Dolle über Stendal nach Wittenberge;	
12	Halberstadt	Landbau-Inspector Blumenthal	a) die Land- ꝛc. Bauten im Kreise Halberstadt, b) desgl. in der Grafschaft Wernigerode, c) desgl. im westlichen Theile des	

Nr des Baukreises	Wohnort des Baubeamten	Namen des Baubeamten	Umfang der Geschäfte	Bemerkungen.
			Aschersleber Kreises bis zur Grenzlinie zwischen Dittfurth und Quedlinburg, d) die Wasserbauten an der Bode ꝛc. im Kreise;	
13	Halberstadt	Wegebaumeister Crüsemann	a) Chaussee von Halberstadt nach Braunschweig, b) Chaussee von Halberstadt nach Hornburg, c) Chaussee von Halberstadt nach Blankenburg, d) Chaussee von Halberstadt nach Wernigerode, e) Chaussee von Halberstadt nach Egeln, f) Chaussee von Croppenstedt nach Gernrode, g) Chaussee von Egeln über Aschersleben nach Eisleben, h) Chaussee von Bernburg nach Ballenstedt;	einstweilen wird der Bau-Inspector Schüler zu Aschersleben seinen bisherigen nebenstehend mit eingeschlossenen Wirkungskreis behalten.
14	Oschersleben	Bau-Inspector Pelizaeus	a) die Land- ꝛc. Bauten im Kreise Oschersleben, b) desgl. im südlichen Theile des Kreises Wanzleben bis zur Grenzlinie incl. Pesekendorf und Bisdorf, c) im westlichen Theile des Aschersleber Kreises bis zur Grenzlinie zwischen Dittfurth und Quedlinburg, d) die Wasserbauten an der Bode im Kreise,	
15	Barby	Baurath Schönner	a) die Land- ꝛc. Bauten im Kreise Calbe incl. der Wasserbauten an der Bode.	

Magdeburg, den 18. December 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Der bisher in Egeln bei Gelegenheit des jährlichen Schützenfestes stattgefundene mit dem Sonntage begonnene dreitägige Krammarkt ist aufgehoben worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Aufgehobener Krammarkt.

Magdeburg, den 13. December 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

100 Thaler Belohnung.

Demjenigen, welcher den Urheber der am 13. d. M. in der Stadt Gröningen stattgehabten Feuersbrunst so anzeigt, daß derselbe zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, wird obige Belohnung hierdurch zugesichert. Belohnung.

Magdeburg, den 18. December 1852

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Den Tuchfabrikanten Carl Alexander und Werner Haseloff zu Burg ist unter dem 27. November 1852 ein Patent Ertheilte Patente.

auf eine Vorrichtung an Streckmaschinen für Kammgarnbänder zum Aufrollen derselben, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Fabrikanten Linder und Trappenberg zu Barmen ist unter dem 28. November 1852 ein Patent

auf eine Schneide-Vorrichtung für Sammetbänder in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemanden in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Hütten-Inspector Lipinsky zu Paulshütte bei Kattowitz ist unter dem 30. November 1852 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Construction der Ausströmungs-Oeffnung für Zinkdämpfe bei Apparaten zur Erzeugung von Zinkweiß

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

In dem am 15. November d. J. zur Ausloosung der Sächsischen Rentenbriefe für das laufende Halbjahr (1. October 1852 bis 1. April 1853) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken angestandenen Termine sind folgende Rentenbriefe: Ausloosung Sächsischer Rentenbriefe.

1) Littera A. über 1000 Thlr.:

Nr. 198. 199. 208. 503. 615. 646. 902. und 904.;

2) Littera B. über 500 Thlr.:
Nr. 165. 168. 172. und 257.;
3) Littera C. über 100 Thlr.:
Nr. 56. 102. 131. 214. 236. 327. 548. 579. 582. und 643.;
4) Littera D. über 25 Thlr.:
Nr. 221. 505. 626. 638. 839. und 857.;
5) Littera E. über 10 Thlr.:
Nr. 46. 78. 526. 787. 850. 952. und 1185
ausgeloost worden.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 1. April 1853 ab auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Mit dem 31. März 1853 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf, und müssen daher mit denselben die dazu gehörigen 11 Stück Zins-Coupons Serie I. Nr. 6. bis 16. unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capital zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe hierdurch auffordern, vom 1. April 1853 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir noch ausdrücklich, daß sich unsere Rentenbankkasse auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen kann.

Magdeburg, den 17. November 1852.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Postengang. Vom 15. d. Mts. ab wird
1) die tägliche Personenpost von Stendal nach Arneburg
aus Stendal um 3 Uhr 30 Minuten Nachmittags,
statt jetzt um 4 Uhr 15 Minuten Nachmittags und
2) die tägliche Personenpost von Salzwedel nach Seehausen a. M.
aus Salzwedel um 2 Uhr 30 Minuten früh,
statt jetzt um 2 Uhr 45 Minuten früh,
abgefertigt werden.

Der Abgang der Posten von Arneburg nach Stendal und von Seehausen a. M. nach Salzwedel bleibt unverändert.

Magdeburg, den 11. December 1852.

Königl. Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Der bisherige Lehrer am Gymnasium zu Halberstadt, Professor Dr. Jordan, ist als Rector des Gymnasiums zu Salzwedel von dem Magistrat daselbst erwählt worden und es haben Se. Majestät der König diese Wahl allergnädigst zu bestätigen geruhet. Magdeburg, den 14. December 1852.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Die bisherigen Regierungs-Secretariats-Assistenten Riepage und Blume sind zu Regierungs-Secretairen befördert.

Der bisherige Regierungs-Civil-Supernumerar Holzapfel und der bisherige Militair-Anwärter Matthias sind zu Regierungs-Secretariats-Assistenten ernannt.

Magdeburg, den 21. December 1852.

Das Regierungs-Präsidium.

Dem Deichhauptmann der Deichdistricte von Tangermünde bis Hämerten und von Altenzaun bis Werben, Herrn Rittergutsbesitzer Lucke zu Niedergörne ist mittelst Rescripts des Königl. Ministerii für landwirthschaftliche Angelegenheiten vom 24. v. M. die von ihm nachgesuchte Dienst-Entlassung bewilligt und die Verwaltung des vacant gewordenen Deichdistricts von Tangermünde bis Hämerten dem Herrn Landrath Schrader in Stendal, von Altenzaun bis Werben aber dem Herrn Landrath von Jagow in Osterburg vom 1. Januar k. J. ab vorläufig übertragen.

Magdeburg, den 2. December 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Für die Stadt Magdeburg sind auf die Periode de 1853 bis 1855 incl. und zwar für den 4ten Bezirk der Stadrath Funk, den 10ten Bezirk der Apotheker Arndt, den 12ten Bezirk der Rector Jaensch und für den 19ten Bezirk der Strumpfwaarenfabrikant Petry wiederum zu Schiedsmännern erwählt und bestätigt worden. Bestätigte Schiedsmänner.

Magdeburg, den 14. December 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bei der am 8. und 9. d. Mts. hierselbst stattgehabten Prüfung der Literaten pro schola sind die Predigtamts-Candidaten: Wahlfähige Literaten pro schola.

1) Schaller von hier,
2) Adolph Thiele von hier,
3) Heinrich Thielebein aus Weferlingen,
4) Adolph Vorberg von hier,

für wahlfähig zur Stelle eines Lehrers oder Vorstehers an einer Bürgerschule erklärt worden. Magdeburg, den 11. December 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Der provisorische Küster- und Schullehrer-Adjunct Christoph Fensterbusch zu Resenitz, Diöces Beetzendorf, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Schullehrer Ernst Friedrich August Kelb zu Seehausen a. Al., Diöces Seehausen, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Schullehrer Wilhelm Boehm aus Niedergebra, im Kreise Nordhausen, ist zum Organisten und Conrector zu Möckern, Diöces Möckern, ernannt und bestätigt worden.

Durch den freiwilligen und von uns genehmigten Rücktritt ihres bisherigen Inhabers ist die Kantor- und Elementarlehrerstelle in Stadt Hadmersleben erledigt worden.

Durch den Tod ihres bisherigen Inhabers ist die Küsterstelle an der St. Stephanskirche in Calbe a. S. erledigt worden. Sie ist eine Privatpatronatsstelle.

Der Schulamts-Candidat Joachim Wilhelm Friedrichs aus Groß-Apenburg ist zum vierten Schullehrer in Bismark provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat und Hülfslehrer Carl Wolfromm in Neinstedt bei Quedlinburg ist zum Küster- und Schullehrer-Adjunctus in Kremkau, Ephorie Stendal, provisorisch bestellt worden.

Der Predigt- und Schulamts-Candidat August Friedrich Andreas Gorges ist zum Rector der städtischen Schulen in Hadmersleben Diözes Seehausen i. M. ernannt und bestätigt worden.

Mit dieser Nummer wird das Titelblatt zum Jahrgange 1852 des Amts-Blattes ausgegeben.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.



